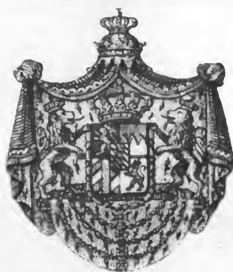


<36608192830019

Klöden

Brandenburg

1

Diplomatische Geschichte

des

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg.

Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

von

K. F. Klöden.

Erster Theil.

Mit Tabellen und einer Karte.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1844.

Diplomatische Geschichte

des

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg,

vom Jahre 1295—1323.

Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

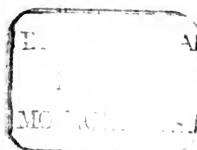
von

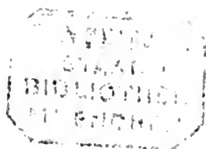
K. F. Klöden.

Erster Theil.

Mit Tabellen und einer Karte.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1844.



Vorrede.

Eine neue Bearbeitung der Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg bedarf wohl keiner weitläufigen Rechtfertigung, und wenn sich eine solche nothwendig machte, würde sie mehr durch die Arbeit selber, als durch eine Vorrede gegeben werden müssen. Nicht hiervon habe ich zu sprechen. Dagegen aber ist es nöthig, über die angewandten Hülfsmittel und Quellen, so wie über die Form meiner Bearbeitung zu reden.

Das beinahe gänzliche Fehlen brandenburgischer Chroniken aus älteren Zeiten, der frühere Mangel an gedruckten urkundlichen Quellen, hat in alle historische Darstellungen der märkischen Geschichte bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus, ein sehr unbehagliches Schwanken gebracht, viele Vorgänge nur sehr mangelhaft erkennen, andere gänzlich verkennen lassen, und, wie es unter solchen Umständen zu gehen pflegt, oft ist die subjektive Meinung, oder auch wohl eine bloße Vermuthung, allgemach durch Uebernahme aus einem Buche in das andere als eine Thatsache dargestellt worden, durch welche doch der Man-

gel an Kenntniß der wirklichen Vorgänge, der sich aus Dürftigkeit der Quellen nothwendig ergab, nur schlecht verdeckt wurde.

Müssen wir nun auch die Hoffnung aufgeben, bisher unbekannte brandenburgische Chroniken in irgend einem Archive aufzufinden, so haben doch unsere Urkunden-Sammlungen in neuester Zeit so überaus bedeutende und nicht hoch genug zu schätzende Bereicherungen erhalten, daß dadurch die Geschichte ganzer Zeiträume höchst wesentliche Aufklärungen gewinnt. G. W. von Raumers Codex, von Ledeburs allgemeines Archiv, insonderheit aber des unermüdlichen Dr. Riedels trefflicher Codex diplomaticus, haben mir nebst mehreren anderen gedruckten Sammlungen, ein für diese Geschichte nie benutztes Material dargeboten, dessen ich hier dankbar gedenke, und ich thue dies um so lieber, als so überaus verdienstvolle Arbeiten nur von sehr Wenigen nach ihrem vollen Werthe gewürdigt und anerkannt werden, und die Herausgeber den Lohn für ihre große Mühe und Sorgfalt nur in ihrem Bewußtsein finden müssen. — Außerdem ist es mein Bestreben gewesen, jede auf diese Geschichte bezügliche, oder nach Ort und Zeit hierher gehörige gedruckte Urkunde zu beachten, und mein Buch wird hoffentlich den Beweis liefern, daß ich diese sehr umfassende Aufgabe nicht leicht genommen habe. Die Titel der benutzten Werke und die Namen ihrer Verfasser sind in den Citaten angegeben, welche, der Raumersparniß wegen, nur mit den nothwendigsten Worten bezeichnet wurden, die für den Kenner hinreichen. Der Nichtkenner würde auch mit einem ausführlicheren Titel nichts anzufangen wissen.

Die Aufgabe, sämmtliche auf eine Geschichte bezügliche bekannt gewordene Urkunden zu benutzen, kann immer nur angenähert gelöset werden, da diese Urkunden leider in so unzählbar vielen Werken zerstreut sind, die zum Theil sehr selten geworden, daß es dem Einzelnen unmöglich wird, sie zusammen zu finden, um so mehr, als nicht einmal irgend ein Repertorium oder Regesten das Auffinden erleichtern. Dennoch habe ich einen sehr reichen Vorrath von Urkunden zusammen gebracht, und die Zahl der von mir benutzten gedruckten beläuft sich auf drittehalb Tausend. Gewiß ist dies ein reicher Vorrath, wenigstens ohne Vergleich reicher, als er jemals zur Darstellung dieser Geschichte benutzt wurde.

Indessen bin ich nicht bei den gedruckten Urkunden stehen geblieben. Seit mehr als zehn Jahren bin ich unablässig bemüht gewesen, hierhin gehörige ungedruckte Urkunden aufzufinden, und diplomatisch genau abzuschreiben. Auch ist mir das mit einer nicht geringen Zahl wohl gelungen, und dieser Bemühung verdanke ich die Benutzung von mehr als 500 zum Theil sehr wichtiger Urkunden, welche vereinigt mit den gedruckten die sichere Grundlage meines Werkes bilden, und die Thatsachen zweifellos feststellen. Etwa den vierten Theil der ungedruckten werde ich den einzelnen Theilen des Buches in Anhängen diplomatisch genau abgedruckt einverleiben.

Vorzugsweise aber enthalten die von mir gesammelten ungedruckten Urkunden denjenigen Theil der Geschichte Waldemars, den ich in den beiden letzten Theilen dieses Werkes behandele, und für ihn sind sie von der höchsten Wichtig-

keit. Ebendeshalb aber ist es Pflicht, und zugleich eine der Dankbarkeit, nachzuweisen, woher ich sie habe.

Zunächst gebührt mein ehrfurchtsvollster Dank Seiner Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzoge von Anhalt-Dessau und seiner erhabenen Gemahlin Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin, durch deren hohe Vermittelung mir von dem durchlauchtigsten Senior dieses erhabenen Hauses die Erlaubniß ertheilt wurde, das Gesammtarchiv des Herzoglichen Hauses zu Dessau benutzen zu dürfen. Die Urkunden, welche ich diesem reichen Archive in Abschriften entnommen habe, gehören zu den bedeutendsten und wichtigsten, und ich gebe sie fast sämmtlich im Abdrucke wieder. Besonderen Dank habe ich noch dem Herrn Regierungsrathe Schröder darzubringen, der mich bei der Benutzung des Archivs mit freundlicher Bereitwilligkeit unterstützt hat.

Demnächst hat mir das Königliche Geheime Staats- und Kabinetsarchiv zu Berlin, dessen Benutzung mir höchst wohlwollend gestattet wurde, eine nicht unbeträchtliche Ausbeute gewährt, bei welcher ich die treffliche Unterstützung und bereitwillige Güte des Königlichen Geheimen Archivrathes Herrn Höfer mit innigem Danke erwähne. Seine Hülfe ist mir in diesem reichen, gehaltvollen Archive von hohem Werthe gewesen.

Eine kleinere Anzahl, aber recht wichtiger Urkunden verdanke ich der gütigen Mittheilung meines Freundes, des Königl. Geh. Archivraths und Prof. Herrn Dr. Riedel. Die Abschriften sind den verschiedensten Archiven entnommen.

Eine sehr bedeutende Zahl von Urkunden-Abschriften, welche indessen größtentheils auch die Dickmannsche Samm-

lung im Geh. Kabinetsarchive zu Berlin enthält, verdanke ich dem verstorbenen Freiherrn O. v. Hackewitz. Sie sind besonders für die Verhältnisse der Neumark von Wichtigkeit.

Mehrere Urkunden habe ich den Sammlungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde der Mark Brandenburg entnommen, und andere der Gundlingschen Sammlung auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Daß ich außerdem bemühet war, alle mir irgend zugängliche Monographien über Gegenstände und Personen dieses Zeitraums zu benutzen, wird hoffentlich mein Werk erkennen lassen.

Soviel über das verarbeitete Material; jetzt zur Form der Darstellung. Mein Wunsch war es allerdings, eine den ästhetischen Anforderungen an die Geschichte gemäße, mit historischer Kunst ausgeprägte Darstellung der Begebenheiten zu versuchen; allein mit dem wachsenden Material und dem Fortschritt der Arbeit ergab sich auch immer mehr die Unmöglichkeit, schon jetzt eine solche Geschichte zu schreiben. Wo man die Thatsachen erst begründen muß, da kann man sie nicht zugleich den Gesetzen der Schönheit gemäß gruppiren, wo die Kritik zu walten hat, da kann sich die Aesthetik nicht geltend machen. Freilich hätte ich nach der Ausarbeitung meines jetzigen Werkes dasselbe zu einer solchen Geschichte umarbeiten, und Citate, Urkunden, und überhaupt alles gelehrte Beiwerk, weglassen können; allein welcher Geschichtsforscher würde mir dann bei den neuen und bisher unbekannten Thatsachen geglaubt haben, wer hätte denn da, wo ich zu andern Resultaten kam, als meine Vorgänger, mir ohne Weiteres beipflichten sollen? Historische Kunst kann sich nur da geltend machen,

wo als wahr bekannte Thatsachen zu ordnen, und in das rechte Licht zu stellen sind. Wo diese Thatsachen selber erst aus Urkunden construirt, und als richtig nachgewiesen, wo unrichtige bekämpft und widerlegt werden müssen, da ist die Zeit für sie noch nicht gekommen. — Die Thatsachen entwachsen der Zeit, wie die Bäume dem Boden. In zahlloser Menge bedecken sie ihn, und zunächst ist es das Geschäft des Försters, ihr Neben- und Hintereinander-Vorkommen in einer Karte zu verzeichnen, wie das Geschäft des Chronologen, das Zugleich- und das Nacheinander-Sein der Thatsachen zu ermitteln. Dann kommt der Botaniker, und bestimmt Geschlecht und Art der Bäume, und der Pflanzen, die darunter wachsen, wie in der Geschichte die Thatsachen gesondert, näher bestimmt, in ihrem Zusammenhange, und als Grund und Folge erfaßt werden. Endlich müssen Wege durch den Wald gehauen werden, damit man zu allen Theilen gelange, von jedem eine Uebersicht und Ansicht gewinne, und diese nicht in der Betrachtung des Einzelnen untergehe. Solche Wege sind nun die verschiedentlich versuchten historischen Darstellungen der Chroniken; sie bewegen sich in der Zeit, wie der Weg im Raume, in mannichfachen Krümmungen, aber von Kunst ist noch nicht die Rede. — Erst wenn aus dem Walde ein Park geschaffen werden soll, kann sie in Anwendung kommen; allein so lange die Arbeit währt, ist die Schönheit gleichsam noch verpuppt. Es müssen an einzelnen Stellen Bäume und Sträucher weggehauen, Unkraut ausgerissen, Sümpfe trocken gelegt, der Boden geebnet, an anderen Orten aber Bäume gepflanzt, Blumen gesäet und Hügel aufgetragen werden. Erst wenn dies geschehen, kann man

verpflanzen und gruppiren, und jede Gruppe in schöner Mannigfaltigkeit malerisch ordnen, mit Ziersträuchen umgeben, und die Wege so führen, daß jedes Gebüsch sich auf einem angemessenen Hintergrunde vortheilhaft zeigt. Kommt dann noch einiges Wachsthum hinzu, so wandelt der Beschauer mit Lust durch die geebneten kunstvoll geführten Gänge, und preiset den geschickten Gärtner, der Alles so kunstreich hergerichtet.

In solch einem Parke wünscht der Leser zu wandeln, wenn er ein historisches Buch studirt, und wer wünscht es nicht mit ihm? — Allein der Wald muß mehrere Stadien der Cultur durchlaufen, ehe er in einen Park verwandelt werden kann, und wenden wir das auf unsere vaterländische Geschichte an, so müssen wir gestehen, kein Theil der älteren Brandenburgischen Geschichte ist bereits auf diesem Punkte. Noch ist überall zu viel zu pflanzen, zu viel wegzuhauen, zu viel zu ebnen und zu lichten, noch müssen Wege gebahnt werden, um zu einzelnen Parthien zu gelangen, die seit undenklichen Zeiten keines Menschen Fuß betreten hat, und man muß die Gewächse erst kennen lernen, die in diesem Walde gewachsen. Ist diese Arbeit vollendet, dann mag man, wenn man will, einen Park daraus machen.

Aber freilich, der Park ist dann nicht mehr der Wald, man athmet die Gerüche exotischer Gewächse, aber der ursprüngliche frische Waldesduft ist mit den meisten seiner Bäume verschwunden, und wer da glaubt, durch das Spazieren im Parke den vormaligen naturwüchsigen Wald kennen zu lernen, irrt sich gar sehr. In der That verhalten sich mehrere unserer, in Bezug auf Darstellung

bewundertsten Geschichtswerke zur wahren Geschichte nicht anders, und mehr oder minder werden einer kunstvollen Gestaltung immer Opfer gebracht werden müssen. Diese Opfer zu bringen, konnte ich mich nicht entschließen, und ich erkannte glücklicher Weise früh genug, daß es bei meinem Werke dazu noch nicht Zeit sei, sondern frühestens nach demselben. Für jetzt kam es nicht darauf an, etwas anderes zeigen zu wollen, als den historischen Wald, nach allen Theilen desselben bequeme Wege zu schlagen, und sie in das rechte Licht zu stellen, was im Wege stand, zu beseitigen, wilde Schößlinge und dürres Unterholz zu entfernen, und seine Gewächse nach Art und Gestalt kennen zu lernen. Und wie der Weg durch den Wald in geometrischer Längenerstreckung führt, so war hier der geeigneteste Weg unstreitig die chronologische Aufeinanderfolge, der ohnehin in historischen Dingen eine ganz eigene Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit gestattet. Dabei war mir nicht bange, daß nicht auch so einzelne Gruppen mächtig schöner Bäume die Augen auf sich ziehen und vergnügen sollten, nicht sowohl durch die Kunst ihrer Gruppirung, als vielmehr durch die ihnen eigene Natur, und durch den Standpunkt, von welchem aus sie betrachtet werden, da es ja ohnehin nicht an solchen Liebhabern fehlt, welche sich auch neben dem Parke gern in einem Walde ergehen. Auch fürchte ich von ihnen nicht den Vorwurf, daß ich zu ängstlich selbst unbedeutende Pflänzchen beachtet habe. Ist dem Botaniker doch keines unbedeutend, denn es ist ein Produkt des Bodens und seiner Umgebung, es characterisirt denselben, wenn auch der bloße Spaziergänger gleichgültig darüber hinwegsieht. Mehr als irgendwo aber muß man mit

diesem Urtheile bei urkundlichen Nachrichten behutsam sein. Alle Urkunden haben das Eigene, daß sie den geringfügigsten Vorgang fast eben so formell behandeln, wie den bedeutendsten, und man sieht es in der Urkunde nicht oft dem Vorgange an, ob er bedeutsam war, oder nicht. Das muß sich meistens erst aus Nebenumständen und den Folgen ergeben. So ist es denn gekommen, daß viele Urkunden, welche unsere Voreltern als sehr geringfügig betrachteten, und kaum des Erwähnens für werth hielten, im Fortgange der Zeit eine von ihnen nicht geahnte Wichtigkeit erhalten haben. Die Anwesenheit einer Person an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit, irgend ein Datum, oder irgend eine andere zufällige Bezeichnung kann einer Urkunde oft einen großen Werth verleihen. Solche Urkunden, welche mir für meinen Zweck ganz werthlos waren, habe ich allerdings nicht aufgenommen, wohl aber ein Verzeichniß derselben in den Beilagen gegeben, so daß mein Buch so ziemlich alle Urkunden nachweisen wird, welche die hier behandelte Geschichte betreffen, und ohne Schwierigkeit würden sich Regesten derselben daraus zusammen stellen lassen.

Der Weg, den ich eingeschlagen habe, ist demnach im Wesentlichen derselbe, den die Verfasser diplomatischer Geschichten bisher befolgt haben, da er sich nach dem Vorstehenden mit einer gewissen Nothwendigkeit ergiebt. Um ihn anzudeuten, habe ich den Titel: diplomatische Geschichte gewählt, den außerdem der Inhalt rechtfertigt. Dennoch wird man dabei die ordnende Hand nicht vermissen; und ich habe es versucht, diesen Weg mannigfaltiger, und wenn man den Ausdruck erlauben will, zugleich geschmackvoller

zu führen, als es früher geschehen, indem ich die Geschichte der verschiedenen regierenden Linien periodenweise mit einander wechseln ließ, und den Gang der Begebenheiten durch Schilderungen charakteristischer Eigenheiten und Zustände jenes Zeitalters unterbrach, wie sie durch die Erzählung selber herbei geführt wurden. Sie sind integrirende Theile des Ganzen, Ruhepunkte für die historische Betrachtung, und dennoch selber historische Betrachtungen. Außerdem habe ich den beiden Hauptabschnitten des Werkes allgemeine Einleitungen vorausgeschickt, auf welche ich geneigt bin, einigen Werth zu legen, weil sie den Schlüssel für die historische Betrachtung jener Zeit gewähren, in den Zustand der damaligen Welt einführen, und den Thatsachen der Erzählung erst das eigenthümliche Colorit verleihen, ohne welches sie in falscher Färbung auftreten würden. Jemehr der Leser sich mit der Einleitung vertraut gemacht hat, um so richtiger wird er die erzählten Thatsachen würdigen. Nächstdem empfehle ich den Gebrauch der Karten dringend, ohne welche die Verhältnisse der Staaten und Länder jener Zeit und die Unternehmungen der Fürsten nicht verstanden werden können. Diese Karten, als der erste Versuch, jene Verhältnisse zur Anschauung zu bringen, werden eben deshalb auf Nachsicht Anspruch machen müssen; dennoch, hoffe ich, werden sie sich im Wesentlichen als brauchbar bewähren.



Inhalt.

Vorrede.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Beilagen.



Erster Abschnitt.

Einleitung.

1. Das Land.

Zur Zeit, als das dreizehnte Jahrhundert sich seinem Ende nahete, regierten die Urenkel des mächtigen Askaniers, Albrechts des Bären, in dem von ihm geschaffenen, von seinen Nachkommen erweiterten Staate, der Markgrafschaft Brandenburg, einem Grenzlande des heiligen römischen Reichs gegen Slavien, auf welchem jedoch eine der Kurstimmen desselben, verbunden mit der Würde des Erzkämmereramtes, ruhete. Es war ein deutscher Kriegerstaat, gestiftet auf ursprünglich deutscher, nachmals wendischer Erde, um die hier und in der Nähe angesessenen Slaven im Zaume zu halten, und das Reich gegen kriegerische Einfälle von Osten her zu wahren, bald aber, wie es bei dieser Bestimmung nicht anders sein konnte, wenn Thatenlust und Muthesdrang der Herrscher sich geltend machte, erobernd weiter schreitend, und das Gebiet vergrößernd. Der kriegerische Muth des großen Albrecht und seine fürstlichen Tugenden hatten sich fortgepflanzt, und auf seine Nachkommen übertragen, denn das Erbtheil eines großen Namens ist für jeden Wackeren eine Aufforderung, ihn in sich zu rechtfertigen. Während Albrechts Besitzungen nur bis zur Havel- und Spreemündung, aber noch nicht bis zur Spree reichten, hatten seine Enkel die Grenze bereits bis zur Oder gerückt, und deren Söhne sie erobernd bis über die Drage vorgeschoben. Der mächtig anwachsende Staat

schien noch keine feste Grenze gewonnen zu haben, denn fortwährend drangen märkische Kriegerhaufen über sie hinaus, und rückten unter der Anführung ihrer muthigen Herrscher die Grenzmahle weiter, zum großen Verdrusse der benachbarten Fürsten.

Diesen Charakter einer deutschen Eroberung auf uralt deutschem, nachmals slavischen Boden, trug das Land. Die Mehrzahl des Volkes hatte, auch unter der slavischen Herrschaft, den deutschen Grundtypus und seine Sprache bewahrt. Als die Deutschen nun erobernd von Westen her eindrangen, und die Slavenherrschaft vernichteten, fiel alles Land dem Sieger heim; auch die Besiegten hätten ihm nach uralt deutschem Rechte anheim fallen, und ihre Freiheit verlieren sollen. Allein sie waren der Mehrzahl nach Deutsche, und die Eroberung galt als eine Wiedereroberung für das Reich. Waren die angesessenen Deutschen auch bei dem Eindringen der Slaven, wie es möglich ist, unfrei geworden, so stritt es doch gegen das Rechtsgefühl der deutschen Eroberer, sie auch unter der deutschen Herrschaft in diesem Zustande verharren zu lassen. Sie wurden im Gegentheile wieder frei, und nur die zurückgebliebenen Wenden oder Slaven, welche zum Theil schon vorher als Unfreie ihren slavischen Herrn gedient hatten, gingen im gleichen, doch sehr gemilderten Zustande an ihre neue deutsche Herren über. Das eroberte Land fiel ohne Ausnahme den Siegern anheim, dem Charakter einer Grenzmark gemäß, das echte Eigenthum aber ging allein und ausschließlich auf den Markgrafen über, welcher mit demselben seine Krieger belohnte. Diese bildeten den herschenden Stand, und nur hier und da hatte ein slavischer Häuptling, indem er sich früh genug auf kluge Weise den deutschen Eroberern fügte, seine Existenz zu retten gewußt, aber zugleich auch vorsichtig alles, was an das Slaventhum erinnern konnte, beseitigt. Darum herschten durchgängig deutsche Formen, denn die Sinnesweise und die Gewohnheiten der Eroberer waren keine anderen, als die bei der Mehrzahl der Unterworfenen einheimischen. Das Slaventhum hatte, trotz seiner langen Herrschaft auf deutschem Boden keine Wurzeln geschlagen, es war im Gegentheile mehr und mehr germanisirt worden, und starb mit den besiegten Slaven rasch ab. So befand sich denn der ganze Grundbesitz in den Händen des Markgrafen, und als Lehnbesitz in den Händen seiner deutschen Krieger und deren Nachkommen, so wie der deutschen Geistlichkeit, und nur hier und da erbten die Güter solcher slavischen Häuptlinge als Lehnbesitz auf ihre Nach-

kommen fort, welche sich vollständig der deutschen Sitte anbequemt, und aufgehört hatten, Slaven zu sein. Aber eben aus diesem Grunde gab es in der Mark kein freies Eigenthum, sondern alles Recht des Besitzes ging vom Markgrafen aus als Lehn, so daß hier der Freie nicht sein Wergeld in echtem Eigenthume besaß, wie im übrigen Deutschlande. Das war der Grund, weshalb die Mark keinen hohen Adel hatte, der nur unter ganz anders gegebenen historischen Verhältnissen sich bilden konnte. Wenige Familien wurden von dem geringeren Adel durch das Prädicat edle Herren ausgezeichnet, welches bei anderen nie gebraucht wurde. Dagegen gab es auch in der Mark keine Leibeigenschaft, und selbst die unterdrückten Wenden, obgleich als Hörige angesehen, hatten für den Genuß ihrer Güter nur einige Dienste zu leisten.

Wie durch diese Eigenthümlichkeiten das Land characterisirt war als eine deutsche Eroberung, so nicht minder die Fürsten dieser Gegend als Eroberer slavischen Landes. Entsprossen dem edlen Stamme der Grafen von Anhalt, hatte ihr großer Ahnherr Albrecht zuerst theils durch Waffengewalt, theils durch glückliche Verhandlungen, seine frühere Markgrafschaft der Nordmark so ansehnlich auf wendischem Boden erweitert, daß aus dem Zuwachs eine Mark Brandenburg gebildet werden konnte. Wie es dem Character der Eroberung geziemte, ging alle Gewalt und alles Recht von ihm aus, auch das Recht des Landbesitzes, mit welchem er seine Krieger belohnte, durch deren Hülfe ihm der Besitz des Landes gesichert wurde. Er verdrängte das Slaventhum, und führte die deutsche Sitte zurück. Seine Nachfolger traten in seine Fußtapfen; sie drangen weiter vor, und verpflanzten ihre Einrichtungen in immer größere Fernen. Das Schwert rastete nicht lange in der Scheide. Erweiterung der Grenzen, Sicherheit im eigenen Besitze des Landes, Abhängigkeit und Zügelung der Nachbaren, — das waren die Zielpunkte des Strebens, welche nothwendig mit dem Character eines Kriegerstaates, besonders während seiner Entwickelungsperiode, gegeben waren, in welchen aber auch alle Nachbarn mit ihm wetteiferten, und durch deren rastlose Verfolgung in jenen Zeiten ein Fürst allein nur Ruhm und Ehre erwerben konnte. Weniger als andere durften sich die Fürsten dieses Landes weichlicher schlaffer Ruhe überlassen, und wenn damals überhaupt ihr Leben einen steten Wechsel des Aufenthaltes forderte, so waren die Brandenburger Fürsten vorzugsweise dazu genöthigt, den größten Theil ihres Lebens auf dem Rosse zu verbringen.

Die Märkisch-Brandenburgischen Lande bestanden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus mehreren nach und nach eroberten Landestheilen, welche meistens ein zusammenhängendes Ganzes bildeten, von welchem indessen doch andere Theile zerstreut und selbst ziemlich entfernt lagen. Es wird zunächst nöthig, eine Uebersicht des ganzen Länderverbandes und seiner Hauptttheile zu gewinnen. Letztere waren folgende:

1. Die Mark (marchia). Mit diesem Namen belegte man den westlich von der Elbe gelegenen Theil des Landes. Später, und wie es scheint nicht vor dem Jahre 1324, wurde er die alte Mark genannt [1]), als solche aber war der Umfang bedeutend geringer als der der ehemaligen Mark. Er bildete großentheils die ehemals sogenannte Nordmark, auf ihm ruhete die markgräfliche Würde, er war der Anfangspunkt des ganzen Länderverbandes der nachmaligen Mark Brandenburg. Im Jahre 1134 hatte Albrecht der Bär die durch den Tod Konrads erledigte Nordmark erhalten, und von hier aus die Vergrößerung des Landes vorbereitet. Diese Mark reichte von der Ohre bis zur Mündung der Jeetze.

2. Die Grafschaft Billingshöhe (Billingesho), nachmals Wolmirstädt genannt, am südlichen Ufer der Ohre und am westlichen der Elbe gelegen, und sich bis über die Bode ausdehnend. Sie hatte bereits viele Grafen gehabt, als Albrecht der Bär sie, wie es scheint, vom Kaiser empfing. Von da an ließen die Markgrafen sie durch Vicegrafen verwalten, seit dem Jahre 1155 durch die Herrn von Valkenstein, welche sich von dieser Grafschaft und kraft dieses Amtes Grafen nannten. Den südlichen Theil suchte der Erzbischof von Magdeburg schon früh an sich zu bringen. Magdeburg selber lag ursprünglich auf dem Boden dieser Grafschaft [2]).

3. Die Grafschaft Seehausen, lag zwischen der Altmark und Bode, westlich von der vorigen Grafschaft, und war im J. 1052 von dem Kaiser Heinrich III. dem Bisthum Halberstadt einverleibt worden. Bischof Ludolf von Halberstadt, ein sehr leichtsinniger und verschwenderischer Mann, verkaufte im J. 1253 ohne des Kapitels Einwilligung die Grafschaft, nebst den beiden Halberstädtschen Schlössern in Alvensleben, den Markgrafen von Brandenburg in der Art, daß sie sowohl die Grafschaft als die beiden

1) Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. I. 41, und die dort angegebenen Beweisstellen.

2) v. Ledebur Archiv II. 15—18. 31. 32. Gerken Cod. I. 55.

Schlösser vom Bisthume zu Lehn tragen sollten. Der Bischof wurde abgesetzt, und der Papst erklärte Alles, was derselbe zum Nachtheil des Bisthums gethan hatte, für ungültig, demnach auch diesen Verkauf. Indessen sah der Nachfolger dieses Bischofs wohl, daß er zu schwach sei, die Grafschaft den Markgrafen zu entreißen; deshalb verkaufte er sie erblich und unverliehen im J. 1257 an das Erzstift Magdeburg, die beiden Schlösser in Alvensleben, und ein drittes daselbst befindliches, das die Markgrafen von Brandenburg als Lehn besaßen, vertauschte er an das Erzbisthum gegen zwei andere Schlösser [1].] Der Papst bestätigte diesen Kauf- und Tauschvertrag, und ermahnte die Markgrafen, die durch eine gesetzwidrige Handlung in ihre Gewalt gekommene Grafschaft, nebst den Schlössern, dem Erzbischofe von Magdeburg zurückzugeben; er erließ 1258 an die Dechanten zu Merseburg und Erfurt, und an den Domprobst zu Ratzeburg einen Befehl, diese Fürsten, wenn sie seinen Ermahnungen kein Gehör geben sollten, nach einem summarischen Processe im Namen des apostolischen Stuhls von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, und ihre sämmtlichen Lande mit dem Interdikte zu belegen. Von einer Herausgabe des gezahlten Geldes war nicht die Rede, und deshalb behielten die Markgrafen das Land. Bei der gleich nachher eintretenden Theilung erhielt es die Ottonische Linie. Ungeachtet aller Verhandlungen und Schritte des Erzbischofs gaben es die Markgrafen nicht zurück, doch muß es ihnen gelungen sein, das Interdikt abzuwenden, von welchem sich nichts ergiebt. Verhandlungen darüber haben wahrscheinlich noch immer fortgedauert, denn der Erzbischof gab sein Anrecht nicht auf. Früher hieß dies Land auch die Grafschaft Sommerschenburg. [

4. Die Herrschaft Wernigerode mit Zubehör. Es war im J. 1268 oder 1278, wo Graf Konrad von Wernigerode Schloß und Stadt mit jährlichen 200 Mark Silbers den Markgrafen von Brandenburg, Johann, Otto und Konrad, zu Lehn auftrug, damit es ihnen und ihren Erben eigenthümlich zugehören, sie aber den Grafen und dessen Nachkommen mit der Herrschaft belehnen sollten. Von der Grafschaft ist keine Rede, denn diese war von der Herrschaft getrennt, und lag in der Nähe der Stadt Braunschweig [2]. Die Urkunde des Lehnsauftrages hat im Abdrucke die Jahreszahl

1) Cod. diplom. zu v. Moser Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht 911.

2) Scheidt Nachrichten von dem hohen und niedern Adel, 452. qui videlicet Guntzelinus memoratos mansos in nostro concilio Denstorp habito etc.

1268 [1]), so auch in den meisten Abschriften. Dagegen kommt sie auch mit der in Worten ausgeschriebenen Zahl 1278 vor. Mehrere Schriftsteller haben die entschieden unrichtige Jahreszahl 1208 [2]).

5. Die Mark Brandenburg. Sie theilte sich in drei Marken, nämlich:

a. Die Priegnitz oder Vormark. Beide Namen sind erst später aufgekommen, und waren zu der hier in Rede stehenden Zeit noch nicht üblich. Ein allgemeiner Name für diesen Landestheil ergiebt sich nicht, man unterschied nur einzelne Theile durch die Namen: Land Havelberg, Land Perleberg, Land Wittenberge, Land Lenzen u. s. w. Der größte Theil dieses Landes ist von Albrecht dem Bären um 1137 erworben, wahrscheinlich durch Waffengewalt, doch fehlen darüber Nachrichten. Späterhin wurden noch andere Theile dazu erworben, und gegen Ende des 13ten Jahrhunderts hatte sie einen viel größeren Umfang, als jetzt.

b. Die neue Mark, in späteren Zeiten Mittelmark genannt. Aber auch jener erstere Name war zu Ende des 13ten Jahrhunderts noch nicht üblich. Er entstand erst um 1324 im Gegensatze gegen die nunmehrige alte Mark. Anfangs unterschied man nur einzelne Länder durch Namen. Obgleich der westlichste Theil derselben schon früh erobert war, so daß bereits 949 das Bisthum Brandenburg und fast gleichzeitig das Bisthum Havelberg gestiftet werden konnten, so gingen doch bald nachher alle diese Eroberungen wieder verloren. Erst Albrecht der Bär erhielt, höchst wahrscheinlich auf friedliche Weise, um das Jahr 1140 das Havelland und die Zauche, welche an alte Besitzungen seines Hauses grenzten. Im J. 1138 war das Herzogthum Sachsen von dem Kaiser dem Herzoge Heinrich dem Löwen abgenommen, und Markgraf Albrecht dem Bären übertragen worden. Allein schon 1142 mußte er die Herzogswürde Heinrich dem Löwen wieder überlassen. Zur Entschädigung dafür trennte der Kaiser die bisherige Nordmark von dem Herzogthume Sachsen, zu welchem sie gehört hatte, und verlieh sie Albrecht, vereinigte die Priegnitz, das Havelland und die Zauche, sammt den möglichen künftigen Erwerbungen Albrechts und seiner Nachfolger, und erhob diesen letzteren Länderverband unter dem Namen der Mark Brandenburg zu einem neuen Erzfürstenthume, an Rang und Ansehen allen älteren Fürstenthümern des Reiches gleichstehend, und weil

1) Scheidt Mantissa Documentor. 266.
2) Büschings Geographie und dessen Topographie der Mark Brandenburg 34.

schon damals mit jedem Erzfürstenthume ein Reichserbamt verbunden war, so machte der Kaiser die Mark Brandenburg zur Reichskammer, und verband die eigentlich zum Herzogthume Schwaben gehörige Reichskämmererwürde mit dem neuen Kurfürstenthume [1]).

Dieser mehr aus dem Zusammenhange der Ereignisse und Zustände, als durch Urkunden zu belegende Hergang der Sache scheint sich in allen daraus abgeleiteten Consequenzen vollständig zu bewähren. Deshalb wurde Brandenburg, — und mit ihm das Havelland und die Zauche, — stets als die Stadt und das Land betrachtet, auf welche das Amt des Erzkämmerers und des Kurfürsten gegründet sei, von welcher es seinen Ursprung habe [2]).

Albrecht der Bär hatte nur einen kleinen Theil des Teltow erobert, als er 1170 starb. Seine Söhne aber waren um 1184 bereits bis zur Spree vorgerückt, überschritten diese etwa um 1209 und erhielten 1220 den Teltow und Barnim, von welchem letzteren sie den nördlichen Theil schon viel früher erobert hatten. Auch der Barnim hatte damals einen größeren Umfang als jetzt, und reichte weit in die Ukermark hinein, 1220 bis zur Welse. Im J. 1250 wurde das Land Lebus mit der Mark Brandenburg vereinigt [3]).

1) v. Raumer über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg S. 38. Was hier davon abweichend dargestellt ist, wird im Verlaufe der Geschichte begründet werden.

2) Urkunde von 1170. v. Ledebur neues Archiv I. 45. Surgens quidem unus de primis consilii et palacii domini marchionis, nomine borchardus (höchstwahrscheinlich v. Valkenstein) pro omnibus et pre omnibus circumsedentibus respondit: pre ceteris castris tocius marchie brandeburg gloriosum ejus nomen est et famosum, regale castrum, cambera imperialis, sedes episcopalis. — Gegen die Echtheit dieser Urkunde die nur der die Stadt Brandenburg betreffende Abschnitt des Sitzungsprotokolls gewesen zu sein scheint, hat ein Ungenannter in Bd. XIII. 156 des Allgemeinen Archivs von v. Ledebur Einwendungen erhoben, welche v. Ohnesorge in seiner Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenb. Preuß. Monarchie S. 254 f. theilt. Er hat dabei ganz übersehen, daß Riedel die Echtheit der noch vorhandenen Originalurkunde in v. Ledeburs neuem Archiv I. 38 f. auf das Bestimmteste nachgewiesen hat, die übrigens auch ihre Bestätigung erhält durch die Aeußerung der Urkunde von 1315 Markgraf Johanns in Gerken Fragm. III. 34: Quia ipsa ciuitas nostra (Brandenb.) pre omnibus fulget Banno regio, qui in vulgo dicitur Koningesban, tum quia nostri principatus titulum recepimus ab eadem, tum quia totum nostrum dominium ab eadem nostra ciuitate traxit originem, tanquam a fonte riuuli deriuantur; so wie durch die Urkunde Markgraf Ludwigs von 1324 in Gerken Fragm. III. 54: Ciuitas veteris Brandenborch, a qua noster principatus traxit originem, in qua etiam officium Archicamerarii sacri imperii qua Elector imperii dicimur et sumus principaliter radicatur.

3) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Boh. p. 211. — a Domino Barwin terras Baruonem et Telthawe et plures alias sunt adepti, Ukeram usque in Wolsene flumen emerunt. Daß dieser Theil der Uker aber nachmals den Alt-Barnim bildete, ist bekannt.

c. Das Ukerland oder die Ueker. Noch ehe der Teltow und Barnim erworben war, hatten sich die Brandenburgischen Waffen gegen Norden gewendet, nämlich gegen Pommern. Es galt der Lehnsabhängigkeit dieses Landes von Brandenburg, dessen Markgrafen sich ihrer Stellung nach als Hüter des Reichs gegen Slavien, und als geborene Erweiterer der Reichsgrenzen betrachteten. Die slavischen Fürsten mußten unterworfen werden, oder, wenn sie diesem Schicksale entgehen wollten, ihre Lande von den Brandenburgischen Markgrafen zu Lehn nehmen. In der That muß auch der Kaiser die Sache so angesehen haben, denn dies war dem Markgrafen Albrecht und schon seinem Vorgänger durch kaiserliche Briefe in Bezug auf Pommern zugesichert. Kaiser Friedrich I. erhob die Pommernfürsten Bogislav und Kasimir, um sie von der Sache Heinrichs des Löwen abwendig zu machen, im J. 1181 zu Herzogen und unmittelbaren Reichsfürsten. Er trug so dazu bei, die Ansichten über ihre Stellung auf Jahrhunderte zu verwirren, und endlose Kriege zwischen beiden Ländern waren die Folgen. Bald nach dem Jahre 1170 begannen die Brandenburger Markgrafen, ihre Forderung gegen die Pommern geltend zu machen. Die Antwort war ein Krieg, der Jahrelang fortdauerte. Im J. 1182 wurden die Pommern von den Brandenburgern unter Otto I. geschlagen, Herzog Kasimir von Pommern fiel in der Schlacht, und der südwestliche Theil des Pommerschen Gebietes am Tollensee ging verloren, weil die Einwohner sich von Bogislav wegen seiner Hinneigung zum Kaiser abgewendet hatten. Die Kriege aber wiederholten sich; 1197 und 1198 wurde dieselbe Gegend weithin furchtbar verwüstet, so auch 1214, bis endlich die Markgrafen, vielleicht durch die Erneuerung der Lehnsherrschaft über Pommern, welche ihnen der Kaiser Friedrich II. 1231 ertheilte [1]), den vollen Sieg über die Pommerschen Fürsten davontrugen, und 1236 zu Kremmen der Friede zu Stande kam. Herzog Wartislav von Pommern mußte einen Theil seiner Besitzungen, die Lande Stargard, Beseritz und Wustrow, abtreten, die übrigen von Brandenburg zu Lehn nehmen, und versprechen, daß sein ganzes Herzogthum Wolgast, wenn er unbeerbt stürbe, an Brandenburg fallen sollte. Dies aber scheint sein Vetter, Herzog Barnim, nicht ruhig mit angesehen zu haben. Es kam bald nach 1236 mit ihm und den Brandenburgern zu einem hartnäckigen Kriege, der für die Pom-

1) Gerken Cod. V. 28. Dreger Cod. Pomer. I. 140.

merschen Lande höchst verwüstend war, namentlich für das Ukerland, für die Brandenburgischen Waffen aber so glänzend, daß man in Pommern an eine baldige Brandenburgische Herrschaft zu glauben anfing. Da schloß Herzog Barnim zu Landin, zwischen Greifenberg und Schwedt, wahrscheinlich im Brandenburgischen Lager, Frieden (1250), und bekannte, daß er Schloß und Land Wolgast, welches an die Söhne seines Herrn, des Markgrafen Johann, nach Erbrecht gefallen wäre, gegen Recht eingenommen und behalten hätte, und in Folge dessen der Gnade seiner beiden Herrn, der Markgrafen, verlustig gegangen wäre. Um sie wieder zu erlangen, habe er mit ihnen den Vergleich geschlossen, ihnen für Schloß und Land Wolgast, das Ukerland mit Zehnten und allem Zubehör von der Welse, Randow und Löcknitz bis zur Sarow hin freiwillig abzutreten, mit Vorbehalt der Rechte des Bischofs von Kamin. Alle seine Güter besitze er als Lehn der Markgrafen [1]). — Das Ukerland griff damals viel weiter nach Norden, als die heutige Ukermark.

6. Das Land Stargard, mit den Landen Beseritz und Wustrow, das jetzige Großherzogthum Meklenburg Strelitz, wurde wie so eben angegeben, durch den Krieg 1182 erobert, und durch den Frieden von Kremmen 1236 von Pommern an Brandenburg abgetreten. Die dazu gehörigen Länder Wesenberg und Lychen müssen schon früher erworben sein.

7. Das Land über Oder, der größte Theil, der jetzigen Neumark, scheint durch die eben erwähnten Kriege gegen Pommern, die nicht bloß diesseits, sondern auch jenseits der Oder geführt wurden, mit erworben zu sein. Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts bildete die Warthe und die Netze die Grenze zwischen Pommern und Polen, doch schwankte sie während der steten Kriege zwischen beiden Ländern, welche den Brandenburgschen Markgrafen die Eroberung unstreitig erleichterten. Letztere scheint von Oderberg und Schwedt ausgegangen zu sein; im J. 1240 war das Land Zehden oder der Königsberger Kreis noch pommerisch, 1244 scheint Königsberg bereits in den Händen der Markgrafen zu sein, und 1250 erhielten sie mit dem Lande Lebus auch die jenseits der Oder gelegenen Theile desselben mit dem nachmaligen Lande Sternberg, wodurch die Erwerbung der übrigen Theile der Neumark wesentlich erleichtert wurde. 1252 kämpften die Pommern noch mit den Polen

1) Dreger Cod. I. 323.

um den Besitz von Driesen; 1257 wurde Landsberg durch die Markgrafen eine deutsche Stadt, 1260 heirathete Markgraf Konrad von Brandenburg die Constanzia, Tochter des verstorbenen Herzogs Przemislaus von Polen, und erhielt als Mitgift die Castellanei Zantoch, aber ohne das Schloß, welches er später erwarb. Mit dem Jahre 1270 war die Eroberung vollendet, wenn sie auch noch erweitert wurde.

8. Das Land Lebus. Es lag theils östlich, theils westlich von der Oder, und reichte hier bis zur Löcknitz. Bis zum Jahre 1250 gehörte es zu Schlesien, und kam nun in Brandenburgschen Besitz. Im Norden, jenseit der Oder, wurde es von der Warthe begrenzt, und im Osten reichte es weiter, als späterhin.

9. Das Land Pommern. Es lag zwischen dem Gollenberge und der Weichsel, und umfaßte nur den östlichen Theil des jetzigen Pommern, dessen westlicher Theil von der Leba bis zu den Meklenburgischen Grenzen Slavien oder Wenden hieß, und unter anderer Herrschaft stand. Das Land befand sich in den Händen eines Herzogs Mestwin und seines Bruders Wartislav. Ersterer, gedrängt vom deutschen Orden und anderen Feinden, entschloß sich 1269, den Markgrafen von Brandenburg sein Land zu Lehn aufzutragen, und ihnen sofort Stadt, Schloß und Gebiet von Danzig zu übergeben, um Schutz zu gewinnen. Dies geschah, Danzig aber wurde von den deutschen Rittern genommen, und nun räumte Herzog Mestwin 1273 den Brandenburgern die Lande Stolpe und Slawe ein. Herzog Wartislav starb bald darauf, Herzog Mestwin als der letzte seines Stammes im J. 1295, dadurch wurde sein Land für die Brandenburgschen Markgrafen ein eröffnetes Lehn, das ihnen anheim fiel, auf welches aber von mehreren Seiten her Ansprüche gemacht wurden. In diesem Zustande eines ungewissen Besitzes erblicken wir das Land bei dem Anfange unserer Geschichte.

10. Die Mark Görlitz und Bautzen, oder die jetzige Oberlausitz. Die Art, wie dieses ehemals zu Böhmen gehörige Land an die Mark kam, ist sehr dunkel; am wahrscheinlichsten war der Hergang folgender. Otto III., Markgraf von Brandenburg, vermählte sich um das Jahr 1244 mit Beatrix, Tochter Wenzeslavs I., Königs von Böhmen, Schwester des ritterlichen Ottokar. Es war in der Königlichen Familie Böhmens Sitte, jede Prinzessin mit 10000 Mark Silbers auszustatten; allein König Wenzeslav war übermäßig freigebig, und die Unruhen des Reichs nöthigten

ihn zu kostspieligen Kriegen; beides ließ ihn keine Schätze sammeln. Bei jener Heirath ist die Mitgabe daher wahrscheinlich nicht baar gezahlt, sondern eine Abtragung derselben in bestimmten Terminen verabredet worden; als Unterpfand für die Zahlung wurde in einem solchen Falle immer ein Land versetzt, und Markgraf Otto hat wahrscheinlich die Mark Görlitz und Bautzen erhalten. Die Terminalzahlungen, durch welche nach und nach die einzelnen Theile des Landes eingelöst worden wären, sind, wie es scheint, nicht erfolgt, und als Ottokar II., König von Böhmen, nach seines Vaters Wenzlavs I. am 22. Sept. 1253 erfolgtem Tode mit dem Ende des Jahres 1254 die Obligation durch Nichteinlösung verfallen ließ, blieb das Land als Böhmisches Lehn in den Händen Markgraf Ottos III. König Ottokar II., Bruder der Beatrix, trat noch gegen das Ende des J. 1254 einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen an, auf welchem ihn Markgraf Otto III., — vielleicht in Folge seiner Lehnpflichtigkeit eben so sehr, als wegen der Freundschaft, — begleitete, und ihm ein Heer nach Breslau zuführte [1]). Er war der Kriegsmarschall des ritterlichen und romantischen Zuges, auf welchem das uralte heilige Romowe für immer zerstört, und in Preußen der Grund zu zweien Städten gelegt wurde, von welchen die eine zum Andenken an den ritterlichen König, Königsberg, die andere zum Andenken an den nicht minder ritterlichen Markgrafen, Brandenburg genannt wurde. Noch jetzt führt Königsberg in Preußen als Wappen das Bild des gekrönten Ritters. Im Januar 1255 kehrte er schon wieder zurück, nachdem sein Zug nur etwas über einen Monat gedauert hatte. Später folgte Otto III. dem Könige Ottokar in den Krieg gegen Bela, den König von Ungarn, wahrscheinlich in Folge seiner Lehnspflicht; 1261 begab er sich nach Prag zur feierlichen Krönung Ottokars, und 1264 vermählte er, als Pfand des Friedens zwischen Ungarn und Böhmen, seine Tochter Kunigunde zu Prag dem Sohne des Königs von Ungarn, Bela. Dies alles deutet auf eine Lehnsverbindlichkeit Otto's gegen Böhmen. Erst als Markgraf Otto der Lange, Otto's III. Sohn, Vormund und Erzieher des unmündigen Wladislavs II., Königs von Böhmen geworden war, scheint er sein Uebergewicht benutzt zu haben, das Lehn der Mark Görlitz und Bautzen in ein reines Eigenthum zu verwandeln [2]).

1) Voigt Geschichte Preußens III. 76 f.
2) Neues Lausitzisches Magazin v. Neumann, VIII. 323.

11. Die Mark Landsberg und Pfalz Sachsen. Sie lag in der Gegend von Delitzsch, Leipzig, Halle, Eisleben und Sangerhausen, und bildete ein zerstückeltes Land. Auch ihre Erwerbung ist nicht ganz klar, doch läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß die Markgrafen Otto mit dem Pfeile und Conrad sie im J. 1291 von dem Markgrafen von Meißen, Albrecht dem Ausgearteten, und höchst wahrscheinlich durch Kauf erworben haben [1]).

12. Die Grafschaft Friedeburg Sie lag zwischen Sandersleben und Wettin an der Saale. Die Markgrafen besaßen hier nur als Grafen das Gericht, aber sonst kein Eigenthum.

13. Ein Theil der Grafschaft Henneberg in Franken. Markgraf Otto der Lange hatte sich im J. 1268 mit Jutta, der einzigen Tochter des Grafen Hermanns von Henneberg vermählt. Letzterer starb im J. 1290, und hinterließ seine ansehnliche Herrschaft seinem einzigen Sohne Poppe, dem Bruder der Markgräfin Jutta, welcher seinen Vater kaum ein Jahr überlebte und 1291 verstarb. Seine Herrschaft fiel nun an seine Schwester, die Markgräfin Jutta von Brandenburg, ohne daß die Seitenverwandten des alten Hauses Henneberg, welche den übrigen Theil der Grafschaft besaßen, die Erbschaft anfochten. Es gründete sich dies auf einen 1245 geschlossenen Familienvertrag, nach welchem Jutta die weiter gesippten Stammvettern nicht nur in den Alloden, sondern auch sogar in den Reichslehnen ausschloß. Dadurch war dieses Land an das Haus Brandenburg gekommen [2]).

Dies waren die Länder welche gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Besitzthum der Markgrafen von Brandenburg ausmachten. Verbunden unter einem Zepter hätten sie eine höchst imposante Ländermasse gebildet. Daß es nicht geschah, lag in der damaligen deutschen Erbfolge. Starb ein Fürst, so erbten alle seine Söhne seine Länder, und regierten gemeinschaftlich das Land. Man fand bald, daß das seine Unbequemlichkeiten hatte, und theilte deshalb die Länder, so daß nun jeder Bruder seinen Antheil unabhängig von dem andern regierte. Diese Theilungen hätten fortgesetzt leicht zu einer völligen Zersplitterung führen können; dies suchte man dadurch zu verhüten, daß für gewisse Zwecke, namentlich in Bezug auf das Reich und das Ausland, meistens alle Mitglieder eines Hauses als eine Gesammtheit betrachtet, und da=

1) Gerken, vermischte Abhandlungen II. 177. G. Horn, Bericht von dem alten Osterländischen Markgrafthum Landesberg.
2) Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg I. 133 f.

durch zu einer Einheit verbunden wurden. Dennoch konnten die Mängel jenes Systems durch diese Einrichtung nur zum kleinsten Theile aufgehoben werden. Ganz Deutschland war in eine große Zahl, meistens kleiner Fürstenthümer, getheilt, deren Gebiete zerstückelt bunt durch einander lagen. So war z. B. Schlesien unter sechszehn verschiedene Herzoge vertheilt. Die Macht dieser Fürsten wurde dadurch eine sehr beschränkte, und nur durch Coalitionen war etwas zu gewinnen. Bei der großen Getheiltheit des Interesses, die mit der Zahl der Theilnehmer wuchs, waren sie aber selten einmüthig und von langer Dauer. Eben so wuchs die Gelegenheit zu Zwist und Krieg mit der Menge der Fürsten, und zwar in einem viel größern Verhältnisse, als die Zahl der letzteren, denn so viel Combinationen möglich waren, so viel Conflicte, und es fehlte an diesen niemals.

Auch die Fürsten der Mark Brandenburg konnten sich dieser durch die Einrichtungen der Zeit gebotenen Theilung ihrer Länder nicht entziehen. Bis zum Jahre 1258 hatten die beiden Markgrafen Johann I. und Otto III. die bis dahin ungetheilte Mark Brandenburg gemeinschaftlich regiert. Nunmehr aber fanden sie es gerathen, eine Erbsonderung ihrer Länder eintreten zu lassen [1], aber erst zwei Jahre später wurde sie theilweise ausgeführt [2]. Einen großen Theil des Landes besaßen sie noch gemeinschaftlich. Im Jahre 1266 beschlossen sie die Theilung auch dieser Länder, und zwar in völlig gleiche Theile. Das Land wurde zuerst in zwei genau gleiche Hälften getheilt, die eine Hälfte halbirte der eine, die andere Hälfte der andere Bruder, und nun durfte jeder sich von derjenigen Hälfte, welche der Bruder getheilt hatte, die ihm beliebige Hälfte wählen, die nicht gewählte behielt derselbe. So erhielt Jeder vom Lande zwei Viertel; das eine hatte er sich gewählt, das andere war ihm zugeschoben. Sollte, so setzte man fest, sich in der Folge ergeben, daß der Eine dennoch dabei verkürzt worden wäre, so mußte dies durch nachträgliche Theilung ausgeglichen werden. Dieser Theilungsakt sollte, wenn die Ausführung durch Krankheit oder Tod verhindert würde, auch für die Söhne beider Markgrafen verbindlich sein. Als Termin, von welchem an die getheilte Regierung eintreten sollte, wurde der Michaelistag, oder im Falle einer erheblichen Verhinderung, der Weihnachtstag

1) Pulcawae Chron. ap. Dobneri Mon. Bohem. 226. ap. ann. 1258.
2) L. c. 228. ap. ann. 1260.

1266 festgesetzt. Johann I. erlebte diesen Termin nicht, Otto III. überlebte ihn nur drei Vierteljahre. Die vollständige Theilung verblieb den Söhnen, und ward 1268 von ihnen vollzogen und beendigt [1]). Ungeachtet nach dem letzten Vertrage Einiges, wie die Münze, Zölle und die Jagden noch als gemeinschaftlicher Besitz betrachtet wurde, so ist doch auch dies nachher noch getheilt, und weder vom Lande noch von den Einkünften ist irgend etwas Gemeinbesitz geblieben. Nur die Jagden scheinen ihnen gemeinschaftlich geblieben zu sein. Von da ab regierten zwei Linien in völlig gesondertem Besitz, und völlig unabhängig von einander, diese Länder, die Johanneische und die Ottonische. Selbst ihre Kriege führten sie nur gemeinschaftlich, wenn sie sich dazu besonders verbanden, und der gemeinschaftliche Vortheil es verlangte.

Bei einer so sorgfältigen gleichen Theilung läßt sich schon vermuthen, daß auch die aus früheren Zeiten herrührenden Anwartschaften, wie die fürstlichen Rechte, möglichst gemeinschaftlich gewesen sein werden, und das war allerdings der Fall. Gemeinschaftlich blieb den Fürsten die Reichswürde, der Rang und Titel eines Markgrafen von Brandenburg; der darauf folgende Titel aber wurde von einer besonderen Besitzung entnommen. Nur da, wo es galt, diese Würde persönlich zu repräsentiren, trat entweder der älteste, oder der wichtigste hervor, und handelte im Namen der übrigen; in allen andern Fällen wurde gemeinschaftlich gehandelt. Selbst die Würde des Kurfürsten wurde nicht einem Einzelnen übertragen, sondern ruhete auf beiden Linien. Es ist ein Irrthum von Gerken, wenn er annimmt [2]), daß die ältere Linie dieses Vorrecht allein gehabt habe. Wir werden späterhin sehen, daß dabei stets beide Linien concurrirten. Die seltene Ausübung des Erzkämmerer-Amtes konnte allerdings nur Einer übernehmen, wahrscheinlich der älteste, so wie denn auch die übrigen Reichsangelegenheiten immer durch den ältesten besorgt wurden. Eben so concurrirten bei dem Pommerschen Lehnsnexus beide Linien. Nicht allein führten sie ihre Kriege mit Pommern deshalb gemeinschaftlich, sondern Pommern wurde auch ausdrücklich mit feierlicher Genehmigung der Ottonischen Linie von der Johanneischen an den deutschen Orden verkauft.

Es blieb indessen nicht bei dieser Zweitheilung der Mark

1) Gerken Cod. I. 202. Lausitzsches Magazin für 1777. 327.
2) Vermischte Abhandlungen II. 169.

Brandenburg. Die Ottonische Linie fand im Jahre 1272, wo Albrecht **III.** zur Regierung kam, für angemessen, ihren Antheil abermals unter die drei damals vorhandenen Brüder dieser Linie, Otto, Albrecht und Otto zu theilen, wozu am 19. April ein Plan gemacht wurde [1]. Die Ausführung aber verschob sich, vielleicht weil Otto der Kleine noch ein Kind war, bis zum Jahre 1284. Am 5. August 1283 verfügte Markgraf Albrecht noch über Angelegenheiten einer Gegend, in welcher am 18. Juli 1284 nur seine Brüder verfügten [2], weil sie nicht zu seinem Antheile gehörte. Albrecht **III.** war abgetheilt, eine Theilung zwischen Otto dem Langen und dem Kleinen wurde nicht ausgeführt. Gewiß ist es, daß sie, wenn sie zu Stande gekommen, doch nach 1286 wieder aufgehoben worden wäre, wo Otto der Kleine in den Tempelorden trat. Seinen Länderantheil scheint Otto der Lange mit besessen zu haben.

Somit war zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Mark Brandenburg in drei Theile getheilt, und es gab darin drei regierende Häuser, genau genommen, sogar noch mehr, wenigstens von Zeit zu Zeit. Im Jahre 1197 hatte Kaiser Heinrich **VI.** die Mark in ein Töchterlehn verwandelt, vermöge dessen auch die Frauen successions- und regierungsfähig wurden [3]. Demgemäß regierten die fürstlichen Wittwen nach dem Tode ihrer Gatten die ihnen ausgesetzten Leibgedinge völlig selbstständig und unabhängig, so lange sie lebten, die übrigen Lande unter Vormundschaft, ja selbst diejenigen Töchter, welche nicht in den Ehestand traten, erhielten als Leibgedinge gewisse Landesantheile, welche sie regierten. Nach ihrem Tode fiel das Land wieder der Linie ihres Hauses anheim.

Somit konnten in der Mark, und ähnlich in vielen Ländern, einzelne Landestheile den Regenten wechseln, ohne daß er gestorben war, in folgenden Fällen.

1) Garcaeus Successiones familiarum p. 99, der sich dabei auf handschriftliche Annalen beruft, welche sagen: Anno 1272. XIII. cal. Maii. Otto, Albertus et Otto minor terram in tres partes diuiserunt. Pulkava l. c. 239. Hic Otto longus cum fratre suo Ottokone mansit conjunctus, Alberto Marchione fratre alio ab eis diviso, pro portione sua Stargard, Strusperg, Bernow, Ebirswalde, nec non Soldin ultra Oderam cum pluribus aliis civitatibus et castris et possessionibus relinquitur.

2) Lenz Urkunden rc. 118. 121.

3) Gerken Cod. III. 66. Predicti vero Marchio et frater ejus tam illa bona quam eaque prius de Magdeburgensi ecclesia tenuerunt, si prolem habuerunt in utriusque sexus personas tam filios quam et filias sane quodcunque fuerint transmittent, qui etsi etatis minoris fuerint. bona tamen omnia cum omni jure et eo quod Aneuelle vocatur habebunt, in successoribus vero prime prolis secundum distinctionem feudalis justitie procedetur.

1) Durch Eroberung und Abtretung im nachmaligen Frieden.
2) Durch Verkauf dieses Landestheiles, oder durch Tausch, entweder als echtes Eigenthum, oder mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit. In beiden Fällen leisteten die Einwohner dem neuen Herrn die Erbhuldigung.
3) Durch Verpfändung. Die Einwohner leisteten dann dem einstweiligen Herrn die Huldigung zu seinem Gelde. Wurde das Pfand nicht eingelöset, so ging es als Lehn in seinen Besitz über, und dann wurde die Erbhuldigung geleistet.
4) Durch Aussetzung als Leibgedinge für eine Fürstin. Die Unterthanen leisteten ihr sodann die Huldigung.

Der Fall, wo ein Land als Apanage für einen Fürsten ausgesetzt worden wäre, kam nicht vor. Denn so lange er minorenn war, konnte er kein Land regieren; war er majorenn, so nahm er entweder an der gemeinschaftlichen Regierung Theil, oder wurde abgetheilt.

5) Durch Verschenkung an eine geistliche Stiftung, wobei aber die Lehnsherrlichkeit aufrecht erhalten wurde. Alle diese Ursachen führten für manche Landestheile einen sehr häufigen Regentenwechsel herbei, und in der That war im Mittelalter nichts so veränderlich, als die Herrschaft.

---

2. Die Fürsten, ihr Hof und ihre Diener.

Die fürstliche Würde in Deutschland war hervorgegangen aus der richterlichen und kriegerischen. Die Grafen waren ursprünglich Richter eines Gaues, in welchem sie im Namen des Kaisers das Gericht hegten und öffentlich Recht sprachen. Man wählte dazu nur angesehene, reich begüterte Personen, deren Güter aber sehr häufig nicht in ihrer Grafschaft lagen. Nur von diesem Amte führten sie den Titel, und er wie das Amt wurden erst in spätern Zeiten erblich. In Kriegszeiten wurde ein solcher Graf dann wohl zum Führer (dux) einer Heeresabtheilung ernannt, und hieß als solcher der Herzog. Auch diese Würde, welche große Macht verlieh, wurde endlich erblich, besonders nachdem die Herzoge zur Belohnung für ihre Kriegsthaten mit ganzen Ländern beliehen,

und Landesherrn geworden waren. Die markgräfliche Würde stand der herzoglichen ganz gleich. Der Markgraf war vermöge seines Namens der oberste Richter der Mark, vermöge seiner Bestimmung ihr vornehmster Krieger und Herzog.

Durch diese historisch gegebenen Elemente bestimmte sich der Pflichtenkreis der damaligen Fürsten. Sie hatten dem Lande und den Unterthanen Schutz zu verleihen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die darauf bezüglichen Einrichtungen zu treffen. Alles Recht ging vom Markgrafen aus, und er konnte von den ihm zustehenden Rechten Anderen so viel verleihen, als er wollte. Dies stand bei seiner Gnade. Vermehren konnte er die Rechte jedes Einzelnen und jeder Corporation, vermindern oder kränken durfte er sie nicht. Dafür zahlen ihm die Unterthanen die festgestellten Abgaben, nicht selten auch förmliche Kaufpreise, und leisteten die pflichtmäßigen Dienste. Mehr als Schutz, Recht und Gnaden verlangte man im Mittelalter von keinem Fürsten, auf mehr ließ sich keiner von ihnen ein, weil er damit seine Befugniß überschritten hätte. Die Kirche wurde unabhängig von ihnen und ohne ihr Zuthun regiert. Von einer Administration, Verwaltung, Controlle, Polizei und Allem, was damit zusammenhängt, waren kaum die Anfänge vorhanden, der Fürst aber hatte damit nichts zu thun. Die officiellen Beschäftigungen der Fürsten jener Zeit umfaßten keine anderen Gegenstände, als die nachbenannten.

a. Die Heerführung in Zeiten des Krieges. Diesem mühsamen und gefährlichen Geschäfte mußten sie sich nur zu oft widmen.

b. Die Hegung des Gerichts. Dies fand indessen nur statt:
   1) in Bezug auf alle fürstlichen Diener, welche unmittelbar unter dem Markgrafen standen;
   2) in Bezug auf die Juden, welche als markgräfliche Kammerknechte betrachtet wurden.
   3) in Bezug auf Kriminalfälle, welche vor das höchste (oberste) Gericht gehörten;
   4) in Bezug auf Lehnsprozesse zwischen ihm und seinen Mannen.

Der Markgraf hatte als Richter dabei nur die Formalien zu besorgen, oder die Bank zu hegen. Das Urtheil wurde durch die versammelten Schöppen gefunden.

c. Das Tagen, nämlich Verhandlungen an außerordentlich festgesetzten Tagen und Orten

1) mit anderen Fürsten in Bezug auf Krieg und Frieden,

allgemeine Sicherheit, Verpfändungen, Lehnsabhängigkeit, Kauf oder Verkauf von Ländern und Orten, Bündnisse, Verheirathungen ꝛc. betreffend;

2) mit den Landständen über Heeresfolge, Abgaben, Kornausfuhrverbote und andere allgemeine Landesangelegenheiten. Die hier gefaßten Beschlüsse mußten die Stelle der Landesverwaltung ersetzen.

d. Abnahme der Rechnungslegung über die Vereinnahmung der markgräflichen Einkünfte von den Domänen, Regalien, Gerichten, Städten und Land. Der Markgraf hatte dabei nur mit seinem Kammermeister und Truchseß zu thun, und da die Rechnungsführung die einfachste war, welche sich denken läßt, nämlich x Mark eingenommen, y Mark ausgegeben, wobei y gewöhnlich größer war als x, so war auch die Rechnungsabnahme höchst einfach. Sehr häufig aber hatte sie eine neue Verpfändung zur Folge.

e. Gnadenerweisungen und zwar:

1) Belehnungen mit offen gewordenen Gütern, oder Bestätigungen des Verkaufs von Lehngütern an den neuen Lehnsinhaber.

2) Vereignungen von Lehnseigenthum an geistliche Stiftungen, welche der Markgraf genehmigen mußte, und wobei er sich seines Eigenthumsrechtes an demselben entsagte.

3) Belehnungen mit Aemtern. Sie wurden in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt, selten auf Lebenszeit, und erst in späterer Zeit wurden einzelne Hofämter erblich. Bei manchen Aemtern zahlte der Belehnte eine Summe für die Belehnung an den Markgrafen, bei anderen hatte der Markgraf zu zahlen.

4) Verleihung von Privilegien und Rechten, meistens gegen Zahlung einer bedungenen Summe, seltener umsonst.

5) Bestätigung früher ertheilter Privilegien, ebenfalls häufig gegen Zahlung einer Summe. Sie wurde beim Antritt einer jeden neuen Regierung, und außerdem dann nachgesucht, wenn Gefahr da war, daß die behaupteten Rechte verletzt werden könnten, oder die Urkunde durch Alter oder Feuer verdorben war.

6) Schenkungen aller Art.

7) Verkäufe und Verpfändungen, oder Wiederkäufe und Einlösungen von Domänen und Regalien.

Man wird nicht leicht eine fürstliche Urkunde finden, welche außerhalb dieser Rubriken läge. Es ergeben sich aus dem Gesagten zugleich die Rechte des Markgrafen in seinem Lande, und wenn diese auch bei weitem beschränkter sind, als wir sie jetzt finden, so waren sie doch in der Mark Brandenburg größer, wie in den meisten übrigen deutschen Fürstenthümern. Niemand außer ihm besaß östlich von der Elbe freies Eigenthum; alle ihre Unterthanen waren für das Land, das sie baueten, ihm zu Kriegsdiensten oder Zinszahlungen verpflichtet. In allen deutschen Ländern stand das Recht, über Haupt und Glieder eines freien Deutschen zu richten, nur dem Könige zu und denen, welche er zu Richtern ernannte, und das Recht darüber zu richten (den Königsbann) verlieh: kein anderer Fürst konnte dies Recht verleihen. In der Mark Brandenburg ging dies Recht vom Markgrafen aus, und er konnte es anderen Richtern verleihen. Dort dingten die Richter — wie man es ausdrückte — unter Königsbann, hier bei des Markgrafen Huld. Außerdem besaß er die gewöhnlichen Regalien; es gehörte ihm nämlich jedes Gold-, Silber- oder Eisenbergwerk und Eisenhammer, alle Salzquellen und das Recht des Salzverkaufs, das Recht Märkte einzurichten, das Recht zu münzen, alle Flüsse und Heerstraßen nebst deren Nutzungen und sämmtliche Zölle, welche er jedoch ohne kaiserliche Genehmigung nicht vermehren durfte. Die Einkünfte von diesen Regalien waren sehr verschieden, die von den Gold-, Silber- und Eisenbergwerken reducirten sich in der Mark fast auf Nichts. Mit den übrigen belehnten die Markgrafen nach und nach Stifter, Klöster, Städte und Mannen, oder verpfändeten sie ihnen und löseten sie nicht wieder ein, wie z. B. mit der Fischerei, Fähren über Flüsse, dem Geleite, Mühlengerechtigkeiten, vielen Zöllen und Zinsen 2c. Wir werden die meisten dieser Einkünfte weiterhin näher kennen lernen. Zu diesen Einkünften kamen noch die von den Alloden oder Domänen der Markgrafen, welche indessen im Laufe der Zeit durch Schenkungen an die Kirche ungemein vermindert waren. Indessen hatte der Markgraf doch in jeder Vogtei mindestens ein ihm eigenthümlich angehöriges Schloß mit den dazu gehörigen Ortschaften.

Alle Hofbeamte gehörten zu den markgräflichen Dienern, und es fand zwischen ihnen und den Beamten, welche nicht am Hofe lebten, kein wesentlicher Unterschied statt. Alle waren Diener. Zu den Hofbeamten wählte man aber die angesehensten und begütertsten Mannen, welche im Stande waren, durch ihre Persönlichkeit

dem Hofe Glanz zu geben, zum Vergnügen und zur Unterhaltung des Fürsten beizutragen, ihn mit ihrem Rathe zu unterstützen, und die mit dem Amte verbundenen oft nicht geringen Ausgaben und Auslagen zu bestreiten. Da diese Dienste als Ehrendienste galten, mitunter auch wohl einträglich sein mochten, so hat der Markgraf wohl selten seinen Antrag zurückgewiesen gesehen. Mit den Hofämtern wurde man nicht belehnt, sondern es war zu der hier in Rede stehenden Zeit, wo das Ministerialwesen bereits im Erlöschen war, ein freies Uebereinkommen von beiden Seiten.

Das bedeutendste und angesehenste Amt war das des Truchseß oder Drosten. Er hatte den ganzen Hof leiblich zu versorgen, mit Ausnahme des Getränks. Unter ihm standen daher die Besorgung der Tafel und der Küche, die Vorrathskammern, die Bäckerei, Schlächterei, Masterei, und was an Naturalien für die Küche des Herrn von den herrschaftlichen Ackerwerken, Seen und Teichen, Mühlen, Wäldern ꝛc. geliefert wurde. Er war somit der eigentliche Hausverwalter des Hofes. Zu dem Ende waren ihm eine Anzahl Güter, Zölle ꝛc. und deren Einkünfte angewiesen, aus welchen er die Kosten dieses Unterhaltes zu bestreiten hatte, und über deren Bewirthschaftung und Verwaltung er, wie über die der landesherrlichen Meiereien die Aufsicht führte. Er hatte oft große Vorschüsse zu leisten, und die Wiedererstattung mag manchmal lange gewährt haben. Eine scharfe Rechnungslegung, welche damals nirgends statt fand, hat man schwerlich von ihm gefordert. Bei feierlichen Gelegenheiten und an hohen Festtagen mußte er die Speisen auf die Tafel setzen, auch wie es scheint, vorschneiden. Zu anderen Zeiten verrichtete dies ein untergeordneter Beamter, oder einer von den anwesenden Mannen aus der Nachbarschaft. Einfach war das Verhältniß also das: der Markgraf wies dem Drosten eine Summe jährlicher Einkünfte an, und dieser erhielt dafür die markgräfliche Familie und Dienerschaft, vielleicht auf Gewinn oder Schaden, denn ob er eine Rechnung abzulegen hatte, wissen wir nicht.

Der Küchenmeister scheint kein gewöhnliches Hofamt gewesen zu sein, wenigstens wird es um diese Zeit nur einmal erwähnt. In der Regel ist es wohl von einem gewöhnlichen Diener verwaltet worden, in allen Fällen aber stand der Küchenmeister unter dem Drosten.

Der Schenk hatte für das Getränk zu sorgen, und unter ihm stand die Kellerei und Brauerei. Man trank damals viel mehr

als jetzt, wozu wohl der übermäßige Verbrauch stark gesalzener und gepfefferter Speisen vieles beitrug. Wahrscheinlich war mit dem Schenken ein ähnliches Abkommen getroffen, wie mit dem Drosten. Bei feierlichen Gelegenheiten und an Festtagen mußte er das Getränk bringen und kredenzen, indem er es dem Herrn zutrank, ein Umstand, der zu jener Zeit, wo — wenigstens dem allgemeinen Glauben nach — der Tod durch vergiftetes Getränk so sehr an der Tagesordnung war, seine tiefe Bedeutung hatte.

Der Marschall hatte die Aufsicht über den Stall, und wie es scheint, auch über die Waffen. Er hatte für die Pferde, deren Zureitung und Abwartung zu sorgen, und bestritt die Kosten wahrscheinlich aus den Einkünften ihm dazu angewiesener Güter. Bei feierlichen Gelegenheiten sattelte und zäumte er das Pferd des Herrn, führte es ihm vor, hielt ihm den Steigbügel und half ihm in den Sattel. Im Kriege war er der wichtigste Hofbeamte. Das untergeordnete Dienstpersonale scheint jeder dieser Hofbeamten selber angenommen und angestellt zu haben.

Der Hofmeister hatte eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit, und war beinahe der Regent des Landes. Er stand dem ganzen Hofe vor, ordnete die Haushaltung, setzte auch wohl die Vögte und Amtleute ein nach seinem Gefallen, (vnd setzen ouch voygte vnde amptlude nacht zinen truwen, zo er best kan vn mach). Ohne seinen Rath konnte der Markgraf nichts verleihen, vergeben, vereignen, verpfänden oder verkaufen, so wie keine Verbindlichkeiten eingehen über vil oder wenig. Er nahm alle markgräfliche Einkünfte ein an Orbeden, Schoß, Zins von Münzen, Zöllen, Geleiten, Beden, Pacht von Mühlen, Dörfern, Hölzern, Wassern, Wäldern, Haiden, Brüchen, von den Gerichten in Städten und Dörfern, von Christen und Juden, geistlichen und weltlichen Leuten im ganzen Lande. Diese beinahe unbeschränkte Macht konnte ihre Grenzen nur in der Persönlichkeit des Fürsten finden, den das Herkommen ihr unterwarf. Es gab Zeiten, wo der Hofmeister ganz fehlte. Dann trat an seine Stelle ein Kammermeister mit weniger ausgedehnter Macht, dessen Hauptfunktion die Vereinnahmung der fürstlichen Einkünfte gewesen zu sein scheint. Die Beweise für das Gesagte werden sich im Laufe unserer Geschichte finden.

Der Jäger. Er scheint kein eigentlicher Hofbeamter gewesen zu sein. Wahrscheinlich befand sich ein Jäger auf jedem Jagdschlosse, und nur diese scheinen gemeint zu sein.

Der Arzt. Er wird nur selten erwähnt, und in der Regel scheint er kein Hofamt bekleidet zu haben. Daß er indessen doch vorkommt, werden wir späterhin sehen.

Die Hofkaplane. In der Regel wurden dazu nur die angesehensten Geistlichen gewählt, welche sich zugleich des Wohlwollens und des Zutrauens des Hofes erfreuten. Es gab deren immer mehrere zugleich, je nachdem die Frömmigkeit des Hofes ihrer mehr oder weniger begehrte. Sie waren stets an bestimmten Kirchen angestellt, oder auch Domherren, und ließen ihr Amt durch einen Vicarius verwalten, während sie selber oft lange Zeit hinter einander am Hofe lebten, und ihn auf seinen Reisen begleiteten, wo sie die geistlichen Verrichtungen ausübten. Ihr Amt war oft sehr einflußreich; wahrscheinlich hatten sie auch einen Theil der Erziehung fürstlicher Kinder zu besorgen.

Der Protonotar oder Kanzler, stand an der Spitze der Hofnotarien. Es waren Geistliche, welche nach den gepflogenen Verhandlungen die Urkunden verfaßten und schrieben, und deren Siegelung besorgten. Sie mußten mit den Rechtsverhältnissen so wie mit den Formalien wohl bekannt sein, eine gute Handschrift schreiben, und genau zu copiren wissen, da fast alle Urkunden doppelt, viele noch mehrfach ausgefertigt wurden. Von der richtigen Fassung einer Urkunde und der klaren bestimmten Darlegung des Sachverhältnisses war viel abhängig, und es gehörte dazu viel Gewandtheit und ein reifes Beurtheilungsvermögen. Zwei bis drei oft auch mehr Notarien begleiteten den Markgrafen auf allen seinen Reisen, und richteten an allen Aufenthaltsorten ihre Kanzlei ein. Oft waren die Aemter des Kapellans und Notars in derselben Person vereint, denn zu beiden waren Geistliche, denen der Markgraf persönlich wohl wollte, erforderlich.

Mehr als die hier genannten Hofämter ergeben sich in jenen Zeiten nicht. Mit keinem einzigen scheint eine Besoldung verknüpft gewesen zu sein, wahrscheinlich aber Emolumente anderer Art, namentlich die Hofkleidung, welche allen Beamten von dem Markgrafen geliefert wurde, und freie Tafel nebst Wohnung. Nicht selten mußten die Hofbeamten mit ihrem eigenen Vermögen dem Markgrafen in Zeiten der Noth aushelfen; indessen verstanden sie es meistens, sich dafür gut bezahlt zu machen. Am meisten mußten sie die Ehre und den Einfluß, welche ihre Stellung ihnen verlieh, in Anschlag bringen, auch hat wohl persönliche Anhänglichkeit an den Fürsten oft viel gethan. Sie waren zugleich die Räthe des

Fürsten, und nicht leicht nahm er ohne ihr Gutheißen etwas vor, auch wurden sie häufig als Räthe des Fürsten bezeichnet. Die landgesessenen Stände hatten indessen kein besonderes Vertrauen zu den fürstlichen Dienern, und betrachteten sie als dem Interesse des Landes entfremdet. Als die Markgrafen 1282 mit den Eingesessenen der Vogtei Salzwedel in Bedeangelegenheiten verhandelten, wurde beschlossen, eine Commission zu deren Regulirung niederzusetzen, und die Markgrafen bestimmten, daß diese aus zwei von ihnen gewählten Rittern des Landes, welche aber nicht markgräfliche Räthe wären, zwei vom Lande gewählten Rittern und zwei Bürgern der Städte zusammengesetzt sein sollte. Sie treten auf ein Jahr zusammen; nach Ablauf desselben scheiden die beiden von den Markgrafen gewählten Ritter aus, und sie wählen dafür zwei andere, welche ebenfalls nicht im Rathe des Markgrafen sind ꝛc. [1]). In ähnlicher Weise spricht sich öfter das Mißtrauen des Landes gegen die Hofleute aus. Die von den Markgrafen gewählten Ritter hatten offenbar das fürstliche Interesse zu vertreten, und dazu wären zwei seiner Räthe wohl geeignet gewesen; allein man gestattete das nicht aus Mißtrauen, und die Markgrafen bequemten sich dieser Ansicht.

Die Fürsten hatten keine bleibende Residenz, sie wohnten im ganzen Lande, und zogen von einem landesherrlichen Schlosse nach dem andern. Außerdem mußte jedes Kloster dem Markgrafen und seinem Gefolge eine Wohnung offen erhalten, und ihn und seine Diener bewirthen, so lange er bei ihnen blieb. Seltener besuchte der Landesherr Vasallenschlösser, wahrscheinlich wegen der Unbequemlichkeiten, die er den Bewohnern verursachte. Der Jagd wegen lagerte er sich auch wohl in offenen Dörfern, und dann, wie es scheint, in Zelten nach ältester Weise. Davon rührt noch der Ausdruck: das Hoflager her. Wie lange sich der Markgraf an einem Orte aufhalten wollte, hing von seinem Belieben ab. Eben so wenig zeigt sich irgend ein Plan in diesen Reisen. Manche Gegenden wurden sehr oft besucht, andere gar nicht. Alle diese Reisen wurden zu Pferde zurückgelegt in Begleitung der vornehmsten Hofbeamten und der nöthigen Bedienung, so wie der herbeigezogenen bewaffneten Mannen aus der Umgegend, welche zugleich das bewaffnete Gefolge bildeten.

Warum übrigens die Fürsten der damaligen Zeit eine so

1) Lenz Urkunden p. 98. 99.

herumschweifende Lebensweise führten, bei welcher sie sich eigentlich stets auf der Reise befanden, ohne daß doch dieses Reisen besondere Annehmlichkeiten darbot, ergiebt sich nicht mit Sicherheit. Es war eine alte Sitte, vielleicht in frühen Zeiten hervorgegangen aus dem Gedanken: ein guter Hirte müsse nach allen Seiten hinsehen, ob der Wolf nicht einzubrechen drohe in die Heerde, und die Pflicht, die Unterthanen zu schützen, galt als die erste des Fürsten. Man hat gemeint, es sei geschehen, um die Beamten in den verschiedenen Vogteien oder Provinzen, namentlich die sehr mächtigen Vögte zu kontrolliren, welche sonst leicht ihre Macht hätten mißbrauchen, ja sich wohl gar unabhängig machen können. Hier hat man aber offenbar moderne Vorstellungen in jene alte Zeit hineingetragen. Es findet sich von einer solchen Controlle auch nicht die geringste Spur. Worin hätte sie auch bestehen sollen? Was die Hegung des Gerichts, des sogenannten Vogtdinges betrifft, zu welcher der Vogt verpflichtet war, so ging dies seinen Gang, war von seiner Persönlichkeit ganz unabhängig, und er konnte daran nichts verbessern oder verschlechtern. Die Vereinnahmung der Gefälle geschah durch die Landreiter und Zöllner, welche, wie die Münzmeister der Städte, Waldaufseher u. s. w., halbjährlich die Gefälle an ihn abtrugen, und er legte halbjährlich dem Markgrafen oder Hofmeister darüber Rechnung. Die meisten dieser Gefälle standen fest, über die mit dem Amte verbundenen Nutzungen brauchte er keine Rechenschaft abzulegen, wie ihm denn auch die Art, wie er die Geschäfte einrichten wollte, gänzlich überlassen blieb. Seine Rechnungen mußten auf Treu und Glauben als richtig angenommen werden, und unterlagen nicht einmal einer Revision. Er hatte die Vogtei erhalten, um sie zu verwalten nach sinen truwen, mit allen rechten, eren und nutzen, szo er best kan vnd makg. Und der Markgraf versprach, was er vns czu jerlicher czeit redelichen borechnet, dar soll vns wol an genugen. Wir sullen em ouch keyne rechenschaft noch thun. Diese von ihm überreichte und mündlich näher angegebene Rechnung mußte als eine redliche betrachtet werden, und der Vogt würde sein Amt sofort aufgegeben haben, wenn der Markgraf nur im Geringsten daran gezweifelt hätte. Seine kriegerischen Geschäfte waren noch weniger zu kontrolliren. Eine außergewöhnliche Rechnungslegung hätte kein Resultat gegeben, Kassenvisitationen kannte man nicht, die Art der Erhebung der Gefälle war dem Vogte überlassen, der sie eingerichtet hatte, „szo er best kan und magk",

der einzigen Instruction und Richtschnur seiner Handlungen. Sollte der Markgraf diese durch Erkundigungen bei Andern, durch Abhören von Anklagen u. s. w. kontrolliren? Dies Mittel würde schwerlich zum Zwecke geführt haben, denn der Vogt war stets einer der begütertsten und mächtigsten Männer der Vogtei, den eine solche Anklage nicht stürzte, und der, selbst wenn er aufhörte, Vogt zu sein, doch noch immer einer der mächtigsten Männer in der Provinz blieb, der, weil er anwesend war, ungleich mehr Mittel in Händen hatte, dem Ankläger zu schaden, als der selten erscheinende Markgraf ihm nutzen konnte. Man wird sich wohl gehütet haben, dem Markgrafen etwas Uebles von ihm zu sagen. Was hätte es ohnehin geholfen? Dienstvergehungen kannte jene Zeit nicht; in allen alten Gesetzbüchern, namentlich im Sachsenspiegel, der das hier gültige Recht enthält, fehlt die Sache, und eben so jede Strafe dafür. Nur wo das Recht verletzt war, konnte der Richter, und hier der Markgraf, eingreifen, aber nur im gerichtlichen Gange. In der That findet sich unter allen Urkunden keine, aus welcher sich die Bestrafung eines anderen, als der Münz-Beamten ergäbe. Selbst bei den vielfachen Klagen über unrechtmäßig erhobene oder ungebürlich erhöhete Zölle erhalten die Zöllner nur die Aufforderung, nicht mehr zu nehmen, als von Alters her Gewohnheit sei. Eine Strafe aber tritt nicht ein. Half eine solche Aufforderung nichts, so kündigte der Markgraf dem Diener das Amt, und verlieh es einem anderen, zu welchem er Vertrauen hatte, denn kein Beamter war auf Lebenszeit angestellt, sondern nur auf Zeit, wie noch jetzt das Gesinde angenommen wird, und eben dies machte nach damaligen Ansichten jede Kontrolle überflüssig, von der man nicht einmal eine Vorstellung gehabt zu haben scheint.

In ganz gleicher Weise waren auch die Vögte angenommen, und keiner führte sein Amt lange, höchstens einige Jahre, konnte aber, nach längerer Zeit, das Amt von neuem erhalten. Darin lag zugleich das Mittel zu verhindern, daß ein Vogt übermächtig wurde, oder gar sich unabhängig machte, was übrigens nicht so leicht war, als es auf den ersten Blick scheint. Eine Kontrolle hätte dies nicht verhindern können, denn es gab Zeiten, wo der Vogt mächtiger war als der Markgraf, und ganz andere Verhältnisse schützten dagegen. Uebrigens ergiebt sich, daß in der Regel die Annahme des Vogteiamtes eine Gefälligkeit war, die dem Markgrafen erwiesen wurde, denn auch dies Amt trug keine Be-

soldung, und wenn auch sehr ansehnliche Emolumente von den dazu gehörigen Ländern damit verbunden waren, so hatte der Vogt doch, besonders in Kriegszeiten, meistens so bedeutende Auslagen und Vorschüsse zu machen, daß sie den Ertrag jener Güter, ja selbst aller Gefälle der Vogtei weit überstiegen. Diese wurden zwar in der Regel wieder erstattet, oft aber erst nach ziemlich langer Zeit, und eben deshalb konnten nur sehr begüterte Männer das Amt übernehmen, denen der Markgraf aber auch nicht durch Kontrollen lästig werden durfte. Der Uebernahme des Amtes ging jedesmal das urkundliche Versprechen von Seiten des Markgrafen vorher, daß der Vogt nicht eher seines Amtes entsetzt werden sollte, als bis der Markgraf ihm oder seinen Erben alle darin aufgewandten Kosten und Vorschüsse vollständig ersetzt haben würde, und wenn der Vogt inzwischen stürbe, sollten seine Erben so lange die Vogtei verwalten, bis es geschehen sei. Sehr gewöhnlich war nicht Geld genug vorhanden; dann wurden dem abgehenden Vogte für seine Forderungen nutzbare Güter, Zölle, Münzen u. s. w. auf so lange verpfändet und zur Benutzung überlassen, bis er seine Vorschüsse daraus ersetzt hatte. Die Aufkündigung des Amts geschah meistens ein Vierteljahr vorher, hatte man sich darüber geeinigt, so konnte sie auch sechs Wochen vorher statt finden, ja wir kennen einen Fall, wo von einer Aufkündigung von Seiten des Markgrafen gar nicht die Rede war, der Vogt aber sich eine sechswöchentliche Aufkündigung vorbehielt.

Das alles schließt nicht aus, daß der Markgraf nicht mit dem einen Vogte zufrieden, mit dem andern unzufrieden sein konnte, und dies auch wohl merkbar werden ließ. Aber von einer Kontrolle, die im günstigsten Falle aus einem schlechten Beamten gezwungen einen mittelmäßigen macht, hatte man keine Vorstellung. Der Beamte sollte Andere überwachen, nicht aber selber überwacht werden. Letzteres ist überhaupt nur bei einer Organisation und Unterordnung der Behörden möglich, wie sie jene Zeit gar nicht kannte, als höchstens im geistlichen Stande. Wie die Sache damals bei den weltlichen Beamten lag, wäre dieser Zeit der Gedanke einer Kontrolle thöricht erschienen, nicht viel anders, als hätte man einen zweiten Nachtwächter hingestellt, um den ersten zu überwachen. Aus jener Zeit stammt das alte Sprüchwort: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand, und demgemäß handelte man, und überließ es dem Beamten, die durch lange Gewohnheit geebneten Wege in seiner Weise zu wandeln,

und sein Thun vor seinem Gewissen zu rechtfertigen, so gut er mochte und konnte. Sein Gewissen zu schärfen, überließ man aber seinem Beichtvater. Handelte er unrecht oder hart, so war dies ein Unglück, man tröstete sich aber mit dem damals wahren Sprüchworte, daß strenge Herrn nicht lange regieren.

Es war nöthig, die Stellung der markgräflichen Beamten oder Diener gegen ihren Herrn und unter einander hier auseinander zu setzen, weil sonst das Beamtenwesen jener Zeit nothwendig falsch beurtheilt werden muß. Beläge zu dem Gesagten werden sich künftig noch öfter ergeben. Das Verhältniß war ein höchst einfaches, kurz ausgedrückt, vollkommen das eines Dienstherren zu seinem Gesinde, und wirklich nannte der Markgraf, wie wir weiterhin sehen werden, selbst die vornehmsten Beamten sein Gesinde, dafür aber auch alle die, welche zum Hofe gehörten. seine Familie.

Das Kontrolliren der Beamten und Vögte war also nicht der Grund, weshalb die Fürsten beständig reiseten. Dagegen gewährte es aber den Unterthanen allerdings eine große Bequemlichkeit. Es gab überall mit dem Markgrafen persönlich zu verhandeln, und bei einer stehenden Residenz hätten gar viele oft nach derselben reisen müssen. Das war in jenen Zeiten kostspielig, beschwerlich und gefährlich. Diese Reisen wurden durch die des Markgrafen theils sehr vermindert, theils ganz aufgehoben, denn die meisten Sachen konnten so lange anstehen, bis er in die Gegend kam. So geschah den Unterthanen damit ein Gefallen, und eben darum waren sie unzufrieden, wenn der Fürst in langer Zeit nicht in eine Gegend gekommen war.

Kam der Fürst nach einem Schlosse oder Kloster, so wurden in der Regel die in der Umgegend wohnenden Mannen zu ihm entboten, auch fand sich der Vogt ein, zu dessen Vogtei das Schloß gehörte, ebenso vornehmere Geistliche und diejenigen geringeren Geistlichen, welche zum Markgrafen beschieden wurden. So lange sie am Hofe waren, wurde ihr Unterhalt von diesem bestritten, eben so der ihrer Dienerschaft und Pferde. Der Drost hatte dafür zu sorgen, der Hauptmann des Schlosses die Lebensmittel zu liefern. Hielt sich der Markgraf in einem Kloster auf, so hatte dasselbe auch für die Verpflegung zu sorgen. Blieb er aber in einer Stadt, in welcher er kein Schloß besaß, so kehrte er bei einem der reicheren Bürger ein, dessen Haus groß genug dazu war, und der nun sein Wirth wurde, so oft er dahin kam,

Hier konnten der Hofmeister und Drost nur liefern, was sie mitgenommen hatten. Das Meiste mußte zur Unterhaltung der Tafel und des Stalles der Wirth hergeben, auch holte man die Sachen von den Kaufleuten zusammen. Verließ der Fürst die Stadt, so war sehr häufig nicht Geld genug vorhanden, um zu bezahlen, was man verzehrt hatte. Der Wirth mußte dann meistens borgen; um die Kaufleute zufrieden zu stellen, und zu verhüten, daß sie der Abreise keine Schwierigkeiten in den Weg legten, wurden ihnen Kleider, Schmucksachen und andere werthvolle Dinge als Pfand für künftige Bezahlung zurückgelassen, und nachher wurden dann die Pfänder eingelöset, mitunter, wenn dem Fürsten das Geld zu lange ausblieb, sah sich auch wohl die Stadt veranlaßt, die Pfänder einzulösen und sie ihm zuzustellen, was indessen nicht geschah, ohne daß er ihr die Kosten auf andere Weise ersetzte.

Gewisse Stunden des Tages waren nur den Geschäften gewidmet. Sie wurden mündlich verhandelt, und nachdem die Sache in Ordnung war, wurde das Resultat der Verhandlung von den Notarien, welche der Markgraf mitgebracht hatte, urkundlich niedergeschrieben. In der Regel wurde die Urkunde doppelt ausgefertigt, und jede Parthei erhielt eine davon. Handelte es sich dabei um einen Besitz, so wurden beide Urkunden häufig auf einem und demselben Stücke Pergament, aber in einiger Entfernung von einander geschrieben. Den Zwischenraum verzierte man der Queere nach mit Zügen oder Buchstaben, und schnitt das Pergament dann so durch, daß diese Züge zerschnitten wurden. Kam es einmal zu einer Untersuchung, so war das Aneinanderpassen dieser Züge, wenn man beide Urkunden an einander legte, ein Zeichen für die Echtheit der Urkunden. Meistens wurden die Urkunden lateinisch abgefaßt, doch fing man mit dem 14ten Jahrhundert auch schon an, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Alle Urkunden dieser Zeit fingen mit einer Einleitung an, welche, wenn es einen weltlichen Gegenstand betraf, im Wesentlichen sagt, daß es nöthig und nützlich sei, geschehene Dinge der Schrift anzuvertrauen, da das Gedächtniß der Menschen schwach sei, und die Zeit die Vorstellungen davon verwittre. Betraf die Urkunde einen geistlichen Gegenstand, eine Schenkung an eine Kirche u. s. w., so war die Einleitung länger, und mehr oratorisch gefaßt. Meistens enthält sie nichts anderes, als daß der Mensch dem Tage des jüngsten Gerichtes, an welchem Jeder empfangen werde, was seine Thaten werth gewesen, mit guten Werken zuvor

kommen müsse. Hierauf folgt dann das, was der Aussteller der Urkunde, oder vielmehr der, in dessen Namen sie ausgestellt wurde, festgehalten wissen wollte, mit allen Clauseln und Bedingungen. Hierauf kommen die Namen der Zeugen, nämlich solcher Personen, welche sich in der Umgebung des Fürsten oder des Ausstellers der Urkunde befanden, dazu eingeladen waren, und welche bei allen rechtlichen Verhandlungen, und wo es auf das Mein und Dein ankam, nicht fehlen durften. Die Angabe befolgt stets eine strenge Ordnung. Zuerst kommen die Geistlichen, nach ihrem Range geordnet, dann die Grafen und edlen Herrn, wenn dergleichen vorhanden waren, hierauf die Ritter nach ihrem Range, doch konnte ein besonders ehrwürdiges Alter diese Ordnung ändern, dann folgten die Knappen, und hierauf auch wohl noch der Hofnotar, der die Urkunde verfaßt hatte, oder ein anderer Notar als Zeuge. Selten wurden indessen alle Zeugen genannt; bei unbedeutenderen Sachen wurden oft nur wenige genannt, und angeführt, daß noch mehr glaubwürdige Leute zugegen gewesen. Bei Verordnungen von Amtswegen wurden keine Zeugen aufgeführt. Hierauf folgte die Angabe des Orts, wo die Urkunde ausgestellt war, das Jahr und der Tag nach der alten Kalenderrechnung. Zuweilen war die Verhandlung der Sache an einem anderen Orte vorgenommen, als wo die Urkunde ausgestellt wurde. Dies unterschied man durch die Worte **Actum** und **Datum**. So hieß z. B. **Actum Spandow, datum Berlin**, die Verhandlung hat zu Spandau, die Ausfertigung der Urkunde zu Berlin stattgefunden.

Unterschrieben wurden die Urkunden nicht; statt dessen wurden die Siegel der Betheiligten, jedenfalls das Siegel desjenigen, in dessen Namen die Urkunde ausgestellt war, angehangen, und dieses Siegel vertrat die Stelle der Unterschrift, und ertheilte der Urkunde gesetzliche Glaubwürdigkeit, weshalb auch, vor der Zeugenangabe, immer die Aussage steht, daß der Aussteller zum Zeugniß der Wahrheit sein Siegel habe anhängen lassen. Man schnitt in den unteren Theil der Urkunde einen kleinen Schlitz, zog ein Pergamentband hindurch, oder auch eine Anzahl Seidenfäden, Leinenfäden u. s. w. und knetete mit den Fingern um dieselben einen Klumpen Wachs, so daß die beiden freien Enden des Bandes u. s. w. sich mitten im Wachse befanden, und nicht ohne Beschädigung des Wachses herauszuziehen waren. Dann wurde der Stempel des Siegels stark und fest aufgedrückt, so daß das Siegel mit seiner Umschrift vollständig und deutlich ausgedruckt war. Zuweilen

drückte der Aussteller der Urkunde auf die Rückseite des Siegels noch ein kleineres Siegel auf, gewöhnlich von einem Fingerringe, das sogenannte Gegensiegel. Waren mehrere Siegel anzuhangen, so wurde mit jedem so verfahren. Bei manchen Urkunden sind alle Seiten mit Siegeln dicht behangen.

Außer den Geschäften scheinen die Freuden der Tafel und Trinkgelage einen großen Theil der Zeit in Anspruch genommen zu haben. Wo es einen Hof gab, da fanden sich auch eine Menge Personen ein, die an und von demselben, wenn auch nur eine Zeitlang zu leben wünschten. Musiker, Dichter und Sänger reiseten in jenen Zeiten von Hof zu Hof, und blieben so lange, als sie für ihre Dienste Gaben erhielten. Man begriff sie damals unter dem Namen der Gehrenden — begehrend waren sie wenigstens, und es gehörte zum Ruhme eines Fürsten, gegen die Gehrenden nicht karg zu sein, denn sie trugen sein Lob von Ort zu Ort, und selbst bis auf die Nachwelt. In der That hatten auch die Fürsten dieser Zeit fast ohne Ausnahme für diese Künste ein lebhaftes Interesse. Es war die Zeit der letzten Blüthe des Minnegesanges, viele von ihnen gehörten selber zu den geschätztesten Minnesängern, und ihre Lieder wurden gern vernommen. Eben deshalb kannten sie die Kunst, ihre Schwierigkeiten und Schönheiten, und lauschten gern beim Becher der tönenden Harfe des Sängers, oder dem kunstfertigen Fiedler. Nicht selten ertönte die Harfe zu ihrem eigenen Ruhme, wenn der Gehrende zu ihrem Preise ein Lied gemacht hatte. Sie vertrugen dabei eine sehr starke Dosis Schmeichelei, indessen benutzten die Gehrenden auch einen Kunstgriff, sie annehmlicher zu machen. Sie sangen das Lob eines nicht genannten Fürsten, verglichen ihn mit allem möglichen Erhabenen und Großen, rühmten die Unzahl seiner Tugenden, wobei noch Jeder in der Versammlung ganz unbefangen um sich blicken konnte, weil Niemand bezeichnet war, und überraschten ganz am Schlusse den Fürsten durch eine Strophe, welche kund gab, daß Niemand anders als er gemeint sei. — Zur Verschönerung des ritterlichen Hofes, zur geistigeren Belebung desselben haben indessen diese Gehrenden unstreitig viel beigetragen. — Außerdem gehörte noch das Spiel zu den Ergötzlichkeiten des Hofes. Wir kennen nur das Schachspiel und das Würfelspiel, wahrscheinlich aber gab es noch mehrere Spiele.

Eine nicht geringe Zeit nahmen demnächst die ritterlichen Uebungen in Anspruch, in welchen kein Fürst nach der Sitte

jener Zeit seinen Mannen nachstehen durfte. Sie forderten Gewandtheit, Kraft, raschen Entschluß und kalte Besonnenheit. Die schwere und unbequeme starre Rüstung, die Behandlung des Pferdes und der Gebrauch der Waffen forderten eine vieljährige und unausgesetzte Uebung, und die oftmaligen Kriege machten es nothwendig, sie niemals aufzugeben. Der Helm war damals anders, als in späterer Zeit; seine Form war nicht immer rund, das Visier bestand aus einem Paar gerade herunter geschlagener Klappen, mit Schlitzen für die Augen, oben saß ein sehr langer Kamm mit den übrigen Helmzeichen. Der Schild wurde auf dem linken Arm ganz in die Höhe geschoben, so daß er auf der Schulter zu sitzen schien. Beim Reiten bediente man sich der Steigbügel, ließ die Füße mit ihnen aber nicht herabhängen, sondern streckte sie so vor sich hin, daß sie mit der Brust des Pferdes in gleicher Linie lagen, und nirgend vor das Pferd hinaustraten. In der Rechten führte der Fürst zu Pferde gewöhnlich ein leichtes Banner mit seinem Wappen, das auch auf dem Schilde angebracht war.

Das Hauptvergnügen dieser Fürsten aber war die Jagd. Die dichten und großen Forsten des Landes und seine weiten Sumpfflächen waren überaus reich an vierfüßigem Wilde wie an Geflügel. Die Jagden der verschiedensten Art waren daher sehr belohnend und anreizend. In jedem großen Forste hatten die Fürsten ihre Jagdschlösser und geschlossenen Gehege, und sie hielten sich in ihnen oft und lange auf. Auch hatten die Walddörfer zum Theil eigene auf die Jagd bezügliche Leistungen abzutragen, wie z. B. den Heidehafer, auch Hundehafer, weil die Jagdhunde mit Haferbrod gefüttert wurden [1]). Ursprünglich waren in allen slavischen Gegenden die Unterthanen verpflichtet, die fürstlichen Jäger der Biber, Falken, Rehe, Hirsche, Schweine und anderer wilden Thiere und die Vogelsteller, ferner die Hundewärter und die Jagdhunde in ihre Wohnungen aufzunehmen, ihnen Lebensmittel zu reichen, Vorspann zu geben, und hülfreiche Hand bei der Jagd zu leisten. Diese Pflicht hieß Psiarski, von Psiarszi der Hundewärter. So war es in Schlesien, in Polen, in Pommern [2]). Diese sehr drückende Last war auch in den ehemals slavischen Theilen der Mark Brandenburg einheimisch gewesen, von welchen namentlich Lebus bis 1250 zu Schlesien, die Neumark bis eben dahin

1) Wohlbrück Lebus I. 265.
2) Siehe die Beläge in Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung p. 20.

theils zu Polen, theils zu Pommern gehört hatte. Die deutschen Fürsten verwandelten diese Last nach und nach in eine Abgabe, indem die Walddörfer statt derselben den Hunde- und wie es scheint auch den Heidehafer liefern mußten [1]). Ob das Recht in ursprünglicher Form aber nicht in einigen Dörfern aufrecht erhalten wurde, steht dahin.

Die Jagd der Biber und Falken gehörte zu den Regalien. In den slavischen Ländern waren die Bauern verpflichtet, die Biber und Falken zu bewachen, und Sorge zu tragen, daß ihre Wohnungen und Nester ungestört blieben. Sie waren dazu solidarisch verpflichtet. Fand sich, daß aus einem Neste ein Junges ausgeflogen, oder auf andere Weise abhanden gekommen war, so mußte die Umgegend die hohe Strafe von siebzig Marken zahlen [2]). Dies war in der That eine Grausamkeit, denn der Landmann mußte die Raubvögel, welche ihm sein Geflügel holten, auf das Sorgfältigste hegen. Daß dieser Mißbrauch, gegen den sich selbst der Papst Gregor IX. in einer Bulle vom 26. Februar 1232 erklärte, auch unter den deutschen Fürsten der Mark Brandenburg beibehalten worden sei, ergiebt sich nicht. Biber und Falken fanden sich aber im Lande in hinreichender Menge, die ersteren in den meisten Flüssen. Noch 1725 wurde durch Verordnung vom 24. März bei 200 Thalern Strafe verboten, einen Biber in der Mark zu schießen, eben so wenig eine Fischotter.

Die Jagd in jenen Zeiten war überaus mannigfaltig, und bot viele Abwechselung dar, weil es weit mehr jagdbare Thiere gab, als jetzt, und sie in unglaublicher Anzahl vorhanden waren. Noch durchzog der **Bär** die Wälder, und stellte dem Jäger Proben zur Bethätigung seines Muths und seiner Gewandtheit. Lief doch 1522 der junge Markgraf Joachim II. bei Grimnitz noch Gefahr, von einem Bären zerrissen zu werden, und entging ihm nur durch Zufall. Noch 1734 wurde den Jagdbedienten befohlen, auf Bären zu achten, welche die Bienenstöcke in der Gegend von Virchow und Kahntop ausgeleert hatten; 1739 wurde einer bei Rampitz, und 1741 einer bei Keltschen in der Neumark geschossen [3]). In großen Schaaren durchschritt das edle Geschlecht der **Hirsche** die grasreichen laubbedeckten Fluren. Trotz der vielgeübten Jagd und des Frevels der zahlreichen Wildschützen, veränderte sich das Wild so

1) A. a. O. Anm. 4. und p. 22.
2) A. a O. 21. 22.
3) Bekmann Mark III. 787.

langsam, daß man noch um 1718 Rudel von 600, 800, ja 2000 Hirschen in der Mark beisammen sehen konnte, und bei Drewitz in der Neumark waren selbst Rudel von 3000 Stück nicht selten [1]). Der Handel mit Geweihen oder Stangen, welche von Anderen als den Forstbedienten gefunden wurden, war so groß, daß er verboten werden mußte [2]). Und was war es für Wild, was damals die Wälder füllte! Noch vor 1740 waren Hirsche von 20 bis 26 Enden nicht ungewöhnlich [3]). Im J. 1696 wurde in der Umgegend von Fürstenwalde im Karthäuserforste ein Hirsch mit einem Geweihe von 66 Enden geschossen. Der König ließ das Geweih abbilden, weil man noch keines mit so vielen Enden kannte, und auf der Stelle, wo der Hirsch gefallen war, ein Monument errichten, mit der Abbildung des Kopfes und einer Inschrift [4]). Wie es 400 Jahre früher in der Mark damit gestanden haben mag, läßt sich hiernach wohl ermessen. Die Zahl der Rehe war nicht geringer als die der Hirsche. Ein großer Theil der Wälder hatte Sumpfstellen und Wasser, und begünstigte gar sehr das Gedeihen der wilden Schweine. Besonders reich daran, und noch in späteren Zeiten, waren die Burgstallsche Heide in der Altmark, der Hangelsbergsche Forst, der Werbellin in der Mittelmark, und die nördlich von der Warthe gelegenen Heiden Smolwitz, Doltzick, Massin, Golin, Tankow und Drisen [5]). Noch vor 1740 waren sie so häufig, daß auf mancher Jagd 200 Stücke erlegt wurden. Auf mehreren Jagden wurden vom 29. Dez. 1728 bis 11. Jan. 1729 in der Mittelmark 1705 Stück, vom 8. Nov. bis 22 Dez. 1730, 1930 Stück erlegt [6]). Auch Luchse gab es in den Wäldern der Mark, obwohl sie nicht häufig gewesen sein mögen, da sie mehr die Bergwälder lieben. Noch 1610 wurde es bei 100 Thalern Strafe verboten, einen Luchs zu schießen [7]). 1655 wurden vor Gardelegen zwei gesehen, von denen der eine geschossen wurde [8]). 1716 wurden in der Stadtheide vor Spandau sechs Luchse theils geschossen, theils gefangen, 1734 zwei im Liebenwaldeschen Gehege, auch in der Neumark fanden sie sich in den

1) A. a. O. 771.
2) S. d. Edikte v. 1685 und 1687. in Mylius Corp. Constit. marchicar. II. 575. 591.
3) Bekmann a. a. O. 778
4) A. a. O. 774—778.
5) A. a. O. 779. Später erhielten die Forsten andere Namen.
6) A. a. O.
7) Mylii Corp. Constit. march. II. 523.
8) Schulzens Auf- und Abnehmen der Stadt Gardeleben p. 203

vorgenannten Forsten [1]. — Wilde Katzen sollen häufig gewesen sein. Zu Anfang des 18ten Jahrhunderts wurden noch zu Küstrin viere gefangen [2]. — Wölfe waren selbst noch im 17ten Jahrhundert so häufig, daß die Pferdehirten geladen Gewehr führten, und des Nachts ein Feuer unterhalten mußten. Sie richteten viel Unheil an, da sie auch Menschen anfielen. Noch 1746 wurde in der Liebenwaldeschen Heide ein großer Wolf gefangen, der viel Schaden gethan hatte, auch in anderen Wäldern wurden sie noch bemerkt. — Füchse gehörten zu dem gewöhnlichsten Wilde, und waren eine große Plage der Hühnerställe. Die große Menge von Hügeln in der Mark, welche noch jetzt den Namen Fuchsberg führt, giebt ein Zeugniß für die Häufigkeit dieses Wildes. Daß es an Hasen nicht gefehlt haben kann, ergiebt sich von selbst, da diese Thiere sich selbst unter weit ungünstigeren Verhältnissen, als die früheren waren, zahlreich fortpflanzen. Marder, Iltis und Wiesel sind jetzt noch nicht selten geworden, und müssen damals in großer Menge vorhanden gewesen sein. Vom Biber haben wir schon oben gesprochen, auch die Fischotter war zum großen Verdrusse der Fischer häufig. — Der Dachs fand sich in Menge, besonders in der Altmark, war aber in allen Theilen der Mark keine Seltenheit.

Der Ueberfluß an Federwild, besonders an Wasservögeln, war nach allen Angaben außerordentlich groß. Von Schwänen und Trappen findet sich aus alten Zeiten nichts. Dagegen war der Auerhahn in gewissen Forststellen und Gegenden ein häufiger Vogel, namentlich in der Gegend von Witstock und von Mansfeld in der Priegnitz, in der Golinschen Heide, bei Sonnenberg und Sternberg, bei Jakobsdorf, Madelitz und um Werbellin. 1610 wurde bei 50 Thaler Strafe verboten, einen Auerhahn zu schießen [3]. — Birkhühner waren noch häufiger zu finden, namentlich in der Burgstaller Heide, im Drömling, im Lande Lychen, bei Boitzenburg, im Werbellin, in der Massinschen und Golinschen Heide, besonders aber bei Kremmen und Linum sehr viel. 1610 wurde das Schießen eines Birkhuhnes bei zehn Thaler Strafe jedem nicht Jagdberechtigten verboten. Rebhühner und Haselhühner fanden sich in großer Menge, auch die wilde Taube lebte zahlreich in den Wäldern. Schnepfen

1) Bekmann Mark III. 791.
2) A. a. O. 792.
3) A. a. O. 808.

lebten in erstaunlicher Menge in den Wäldern der großen Luche, wie des Havelländischen, des Oderbruchs, des Drömlings, der Warthebrüche [1]). In unermeßlicher Menge aber belebte das große Heer der wilden Gänse und Enten die Unzahl der stehenden Gewässer aller Bruchgegenden. Viele Seen waren mit ihnen und den Wasserhühnern, Liezen u. s. w. dicht bedeckt, und bei der Annäherung eines Menschen erhoben sich die Enten in dichten Wolken. In der Werbenschen Wische fand man die wilden Gänse in ganzen Heerden, das Land Rhinow war von wilden Gänsen und Enten bedeckt. Hier und im ganzen Luche horsteten sie in unzählbarer Menge. In allen Luchgegenden gesellte sich zu ihnen ein großes Heer von Reihern, Rohrdommeln, Kibitzen und Störchen. Auch der Kranich horstete strichweise in einsamen Gegenden auf hohen Eichen in großer Zahl, besonders in der Gegend von Kremmen, in der Ukermark an der Randow u. s. w. Im Herbste durchzog das Heer der Krammetsvögel die Wälder in reichhaltigerer Menge als heute, über den Kornfeldern wiegten sich ganze Heere singender Lerchen, und in größerer Höhe schwebten mit ruhigem majestätischem Flügelschlage Falken, Habichte und Stoßvögel mancherlei Art, mit spähendem Auge das rege Leben unter ihnen betrachtend, und mit scharfem Schnabel und Fängen es theilweise zerstörend [2]).

Diese Menge und Mannigfaltigkeit des Wildes verschaffte der Jagd einen Reiz und eine Abwechselung, welche sie jetzt in gleichem Maaße nicht mehr besitzt. Dazu aber kam noch, daß außer den jetzt noch üblichen Arten des Jagens mehrere vorhanden waren, welche dermalen entweder gänzlich, oder doch theilweise außer Gebrauch gekommen sind. Man muß sich erinnern, daß das Jagdgeschoß auf Bogen und Pfeil, oder vielmehr Armbrust und Bolzen beschränkt war, und daß man eben deshalb noch auf andere Mittel gesonnen hatte, sich des Wildes aus der Ferne zu bemächtigen. Dahin gehörte denn ganz insonderheit das sogenannte Federspiel, oder die Jagd mit dem Falken.

Fast erscheint es wunderbar, wie für diese Jagd in allen Ländern sich eine so leidenschaftliche Liebe entzünden konnte, welche beide Geschlechter der vornehmeren Welt ergriffen hatte, und in Frankreich besonders unter Franz I. den höchsten Grad erreicht

1) A. a. O. 806.
2) Bekmann Mark III. 806—824.

hatte. Allein die Leidenschaft dafür war in allen Ländern schon früh erwacht, und galt als eine höchst edle Beschäftigung aller Hochgestellten. Selbst der große Hohenstaufe Friedrich II. hat eine Schrift über die Falkonierkunst hinterlassen [1]). Eduard III., König von England, setzte den Tod auf den Diebstahl eines Falken, und auf das Ausnehmen der Eier; selbst wenn es auf eigenem Grund und Boden geschah, eine vom Belieben des Königs abhängige Geldstrafe und ein Gefängniß von Jahr und Tag. Durch ganz Europa war diese Liebhaberei verbreitet, durch die ganze Tartarei, wo die Falkenzucht noch jetzt in großem Ansehen steht, und Olearius keine Hütte fand, die nicht ihren Falken hatte, selbst in China trägt der Kaiser seinen Falken auf der Hand, und Marco Polo sah dies bereits im Jahre 1269. Schon vor 752 schrieb Ethelbert von England an den heil. Bonifacius, Erzbischof von Mainz, und bat, er möge ihm aus Deutschland ein Paar Falken schicken, welche auf Kraniche stießen, und sie zur Erde brächten, weil man dergleichen in Kent wenige hätte [2]). Die Italiener haben noch ein Sprichwort, daß man einen Edelmann an seinem Falken, Pferde und Windhunde erkennen könne. In der That ging selten ein Mann vom Stande aus, ohne einen Falken auf der Hand zu haben. Harold, nachmaliger König von England, ist mit einem Falken auf der Hand und einem Hunde unter dem Arme bei einer wichtigen Gesandtschaft gemalt [3]). Unter der Regierung Jakob I. zahlte Thomas Monson tausend Pfund für eine Brut Falken.

Nirgends wurde die Falkenjagd mit so großem Eifer, zugleich aber auch das Abrichten der Falken zur Jagd mit so vielem Aufwande und glücklichem Erfolge betrieben, als im Ordenslande Preußen. Man richtete sie hier in eigenen Falkenschulen ab, deren es im Samlande, bei Königsberg, in Liefland zu Winda und Grebin und an anderen Orten gab. Die dabei angestellten Falkner standen in hoher Werthschätzung und Achtung. Auch bei dem Ordenshaupthause Marienburg war eine angelegt, auf welche der Hochmeister große Kosten verwandte, indem er die hier gezogenen Vögel als die beliebtesten Geschenke ins Ausland an die Fürstenhöfe und Gönner des Ordens sandte, denn die preußischen

1) Reliqua librorum Friederici II. de arte venandi cum avibus. Herausgeg. von J. G. Schneider. Leipzig 1788. 2 Bde. 4.
2) Pennant Thiergeschichte der nördlichen Polarländer I. 209.
3) A. a. O. 195.

Falken waren damals in ganz Europa vor allen andern hochgeschätzt, wie aus den Danksagungsschreiben der Fürsten zu ersehen, welche der Meister mit solchen Geschenken beehrt hatte. Jedes Jahr wurden solche Falken ausgetragen, nach England, Frankreich, Italien, Ungarn, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, dem Rheine u. s. w., und es wurden auf diese Geschenke große Summen verwendet. Unter den Preußischen Falken galten wieder die Samländischen und Liefländischen als die besten. Man konnte nur solche Falken abrichten, welche jung aus dem Neste genommen waren, und hieraus erklärt sich, warum in den Slavenländern die Bauern so hoch verpflichtet waren, die Falkennester zu hüten. Dennoch hielt es schwer, die nöthige Zahl Falken zu bekommen. Transportirt konnte ein Falke nicht anders werden, als wenn er getragen wurde. Ein Falkner mußte den Vogel begleiten, denn sie verlangten viel Pflege und sorgfältige Abwartung. Es wurde ein eigener Behälter gebaut, eine sogenannte Kase, der mit Tuch oder Leinwand beschlagen war, in welchem der Vogel getragen wurde, der eine Haube aufhatte. In der Regel enthielt eine Kase 10 Falken. Sie verlangten eine sehr sorgfältige Fütterung. In slavischen Gegenden waren die Fleischer verbunden, die Leber der geschlachteten Thiere zur Fütterung der Falken an die fürstlichen Diener abzuliefern [1]). In der Regel wurden die Ueberbringer der Falken sehr gut beschenkt. Der Pfalzgraf Philipp vom Rhein bat sich 1442 ausdrücklich Preußische Falken aus, weil er diese für die besten halte, bittet aber besonders, daß sie möchten getragen werden. Ein abgerichteter Falke kostete 1 bis 2 Mark (oder so viel Silber als jetzt in 14 bis 28 Thaler enthalten ist), sehr gute waren theurer. Der Hochmeister in Preußen verwandte im Jahre 1401 nicht weniger als 346 Mark auf solche Ehrengeschenke mit Falken [2]).

Wenn die Preußischen Falken von vorzüglichem Werthe waren, so verdankten sie dies ohne Zweifel der großen Sorgfalt, welche auf ihre Abrichtung verwendet wurde, denn der Vogel war dort kein anderer, als der, welcher sich auch im nördlichen Deutschlande findet, und daß es auch hier vorzügliche Falken gab, erweiset der Umstand, daß Herzog Wartislav von Pommern-Stettin dem Könige von England sechs Falken zum Geschenk machte, die er

1) Roepell Geschichte Polens I. 319.

2) Joh. Voigt Geschichte Marienburgs 205—209, und die urkundlichen Beläge S. 537 bis 541.

selber als Kleinode bezeichnet [1]). Noch in viel späteren Zeiten wurden Falken in dem Dorfe Falkenswörth bei Herzogenbusch in den Niederlanden abgerichtet. Die Wärter holten dazu die jungen Thiere aus Norddeutschland im September und October, wo sie nur zwischen ½ bis 1 Dutzend bekamen, ein einziger gut abgerichteter kostete aber 600 bis 800 Gulden [2]). Hiernach läßt sich schon erwarten, daß auch die märkischen Falken ihren Nachbarn nicht nachgestanden haben werden, obgleich sich keine urkundlichen Beweise dafür finden. Allein die vielen Orte, welche auf Falken Bezug nehmen, deuten darauf hin. Es giebt ein Dorf Falkenberg in der Altmark, 4 in der Mittelmark, 1 in der Neumark, 1 Schloß und Stadt Falkenburg, 1 Falkenhagen in der Altmark, 3 in der Mittelmark, 1 Falkenhaus in der Mittelmark, 1 Falkenhof in der Altmark, ein Falkenrehde in der Mittelmark, 1 Falkenstein in der Mittelmark, 1 in der Neumark, 1 Falkenthal in der Mittelmark, 1 Falkenwalde in der Mittelmark und 1 in der Neumark, und der größere Theil dieser Orte hat seinen Namen ohne Zweifel von der Falkenzucht erhalten. Der Vorsteher der Falknerei hieß der Falkner (Falconarius), und in Frankreich gehört der Groß-Falconier zu den ersten Hofbeamten. Aber auch der Name herodiarius kommt vor. So ernannte z. B. Herzog Barnim von Pommern 1273 den Rolf von Belecow zu seinem Herodiarius [3]).

Welche Vögel eigentlich abgerichtet wurden, ist sehr schwer zu bestimmen. Daß es mehrere Arten gab, ist gewiß. Es ergiebt sich das aus der Verschiedenheit des Preises, so wie aus der Verschiedenheit der neben einander aufgeführten Benennungen Falken, Geierfalken, Habichte, Muysserhabichte und Hagartfalken [4]), so wie aus den angeführten herodios, veltres et accipitres. Die Benennung Edelfalke bezeichnet keine bestimmte Art, sondern jeden abgerichteten Falken. Bekanntlich hat die Bestimmung der Raubvögel ihre sehr großen Schwierigkeiten, weil sie nach Geschlecht und Alter die Farben wechseln, so daß noch jetzt die Arten nicht feststehen. Jene verschiedenen Benennungen könnten daher auch wohl nur verschiedene Altersstufen eines und desselben Vogels

1) v. Ledebur Archiv IX. 371. — mittimus etiam excellenti magnitudini vestraè ij herodios, et ij veltres, et ij accipitres, petentes ut talia clenodia ob dilectionem nostri grato animo suscipiatis.

2) Okens Lehrbuch der Zoologie. Abth. II. p. 479.

3) Zeitschrift für Archivkunde von Hoefer, Erhard und v. Medem II. 172., vergleiche v. Ledebur Archiv XVIII. 258.

4) Voigt Geschichte Marienburgs 208.

bezeichnen. Nimmt man indessen alles zusammen, was über diesen Gegenstand bekannt ist, so dürfte Folgendes als ziemlich gewiß anzunehmen sein. Man richtete nämlich ab:

1) **Falco candicans, Gmel.; Islandicus Linn. Lath; Gyrfalco, Gmel.; sacer, Lath.**; der Geierfalke, Jagdfalke, isländische Falke. Er war der geschätzteste von allen Falken. Dieser Falke bewohnt den Norden von Europa, kommt aber selten nach Deutschland und Preußen und dann nur im Herbst und Winter, denn er ist ein Zugvogel. Seine Nester waren es also nicht, welche die Bauern bewachen mußten. Wohl aber ist er es gewesen, den der Hochmeister durch seine Falkner in Gothland einfangen ließ, wenn man in Preußen nicht die benöthigte Anzahl bekommen konnte [1]. Selbst von Norwegen her wurden sie bezogen. Wahrscheinlich ist dies der schon damals Geierfalke benannte Vogel, der herodius.

2) **Falco peregrinus Linn. Gmel. Lath.**, der Wanderfalke, wozu auch gehören: **Falco barbarus Linn.; Falco communis ater, Linn.; Falco communis albus Linn.** Nach Bechstein ist er der deutsche edle Falke, und er ist es auch, den die Einwohner von Falkenswörth in den Niederlanden aus Deutschland holten und abrichteten. Er lebt in Europa, ist aber eigentlich ein Zugvogel, der nur in gelinden Wintern in Deutschland bleibt und streicht, aber mehr felsige Gebirge als ebene Wälder liebt. Er wechselt seine Farben schon im natürlichen Zustande sehr, noch mehr im gezähmten. Wahrscheinlich sind **Falco pinetorum s. abietinus, F. Lanarius, F. stellaris, F. naevius** auch nur Alters- und Geschlechtsverschiedenheiten von ihm. Im nördlichen Deutschland und Preußen brütet er nicht häufig. Er scheint gewöhnlich bloß mit dem Namen Falke bezeichnet worden zu sein. Vielleicht ist er der **velter**.

3) **Falco Accipiter; Falco palumbarius Linn.; Falco gallinarius, naevius Linn.; Falco gentilis Linn.** Der Hühnerhabicht, Habicht. Variirt sehr in der Farbe. Er ist ein Zugvogel, nur in gelinden Wintern streicht er, wohnt in Wäldern, und horstet auf Bäumen. **Falco gallinarius** und **Falco gentilis** sind die einjährigen Jungen. Er ist sehr wahrscheinlich der erste Vogel gewesen, den man zur Jagd abrichtete, in der Tatarei wird er noch dazu gebraucht. Seine Nester waren es vorzüglich, welche die

1) A. a. O. 540. Item **III.** mrc vor dy falken, dy von Gotland gwomen vnd **I.** mrc dem schiphern der syn obir sehen furte vnd yren czwen dy kost gab dy sy brochten.

Bauern in slavischen Gegenden hüten mußten. Er hieß wohl schon in alten Zeiten Habicht und Accipiter.

4) Falco Buteo Linn.; Falco albidus Linn.; Falco variegatus Linn.; Falco communis Linn. Der Mäusebussard, gemeine Bussard, Weihe. Ist in Deutschland häufig, streicht und horstet gern in den Vorhölzern großer Waldungen. Er ist träge und langsam, und daher schwerlich in hohem Preise gewesen. Wahrscheinlich ist er der oben genannte Muysserhabicht (Mäusehabicht).

Ob auch Falco Nisus Linn. und Falco Aesalon Linn. abgerichtet wurden, wage ich nicht zu entscheiden [1]).

Eine andere leidenschaftlich betriebene Jagdlust jener Zeit war das Vogelstellen, zugleich eine Uebung der Schlauheit und Gewandtheit, weil es darauf ankam, den natürlichen Instinkt der Thiere zu überlisten, wichtig zugleich in einer Zeit, wo man den Vogel noch nicht mit Schrot aus der Luft herunter holen konnte, und nicht jeder mit dem Falken zu jagen war. Diese Kunst war unglaublich ausgebildet, und gewährte einen eigenen Reiz durch die scharfe Beobachtung der Lebensart und Gewohnheiten der verschiedenen und zahlreichen Vögelarten, durch die Art und Weise, wie man ihrer Schlauheit auswich und durch den Fang. Sie gewährte alle Lust eines sinnreichen Gewinnspieles mit einer leichten, nicht anstrengenden Bewegung in freier Luft und freier Natur, sie wechselte mit den Jahreszeiten, und war äußerst mannigfaltig. So darf es uns nicht wundern, wenn sie zu den Lieblingsbeschäftigungen der Fürsten gehörte.

Wir haben uns etwas lange bei den Jagdvergnügungen der Höfe jener Zeit aufgehalten, aber wohl nicht mit Unrecht. Die Jagd hatte damals eine viel größere Wichtigkeit, als jetzt, sie war das Hauptvergnügen der Fürsten, und mußte einen großen Theil erst später üblich gewordener Vergnügungen vertreten, und ein großer Theil des fürstlichen Lebens, man kann wohl annehmen, in Friedenszeiten der dritte Theil, wurde auf der Jagd zugebracht. Das Gemälde jener Zeit würde an Wahrheit und Charakter verlieren, wenn man das Jagdleben nicht ganz besonders berücksichtigen wollte. Wir wollen nun die übrigen fürstlichen Diener, welche nicht zum Hofgesinde gehörten, näher kennen lernen.

1) Man vergleiche noch v. Spangenbergs Abhandlung über die Luftjagd der Vorzeit in v. Wedekind und Behlens allgemeinen Jahrbüchern der Forst- und Jagdkunde 1831. Heft III. 110—167, wo aber die Angabe der Vögel nicht ganz richtig ist. Auch v. Pannewitz Forstwesen von Westpreußen 337—385.

Deutschland war in den ältesten Zeiten in eine Menge von Bezirken getheilt, deren jeder ein Gau hieß, und dem ein Graf als Richter vorstand. Später hießen diese Gaue Grafschaften. In der Mark gab es nur westlich von der Elbe dergleichen, und nur zum Theil; die Bezirke in den übrigen Gegenden hießen Vogteien, und jeder stand ein Vogt als Richter vor. Ein solcher war indessen nicht bloß Richter seines Bezirks, sondern hatte auch noch andere Funktionen, und eben deshalb und weil er in der Mark kein freies Eigen besaß und in der Regel nur zum niedern Adel gehörte, ist wahrscheinlich der Titel Vogt und Vogtei, statt Graf und Grafschaft gewählt worden.

Der Vogt war ein sehr wichtiger Beamter, zu welchem Amte man nur die vornehmsten und begütertsten Mannen nahm; es war nicht nothwendig, daß sie in ihrer Vogtei angesessen waren, doch wurde es gern gesehen. Er erhielt ein landesherrliches Schloß zu seiner Wohnung, dessen Befehlshaber er war, und die dazu gehörigen Dörfer ganz oder theilweise zu seiner Benutzung. Im Falle eines Krieges hatte er die dienstpflichtigen Mannen seiner Vogtei aufzufordern und zu sammeln, die gestellten Lehnpferde und Wagen in Empfang zu nehmen und anzuweisen, für den Kriegsbedarf zu sorgen, und Menschen und Thiere zu verpflegen, Kleider und Pferde anzukaufen, was zwar auf landesherrliche Kosten geschah, wobei er aber oft große Vorschüsse machen mußte. Gewöhnlich war er auch einer von den Anführern des Heeres. Außerdem hatte er Nutz und Frucht seiner Vogtei zu erheben, die Pflege von den Städten in derselben, von den Gerichten in den Städten und auf dem Lande, die Zölle, Landbeden, Pfennigbeden, Kornbeden, den Wagendiest, die Brüchten und Bussen, den Heidehafer, die Gefälle von Hölzern und Heiden, und alle Einkünfte von ledig gewordenen und dem Fürsten angestorbenen Gütern. Er hatte bei neuen Belehnungen in seiner Vogtei sein Gutachten abzugeben, so wie bei Verkäufen oder Verpfändungen des Landesherrn in derselben, ja wir haben sogar den Fall, wo der Markgraf sich gegen den Vogt bei der Uebernahme des Amts verpflichtete, ohne des Vogts Willen Niemanden mit ledig gewordenen Gütern zu belehnen, nicht zu verkaufen, zu verpfänden oder zu versetzen, oder es zuzulassen, in keiner Art. Der Vogt hatte zugleich die Heidereiter und Landreiter an- oder abzusetzen, nach seinem Gefallen. Außerdem mußte er zur vorgeschriebenen Zeit dreimal im Jahre das Vogtding oder Vogteigericht abhalten. Sein Amt führte er auf Kündi-

gung, doch wurde jedesmal bei der Uebernahme festgestellt, daß er nicht eher entsetzt werden dürfe, als bis der Markgraf ihm oder seinen Erben alle seine Auslagen vollständig wieder erstattet habe. Gehalt bezog er so wenig, als irgend ein anderer Beamter, aber seine Einkünfte sind jedenfalls ansehnlich gewesen.

Die Hauptleute. Jedes landesherrliche Schloß hatte einen Befehlshaber, der der Hauptmann hieß, und die Burgmannschaft befehligte, auch für Waffen und Kriegsbedarf des Schlosses sorgen mußte. Er erhob die Einkünfte aus den zu dem Schlosse gelegten Ortschaften, verwandte sie für dasselbe, und lieferte den Ueberschuß und die sonstigen, dem Markgrafen zustehenden Gefälle, an den Vogt ab. Sie standen, wie alle Beamten ohne Ausnahme, auf Kündigung. In jedem Schlosse befand sich in der Regel ein Werkmeister, Armbostirer (Sagittarius), der ebenfalls markgräflicher Diener war, und die Armbrüste und Bolzen anfertigte.

Die Heidereiter standen unmittelbar unter dem Vogte, und waren angesehene Beamte. Sie hatten auf Ordnung in den Wäldern zu sehen, namentlich daß die Berechtigungen an Waldbenutzung, wie Bau- und Brennholz-Fällen, Mastung, Hütung 2c. nicht ungesetzlich ausgedehnt wurden, sie mußten über Wilddieberei wachen, Gestelle und Wege durch die Wälder hauen lassen und beaufsichtigen, die Anordnungen zur Jagd treffen, den Heidehafer und andere Waldgefälle in Empfang nehmen 2c. Ihr Dienst war ziemlich der der jetzigen Oberförster, und dabei ungemein einträglich, besonders wegen des Holzverkaufs, den sie nach Gutdünken berechneten.

Die Landreiter standen ebenfalls unmittelbar unter dem Vogte, und waren nicht weniger angesehen, als die vorigen. Sie hatten die Einladungen zu den Landtagen zu besorgen, die Abgaben von den Unterthanen zu erheben, die gerichtlichen Strafen und Bussen einzuziehen, und auf die Sicherheit der Landstraßen zu achten. Außerdem benutzte sie der Vogt zu allen Versendungen in seinen Amtsgeschäften. Von den eingelieferten Abgaben erhielten sie wie die vorigen, wahrscheinlich eine Tantieme. Es war außerdem altes Herkommen, daß der Landreiter nirgend seine Zeche bezahlte, und Liebhaber von vielen Dingen war, die man ihm „aus Freundschaft“ schenkte. Diesen Mißbrauch abzuschaffen, hat im 16ten Jahrhundert viele Mühe gemacht.

Die Zöllner hatten an den Zollstätten die Zölle zu vereinnahmen, und bezogen von der Einnahme eine Tantieme. Der

Adel, die Geistlichen und die Bürger mancher Städte waren vom Zolle frei, weshalb es oft schwer hielt, auszumitteln, ob Zoll gezahlt werden müsse oder nicht. Von der andern Seite nahmen die Zöllner oft mehr Zoll als sie sollten, und unrechtmäßiger Weise. Eine Controlle gab es auch hier nicht, und sie lieferten so viel ab, als sie vor ihrem Gewissen verantworten zu können glaubten. Viele Zölle verkauften die Markgrafen nach und nach an die Städte oder Mannen.

Die Münzmeister. Sie hatten für einen gewissen Distrikt die Münzen zu schlagen, welche jährlich eingelöset und erneuert wurden. In der Regel hatten sie das Amt gegen Erlegung einer jährlichen Summe gepachtet. Sie galten aber dennoch als markgräfliche Diener, und standen wie alle seine Diener unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Markgrafen.

Die Richter werden wir bei der Rechtsverfassung näher kennen lernen.

Die Mühlenmeister in den landesherrlichen Mühlen, von denen sie eine bestimmte Abgabe erlegen mußten, galten, wie es scheint, ebenfalls als fürstliche Diener.

3. Die Stände.

An der Spitze der Stände in der Mark Brandenburg standen die Bischöfe des Landes. Sie waren hier den Markgrafen untergeben, während sie im übrigen Deutschlande zu den Reichsständen gehörten. Zwar versuchten auch sie mitunter, das Abhängigkeitsverhältniß möglichst zu lockern, ja wohl ganz zu beseitigen, aber ohne Erfolg. Der Bischof von Brandenburg war der erste, dann folgte im Rangverhältnisse der Bischof von Havelberg, endlich der Bischof von Lebus. Auf Landtagen saß Brandenburg zu unterst. Sie hatten den Rang als Fürsten und später auch den Titel, und waren außerdem markgräfliche Räthe, auch häufig Gevattern der Markgrafen. In der Regel wurde der Bischof, wie die Fürsten, mit Gnädiger Herr, angeredet, der Markgraf gebrauchte mündlich nur den Titel: Herr von Brandenburg, Herr von Havelberg, Herr von Lebus, schriftlich: Ehrwürdiger unser Rath und besonderer Freund. Sie hatten eine Stimme auf den Landtagen, mußten bei

Aufgeboten eine angemessene Anzahl von Leuten und Pferden stellen, hatten bei den Landessteuern ihren Antheil mit zu bezahlen, und standen in Civilangelegenheiten dem Markgrafen zu Recht. Sie hatten aber ihre eigenen Vögte und Diener, die sie selbst ernannten, und regierten ihre Stiftsgüter in allem Uebrigen völlig unabhängig.

Die Domstifter, deren die Mark damals 5 hatte, zahlten ebenfalls ihre Beiträge zu den Landbeden, und stellten Mannschaft und Pferde zu den Aufgeboten. Sie wurden durch die Dompröpste vertreten.

Die Tempelherren hatten sehr ansehnliche Besitzungen in der Mark, und ihr Gebietiger in Slavien ꝛc. vertrat sie als Stand, und auf den Landtagen. Auch sie hatten, wie die Stifter und Bischöfe zu denselben Beden und Aufgeboten beizutragen.

Die Johanniterritter ebenso wie die Tempelherrn.

Die Klöster. Nur die mit bedeutendem Grundbesitz, und unter diesen auch, wie es scheint, nur die Mönchsklöster, waren durch ihre Aebte auf den Landtagen vertreten. Auch sie hatten zu den allgemeinen Landeslasten beizutragen.

Die Grafen und Herren. Es gehörten dazu die Grafen von Wernigerode, von Falkenstein, von Lüchow, von Dannenberg, von Lindow; ferner die Herren von Puttlitz und von Zossen. Sie trugen bedeutende Länder und Aemter von der Mark zu Lehn, und waren bei allen ihren Angelegenheiten nahe betheiligt. Ihre Stellung war eine sehr ausgezeichnete.

Die Mannen oder der niedere Adel. Jeder besaß ein zu eigener Bewirthschaftung geeignetes Landgut von sehr verschiedenem Umfange, zuweilen nur von ein Paar Hufen, und außerdem durch Erwerbungen von den Markgrafen Belehnungen mit gewissen Einkünften, Zehnterhebungen ꝛc. Der Ritter hatte mindestens 6 Hufen. Für diese Hufen waren die Mannen verpflichtet, den Lehndienst zu thun, das heißt, bei einem Aufgebote sich bewaffnet zu Rosse dem Landesherrn zu stellen in Begleitung von 2 bis 3 Pferden; bei einem Ritter bestand das Gefolge aus 3 bis 4 Personen zu Pferde. Der Markgraf mußte allen diesen Personen eine Hofbekleidung und Unterhalt gewähren, so lange ihr Dienst währte. Auch zu Ehrendiensten bei der Person des Markgrafen auf Reisen und bei Festlichkeiten waren die Mannen verpflichtet, doch hatte auch hier der Markgraf sie zu unterhalten. Wie oft ein solcher Kriegs- oder Ehrendienst geleistet werden mußte, ergiebt sich nicht. Dafür besaßen die Mannen ihr Ritter- oder Knappengut frei von der Bede,

auch waren sie für Alles, was sie zu ihrem Haushalt gebrauchten, zollfrei, und brauchten auch keine Brücken- und Wegezölle zu erlegen. Für das, was sie außer jenem Gute besaßen, hatten sie jedoch die üblichen Abgaben zu leisten. Die Belehnung erhielten sie frei und zu gesammter Hand.

Es bestand um diese Zeit bereits ein Unterschied unter den Mannen, je nachdem sie Ritter waren, oder nicht. Die Ritterwürde konnte nur durch Tapferkeit und durch den Ritterschlag gewonnen werden, den ein Fürst ertheilte, der selber Ritter war. Sie gewährte hohe Auszeichnung, und selbst Fürsten strebten emsig danach, sie sich zu erwerben. Vor allen anderen Mannen erhielten die Ritter den Vorrang, und wie die Geistlichen das Prädikat Herr. Die übrigen Mannen, welche nicht Ritter waren, hießen Knappen, Knechte. Außerdem aber gab es noch einen Unterschied unter den Mannen, indem sie sich in beschloßte und unbeschloßte Geschlechter theilten. Die ersteren besaßen Schlösser, d. h. Häuser mit Mauern, Wällen und Gräben umwehrt, sie waren, wie man sagte, bezingelt und bezugbrückt, oder Burggesessene. Die andern hatten unbefestigte Wohnungen auf dem Lande, und wurden auch wohl Zaunjunker genannt. Erstere waren meistens viel angesehener, als die letztern, und behaupteten den Vorzug in den Versammlungen der Mannen. Zu den Landtagen wurden sie, wenigstens in späteren Zeiten, mittelst verschlossener Einladungen berufen, die andern nur mit offenen Schreiben; alle aber standen unmittelbar unter den Vögten, ohne die Jurisdiktion der Hof- und Landgerichte über sich anzuerkennen.

Die Schlösser in der Mark oder Bürgen waren sehr verschieden. Die Hauptschlösser waren landesherrlich, und dienten in der Regel den Vögten und Hauptleuten zur Wohnung, welche dieselben zu beaufsichtigen und zu beschützen hatten. Mit ihnen wohnten darin eine Anzahl rittermäßiger Personen, welche Burgmannen hießen, und das Schloß vor Ueberfällen bewahren, und bei einem Angriffe vertheidigen mußten. Sie bildeten die Besatzung des Schlosses. Dafür besaßen die Burgmannen in der Umgegend, und meistens nahe beim Schlosse selbst, von dem Markgrafen erbliche Lehen, welche Burglehen hießen, und von denen sie ihren Unterhalt zogen. Um die hier in Rede stehende Zeit scheint diese Einrichtung nur noch im Lande Lebus und Sternberg, so wie über Oder stattgefunden zu haben, in den übrigen Landestheilen aber schon geändert gewesen zu sein.

Viele von diesen Schlössern waren nach und nach in die Hände von Vasallen gerathen durch Verkauf oder auch durch Verpfändungen von Seiten der Markgrafen, und waren Lehne geworden. Ein Vogteischloß aber wurde nicht von der dazu gehörigen Vogtei getrennt, und es ist wohl zu beachten, daß sehr häufig nur das Schloß genannt wird, aber die Vogtei zugleich mit gemeint ist. Außerdem aber gab es auch Vasallenschlösser, welche von Untersassen auf eigenem Grund und Boden angelegt worden waren. Dies durfte indessen nicht ohne Erlaubniß des Landesherrn geschehen, und Bedingung war stets, daß das Schloß dem Landesherrn in seinen Nöthen ein offen Schloß sein sollte, das heißt, daß der Markgraf mit seinen Kriegern Einlaß fände, wenn er ihn begehrte.

Diese Schlösser bestanden in der Regel aus einem oder einigen runden Thürmen, an welche die Wohngebäude angebaut waren. Rund um standen die Wirthschaftsgebäude, Wohngebäude der Leute, Brauhaus, Backhaus, Ställe ꝛc., welche einen Hof umgaben, in dessen Mitte sich der Brunnen befand. Das Ganze war mit einer Mauer umgeben, welche öfter von kleineren starken Thürmen unterbrochen, und durch Strebepfeiler unterstützt wurde. Die Mauer umgab ein Graben, über welchen eine Zugbrücke durch das feste und tiefe Thor führte. Vor dem Graben befand sich, aber nicht immer, ein Wall. Die Gebäude waren nach unseren Begriffen sehr unwohnlich, finster und eng, die Fenster klein und unregelmäßig, meistens in der Höhe angebracht, gingen fast alle nach dem Hofe, die Thüren waren klein, und versteckt angebracht, daß sie der Fremde suchen mußte, auch lagen sie gewöhnlich tief, unter allen diesen Gebäuden aber befanden sich tiefe, feste Keller. Zuweilen führte aus ihnen ein Gang versteckt ins Freie. — Viele von diesen Schlössern, welche wichtige Päße beherrschten, lagen in der Mark in Sümpfen, und galten als sehr fest; andere lagen in oder an Seen, wenige auf Hügeln. Bei vielen Schlössern dieser Zeit war die Mauer durch einen Bretterzaun vertreten, auch waren die Häuser noch häufig von Holz. Noch gehörten hierher die fürstlichen Jagdschlösser, welche aber, wie die vorigen, bloß Schlösser genannt wurden. Sie scheinen nur klein gewesen zu sein, und dürften meist aus Holz bestanden haben; die wenigsten hatten wohl einen Thurm. Mit Wall, Graben und Mauern waren sie aber umgeben; der Graben fehlte vielleicht bei einigen. Das be-

liebteste von allen war Werbellin, am Werbellin-See, und im großen Werbellin-Walde.

Die **Städte** dieser Zeit standen in großer Selbstständigkeit da. Ein Theil lag neben Schlössern, denen sie ihre Entstehung verdankten. Ein anderer Theil hatte das daneben gelegene Schloß durch Kauf in seinen Besitz zu bringen gewußt, und niedergebrochen, denn jede Stadt haßte das Schloß, weil es ihre Selbstständigkeit gefährdete. Zum vollen Besitz städtischer Freiheit und Rechte kamen meistens auch nur die Städte, welche kein Schloß hatten, und die Hanse wollte deshalb keine Stadt für eine rechte Hansestadt erkennen, in oder neben welcher sich ein Schloß befand. Die Städte hingen mit dem übrigen Lande wenig zusammen, ihre Bewohner standen weder unter dem Land- noch Hofgerichte, sondern jede Stadt hatte ihren eigenen Richter, den Schulzen, der ursprünglich allerdings ein markgräflicher Diener war, weil das Gericht dem Markgrafen gehörte. Die meisten Städte hatten aber das sogenannte untere Gericht, d. h. die Gerichtsbarkeit über Civilsachen von dem Markgrafen erhalten, wodurch der Schulze ein städtischer Beamter wurde. Nur das oberste Gericht, oder die Kriminal-Gerichtsbarkeit besaß der Markgraf jetzt noch in allen Städten. Alle Verwaltungsangelegenheiten der Stadt besorgte der Rath, ein aus der Bürgerschaft gewähltes Collegium, das völlig unabhängig vom Markgrafen regierte, und dessen Wahlen er nicht einmal zu bestätigen hatte. An der Spitze stand ein Bürgermeister, der auch die Stadt auf Landtagen repräsentirte, wenn sie zu den größeren Städten gehörte. Die kleineren Städte mußten sich an eine größere anschließen, und wurden von dieser mit repräsentirt. Jene kleineren Städte gehörten deshalb zu ihrer **Sprache**. Bei allgemeinen Landesbeden mußten die Städte mit beitragen, auch zu den Aufgeboten ihre Mannschaften, Pferde, Wagen und Kriegswerkzeuge stellen, wenn sie nicht vom Markgrafen ausdrücklich von der Heeresfolge befreit waren. Außerdem hatte jede Stadt dem Markgrafen halbjährlich eine Bede zu zahlen, deren Betrag sich nach ihrer Größe richtete. Auch die Zölle, und wenn eine Münze in der Stadt vorhanden war, auch diese, gehörte ursprünglich dem Markgrafen, doch waren die Zölle schon vielfach an die Städte verkauft.

Die Städte waren der Sitz des Handels, der Gewerbe und des Kunstfleißes, und keine Stadt entbehrte diesen Charakter, selbst die nicht, welche nur sehr klein waren. Nur in den Städten gab

es Handwerker, nur in ihnen durfte gekauft und verkauft werden. Auf dem Lande durfte gar kein Kauf stattfinden; der Landmann wie der Gutsbesitzer mußten ihre Produkte ohne Ausnahme in die Stadt führen, und auf dem Markte verkaufen, geschah es außerhalb des Marktes, so waren sie straffällig. Eben so durften auch sie nirgend anderswo etwas einkaufen.

Die Städte waren durch die ihnen angewiesene eigenthümliche Stellung fast gänzlich unabhängig geworden. Durch das ihnen verliehene Stadtrecht waren alle ihre Verhältnisse vollständig geregelt, die Regierung der Stadt auf dieser Grundlage stand einzig und allein dem Rathe zu, die Rechtspflege dem von ihm eingesetzten Richter. Dem Markgrafen stand nirgend eine Einmischung zu, wenn die Städte sich nicht selber an ihn wandten, und um eine Entscheidung baten, und nur da, wo ein bisher bestandenes Rechtsverhältniß völlig abgeändert wurde, war seine Bestätigung erforderlich. Zu befehlen hatte der Markgraf in einer Stadt gar nichts; er durfte nichts verbieten, aber er konnte erlauben, d. h. die Stadt mit neuen Privilegien und Rechten versehen, natürlich auf Kosten der seinigen. Kein der Stadt von seinen Vorfahren ertheiltes Recht durfte er aufheben, oder aus eigener Bewegung abändern. Mit großer Gewandtheit wußten die Städte jede Verlegenheit der Landesherrn zu benutzen, um ihnen ihre sehr eigennützige Hülfe angedeihen zu lassen, denn für diese Hülfe mußte der Stadt sofort ein neues Privilegium ertheilt werden. Die Städte wurden dadurch reich und mächtig, und es herrschte in ihnen ein großer Wohlstand.

Jede Stadt war befestigt, manche sehr bedeutend. Wälle und Gräben zuweilen zwei- auch dreifach, mit Zugbrücken und stark befestigten Thoren, deren jedes als eine Art von Schloß betrachtet werden konnte, waren überall vorhanden. Die Thore verband eine Mauer mit Wachhäusern und Thürmen. In vielen Städten aber war um diese Zeit die Mauer noch durch einen Plankenzaun ersetzt, wahrscheinlich auch mit hölzernen Weichhäusern. Im Falle eines feindlichen Angriffs mußten die Bürger ihre Stadt vertheidigen. Zu dem Ende verband sich die Stadt aber gewöhnlich mit den in der Umgegend angesessenen Mannen, von welchen auch ein Theil Bürger der Stadt waren, damit diese ihr in ihren Nöthen beiständen, wie die Stadt dagegen sie wiederum vertrat, wenn sie in Noth waren.

Die Städte dieser Zeit waren zwar von verschiedener Größe,

aber selbst die größten waren klein, wenn man sie mit unseren jetzigen großen Städten vergleicht. Es gab in ganz Deutschland keine großen Städte. Wien, München, Prag, Breslau, Nürnberg, Frankfurt am Main, Hamburg, Magdeburg 2c. hatten nur einen geringen Umfang, und waren nicht größer, als die größten Städte der Mark, Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin, Kölln, Prenzlau, Frankfurt an der Oder, Perleberg 2c. Dennoch waren diese Städte mächtig und wichtig, und von unberechenbarem Einflusse auf das Land, denn nicht bloß in der räumlichen Ausdehnung lag ihre Größe. Man drängte die Häuser möglichst zusammen, denn mit dem Umfange wuchsen die Kosten der sehr theuern Befestigung, mit dem Umfange wuchs zugleich die Schwierigkeit der Vertheidigung, und die Besetzung der Mauern. Man machte daher den Umfang so klein als möglich, und da man die Häuser sehr in einander bauete, so wurden die Straßen eng, krumm und winklig. Die Häuser selber waren nur für das nächste Bedürfniß berechnet, und größtentheils von Holz, zum Theil von Fachwerk, nur der kleinste Theil von Stein. Sie boten weder Schönheit noch besondere Annehmlichkeiten dar, wohl aber viel Dunkelheit und Schmutz. Da jedes größere Haus, oder sogenannte Erbe die Braugerechtigkeit besaß, so war in jedem dieser Häuser eine Brauerei vorhanden, natürlich auch Wagen und Pferde. Außerdem hielt jedes Haus Vieh, besonders viele Schweine, die sehr beliebt waren, Geflügel 2c. Dadurch litt die Reinlichkeit in den Höfen, Häusern und Straßen, denn das Vieh wurde täglich ein und ausgetrieben, und außer dieser Zeit liefen die Schweine auf den Straßen umher. Man war indessen weit entfernt, dies als einen Uebelstand zu empfinden, denn es sah überall nicht besser aus. Außer den Erben befanden sich in allen Städten noch Buden, kleine Häuser, ohne Landbesitz, mit oder ohne Hof, aus Holz oder Fachwerk erbaut, meistens die Kirchhöfe einfassend, oder in den engeren Quergassen stehend. Sie trugen nichts zur Verschönerung der Städte bei, sondern müssen großentheils einen sehr unangenehmen Anblick gegeben haben. Die meisten Häuser in den Städten hatten sogenannte Vorlauben, welche die Straßen noch mehr verengten.

So wenig Geld auf die Privatgebäude gewandt wurde, so viel verwandte man auf öffentliche. Die Kirchen waren in allen Städten die ansehnlichsten Gebäude, und stets massiv. Demnächst kamen die Klöster, das Rathhaus, Kaufhaus und die Hospitäler nebst den Kapellen, fast alle aus Stein, letztere aber oft sehr klein.

Alle Steinbauten bestanden östlich von der Elbe aus behauenen Feldsteinen oder aus Ziegeln. Das letztere Material nöthigte zu einem eigenthümlichen Baustile, in welchem aber oft Vorzügliches geleistet wurde. Da die meisten öffentlichen Gebäude Thürme hatten, zu welchen außerdem noch die Thor- und Mauerthürme kamen, die einen vollständigen Thurmkranz bildeten, so gewährten alle Städte, namentlich die größeren, aus der Ferne einen stattlichen Anblick, den aber wohl die wenigsten bei näherer Betrachtung, wenigstens in unserem Sinne, rechtfertigten.

Das Landvolk lebte in den Dörfern und Höfen, und stand zunächst unter dem Schulzen, dessen Amt erblich war. Er war der Richter des Dorfes, und besaß als solcher das Schulzengut mit einer Anzahl von Freihufen, gewöhnlich vier, welches Gut er von dem Markgrafen zu Lehn trug. Es gab damals noch keine anderen Schulzen, als Lehnschulzen. Zu seinen Vorrechten gehörte das Recht der freien Schaftrift oder die Schäfereigerechtigkeit, doch wurde die Schafzucht, wie es scheint, in der Mark nur schwach betrieben. Außer dem Vorsitz in dem Dorfgerichte hatte der Schulze auch die Abgaben der Dorfbewohner für die Herrschaft einzuziehen. Bei den Landesaufgeboten mußten sie mit einem Lehnpferde erscheinen, brauchten aber keinen persönlichen Dienst zu thun. Außerdem hatten sie eine Lehnwahre zu zahlen. Es gab nicht bloß in den Ackerdörfern, sondern auch in den Fischerdörfern Lehnschulzen, und in letzteren hatte er etwas größere Fischereigerechtigkeiten als die übrigen Fischer. Die Bauern oder Hüfener besaßen ½ bis 8 Hufen Landes, meistens 2 bis 3. Sie zahlten nach der Zahl der Hufen einen Zins, den Zehenten, der ursprünglich dem Bischofe gehörte, nachher aber von diesem an den Herrn des Dorfes kam. Er bestand in dem Feldzehnten, gewöhnlich hier Pacht genannt, und war in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt worden, in dem Fleischzehnten (vom Vieh) der ebenfalls in Geld entrichtet wurde, wozu aber auch die Rauchhühner gehörten, indem von jedem Rauchfange, d. h. jedem Hause, jährlich ein Huhn entrichtet wurde. Außerdem zahlten sie dem Landesherrn die Bede jährlich, in drei Terminen von den Hufen, und von welcher auch die Städte, wie die Gutsherren nicht frei waren. Eine außerordentliche Bede konnten die Landesherren noch in besonderen Nothfällen erheben. Gewisse Dörfer hatten für die Benutzung mancher ihnen eingeräumten Rechte noch besondere Abgaben zu erlegen, an Honig, Heidehafer, Heidezins, Holzpfennige, Weidepfennige, Heupfennige oder Heugeld,

Grasegeld, Schweinpfennige, Kahnzins, Hausschillinge, Hundekorn, Mandelkorn, Flachspfennige, Ueberpacht, Ferkelpfennige, Versengeld, Bedezins, Schnallenpfennige, Meyenpfennige 2c. An Diensten hatten die Bauern ursprünglich nur dem Landesherrn Kriegsfuhren und Hülfsleistungen bei Erbauung oder Ausbesserung von Schlössern und Brücken zu leisten. Es hieß dies der Wagendienst. Späterhin überließen die Markgrafen auch diese Dienste erst geistlichen Stiftungen, dann auch weltlichen Personen, und da diese von solchen Diensten nur selten Gebrauch machen konnten, so verwandelten sie dieselben in Ackerdienste, die aber nicht beschwerlicher sein durften, als jene öffentlichen Dienste waren, und nirgend mehr als drei Tage die Woche hindurch betragen haben werden. Erst in spätern Zeiten wurde die Zahl dieser Dienste nach und nach erhöht, besonders nach dem dreißigjährigen Kriege. An einzelnen Orten wurden die Dienste in eine Abgabe, die Dienstpfennige, verwandelt. In manchen Dörfern fanden sich auch einzelne Lehnbauern, welche statt der Abgaben für die Hufen, wie der Schulze, zur Haltung eines Lehnpferdes verpflichtet waren. Ein solcher Bauer hieß ein Lehmann (Lehnmann).

Es gab auch Fischerdörfer, in welchen bloß Fischer wohnten, weshalb auch kein Fischerdorf Hufen hatte. Lagen diese Dörfer dicht bei Städten, oder bei Ackerdörfern, so hießen sie Kietze. Ihre Abgaben bestanden theils in einem Zins, theils in Naturalien. Von dem Zehnten und der Bede waren sie frei, auch hatten sie Dienste zu leisten, welche sich aber nicht näher bestimmen lassen. Einzelne Fischer wohnten auch in anderen Dörfern.

Sowohl in Bauerdörfern wie Fischerdörfern wohnten gewöhnlich noch Kossäten, auch wohl Gärtner genannt, welche wenig oder gar keinen Acker, und meistens nur Gärten hatten. Sie wohnten in kleineren Häusern, Kathen oder Kothen genannt, daher Kothsassen, niederdeutsch Kotsäten. Hier und da bebauten sie gemeinschaftlich einige Hufen. Ihre Abgaben entrichteten sie theils in Gelde, theils in Hühnern, selten in Getreide. Außerdem hatten sie noch Dienste zu leisten, wie es scheint drei Tage wöchentlich; die übrige Zeit tagelöhnerten sie wahrscheinlich.

In vielen Dörfern gab es Krüge, und ursprünglich stand ihre Anlage, wie es scheint, den Schulzen zu. Erst später legten auch die Herrn der Dörfer Krüge an, doch gab es keinesweges in jedem Dorfe einen Krug, in manchen Dörfern dagegen mehrere. Die Krüge hatten, wie noch jetzt, gewöhnlich Vorlauben, unter

4*

welchen das Dorfgericht abgehalten wurde, weil ursprünglich der Schulze den Krug besaß. Der Krug war das dörfliche Rathhaus, denn auch in Städten ging man auf das Rathhaus, oder wenigstens in den Rathskeller zu Biere, feierte Hochzeiten daselbst, sah die Schaustellungen der Gaukler und Lustigmacher rc.; Krug und Rathhaus hatten daher ursprünglich ziemlich dieselbe Bestimmung. Auch die Krüge hatten Abgaben zu zahlen, bald Geld, bald Naturalien. Auch gehörte meistens zum Kruge noch Land, oft ganze Hufen. Die Krüge hatten auch die Braugerechtigkeit.

Eine besondere Klasse von Leuten bildeten die Müller. Die gewöhnlichsten Mühlen waren die Mahlmühlen, und zwar theils Wassermühlen, theils Windmühlen. Ob es um die hier in Rede stehende Zeit auch schon Schneidemühlen, Eisenhämmer rc. gab, ergiebt sich nicht; zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts waren sie hier vorhanden, wahrscheinlich auch jetzt schon, nur werden sie in den Urkunden nicht erwähnt. 1322 gab es in Augsburg Sägemühlen. Auch die Mühlen scheinen ursprünglich von den Lehnschulzen erbaut zu sein, demnächst aber auch von andern Lehnleuten, und in der Regel lag eine Mühle neben jedem Schlosse. Sie wurde von einem Müller für den Besitzer verwaltet. Die Mühlenmeister standen in besonderer Achtung und wurden, wie es scheint, als den rittermäßigen Mannen gleichstehend angesehen.

Bei allen hier aufgeführten Klassen der gemeinen Landbewohner der Mark Brandenburg zeigt sich keine Spur einer Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit, und wirklich hat es diese damals hier nicht gegeben. Alle Bewohner des Landes erfreuten sich ohne Ausnahme einer vollkommenen Freiheit im bürgerlichen und gesellschaftlichen Verstande.

Die Dörfer hatten in jener Zeit schwerlich andere Häuser, als hölzerne, mit Stroh gedeckt, großentheils auch ohne Schornsteine. Nur die Herrenhöfe, wo es dergleichen gab, dürften steinern gewesen sein, manche waren auch wohl mit Wall und Graben umgeben. Die Dorfeingänge waren mit sogenannten Hecken geschlossen. Hier und da an geeigneter Stelle lag ein Burgfrieden auf der Dorfflur, d. h. ein durch Wall und Graben eingehegter Platz, in welchen das Vieh eingetrieben und gegen den ersten räuberischen Anlauf gesichert werden konnte. Auf den Feldern stand hier und da ein runder Wartthurm mit einem Wächter, eine Burgwart, der bei verdächtigen Bewegungen die Hirten durch ein Horn benachrichtigte, das Vieh einzutreiben. An den Wegen, besonders

an den Grenzen der städtischen und dörflichen Fluren standen Heiligenbilder und kleine Kapellen.

Obgleich die Markgrafen ihrer Bestimmung nach die höchste kriegerische Gewalt mit der richterlichen vereinigten, und in dieser Beziehung nur dem deutschen Reiche verantwortlich waren für ihre Handlungen, so war ihre Macht dennoch selbst im eigenen Lande eine sehr beschränkte, nicht in Folge eines geschriebenen Gesetzes, sondern als unabweisbare Folge der dem deutschen Geiste eingebornen Ehrfurcht vor alten Satzungen und Gewohnheiten. Man hat diesen Zug des deutschen Volkscharakters in neueren Zeiten mit großem Unrechte viel bespöttelt und mit schnöden Namen belegt, ohne zu wissen, was man thut; denn ohne ihn ist jede geschriebene noch so fest verclausulirte Constitution eine nichtige, und mit ihm eine unnütze. Sitte und Gesetz fielen in Deutschland in alten Zeiten zusammen, und wo es nicht mehr so ist, da zeigt sich auch jetzt noch die Sitte stärker als das Gesetz; es gab damals keine stärker zwingende Macht, als Sitte und Gewohnheit, und gegen sie anzustoßen, wagte kein Fürst. Machten sich im Laufe der Zeit Abänderungen nothwendig, so stand es dem Fürsten nicht zu, eigenmächtig an die Stelle der durch das Alter geheiligten Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten neue zu setzen, am wenigsten dann, wenn dabei das Interesse seiner Unterthanen gefährdet, sein eigenes gefördert zu sein schien. Es konnte dies nur geschehen, wenn er zuvor die urtheilsfähigen Glieder des Volkes darüber befragt und ihre Einwilligung erhalten hatte, so verlangte es uralte Sitte und Gewohnheit. Auch wenn nicht das ganze Volk dabei betheiligt war, wurden die Aeltesten und Mächtigsten des Volkes befragt, und es lag im Interesse des Volkes, sich durch diese vertreten zu lassen, weil sie am geeignetesten waren, dem Fürsten, wenn sich die Nothwendigkeit ergab, offen und frei entgegen zu treten. Keine Vorschrift bestimmte, wer gefragt werden sollte. Es lag aber in der Natur der Sache, sich an die verschiedenen Stände zu wenden, und von diesen die bedeutsamsten Persönlichkeiten dazu zu berufen. Dazu gab es keine festgesetzten Tage, sondern die Landesherren ließen, sobald Gegenstände zur Berathung vorlagen, ein Gebot ausgehen, sich an einem von ihnen bestimmten Orte einzufinden. Die Verhandlung wurde anfangs im Freien geführt, in späteren Zeiten in einem Gebäude. Sie erhielt den Namen: Botding (eine gebotene gesetzliche Verhandlung), späterhin Landtag, und die dabei Versammelten tagten. Weder die Gegenstände,

welche dort vorgenommen werden mußten, waren bestimmt, noch stand schriftlich fest, durch welche Mittel ein Vorschlag des Landesherrn zurückzuweisen sei, man vertrauete der Kraft der Gründe und der Macht der Wahrheit, das ganze Verhältniß war dem patriarchalischen noch sehr genähert. Sehr viel kam dabei auf die Persönlichkeit an, sehr viel aber war auch wohl durch die Form entschieden, in welcher die Berathungen gepflogen wurden, welche völlig die der damaligen Gerichtshegung oder des Dinges gewesen zu sein scheint, und in welcher die versammelten Stände die Stelle der Schöppen einnahmen. Der Landesherr machte seinen Antrag, die Stände fanden, was Recht war. Damit wäre denn die Form gegeben gewesen, in welcher ein Vorschlag angenommen oder verworfen wurde, diese Form war zugleich die dem Volke geläufige, von ihm mit großer Ehrfurcht betrachtete, und durch sie wurde zugleich in dem Botding der Begriff des Dinges gerechtfertigt.

Welche Personen zu einem solchen Botdinge eingeladen wurden, ergiebt sich für diese Zeit nicht mit Gewißheit. Daß dazu die Magnaten und Primaten, nämlich die Grafen, Herren, Bischöfe und Prälaten gehörten, ist gewiß, auch die Ritter, Mannen und Städte gehörten dazu, schwerlich aber wurden jedesmal alle dazu geladen. Betraf die Angelegenheit nicht das ganze Land, sondern nur eine einzelne Vogtei, so wurden auch wohl nur die Eingesessenen der Vogtei berufen. Späterhin regulirten sich diese Verhältnisse fester, und nun durfte Niemand, der die Befugniß zu erscheinen hatte, vergessen werden. Die Landreiter hatten die Einladungen zu besorgen. Das Landvolk hatte keine besonderen Vertreter, indem man der Meinung gewesen zu sein scheint, daß sein Interesse, als nahe verbunden mit dem der Mannen, durch die letztern vertreten werden würde.

Jeder, der zum Landtage berufen war, stand für seine Person unter dem Schutze des Gesetzes, oder war vehlig, und bedurfte deshalb auf der Reise keines Geleites. (Jeder andere Freie stand nur unter dem Schutze seiner Waffen.) So lange der Landtag währte, mußte der Markgraf die dazu Geladenen, ihre Dienerschaft und Pferde auf seine Kosten erhalten. Der Landtag währte daher niemals lange, und wurde eben so wenig oft abgehalten. Eine neue Auflage konnte der Landesherr ohne Gutheißen und Einwilligung des Landtages nicht erheben.

---

4. Die Kirche.

Keine Institution griff in das Leben jener Zeit so tief und so gewaltig ein, als die Kirche, und wer ihre große Bedeutsamkeit so wohl nach Lehre als nach äußerer Gestaltung unberücksichtigt lassen wollte, würde gar nicht im Stande sein, jene Zeit zu begreifen. Indessen müssen wir hier das Wesen und die Lehre der damaligen katholischen Kirche wenigstens im Allgemeinen als bekannt voraussetzen; was uns hier obliegt ist, ihre äußere Gestaltung in der Mark Brandenburg näher nachzuweisen.

Die oberste Leitung und Regulirung aller kirchlichen Verhältnisse lag, völlig unabhängig vom Landesherrn, in der Hand der Bischöfe. Jedem Bischofe war ein Sprengel angewiesen, in welchem er der erste Geistliche und Vorsteher und Haupt aller übrigen war. Es gab gewisse Rechte und Pflichten, welche dem Papste und dem Erzbischofe vorbehalten waren, andere waren gewissen Priestern zugewiesen; alle übrigen Rechte und Pflichten in Kirchensachen standen ihm zu. So durfte nur er Geistliche anstellen und ihnen die Weihen ertheilen, Mönche und Nonnen einsegnen, die Hände auflegen, die Firmelung der Kinder vornehmen, das heilige Oel bereiten, Kirchen und kirchliche Gefäße weihen, Kirchenversammlungen innerhalb seines Sprengels berufen und halten, gewisse Bußen auflegen und davon frei sprechen. Er allein gab die Erlaubniß, in seinem Sprengel Beichte zu hören und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, und nur die Franziskaner konnten diese Handlungen ohne seine Erlaubniß verrichten.

Die Mark hatte drei Bischöfe, den von Brandenburg, von Havelberg und von Lebus; erstgenannte beide standen unter dem Erzbischofe von Magdeburg, Lebus aber stand wahrscheinlich unter dem Erzbischofe von Gnesen. Von der Einwirkung der Erzbischöfe auf die Bischöfe in der Mark ist indessen wenig zu bemerken. Bei jedem Bisthume und Erzbisthume war eine Domkirche, Stiftskirche oder Kathedralkirche, gewöhnlich an dem Orte, wo der Bischof seinen Hauptsitz hatte. Bei dieser Kirche stand allemal ein Collegium von Domherren, auch Chorherrn, Stiftsherrn und Canonici genannt, welches das Kapitel, oder Domkapitel hieß. Auch seine Versammlungen hießen Kapitel. Dieses Collegium bildete den Rath des Bischofs, und hatte an der Verwaltung des Sprengels mehr oder weniger Antheil, auch

vertrat es den Bischof während seiner Abwesenheit, oder während der Erledigung des Stuhles, insoweit die Geschäfte nicht von seiner persönlichen Würde unzertrennlich waren. Die Domherren erwählten ausschließlich, aber um diese Zeit schon nicht mehr ganz ohne Einwirkung des Landesherrn, den Bischof, dem sie vor seiner Bestätigung gewöhnlich erst Bedingungen vorlegten, deren Annahme und Haltung er beschwören mußte. Wer Domherr werden wollte, mußte wenigstens die unterste Stufe der höheren Weihen betreten haben und Subdiaconus sein. Bei den Bisthümern Brandenburg und Havelberg waren die Domherren Prämonstratenser-Mönche, bei dem Lebuser Domkapitel aber Weltgeistliche. Letztere konnten auch Domherren bei anderen hohen Stiftskirchen, Pfarrer, Notarien, Kanzler bei Fürsten sein, und ihre stete Anwesenheit am Orte des Kapitels war nicht erforderlich.

Jedem Domkapitel waren gewisse Güter und Einkünfte angewiesen, von deren Ertrag die Domherren lebten. Dies waren die Stiftsgüter. Verwaltet wurden sie von einem der Domherren, welcher den Titel Propst führte, und gewöhnlich den ersten Rang im Kapitel einnahm. Der Vorsitzende der Stiftsherren führte den Titel: Dechant oder Dekan. Außerdem war einer der Domherren Scholasticus oder Schulenaufseher, einer Custos oder Kirchenvorsteher, und einer Cellarius oder Kellereivorsteher, denn das Sprichwort: er trinkt wie ein Domherr, mochte wohl seinen guten Grund haben. Mit den Stifsgütern ist die Diöcese oder der Sprengel des Bisthums nicht zu verwechseln, denn das Eigenthum des Stifts reichte nie so weit, als die Amtsgewalt des Bischofs; letztere überschritt sogar oft die politischen Grenzen. Der Sprengel des Bisthums Brandenburg z. B. reichte bis in das Herzogthum Sachsen und in die Anhaltinischen Fürstenthümer hinein; eben deshalb aber standen auch ganze Theile der Grenzländer in der Mark Brandenburg unter den Bischöfen von Halberstadt, Verden, Ratzeburg, Cammin, Posen und Meißen.

Um dem Gottesdienste besonderen Glanz zu verleihen, und die Zahl der zum Himmel zu sendenden Gebete möglichst zu vermehren, gab es auch hier und da besondere Domkapitel, ohne daß ein Bischof an ihrer Spitze stand. Ihre Einrichtung war ganz die vorige, die Zahl der Domherren war nicht leicht über 12, in manchen auch darunter, selbst bis zur Hälfte.

Von sehr bedeutendem Einfluß auf die religiöse Stimmung und die Cultur des Landes waren die Klöster. Sie hatten in

jener Zeit allerdings eine andere und tiefere Bedeutung, als sie sie jetzt irgendwo haben können, denn ihre Zeit ist mit dem Mittelalter abgelaufen. Sie erhielten diese Bedeutung nicht allein durch ihre Wirksamkeit, sondern auch durch die Ansichten der Zeit über ihren Werth und ihren Nutzen. Das Mittelalter personificirte gern seine Ideen und Gefühlsregungen, und ließ diese Personificationen in möglichst reiner Gestaltung auf sich zurückwirken. Seine Trauer stellte es in den Klageweibern und Begräbniß-Brüderschaften dar, seine Lust in den Schalksnarren, seine Liederlichkeit in den fahrenden Schülern und Weibern, seine Poesie in den Minnesängern, seine Tapferkeit im Ritter. Im Mönche personificirte sich die **Frömmigkeit** des Mittelalters, und er war mit allen seinen Eigenschaften eine nothwendige Gestaltung derselben, aus ihr hervorgegangen und sie wiederum nährend. Wer die Mönche jener Zeit nur als eine traurige Erscheinung frommen Aberglaubens, dem scheinheiliger Betrug die Hand bot, betrachtet, hat weder jene Zeit, noch den Ernst des Lebens überhaupt begriffen. Sie gingen aus einem wahrhaften Herzensbedürfnisse der Generationen ihrer Zeit hervor, und dienten demselben zur Befriedigung; jede Generation hat andere Bedürfnisse des Herzens, des Geistes oder des geselligen Verkehrs, sie legt sich die Welt zurechte, welche sie eben beherrscht, und schafft sich die Mittel, welche ihrem Bedürfnisse abhelfen. Ob man zweckmäßig schuf, ist von dem Standpunkte einer späteren Zeit nicht zu beurtheilen, sondern nur, wenn man die Kunst versteht, sich in die Anschauung der zu beurtheilenden Zeit zu versetzen, wie der Greis sein Jugendleben nur versteht, wenn er sich seine Jugendgefühle zurückzuzaubern weiß, und der Satte nur begreift, warum ein Anderer so eifrig ißt, wenn er selber den Hunger kennt.

Erschien der Mönch als die Personification der mittelalterlichen Frömmigkeit, so war diese doch keinesweges eine ideelle, sondern sie mußte sich individuell gestalten, und an einem bestimmten Charakter haften. Anders wird sich die Frömmigkeit im Ritter, anders im Gelehrten, anders im Bauer, anders im Bettler gestalten, und die Repräsentation der Frömmigkeit des Einen ist nicht zugleich die des Anderen. Nicht als ob jeder Ritter nur die rittermäßige, jeder Bettler nur die bettelhafte Frömmigkeit als die rechte anerkannt hätte, — denn Stand und Geburt entschied dabei nichts, sondern die innere Anlage und das in der Seele lebende, unwillkürlich geschaffene Ideal, und da konnte die Sache sich völlig um-

kehren, indem ein Ritter leicht die Anlage zum Bettler, der Bettler zum Ritter in sich tragen konnte, ohne sich derselben bewußt zu werden; dann konnte der erstere die bettelhafte, der letztere die rittermäßige Frömmigkeit als die ihm zusagendste betrachten. Jedenfalls verlangte diese innere Verschiedenheit auch eine verschiedene Gestaltung der Frömmigkeit, und aus diesem Bedürfnisse ging der geistliche Ritter, der Benedictiner-, der Cistercienser- und der Franciscanermönch hervor, freilich nicht zugleich, sondern nach und nach, wie das Bedürfniß dazu trieb. Es ist die Sache des Genies, nicht bloß das Bedürfniß lebhaft zu empfinden, sondern auch es auszusprechen und ihm abzuhelfen. Solche Genies waren die Stifter der verschiedenen geistlichen Orden, so wenig sie auch bis jetzt dafür anerkannt sind, ungeachtet die Kirche ihnen mehr Bildsäulen gewidmet hat, als allen übrigen Genies zusammen genommen. Freilich hat ihre Genialität eine Form, in welcher sie nie wieder auftreten kann, und welche uns zum Theil schon unverständlich ist; zu ihrer Zeit aber fühlte sich die Welt davon tief ergriffen. Die Stiftung eines neuen Ordens galt als eine von Gott selbst offenbarte Weise, seine Gnade wirksamer als bisher zu gewinnen, und da sich in jener Zeit das Leben um die Gewinnung dieser Gnade, wie um seine Achse drehete, so wurde die Erfindung eines neuen Ordens freudiger begrüßt, als jetzt die Constitution irgend eines Landes. Von jenem hoffte man geistiges Wohl, wie von dieser leibliches und gesellschaftliches. Jede Generation hofft auf Glück, das da kommen werde, aber die eine meint, es komme von links, während die andere die sehnenden Augen nach rechts wendet. Endlich sind beide unter die Erddecke versunken, und an ihrer Stelle steht ein anderes hoffendes Geschlecht, das die Augen nach einer ganz anderen Seite wendet, und nicht begreifen kann, wie seine Vorgänger der Meinung sein konnten, das Heil werde von anders woher kommen. — Zuletzt kommt es doch nur von oben. —

Zu denjenigen Zeiten, als es noch eine nördliche Markgrafschaft gab, war der Benediktinerorden sehr beliebt, und es war, — wir dürfen uns wohl des Ausdrucks bedienen, — Mode, Benediktinerklöster zu stiften. Die meisten Mönchsklöster dieser Art sind zwischen 910 bis 1130 entstanden. Nachher verminderte sich der Geschmack daran und wendete sich mehr auf Nonnenklöster dieser Art, doch verlor sich auch dieser in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und am Ende desselben war er ganz vorüber. Der Benediktiner war ein Mönch mit dem Character des Gelehrten; er

beschäftigte sich viel mit Wissenschaften und mit dem Abschreiben der alten Autoren, die Benediktiner schrieben die Chroniken ihrer und der frühern Zeit, und in dieser Beziehung hat sich der Orden unsterbliche Verdienste erworben, denn ohne ihre Hülfe und Thätigkeit läge uns das Mittelalter in Finsterniß begraben, und das Alterthum wäre uns eine versunkene Welt, deren Geister kein Zauberstab herauf zu beschwören vermöchte. Die Klöster dieses Ordens standen unter keinem Bischofe, sondern allein unter dem Abte von Clugni; die Bischöfe waren daher gegen sie etwas kühl gesinnt, und da auch das Volk ihre Thätigkeit nicht zu würdigen verstand, sondern sich allein an ihre gottesdienstlichen Verrichtungen hielt, außerdem eine Entzweiung im Orden statt fand, indem ein großer Theil unter dem Namen der Cistercienser sich davon trennte, und von da ab gegen ihn wirkte, so erklärt es sich, daß seiner weiteren Verbreitung sobald Grenzen gesetzt wurden, und sich die Vorliebe für ihn verlor. Benediktiner Mönchsklöster finden wir in den Ländern der Markgrafen von Brandenburg gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur westlich von der Elbe zu Hillersleben und Ammensleben. Das zu Arneburg war durch Kriege wüst geworden. Die Benediktiner Nonnenklöster reichen bis zur Oder, nämlich zu Hadmersleben, Arendsee, Crewese, Dambeck, Spandau, Gransee, Neuendorf, Prenzlau und Boitzenburg.

Gleich nach 1130, als die größte Vorliebe für den Benediktinerorden sich bereits mäßigte, kam der Prämonstratenserorden in Flor, und breitete sich durch die Bemühungen seines Stifters, des Erzbischofs Norbert zu Magdeburg, besonders in der Mark aus, östlich von der Elbe. Die Regeln dieses Ordens schlossen sich nahe an die der Cistercienser an, dennoch unterschieden sich beide in ihrem äußeren Charakter bedeutend, und ganz gegen die Regel und ihre Absicht wurde der Prämonstratenser ein Mönch mit dem Charakter des Weltmanns. Die Vorliebe für diesen Orden währte daher nicht lange, in der Mark wurden nur zwischen 1141 und 1231 Klöster dieses Ordens gestiftet, nun aber war sie auch vorüber, und das im J. 1231 gestiftete Kloster Gottesstadt vermochte sich nicht zu halten. Die Vorliebe für ihn hat kaum 50 Jahr gewährt. In den Ländern der Markgrafen von Brandenburg bestanden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts folgende Mönchsklöster dieses Ordens: Roda bei Sondershausen, Leitzkau, Dom Brandenburg, Dom Havelberg, Jericho, Gramzow und Broda. Nonnenklöster dieses Ordens gab es nur eins zu Lindow.

Der Aufnahme des vorigen Ordens in der Mark schadete ein anderer gar sehr, der überall mit großer Vorliebe aufgenommen wurde, nämlich der Cisterzienserorden. Er war 1098 durch Trennung von dem Benediktinerorden entstanden, und kam vornämlich durch den heiligen Bernhard nach 1115 in Schwung. Besonders in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war er förmlich Mode geworden, es entstanden Klöster über Klöster, und man glaubte nicht zeitgemäßer handeln zu können, als wenn man ihn unterstützte. Nach der Mark soll er schon vor 1171 gekommen sein; gewiß ist, daß er 1171 hier bereits begütert war, und von nun an immer größeren Eingang, immer größeres Vertrauen gewann. Der Cistercienser war ein Mönch mit dem Character des Landmanns oder Bauers. Jedes Cistercienserkloster war durch seine Regel angewiesen, sich von der Landarbeit seiner Mönche zu erhalten. Ein solches Kloster wurde daher, wenn es für Mönche bestimmt war, nie in einer Stadt angelegt, sondern stets in einer unangebauten wilden Gegend, meistens im dichten Walde, die dem Kloster zugleich geschenkt wurde. Gar bald schufen sie das Land in fruchtbaren Acker um, und durch fernere Erwerbungen in der Umgegend gestaltete sich diese unter ihren Händen rasch zu einer freundlichen Landschaft. Ihre Wirthschaften wurden Musterwirthschaften für das Volk, und ihr Einfluß auf dasselbe in Bezug auf Oekonomie war segensreich und von sehr nachhaltigen Folgen. Erhielten sie entfernt liegende Ländereien, so wurde dort ein Feldkloster errichtet oder eine Grangia, in welchem eine Anzahl Conversbrüder oder affiliirte Laien, Halbmönche mit einer besonderen Tracht, und zum Gehorsam und zur Ehelosigkeit verpflichtet, unter einem Hofmeister, nämlich einem Mönche, stationirt wurden, um unter dessen Leitung den Landbau zu besorgen, selber zu pflügen und zu säen, das Vieh abzuwarten, in den Mühlen zu mahlen rc. Dabei lebten sie streng und ärmlich, und versäumten die canonischen Stunden nicht, sie verwarfen die Kirchenpracht und hielten sich von den Weibern fern, so daß diese nicht einmal ihre Kirche betreten durften, für welche demnach eine besondere Kirche neben der Klosterkirche erbaut wurde. Das Alles empfahl sie dem Landvolke ungemein, mit welchem sie Mühen und Beschwerden theilten, und dem sie daher sehr nahe standen. In die Seelsorge durften sie sich nach den Regeln ihres Ordens nicht einmischen; dadurch gewannen sie das Wohlwollen aller Pfarrer, welche nur zu oft Gelegenheit fanden, sich in dieser Beziehung über andere Mönche zu beschweren. Sie standen ferner

unter dem Bischofe, und die Cisterzienseräbte leisteten ihm den Eid des Gehorsams, wie die Prämonstratenser, während die übrigen Orden unter dem Papste standen und dem Bischofe nicht unterworfen waren. Natürlich suchten die Bischöfe die Cisterzienser, so viel sie vermochten, zu begünstigen, und da die Regierungsverfassung dieser Klöster mehr geregelt war, als die übrigen, so hatten sie mit der Oberaufsicht keine Plage. Die in der Mark sehr begüterten Tempelherren befolgten ebenfalls die Cisterzienserregel, und nannten die Mönche dieses Ordens ihre Brüder. Zu ihnen gehörten Glieder aus den mächtigsten Familien der Mark, und mittelst derselben wurde dem Cisterzienserorden auch das Wohlwollen des Adels zugewendet. Die Markgrafen endlich erkannten in diesen Mönchen geistliche Personen, welche mehr nützten, als die irgend eines andern Ordens, auch hatten ihre Klöster keine Schutzvögte. Dies waren lauter sehr günstige Umstände, welche den Orden nothwendig beliebt machen mußten. Wissenschaften förderte er allerdings nicht, denn mit diesen durften sich die Mönche nicht beschäftigen, auch hatte keines ihrer Klöster eine Schule. Da dies indessen nicht ihre Bestimmung war, so wurde es ihnen auch nicht als ein Fehler angerechnet. Der Benediktiner sah in dem Cisterzienser freilich nur einen geistlichen Bauer, und selbst der Prämonstratenser, so nahe er auch dem Cisterzienser stand, dünkte sich über ihn erhaben, weil er nicht selber das Feld bauete. Der Güterbesitz der Cisterzienser in der Mark war ansehnlich; in der Altmark gab es keine Mönchsklöster, sondern nur Nonnenklöster dieses Ordens. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrafen von Brandenburg folgende Cisterzienser Mönchsklöster: Sittichenbach bei Allstädt, Lehnin, Chorin, Zinna (außerhalb der Grenzen der Mark, aber innerhalb derselben begütert) und Marienwalde. Cisterzienser-Nonnenklöster aber gab es: zu Sangerhausen, Rohrbach, unfern vom vorigen, Egeln, Wollmirstädt, Neuendorf, Heiligen Grabe, Stepenitz, Ziesar, Friedland, Zehdenick, Wanzke, (?) Seehausen, Zehden, Reetz, Bernstein, Marienstern und Marienthal.

Während man noch überall emsig mit der Errichtung von Cisterzienserklöstern beschäftigt war, entstand in Italien ein neuer Orden durch einen der seltsamsten und wunderlichsten Menschen, nämlich der der Franziskaner oder Minoriten. Keiner hatte das Bedürfniß der gemeinsten Menge so ins Auge gefaßt, wie dieser, keiner genügte ihm so vollkommen, wie er. Mit einer unerhörten Kühnheit versprach er der Menge einen Ueberfluß an

himmlischen Gütern, wie kein anderer, und indem sie auf die leichteste Weise den Himmel zu erwerben hoffte, ließ kein anderer Orden die Menge zu ihrem innigsten Behagen so tief im Schmutze ihres Elendes stecken, als eben dieser. In dem Franziskaner war der Mönch mit dem Vagabonden auf die genialste Weise verbunden. Nichts durfte der Franziskaner besitzen, als einen wollenen Rock auf dem bloßen Leibe, und er brauchte heute nicht zu wissen, wovon er morgen leben würde. Eigenes Gut durfte keiner haben, nicht einmal geschenkt nehmen, wenn es nicht Lebensmittel für das Kloster waren, Geld durfte er nicht anrühren, und nicht einmal für Kranke annehmen. Später nahmen sie es indessen in Papier gewickelt. Sie sollten von ihrer Hände Arbeit leben, und was sie nicht erarbeiten konnten, das sollten sie erbetteln, aber nur in Lebensmitteln, weil sie sonst nichts brauchten. Sie konnten aufnehmen, wen sie wollten, und was sich meldete, und so kam denn eine Gesellschaft zusammen, von welcher man selten sagen konnte, daß sie sich gewaschen habe. Sie begnügten sich mit der elendsten Kost, verachteten tief alles Wissen und Studiren als unnütz, eitel und zur Sünde verleitend, trugen die entwürdigendste Demuth zur Schau, hielten ihre kanonischen Stunden ab, und mischten sich predigend, und überall mit dem gemeinsten Haufen sympathisirend, in jedes Menschengewühl, wo man ihnen gern Platz machte, theils wegen des Rufs der Heiligkeit, theils wegen ihres Geruchs, aber doch ihren, mit dem Witze des rohen Haufens verbrämten, und in dessen Sprache gehaltenen Predigten, gern zuhörte. Von der Volksgunst des Pöbels getragen, verbreiteten sie sich mit reißender Schnelle über alle Länder, wohl wissend, daß sie ihnen nie fehlen werde. Schmutzig, gemein, keck, verschlagen, unverschämt, dummdreist, zudringlich, heuchlerisch demüthig, bettelstolz, wenn es sein mußte grob, wußten sie sich überall den Pöbel zu befreunden, dann in solchen Städten, die groß genug waren, ihnen Unterhalt zu gewähren, sich einen Platz zum Kloster zu erbetteln, demnächst die Baumaterialien und die Arbeit, wobei das Kloster freilich oft erst spät fertig wurde. Indessen, was die erste Generation nicht erlebte, erlebte die zweite, und fertig mußte es einmal werden.

Nur zu bald gewahrte der Papst, daß er an diesen Habenichtsen, deren Entstehung er genehmigt, denen er das Recht zu predigen verliehen, und welche er vorläufig unmittelbar unter seinen Schutz genommen hatte, mehr besaß, als an allen hoch begüterten Orden, welche ihm oft nicht wenig zu schaffen machten. In jenen

war das Mittel gefunden, diese im Schach zu erhalten, wie das Mittel, die Herzen des Pöbels aller Länder nach Gefallen zu lenken. Es bedurfte zu dem Ende nichts, als sich der Franziskaner zu versichern, und dies konnte nicht besser geschehen, als wenn der Papst sie ausschließend seiner Macht unterwarf. Ein künstliches Subordinationsverhältniß, wie bei anderen Orden, zu gestalten, schien bei diesem wilden Schwarm nicht rathsam, wenn sein Character nicht verloren gehen sollte, durch den er allein wirken konnte. Er verlangte, wie ein Bienenschwarm, nur einen einzigen Weisel, zu dem war dieser leichter zu handhaben, als viele. Darum wurde für sämmtliche Franziskanerklöster nur ein Ordensgeneral ernannt, der zu Rom residirte, und in welchem sich alle Macht des Ordens concentrirte. Alle Klöster aber standen unmittelbar unter dem Papste, und kein Bischof, keine andere geistliche viel weniger weltliche Macht hatte ihnen das Geringste zu befehlen. Selbst das Kloster stand nicht unter einem Abte, sondern unter einem mit viel geringerer Gewalt versehenen Guardian.

So sehr dieser Orden nun auch mit den Gesinnungen und Ansichten des großen Haufens sympathisirte, so wenig war das bei der Masse der Gebildeten im Volke der Fall. Erwehren konnte man sich der Franziskaner nicht leicht, wo die Menge sie begünstigte; aber man hat wohl meistens nur der dringenden Forderung nachgegeben, denn die Folgen konnten den Denkenden nicht verborgen bleiben. Sie machten sich auch bald genug fühlbar, und von allen Seiten erhoben sich Klagen. Die Dominikaner beschwerten sich über ihr Predigen und Betteln, womit sie ihnen Eintrag thaten; die übrigen Orden, daß die Franziskaner ihnen die Herzen des Volkes abwendig machten, die Hochschulen klagten, daß sie umsonst Doktoren der Theologie werden wollten, und ihre eigene Dogmatik hätten, die Pfarrer und die Klöster beschwerten sich, daß das Volk nur bei den Franziskanern beichte, sich absolviren lasse, und bei der Messe opfere, während andere Kirchen leer ständen, die Bischöfe klagten über sie, indem kein Orden, der wie dieser unmittelbar unter dem Papste stehe, und von ihrer Kirchengewalt befreit sei, seine Freiheit so unverschämt mißbrauche, die Fürsten und die Mächtigen beneideten ihnen die so leicht zu mißbrauchende Gewalt über die Herzen des Volks, und waren wegen des dem Papste dadurch möglichen Einflusses auf das Volk nicht außer Sorgen, die Städte sahen voraus, daß sie dem Seckel ihrer Bürger dadurch keine geringe Last aufbürdeten, allein es halfen weder Besorgnisse noch

Klagen. Der Orden wurde dem Papste dadurch noch lieber, denn die Macht des Werkzeuges erprobte sich, und jetzt hielt er es an der Zeit, diese Macht noch zu vermehren. Er ertheilte dem Orden neue Privilegien, nämlich das unbedingte Recht zu predigen, wo es den Franziskanern belieben würde, ohne daß es ihnen Jemand, wer es auch sei, verwehren könnte, Kirchen und Kirchhöfe einzuweihen, wen sie wollten aufzunehmen, selbst Mönche anderer Orden, und mit dem Bann Belastete, sie durften Armenbüchsen für sich ausstellen, aus jedem Testamente mußten sie einen Antheil erhalten, von ihren Gütern oder Häusern brauchten sie nichts abzugeben, sie konnten Laien für Geld erlauben, sich in Franziskanerkleidung begraben zu lassen, durften Grabstellen neben ihren Klosterkirchen für Geld verkaufen, und erhielten das Recht, alle Arten von Ablaß zu ertheilen. Wer eine Franziskanerkirche auch nur an einem Feste besuchte, hatte für 100 Tage Ablaß; wer einen Franziskaner unterstützte, 180 Tage; wer sich auf einem Franziskanerkirchhofe begraben ließ, für 40 Jahre, und wenn es in einem Franziskanerkleide geschah, Ablaß aller Sünden. Wer an allen Herrenfesten, Marien- und Apostelfesten, Johannis- und Franziskusfesten und der Heiligen dieses Ordens eine Franziskanerkirche besuchte, erhielt Ablaß auf 1340 Jahre und 31 Tage. Vor Allem aber war der Orden mit dem Portiunkula-Ablaß begnadigt. Wer am 2. August, am Portiunkulafeste eine Franziskanerkirche besuchte, erhielt vollkommenen Ablaß aller Sünden. Zu alle dem aber ertheilte der Papst auch noch dem Orden das später unstreitig oft bereuete unbedingte Recht, auch während der Zeit eines Interdikts, Messe lesen zu können.

Diese ungemessenen, keinem anderen Orden zustehenden Rechte, steigerten seine Macht und sein Ansehen so außerordentlich, daß er in den Augen des Volkes nothwendig über alle anderen Orden gestellt werden mußte, und es fand dadurch seine Vorliebe für ihn nicht bloß gerechtfertigt, sondern diese wurde auch gesteigert. Selbst in den Augen der Gebildeteren gewann er dadurch eine große Bedeutung, denn nach Ablaß sehnte sich alle Welt, und er war nirgends so leicht zu erhalten. Vornehm und Gering drängte sich in die Franziskanerkirchen, das graue Kleid des Franziskaners wurde Mode, und selbst Kinder wurden in dasselbe gesteckt. Angestaunt vom Volke ob seiner Macht und Heiligkeit, beneidet von allen übrigen Geistlichen und Mönchen, verzichtend auf die ungewohnten Bequemlichkeiten des Lebens, führte der Franziskaner von allen

Menschen das sorgenloseste Leben, denn daß er morgen so gut satt werden würde, als heute, war nicht zweifelhaft, für Ehre und Ansehen war gesorgt, der Ruf des Ordens begründet, und mehr verlangte er nicht, oder wenn es doch geschah, so hatte er Alles, was er verlangte, umsonst. Güter durfte kein Kloster besitzen, mit Ausnahme der Klostergebäude und des dazu gehörigen Grundes und Bodens, und der Terminirhäuser in anderen Städten, so wie solcher Gebäude, die unmittelbar mit dem Bau oder der Erhaltung des Klosters zusammenhingen. Es gab daher auch nichts zu verwalten, nicht einmal eine Bücher-Sammlung, denn studiren durfte kein Franziskaner, und nur Einzelne wurden wegen der Streitigkeiten mit den Dominikanern und zur Ehre des Ordens dazu genöthigt. Die Lebensmittel ließ das Kloster in der Stadt und Umgegend oft auf ziemliche Entfernungen durch seine Mönche einsammeln, was man terminiren nannte, wahrscheinlich weil man nach bestimmten Terminen wiederkam. Um den Mönchen dabei ein Unterkommen zu verschaffen, wurden in einigen Städten, in welchen sich kein Kloster befand, einige Häuser für das Kloster gekauft, und zur Benutzung der Brüder eingerichtet. Ein solches Haus hieß eine Terminarie.

Der Einfluß dieses Ordens auf das Volk war unermeßlich groß, da er mit ihm durch die vielbesuchten Beichtstühle, Krankenbesuche, Seelsorge, Terminiren u. s. w. in der unmittelbarsten Verbindung stand. Gefördert hat er nichts, als den Aberglauben und die Unwissenheit, wohin er direkt durch seine überall ausgesprochene Verachtung alles menschlichen Wissens, und durch das Beispiel, womit fast alle seine Glieder vorangingen, wirkte. Es versteht sich von selbst, daß diesen Grundsätzen gemäß, kein Franziskanerkloster eine Schule hatte, wie denn auch die wenigsten von den Mönchen lesen konnten, sondern nur zuhörten, wenn der Lector las. Da dies aber gewöhnlich lateinisch war, so verstanden die meisten nichts davon. Das schwächte indessen ihre Wirksamkeit nicht, und mußte in den Augen des Volks nothwendig alles Wissen als entbehrlich und überflüssig darstellen.

Der Orden theilte sich in Minoriten, Rekollekten und Barfüßer (welche keine Sandalen trugen). Die Nonnen dieses Ordens theilten sich in eigentliche Franziskanerinnen, Klarissinnen und Urbanissinnen. Demnächst gehörten zum Franziskaneroden auch die Tertiarier, Pönitentiarier oder Büßenden, Personen weltlichen Standes, welche sich den Franziskanern anschlossen, und die Ordens-

gelübde, so wie einen Theil der Ordenstracht annahmen, doch gingen sie nicht barfuß, und die Regeln waren für sie weniger streng. Auch die Tertiarerinnen hatten nur einen Theil der Klostergelübde übernommen, und heißen auch wohl Franziskanerinnen von der der dritten Regel.

Wir wissen von den wenigsten Franziskanerklöstern genau, wann sie erbaut oder gestiftet wurden, wie sie denn überhaupt fast gar keine Urkunden hatten. Die meisten Franziskanerklöster in der Mark sind zwischen 1218 und 1290 gestiftet und erbaut; nach dieser Zeit ist keines mehr erbaut worden, und zu der hier in Rede stehenden Zeit am Ende des 13ten Jahrhunderts waren sie alle fertig. In den Ländern der Markgrafen von Brandenburg bestanden folgende Mönchsklöster: Stendal, Salzwedel, Altstadt Brandenburg, Berlin, Frankfurt, Gransee, Kyritz, Parchim, Angermünde, Prenzlau, Pasewalk, Arenswalde, Crossen, Bautzen, Görlitz, Lauban, Löbau. Von Nonnenklöstern kennen wir nur eins zu Stendal; es mag aber wohl noch einige andere gegeben haben.

Gleichzeitig mit den Franziskanern war in Frankreich durch den heiligen Dominikus, einem Spanier, ein anderer Orden entstanden, der mit jenem wetteiferte, der Dominikanerorden. Seine Hauptbestimmung war, predigend und bettelnd zu bekehren, und für den reinen Glauben zu eifern, und hierin lag zugleich die Regel des Ordens. Der Dominikaner war ein Mönch mit dem Charakter eines bettelnden fanatischen Gelehrten. Der Orden erhielt erst 1220 seine spätere Gestalt. Hiernach mußte er sich zur vollkommenen Armuth bekennen, durfte keine Laienbrüder haben, mußte seinen Unterhalt nur durch Betteln gewinnen, und erhielt vom Papste das Recht, daß der Dominikanermönch jede Kanzel betreten, jeden Beichtstuhl einnehmen, und nach Gutdünken absolviren oder Pönitenz auflegen konnte. Um 1233 wurde ihnen vom Papste die Inquisition übertragen, wodurch sie Ketzermeister und Ketzerrichter und Wächter des reinen Glaubens wurden.

Der Papst begünstigte diesen Orden sehr, weil jede ihm mißfällige Ketzerei nicht wirksamer als durch ihn zu unterdrücken war. Allein seine Bestimmung, predigend zu bekehren, machte nöthig, daß die Mönche wissenschaftliche Bildung besaßen, weil die Ketzer sonst im Stande gewesen wären, die Dominikaner zu bekehren. Deshalb mußten diese Klöster auch Büchersammlungen besitzen, aber nur geistliche Gelehrsamkeit war geduldet. Wenn daher auf der einen Seite das Betteln und die Armuth wohl geeignet waren,

die Dominikaner dem Volke zu befreunden, so entfremdete sie wieder ihre höhere Bildung und Gelehrsamkeit, wie ihr zelotischer Eifer und ihre Glaubensstrenge von demselben, so daß sie bei weitem mehr gefürchtet als geliebt waren. Das hat unstreitig auch auf die ihnen gespendeten Almosen Einfluß geübt, und es erklärt sich daraus wohl, warum sie das Emporkommen der Franziskaner mit so neidischen und besorgten Augen ansahen. Von Anfang an lebten sie mit ihnen in Zwietracht und Feindschaft; es war die Eifersucht des einen Bettlers auf den anderen, welche aber Abweichungen in der Lehre unterschob, und darauf diese Feindschaft begründete. Zu allen Zeiten gehörten sie zu zwei verschiedenen Partheien, zu allen Zeiten feindeten sie einander bitter an, ohne daß auf einen Sieg zu hoffen war, und stets suchte einer seinen Orden, dessen Alter und Würdigkeit, wie den Stifter, über den des anderen zu erheben.

Bei der großen Macht und dem Ansehen der Franziskaner scheint es kaum recht begreiflich zu sein, wie es ihnen nicht gelang, einen beim Volke viel weniger beliebten Orden zu unterdrücken. Er breitete sich im Gegentheile aus, und es entstanden nicht wenige Klöster. Der Grund war unstreitig der, daß die Fürsten und die Gebildeten im Volke, welche nicht ohne Besorgniß die große Macht der Franziskaner erblickten, die in so ungeschickten Händen sehr leicht zu mißbrauchen war, die Dominikaner begünstigten, weil sie in ihnen ein Gegengewicht gegen diese Macht erblickten, darum auch die feindliche Stellung beider Orden gegen einander gar nicht ungern sahen, und sich zu den Dominikanern, als den Gebildeteren, mehr hingezogen fühlten, als zu den unwissenden Franziskanern. Darum wählten sie häufig ihre Beichtväter unter den Dominikanern, und darum finden sich diese oft bei Hofe und bei diplomatischen Verhandlungen, zugleich aber erleichterte dies die Verbreitung des Ordens nicht wenig.

Die Dominikaner, welche sich am liebsten Predigermönche nannten, hatten ebenfalls Tertiarier, sowohl Mönche als Nonnen, welche **Fratres** et sorores de poenitentia beati **Dominici** hießen, und in besonderen Klöstern lebten. In der Mark sind die meisten Klöster zwischen 1220 und 1291 errichtet, und in den Landen der Brandenburgischen Markgrafen waren gegen Ende des 13ten Jahrhunderts folgende Mönchsklöster dieses Ordens vorhanden: zu Seehausen, Neustadt Brandenburg, Kölln, Strausberg, Neu Ruppin,

5*

Prenzlau, Soldin. Ein Nonnenkloster der Tertiarerinnen befand sich zu Kölln, vielleicht gab es deren noch an anderen Orten.

Neben diesen Orden breitete sich noch ein anderer aus, der unstreitig früher als die beiden letzteren entstanden war, dessen Ursprung aber nicht genau zu ermitteln ist. Er bestand bereits, als er 1063 eine Regel durch den Papst Alexander II. erhielt, welche ganz aus den Schriften des heil. Augustinus geschöpft war, und nunmehr nannten sich diese Mönche: Regulirte Chorherren des heiligen Augustins. Indessen hatten nicht alle die Regel angenommen, was indessen 1139 durchgesetzt wurde. Der Orden war weniger streng und hart, als die übrigen, die Mönche behielten noch Zeit, sich nützlich zu beschäftigen. Der Aufzunehmende wurde streng geprüft, und mußte namentlich vollkommen gesund und ohne einen Leibesfehler sein. Er wurde zu dem Ende nackt ausgezogen und untersucht. Niemand durfte ein Eigenthum haben oder nur einen Ausdruck gebrauchen, der im mindesten ein Eigenthum anzeigte; das Wort mein durfte nur zur Bezeichnung von Fehlern gebraucht werden; in allen anderen Fällen hieß es: unser. Die klösterlichen Gelübde waren die gewöhnlichen, auch die Horen oder Gezeiten, doch fiel keine in die Nacht. Im Ganzen war dies einer der bequemsten Orden, und die Mönche desselben geriethen leicht in den Verdacht des Müssigganges und der Schlemmerei. Der regulirte Chorherr dieses Ordens war ein mönchischer Lebemann und Elegant, und nicht selten auf eine sehr frivole Weise. In den Ländern der Markgrafen von Brandenburg gab es gegen Ende des 13ten Jahrhunderts von diesem Orden nur zu Kaltenborn bei Sangerhausen, zu Hamersleben bei Oschersleben, und zu Salzwedel Klöster, demnach nicht östlich von der Elbe.

Wenngleich derselben Regel folgend, aber doch von ihnen verschieden, waren die Augustiner-Eremiten, deren Orden 1256 eine feste Gestalt erhielt. Auch sie mußten vor ihrem Eintritt in den Orden sich alles Eigenthums entsagen, ihre Lebensordnung war der vorigen ähnlich, allein der Orden mußte seinen Unterhalt erbetteln, und deshalb besaßen die Klöster in anderen Städten Terminarien. Der Augustiner-Eremit war ein Mönch mit dem Character des Bettlers, doch beschäftigten sich die Mönche in Freistunden nützlich, und viele von ihnen waren wissenschaftlich gebildet. Ihr Einfluß auf das Volk war nicht groß. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrafen von Brandenburg Klöster dieses Ordens zu Sangerhausen, Königsberg

und Friedeberg. Die Augustiner-Nonnenklöster waren keine Bettelklöster, sondern näherten sich in ihrer Einrichtung und ihrem Wesen den Klöstern der regulirten Chorherren. Solche Klöster bestanden zu Salzwedel und Diesdorf.

Die übrigen Mönchs- und Nonnenorden hatten in den Landen der Markgrafen von Brandenburg um die hier in Rede stehende Zeit entweder nur ein, und die meisten gar kein Kloster. Ein Kloster nämlich hatten noch:

Die Serviten zu Alt-Landsberg, aber noch nicht zu dieser Zeit. Das Kloster wurde erst 1335 gestiftet. Da dies bisher unbekannt war, füge ich die Urkunde bei [1]).

Die Karmeliter zu Perleberg, aber nicht schon zu dieser Zeit, sondern erst von 1441 an [2]).

Die Maria-Magdalenerinnen zu Lauban.

Ihre Wirksamkeit für Land und Volk war eine durchaus unbedeutende.

Einen ähnlichen Zweck wie die Klöster hatten auch die geistlichen Ritterorden, eine für ihre Zeit höchst bedeutungsvolle Erscheinung, in welchen sich vorzugsweise der romantische Geist des Mittelalters darstellt. Entstanden im heiligen Lande während der Kreuzzüge, wo ihre Tapferkeit gegen die Sarazenen unsterblichen Ruhm erndtete, hatten sie zugleich dem edlen Zuge der Milde und Barmherzigkeit persönlich die schwersten Opfer gebracht, und unter Gefahren, Beschwerden und Entbehrungen aller Art mit eigener Hand die Kranken verpflegt, ja diesem Dienste, dem Schutze des heiligen Grabes, des größten Kleinods der Christenheit, und der Beschützung aller dahin Wallenden, ihr ganzes künftiges Leben geweiht, indem sie zugleich auf alle irdischen Freuden verzichteten, die Mönchsgelübde ablegten und ein klösterliches Leben nach einer bestimmten Regel erwählten. In ihnen verband sich der höchste ritterliche Muth mit der aufopferndsten christlichen Liebe, der Engel im Menschen überstrahlte noch das Ideal des Mannes jener Zeit, den Ritter, und die Eigenschaften beider gestalteten sich in ihnen zu einer glänzenden Persönlichkeit, denn wohl fühlte man, daß die, welche durch ihre Tapferkeit berufen und befähigt waren, sich irdische Schätze zu erwerben, und die Herrlichkeit der Erde sich anzueignen, in ihrer Entsagung auf alle Freuden und allen Besitz ein

1) Urkunden-Anhang Nr. I.
2) Riedel Cod. III. 439.

weit größeres und Gott wohlgefälligeres Opfer brachten, als das Heer der gewöhnlichen Mönche, welche nie die Süßigkeit hohen Waffenruhmes gekostet, noch die Aussicht hatten, jemals ein bedeutendes irdisches Glück zu erringen.

Hätte man doch diese Opfer angenommen, und die Ritter dem Lohne ihres eigenen Bewußtseins überlassen! Allein die Welt glaubte, so große Opfer nicht annehmen zu dürfen, und so hochherzigen Leuten wenigstens die irdischen Güter, auf welche sie verzichtet hatten, gewähren, ja diese sogar als einen Tribut der Dankbarkeit möglichst häufen zu müssen, ohne zu bedenken, daß mit der Annahme dieser Gaben der Zweck dieser Orden nothwendig ein anderer werden müsse. Als nun Palästina verloren ging, und die Ritter sich in alle Länder zerstreueten, erhielten sie überall so ansehnliche und bedeutende Besitzungen, daß von einer Verzichtung auf irdischen Genuß wenig mehr die Rede war. Zwar waren diese Geschenke nicht alle uneigennützig. Was man schenkte, hatte man den geehrtesten geistlichen Personen geschenkt, und dem Himmel geliehen, der seine Zinsen schon zahlen würde; zu dem rechnete man auf die Tapferkeit der Ritter und ihr Ansehen, und verlieh ihnen gern Güter an den Grenzen, deren Besitz unsicher oder zweifelhaft war, und die nun weder der einen noch der anderen Parthei zufielen, während beide ein gutes Werk gestiftet hatten. Mochten aber die Beweggründe sein, welche sie wollten, so gelang es doch den Rittern, nach und nach einen immer größeren Güterbesitz zu erringen, und dadurch stark und mächtig zu werden. Sie hörten darum aber nicht auf, Mönche zu sein mit dem Character des Ritters.

Drei Ritterorden waren es, welche sich nicht sowohl durch ihren Zweck, als durch die Regel, welche sie befolgten, und durch ihre Kleidung unterschieden, und unter verschiedenen Hochmeistern standen.

Im Mittelpunkte eines größeren Güterbesitzes, — denn die Güter lagen zerstreut durch das ganze Land, und bildeten in demselben größere oder kleinere Einschlüsse, — wurde ein Schloß erwählt, nach welchem der ganze dazu gehörige Bezirk den Namen erhielt. Ein solcher Bezirk hieß eine Commende oder Comthurei. Auf diesem Schlosse hatte der Comthur seinen Sitz, mit ihm eine größere oder kleinere Anzahl von Rittern, welche unter seinem Befehle standen. Einige dieser Ritter mußten Priester sein, um die gottesdienstlichen Ver-

richtungen besorgen zu können. Es gab daher so viele Comthure, als es Comthureien gab; an der Spitze aller stand in Sachsen und Wendland (Meklenburg, Mark Brandenburg, Pommern rc.) ein Meister, auch Hochmeister oder Gebietiger genannt, welcher nur den Großmeister des Ordens über sich erkannte. Das Leben der Ritter in den Comthureien war im ganzen ein völlig mönchisches, und jede Comthurei war in dieser Beziehung ein Kloster.

Die Tempelritter oder Tempelherren waren um das Jahr 1118 in Jerusalem entstanden, und erhielten wegen ihrer frommen Dienste vom Könige Balduin II. daselbst eine Wohnung in seinem eigenen Pallaste an der östlichen Seite des Tempelberges, wovon sie ihren Namen bekamen. 1127 wurde der Orden vom Papste feierlich bestätigt, und erhielt ein der Cisterzienserregel im Wesentlichen gleichendes Grundstatut, auch mußte jeder Tempelherr versprechen, die Cisterzienser wie seine Brüder zu betrachten und zu fördern. Der Orden erhielt schnell neue Mitglieder und neue Privilegien. Er theilte sich in Ritter, Waffenträger und dienende Brüder, wozu 1127 noch die Geistlichen, nämlich Priester und Kapläne, kamen. Theils durch Eroberungen, theils durch Schenkungen, besonders nachdem Palästina verloren war, vermehrten sich ihre Besitzungen so ansehnlich, daß sie um 1244 bereits gegen 900 ansehnliche Besitzungen zählten. An der Spitze des ganzen Ordens stand der Großmeister, von fürstlichem Range, und von jeder geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit und Hoheit unabhängig erklärt. Der Papst war sein oberster Schirmherr. Unter ihm standen die Gebietiger oder Meister, und wenn sie Geistliche waren, auch Großprioren genannt. Die Comthure verwalteten die Tempelhöfe, in geistlicher Hinsicht stand ihnen der Prior vor; Marschälle und Pannerer waren die Anführer im Felde, der Drapier trug die Ordensfahne. Die Ritter trugen über der Rüstung einen weißen leinenen Mantel mit achteckigem rothen Kreuze. — Nirgend besaßen die Tempelherren so ansehnliche Güter als in der Mark, besonders über Oder und im Lande Lebus. Ohne Zweifel sind diese sehr sorgfältig bewirthschaftet worden, da die landwirthschaftlichen Kenntnisse des Cisterzienserordens auch dem Tempelherrnorden zu Gute gekommen sein werden.

Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrafen von Brandenburg folgende Commenden: Wichmannsdorf, Tempelhof, Lietzen (eine der ansehnlichsten), Quartschen

(sehr bedeutend und Sitz des Gebietigers), Zielenzig, Röricke (lag außerhalb der Mark, es lagen aber in der Mark dazu gehörige Güter), Crossen (?), Tempelburg und Deutschkrone.

Die Johanniter waren mit den Tempelherren zugleich entstanden. Ein Benediktiner-Verein, der sich in einem dem Täufer Johannes gewidmeten Hospitale nahe am heiligen Grabe in Jerusalem gebildet hatte, übernahm außer der Pflege der Pilger auch deren Schutz, erhielt so den Namen der Hospitaliten oder Johanniter, und 1130 die päpstliche Bestätigung. Der Orden wurde eine der kräftigsten Stützen des neuen Königreichs Jerusalem, 1291 aber wurde er aus Palästina vertrieben. Er wandte sich von da nach Cypern, wo der Großmeister seinen Sitz aufschlug, 1310 nach Rhodus. Unterdessen hatte der Orden aber auch in anderen Ländern Güter erhalten und Commenden angelegt. Die Regel Augustins lag ihm zum Grunde, und er war ganz mönchisch. Krieg und Haß gegen die Ungläubigen mußte jeder Ritter schwören, und sich zu vier Zügen gegen diese Feinde verbindlich machen. Das Feierkleid war ein schwarzseidener Mantel mit dem silbernen achteckigen Kreuze, am Saume des Mantels mit den gestickten Leidenswerkzeugen. Die übrigen Einrichtungen waren übereinstimmend mit denen des Tempelordens. In den Landen der Markgrafen von Brandenburg waren die Johanniter zu Ende des 13ten Jahrhunderts nur wenig begütert. Sie besaßen hier nur die Commende Werben und Ländereien an der Drage, deren Commende vielleicht Draheim war. An den Grenzen und als Lehn der Mark besaßen sie in Meklenburg die Commende Mirow.

Die deutschen Ritter, der Ritterorden der heiligen Maria von Jerusalem, die deutschen Herren, waren ebenfalls im heiligen Lande entstanden. Die eigentliche Stiftung fällt in die Zeit der Belagerung von Akre, 1190; der Orden wurde vom Papste bestätigt und bloß für Deutsche bestimmt. 1210 erhielt er schon eine Besitzung in Deutschland geschenkt, nachdem Ordensbrüder bereits früher zu Halle eine Stiftung zur Krankenpflege gegründet hatten. Von nun an mehrten sich seine Güter durch Schenknngen und Privilegien, allein zugleich wurde dadurch der Haß der Geistlichkeit gegen ihn aufgeregt, welche sich mühete, ihn zu untergraben. Nachdem Palästina verloren war, erhielten sie eine so ansehnliche Besitzung in Siebenbürgen geschenkt, daß dahin der Hauptsitz des Ordens verlegt wurde. 1226 wurde der Meister und alle seine Nachfolger zu Reichsfürsten erhoben. In demselben Jahre wurde

ein Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen beschlossen, und der Kaiser versprach dem Meister, daß alles Land, welches er und seine Nachfolger und sein Orden gewinnen und erwerben würden, völlig frei und ohne Dienstpflicht in dessen Besitz gebracht werden sollte, ohne Verantwortlichkeit gegen irgend eine menschliche Macht. Demnächst wurden die Einzelnheiten seiner Rechte bestimmt, und der Papst bestätigte dies. Der Krieg begann noch im nämlichen Jahre, und so errang sich im Laufe der Zeit der Orden Preußen, Livland und Esthland, und trat in die Reihe der größten Mächte ein. Ihr Ordensgewand war ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuze, nur durch die Farbe von dem der Templer verschieden.

In den Landen der Markgrafen von Brandenburg besaßen sie zu Ende des 13ten Jahrhunderts nur die Commende Berge bei Magdeburg, und nahe den Grenzen der Mark in Sachsen die Commende Dahmsdorf.

Die Gebietiger der Templer und Johanniter gehörten in der Mark zu den angesehensten Prälaten, und erschienen auf den Landständen. Wie diese Orden auf das Volk gewirkt haben, ergiebt sich nicht. Da die Geistlichkeit im Ganzen die geistlichen Ritter nicht liebte, welche in dem Rufe des Stolzes und der Aufgeblasenheit standen, auch durch ihr Leben und ihre Grundsätze nicht selten Anstoß erregten, so läßt sich wohl annehmen, daß auch das Volk kein großes Vertrauen zu ihnen gehabt haben werde. Es hat wohl mit mehr Ehrfurcht als Liebe zu ihnen emporgeblickt. Dagegen scheinen die Landesherren sie überall begünstigt zu haben, und nicht minder der Adel, dessen Angehörige selber dazu gehörten, und ohne ihre Unterstützung darin eine ehrenvolle genügende Stellung fanden. Auch war das Interesse des geistlichen Ritters nie dem des weltlichen und des Markgrafen so entfremdet, als das des eigentlichen Clerus, es gab zwischen den ersteren weit mehr Berührungspunkte, man verstand sich leichter, weil man einander näher stand.

Jeder bischöfliche Sprengel war in Archidiaconate getheilt, deren jedem ein Archidiaconus vorstand. Der Archidiaconus führte in Abwesenheit des Bischofs, so wie im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls das Vikariat in allen bischöflichen Geschäften, insofern dazu nicht die Heiligkeit der bischöflichen Würde erforderlich war. Er ertheilte den Pfarrern die Erlaubniß zur Anstellung von Vikarien, den Domherrn und Mönchen das Recht zur Verwaltung der Seelsorge, und führte die Aufsicht über die

Zehenthebungen der Kirche. Die Macht eines solchen Archidiakons war eine bedeutende, und in seiner Provinz war er die erste geistliche Person. Er hatte statt des Bischofs die geistliche Gerichtsbarkeit über alles, was zu seinem Archidiakonate gehörte, unter ihm standen die Dekane, Pröpste oder Erzpriester und alle zu diesen gehörige Kirchen. Er setzte im Namen des Bischofs die Geistlichen ein, hatte die Ehesachen unter sich, entschied alle Streitigkeiten in Kirchensachen, oder verwies sie an den Bischof, er excommunicirte die Widerspenstigen, und übernahm die Kirchenvisitation, wenn sie der Bischof nicht alle drei Jahre selber verrichtete. Die Firmelung und die Weihen der geistlichen Personen blieben dem Bischofe selber vorbehalten, der sie aber durch seinen Weihbischof selber verrichten lassen konnte. Der Archidiakonus hatte jedesmal ein Collegium von Geistlichen zur Seite stehend, in welchem er den Vorsitz führte. An dies Collegium oder Consistorium gelangten diejenigen Sachen, welche die Dekane oder Pröbste nicht entscheiden konnten; waren sie sehr wichtig, so wurden sie vor das bischöfliche Consistorium gebracht. Denjenigen Archidiakonen, welche zugleich Dompröpste waren, wurde ein Official zur Seite gesetzt, dem der Dompropst einen Theil seiner in der Regel sehr bedeutenden Geschäfte übertrug. Er mußte in den kanonischen Rechten wohl bewandert sein; er führte in Abwesenheit des Dompropstes im Consistorio den Vorsitz, besorgte die Angelegenheiten in dessen Namen, verrichtete die Kirchenvisitationen, setzte Geistliche ein, vergab geistliche Lehne, oder wies die ihm angemeldeten Empfänger derselben in solche ein, fertigte unter dem Siegel des Dompropstes Briefe und Urkunden aus, war so gewissermaßen dessen rechte Hand, und hatte eben darum eine meist gefürchtete Macht.

Jedes Archidiakonat wurde ferner, wenn es nicht selber nur eine geringe Größe hatte, in kleinere Kreise getheilt, welche nicht überall denselben Namen erhielten. In der Altmark, so weit sie unter den Bischöfen von Halberstadt und Verden stand, hießen diese Kreise Dekanien. In den Bisthümern Brandenburg, Havelberg und Kamin, deren Domkapitel aus Praemonstratensern bestanden, theilte man nach der Ordensregel derselben den bischöflichen Sprengel nicht in Dekanien, sondern in Propsteien.

In dem größten Theile der Lausitz und in den Marken Görlitz und Bautzen, welche unter dem Bisthum Meißen standen, nannte man diese Unterabtheilungen Archipresbyterien. Ihre

Vorsteher hießen hiernach **Dekane**, **Pröpste** und **Archibresbyter** oder **Erzpriester**.

Trotz dieser verschiedenen Benennungen war der Wirkungskreis und die Amtsbefugniß dieser Personen überall dieselbe. In der Regel war der Archidiakonus zugleich Dekan, Propst oder Archypresbyter eines solchen, und zwar des einträglichsten Sprengels, der aus einer gewissen Anzahl von Kirchspielen bestand. Die ihnen untergebenen Pfarrer hatten die Dekane, Pröpste und Archipresbyter als ihre nächsten Vorgesetzten zu betrachten, und solche kirchliche Angelegenheiten, in denen sie nicht selbst entscheiden durften, ihnen vorzulegen. Aber nicht bloß über die Pfarrer führten die Dekane, Pröpste rc. die Aufsicht, sondern auch über die zu ihren Kirchen gehörenden Prediger, Altaristen, Kaplane, Glöckner und Küster. Sie forderten für den Bischof das Cathedraticum und Charitativum ein, wohnten den Synoden bei, händigten die dort gefaßten Beschlüsse ihren Priestern ein, und hielten auch mit diesen ähnliche Zusammenkünfte. Letzteres geschah meist am Ersten jeden Monats, und man nahm vorzüglich die Kalenderrechnung wegen der im Laufe des Monats eintretenden Feste vor. Da nun die Zusammenkünfte an der ersten Calende des Monats abgehalten wurden, auch bei diesen Unterredungen das Wort Calende sehr oft vorkam (bekanntlich hatte jeder Monat 17 bis 19 Calenden), so erhielt davon nicht allein die Festrechnung den Namen Kalender, sondern das Volk gebrauchte auch von diesen Unterredungen der Geistlichen den Ausdruck: sie kalendern, und nannte die Zusammenkunft selber den **Kaland**. — Auch in Kirchen- und Gewissenssachen wurden diese Geistlichen um Rath gefragt, in wichtigen Fällen aber mußten sie an den Bischof berichten. War in Kirchen oder Kapellen etwas Unheiliges vorgefallen, so konnten sie den Gottesdienst, Messe, Beichte, Trauungen rc. verbieten, und dies Verbot behielt auf so lange seine Kraft, bis es der Bischof aufhob. Sie mußten in den ihnen untergeordneten Parochien der Abnahme der Kirchenrechnungen beiwohnen, für das richtige Eingehen aller kirchlichen und geistlichen Gefälle sorgen, die Belohnungen für geistliche Verrichtungen festsetzen, Sorge tragen, daß die Geistlichen ihre Pflicht thaten, und daß sie den Laien nicht zu viel abnahmen. Mit der Seelsorge hatten sie nichts zu schaffen, wenn sie nicht zufällig zugleich Pfarrer einer Kirche waren, Taufen, Beichte hören, Trauen, die letzte Oelung geben rc. war nicht ihres Amtes. Wohl aber konnten sie, wenn sie wollten, in irgend einer Kirche ihres Kreises Messe lesen,

das Abendmahl feiern, auch das öffentliche Gebet sprechen; da sie aber in der Regel bei keiner Kirche angestellt waren, so war auf ihre kirchliche Funktion nicht zu rechnen. Bei erledigten Stellen schlugen sie den Patronen taugliche Subjekte vor, auch hatten sie die Untersuchung heimlicher Verbrechen, wenn sich ein Verdacht erhob, wie bei Zauberei, Vergiftung, selbst bei abortirenden Weibern. Oft waren die Pröpste und Dekane noch Domherrn eines Stiftes, oder auch markgräfliche Kaplane und Hofnotarien, da sie durch ihr Amt an keinen bestimmten Ort gebunden waren, nöthigenfalls auch sich durch einen Vicar vertreten lassen konnten.

In der Altmark bestanden folgende Eintheilungen:

1) Das Archidiakonat Kuhfeld, (Covelde), zum Bisthum Verden gehörig. Der Archidiakonus hatte seinen Sitz zu Kuhfeld, einem Dorfe südlich von Salzwedel.

2) Das Archidiakonat Lüchow, hat sich wahrscheinlich bis in die Altmark erstreckt. Der Archidiakonus wohnte zu Lüchow.

3) Das Archidiakonat Belesem oder Balsamgau, gehörte zum Bisthum Halberstadt. Der Archidiakonus wohnte zu Halberstadt. Nur von diesem Archidiakonate kennen wir eine Eintheilung in Dechaneien, nämlich a) die Dechanei zwischen Ucht und Tanger zu Tangermünde; b) die Dechanei auf der Heide zu Wollmirstädt; c) die Dechanei der alten Mark zu Stendal; d) Die Dechanei der Wische zu Werben. Alle vier werden 1310 genannt.

Außerdem bestanden in der Altmark noch folgende Propsteien, von welchen sich nicht ergiebt, welchen Archidiakonaten sie untergeordnet waren: e) die Propstei Schnackenburg, 1317 erwähnt; f) die Propstei Seehausen, 1309 genannt; g) die Propstei Arneburg, 1299 und 1314 genannt; h) die Propstei Döhre, 1223, 1250 und 1443 erwähnt.

Das Bisthum Brandenburg zerfiel um die Zeit, von der wir hier reden, in vier Archidiakonate, nämlich:

1) Das Archidiakonat Leitzkau, das älteste von allen, umfaßte den südwestlichsten Theil der Diöcese bis in Sachsen hinein. Der Propst des Prämonstratenserklosters Leitzkau stand ihm vor.

2) Das Archidiakonat Brandenburg umfaßte den nordwestlichsten Theil der Diöcese. Ihm stand der jedesmalige Propst des Domkapitels von Brandenburg vor.

3) Das Archidiakonat von Köpenick-Mittenwalde, bestand aus den sogenannten neuen, d. h. nach Albrechts des Bären Tode erst erworbenen Ländern, die zum Bisthum Brandenburg gehörten.

Hierin vertrat der Markgraf gewissermaßen selber die Rolle des Archidiakons. Doch war im J. 1238 festgesetzt worden, daß dieses Archidiakonat mit dem des Propstes von Brandenburg vereinigt werden sollte, wenn das Anhaltinische Markgrafenhaus in gerader Linie aussterben sollte. Es umfaßte dies Archidiakonat einen Theil des Teltow, und die Lande Glin, Alt- und Neu-Barnim.

4) Das Archidiakonat von Jüterbock war 1174 dem Kloster Gottesgnade geschenkt, dessen Propst es verwaltete. Es umfaßte den südöstlichen Theil der Diöcese, und lag außerhalb der Mark.

Ob das erste Archidiakonat um diese Zeit schon in Probsteien getheilt war, oder ob der Propst von Leitzkau es ungetheilt verwaltete, ergiebt sich nicht. Später, namentlich um 1459 war es in die Propsteien Leitzkau, Zerbst, Ziesar, Belzig, Wittenberg und Brietzen getheilt.

Auch das Archidiakonat von Brandenburg scheint vor 1319 von dem Propste des Stiftes noch ungetheilt verwaltet zu sein, wenigstens zeigt sich in ihm kein anderer Propst.

Dagegen finden wir das den Markgrafen in den neuen Ländern zustehende Archidiakonat Köpenick-Mittenwalde schon von Anfang an in Propsteien getheilt, und zwar ergeben sich folgende:

a) Mittenwalde, schon 1269. b) Berlin, schon 1244 und 1319. c) Liebenwalde, schon 1244. d) Gransee, 1281, 1307, 1314, 1319. e) Bernau, 1300 und 1319. f) Strausberg? g) Friedland, 1298. h) Stolpe, 1284, 1310.

Mit diesem Archidiakonate ist nachher eine Veränderung vorgegangen. Man darf wohl mit Gewißheit annehmen, daß nach dem Aussterben der Anhaltinischen Markgrafen, dem Vertrage gemäß, der Dompropst von Brandenburg im Jahre 1320 dieses Archidiakonat mit dem von Brandenburg vereinigt hat. Letzteres erhielt dadurch einen so großen Umfang, daß eine weitere Theilung nothwendig wurde, und diese durfte wohl sogleich vorgenommen sein. Wenigstens war das Archidiakonat Brandenburg 1459 eingetheilt in die Propsteien: a) Brandenburg. b) Rathenow. c) Nauen. d) Spandau, und mit letzterer war die frühere Propstei Mittenwalde verbunden worden, wahrscheinlich, weil man auch die Vogtei Mittenwalde eingezogen, und zu Spandau geschlagen hatte. — Das ehemalige, nun eingezogene Archidiakonat Köpenick-Mittenwalde zerfiel demnächst in folgende Propsteien: a) Berlin. b) Zehdenick, wohin die von Liebenwalde verlegt war. Es scheint, als

ob sie der Propst des dortigen Nonnenklosters erhalten habe. c) Templin, welche an die Stelle der von Gransee trat, weil Gransee an die Grafen von Lindow gekommen war. d) Bernau. e) Strausberg. f) Friedland. g) Angermünde, welche an die Stelle der von Stolpe trat, da letzteres zu oft in Pommerschen Händen war. Das Archidiakonat von Jüterbock ist ohne Zweifel ungetheilt als eine Propstei verwaltet worden. In der Ukermark bestanden die Propsteien: a) Pasewalk. b) Jagow, und die schon genannten c) Templin und d) Angermünde.

In der Priegnitz, der Herrschaft Ruppin und zum Theil in Meklenburg lagen und zum bischöflich Havelbergschen Sprengel gehörten die Propsteien a) Ruppin. b) Wittstock. c) Havelberg. d) Pritzwalk und e) Röbel. Doch dürften deren hier noch mehr gewesen sein.

Im Lande über der Oder waren die Propsteien: Soldin, Landsberg, früher Zantoch, Berwalde und Friedeberg. Es sind hier aber gewiß mehr vorhanden gewesen. Sie standen unter dem Bischofe von Kamin, ein kleiner Theil unter dem Bischofe von Posen.

Das Bisthum Lebus bildete nur ein einziges Archidiakonat, und war nicht weiter eingetheilt.

Die Lausitz, welche bald nach diesem Zeitpunkte den Brandenburgischen Landen einverleibt wurde, und welche wir eben deshalb hier nach ihrer kirchlichen Eintheilung kennen lernen wollen, bildete ein einziges Archidiakonat unter dem Bisthum Meißen. Wir kennen Archidiakonen aus den Jahren 1230, 1250 und 1285. Dieses Archidiakonat wurde in 13 Archipresbyteriate eingetheilt, nämlich: a) Beeskow. b) Kalau. c) Kottbus. d) Dahme. e) Forst. f) Guben. g) Kirchhayn. h) Lübben. i) Luckau. k) Schlieben. l) Spremberg. m) Storkow. n) Zossen. Jedem derselben stand ein Erzpriester vor. Sorau wurde kirchlich zur Mark Bautzen gerechnet.

Die Lande Görlitz und Bautzen bildeten ebenfalls ein Archidiakonat unter dem Bisthume Meißen. Archidiakon war der jedesmalige Dompropst der Kollegiatkirche zu Bautzen. Unter ihm stand: a) das Dekanat Bautzen, und die Archipresbyteriate: b) Kamenz. c) Sorau. d) Löbau. e) Görlitz. f) Hohenstein und Sebnitz. g) Stolpen. h) Lauban. i) Reichenbach. k) Seidenberg. l) Bischofswerda.

Von den übrigen Brandenburgischen Landen vermag ich die kirchliche Eintheilung nicht anzugeben. An dem Orte ihres Aufenthalts waren diese Dekane, Pröpste und Erzpriester oftmals zu-

gleich Pfarrer einer Kirche. Diese Benennung ist gleichbedeutend mit Plebanus, Parochus oder Rector ecclesiae, in Pommern gewöhnlich Kirchherr genannt. Es führten diese Namen alle Geistliche, denen die Aufsicht über eine Kirche anvertraut war. In den älteren Zeiten hatten sie den gewöhnlichen Fest- und Sonntags-Gottesdienst ganz zu besorgen. Als ihre Geschäfte sich mehrten, nahmen sie für den im katholischen Ritus zwar untergeordneten, ihnen aber beschwerlichsten Theil des Gottesdienstes, für die Predigt, eigene Prediger oder Prädikanten an, welche um die hier in Rede stehende Zeit zuerst erscheinen, und immer mehr und mehr Mode wurden. Ihr Geschäft bestand vorzüglich darin, an Sonn- und Festtagen zu predigen, und nebenbei das Seelenregister zu führen. Dies waren keinesweges unsere jetzigen Kirchenbücher, denn an diese dachte man noch nicht, sondern es war ein Verzeichniß von solchen Verstorbenen, deren Verwandten die Eintragung derselben ausdrücklich verlangt und bezahlt hatten. Unter oder nach der Predigt wurden die Namen derselben der Gemeinde vorgelesen, und diese wurde ermahnt, den Seelen der Genannten mit Gebet, Messen und andern guten Werken zu Hülfe zu kommen. Glaubte man endlich, daß die Seele aus dem Fegefeuer erlöset wäre, so wurde der Name nicht mehr genannt. Keine Sorge bewegte damals alle Herzen so sehr, als die für das Seelenheil der im Fegefeuer Schmachtenden, und so war es natürlich, daß jeder es für eine heilige Pflicht hielt, seine Verstorbenen in dieses Register eintragen zu lassen. Die bedeutenden Einkünfte, welche sich dadurch ergaben, bezog nicht der Prediger, sondern der Pfarrer. Letzterer hielt sich den Prediger auf eigene Kosten, und konnte ihn nach Gefallen annehmen oder verabschieden, ohne Jemandem davon Rechenschaft geben zu dürfen. Allein nicht bloß die Prädikanten nahm der Pfarrer an, wie man einen Dienstboten miethet, sondern auch die Kapellane. In den Städten hatte jeder Pfarrer vier, sechs und mehr Kapellane, selbst auf dem Lande hielten sich viele Pfarrer mehrere derselben, je nachdem Kapellen in ihrer Parochie vorhanden waren. Kapellen wurden nämlich an solchen Orten erbaut, welche von der Pfarrkirche entlegen waren. In ihnen durfte bloß Messe gelesen, gebetet und gesungen werden. Doch war der Dienst der Kapellane nicht auf die Kapellen beschränkt. Sie hatten auch in anderen Kirchen, wie in der Pfarrkirche, den Gottesdienst zu verrichten, mußten Messe lesen, taufen, trauen, die letzte Oelung ertheilen, und überhaupt die Sakramente verwalten. Außer-

dem hatten sie die Horas zu singen, Anniversarien und Begräbnisse abzuhalten, kurz, fast alle gottesdienstlichen Verrichtungen zu besorgen, so daß sie im Ganzen viel geplagte Leute waren, während der Pfarrer in behaglicher Muße lebte.

Als das Hauptstück des Gottesdienstes wurde die Messe betrachtet, und ihre Nothwendigkeit für Lebende und Todte wurde so nachdrücklich angepriesen, daß viele aus dem Volke sich bewogen fanden, wenn nicht Kirchen und Kapellen, so doch in den vorhandenen Kirchen neue Altäre zu stiften, um an denselben durch fleißiges Messelesen für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren und Nachfolger nachdrücklichst zu sorgen. Die Heiligen, denen diese Stiftungen geweiht wurden, kamen, wie man glaubte, mit ihren Verdiensten den Stiftern und denen, für welche an den Altären gebetet wurde, zu Hülfe, und somit war an eine baldige Erlösung nicht zu zweifeln. Darum gab man auf den Grabmälern den Bildern derjenigen, welche Kirchen gestiftet hatten, eine Abbildung der Kirche in die Hand, als Empfehlungsbrief an den Pforten der anderen Welt. Die Sorge für das ewige Heil, die Furcht vor den Qualen des Fegefeuers und der ewigen Verdammniß, durchzog damals das ganze Leben, und beschäftigte sehr viele Menschen weit mehr, als die Sorge um die Gegenwart. Ins Fegefeuer mußte nach damaligem Glauben Jeder, und die zu seiner Reinigung bestimmte Zeit war jedenfalls eine sehr lange, wenn er nicht ein Mönch war, und große Büßungen auf sich nahm. Verkürzt konnte sie nur werden durch Ablaß, und durch viele Seelenmessen; je mehr gelesen wurde, je mehrere für ihn beteten, um so eher wurde die Seele befreit. Man konnte daher Niemandem eine größere Wohlthat erweisen, als wenn man für ihn Seelenmessen lesen ließ, und da die Qualen dieses Lebens als sehr gering gegen die des Fegefeuers und der Hölle betrachtet wurden, so war die Wahl niemals schwer, wenn es sich darum handelte, Elend zu mildern, wo man helfen sollte. Das größte Elend zu mildern, gebot die Menschenliebe, wie die Kirche, und somit half man lieber dem künftigen Elende durch Stiftung von Seelenmessen ab, als dem gegenwärtigen durch Spenden der Mildthätigkeit. Es ist nöthig, diesen Gesichtspunkt festzuhalten, weil man sonst jenes Zeitalter nicht versteht, und nicht begreift, wie es möglich war, Menschen Hungers sterben, und im Elende verkommen zu lassen, während doch immer Geld vorhanden war, für sie Seelenmessen lesen zu lassen. Selbst mildthätige Vereine, wie die Elendsgilden und

Kalandsgesellschaften, wandten viel mehr Geld auf Seelenmessen, als auf Allmosen, denn durch letztere konnte nur das irdische Elend, durch jenes das jenseitige gemildert werden. Es ist unglaublich, welche übermäßige Summen jährlich für Seelenmessen ausgegeben wurden, mit denen man viele Thränen hätte trocknen können, hätte man sie anders angewendet. Versetzt man sich nicht in jene Denkungsweise, so erscheinen die Menschen jener Zeit gefühllos, hart und ohne Erbarmen. Sie waren es auch gegen irdisches Elend, das ohnehin entweder als eine gerechte göttliche Strafe, oder als eine Prüfung erschien, in welcher sich der Unglückliche bewähren sollte. Nahm man es ihm hier ab, so mußte er es jenseits leiden, und so erschien das Elend sogar verdienstlich, denn auch der, der seine Sünden ernstlich bereuete, mußte sich durch Kasteiungen, Fasten, Nachtwachen &c. ein künstliches Elend von Schmerzen, Hunger, Durst und Uebelbefinden schaffen. Es geschah nicht viel zur Linderung der menschlichen Noth, aber dennoch war der Engel des Erbarmens nicht aus den Herzen der Menschen entflohen, er träufelte nur seinen Balsam auf die unrechte Stelle, welche aber nach dem Ausspruche der Weisesten und Besten jener Zeit die rechte war, denn in dieser freilich sehr einseitigen Weise commentirte man den Spruch: Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme doch Schaden an seiner Seele! — Der große Irrthum lag darin, daß man diesem Schaden durch Stiftung von Altären und Seelenmessen vorzubeugen hoffte.

Diesem Glauben gemäß waren reiche Personen, ganze Brüderschaften, Gilden und Gewerke bemüht, in der Kirche ihres Ortes einen Altar zu stiften, ihn außer Gott dem Allmächtigen und der Jungfrau Maria, auch noch gewissen Heiligen zu widmen, einen Priester dabei anzustellen, und ihm vorzuschreiben, welche Messen daran zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria, und welche Seelenmessen zum Heile aller zu ihnen gehörigen verstorbenen Seelen gelesen, so wie auch welche Gebete zu Ehren der Heiligen gehalten werden sollten. Die Sache war aber sehr kostbar, denn die Stifter des Altars mußten dazu Meßbücher, Kelche, Patenen, Leuchter, Lichter, Meßgewänder, kurz alles das, was zur Ausstattung des von ihnen erbaueten Altars diente, anschaffen, auch ein Kapital aussetzen, von dessen Zinsen ein Meßpriester erhalten werden konnte. Das Patronatrecht eines solchen Altars gehörte den Stiftern, und nach ihrem Tode denen, die sie dazu bestimmten.

Die von ihnen erwählten Meßpriester wurden dem Official des Dompropstes vorgestellt, und von ihm in ihre Aemter eingewiesen. Ueber diese Meßpriester führte der Pfarrer der Kirche nur die Aufsicht, ohne sonst etwas mit ihnen zu thun zu haben. Sie hießen auch Altaristen, und mußten alle sieben Weihen von dem Bischofe erhalten haben. Ein jeder von ihnen hatte die Verpflichtung, an dem ihm anvertrauten Altare wöchentlich zwei, drei bis vier Messen zu lesen; dann aber hatte er alle seine Berufspflichten erfüllt, dafern nicht in gewissen Fällen noch besondere Messen bei ihm bestellt waren. Ein Altarist konnte auch mit zwei Altären belehnt sein, nur durften die Messen nicht auf dieselben Tage fallen, denn kein Geistlicher durfte mehr als eine Messe an einem Tage lesen. Es war auch erlaubt, daß ein Altarist an einem anderen Orte Kanonikus, Pfarrer oder Kapellan sein durfte, nur mußte er sich an dem Altare, von welchem er abwesend war, einen Vikar, der auch Prokurator oder Verweser genannt wurde, halten, was übrigens auch die Pfarrer in Fällen der Abwesenheit thaten. Die Zahl dieser Altaristen mehrte sich mit der Zeit an allen Kirchen sehr beträchtlich, da nach und nach alle Winkel und Pfeiler der Kirche mit Altären besetzt wurden. War nun in einer Kirche, selbst in ihren Vorbauten, gar kein Platz zur Errichtung neuer Altäre mehr vorhanden, so gab der Bischof die Erlaubniß, daß die neue Stiftung einen der schon vorhandenen Altäre benutzen, und ihn dem Dienste und den Heiligen derselben widmen durfte, ohne daß seine frühere Bestimmung darum aufhörte. So konnte ein Altar auch zwei Altaristen haben, und daher kam es, daß die Zahl dieser Meßpfaffen so außerordentlich wuchs, und selbst mäßige Kirchen deren mehr als zwanzig hatten. Als die Reformation eintrat, gab es z. B. zu Hamburg am Dom 33 gottesdienstliche Personen und 69 Vicarien, zu St. Petri 35, zu St. Nicolai 38, zu St. Katharinen 17, zu St. Jacobi 23, zu St. Gertrud 9, zu St. Georg 15 und zum heiligen Geist 11 Vicarien, außer einer Anzahl von Commenden, so daß sich an diesen Kirchen 400 Geistliche befanden [1]). Die märkischen Städte standen in dieser Beziehung anderen nicht nach, und ihre Kirchen waren mit Altären und Geistlichen reichlich gesegnet, wenn es auch nicht möglich ist, ihre Zahl genau anzugeben. Dieses große Heer lebte großentheils nur von den Seelenmessen, oder war doch um ihretwillen da.

1) G. Schütze die Geschichte von Hamburg, II. 33.

Die Todten machten einem Familienvater jener Zeit oft mehr Sorge, als die Lebenden, und kosteten ihm während vieler Jahre einen großen Theil seiner Habe.

Alle diese Geistlichen mit den Kaplänen und Pfarrern in den Städten und auf dem Lande, den Diakonen, Pröpsten, Archidiakonen und zum Theil den Domherren, bildeten die sogenannte Weltgeistlichkeit im Gegensatze zur Klostergeistlichkeit, und war von geringem Einflusse auf das Volk, ja sogar wenig geachtet. Bei weitem höher stand, nach dem Volksglauben, die Klostergeistlichkeit, welche nach einer heiligen Regel lebend, abgezogen vom Geräusche der Welt sich dem Himmel verlobt hatte, und so viel betete, sang, fastete und sich kasteiete, daß sie sich einen großen Schatz von geistlichem Verdienste anhäufte, mit welchem sie, freilich auch nur gegen Bezahlung, selbst dem größten Sünder aushelfen konnte. Das konnte kein Pfarrer, und sicherer ging man immer, das Heil seiner Seele einem Kloster, als einem Pfarrer anzuvertrauen, nur war dies auch kostbarer. Kein Wunder, wenn die Weltgeistlichen auf die Klöster neidisch waren, denn im Ganzen genommen, blieb ihnen nur die Seelsorge der unbemittelteren Leute. Dazu kam, daß der Mönch nie in so vertrauten Umgang mit Laien gerieth, wie der Weltgeistliche, und deshalb auch besser sein Ansehen und seine Würde zu wahren verstand, als dieser, der nur zu oft zeigte, daß er ein gebrechlicher Sterblicher war. Viele Schuld trug das Cölibat, zu welchem die Weltgeistlichen so gut, wie die Klostergeistlichen verdammt waren, eine zweite Ursach waren die zum Theil sehr schlechten Stellen, welche die Geistlichen leicht in den Ruf der Habsucht brachten, der ziemlich allgemein war, und unbegründet scheint er nicht gewesen zu sein. Es wurde keine Seelenmesse umsonst gelesen, kein Gedächtniß eines Verstorbenen gefeiert, wenn es nicht bezahlt war. Das stand so fest, daß es umsonst gar nicht mehr verlangt, sondern die Bitte darum sogleich mit Geschenken eingeleitet wurde. Selbst der Bischof von Brandenburg, Heinrich, beschenkte 1269 sein eigenes Domkapitel und Kloster erst mit Einkünften aus Löwenberg, Hoppenrade und Liebenberg, ehe er mit dem Wunsche hervortrat, daß die Canonici jährlich zum Seelenheile seiner Vorgänger an deren Jahrestagen ihr Gedächtniß mit Vigilien und Messen andächtig begehen möchten [1]), und Markgraf Otto I. erreichte 1170 nur dadurch die Anordnung der Ge-

1) Buchholz Geschichte der Churmark. IV. Anh. 97.

bete für das Seelenheil seiner Eltern im Umfange des Havelbergschen Sprengels, daß er den Bischof beschenkte [1]). Stand es so bei den hohen Geistlichen, so läßt sich ermessen, wie es mit den niederen gestanden hat. Dies schwächte den ohnehin schon geringen Einfluß der Weltgeistlichkeit noch mehr. Von Unterricht und Belehrung war wenig die Rede. Er ging auf dem Lande nicht über die nothwendigsten Glaubenslehren und das Einlernen einiger Gebete und Gebräuche hinaus, die großentheils schon durch das Mitmachen, durch Hören und Sehen aufgefaßt wurden. Etwas besser stand es in den Städten. Hier befand sich wenigstens bei jeder Pfarrkirche eine Schule, welcher ein Geistlicher als Scholasticus vorstand, und in welcher Knaben, und wie es scheint, auch Mädchen, unterrichtet wurden. Freilich hat der Unterricht sich schwerlich über Lesen, Schreiben, die vier Species und Latein erstreckt, nebst dem nöthigsten Unterricht in der Religion, indessen geschah damit doch etwas. Auch die Klöster hielten jedes eine Schule, aber nicht die Cistercienser und Franziskaner, und ein Mönch war Scholastikus, eben so die Domkapitel. Die Nonnenklöster unterrichteten Mädchen; in den Schulen der Domkapitel scheint der Unterricht ein höherer gewesen zu sein, und sie vertraten vielleicht die Stelle der Seminarien für Geistliche, denn diese müssen doch auf irgend eine Weise, und nicht bloß durch die hohe Schule, Bildung erhalten haben. Außer dem Scholastikus gab es bei den Schulen der Pfarrkirchen noch einen besonderen Schulmeister, der wahrscheinlich unter jenem stand. Das Lesen muß damals eine schwere Kunst gewesen sein; man hatte nur Handschriften, und diese wichen mannigfach von einander ab. Außerdem wurde um die hier in Rede stehende Zeit wenig deutsch geschrieben, meistens lateinisch und mit Abkürzungen; letzteres konnte nur lesen, wer Latein verstand, ersteres war selten zu haben, und so mußten selbst die, welche deutsch lesen gelernt hatten, aus Mangel an Uebung es leicht wieder verlernen. Dennoch konnten selbst die Frauen meist so viel lesen, als sie beim Gottesdienste gebrauchten, wo indessen doch nur die Wohlhabenderen ein geschriebenes Gebetbuch anzuschaffen vermochten. Die Armen durften daran nicht denken, murmelten beim Gottesdienste ihre Gebete und Sprüche, und machten die Gebräuche mit im starken Glauben an die Zauberkraft derselben. Unter den Geistlichen und Laien gab es indessen auch gelehrte

1) A. a. O. 14.

Männer, welche ihre Bildung auf einer der damaligen hohen Schulen zu Paris, Bologna oder Salerno erlangt hatten, und nicht wenige waren durch das Prädikat eines Magisters oder Doktors ausgezeichnet, eine Würde, welche sie nur auf einer hohen Schule erworben haben konnten. Die meisten dieser Graduirten waren wohl Doktoren des geistlichen Rechts, oder Magister der sieben freien Künste, einzelne auch wohl Doktoren der Theologie, wenige nur Doktoren der Arzneikunde.

---

5. Das Recht.

Obgleich der Markgraf in seinem Lande der Grund alles Rechtes und der oberste Richter war, und demgemäß die Ausübung der Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren verleihen und anordnen konnte, so war er doch keinesweges der Gesetzgeber. Es lag außer seiner Befugniß, ein Gesetz zu geben, und wenn die Nothwendigkeit forderte ein solches zu erlassen, oder ein bestehendes Gesetz zu verändern, so durfte er dies nur mit kaiserlicher Genehmigung und mit Zustimmung der Stände. Das lag aber so wenig im Geiste der Zeit, war so umständlich und gefährlich, daß wir im Laufe von mehreren Jahrhunderten nur ein Beispiel kennen, wo es geschehen ist, und hier nur in Bezug auf das Kriminalrecht. Das Privatrecht lag so gänzlich außerhalb des Bereichs der Landesfürsten, daß sie nicht einmal versuchten, daran das Geringste zu ändern.

Das in der Mark geltende und die Verhältnisse der Gesellschaft regelnde Recht hatte sich schon in sehr frühen Zeiten aus allgemeinen Rechtsbegriffen in Niedersachsen als ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, und war zum Eigenthume des Volks geworden, indem es sich durch Tradition und Praxis von Generation auf Generation vererbte. Es war besonders die Aufgabe der Schöppen, sich mit diesem Rechte nach seinem ganzen Umfange und in ungetrübter Reinheit bekannt zu machen, aber mehr oder weniger war diese Aufgabe eine allgemeine, denn die Gerichte waren öffentlich, und Jeder vermochte seine Rechtskenntniß dabei geltend zu machen, Jeder fühlte die Verpflichtung, für die treue Bewahrung desselben zu sorgen.

Nach den verschiedenen Ständen, in welche die Gesellschaft zerfiel, gab es aber verschiedene Rechte, und nur von demjenigen, welches Jedem zukam, durfte er Gebrauch machen, je nachdem er Mann, Bürger oder Bauer war. Demgemäß bestanden folgende Rechte.

Das Hofrecht oder Lehn- und Dienstrecht war hervorgegangen aus den vertragsweisen Bestimmungen zwischen Lehns- und Diensthherren, und den Vasallen und Ministerialen über ihre gegenseitige Pflichten und Rechte. Auch hier beruhete das Meiste auf alter Gewohnheit, welche aber in vielen Fällen, sach- und zeitgemäß durch urkundlichen Vertrag und Privilegien abgeändert worden war, und so den Inhalt dieses Rechtes abgab. Zunächst war es das Recht des Adels oder der Mannen, auf Bürger und Bauer litt es nur theilweise eine Anwendung, insofern auch diese belehnt sein konnten; dennoch waren die Lehnsverhältnisse der drei Stände nie dieselben. Das Lehnsverhältniß des Adels beruhete auf dem von ihm zu leistenden Dienst, das der Bürger auf Kauf, weshalb diese auch mehr stehende Abgaben als jene zu leisten hatten. Bei den Rittern war die Beschaffenheit des Lehndienstes eine andere, als bei den Schulzen, das Erbrecht an den Lehen ein anderes, und so waren viele Verhältnisse der Lehnsleute aus den verschiedenen Ständen anders. Dennoch waren die der Bürger und Bauern immer nur als modificirte Lehnsverhältnisse des Adels zu betrachten, und verschieden von dem der Zinsleute. Ein vollständiges märkisches Lehnrecht ist aus jener Zeit uns nicht mehr bekannt.

Das Landrecht umfaßte zunächst das Rechtsverhältniß des nicht adligen aber auch nicht eigenbehörigen Landmanns. Entstanden in der Nordmark, der späteren Altmark, welche zu Sachsen gehörte, stellte es gewissermaßen das Recht derselben vollständig auf. Von hier wurde es mit der Eroberung der übrigen Theile der Mark über die Elbe getragen, bis in die neuen Lande; aber den abweichenden Verhältnissen dieser Gegenden gemäß, mußten die Rechtsgewohnheiten denselben angepaßt werden. Hier wurde nicht wie dort unter Königsbann gerichtet, sondern bei der dem Markgrafen geleisteten Huldigung; hier gab es keine schöppenbar freie Leute, d. h. Personen, welche von ihrem Gute Niemandem eine Abgabe zu leisten hatten, daher also auch kein Grafengericht und keine Grafschaft mit ihrer Amtsgewalt, sondern Landgerichte. Hier hatten die Bauern ein Erbrecht an ihren Gütern, ohne gutspflichtig oder hörig zu sein. Hier konnte der Markgraf seine Gerichte theilen, seine Vasallen dem Gerichte des Vogts entziehen, und sie selber

mit der Gerichtsbarkeit belehnen. Außerdem aber brauchten sich die Guterhand-Leute (der Adel) nur dem Gerichte des Markgrafen zu stellen. Diese mehr oder weniger tief greifenden Umstände machten Modificationen nöthig, und dieses so abgeänderte sächsische Recht war das märkische Recht. Da diese Modificationen nur einzelne Punkte betrafen, so war dasselbe seinem Wesen nach vollkommen das sächsische Recht. Von einer Mischung des deutschen Rechtes mit dem slavischen zeigt sich in der Mark keine Spur, letzteres war vielmehr mit der slavischen Herrschaft völlig verschwunden, mag aber wohl für Wenden noch hier und da einige Gültigkeit gehabt haben. Es war nicht leicht, die Menge von Rechtsvorschriften, welche sich nach und nach aus den verschiedenen Rechtserkenntnissen gebildet hatten, im Gedächtnisse zu behalten. Zwar wurden sie durch die öffentliche Hegung der Gerichte für alle, welche derselben beiwohnten, aufgefrischt, und es mußte Jeder dabei erscheinen. Dies betraf jedoch nur die gewöhnlicheren Fälle, und einzelne Fälle kamen so selten vor, daß nur die ältesten Personen sich erinnerten, einen Fall der Art erlebt und entschieden gesehen zu haben. Dies war es insonderheit, was das Alter in jenen Zeiten so ehrwürdig und wichtig machte, und weshalb die Schöppen so häufig auf Greise recurrirten. War das Gedächtniß frisch geblieben, so war jeder Greis ein um so umfassenderes Rechtscompendium, je älter er war.

Dennoch mußten Fälle genug vorkommen, wo der Mangel eines geschriebenen Gesetzbuches lebhaft empfunden wurde. Man hatte bereits das römische Recht kennen gelernt, das nur geschriebene Gesetze kannte, man kannte außerdem das kanonische Recht, welches ganz auf geschriebenen Gesetzen beruhete, und beides mußte von selber jenen Wunsch hervorrufen. Eine geordnete, das Auffinden erleichternde Sammlung aller Rechtsvorschriften aus dem Gedächtnisse niederzuschreiben, war keine leichte Arbeit, und konnte nur von einem sehr rechtskundigen Manne unternommen werden. Sollte sie aber brauchbar sein, so mußte sie in der Landessprache abgefaßt werden, denn die Schöppen waren keine gelehrte Leute, und nur dieser Sprache kundig, aber nur in der lateinischen Sprache gab es eine feststehende Rechtsterminologie; die deutsche war dazu noch nie benutzt worden, der Umfang der Begriffe, die ihre Worte bezeichneten, war nirgend begrenzt, die Beziehungen schwankten oft, und wenn beides auch der Poesie günstig war, so setzte es doch dem wissenschaftlichen Gebrauche, und namentlich der Bestimmtheit, welche das Gesetz verlangte, übermäßige Schwierigkeiten in

den Weg. Für manche Begriffe z. B. Beklagter, Besitzer, Eigenthümer rc. fehlten sogar die Worte. Dennoch wurde der Wunsch danach immer lebhafter.

Zu den Ländern der Markgrafen von Brandenburg gehörte auch die alte Grafschaft Billingshöhe an der südlichen Seite der Ohre in der Gegend von Magdeburg. Hier hatte das Wesen der alten Grafschaften fortgedauert, und der Markgraf von Brandenburg war selber Graf in derselben. Da er das Amt des obersten Richters aber nicht selber verwalten konnte, so hatte er sie getheilt, und jede Hälfte einem Edlen als Vicegrafen, (Vicecomes, das französische Vicomte) übertragen. Einer dieser hohen markgräflichen Beamten war auch der Graf Hoyer von Valkenstein, dessen Schloß noch jetzt einen der nördlichen Vorberge des Harzes krönt [1]), der den nördlichen Theil verwaltete. Der südliche war dem Grafen Bederich von Dornburg übertragen [2]). Beide hielten hier die üblichen Grafengerichte ab, und hatten dabei vielfache Gelegenheit, das Gerichtswesen genau kennen zu lernen. In der letzteren Grafschaft wohnte ein zu einer rittermäßigen Familie gehöriger markgräflicher Vasall Ecco von Repchow, der zugleich Schöppe im Grafengerichte war, und wegen seiner Rechtskenntniß, wie es scheint, in hohem Ansehen stand. Auf die Bitte des Grafen Hoyer von Valkenstein machte er sich zwischen den Jahren 1215 und 1233 an die Arbeit, für den Bedarf dieser Gegend eine geordnete Sammlung aller damals gültigen Rechtsvorschriften, so weit sie zum Landrechte gehörten, ohne Benutzung anderer Hülfsmittel lateinisch zu entwerfen, und sie demnächst in das Deutsche zu übertragen [3]). Diese ausgezeichnete litterarische Arbeit, bekannt unter dem Namen des Sachsenspiegels, ist wohl die vorzüglichste und wichtigste ihres Jahrhunderts, von unschätzbarem Werthe für die Kunde der Vorzeit, indem sie wirklich einen klaren Spiegel der in dem größten Theile des damaligen Sachsens gültigen Rechtsverhältnisse, in dem eigenthümlichen Idiome dieses Landes gewährt. Das Buch beweiset ferner, daß man bereits den Werth litterarischer Arbeiten zu würdigen wußte, daß es auch in den Landen der Markgrafen von Brandenburg bereits Leute gab, die sich denselben mit Glück unterzogen. Wenn

1) Es gab mehrere Familien von Falkenstein in Deutschland. Der Name der hier in Rede stehenden findet sich in allen Urkunden nie mit einem F, sondern stets mit einem V geschrieben.

2) v. Ledebur Archiv II. 31.

3) Die Beweise hierfür in der Beilage. II

gleich das Buch nie allgemeine gesetzliche Gültigkeit erhalten hat, — denn das vertrug sich nicht mit der auf Mündlichkeit basirten öffentlichen Rechtspflege, — so ist es doch von den Schöppen zu Rathe gezogen worden, und hat ihnen die Rechtsfindung unstreitig wesentlich erleichtert. Für die in die Mark eingewanderten fremden Kolonisten kam aber dieses Recht nicht in Anwendung, sondern sie wurden von ihren eigenen Schöppen nach ihrem vaterländischen Rechte gerichtet, bis dasselbe sich mit dem märkischen amalgamirte, und in dasselbe überging.

Das **Stadtrecht** war für die meisten Städte der Markgrafen von Brandenburg aus dem alten Magdeburgischen Stadt- und Burggrafenrechte hervorgegangen. Magdeburg hatte sein Recht an Brandenburg, ohne Zweifel auf Ansuchen der letzteren Stadt und gegen Zahlung übertragen. Solch ein Recht wurde nun von der Stadt entweder schlechthin oder mit einigen Abänderungen eingeführt, und erhielt dann nach der letzteren den Namen. Die Stadt wurde dadurch von der ersteren in keiner anderen Weise abhängig, als daß sie in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Gerichts derjenigen Stadt einholen mußte, von welcher sie ihr Recht empfangen hatte. Sie selber aber konnte das empfangene und etwa modificirte Recht wieder auf andere Städte übertragen. So hatte z. B. Brandenburg sein Recht von Magdeburg erhalten, und übertrug es auf Spandau. Berlin erhielt sein Recht von Spandau, und übertrug es auf Frankfurt rc. Frankfurtsches, Berliner, Spandauer, Brandenburgisches Recht war daher im Wesentlichen Magdeburgisches Stadtrecht, das aber nach und nach local abgeändert wurde. Dennoch hatten mehrere Städte auch völlig gleiches Recht, wie z. B. Berlin, Spandau und Rathenow. Für die Mark Brandenburg war der Schöppenstuhl zu Brandenburg Quelle und Hauptgerichtshof aller dieser Rechte.

Indem so jede Stadt ihr besonderes Recht hatte, gehörte zu demselben auch ein besonderer Richter und Gericht, dessen Gerichtsbarkeit aber außerhalb der Stadt aufhörte, wo der Sprengel des Landgerichts begann, dafern nicht irgend eine ländliche Besitzung durch Privilegium unter eine städtische Gerichtsbarkeit gestellt worden war. Uebrigens herrschte zwischen Stadt- und Landrecht eine große Uebereinstimmung. Jene Stadtrechte waren schriftlich verfaßt, und lagen der Rechtsfindung zum Grunde.

Niemand konnte bei einem andern Gerichte belangt werden, als bei seinem ordentlichen Richter. Die Gerichte wurden an be-

stimmten Tagen gehalten und waren öffentlich, indem sich die Gerichtseinsassen dabei einfinden mußten. Zur Abhaltung oder Hegung des Gerichts war der von dem obersten Gerichtsherrn autorisirte Richter befugt. Er führte den Vorsitz im Gerichte, welches außer ihm noch aus den Schöppen bestand, nämlich einer Anzahl ansässiger und im guten Rufe stehender Männer, welche das Urtheil zu finden hatten, das der Richter aussprach. Bei den Sitzungen wurde folgendes Verfahren beobachtet:

Das Gericht selber hieß das Ding, die Gerichtsstätte die Dingstatt. Sie mußte so gelegen sein, daß eine Anzahl von Männern daselbst Platz finden konnte. Ehe das Gericht eröffnet wurde, rief Glockengeläut die Gerichtsgemeinde zusammen. Auf der Dingstätte saß der Richter unbewaffnet mit übereinander geschlagenen Beinen auf einem Stuhl, mit einem Mantel über den Schultern, mit bedecktem Haupte, vor ihm lag auf einem Tisch ein Stab mit abgeschälter Rinde. Links und rechts vor ihm saßen die Schöppen oder Dingleute auf der Schöppenbank, unbewaffnet, ebenfalls mit Mänteln auf den Schultern, aber mit unbedecktem Haupte, gewöhnlich sieben oder zwölf. Der Richter saß so, daß das Gericht gegen Osten geöffnet war, also im Westen. Der Platz, auf welchem sich Richter und Schöppen befanden, war eingehegt, durch in den Boden gesteckte Stäbe, welche durch Schnüre verbunden waren. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Gerichtes war so groß, daß diese wandelbare Umfriedigung vollkommen gegen den Andrang schützte.

Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang durfte kein Gericht gehalten werden. Eröffnet konnte es nur bei steigender Sonne, d. i. Vormittags, werden. Der Richter schlug dann mit seinem Stabe auf den Tisch, um Stille zu gebieten. Hierauf fragte er einen Schöppen, ob es so hoch Tages sei, daß er das Ding eröffnen könne. Der Schöppe erwiederte, nachdem die übrigen bejahet hatten, daß es so hoch Tages sei, daß er, wenn er von Gott die Gnade, und vom gnädigen Herrn die Macht habe, das Geding eröffnen könne. Der Richter erhob nun seinen Stab, wandte sich gegen die Sonne und sprach: So hege ich denn hier ein recht Geding von unsers lieben Herr Gotts wegen, von wegen unsers gnädigsten Herrn Markgrafen und auch von Gerichts wegen. Ich verbiete alles, was ich verbieten soll, und erlaube alles, was ich erlauben soll. Ich verbiete unziemliche Worte und überflüssige Rede, und zeige den Schöppen an, daß ich dies verboten habe.

Ich frage: ob ich dies Geding so gehegt habe, daß ich uns einen Frieden wirken mag? — Die Schöppen antworteten, daß sie für Recht urtheilten, er habe das Geding so geheget, daß ꝛc. Darauf sprach der Richter: So wirke ich uns hier einen Frieden, von unsers lieben Herr Gotts wegen, von des gnädigsten Markgrafen und von Gerichts wegen. Ich wirke hier einen Frieden dem Richter auf dem Stuhl, den Schöppen auf der Bank, und allen denen, so jetzt zugegen sind, oder noch künftig werden mögen, auch allen denen, so sich heut an Gleich und Recht genügen lassen. So aber einer wäre, der diesen Frieden brechen würde, dem soll man mitfahren als einem Friedebrecher, es sei Frau oder Mann. Ich frage, ob ich diesen Frieden also gewirkt habe, daß er soll und mag zu Hülf kommen allen denen, so jetzt zugegen sind, oder noch zukünftig werden mögen, auch allen denen, so sich an Recht wollen genügen lassen? — Der Schöppe antwortet: die Schöppen urtheilen für Recht, daß ihr den Frieden also gewirkt habet, daß er soll und mag ꝛc. — genügen lassen, nachdem es mit Urtheil und Recht verwahrt ist. — Die Fragen, welche der Richter nun that, wurden mannigfach abgeändert, wurden auch zum Theil weggelassen, z. B. wenn der Richter im Geding aufstände, und es einem andern beföhle, ob es auch dann Kraft und Macht haben würde, als ob er in eigener Person da säße, — ob das Geding, wenn es sich bis in den Nachmittag hineinzöge, noch Macht und Kraft hätte, ob er, wenn ein Ungewitter aufzöge, eine Feuersbrunst ausbräche, ein Rumor geschähe, oder Landesfeinde einbrächen, wenn der Stuhl unter ihm zusammenbräche, oder wenn er blöde würde, oder wenn ihm der Stab entfiele, aufstehen, wieder niedersitzen, und den Stab wieder in die Hand nehmen könnte? Im Urtheil wurden diese Fragen alle bejaht. Ein pedantischer Richter hatte dabei viel Freiheit sich breit zu machen.

Nunmehr konnten die Klagen angebracht werden, was gewöhnlich durch einen Vorsprech oder Anwalt im Beisein des Klägers geschah. Die schwache Seite jenes Gerichtsverfahrens war die Beweisführung. Sie war mangelhaft, und gewöhnlich mußten Eidschwüre aushelfen; waren diese nicht statthaft, so wurde wo möglich ein Vergleich herbeigeführt. War die Thatsache ermittelt, so faßte der Richter den status causae zusammen, legte ihn den Schöppen vor und fragte, was darum Recht sei. Die Schöppen legten nun ihre Mäntel ab, besprachen sich unter einander und konnten auch den Umstand, d. h. die umher stehenden

Leute, besonders alte Personen, befragen, ob sie sich eines ähnlichen Falles erinnerten, und was zu Recht erkannt worden sei. Dies nannte man das Urtheil finden. Hatte man sich endlich geeinigt, so sprach ein Schöppe im Namen aller übrigen aus, was Recht sei, und der Richter verkündete das Urtheil mit denselben Worten den Partheien und dem Umstande. An einem solchen Urtheile durfte der Landesherr nicht das mindeste ändern, selbst wenn er eine andere Ueberzeugung hatte.

Die Schöppen gingen übrigens sehr vorsichtig zu Werke, um Niemandem Unrecht zu thun. In der Regel machte sie dies zaghaft, und fast immer suchten sie darum einen Mittelweg einzuschlagen, oder am liebsten auf den Vergleich hin zu arbeiten. Ueber die in peinlichen Fällen noch vorkommende Beweisesform durch Zweikampf werden wir weiterhin noch sprechen. — Auch der Kläger und sein Vorsprech hatten Fragen in bestimmter Form an den Richter zu thun, welche dieser den Schöppen vorlegte und von ihnen beantworten ließ, über Zeit und Form der Klage ꝛc. Die Sitzung wurde mit ähnlicher Formalität geschlossen, wie geöffnet.

Jedes Verbrechen hieß ein Friedbruch, und wenn es einen bestimmten Character hatte, auch wohl Ungericht. Es gehörten dahin Diebstahl, Raub, Mord, Todtschlag, Verwundung, Gefangennehmung, Brandstiftung, Mordbrand, Nothzucht, Verrätherei, Fälschung, Unglauben, Zauberei, Vergiftung, Selbstmord und Friedbrechen, welches nicht dasselbe ist, als Friedbruch, sondern eine Verletzung durch unerlaubte Fehde, Störung des Friedens in Haus, Hof, Kirche und Kirchhof bezeichnet. Auch die Beihülfe zum Friedbruche wird oft als Friedbruch bezeichnet, wie der Vorwurf des Meineids, das Forthelfen Geächteter, die Entführung aus dem Gerichte, die Beherbergung Verfesteter ꝛc. Auch das Schlagen konnte unter Umständen schon Friedbruch sein. Der Friedbruch, oder das Ungericht, ging an den Hals und das Leben, d. h. er wurde mit dem Tode bestraft. Die dafür feststehenden Strafen waren das Rädern, Verbrennen, Enthaupten, Hängen und Lebendigbegraben, letzteres war die Todesstrafe für Frauen und Mädchen, doch wurde sie nicht vollzogen, so lange sie schwanger waren, trat aber nach der Entbindung ein. Für Verbrechen, bei welchen nicht der Leib verwirkt wurde, trat die Strafe des Verlustes der Hand ein. Noch geringere Vergehen wurden mit Strafen zu Haut und Haar belegt, wie mit dem Verluste des Fingers, namentlich des Daumens, der Ohren, des Brandmarkens und des Staupen-

schlages. Außerdem kommt noch die Verfestung und die Recht- und Ehrlosigkeit mit dem Anschließen an den Kaak als Strafe vor. Sinnlose und unmündige Personen konnten den Frieden nicht brechen, weil ihnen die Absicht dazu fehlte, und waren nur zu Schadenersatz und Wergeld verpflichtet. Diebeshelfer und Hehler wurden wie Diebe bestraft.

Der Mord wurde mit dem Rade, der Todtschlag durch Enthauptung bestraft, der Selbstmord im gesunden Zustande durch verächtliches Herausbringen des Körpers unter der Schwelle, oder zum Fenster hinaus und Verbrennen auf dem Felde. Eine Verwundung, die Nagelstief und Gliedlang war, hieß eine kampfwürdige Verwundung und wurde, wie der Verlust eines Auges, eines Gliedes, oder wie Lähmung, nach Wergeld gebüßt, mit sieben Pfund bis neun Pfund. Wer unrechtes Maaß gebrauchte, unrechtes Gewicht, oder falschen Kauf veranstaltete, wurde gehängt. Wer Pflüge raubte, oder Mühlen, Kirchen und Kirchhöfe beraubte, Verräther, Mordbrenner war, oder eine Botschaft zu seinem Vortheil betrüglich benutzte, wurde gerädert. Wer einen Mann schlug, fing oder raubte, oder ohne Mordbrand Feuer anlegte, Weiber nothzüchtigte, wer den Frieden brach, oder im Ehebruch ergriffen wurde, dem schlug man das Haupt ab.

Zwischen Diebstahl und Raub unterschied man damals anders als jetzt. Zum Begriff des Diebstahls gehörte die Heimlichkeit und das Forttragen. Was daher in der Nacht genommen und fortgetragen wurde, war ein Diebstahl, was am Tage, war ein Raub. Eine Hürde Holz oder Stöcke aus einem Walde konnte man aber wegtragen, ohne daß es ein Raub oder Diebstahl war, und man zahlte dafür nur einen Schadenersatz, nicht über 6 Pfennige. Der Glaube, daß Holzdiebstahl kein Diebstahl sei, sitzt noch in der Volksmeinung sehr fest, ein Beweis, wie tief die alten gesetzlichen Bestimmungen im Gemüthe des Volkes Wurzel geschlagen haben. Drei Jahrhunderte haben trotz aller Belehrungen und Strafen die Meinung noch nicht umgeändert. Jeder Diebstahl, dessen Objekt mehr betrug als drei Schillinge, wurde mit dem Hängen bestraft, bei Frauen mit lebendig Begraben. Betrug er weniger, so wurde der Dieb oder die Diebin an den Kaak (Schandpfahl, Halseisen) geschlossen. Der Räuber wurde enthauptet, wobei der Werth des Genommenen für die Größe der Strafe gleichgültig war. Waren Kirchen und Kirchhöfe beraubt, so wurde der Thäter gerädert. Eine besondere Erläuterung fordert das Friedebrechen,

welches mehrere verschiedene Vergehen umfaßte. Zunächst gehörte dahin die unerlaubte Fehde. Nicht die Fehde an sich, denn diese war Mannen und Bürgern erlaubt, wenn sie ihre Sache nicht vor dem Gerichte ausmachen wollten, und die übliche Aufkündigung ergehen ließen, nur mußte der Bürger, der zu einer Fehde ritt, Weib und Kind aus der Stadt mitnehmen, damit sein Gegner nicht wegen dieser der Stadt und ihren Bürgern schadete, sonst mußte er den entstandenen Schaden ersetzen. Aber die Fehde eines Bürgers gegen einen Bürger derselben Stadt, d. h. gegen seinen Mitbürger, war eine unerlaubte, denn dafür war das Gericht da. Um den vielfachen Fehden ein Ziel zu setzen, kamen im Mittelalter, gewöhnlich durch Vermittelung der Fürsten auf mehrere Jahre gültig, sogenannte Landfrieden zu Stande, welche von allen dabei Betheiligten beschworen wurden, indem sie erklärten, jeden Kläger zu Recht zu stehen (sich an Gleich und Recht genügen zu lassen), wenn es auch umgekehrt geschähe, und nicht befehden zu wollen, wenn man sie nicht befehde. Solch ein geschworner Friede durfte nicht gebrochen werden, und eine Fehde während desselben war unerlaubt. Damit ist nicht zu verwechseln das Brechen des Gottesfriedens, mit welchem es folgende Bewandtniß hatte: Um den überhand nehmenden Fehden zu steuern, waren im J. 1031 die französischen Bischöfe „durch göttliche Eingebung“ veranlaßt worden, die letzte Hälfte jeder Woche, vom Mittwoch Abend bis Montag früh für völlig fehdefrei zu erklären, so daß an denselben keine Fehde statt finden, ja nicht einmal eine Plünderung vorgenommen werden dürfe, bei Strafe der Excommunication. Die Einrichtung wurde zuerst in Aquitanien angenommen, und verbreitete sich von dort weiter. Dies war der Gottesfrieden (Treuga Dei), und diese friedlichen Tage hießen gebundene Tage. Wie anderwärts, waren es auch in der Mark der Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. Auch wer an einem heiligen Tage befehdete, brach den Gottesfrieden. Verbrecher aber konnten an gebundenen Tagen allerdings ergriffen und verklagt werden. Ueber den Bruch des Gottesfriedens richtete die Kirche.

Wohl aber gehörte zu dem gewöhnlichen Friedbrechen die Verletzung des Friedens, der gesetzlich für Kirche, Kirchhof und Haus bestand. Ein Angriff auf die Sachen in diesen Orten gehörte nicht dazu, denn dieser Friedebruch gehörte in die Kategorie des Raubes und des Diebstahls. Dagegen gehörte ein Angriff auf die Personen zum Friedbrechen, weil damit der Kirchen- oder

Hausfrieden verletzt war. Indessen hatte nur ein bewohntes Haus Frieden, und wenn es ein Privathaus war. Tavernen, Schenken, Badstuben, Bierhäuser, Tanzhäuser, gehörten nicht dazu, eben so wenig die öffentliche Straße, und hier war ein Angriff auf die Person kein Friedbrechen, weshalb auch Verbrecher an allen diesen Orten aufgehalten, d. h. arretirt werden konnten. In einem bewohnten Privathause durfte Niemand aufgehalten werden, keine Obrigkeit durfte in ein solches Haus eindringen, um einen Verbrecher heraus zu hohlen, selbst wenn man wußte, daß er darin war, noch weniger durfte Jemand wegen bloßen Verdachtes darin verhaftet werden, eben so wenig war eine Haussuchung verstattet, weil dies alles als Friedbrechen galt, und der Hausfrieden wurde als so heilig betrachtet, daß von Seiten der Obrigkeit keine Verletzung desselben vorkam. Höchstens durfte sie von den Bewohnern eines Hauses eine eidliche Bestätigung der Aussage verlangen, daß ein darin vermutheter Verbrecher nicht in demselben vorhanden war. Aber selbst, wenn man erfuhr, er sei im Hause, so durfte man doch nur auf der Straße auf ihn warten lassen, um ihn zu fangen; der Verbrecher konnte ganz ruhig im Fenster liegen, und mit den Dienern der Gerechtigkeit verhandeln, ohne dabei Gefahr zu laufen. War aber der Verbrecher overhörig oder verfestet, dann wurde der, in dessen Were er sich begeben hatte, für den Schutz, den er ihm verliehen, eben so bestraft, wie der Verbrecher selber. Nur nach geweiheten Sachen und falschem Gelde durfte der Vogt auch in den Häusern Nachsuchung halten, auch stand es dem Rathe, aber nur ihm allein zu, ausnahmsweise den Hausfrieden aufzuheben, und dem Vogte Haussuchungen zu gestatten, was aber sehr selten geschah. In dieser Beziehung war jene so gewaltthätig erscheinende Zeit weniger gewaltthätig, als die jetzige. Wer den Hausfrieden brach, verlor den besonderen Ortsfrieden, so wie der, welcher den Kirchen- oder Kirchhofsfrieden brach, auch in Kirchen und Kirchhöfen arretirt werden konnte, ohne daß man sich eines Verbrechens schuldig machte.

Auch die öffentlichen Jahr- und Wochenmärkte hatten, so lange sie währten, Frieden, und eine Verletzung der Ruhe, der Personen und Sachen fiel in die Kategorie des Friedenbrechens.

Welcher Christ mit Zauberei umging, oder mit Vergiftung, und dessen überführt wurde, den verbrannte man lebendig auf einer Hürde, nämlich einem Roste von Flechtwerk, und also von unten auf. Offenbare Fälscher wurden in einer Küpe oder einem

großen Korbe verbrannt. Es gehörte dahin die Verfälschung der Münze durch den Münzer. Auch Frauen, die mit Zauberei oder Vergiftung umgingen, wurden verbrannt.

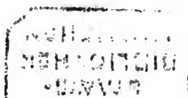
Böse Weiber, welche sich schalten und schlugen, wurden verurtheilt den Stein zu tragen und sich unterwegs einander zu prickeln, d. h. mit zugespitzten Stöcken zu stechen! Der Stein war gewöhnlich ein Sandstein von 18 bis 25 Pfund, der einen Kopf vorstellte, gewöhnlich ein spöttisches Zerrbild, mit Eselsohren u. dergl. — In manchen Städten hatte man einen Manns- und einen Weiberkopf, für jedes Geschlecht einen andern; in der Mark wurden aber nur Weiber mit dieser Strafe belegt, daher ist denn auch wohl nur ein Kopf üblich gewesen. In Berlin hatte er wahrscheinlich dieselbe Form, welche am Berlinischen Rathhause über dem Kaak oder den Halseisen angebracht, und der hier als Verzierung in Stein gehauen ist. Natürlich wurde nicht dieser Stein gebraucht, sondern ein nach dem Bilde ausgehauener. An diesem Steine war eine Kette befestigt, und an derem Ende ein Halseisen. Letzteres wurde dem zu bestrafenden Weibe um den Hals gelegt, nun mußte sie den Stein eine Strecke weit, gewöhnlich zur Marktzeit, unter dem Hohn der Menge, in der Hand tragen, in gleicher Weise ging ihre Gefährtin neben ihr, und beide prickelten sich gegenseitig, aufgereizt durch den Spott und die Aufforderungen des lauten Marktes, dem das Schauspiel zur Ergötzung diente. Die Weiber jener Zeit erscheinen in den Schilderungen der Zeitgenossen im Ganzen wenig liebenswürdig, sehr sinnlich, putzliebend, hart und zankfüchtig.

Alles, was wir bisher genannt haben, war Friedebruch oder Ungerichte, und nur er wurde durch Strafen, die an Haut, Haar und Hals gingen, gebüßt. Eine zweite Reihe von Vergehen bildeten diejenigen, die nur zum Schadenersatz, zu Besserung oder Wergeld und zu polizeilichen Geldstrafen verpflichteten, oder wie man letztere damals nannte, zu Wette und Buße, durch welche man aber nicht recht- und ehrlos wurde. Wette war eine Geldstrafe an den Richter, Buße ist eine Geldstrafe an die Parthei. Ihre Zahlung konnte 14 Tage lang aufgeschoben bleiben, aber nicht länger. Vergehen, welche damit gebüßt wurden, waren: das muthwillige Rufen des Gerüftes, Scheltworte und Mißhandlungen, die nicht an Leben, Ehre und guten Muth gehen, ungerechte Beschuldigungen vor Gericht, unerlaubte Pfändung, Drohungen gegen einen Andern, das Bauen auf dem Grunde

eines Andern ohne dessen Erlaubniß, die Verweigerung der Herausgabe von Erbe, Herwede und Gerade nach dem 30sten Tage rc. Auch wer eine Klage anbrachte, ohne den Beweis führen zu können, hatte Wette und Buße zu zahlen, wer sich zu einem Termine nicht stellte, wer das Urtheil schalt mit Unrecht rc. Zu Schadenersatz, Besserung und Wergeld war verpflichtet, wer einen Friedbruch ohne verbrecherische Absicht begangen hatte. Schaden, den Kinder anrichteten, mußten die Angehörigen ersetzen; Schaden, den Vieh anrichtete, der, in dessen Obhut sich dasselbe befand, oder der Eigenthümer, wenn er es nicht abschaffte. Ließ Jemand Etwas ihm in seine Wehre (Obhut) Gegebenes wegkommen, so hatte er Schadenersatz zu leisten rc. Besserung war eine den Schadenersatz übersteigende Privatstrafe mit dem Character des Wiedergutmachens, wie bei Todtschlag und Verwundungen, bei Schlägen, Hausfriedensbruch rc. Eben deswegen wurde die Besserung als gleichbedeutend mit der Sühne betrachtet. In der Regel wurde die Sühne als ein Vergleich betrachtet, bei welchem eine Summe als Besserung gelobt wurde. Unterblieb die Zahlung zur festgesetzten Zeit, so schützte den Schuldigen der Hausfriede nicht, und die Fehde begann zum zweitenmale.

Eine Sühne trat überall ein, wo Unfrieden geherrscht hatte, der dadurch beendigt wurde, demnach nach jeder Fehde. Auch zwischen dem Gerichte, das einen Verbrecher zur Strafe verurtheilte, und sie an ihm vollstrecken ließ, und ihm, herrschte Unfrieden, und dieser mußte durch einen Akt der Sühne beigelegt werden. Die Strafe, welche der Verbrecher erduldete, galt selber als die von ihm gezahlte Besserung, und nach Vollzug derselben mußte er sich eidlich anheischig machen, gegen das Gericht, den Rath oder die Bürger der Stadt, in welcher er verurtheilt war, keine Rache üben zu wollen, d. h. den Unfrieden zu beendigen. Dies nannte man, Urfehde (orveide) schwören. Bei hingerichteten Verbrechern mußten die Verwandten sich dazu verstehen, wenn sie wollten. Sie hatten nur zwischen der Urfehde oder der Fehde die Wahl. —

Sehr gewöhnlich wurde da, wo Buße geleistet wurde, auch Wergeld gezahlt, nämlich dann, wenn eine Tödtung, Verstümmelung oder Verwundung ohne bösen Willen verübt war, wie z. B. im Falle einer Nothwehr. Das Wergeld war eine Taxe der Personen und ihrer Glieder, die sich nach dem Stande der Personen richtete. In der Mark stand darüber Folgendes fest. Fürsten, freie Herren und schöppenbare Leute waren gleich in Buße



und Wergeld, welches im Falle einer Tödtung für sie gezahlt wurde. Allein man ehrte die Fürsten und freien Herrn dadurch, daß man Gold zahlte, nämlich als Buße zwölf goldene Pfennige, jeden so schwer, als drei Pfennig Gewichts Silbers. Das Pfennig Gewicht Goldes galt damals zehn Silberpfennige [1]), also waren die zwölf Pfennige jeder 30 Schillinge werth. Die schöppenbar freien Leute erhielten 30 Schillinge pfündiger Pfennige als Buße, von denen 20 eine Mark wogen. Ihr Wergeld waren 18 Pfund pfündiger Pfennige. Jedes Weib stand in dieser Taxe mit der Hälfte von der Buße und dem Wergeld ihres Mannes, jede Jungfrau mit der Hälfte der Buße ihres Standes. Die Biergilden und Pfleghaften, welche zum Gerichte des Schulzen gehörten, — die Pachtleute, — erhielten als Buße 15 Schillinge, als Wergeld 10 Pfund. Die Landsassen, welche Gastesweise kamen und gingen, und kein Eigen im Lande hatten, die Meier, erhielten gerade eben so viel. Für einen Laten war die Buße 20 Schillinge, 6 Pfennige und 1 Heller, das Wergeld 9 Pfund. Die Buße für einen Tagelöhner war zwei wollene Handschuh und eine Mistgabel. Ihr Wergeld war ein Berg voll Weizen von einer solchen Höhe und mit so vielen Schillingen versehen, daß er sich nicht darstellen ließ, und somit ist hier nur der Schein eines Wergeldes. — Pfaffenkinder und uneheliche Kinder hatten zur Buße ein Fuder Heues, was zweijährige Ochsen ziehen konnten, und kein Wergeld. Spielleuten und allen, die sich zu eigen gaben, gab man zur Buße den Schatten eines Mannes, Kempen und ihren Kindern den Blitz eines in die Sonne gehaltenen Schildes, wegen Raub und Diebstahls rechtlos gewordenen Leuten zwei Besen und eine Scheere. Alle diese Personen waren unfrei, unehrlich, verächtlich, sie hatten auf keine Genugthuung Anspruch, oder nur auf eine spöttische und ganz geringe, im Grunde waren sie rechtlos, und jeder konnte sie ungestraft beleidigen. Solche Personen waren: Pfaffenkinder und unehliche Kinder; die ersteren galten als die geringste Art der letzteren, denn ein uneheliches Kind konnte legitimirt oder echt werden, ein Pfaffenkind nie. Ferner Huren, Gaukler, Schalksnarren, Spielleute, Kempen (im Lande herumziehende Kunstfechter), Katzenritter (sie bissen sich für Geld auf öffentlichem Markte mit Katzen herum), und alle, welche schwerer Verbrechen überwiesen waren. Wergeld hatten sie nicht. Allein wer einen von ihnen verwundete, beraubte

1) D. h. Gold war zehnmal so theuer, als Silber.

oder tödtete, oder ein unechtes Weib nothzüchtigte, der wurde als Friedenbrecher bestraft. Selbst wer gegen ein fahrendes Weib (Hure), oder gegen seine „Amye" (Beischläferin) Gewalt gebrauchte, hatte sein Leben verwirkt.

Behandelte jene alte Zeit den Unfreien wie ein Vieh, so stand ihr dagegen das Thier so hoch als ein Unfreier, ja es war in gewissem Sinne nicht einmal, wie heut zu Tage, rechtlos, sondern hatte sein Wergeld, welches gezahlt werden mußte, wenn man es tödtete; bei der Lähmung wurde das halbe Wergeld gezahlt, geschah es muthwilliger Weise, wurde es ganz bezahlt, und außerdem noch Buße; geschah es ohne Absicht, oder als Nothwehr, die keinen anderen Ausweg gestattete, und wurde dies beschworen, so wurde nichts gezahlt. Hierin war jene Zeit weiter, als die unsrige.

Obgleich Buße, Besserung und Wergeld nichts anderes als Geldstrafen waren, so wurde doch der Ausdruck Strafe dafür nicht gebraucht. Dieser bezeichnete bloß Leib- und Lebensstrafen, jede Geldstrafe hieß Buße, in späterer Zeit Bruch oder Brüchte. Es gab aber außer den gerichtlichen Bußen auch noch polizeiliche, z. B. für Zollfrevel, für Widersetzlichkeit gegen den Büttel, für Aufnahme entlaufenen Gesindes, für verbotenen Luxus 2c.

Eine von der Friedbruchsstrafe verschiedene Folge des Verbrechens war die Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit, d. h. eine Versetzung in den Stand der Unechtheit. Unecht, d. h. ungesetzlich [1]) waren alle unehelich geborenen Kinder; bei ihnen lag der Grund der Verachtung in der Art ihrer Geburt, bei jenen in ihren Vergehen. Beide hießen auch besprochene oder bescholtene Leute; dagegen wurden die Ausdrücke anrüchtig und mißthätig nur von den Verbrechern gebraucht. Rechtlos und ehrlos scheint nicht ganz dasselbe gewesen zu sein, obgleich beide Ausdrücke gewöhnlich zusammen vorkommen. Die Spielleute machten eine Ausnahme; sie waren in einzelnen Beziehungen den Unechten gleich gestellt, aber weder recht- noch ehrlos.

Die Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit war theils eine Strafe für den Friedenbruch z. B. die Fälschung, theils eine Folge desselben, theils eine Folge der deshalb erlittenen Strafe. Wer gebrandmarkt war, oder mit abgeschnittenen Daumen, Ohren 2c. umherging, war dadurch schon als recht- und ehrlos bezeichnet. Allein auch vor vollzogener Strafe war es der Anrüchtige bereits. Recht-

1) Ehe oder Echt ist der alte Name für Gesetz.

und ehrlos waren Meineidige, falsche Zeugen, Lügner vor Gericht, ihrem Orden entlaufene Mönche; eine Frau büßte ihre weibliche Ehre durch Unkeuschheit ein, aber nicht ihr Recht. Auch wer seinem rechten Herrn entsagte und befehdete, wurde rechtlos.

Wer unecht, recht- und ehrlos war, konnte kein Zeugniß vor Gericht ablegen, und stand in dieser Beziehung dem Büttel und seinen Knechten nach, die zeugnißfähig waren. Er hatte kein Wergeld, und war unfähig, in eine Innung aufgenommen zu werden. Eben so hatte er kein Erb- und Vermögensrecht, Diebstahl aber, der nicht das Leben verwirkte, machte noch nicht rechtlos in Bezug auf Erbe und Vermögen. Ein Rechtloser konnte keine Buße empfangen, auch nicht Vormund sein, doch ging dies nicht auf seine Frau und Kinder über. War Jemand wegen eines Friedbruchs anrüchtig und besprochen, so wurde jedes in diesem Zustande begangene Verbrechen sehr hart bestraft, z. B. auch der geringste Diebstahl mit dem Tode. Räuber und Diebe konnten sich von einem zweiten Raub oder Diebstahl nicht mehr durch einen Eid, sondern nur durch Gottes Gericht reinigen. Die Spielleute hatten ebenfalls kein Wergeld, wohl aber eine Schein-Busse wie die Unechten. In dieser Hinsicht war der Unechte wenig besser daran, als der Rechtlose.

Recht- und Ehrlosigkeit war daher eine Strafe, welche ohne begangenen Friedbruch eintreten konnte, wie z. B. nach einer Lüge vor Gericht, oder statt der Strafe desselben, denn selbst wenn diese aufgehoben war, blieb jene, oder neben derselben. Ihre Folgen waren höchst empfindlich. Uebrigens konnte bei einem Vergehen Friedbruchsstrafe, Wette, Buße, Schadenersatz, Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit zugleich verhängt werden, gewiß ein furchtbares Geschick.

Wo Buße gegeben wurde, da nahm der Richter jederzeit auch seine Wette, aber auch nur da. Dies wurde so streng beobachtet, daß eben deshalb solche werthlose höhnende Bußen nur deshalb festgestellt waren, weil sonst ohne Buße der Richter keine Wette nehmen konnte. Dennoch wurde wegen Ungebühr im Gerichte nur Buße verlangt, ohne Wette.

Jeder Rechtsstreit begann zunächst mit der Klage und der Vorladung. Letztere konnte privatim oder gerichtlich geschehen, und wenn der Beklagte ersterer folgte, war letztere unnöthig. Sie konnte nur von dem Richter oder der Parthei, auch von dem Frohnboten (Büttel) ausgehen, dessen Amt damals ein angeseheneres war, als

später. Geschehen konnte sie nur innerhalb des Gerichtssprengels, wo der Richter zu gebieten hatte, aber eben deshalb nicht in Kirchen, auf Kirchhöfen, in Pfaffenhäusern, aber eben so wenig an öffentlichen Orten, und somit nur da, wo der Hausfriede galt. Vorladen nannte man damals vorbieten. Einer solchen Vorladung mußte unbedingt Folge geleistet werden, und nur unabwendbare Umstände vermochten das Ausbleiben zu entschuldigen. Man nannte dies ehehafte d. h. echte oder gesetzmäßige Noth; dazu gehörte: Krankheit, Gefangenschaft, Wallfahrt außer Landes und Reichsdienst oder statt dessen Kriegsdienst, Hülfe gegen Feuersgefahr rc. In der Regel mußte dann ein Bote an das Gericht gesandt werden.

Zur Anstellung einer Klage durfte kein Richter zwingen, von der anderen Seite aber auch keine Klage abweisen, selbst wenn sie gegen ihn gerichtet war, nur konnte er darin nicht Richter sein. Der Kläger erhielt den Namen Sachwalt (Sakwold, saken hieß, vor Gericht streiten). Der Kläger oder sein Vorsprech, was kein besonderes Amt war, sondern wozu jeder ihm Gleiche befähigt war, brachten die Klage an, der Beklagte oder sein Vorsprech antworteten, wobei die Vorsprechen durch ihre Mandanten berichtigt werden konnten. War die Thatsache bewiesen oder erörtert, so fanden die Schöppen das Urtheil, wobei sie sich an den Umstand wendeten. Sie durften hier selbst das Gesinde fragen, der Richter aber durfte sein Gesinde nicht befragen, so wenig als die Parthei ihr Gesinde. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit unter den Schöppen entschied die Mehrzahl der Stimmen. Einer sprach das Urtheil aus, das entweder gevollbordet wurde, d. h. zu welchem die Anwesenden ihre Zustimmung gaben, indem sie ihre Finger auf den Tisch stippten, oder welches gescholten wurde, was in der Regel gleich geschehen mußte, und zwar stehenden Fußes. Der Verurtheilte sprach nämlich: Herr Richter, das Urtheil, das der Schöppe N. gefunden, schelte ich, denn es ist unrecht, und bitte ich um ein Rechtsurtheil, ob ich stehend und sitzend einen Richter finden soll. Man fand dann, d. h. es wurde ihm erwiedert: sitzend. Er fragte darauf: auf wessen Stuhl sitzend? — Man fand: auf den Stuhl dessen, der das Urtheil gefunden. War nun dieser dem Kläger nicht ebenbürtig, so fragte der Schöppe: ob Jemand, insofern er ihm ebenbürtig sei, sein Urtheil schelten könne? Die Antwort: er möge. Da der Schelter es nun nicht war, so fragte der Schöppe: was derselbe sonach zu büßen habe? Ant-

wort: dem Richter Wette, dem Schöppen Buße. Frage: Was seine Buße sei unter Königsbann? Antwort: Sechzig Schillinge. Aber unter des Markgrafen Bann, der da dinget bei seinen eigenen Hulden, dreißig Schillinge. Diese Fragen blieben fort, wenn der Schelter dem Finder ebenbürtig war. Letzterer fragte alsdann: ob der Schöppe ihm den Stuhl räumen sollte? Das wurde ihm zugestanden (getheilt), und er setzte sich nieder. Nunmehr suchte er ein Urtheil, wahrscheinlich durch Unterredung mit den Schöppen und dem Umstande; hatte er es gefunden, so sprach er es aus, und setzte hinzu: Herr Richter, das ist recht, und ich will es vervollkommnen, wie ich von Rechtswegen soll, und will mich ziehn, wohin ich mich mit Recht ziehn soll. Ich erbitte die Boten dazu, und daß sie mir von Rechtswegen gegeben werden. Hieran knüpfte er die Frage: ob er sie und seinen Widersacher von Rechtswegen beköstigen müsse. Dies wurde bejahet. Der Richter fragte darauf: „welcher Art die Boten sein müßten?“ Wer sie seien, aber an ihrem Rechte vollkommene Leute. — „Wie viele?“ — Der das Urtheil fand, der es schalt, zwei Knechte, zwei Boten und zwei Reitknechte mit zweien Knechten für den Nothfall. „Wie man sie verpflegen soll?“ — Die Herrn und die Knechte drei Gerichte, jedem Herrn beim Essen einen Becher Wein, und dazu Brod und Biers genug, dem Knechte zwei Gerichte, jedem Pferde täglich fünf Garben, und zwei zur Nacht, oder eben so viel geschroten Futters. Die Kosten trägt, wer das Urtheil verliert. — „Welche Gewißheit dafür haftet!“ — Man findet: sie sollen Pfand setzen so hoch, als die Kosten sich nach dem Urtheil guter Leute belaufen können, oder sie sollen die Kosten selber tragen.

Nunmehr begaben sich die genannten Personen auf die Reise mit acht Pferden, die aber bloß vorn, und nicht hinten beschlagen sein durften, um das Schelten an der höheren Dingstätte zu vervollkommnen. Unterblieb dies, so mußte außer den Kosten noch Wette und Buße gezahlt werden. Die höchste Dingstatt war zu der Klinke bei Brandenburg. Neben der langen Brücke daselbst war in der Mitte der Havel auf Pfählen ein Haus gebaut, zu welchem man nur von der Brücke kommen konnte. Diese war dort, wo sich das Gebiet der beiden Städte Altstadt und Neustadt Brandenburg trennte, in der Mitte mit einem Verschlusse versehen, nämlich mit einem Fallgatter in einem thurmartigen Thore. Dieses Gatter scheint die Klinke geheißen zu haben, denn in jenem

Hause, oder vielmehr vor demselben, versammelte sich das Gericht. Hier brachte nun der Kläger seine Klage an; der das Urtheil fand, gab seine Gründe an, darauf der, der es schalt, die seinigen, zugleich mit seinem gefundenen Urtheile. Die Schöppen beriethen sich, und einer sprach dann das Urtheil aus. Es war möglich, daß auch dies gescholten wurde. Dann wiederholten sich alle Fragen und Antworten der vorigen Procedur, und beide Partheien wurden zu der höheren Dingestätte gewiesen. Die mitgenommenen Boten brachten das Urtheil zurück nach dem ersten Gerichte, und mit neuen Boten versehen, zog man nach der Altmark, der Heimath des märkischen Rechtes, und zwar nach der uralten Landgerichtsstätte der Vogtei Arneburg, zu der Krepen oder Creppin. Es ist eine Eichenholzung, eine Meile von Stendal zwischen Borstel und Eichstedt gelegen. Nach alt germanischer Weise wurde hier das Gericht unter einer weit schattenden Eiche gehalten, und dies Gericht, das schon bei des Markgrafen Hulden richtete, als Brandenburg sich noch in Wendischen Händen befand, hatte den Vortheil und das Ansehen der längeren Erfahrung für sich. Hier wurde verfahren, wie an der Klinke; aber auch hier konnte das Urtheil gescholten werden, wenn man die großen Kosten nicht scheuete; dann gingen die Boten zurück, und mit neuen Boten versehen, wurde man zu der Linden gewiesen. Dies war die uralte Dingstätte des Landgerichts der Vogtei Salzwedel, gelegen auf einem hohen Berge bei den Dörfern Groß- und Klein-Bierstedt, zwei Meilen südwestlich von Salzwedel. Hier wurde das Gericht wahrscheinlich unter einer großen Linde gehalten. Die Markgrafschaft Salzwedel bildete den ältesten Theil der Mark, denn die Vogtei Arneburg kam erst zu ihr hinzu. Hier also hatte sich Brandenburgisches Recht am frühesten ausgebildet, hier lag die längste Erfahrung vor, und darum durfte man hoffen, daß hier das Urtheil am meisten im Brandenburgschen Geiste ausgesprochen werden würde. Dennoch konnte auch hier das Urtheil gescholten werden. Eine größere Rechtserfahrung war nicht mehr geltend zu machen; nun konnte nur die Autorität entscheiden. Man wies daher die Partheien mit neuen Boten zu der allerhöchsten Dingstätte in des Markgrafen Kammer zu Tangermünde, zwischen der neuen und alten Mark mitten inne gelegen.

In diesem höchsten Hofgerichte führte der Markgraf selber oder sein Hofrichter den Vorsitz. Alle Schöppen mußten zu dem Heerschilde geboren, d. h. von untadelicher rittermäßer Geburt sein

(vulkomen vrome lude). Die Boten tragen den Gegenstand des Streites nach Eröffnung des Gerichts vor, dann der, welcher das Urtheil zuerst gefunden, darauf der Schelter das Seinige mit den Gründen. Der Markgraf wandte sich dann an einen Schöppen, und sprach: Wir gebieten dir N. bei unsern Hulden, daß du ausgehest mit allen unsern Mannen, und erkennest nach dieser beiden Mannen Rede, welch Urtheil unter diesen zween das gerechteste sei. Darauf traten die Schöppen ab, und besprachen sich darüber, mit wem sie wollten. Hatten sie es gefunden, so traten sie ein, und der Beauftragte verkündigte das Urtheil mit den Worten: das ist das gerechteste. Konnten sie nicht eins werden, so baten sie sich Frist bis morgen aus, und erbaten sich auch wohl inzwischen ein Urtheil aus der Kammer. Dann wurde es am andern Tage verkündigt. Wer verlor, zahlte die Urtheilskosten wie die Kosten des Unterhalts und der Reise. Die Urtheilskosten aber waren für den, der sie verlor, wie es scheint, an jeder Dingstätte dieselben, und betrugen zu Brandenburg an das Gericht 12½ Schilling Brandenburg. Münze Pfennige; dem Richter des Markgrafen Gewette, nämlich 30 Schilling Pfennige für einen ritterbürtigen, 8 Schillinge für einen Bürger, 3 Schillinge für einen Bauer; außerdem hatte er dem, zu dessen Gunsten das Urtheil lautete, 30 Schilling Pfennige Buße zu zahlen, ein Bürger oder Bauer aber nur 15 Schillinge. Wenn sich dies an fünf verschiedene Stellen wiederholte, und die Kosten der Reise von 6 Menschen und 8 Pferden dazu kamen, so mußte man sehr wohlhabend sein, um diesen Instanzenzug auszuhalten.

Möglich war es indessen, auch das Urtheil in des Markgrafen Gericht zu schelten. Dann wurde der Schelter an das Reich gewiesen, dessen oberster Richter der König war, denn der Schelter war nicht bloß ein Brandenburger, sondern auch ein Sachse, und konnte deshalb verlangen, nach sächsischem Rechte abgeurtheilt zu werden, obgleich dies wenig von dem Brandenburgschen abwich. Dann mußte er mit den Leuten zum Reichsgerichte reiten, wo in gleicher Weise, wie in der Mark verfahren wurde. Verlor er auch hier, so hatte er allen Richtern Gewette zu geben, wo er das Urtheil gescholten hatte, und eben so oft seinem Widerpart Buße. Indessen war es auch hier noch möglich, das Urtheil zu schelten. Er fragte dann: da er ein Sachse sei, ob er vor dem Reiche sein sächsisch Recht behalten solle? Das findet man für Recht. Dann fährt er fort: Da ihm nach sächsischer

Art ein unrecht Urtheil gefunden sei, so ziehe er sich an seine rechte Hand [1]), und frage: wie er dem widerstehen solle? Dann wird ihm gesagt, daß er mit sechs Gefährten gegen sieben Andere fechten, oder die Sache durch Kampf beweisen lassen soll. Wird der Kampf vom Gerichte nicht in Antrag gebracht, so mochte er selber fragen: weil ihm, um alten Hasses willen, ein Unrecht gefunden sei, ob er das mit Kampf beweisen solle? Dies konnte nicht abgelehnt werden, dann kam es zum Kampfe, und damit hatte die Sache ein Ende.

War ein Urtheil gesprochen, so kam es darauf an, es auszuführen. Dazu waren oft Zwangsmittel nöthig. Eines derselben war die Pfändung, unter Umständen auch wohl die Vermiethung oder der Verkauf eines Theiles vom Besitzthume des Verurtheilten, um Kosten und Schadenersatz daraus zu bestreiten. Auch konnte Beschlag auf das Einkommen gelegt werden, selbst die Person konnte als Pfand dienen, wobei persönliche Haft eintrat, und gewöhnlich wurde dann der Inhaftirte dem Kläger ausgeliefert, der ihn in Privathaft nahm. Der Verwahrsam durfte nicht ungesund und unreinlich sein, die Kost war Gesindekost, mußte aber von dem Gefangenen bezahlt werden, Fesseln waren erlaubt, aber auch der Zutritt der Verwandten. Auf der Straße konnte der Kläger den Beklagten und Verurtheilten, aufhalten, zum Richter bringen, und sich überliefern lassen; im Hause durfte nur der Richter mit des Raths Erlaubniß die Verhaftung oder Pfändung vornehmen. Nach der Befriedigung des Klägers leistete der Verhaftete Urfehde. Wegen Zins und wegen Schadens fand auch eine eigenmächtige Pfändung statt, ohne richterliche Hülfe, die ziemlich weite Grenzen hatte.

Ein zweites Mittel war das Aufhalten d. h. Arretiren einer Person, wovon wir einen Fall schon gesehen haben. Es fand außerdem statt in Friedbruchsfällen, um sich der Person für die Klage, den Beweis und die Bestrafung zu versichern. Von nicht richterlichen Personen durfte dies nur an nicht befriedeten Orten, und nur bei handhafter That, und wenn die Sache an den Hals ging, geschehen. In allen anderen Fällen konnte es nur eine gerichtliche Person thun, an befriedeten Orten, aber auch diese nur, wenn der Rath sie besonders gestattet hat, oder der Friedbruch nicht in dem befriedeten Orte geschehen ist. Eine Klage wegen Friedebruch konnte nicht zurückgenommen oder aufgegeben werden.

1) D. h. er recurrirt an seine Wehre.

Wer wegen eines Friedbruchs in Haft war, konnte gegen gehörige Bürgschaft einstweilen frei werden, und es genügte schon, wenn er Hausbesitzer war; doch war dies ungenügend, wenn die Sache an das Leben ging, oder wenn er schon zum dritten Male verklagt war. Dann waren Bürgen nothwendig. Ohne Noth durften diese aber nicht gefordert werden, weil sonst der Kläger oder Richter verklagt werden konnte. Sicherheit schaffen, Bürgschaft leisten oder caviren, nannte man vorwissenen; es ist unser vergewissern. Die Verpflichtung des Bürgen war, den Verbürgten selbst zur rechten Zeit vorzubringen, oder eidlich zu erhärten, daß er seinen jetzigen Aufenthalt nicht kenne. Damit war er aber weder von der Wette noch Buße oder von der Zahlung der gelobten Summe frei, wohl aber, wenn er die verbürgte Person auch nur todt vorbrachte. Es gab übrigens eine Menge solcher Bürgschaften, und in sehr verschiedenen Fällen. Die Sicherheit selber, besonders wenn sie in einer mündlichen Versicherung bestand, hieß das Gelübde (lovede). Auch die Urfehde war ein solches.

Zu dieser letzteren Art von Cautionen gehörte auch das Veleghen, Veligen oder Veiligen. War die persönliche Sicherheit Jemandes aus rechtlich anerkannten Ursachen gefährdet, so konnte der Richter oder der Rath ihm dennoch durch eine Erklärung ausnahmsweise vollen rechtlichen Schutz überhaupt, oder für einen bestimmten Zweck gewähren, und dann war er geveligt, d. h. gesichert, geschützt. In der Regel konnte ein allgemeiner Schutz nur bei Gästen d. h. Fremden stattfinden, denn der Bürger genoß in seiner Stadt gesetzlichen Schutz. Es war daher einerlei, einen Gast veligen, oder ihm Friede geben. Wer ihn dann mit Friedbruch verletzte, verlor sogar den Frieden am befriedeten Orte, und konnte, selbst wenn er Bürger war, verfestet werden. Die Bekanntmachung der Veligung wurde mit Feierlichkeit unter Glockengeläut vor dem Rathhause unter der Laube vorgenommen.

Auch das Weren war eine Sicherstellung für einen Zweiten, entweder in der Ausübung eines Rechts an einer Sache durch Vertheidigung, oder durch Einstehen für die bedungene Fehlerlosigkeit einer Sache. Der Verkäufer war in der Regel zu beidem verpflichtet, ebenso der Verpfänder und Vermiether, und dieser hieß in diesem Betracht der Were (Gewere). Hatte Jemand für eine Sache einen Weren, und wurde wegen derselben in Anspruch genommen, so zog er sich vor Gericht auf seinen Weren, und versprach, ihn vor Ablauf von dreimal vierzehn Nächten vor Gericht

zu bringen. Brachte er ihn, so trat dieser ganz in seine Stelle, konnte sich aber wieder auf seinen Weren ziehn, und so fort. Brachte aber der Beklagte den Weren nicht vor, so verlor er die Sache, und hatte Buße und Wette zu zahlen.

Gegen Ungehorsame von Gerichtswegen gab es ein dreifaches Verfahren, je nachdem es Schuldner oder Friedbrecher waren. Wir wollen hier zunächst von den Ersteren reden.

Schuldner konnten gepfändet werden, worüber schon oben gesprochen wurde. Dies war das eine Verfahren. Statt desselben konnte aber ein anderes eintreten, wenn jenes nicht zulässig war. Der Richter ließ nämlich, um sein Gewette zu sichern, durch den Fronboten das Eigen mit einem Kreuze bezeichnen. Es war dies eine provisorische Beschlagnahme des Gutes, die aber nach Jahr und Tag, d. h. nach einem Jahre und sechs Wochen eine definitive Vertheilung werden konnte. Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit lag nicht darin.

Viel strenger war im Falle eines Friedbruchs das Verfahren gegen Ungehorsame. Es trat dann die Verfestung ein. Eine vergebliche Vorladung vor Gericht, ein unzeitiges Verlassen desselben, oder die Weigerung, vor demselben Rede zu stehen, zog — aber nur im Falle eines Friedbruchs — die Verfestung nach sich, doch konnte sie auch über den Kläger, der die Friedbruchsklage angestellt hatte, verhängt werden, wenn er die Klage fallen ließ, denn dies galt selber als Friedbruch. Allein jeder Friedbruch an sich, auch wenn keine handhafte That vorhanden, oder die Ergreifung des Verbrechers nicht gelungen war, eignete sich dazu, die Verfestung zu verhängen. Nur im Gerichte selber konnte dies geschehen, nur dies vermochte zu verfesten, und das Verfahren war sehr formell. Es begann mit einer Bitte der Parthei an den Richter, den Friedbrecher beschreien zu dürfen. Dies konnte nicht abgelehnt werden, und nun erhob die Parthei ein dreimaliges Gewaltgeschrei: To Jodute über N. den Mörder des Landes, der Herren, der Stadt, des Gerichts, und über seine vollbrachte That (vulleist). Der Name durfte nie fehlen; doch genügte auch schon: To Jodute über N., dreimal so laut wie möglich geschrieen. Dies hieß das Gerüfte. Schon im Momente, wo eine Gewaltthat geschah, mußte der Gewaltleidende, wenn er irgend konnte, das Gerüfte rufen, um zu verkündigen, daß eine Gewaltthat oder Friedbruch geschehen sei, und Zeugen derselben, so wie Helfer bei seiner Gefangennehmung zu haben; der Thäter war dann ein beschrieener Mann. Dieses

Gerüfte aber brachte noch keine Verfestung zu Wege; sie konnte nur eintreten, wenn die Klage über Friedbruch innerhalb der nächsten 24 Stunden angebracht, und, wie angegeben, mit dem Gerüfte vor Gericht begonnen war. Wurde diese Zeit versäumt, und konnte die Verfestung nicht an demselben Sonnenschein, an welchem die That begangen war, verhängt werden, so mußte die Klage innerhalb sechs Wochen dreimal mit 14tägigen Zwischenzeiten wiederholt werden, erst dann konnte die Verfestung eintreten. Da aber in dem Gerüfte der Name nothwendig genannt werden mußte, so konnte ein entflohener Verbrecher, dessen Name man nicht kannte, nicht verfestet werden, denn die Verfestung eines Ungenannten war unzulässig. Nach dem Gerüfte konnte sich die Parthei einen Vorsprech erbitten, und dieser fragte nun: wie sie in dem vorliegenden von ihm näher bezeichneten Friedbruche zu verfahren habe, worauf die Antwort erfolgte: man habe den Friedbrecher dreimal vorzuladen. Dies geschah. Erschien er nicht, oder ein anderer für ihn, der antwortete, oder echte Noth nachwies, so wurde ferner gefragt: wie man weiter zu verfahren habe. Es wurde getheilt (geurtheilt): man solle den Friedbrecher dreimal auffordern, Bürgschaft für die Verantwortung zu leisten. War auch dies vergebens geschehen, und hatte der Kläger sieben Zeugen, so wurde zu Recht gefunden, daß der Beklagte verfestet werde. Hierauf sprach der Richter die Verfestung aus, und fragte die Schöppen: ob sie dieselbe vollbordeten (genehmigten). Die Schöppen gaben ihre Zustimmung schweigend, indem sie mit den Fingern auf den Tisch „stippten". Bis das letzte Urtheil gesprochen war, hätte der Verklagte durch seine Verantwortung der Verfestung vorbeugen können.

Es war möglich, daß eine Friedbruchsklage dadurch übernächtig geworden wäre, wenn der Kläger den Richter nicht zu Hause gefunden hätte. Dem kam man dadurch zuvor, daß der Kläger zwei Schöppen und den Büttel aufsuchte, mit ihnen nach des Richters Hause ging, und in dessen Abwesenheit die Sache dem Hause klagte. Hatte er darüber Zeugniß, so verhing der Richter die Klage am ersten Tage, wo er wieder zurückgekehrt war. Uebrigens konnte Jemand wegen verschiedener Verbrechen von mehreren Gerichten zugleich verfestet sein.

Der Verfestete befand sich in einer schlimmen Lage, er war in des Gerichtes Banden. Zwar konnte man ihn ohne des Raths Bewilligung nicht aus dem Hause holen, in welchem er sich

befand; so wie er aber seine Wohnung verließ, konnte ihn der Richter, sein Gegner, oder einer von dessen Verwandten aufhalten, und selbst an gebundenen Tagen, wo kein anderer arretirt werden durfte. Selbst im Hause war er nicht ganz sicher, weil an seine Hausgenossen die Forderung gemacht werden konnte, ihn vor Gericht zu schaffen, wenn sie nicht als Mitschuldige des Verbrechens angesehen sein wollten. Diese Forderung konnte aber nicht gemacht werden, wenn zwischen dem Verfesteten und seinem Wirthe ein Verhältniß bestand, kraft dessen der erstere sich in der Were des letzteren befand. So brauchte der Wirth nicht seinen Miether, der Herr sein Gesinde, der Vater seine Kinder auszuliefern, so lange die Miethszeit oder bei Kindern die Minderjährigkeit bestand. An allen sonst befriedeten Orten büßte der Verfestete seinen Frieden ein. Wurde er aufgehalten, so kam er in das gerichtliche Gefängniß, und wurde nicht, wie der Schuldner, der Gegenparthei überliefert, wohl aber nicht ohne deren Einwilligung wieder entlassen. Außerdem galt der Verfestete für überführt, selbst wenn er ohne die gehörige Beobachtung der Form in die Verfestung gebracht war. Nur dann galt er nicht für überführt, wenn er sich aus der Verfestung hatte ziehen wollen, und ihm dazu die richterliche Hülfe versagt worden war. In allen anderen Fällen war er überführt, und eine Folge war die Strafe an den Hals, wie gering auch sein Friedbruch sein mochte.

Auf seiner eigenen Were hatte der Verfestete indessen doch auch nur eine Zeitlang Frieden, wie es scheint, Jahr und Tag. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Richter ihn in derselben aufhalten, und sich seines Hauses unterwinden, d. h. ihn arretiren, und das Haus mit Beschlag belegen, doch war dies nur der Fall, wenn er eine eigene Were hatte. Ein Verfesteter konnte als solcher keinen gültigen Vertrag schließen, konnte nicht klagen, und sich eben so wenig vertheidigen, auch kein Zeugniß ablegen. Außerdem konnten alle seine Mitschuldigen, von denen man vielleicht erst später etwas vernahm, verfestet werden.

Aufgehoben konnte die Verfestung, — oft bloß Vestung genannt, — nur in derselben feierlichen Weise werden, wie sie eingeleitet wurde. Man nannte dies: sich aus der Vestung ziehen. Der Verfestete ließ seinen Wunsch dem Richter wissen, und stellte ihm mit Grundeigenthum angesessene Bürgen, welche dafür stehen mußten, daß er sich an den drei Dingetagen stellen wollte, sobald man ihn fordern (eischen) würde. Er selber mußte dies zu den

Heiligen versprechen, und sich zur Antwort erbieten, wenn Jemand über ihn klagen wollte. Klagte an den drei Dingtagen Niemand gegen ihn, so wurde die Verfestung aufgehoben. Nachdem die Bürgen die Bürgschaft geleistet, wirkte der Richter dem Verfesteten Frieden und veligte ihn. Kam er dann auf die Ladung nicht vor Gericht, so verfiel die Bürgschaft dem Richter und nicht dem Kläger, der Beklagte blieb in der Verfestung, und die Bürgen erlitten, was das Recht bestimmte, dafern sie nicht nachweisen konnten, daß echte Noth den Beklagten verhindert habe zu erscheinen. Stellte er sich aber an den drei Dingtagen mit seinen Bürgen, und antwortete, so hatte er sich aus der Vestung gezogen, und konnte von dem Richter wieder in sein Recht gebracht werden. Dies konnte überall geschehen, nur nicht in Kirchen und auf Kirchhöfen. Es mußten die Dingmänner oder Schöppen gegenwärtig sein, deren einen der Richter nach einem Urtheile fragte, ob der Verfestete wieder in sein Recht gebracht werden könne? Auf die bejahende Antwort erklärte ihn der Richter als aus der Verfestung gelassen, und in sein Recht gebracht, und auf die Frage: ob die Schöppen ihn als in seinem Rechte erkennten, stippten diese wieder mit den Fingern auf. Er war nun mit Fingern und mit Zungen aus der Vestung gelassen, und zahlte dem Richter einen Friedeschilling. War Jemand in mehreren Gerichten verfestet, so mußte in jedem auf gleiche Weise verfahren werden. Kein Richter durfte einem Verfesteten die Mittel verweigern, sich aus der Vestung zu ziehen. Geschah es dennoch, so zog er sich mit einem Schwur auf die Heiligen heraus, und war ein unverfesteter Mann.

Jeder Verfestete war es nur im Bezirke des Gerichts, welches die Verfestung ausgesprochen hatte. Traten dritte Personen gegen einen Verfesteten klagend auf, oder mußte er bei einem andern Gerichte gegen sie klagend auftreten, um seine Rechte wahrzunehmen, so konnte er dazu geveligt werden, oder Klage und Verantwortung wurden bis nach Aufhebung der Verfestung ohne Nachtheil aufgeschoben. An gebundenen Tagen konnte sich Niemand aus der Vestung ziehen. Uebrigens war nur der Leib des Verfesteten verfallen, nicht sein Recht.

Da der Verfestete nur in demjenigen Gerichtsbezirke verfestet war, in welchem die Verfestung ausgesprochen wurde, so konnten Fälle vorkommen, in welchem eine Schärfung dieser Strafe, eine allgemeinere Verfestung nothwendig wurde. Der Richter zog dann die Verfestung vor den Markgrafen, ließ vor diesem die geschehene

Verfestung bezeugen, und erwarb dadurch vom Markgrafen die Verfestung des Schuldigen, der nun in allen Ländern desselben verfestet war. Er befand sich in der Verfestung des Markgrafen. Kein Verfesteter konnte übrigens das über ihn ergangene Urtheil schelten.

Wer unrechtmäßig und während eines geschworenen Friedens Waffen getragen oder gebraucht hatte, wer dem Könige Gefangene vorenthielt, dessen Verfestung ließ der Markgraf dem Könige bezeugen, und er kam nun in des Reiches Acht, welches die durch den König bewirkte Verfestung war. Dies konnte aber auch geschehen, ohne daß eine andere Verfestung vorhergegangen war. Der Verfestete war nun im ganzen Reiche geächtet, d. h. verfestet. Ließ er Jahr und Tag darüber hingehen, ohne sich aus der Acht zu ziehen, so kam er in des Reiches Oberacht, und nunmehr verlor er alle seine Güter, Eigen und Lehn, und wurde rechtlos. Das Lehn fiel an den Markgrafen, das Eigen an den König. Da es in der Mark kein echtes Eigen gab, so erhielt der Markgraf Alles.

Wer sich aus der Acht ziehen wollte, mußte sich an den König wenden, und schwören, daß er sechs Wochen lang dem Hofe folgen, und sich dem Richter stellen wollte, der ihn verfestete, und in die Acht gebracht hatte. Der König wirkte ihm hierauf Frieden. Nach Ablauf der sechs Wochen erhielt er über das Geschehene vom Könige eine Bescheinigung, und begab sich damit zu jenem Richter innerhalb der ersten vierzehn Tage, seit er zu Lande gekommen war, und erbot sich zu Rechte. War er ohne vorhergegangene Verfestung in die Acht gekommen, so brauchte er nur nach dem Friedewirken dem Hofe sechs Wochen lang zu folgen, und war damit derselben ledig. Zog sich aber Jemand auf erstere Weise aus der Acht, und pflegte nicht Rechtes, d. h. erfüllte nicht die eingegangenen Bedingungen, so kam er in die Oberacht, als wäre er schon Jahr und Tag in der Acht gewesen.

Als Beweismittel in den Gerichten galten Eide, Zeugen und schriftliche Urkunden. Zeugen konnten nur Personen sein, die an ihrem Rechte vollkommen waren. Unechte, recht- und ehrlose Personen waren keines Zeugnisses fähig, auch nicht verfestete. Pfaffen und Mönche wurden im weltlichen Gerichte nur im Nothfalle zugelassen. Auch Frauen, Kinder unter ihren Jahren, (mit abgelaufenem 12ten Jahre wurden sie mündig nach Landrecht, mit abgelaufenem 13ten Jahre wurden sie mündig nach Lehnrecht [1]).

1) Homeyer Sachsenspiegel Bd. I. Art. 42. Anmerk. Dagegen waren sie mit 21 Jahren

Blödsinnige und Wahnsinnige konnten kein Zeugniß ablegen, es gab indessen einige Fälle, wo das Zeugniß der Frauen angenommen wurde. Auch ein Jude konnte durch sein Zeugniß kein Zeugniß eines Christen unterstützen, wohl aber galt das Zeugniß des Juden für oder gegen den Juden. Sind richterliche Personen Zeugen, so schwört die Parthei nicht mit.

Ein eigenthümlicher Begriff war der der handhaften That. Wer nämlich Jemanden ein Verbrechen begehen sah, mußte den Verbrecher mit der Hand ergreifen, und das Gerüffte rufen, um mindestens zwei Zeugen herbeizubringen. Ohne das Gerüffte wurde kein Verbrechen zur handhaften That. Allein auch auf der Flucht nach der That konnte man ihn ergreifen und beschreien, und wenn man gestohlene oder geraubte Sachen in der Wehre eines Mannes fand, zu welcher er selber den Schlüssel trug, so konnte man auch hier Hand an ihn legen, und ihn beschreien, wodurch sein Verbrechen zur handhaften That wurde. Fand man aber anderen Tages seine gestohlenen oder geraubten Sachen bei Jemanden, der sie offenbar gekauft, und unverholen gehalten hatte, und der dafür Zeugen stellte, so konnte man ihn keiner handhaften That beschuldigen, dafern er nicht zuvor sein Recht verloren hatte, denn nur mit Recht und des Richters Erlaubniß konnte er Gut erwerben. Will Jener ihm das wiedererkannte Gut weren, ehe es vor dem Gerichte gekommen, so bat er, ihm das Gut vor Gericht wieder zu geben, was ohne Wiedererstattung des Geldes geschehen mußte, dafern der Käufer kein Jude war. Weigerte sich dieser dessen, dann ergriff er ihn, und rief das Gerüffte, als über einen Dieb, und nunmehr war es ebenfalls eine handhafte That.

Bei der handhaften That genügte es in der Regel nicht, bloß den Friedbrecher vor Gericht zu bringen, sondern auch das Objekt des Verbrechens, so weit dies möglich war, besonders dann, wenn nicht Zeugen genug vorhanden waren. Wurde der Ermordete mit seinem Mörder vor Gericht gebracht, und hier abermals das Gerüffte gerufen, so war die That scheinbar, d. h. augenscheinlich, und die That war vollkommen handhaft, auch wenn auf das erste Geschrei keine Zeugen herbei gekommen waren. Eben so bei einer Verwundung, die sichtbare Spuren, Blutrunst ꝛc. zeigte, bei Diebstahl und Raub, welche mit dem Thäter vor Gericht gebracht

zu ihren Jahren gekommen. (Berl. Stadtbuch 122) und sie sind bis 13 Jahren binnen ihren Jahren. (Ebendas. 159). Mit 14 Jahren mochte sich der Jüngling, mit 12 Jahren ein Mädchen den Vormund selber wählen.. (Ebendas. 122).

wurden. Frauen und Mädchen klagten wegen Nothzucht vor dem Gerichte mit Gerüffte, mit der handhaften That, und hatten die Nothzucht zu beweisen. Wer geraubte und gestohlene Sachen nicht vor Gericht schaffen konnte, aber wußte, wo sie sich befanden, klagte mit Gerüffte vor des Markgrafen Landbank über den Inhaber der Sachen und über handhafte That, welche er beweisen wollte.

Führte Jemand einen Todten oder einen Verwundeten gefangen vor Gericht, und klagte ihn als einen Friedebrecher an, vermochte aber seine Anklage nicht vollständig zu beweisen, so erlitt er die nämliche Strafe, welche Jener erlitten haben würde, wenn die Klage bewiesen worden wäre, weil er nun als der Verbrecher galt. Die Sache war daher jederzeit sehr ernsthaft.

Nicht immer war es möglich, den Thäter vor Gericht zu bringen. War aber die That in der oben angegebenen Weise scheinbar, d. h. augenscheinlich, so war ebenfalls volle handhafte That vorhanden, er war jetzt ein Friedbrecher, und die Wirkung der handhaften That war nun die, daß er sich überhaupt gar nicht mehr reinigen konnte, und jederzeit, wie gering auch der Friedbruch sein mochte, am Halse gestraft wurde. War keine handhafte That nachgewiesen, so wurde der nicht anwesende Beklagte vorgeladen, und wenn er nicht erschien, oder keine ehehafte Noth nachwies, verfestet. Wo keine handhafte That war, wurde ohne Gerüffte geklagt.

Fand für eine handhafte That vor Gericht eine Sühne und Urfehde statt, so mußten sie der Richter und zwei Mann bezeugen. Geschah es außergerichtlich, so mußte der, dem Sühne und Urfehde geleistet wurden, es selbst sieben bezeugen.

Reinigen konnte man sich von der Anklage eines Todtschlages oder kampfwürdiger Wunden nur durch den Eid, oder durch Kampf, und hatte zwischen beiden die Wahl, ausgenommen, wenn der Gegner für seine Behauptung sieben Zeugen stellen konnte, in welchem Falle man sich nicht zum Kampfe erbieten konnte. Verlangte aber ein Verwandter des Todten den Kampf selber mit dem Beschuldigten, so halfen alle Zeugen nichts, und der Kampf mußte zugelassen werden, wenn der Beschuldigte kein Verfesteter war. Selbst Spielleute oder unecht Geborene, insofern sie nicht Diebs- oder Räubergenossen waren, mußten zum Kampfe zugelassen werden. Räuber und Diebe aber, welche wegen ihrer Verbrechen ihr Recht verloren hatten, konnten, wenn sie zum zweitenmale wegen Diebstahl oder Raub beschuldigt wurden, sich durch keinen Eid reinigen.

Sie hatten nur die Wahl, entweder ein heißes Eisen zu tragen, in einen wallenden Kessel bis zum Ellenbogen zu greifen, oder zu kämpfen.

Ueber den gerichtlichen Zweikampf jener Zeit sind durch die Romanschriftsteller eine Menge unrichtiger Vorstellungen verbreitet worden. Es ist daher wohl nöthig, ihn hier nach den Quellen mit allen gesetzlichen Vorschriften zu beschreiben.

Vielerlei Ausdrücke waren vorhanden, welche die Sache bezeichneten. Man konnte zu Kampfe klagen, wenn man nämlich von vorn herein den Reinigungseid des Beklagten ablehnte, oder sich zum Kämpfe erbieten, wenn man als Beklagter den Eid nicht leisten wollte, man konnte den Andern zu Kampf oder kämpflich ansprechen, was man auch zu Kampfe oder kämpflich grüßen nannte, und man konnte zu Kampfe oder kämpflich antworten. Es geschah, um sich seines Gegners zu unterwinden, d. h. zu bemächtigen oder ihn zu überwinden.

Wer nun seinen Gegner kämpflich grüßen wollte, der mußte den Landesherrn oder seinen Hauptmann als Richter bitten, daß er sich unterwinden dürfe eines seiner Friedebrecher oder Verräthers 2c. den er da sähe. Ist ihm nun mit Urtheilen geweiset, daß er es thun dürfe, so fragt er: wie er sich seiner unterwinden solle, so daß es ihm zu seinem Rechte verhülfe? — Man findet dann zu Rechte: Gezogen am Kopfloche (seines Kleides, nämlich da, wo der Hals aus dem Kleide hervorsieht, am Saume desselben). Er faßte ihn nun an der bezeichneten Stelle beim Kleide, und erhielt dann Erlaubniß, ihn loszulassen, denn er hatte sich seiner dadurch unterwunden, jetzt aber kündigte er ihm an, weshalb dies geschehen, und es konnte dies gesprächsweise geschehen. Er mußte ihn beschuldigen, daß er den Frieden an ihm gebrochen hatte, entweder auf des Königs Straße, (Landstraße), oder im Dorfe, in der Heide, kurz, wo es geschehen, und wie der Friede gebrochen worden, und in dieser Weise klagte er über ihn. Er beschuldigte ihn ferner, daß er ihn verwundet oder ihm andere Noth angethan hatte, die er wohl beweisen mochte. Er zeigte die Wunde, oder wenn sie heil war, ihre Narbe vor. Ferner klagte er, daß er ihm seines Gutes beraubt, und so viel genommen habe, daß es wohl kampfwürdig sei. Ein Verwundeter konnte nämlich den Thäter zum Kampfe ansprechen, dieser blieb aber, wenn die Wunde ihn dazu unfähig machte, aufgeschoben, bis sie heil war. Die Wunden aber mußten blutig, doch nicht bloße Fleischwunden sein, die geraubten

Güter durften nicht zu gering sein, sonst waren sie nicht kampfwürdig, und der Kampf wurde nicht gestattet. Verschwieg der Kläger in seiner Anklage eines dieser drei Ungerichte, welche immer zugleich angegeben wurden, so verlor er das Recht zum Kampfe. Seine Anklage schloß er mit den Worten: da sah ich selber ihn selbst, und beschrie ihn mit dem Gerüffte; will er es bekennen, so ist mir's lieb; bekennt er es nicht, so will ich's ihm beweisen mit all dem Rechte, was mir die Schöppen oder meines Herren Manne für Recht ertheilen. Jener erbat nun eine Gewere, die ihm bewilligt wurde, doch mußte er zuvor seine Klage bessern. Ist die Gewere gethan, so erbot sich jener seine Unschuld zu erweisen, nämlich mit Eid oder echten Kampf, unter der Bedingung, daß er mit Recht kämpflich gegrüßt sei, und daß die Umstände danach angethan wären. Jedermann konnte nämlich den Kampf mit Recht und unbeschadet seiner Ehre unter folgenden Umständen verweigern:

1) Wenn sein Gegner von schlechterer Geburt war, als er.

2) Wenn sein Gegner seine vier Ahnen nicht nennen konnte, nämlich zwei Eltervåter, zwei Eltermütter, und wenn er von Vater und Mutter nicht unbescholten war an seinem Rechte. Dies galt nicht blos vom Adel, denn auch der Handwerker, und wie es scheint, selbst der Bauer, hatte damals seine Ahnen, aber nicht der Unfreie. Die Standes- und Geburtsabtheilungen waren damals andere, als jetzt, und zum Verständniß der Sache ist es nöthig, sie hier aus einander zu setzen; es ist aber hier nur von den Freien die Rede. Den ersten Stand oder Heerschild hat der König, an Geburt aber gehörte er der dritten Klasse an. Den zweiten Stand nahmen die geistlichen Fürsten ein, weil sie des Königs Dienstleute sind. Der Geburt nach gehörten sie einem der folgenden Stände an. Den dritten Stand (Heerschild) hatten die weltlichen Fürsten, weil sie entweder der geistlichen Fürsten Dienstleute waren, oder doch sein konnten, unbeschadet ihres Fürstenamtes. Den vierten Stand hatten die Grafen und Freiherrn, weil sie der Fürsten Dienstleute sind. Nur diese Stände waren von edler Geburt, die folgenden nicht mehr, weshalb unter Adel damals auch nur die genannten Stände verstanden wurden. Den fünften Stand bildeten die Bannerherren, welche selbst noch Freie des sechsten Heerschildes oder Standes zu Vasallen hatten. Es gehörten dazu die Mittelfreien oder schöppenbar Freien, und somit alle, welche fähig waren, das Schöppenamt in Land- und Stadtgerichten zu bekleiden, alle Genossen der Geschlechter in den Städten,

und alle, welche Eigen oder Lehen besaßen, welches mit Ritterdienst verdient wurde, ferner die Nachkommen eines Ritters, wenn dieselben bei jener Lebensweise verharrten. Sie alle waren zu Schild und Helm geboren. Die Bürger bildeten keinen besonderen Stand; sie hatten zwar besondere Rechte, gehörten aber verschiedenen Ständen an. Jedes Mitglied dieses fünften Standes konnte in einer Stadt Bürger werden, ohne daß dies Einfluß auf seinen Stand hatte, und jeder Bürger, der kein Gewerbe trieb, gehörte zu den Mittelfreien, und konnte zum Ritterstande gehören. Zum sechsten Stande gehörte die gemeine Ritterschaft, nämlich die Vasallen der vorstehenden Klasse, die aber selber keine ritterliche Mannschaft mehr als Vasallen haben. An Geburt sind sie den vorigen völlig gleich, beide sind von rittermäßiger Geburt. Auch zu ihnen gehörten Bürger, insofern sie nicht handwerktreibend waren, wohl aber konnten sie in Städten Handel treiben, wie umgekehrt viele von ihnen Bürger waren. Auch die Ministerialen des Herrenstandes gehören in diese Klasse. Den siebenten Stand bildeten alle Freie von nicht rittermäßiger Geburt, also handwerktreibende Bürger, Handwerker, Bauern rc. insofern sie von ehelicher Geburt sind. Ihr allgemeiner Name war freie Landsassen. Der Begriff des Adels war somit in jener Zeit ein durchaus anderer als jetzt. Er beschränkte sich auf eine viel kleinere Zahl von Geschlechtern, dagegen war die Klasse der Personen von rittermäßiger Geburt oder der Mannen sehr viel ausgedehnter, und zwischen ihr und den handwerkslosen Bürgern gab es keinen Gegensatz. Eben deshalb war die Klasse der Personen von nicht rittermäßiger Geburt weniger zahlreich als jetzt.

So konnte denn in dem vorliegenden Falle a) der Mann von edler Geburt dem rittermäßigen Manne, b) der Mann von rittermäßiger Geburt dem nicht Rittermäßigen den Kampf weigern. Waren sie gleicher Geburt, so mußte er angenommen werden. Dagegen konnte der schlechter Geborene dem besser Geborenen den Kampf nicht verweigern.

3) Der Kampf konnte auch verweigert werden, wenn man kämpflich Nachmittags gegrüßt wurde, dafern der Nachmittag nicht eben erst begann.

4) War der Kampfbietende ein Verwandter des Beklagten, so konnte der Kampf verweigert werden, dafern der Andere nicht durch selbstsieben die Gewer leistet, daß sie nicht so nahe verwandt seien, um gesetzlich den Kampf unmöglich zu machen.

5) Der Kampf konnte nicht stattfinden, wenn der Geforderte nicht in dem Lande geboren war, vor dessen Gericht er stand, ja selbst dann nicht, wenn er in diesem Gerichte nicht sein Handmal hatte, d. h. wenn er kein Gerichtseingesessener desselben war, und deshalb in demselben nicht Schöppe werden konnte.

6) Wer kämpflich gegrüßt wird, ohne vorher etwas davon zu wissen, konnte eben so gut, wie ein Verwundeter Aufschub begehren, schöppenbare Leute sechs Wochen, Dienstmannen und andere freie Leute vierzehn Tage.

7) Wer lahm war, durfte sich unter seinen Verwandten einen wählen, oder auch einen dafür bezahlen, der für ihn kämpfte. Man nannte dies einen Kampfesvormund. Erbot er sich aber selber zum Kämpfen, so war es ihm gestattet.

8) Frauenzimmer konnten nicht selber kämpfen, wählten sich einen Kampfesvormund, und konnten jeden, ihnen ebenbürtigen Verwandten dazu erwählen, ohne daß er ihr Gerichtsvormund war. Frauenzimmer durften nämlich nur durch einen Vormund im Gerichte erscheinen.

9) Ein Rechtloser konnte keinen Kampfesvormund erwählen, sondern mußte seine Sache selber ausfechten.

10) Ohne den Kläger konnte kein Richter Jemanden zum Kampfe ansprechen.

11) Wer sich zum Kampfe erbietet, und ihm mit Recht entgeht, zahlt dennoch Buße.

12) Auch um kämpflicher Worte willen konnte man um Kampf ansprechen.

Hatten nun beide den Kampf angelobt und verwissenet, so mußte der Angesprochene wählen, in welchem Gewande und mit welchen Waffen gefochten werden sollte. Dies mußte bei beiden gleich sein, Harnische, Messer und Schwert. Hatte der Angeschuldigte weder Schild noch Schwert, so lieh es ihm der Richter. Der Richter bestellte zwei Boten, welche genau darauf achteten, daß man sie gleich und nach rechter Gewohnheit ankleidete. Leder und leinen Zeug konnten sie anthun, so viel sie wollten. Haupt und Füße aber blieben vorn entblößt, und an den Händen nur ein Paar dünne Handschuh. Ein bloßes Schwert hielt Jeder in der Hand, zwei oder drei konnten sie nach ihrem Gefallen noch umgegürtet haben, in der anderen Hand einen runden Schild, der nur aus Holz und Leder bestehen durfte, ausgenommen die Buckeln, welche von Eisen sein mußten. Ueber dem Hauptgewande trug

jeder einen Rock ohne Aermel. Der Richter ernannte einen Kreismeister; dieser wirkte den Kämpfenden Frieden, damit sie Niemand in ihrem Kampfe irre oder störe. Der Kreismeister theilte jedem Kämpen einen Mann zu, der seinen Baum trug. Es war dies ein Hebebaum, und der Mann mußte sich in Acht nehmen, den Kämpen nicht damit zu irren, sondern nur, wenn einer fiel, wurde er untergesteckt, oder wenn einer verwundet wurde, konnte er darum bitten, doch mußte der Kreismeister dazu Erlaubniß geben. War nun Friede geboten, so begehrten sie den Kampfplatz zu Rechte, und der Kreismeister erlaubte ihnen denselben. Nunmehr traten beide vor den Kreismeister völlig gewaffnet, und brachen nach dessen Erlaubniß von den Schwertscheiden den untersten eisernen Beschlag an der Spitze weg. Der Eine schwur nun, daß die Schuld wahr sei, um welche er geklagt, und den Andern zu Kreise geladen habe; der Andere schwur, daß er unschuldig sei, und daß ihm Gott helfen möge und ihr Kampf. Darauf wurde ihnen die Sonne gleich getheilt, indem man sie neben einander stellte, so daß sie die Sonne zur Seite hatten. Der Kläger ritt oder ging nun geradeaus auf den Kampfplatz, wendete sich um, und erwartete seinen Gegner. War dieser noch nicht da, so wartete er, blieb jener zu lange, so sandte man einen Boten nach dem Hause, wo er sich waffnete, und gab dem Boten zwei Schöppen mit. Kam er noch nicht, so wurde zum zweitenmale in derselben Weise geladen, und endlich zum drittenmale. Fand er sich auch nach dem drittenmale nicht ein, so stand der Kläger auf, erbot sich zum Kampfe, und schlug zwei Hiebe und einen Stich in den Wind. Damit hatte er jenen überwunden, die Klage galt als bewiesen, und der Kreismeister richtete über ihn, als wäre er im Kampfe überwunden. Kam aber der Kläger mit dem Anderen auf den Kampfplatz, und der Kläger nahm irgend etwas in seiner Anklage zurück, oder wiederholte seine frühere Klage nicht vollständig, so war er des Kampfes verfallen. Wer im Kampfe überwunden wurde, hatte seine Sache verloren, und man richtete über ihn, den Sieger aber entließ man mit Wette und Buße. Auch Bauern und Personen des siebenten Standes oder Heerschildes konnten zum Kampfe gelassen werden, durften aber, wenn sie nicht Bürger waren, keine ritterlichen Waffen führen, die ihnen verboten waren. Sie bedienten sich der Messer, übrigens aber blieb alles dasselbe.

Was nun die verschiedenen Arten der Gerichte in der Mark

betrifft, so gab es, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellet, folgende:

1) Das Hof- oder Kammergericht. Es wurde am markgräflichen Hofe gehalten, und war mit Schöppen vom Ritterstande besetzt. Der Hofrichter, noch häufiger der Markgraf selber, führte darin den Vorsitz, und übte das Richteramt aus. Vor dieses Gericht gehörten insonderheit alle Lehnsachen, ohne daß es gerade darauf beschränkt war. Alle Streitigkeiten, welche Ritter und Knappen betrafen, gehörten eben dahin, um die hier in Rede stehende Zeit aber nur noch die, welche Schuldsachen betrafen. Demnächst aber ganz besonders die Kriminalgerichtsbarkeit, oder die über Friedbruch und Ungerichte. Diese stand überall dem Markgrafen zu; schon früh aber überließen sie in dieser Beziehung alle ihnen auf die Unterthanen der geistlichen Stifter zustehenden Rechte diesen Stiftern selber, welche dann ihren eigenen Richter ernannten, und die Gerichtsbarkeit von ihm zu ihrem Vortheile verwalten ließen. Daß auch die letzte Appellation in der Mark bei gescholtenen Urtheilen vor dieses Gericht gehörte, haben wir oben gesehen. Es wurde zu Tangermünde an der Brücke gehalten. Auch die höchste Geistlichkeit der Mark nahm in ihren Streitigkeiten mit Laien vom Ritterstande vor demselben Recht.

2) Das Land- oder Vogteigericht. Zu seiner Competenz gehörten alle Eingesessenen der Vogtei, welche weder dem Vasallenstande noch einer städtischen Gemeinde angehörten, also die Bewohner von Flecken und Dörfern, welche von ihrem Besitzthum und ihrer Nahrung zu Zins und Dienst verpflichtet waren, mit Ausnahme derer, welche bei persönlicher Unfreiheit Privatbesitzern angehörten, oder unter der Gerichtsbarkeit von Kirchen, Klöstern oder Städten standen. Der Vogt vertrat in seiner Vogtei dieselbe Stelle, welche der Vice-Graf in seiner Grafschaft vertrat. Er war der Stellvertreter des Markgrafen im Landgerichte, und der Rechtsspruch erging im Namen des Markgrafen. Die Dingstätte lag im Freien, gewöhnlich in der Nähe der Burg, auf welcher der Vogt wohnte. Die Schöppen im Landgedinge waren gewöhnlich Lehnschulzen in der Vogtei und andere persönlich freie Bauern, in der Regel ohne Zweifel, sieben. Die großen Versammlungen des Landgerichts fanden dreimal im Jahre statt, nach einem Zwischenraum von 18 Wochen. Zu diesen mußten sich alle diejenigen männlichen Bewohner des Gerichtsbezirkes einfinden, welche dem Gerichte untergeordnet waren, wer ausblieb wurde bestraft. Weniger

ansehnlich waren die Gerichte, welche alle sechs Wochen abgehalten wurden, deren drittes eben eine große Versammlung war. Noch weniger besucht waren die, welche immer nach 14 Nächten stattfanden, und deren drittes stets mit einer der vorigen Versammlungen zusammenfiel. Immer aber mußten alle Schulzen, und mit ihnen einige Bewohner des Dorfs zu den Gerichten reiten, und während der Versammlung anwesend sein, und die ausgebliebenen Schulzen wurden hart bestraft. Der Gang der Geschäfte in diesen Gerichten war der gewöhnliche. Das Gericht wurde eröffnet, wie oben angegeben, der Friede gewirkt, und dann wandte sich der Richter an jeden einzelnen Schulzen mit der Frage: Ist etwas geschehen? Bejahete er die Frage, so hatte er das Geschehene anzugeben; es wurden die betreffenden Personen aufgerufen und befragt. Gestanden sie ein, so wurde die Sache sofort abgemacht. Verlangten sie Untersuchung, so wurde sie bis nachher aufgeschoben. Darauf folgten die Untersuchungen über Friedbrüche, hierauf die Schuldsachen, und nunmehr wurden erst die vorher aufgeschobenen Untersuchungen angestellt, und Verhöre gehalten.

Edle waren in der Regel bei den Landgerichten nicht zugegen, als nur dann, wenn sie eine denselben untergeordnete Person dort anklagen wollten, wodurch sie sich aber zugleich verpflichteten, in der Wiederklage das Urtheil des Landgerichts zu leiden. Alles, was in den Schulzengerichten nicht abgemacht werden konnte, und vor die Hofgerichte nicht gehörte, kam vor das Landgericht. Nur das dritte oder Endurtheil in Friedbruchssachen konnte nicht auf dem Landgerichte, sondern nur im Hofgerichte gesprochen werden.

Die Gerichtsgewalt über Landleute theilte sich in das höchste oder oberste, und in das sideste oder niederste Gericht (summum sive supremum et infimum judicium). Mit dem Ausdrucke oberstes oder höchstes Gericht wurde das Recht bezeichnet, Strafen zu verhängen, welche an Haut und Haar, aber nicht an Hand und Hals gingen. Das Recht, geringere Strafen zu verhängen, gehörte zum sidesten oder niedersten Gerichte. Von allen Gerichtsgefällen erhielt der Gerichtsherr, also ursprünglich der Markgraf zwei Drittel, ein Drittel bekam der Richter. Jene zur Kasse des Gerichtsherrn fließenden zwei Drittel, welche von dem höchsten Gerichte ansehnlicher waren, als von dem niedersten, wurden selber sehr häufig das höchste oder das niederste Gericht genannt, statt Gerichtsgefälle, denn man bezahlte das Gericht, indem man die Gerichtsgefälle bezahlte. War die Gerichtsgewalt vom Markgrafen

irgend einem Stifte, Kloster, oder Vasallen überlassen, so bezogen auch diese die Gerichtsgefälle. Das oberste Gericht aber konnte einem andern überlassen sein, als das untere. Solche Privatbesitzer des obersten Gerichtes übten dann dasselbe, wie die Vögte, und waren häufig selber Richter in demselben, wodurch das Recht nicht litt, weil dieses von den Schöppen gefunden wurde. Sie konnten aber auch einen anderen damit belehnen, so daß es sich vom Markgrafen an in der vierten Hand befand.

3) Das Stadtgericht. Die Bürger einer Stadt brauchten sich vor keinem anderen Gerichte, als dem ihrer Stadt zu stellen, ausgenommen in Friedbruchssachen. Diesem Gerichte stand ein von dem Gerichtsherrn eingesetzter Richter vor, welcher der Schulze hieß; im Gerichte saßen gewöhnlich sieben Schöppen, welche Bürger waren. Obgleich der Schulze ein markgräflicher Diener war, so mußte er doch Bürger der Stadt sein, in welcher er das Schulzenamt bekleidete. Sehr häufig war er ein ritterbürtiger Mann. Außer dem dritten Theile der Gerichtsgefälle hatte er noch aus den zu dem Schulzenamte gehörigen Ländereien und Hebungen ansehnliche Einkünfte. In mehreren Städten, aber nicht in denen mit Brandenburgischem Rechte, war in früheren Zeiten noch neben dem Schulzen ein Vogt vorhanden. Dem Schulzen stand die Gerichtsbarkeit des obersten und niedersten Gerichtes zu, aber nicht die über Excesse. Nach und nach suchten die Städte sich durch Belehnung, durch Verpfändung und Kauf in den Besitz derselben zu setzen. Hier und da verzichtete der Markgraf sogar auf sein Recht, über Excesse zu richten, und legte die Befugniß dem Schulzen bei, wodurch der Markgraf, so lange ihm das Gericht noch gehörte, doch mit demselben in der Stadt nichts weiter zu thun hatte, als die Gerichtsgebühren, nämlich zwei Drittel aus dem obersten Gerichte in Empfang zu nehmen und den Richter zu ernennen. Veräußerte er aber das Gericht der Stadt, so hatte er gar nichts mehr mit demselben zu thun; der Rath der Stadt wurde nun der Herr des Gerichts, und ließ über alles innerhalb der Mauern der Stadt Vorgefallene richten, selbst über Leben und Tod. Die Rechtspflege selber konnte dabei nicht leiden, denn einmischen konnte sich Niemand in das Gericht, dessen Aussprüche allein von den Schöppen abhingen, und für welche es gleichgültig war, wer die Gerichtsgefälle bezog. Aber das Ansehen des Raths gewann dadurch mächtig, wie das des Landesherrn in der Stadt dadurch nothwendig sinken mußte. In manchen Städten wurde

die Schöppenbank mit Rathsherren besetzt, in manchen waren sie Lebenslang Schöppen, in anderen wurden alle drei Jahre neue Schöppen gewählt. Das Gericht versammelte sich alle 14 Tage; jede wichtigere Sache mußte an drei Dingtagen vorkommen, und erhielt nach 6 Wochen ihre Erledigung. Größere Sachen durften nur an den bedeutenderen sechswöchentlichen Gerichten vorkommen, und wurden, da sie ebenfalls dreimal verhandelt werden mußten, an den großen Dingtagen zu Ende gebracht, welche alle 18 Wochen gehalten wurden. Hier konnten nur die wichtigsten Gegenstände verhandelt und entschieden werden. Es war dies das sogenannte echte Ding. Außerordentlich konnte der Schulze oder Richter aber das Gericht zusammenberufen, so oft es nöthig war; dazu aber mußten die Gerichtseingesessenen besonders entboten werden. Es war dies ein Bodding. Was wir jetzt Polizeigerichtsbarkeit nennen, stand damals, so weit überhaupt in jener Zeit davon die Rede war, nicht unter dem Schulzen, sondern unter dem Rathe der Stadt.

4) Das Dorfgericht. In jedem Dorfe bestand ein Gericht, dessen Richter der Schulze oder Burmester, und dessen Schöppen Bauern waren, und zu welchem alle Bewohner des Dorfes gehörten. Auch dies Gericht theilte sich in ein oberstes und unterstes, und letzteres war ursprünglich das eigentliche Dorfgericht oder Burding. Das Amt des Schulzen war damals ein weit wichtigeres, als heut zu Tage. Am weitesten dehnte sich seine Gerichtsgewalt da aus, wo Uebelthäter bei handhafter That ergriffen wurden. Ward im Dorfe ein Diebstahl unter 3 Schillingen verübt, so strafte der Schulze sofort zu Haut und Haar, oder ließ den Dieb sich mit 3 Schillingen lösen. Dies war das höchste Gericht, was der Dorfrichter hatte, was aber von ihm nur an dem Tage ausgeübt werden konnte, wo die That begangen war. Sobald eine Nacht dazwischen lag, oder die Sache übernächtig geworden, konnte die Sache nicht mehr von dem Dorfgerichte beendigt werden. Am meisten aber hatte der Schulze auf Erhaltung der Ordnung in den dörflichen Verhältnissen zu sehen. Ihm lag die Aufsicht über die Grenzen der bäuerlichen Grundstücke, die Sorge für die Erhaltung des Gemeindegutes ob, und die Schlichtung über die deshalb entstandenen Streitigkeiten. Durch richterliche Autorität bekräftigte er Verträge und Erbverzichten, die Uebergabe liegender Gründe im Dorfe und dessen Feldmark bei jedem Wechsel, und bezog im Gerichte seine Wetten. Er sprach im Dorfgerichte

die Verfestung aus über Gerichtseingesessene, die zwar nur für seine Dorfflur galt, aber wenn er sie an den Vogt brachte, von diesem auf die ganze Vogtei ausgedehnt wurde. Daß er bei den Landgerichten zugegen sein mußte, ist oben gesagt. Außerdem hatte er die landesherrlichen Einnahmen aus den Höfen und Gehöften eines Dorfes einzuheben, und sie dem Vogte oder dem Hauptmanne einzuliefern. Gehörte das Dorf dem Markgrafen ganz, so war der Schulze der Vorsteher des Dorfs und der wichtigste Mann desselben, selbst wenn es Edelhöfe darin gab. Erst als von den Besitzern derselben Bauern ausgekauft, und deren Hufen unter ihren Pflug genommen wurden, als sie von den Markgrafen nach und nach den Ackerzins von immer mehr Bauern und Kossäten erwarben, und so immer mehr in den Besitz des Dorfes kamen, wurden die Amtsrechte der Schulzen in demselben Maaße beschränkt, und noch mehr, als auch das Gericht in die Hände der Gutsherren kam.

Zu diesen Gerichten kamen nun noch die **geistlichen Gerichte** der Bischöfe, wo nach dem kanonischen Rechte gerichtet wurde. Als Quellen desselben galten die Bibel, die Tradition, und die Dekretalen oder kirchlichen und päpstlichen Verordnungen, welche das Corpus juris canonici enthielt. Es gab darunter viele Verordnungen, welche der Kirche ganz fremd waren, und sich auf bürgerliche Rechtssachen bezogen, die aber zum Theil die Veranlassung gaben, daß dieses Recht auch in solchen Sachen angewandt ward. An jedem Bischofssitze befand sich ein geistliches Gericht, dessen Mitglieder Geistliche und Domherren waren, unter dem Vorsitze des **bischöflichen Offizials**. Geistliche konnten vor keinem anderen Gerichte, als nur vor diesem belangt werden, auch alle geistlichen Sachen der Laien gehörten dahin, namentlich alle Ehesachen, Störungen des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Handlungen, wie der Processionen, Wallfahrten, Begräbnisse rc., die Untersuchungen wegen Ketzerei und Zauberei, wegen Beleidigung geistlicher Personen rc. Weltliche Sachen durften hier eigentlich gar nicht abgeurtheilt werden; dennoch nahmen die geistlichen Gerichte solche Klagen an, und es wurde deshalb den Laien von den Fürsten verboten, Klagen dieser Art dort anzubringen. Indessen wurde dagegen sehr oft gesündigt, besonders in Schuldsachen, weil die geistlichen Gerichte bessere Executionsmittel besaßen, als die weltlichen, auch ihre Strafen zum Theil tiefer griffen. Die kirchlichen Strafen waren andere, als die weltlichen, theils solche, welche gegen Geistliche und Laien verhängt werden konnten, theils

solche, welche nur Geistliche trafen. Lebensstrafen durfte die Kirche eigentlich nicht verhängen, weil sie den Worten nach, nicht nach Blut dürstete. Dennoch wußte sie dies zu umgehen, indem sie Ketzer dem weltlichen Arm zum Feuertode überlieferte, andere dagegen mit Strafen belegte, welche fast schlimmer als der Tod waren. Zu den gemeinen Kirchenstrafen gehörten:

a) Die Verurtheilung des Sünders, gewisse Büßungen, Kasteiungen und Fasten zu übernehmen, gewisse Gebete zu sprechen, welche viel Zeit in Anspruch nahmen, eine Wallfahrt nach einem heiligen Orte zu machen, oder Almosen und Gelder an fromme Stiftungen zu zahlen. Dazu konnte großentheils schon jeder Pfarrer im Beichtstuhle verurtheilen.

b) Die Excommunication oder der Kirchenbann. Er schloß den Betroffenen von der Theilnahme an den Andachtsübungen der Gemeinde, namentlich von der Feier des Abendmahls aus, so lange er sich mit der Kirche nicht ausgesöhnt, und sein Unrecht gut gemacht hatte. Eigentlich durfte nur der Bischof die Excommunication aussprechen; allein es fehlt nicht an Beispielen, daß auch einzelne Pfarrer dazu griffen, und nicht bloß gegen Mitglieder ihrer Gemeinde, sondern selbst gegen ganz unbekannte Verbrecher. Wer sich in Jahresfrist nicht aus dem Kirchenbanne zog, verfiel in die weltliche Macht. War aber der große Kirchenbann über Jemanden ausgesprochen, so war er damit von der Gemeinschaft aller Christen ausgeschlossen, und der Verdammniß preisgegeben. Der Bann wurde von der Kanzel vor versammelter Gemeinde feierlich ausgesprochen, nicht selten über einen unbekannten Dieb, zuweilen sogar über Thiere. Er bestand in wahrhaft schrecklichen Verfluchungen des Schuldigen und alles dessen, was ihm angehörte, seine Seele wurde der Hölle übergeben. Der Geistliche hatte dabei brennende Lichter in den Händen, löschte diese aus und warf sie von der Kanzel, als symbolische Andeutung seines Erlöschens in der Gemeinde, und seiner Verstoßung in die Tiefen des Abgrunds. Ohne Seelengefahr durfte Niemand mit einem Gebanneten umgehen, denn er machte sich gleicher Sünde als dieser theilhaftig. Der Bann aber schadete nur der Seele, nicht dem Körper. Deswegen kränkte er Niemanden weder an Landrecht, noch an Lehnrecht, dafern nicht des Königs Acht darauf folgte. Wurde der große Bann gegen ganze Städte, Provinzen und Länder verhängt, wozu jeder Bischof befugt war, nur mußte er die päpstliche Bestätigung nachholen, oder verhing ihn der Papst

selber, so war dies der härteste Schlag, der das Volk treffen konnte. Aller Gottesdienst hörte auf, die Kirchen wurden verschlossen, und alle Seelsorge wurde ausgesetzt. Indessen ist dabei doch noch zu unterscheiden. Bei einem allgemeinen Interdikte — so hieß nämlich dieser Kirchenbann, — waren weder der Bischof noch die Klerisei mit inbegriffen, allein alle Religiosen waren gehalten, es zu beobachten, wenn sie auch sonst unter dem Papste standen, und nicht unter dem Bischof. Die Sakramente durften weder ausgespendet, noch empfangen werden, der gewöhnliche Gottesdienst wurde ausgesetzt, außer so weit die Rechte es zuließen. Waren dagegen die Einwohner allein in dem Interdikte begriffen, so erstreckte es sich nicht auf die Kirchen. Schon Innocenz III. hatte festgesetzt, daß zur Zeit des Interdikts einmal in der Woche gepredigt werden könnte, wenn nur sonst der Gottesdienst eingestellt bliebe, auch könne die Firmelung mitgetheilt, Sterbende zur Buße zugelassen, und ihnen das Viaticum gereicht werden, kirchliche Begräbnisse und Salbungen seien aber zu verweigern. Aber Geistliche, welche das Interdikt beobachtet hätten, könnten auf dem Kirchhofe, jedoch ohne Läutung der Glocken und andere gebräuchliche Ceremonien beerdigt werden. In den Klosterkirchen könnten Zwei und Zwei, oder auch Drei und Drei die kanonischen Stunden mit Lesen abhalten, sollten aber nicht singen, die Thüren zuschließen, und weder mit dem Interdikte belegte, noch gebannte Personen zulassen. Sie müßten so leise reden, daß man außer der Kirche nichts hören könnte. Das Zeichen des Kreuzes könne mitgetheilt werden. Auch sei es bei einem allgemeinen Interdikte erlaubt, zuweilen, aber ohne zu läuten, bei verschlossenen Kirchthüren, mit leiser Stimme den Gottesdienst zu verrichten, wenn dies im Interdikte nicht ausdrücklich untersagt sei. Ausgenommen sollten stets die bleiben, welche das Interdikt veranlaßt hatten. Ja Papst Gregor IX. erlaubte sogar mit Beobachtung der vorigen Vorsichtsregeln einmal in der Woche Messe zu halten. Auch an einigen Festtagen konnte in Kirchen, die nicht unter dem Interdikt begriffen waren, öffentlicher Gottesdienst gehalten, und das Allerheiligste mit Procession zu den Kranken getragen werden. — Zur Zeit eines Interdikts verstummte daher das Glockengeläute, die Messe; die kanonischen Stunden, außer privatim in Klöstern, und die Segnungen wurden eingestellt. Auf den Kirchhöfen wurden nur Geistliche beerdigt, alle Andern kamen in ungeweihete Erde, wurden aber nach aufgehobenem Interdikte wieder ausgegraben, und mit den gewöhnlichen Ceremonien

zur Erde bestattet, wenn sie das Interdikt nicht veranlaßt hatten. Taufe, Firmelung und Buße durfte vorgenommen werden, wenn es nicht die letztgenannten Personen betraf, denn mit diesen durfte man in göttlichen und geistlichen Sachen keine Gemeinschaft pflegen, und höchstens konnten sie auf dem Sterbebette die Sacramente empfangen. Der Chrysam aber durfte am guten (grünen) Donnerstage geweihet werden. Außerdem war es schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts Gebrauch, daß an den hohen Festen Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Marien-Himmelfahrt, von der Vesper des Tages zuvor bis zur Vesper des Festes selbst, die Glocken geläutet, und bei geöffneten Thüren der Gottesdienst abgehalten werden durfte, aber mit Ausschluß der Gebannten, die Interdicirten konnten zugelassen werden, durften aber nicht dem Altare nahen. Aber auch an solchen Tagen durfte den Gesunden das Abendmahl nicht gereicht werden. (Dieser Gebrauch wurde 1440 auf dem Concile zu Freisingen sanctionirt). Die Wöchnerinnen durften nicht mit sonst gebräuchlichen Ceremonien zur Kirche geführt, die Hochzeiten nicht mit Gepränge gehalten werden.[1]) Es sah daher während eines Interdikts nicht ganz so schlimm aus, als es nach den gewöhnlichen Darstellungen scheint. Die Kirche selbst war ihres eigenen Interesses wegen genöthigt, von der äußersten Strenge abzulassen, da ihr nicht entgangen war, welch eine Verwilderung der Gemüther, welche Entwöhnung von allem kirchlichen Leben Platz griff, wenn ein Interdikt mehrere Jahrzehnde lang dauerte. In kleinen Orten hing dabei noch immer viel von der größeren oder geringeren Strenge des Pfarrers ab; in größeren milderte noch mancher andere Umstand die Strenge. So hatten die Franziskaner, wie erwähnt, das Vorrecht, zur Zeit eines Interdikts, wenn es nicht durch den Papst geboten war, davon keine Kenntniß zu nehmen. Sie nahmen sich jedoch in der Regel bei jedem Interdikte die Freiheit, daran zu zweifeln, daß es durch den Papst verhängt worden, und setzten die gottesdienstlichen Uebungen nach wie vor fort, denn kein Orden buhlte wie dieser um die Volksgunst. Auch hatten mehrere Kalande, z. B. der zu Spandau, das Recht, dreimal im Jahre ihren feierlichen Gottesdienst zu halten, selbst während eines Interdicts, und bei geöffneten Thüren, so daß auch die Interdicirten zugelassen werden durften.[2]) Dennoch war das Interdict immer sehr schlimm

1) Pertsch Recht des Kirchenbannes, 3te Aufl. 631—653.
2) Ungedruckte Urkunden.

wegen seiner tiefen Wirkung auf alle religiösen und abergläubigen Gemüther, und somit auf die Masse des Volks. Man legte auf die Menge der Gebete und Gottesdienste einen hohen Werth, nicht bloß zum Heil der Lebenden, sondern auch der Todten; eine Verminderung in so großem Maaße wurde daher als ein kaum wieder gut zu machendes Unglück betrachtet. Schlimmer aber, als die Interdicirten, waren die Gebannten daran, nämlich diejenigen, gegen welche der Kirchenbann besonders ausgesprochen war, denn zu allen kirchlichen Folgen hatte der Aberglaube noch andere gesellt, die den Gebannten als den verworfensten Menschen darstellten, von dem nicht einmal ein Hund ein Stück Brod nähme.

Die besonderen Strafen gegen Geistliche waren:

a) Die Exhortation oder Vermahnung, auch wohl mit Einsperrung in ein Kloster strengen Ordens verbunden.

b) Die Suspension oder vorübergehende Untersagung der geistlichen Amtsverrichtungen, wobei der Geistliche die Kosten für seinen Stellvertreter zu tragen hat.

c) Die Translation oder Versetzung auf eine geringere sogenannte Pönitenzstelle.

d) Die Remotion oder Entlassung, wobei der Geistliche seinen Stand, und die Hoffnung der Wiederanstellung behielt.

e) Die gänzliche Entsetzung, mit Ausstoßung aus dem geistlichen Stande verbunden.

Es war nicht nöthig, daß der härteren Strafe die geringere vorausging, sondern diese richtete sich nach dem Vergehen. Von den meisten Processen dieser Art erhielten die Laien keine Kenntniß, sie gingen im innersten Schooße der Kirche vor sich.

---

6. Einige Bemerkungen über die Sprache, Namen und Zeiteintheilungen jener Zeit.

Die allgemeine Sprache des Volks war zu jener Zeit die niedersächsische, in einem etwas breiten Dialekte, und mit manchen eigenthümlichen Provinzialismen, die noch nicht ausgestorben sind. Am Bestimmtesten beweiset dies die Buchsche Glosse zum Sachsenspiegel, welche aus jener Zeit stammt, so wie die von Homeyer herausgegebene märkische Abschrift des Sachsenspiegels der Berliner Bibliothek. Beides war auf das Bedürfniß des Volkes berechnet

und für dasselbe geschrieben; es liefert aber auch zugleich den Beweis, daß dies Idiom von den Gebildeteren im Volke gesprochen und geschrieben wurde. Auch später noch war diese Sprache die des Volkes wie der Gebildeten, wie das Berliner Stadtbuch und eine Menge von Urkunden beweisen. Weicher, sanfter, wohlklingender als das Hochdeutsche, weit weniger das E benutzend, mit mannigfaltigerem und reicherem Vokalwechsel, stand diese Sprache damals dem Hochdeutschen durchaus nicht nach, sondern behauptete vor demselben nicht unbedeutende Vorzüge. Sie war an Ausdrücken für Zustände des gewöhnlichen Lebens sehr reich, und unterschied scharf und mit feinen Nüancirungen; Empfindung und Herzlichkeit prägte sie auf bewunderswürdige Weise rein und warm aus, sie war in der That eine Sprache des Herzens, sie schmeichelte treuherzig, sinnig, und nicht selten recht fein; ihre Liebkosungen waren süß und zart, dabei aber entbehrte sie nicht einer gewissen trocknen Komik, noch weniger jener Art von Satyre, welche man mit den Worten bezeichnet: Jemanden durchziehen; mit der ehrbarsten Miene führte sie den Schalk im Nacken, und wußte oft durch ein einziges Wort ein langes Lob fein in das Gegentheil zu verkehren. Prägnanz konnte man ihr nicht absprechen, aber Kürze des Ausdrucks war selten ihre Weise. Eine gewisse Umständlichkeit und Bedächtigkeit war ihr eigen, nicht selten sogar etwas Schleppendes. Worte für Abstractionen fehlten ihr, wie dem Hochdeutschen jener Zeit, zu großem Theile; im letzteren haben sie sich erst gebildet, nachdem es Büchersprache geworden war, wodurch das Niederdeutsche auf der Stufe der erlangten Ausbildung stehen blieb, ohne weiter zu schreiten, und ohne seine Schuld aus allen gebildeteren Kreisen verdrängt wurde. Es blieb Sprache des Landvolks, und in den Augen der sich besser Dünkenden eine werthlose Scheidemünze, deren Verdrängung sogar wünschenswerth schien. So etwas läßt sich leichter wünschen, als ausführen, denn dazu hat sie zu tiefe Wurzeln geschlagen. Jede Uniformirung hat unstreitig ihre Vortheile; gäbe es nur ein Dutzend Pflanzenarten, so wäre die Gärtnerkunst sehr leicht. Indessen liebt die Natur das Mannigfaltige, und auch das Menschenleben verdankt ihm seinen größten Reiz.

Um den Anfang des 14ten Jahrhunderts fing man auch in der Mark an, Urkunden deutsch abzufassen, welche bis dahin nur lateinisch geschrieben wurden. Die Sprache hatte bereits Bestimmtheit und Umfang genug gewonnen, um in ihr auch complicirtere Rechtsverhältnisse auffassen und darstellen zu können, und ohne

Zweifel hat dazu der deutsche Sachsenspiegel mächtig geholfen, durch welchen die Rechtssprache jener Zeit mit einemmale geregelt und festgestellt worden war. Sein Verdienst um die Sprache ist in dieser Beziehung noch nicht nach Würden anerkannt, obgleich es sich mit Entschiedenheit herausstellt in der Anwendung derselben auf die Geschäfte des öffentlichen Lebens. Und wirklich zeigt sie sich da als nicht zurückstehend gegen das Latein, wie es in den Urkunden gebraucht wurde. Es war dies Latein nämlich fast immer ein durchaus deutsch gedachtes, oft sogar eben so construirtes, und nicht selten gewinnt man einzelnen Phrasen nur dann erst einen klaren Sinn ab, wenn man sie (im nördlichen Deutschlande) wörtlich in das Niedersächsische zurück übersetzt. Eben darum druckte man auch nichts im Lateinischen aus, was man nicht im Deutschen gedacht hatte, und eben so gut, ja genau genommen noch besser, ausdrucken konnte, denn man war genöthigt, im Lateinischen eine große Menge neuer Worte und Ausdrücke zu schaffen für Begriffe und Beziehungen, welche dem klassischen Alterthum fremd geblieben waren, und behandelte so das Latein wie eine lebende noch fortzubildende Sprache, aber freilich auch in einem ganz anderen, als dem römischen Geiste. So ist es denn freilich kein Wunder, wenn gleich bei der ersten Benutzung der deutschen Sprache für Urkunden die deutschen Urkunden häufig sich präciser ausdrucken, als die lateinischen.

Da aber auch die Urkunden der Fürsten in der niedersächischen Sprache abgefaßt wurden, so ergiebt sich, daß man auch bei Hofe keine andere Sprache gebrauchte, und daß somit diese die Sprache aller Stände war. Es ist die Zeit der Anhaltinischen Fürsten die einzige, wo ein solches Verhältniß in der Mark bestand, denn nach ihrem Abgange wurde es anders, und die Hofsprache war nicht mehr die Volkssprache. Mit der Ankunft der Baierschen Regenten wurde das Oberdeutsch Hofsprache, mit den Luxemburgern steigerte sich diese noch mehr in das eigentliche Hochdeutsche, und blieb es auch unter den Hohenzollern, wenn auch späterhin mehrere dieser Fürsten, welche in der Mark geboren waren, im Gebrauche des Hoch- und Niederdeutschen wechselten. Diese frühe Einführung des Hochdeutschen in die höheren Kreise des Lebens brachte nach und nach in die mittleren, welche mit dieser wie mit den unteren in unmittelbarer Berührung standen, ein wunderliches Schwanken zwischen Hoch- und Niederdeutsch hervor, einen Dialekt, der die Charactere beider Sprachen zu einem unangenehmen Zwitter-

character verbunden hatte. Daher z. B. das Schwanken im Gebrauche der Worte mir und mich, dir und dich, sie und ihnen. Im Niedersächsischen ist der Dativ gleichlautend mit dem Accusative mi, di, se, und es konnte sich daher für den Gebrauch der Casus dieser Wörter im Volke kein richtiges Gefühl bilden. Als es statt des einen Wortes zwei erhielt, wechselte es im Gebrauche nach Belieben. Mit ihm und ihn ist das nicht der Fall, denn dafür hatte das Niederdeutsche die Worte em und en. Für die südlichen Gegenden der Mittelmark wurde die Sache dadurch noch schlimmer, daß mit dem benachbarten Herzogthume Sachsen das Oberdeutsche begann, nämlich der Meißnische Dialekt, und zwar schon mit der Grenze, welche der Havel und Spree nahe lag. Herzog Rudolph von Sachsen stellte seine Urkunden, wo ihn nicht andere Rücksichten bestimmten, hochdeutsch aus.[1]) Mehr noch beweiset folgender Umstand. Nahe bei Wittenberg am südlichen Ufer der Elbe liegt ein Dorf, welches zu wendischen Zeiten den Namen **Broda**, d. h. Fähre führte, weil hier der Uebergang über die Elbe nach Wittenberg mittelst einer Fähre bewerkstelligt wurde. Der Meißnische Dialect unterscheidet aber in der Aussprache weder D von T, noch B von P, woher denn stete Vertauschungen dieser Buchstaben vorkommen. Ohne diese Eigenthümlichkeit würde der Ort seinen Namen wohl eben so gut beibehalten haben, wie das alte Broda bei Neu-Brandenburg noch jetzt Broda heißt. Jenes Broda bei Wittenberg aber wird bereits 1197 **Brote** genannt, eben so 1201,[2]) und 1432 heißt es bereits **Brathaw**.[3]) Das D hatte sich demnach schon früh in ein zweifelhaftes T verwandelt, und eben so schlug das B in ein zweifelhaftes P um, denn es wurde fast gleichzeitig auch **Pratau** genannt, wie es noch jetzt heißt, ausgesprochen aber wird es noch immer so, daß man Broda durchklingen hört. Schon in sehr alter Zeit scheint demnach der Fläming die Grenzscheide für die beiden Dialekte abgegeben zu haben. Aber eben diese Nähe des Oberdeutschen kann nicht ohne Einfluß auf das Niederdeutsch in den angrenzenden Theilen der Mittelmark geblieben sein, wie umgekehrt, und zunächst muß man wenigstens bei dem vielfachen Verkehr zwischen beiden Ländern annehmen, daß das Hochdeutsche sehr vielen Einwohnern der Mark nicht unbekannt gewesen sein kann.

1) Z. B. 1319, Höfer Urkunden 139. (für Cotbus). 1324, Dilschmann Spandau 136 (für Spandau) rc.

2) Beckmann, Gesch. v. Anhalt I. 396.

3) Schöttgen und Kregsich diplomat. Nachlaß X. 343.

Weiter aber ergiebt sich noch, daß bei Hofe auch der schwäbische Dialekt des Deutschen sehr genau gekannt war, der in jener Zeit als das feinste Deutsch, als die eigentliche Mundart der Civilisation galt, in welchem die Minnesänger dichteten, und worin die Anhaltinischen Markgrafen Brandenburgs ihnen glücklich nacheiferten. Letzteres wäre unmöglich gewesen, hätten sie sich diesen Dialekt nicht vollkommen angeeignet, der damals so hoch stand, daß selbst die böhmischen Fürsten, obgleich von slavischem Geblüte, darin dichteten, wie nicht minder die schlesischen und rügenschen.

Die Höflichkeitsformen waren sehr einfach. Die Markgrafen erhielten den Titel: erlauchter, oder auch gnädiger Herr, Grafen und Freiherren hießen edle Herren, Ritter gestrenge Herrn, die Bischöfe gnädige Herrn, andere vornehme Geistliche und Prälaten ehrwürdige Herrn. Den Titel Herr hatten alle Geistliche, von den Weltlichen aber Niemand, der weniger als Ritter war, daher kein ritterbürtiger Mann oder Bürger, wenn ihm diese Würde fehlte. Später aber erhielten auch die Mitglieder des Raths in den Städten den Titel Herr, und hießen von da ab Rathsherren. Nur die, welche den Titel Herrn erhielten, wurden in der zweiten Person der Mehrheit angeredet, mit Ihr, alle übrigen mit Du. Der Markgraf nannte mit Ausnahme der vornehmen Geistlichen und der Grafen und Edlen alles Du. Auch war es allgemeine Sitte, sich nur mit dem Taufnamen zu nennen. Familiennamen waren erst kurz vor dieser Zeit aufgekommen, und waren meistens von der Besitzung, dem Geburtsorte, dem Wohnorte, der Beschäftigung rc. genommen, standen aber noch nicht so fest, daß sie nicht mit der wechselnden Besitzung auch wechselten. Der eigentliche Name war der Taufname, und der Zuname sollte nur die Gleichgetauften besser unterscheiden. Man wählte deshalb nicht selten auch Beinamen, welche von der körperlichen Beschaffenheit entnommen waren, wie der Lange, der Kurze, der Kleine rc., wobei in der Regel nicht geschmeichelt wurde.

Jede Familie hatte ihre Lieblingsnamen, meistens die Namen derjenigen ihrer Voreltern, welche die Familie berühmt gemacht hatten. Im Ganzen war die Zahl der damals in der Mark gewöhnlichen Taufnamen keinesweges groß. Früh aber zeigt sich schon eine Vorliebe für gewisse Namen, die förmlich Mode wurden, aber auch mit ihr wechselten, sich in die Familien eindrängten, und neben den darin gebräuchlichen auftraten. Diese große Vorliebe für gewisse Namen machte, daß in derselben Familie sehr oft mehrere

Kinder denselben Taufnamen erhielten. Zu Ende des 13ten Jahrhunderts waren in der Mark und den benachbarten Gegenden, besonders die Namen Otto und Agnes allbeliebt. Diese gleiche Benennung mehrerer Brüder und Schwestern hat in die Genealogie eine unsägliche Verwirrung gebracht, die sich nur mit Mühe und nach und nach auflösen läßt. Auch in der Familie selbst hatte dies sein Unbequemes, dem man dadurch aus dem Wege ging, daß man dem Namen des kleinsten die Diminutivsilbe ken oder ke anhängte, z. B. Ottoke oder Ottoken (Ottochen), Henneke (Henningchen) 2c., und diesen Namen behielt der so Benannte sein Leben lang. Doch wechselte er mit dem unentstellten Namen, oder auch mit andern Veränderungen ab. Sehr häufig aber wurde der Name, besonders wenn er schwer auszusprechen war, abgeändert und umgestaltet, wodurch die wunderlichsten Entstellungen desselben Namens zum Vorschein kamen, und nun wurde in Familien, wo zwei Kinder denselben Namen führten, für das eine die eine Entstellung, für das andere die zweite Entstellung gebraucht. Diese Namensentstellungen haben bis jetzt nicht die Beachtung gefunden, welche sie verdienen, und aus Unkunde derselben hat man nicht selten aus den verschiedenen Namen mehrere Personen gemacht, wo nur von einer die Rede war, ja man hat nicht selten gemeint, daß damals großentheils ganz andere Taufnamen üblich gewesen sind, als später. Im Ganzen ist das nicht der Fall, nur muß man nicht übersehen, daß zuweilen auch Spitznamen sich so geltend machten, daß sie den Taufnamen der Person in den Hintergrund drängten.

Die Frauen wurden ebenfalls nur mit ihrem Taufnamen bezeichnet, als Ehefrauen aber erhielten sie den Namen ihres Mannes mit der angehängten weiblichen Endsilbe in, im Niederdeutschen auch inne. Dies war unstreitig besser als unsere jetzige Weise, der Frau den ungeänderten Namen des Mannes beizulegen, womit dem Genius der Sprache förmlich Gewalt angethan wird. Ich habe die Walter gesehen, ist mehrdeutig, und kann eben sowohl heißen, die Frau des Walter, als die Gebrüder Walter. Die alte Sprechweise: ich habe die Walterin gesehen, läßt keinen Zweifel. Wollte Luther jetzt die Bibel übersetzen, so müßte er die Stelle in der Genesis: Man wird sie Männin heißen, darum, daß sie vom Manne genommen ist, nach moderner Regel wiedergeben: Man wird sie Mann heißen, was denn doch entschiedener Unsinn ist.

Die damals üblichen Namen waren theils biblische, theils

von den Griechen und Römern entlehnte, theils, und zwar der überwiegenden Mehrheit nach, deutsche, welche aber schon damals sehr alt waren. Diese Namen waren ursprünglich vielsagende Bezeichnungen ausgezeichneter Personen gewesen, und sie hatten sie meistens kriegerischer Eigenschaften wegen erhalten, wie noch jetzt berühmte Krieger der nordamerikanischen indischen Stämme solche Namen erhalten, z. B. die große Schlange, das Felsenherz, der Panther des Waldes rc. Sie wurden nach und nach immer mehr verkürzt, und viele kennen wir gar nicht in ursprünglicher Form, wodurch denn ihre Bedeutung oft unsicher wird. Erst in neuester Zeit ist das Studium des Altdeutschen so weit vorgerückt, daß wir im Stande sind, die Bedeutung der alten Namen mit einiger Sicherheit geben zu können, und indem ich die neuesten Forschungen benutzt habe, wird man freilich die hier angegebenen Bedeutungen von den früher geltenden ungemein abweichend finden. Im Ganzen habe ich mich Schmitthenner angeschlossen. Ueber jene Zeit, wo man hart mit Herz, Bart mit Streitart rc. übersetzte, sind wir hinweg. Die Zusammenstellung der in der Mark gebräuchlichen Abänderungen, Verkürzungen und Verkleinerungen ist ganz mein Werk, und beruht auf urkundlichen Vergleichungen, die ich seit Jahren fortgeführt habe. Man wird es den wenigen Bogen in ihrer jetzigen Ordnung nicht ansehen, wie große Arbeit sie gemacht haben, da es an aller Vorarbeit fehlte. Umsomehr Nachsicht darf ich für etwaige Versehen in Anspruch nehmen. Genealogische Forschungen wird die Tafel wesentlich erleichtern. (S. Beilage **II.**)

Außer der deutschen Sprache in verschiedenen Dialekten war noch die lateinische Sprache in Gebrauch. Sie war allgemeine Kirchensprache, und schon darum mußte jeder sich einige Kenntniß derselben erwerben. Auch in Geschäften wurde sie häufig angewandt, selbst in der Unterhaltung, wenn auch meist in einer dem klassischen Geiste sehr fremden Weise. Sie hatte damals in der Mark ungefähr die Geltung und Verbreitung, welche sie bis in neuester Zeit noch in Ungarn fand, auch wurde sie ziemlich in gleicher Art behandelt. Es zeigt sich, daß nicht bloß die Geistlichen, sondern die meisten vornehmeren und wohlhabenden Männer mit ihr vertraut wären. Welchen ihrer Mannen die Markgrafen auch zum Vogt ernennen mögen, er erläßt lateinische wie deutsche Verordnungen, und wenn diese auch die Notare schrieben, jedenfalls mußte sie der Vogt und die, welche sie betrafen, verstehen. Ein Gleiches gilt von den Rathmannen der Städte, und selbst

die Kaufleute führten ihre Handlungsbücher meist in lateinischer Sprache.

Auch die Kunst des Schreibens ist nicht so selten gewesen, als man oft anzunehmen pflegt, wenn sie auch viel weniger verbreitet war, als jetzt. Das Latein wurde mit vielen Abkürzungen geschrieben, welche man nach bestimmten Regeln anwandte, und welche das Schreiben und Lesen nicht eben erleichtert haben können. Man scheint mehr eine Art von Eleganz darin gesucht zu haben. Die Rechtschreibung war einfacher, zum Theil willkürlich; ae wurde durch e ersetzt, t vor ia, ie, io durch c. Im Deutschen galt buchstäblich die Regel: Schreib wie du sprichst. Eine andere Regel gab es nicht für die Rechtschreibung, und daher buchstabirte Jeder nach seiner Weise, und nahm selbst die Eigenheiten des Dialekts möglichst genau in die Schrift auf. Abkürzungen wurden auch in deutscher Schrift gebraucht, aber mit größerer Willkür, als in der lateinischen. Zahlen wurden allgemein nach römischer Art geschrieben.

Diese Bemerkungen mögen über die Sprache jener Zeit genügen. Wir wenden uns nun zu den Zeiteintheilungen und der Zeitrechnung, da hierüber bis jetzt sehr wenig bekannt ist, und demnach nur Wenige eine deutliche Vorstellung davon haben, wie man ohne Kalender und Uhren im Stande gewesen ist, sich darin zurecht zu finden.

Die Eintheilung des Tages in 24 Stunden war aus alten Zeiten bekannt, aber man machte von ihr im gewöhnlichen Leben gar keinen Gebrauch, sondern nur bei astrologischen Berechnungen. So weit es ging, begnügte man sich mit den vier gewöhnlichen Abtheilungen: Morgen, Mittag, Abend, Mitternacht. Die weiteren Abtheilungen ergaben sich durch die kirchlichen Horen oder G e z e i t e n.

Juden und Römer theilten nämlich den natürlichen Tag, von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang in vier Zeiten, welche die Namen Primas, Tertias, Sextas und Nonas führten. Die Prime fiel um Sonnenaufgang, die Terz drei Stunden später, die Sexte fiel mit dem Mittage zusammen, die None um 3 Uhr Nachmittag, und diese Eintheilung des Tages adoptirte die Kirche. Da aber die Juden, und eben darum auch die Bibel, den Tag mit dem Abend beginnen, so wurde diese Rechnungsweise als eine geheiligte beibehalten, und nicht bloß die Kirche, sondern auch im gewöhnlichen Leben fing das ganze christliche Europa jeden Tag mit dem Abend an, und rechnete in der Weise, wie noch bis in

das gegenwärtige Jahrhundert hinein Italien es that, wo diese Tageseintheilung sich am längsten erhalten hatte, und welche den meisten Lesern wenn nicht anderweitig, so doch aus Göthes italienischer Reise bekannt sein wird, nur zählte man keine Stunden. Der Tag begann mit dem ersten Sichtbarwerden der Sterne, und bestand aus Nacht und Tag. Jetzt besteht er aus einer halben Nacht, dem Tage und einer zweiten halben Nacht.

Es ist leicht einzusehen, daß Anfang und Ende des Tages, wie seine Mitte, sich mit dem Wechsel der Jahreszeiten ungemein verschieben mußten, welche Unbequemlichkeit man sich jedoch gefallen ließ, da sie durch die Natur selber herbeigeführt wurde, und dieser war man damals mehr hingegeben, als in unseren Zeiten. Man stand im Sommer früh auf, im Winter spät, ging im Sommer spät zu Bette, im Winter früh, lebte im Sommer im Freien, im Winter im Bette.

Demgemäß verschoben sich auch jene Zeiten Prime, Terz, Sexte und None im Winter und Sommer. Die Prime fiel später, die None früher, und der Zwischenraum der einzelnen Zeiten wurde viel kürzer im Winter als im Sommer. Dieser Unbequemlichkeit suchte man jedoch schon früh dadurch zu begegnen, daß man die Prime im Winter vor, im Sommer nach Sonnenaufgang eintreten ließ, so daß die Zeiten vom Mittage in den verschiedenen Jahreszeiten nicht zu ungleich weit entfernt liegen blieben, und meistens mit den jetzigen Stunden 6 Uhr Morgens, 9 Uhr, 12 Uhr und 3 Uhr zusammen fielen.

Schon in frühen Zeiten hatte die Kirche besondere Gebete angeordnet, welche täglich zu den vier genannten Zeiten gesprochen werden sollten. Sie bestanden aus Stellen der heiligen Schrift, Legenden der Heiligen, Antiphonien und Responsorien, und wurden mit der Zeit so lang, daß man sich endlich zu einer Abkürzung genöthigt sah. In dieser verkürzten Form erhielt die Sammlung der Gebete den Namen des Breviers, das Beten desselben hieß die Brevierandacht. Dem Laien wurde die regelmäßige Brevierandacht erlassen, dagegen waren die Geistlichen, welche wenigstens den Subdiakonat empfangen haben, die Besitzer einer Pfründe, und alle zum Chor gehörigen Ordenspersonen zu derselben verpflichtet. Bei Domstiftern mußte sie von den Domherren in der Collegiat- oder Kathedralkirche, von Mönchen und Nonnen in den Klosterkirchen verrichtet werden, alle übrigen verrichteten sie privatim. Schon früh waren indessen zu den vier genannten

Zeiten noch einige andere hinzu gekommen, nämlich: 1) Die Matutin oder Mette, Frühmette, nebst den Laudes, des Morgens um 3, im Winter um 4 Uhr. 2) Die Vesper, im Winter nach 3, im Sommer nach 4 Uhr, Nachmittags. Sie bezeichnete den Abend des Tages. 3) Das Completorium, mit welchem Alles, was etwa noch vergessen sein konnte, ergänzt wurde, nach Sonnenuntergang vor Schlafengehen, im Durchschnitt um 6 bis 7 Uhr.

Zu allen diesen Andachten ladeten die Collegiat- und Klosterkirchen durch Geläut ein, und somit:

1.	Zur	Mette	im Sommer	um 3,	im Winter	um 4 U.	jetziger Zeit.
2.	=	Prime	=	= 5,	=	= 6–7 U.	
3.	=	Terz	=	= 8,	=	= 9 U.	
4.	=	Sexte	=	= 11,	=	= 12 U.	
5.	=	None	=	nach 4,	=	nach 3 U.	
6.	=	Vesper	=	= 4,	=	= 3 U.	
7.	=	Zur Complete, gleich nach Sonnenuntergang.					

Es fand sonach in den meisten Städten, nämlich in denen, welche eine Collegiat- oder Klosterkirche hatten, ein siebenmaliges Läuten täglich statt, und wenn auch diese Zeiten nicht genau bestimmt waren, und sich verschoben, so wußte doch Jeder sich darauf einzurichten, wenn er zur Terz, zur Vesperzeit &c. wohin bestellt war. Er brauchte dann nur die Zeit des Läutens zu beachten. Die Glöckner selber richteten sich theils nach Sonnenuhren, theils nach Sanduhren.

Es kam zu diesem vielfachen Geläute noch eins, von welchem sich die Zeit der Einführung nicht bestimmen läßt, von dem aber gewiß ist, daß es im 14ten Jahrhundert schon eingeführt war. Nach Sonnenuntergang, und zwar nach der Complete, wurde täglich von allen Kirchen geläutet, und zwar in drei Absätzen; während desselben mußte Jeder, der es hörte, wo er sich auch befinden mochte, dreimal das Ave Maria beten, und hiermit schloß der Tag. Es hieß dieses Geläut deshalb das Avemaria-Geläut, und weil man den englischen Gruß betete, auch das Angelus-Läuten, im nördlichen Deutschlande gewöhnlich: die letzten Glocken. So z. B. bestimmte der Rath von Berlin und Kölln im J. 1335: daß Niemand nach der letzten Glocken die Schenke besuchen, noch Bier schenken soll, sonst würden Wirth und Gäste gepfändet. Auch soll Niemand nach der letzten Glocken auf der Straße tanzen, weder Frau noch Mann. — Man wollte den

Anfang des neuen Tages ernster begangen wissen. — Auch dieses Geläute diente zur Zeitbestimmung.

Noch in dem 14ten Jahrhundert kam hierzu auch des Morgens nach Sonnenaufgang ein Avemaria-Geläut, und in viel späteren Zeiten noch ein drittes um Mittag.

Das Geläute also gab das Mittel ab, den Tag auch hörbar einzutheilen, und bestimmte Momente desselben zu bezeichnen. Die Ausdrücke 11 Uhr, 12 Uhr ꝛc. brauchte man nicht, denn selbst das Wort Uhr war unbekannt. Die Sonnenuhr hieß der Sonnenweiser, die Sanduhr der Sandseiger. Das Wort Uhr oder Uhre hieß zuerst Hure, und ist aus Hora entstanden. Jene Horen: Mette, Prime, Terz ꝛc. dienten zur Zeitbestimmung, und gaben den Zeiten ihre Namen. Manche von ihnen wurden zu gewissen Zeiten öffentlich begangen, so z. B. die Vesper, welche einem Feste vorausging, und das selbst in den Landkirchen, die Matutin am Weihnachtsfeste, das Completorium in der Ostervigilie, wodurch ihre Bedeutsamkeit auch für die Laien noch wuchs.

Dies war die Tageseintheilung. Die Wocheneintheilung war die noch jetzt gebräuchliche, und die Tage führten die noch üblichen Namen. Nach und nach aber waren so viele Heilige, Selige und Märtyrer entstanden, daß die Zahl der Tage eines Jahres nicht mehr ausreichte, wenn das Gedächtniß eines Jeden an einem Tage im Jahre gefeiert werden sollte. Es kamen daher auf jeden Tag mehrere; in der Regel aber wurde einer, als der vorzüglichere hervorgehoben, und nach ihm erhielt der Tag den Namen. Nur ein Theil dieser Tage wurde kirchlich gefeiert, und nur die Namen dieser Tage wurden in das Gedächtniß aufgenommen, denn die ganze Reihe aller Heiligen, die das Matyrologium aufführte, war dazu zu groß. Um bei den wirklich gefeierten Festen dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, und Verwirrung zu vermeiden, hatte man für die zwölf Monate des Jahres Gedächtnißverse entworfen, welche nach dem Anfange derselben der Cisio-Janus genannt wurden. Einige Verse werden die Sache erläutern.

Für den Januar heißen dieselben:

Cisio Janus Epi sibi vendicat oc feli maran,
Prisca Fab Agn Vincenti Pau Po nobile lumen.

Februar: Bri Pur Basil Agath Sub Febre Scholastica Valent,
Juli coniunge tunc Petrum Matthiam inde.

März: Martius officio decoratur Gregoriani,
Gertrud alba bene iuncta Maria genitrice etc.

Jede Monatsstrophe hatte eben so viele Silben, als der Monat Tage. Zählte man die Silben, so fand man, auf den wie vielten Tag des Monats dasjenige Heiligenfest fiel, dessen erste Silben im Verse angedeutet waren. So zeigte z. B. das Wort Cisio im Januarverse an, daß das Fest Circumcisio domini auf den 1. Januar fiel, denn das Wort begann mit der ersten Silbe, die 6. hieß Epi, und zeigte an, daß das Fest Epiphanias auf den 6. Januar fiel; die 14. Silbe begann mit feli, denn am 14. Januar war der Gedächtnißtag des Felix, die 16. Silbe hieß mar, der 16. Januar Marcellus; auf den 18. 20. 21. 22. 25. 26. fielen Prisca, Fabian Sebastian, Agnes, Vincentius, Pauli Bekehrung und Polycarpus. Alle übrigen Silben dienten nur zur Ausfüllung, und waren bedeutungslos.

Dieser Cisio-Janus wurde in den Schulen auswendig gelernt, und namentlich mußten ihn die Geistlichen wohl inne haben. Die allgemeine Bekanntschaft mit demselben veranlaßte, daß man gar keine Monatstage, oft nicht einmal Wochentage, bezeichnete, sondern nur den Namen des Heiligen, dem der Tag gewidmet war. Man datirte z. B. am Tage Pauli, da er bekehrt ward, und Jedem war deutlich, welcher Tag gemeint war, ohne daß man nöthig hatte, wie wir es thun müssen, das Datum aufzulösen, und den 25. Januar dafür zu setzen. War der zu bezeichnende Tag kein solcher, der im Cisio-Janus vorkam, so nahm man die Bezeichnung des Wochentages zu Hülfe, z. B. am Freitage nach Pauli Bekehrung. Die Sonntage, wenn sie keine Festtage waren, wurden durch den für dieselben vorgeschriebenen Introitus zur Messe bezeichnet, z. B. am Sonntage Misericordias domini etc.

Viele Feste hatten eine Vigilie. In den frühesten Zeiten der christlichen Kirche begann man die Feier derselben zu Abend mit Gebet und Gesang, und setzte dies die Nacht hindurch fort. Späterhin änderte man das, weil die nächtlichen Gottesdienste zu leicht von Unordnungen begleitet waren. Man verlegte die Vigilie (das Wachen) auf den Abend, und ließ den vorbereitenden Gottesdienst mit der vorausgehenden Vesper zusammen fallen, und so wurde Vesper und Vigilie identisch. Dadurch erhielt nun derjenige Tag, an welchem die Vigilie eines Festes gehalten wurde, oder an dessen Abend das Fest begann, selber den Namen der Vigilie, und im Deutschen Abend. Der Osterabend oder die Oster-Vigilie ist das, was wir noch jetzt den Oster-Heiligabend nennen, der Sonnabend vor Ostern. Eine der frühesten Benennungen dieser Art ist die

des Sonnabends, des Tages, der dem Sonntage vorhergeht. — Am Abend des Johannisfestes zur Vesperzeit, heißt also nicht, wie jetzt, den 24. Juni Nachmittags um 5 Uhr, denn Abend bezeichnet hier keine Tageszeit, sondern den Tag vor dem 24. Juni, und somit ist der 23. Juni Nachmittags 5 Uhr gemeint.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche waren der Mittwoch und Freitag Fasttage, später trat für den Mittwoch der Sonnabend ein. Die Kirche bezeichnete diese Tage als Feste oder Ferien, und sie hießen feria quarta et sexta, die Ferie des vierten und sechsten Wochentages. Letztere Bedeutung aber verwischte sich nach und nach; wenn es eine feria quarta und sexta gab, so schien es natürlich zu sein, auch eine feria prima, secunda, tertia, quinta und septima zu haben, und so erhielten die Wochentage diese Bezeichnungen, wobei der Sonntag als feria prima galt.

Die Monate waren die noch jetzt gebräuchlichen mit ihren jetzigen Namen. Geistliche aber datirten sehr gewöhnlich nach dem römischen Kalender. Am 1sten Monatstage versammelte jeder Propst, Dekan oder Erzpriester die unter ihm stehenden Pfarrer, und man setzte gemeinschaftlich die Feste und Feiertage des Monats nach den Vorschriften der Kirche und dem Cisio-Janus fest, die sodann den unter dem Pfarrer stehenden Geistlichen mitgetheilt wurden. Jeden Sonntag wurden am Schlusse des Gottesdienstes der Gemeinde diejenigen Feiertage angezeigt, welche in der eben angefangenen Woche zu feiern waren, und hierdurch blieb diese mit der Zeitrechnung im Zusammenhange. Dies vertrat die Stelle des Kalenders.

Das Jahr wurde genau zu 365¼ Tagen gerechnet; über den Jahresanfang aber stand nichts fest, er wurde nicht als Fest gefeiert, und es war Jedem überlassen, darin nach eigenem Ermessen zu verfahren. Indessen war es im nördlichen Deutschlande zu der hier in Rede stehenden Zeit fast allgemeine Sitte, das Jahr mit dem Weihnachtstage zu beginnen, und namentlich thun dies alle Urkunden, welche das Jahr „nach der Geburt Gottes" bezeichnen. Diejenigen, welche ab incarnacione domini bezeichnen, rechnen meistens von Mariä Empfängniß (den 8. Dezember). Neben diesen Jahresanfängen war aber auch der vom 1. Januar an gebräuchlich, einzig und allein, um Jahres- und Monatsanfang zugleich eintreten zu lassen. Die Meisten aber rechneten von Weihnachten, und die meisten Urkunden, welche zwischen dem 25. Dezember und 1. Januar ausgestellt sind, müssen nach jetziger Rechnung

eine um 1 verminderte Jahreszahl haben. Beweise dafür wird unser Werk mehrere liefern.

Die beweglichen Feste, und namentlich das Osterfest wurden damals weder astronomisch, noch mittelst der Epakten herausgerechnet, sondern durch den Clavis terminorum. Das Verfahren war folgendes:

Die gegebene Jahreszahl nach Christi Geburt wurde um 2 vermindert, und so durch 19 dividirt. Wir wollen den Rest a nennen. Blieb kein Rest, so wurde 19 dafür genommen. Dann benutzte man folgende Tabelle:

a.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Clav. ter.	26.	15.	34.	23.	12.	31.	20.	39.	28.	17.	36.	25.	14.	33.	22.	11.	30.	19.	38.

Man erhielt so mittelst der Tabelle den unter der Zahl a bemerkten Clavis terminorum, und damit die Zahl, welche man zum 11. März addiren mußte (diesen Tag als den ersten gerechnet), um einen Tag zu finden, nach welchem der erste Sonntag Ostern war. Es handelt sich nun, den Wochentag zu finden, den man auf diese Weise erhalten.

Zu dem Ende vermindere man die gegebene Jahreszahl um 1, dividire mit 4, und addire den Quotienten zur verminderten Jahreszahl, die Summe dividire man durch 7, so giebt der Rest den Wochentag, mit welchem das Jahr anfängt. Wir wollen diese Zahl b nennen. Auf denselben Wochentag fällt im Schaltjahr der 11. März, für die gemeinen Jahre ziehe man vom Reste 1 ab, um den Wochentag des 11. März zu erhalten. Sieht man nun zu, wie viel Wochen und Tage der Clavis terminorum enthält, so läßt sich der Ostersonntag leicht finden. Ein Beispiel wird die Sache erläutern. Es soll der Ostersonntag des Jahres 1302 gefunden werden.

1302 — 2 = 1300, dividirt durch 19, läßt als Rest 8 = a, und unsere Tabelle zeigt, daß dazu der Clavis terminorum 39 gehört. 39 Tage aber sind 5 Wochen und 4 Tage.

1302 — 1 = 1300, dividirt durch 4, giebt als Quotienten 325; addiren wir diese zu 1301, so erhalten wir 1626, und diese dividirt durch 7, lassen als Rest 2. Das Jahr fing demnach mit dem 2ten Wochentage, oder Montage an, und da es kein Schaltjahr ist, fällt der 11. März auf einen um 1 früheren Wochentag, also auf einen Sonntag.

Addiren wir die vorher gefundenen 39 Tage zum 10. März, so erhalten wir den 49. März. Hiervon 31 Märztage abgezogen,

geben den 18. April, der 5 Wochen 4 Tage später liegt, als der 11. März, der auf den Sonntag fiel .Die vier Tage hinzu, Sonntag als ersten Tag gerechnet, zeigen, daß der 18. April auf einen Mitwoch fällt. Daher ist am 19. April Grün Donnerstag, am 20. April Charfreitag, am 22. April Ostersonntag.

Der Clavis terminorum aber half nun noch weiter aus. Addirte man ihn zum 7. Januar (d. h. nahm man 6 Januartage), so erhielt man für unser voriges Beispiel $6 + 39 = 45$. Davon 31 Januartage abgezogen, geben den 14. Februar, als den Mittwoch vor Septuagesimae (man erhält nämlich nur lauter Mittwoche, weil der 18. April auf einen Mittwoch fiel, somit war der Sonntag am 18. Februar.

Addirte man 39 zum 28 Januar, also $27 + 39 = 66$, und zog 31 Tage für den Januar, und 28 Tage für den Februar ab, so erhielt man den 7. März, der wieder ein Mittwoch war, und zwar der Aschermittwoch. Der darauf folgende Sonntag, der $7 + 4 = 11$. März war der Fastensonntag, oder Invocavit.

Zählte man zum 15. April 39, also $14 + 39$, so erhielt man den 53. April; 30 Tage für den April abgezogen, gaben den 23. Mai, als den Mittwoch in der Betwoche. $23 + 4 = 27$. Mai war der Sonntag Rogate.

Wenn man zu dem 29. April 39 zählte, also $28 + 39 = 67$, 30 Tage für den April und 31 für den Mai, also zusammen 61 abrechnete, erhielt man den 6. Juni als den Mittwoch vor Pfingsten, 4 Tage später, am $6 + 4 = 10$. Juni war der Pfingstsonntag.

Jene sogenannten Termine, den 7. Januar, 28. Januar, 11. März, 15. April, 29. April durfte man nur im Gedächtniß haben, dann konnte man mittelst des Clavis terminorum alles Erforderliche ohne große Mühe finden. Allerdings gehörte aber die Tabelle dazu. Indessen läßt sich der zu a gehörige Clavis terminorum auch ohne dieselbe auf folgende Art finden. Man zieht von 127 ab 11 mal a. Wird die Zahl positiv, so zieht man so oftmals 30 ab, bis der Rest größer als 10 und kleiner als 40 geworden ist, und dieser Rest ist alsdann der Clavis terminorum. Ist die Zahl negativ geworden, so addirt man so oftmals 30, bis die Zahl positiv, aber größer als 10, und kleiner als 40 geworden ist. Die so entstandene Zahl ist der Clavis terminorum. Dies Mittel kannte man aber in jener Zeit nicht.

In dem vorigen Beispiele ist $a = 8$, daher $11 . 8 = 88$. Diese abgezogen von 127, lassen 39 als Clavis terminorum.

Ist a = 15, so ist 11. 15 = 165. Abgezogen von 127 bleiben — 38. Setzen wir + 30 hinzu, so bleiben — 8, und nochmals + 30 hinzugesetzt, bleiben 22, und dies ist der Clavis terminorum.

Die Zahl, welche wir mit a bezeichnet haben, hieß der Mondzirkel; 7 — b hieß die Concurrente, die ebenfalls zur Bestimmung des Wochentages gebraucht werden konnte. Da in unseren Lehrbüchern der Chronologie fast überall die Festrechnung nur mittelst der goldenen Zahl und Epakte gelehrt wird, die erst im 16. Jahrhundert aufkam, so hat es mir nicht überflüssig geschienen, hier die viel ältere Berechnungsweise darzustellen, wie sie in der Zeit üblich war, von der wir hier sprechen. Weiter darauf einzugehen, scheint uns nicht angemessen. Wir sehen, daß die Festrechnung mit sehr geringen Mitteln und einer höchst einfachen Rechenkunst durchgeführt wurde, wie man sie wohl von jedem Pfarrer erwarten durfte. Dennoch verblieb dies Geschäft meist den höheren Geistlichen, oder den Versammlungen bei den Pröpsten und Dekanen zu Anfang jeden Monates. Was hier berechnet war, verkündigten die niederen Geistlichen sonntäglich in der Kirche der Gemeinde, und führten demgemäß die gottesdienstlichen Feiern im Laufe der Woche aus, die Tageseintheilung ergaben die Glocken, und somit ging die ganze Zeiteintheilung im Mittelalter von der Kirche aus, und wurde durch diese erst möglich und wirklich. Ihr Einfluß, wie ihr Werth und ihre Wichtigkeit mußte in den Augen Aller dadurch nothwendig gewinnen. Die Kirche regierte und ordnete das Leben. Indessen wird diese äußere Ordnung doch jetzt vollständiger, genauer und sicherer durch Kalender und Uhren erreicht, denn genaue Zeitbestimmungen konnten durch jene Mittel nicht erhalten werden.



Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Askanisch-Brandenburgischen Fürsten,

Johanneischer Linie, von 1295—1301.

1. Das Land.

Die dem Zepter dieser Fürsten zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts unterworfenen Länder bildeten einen sehr ansehnlichen Verband, der westlich von der Elbe bis östlich weit über die Oder und selbst bis zur Weichsel reichte. Wir wollen sie hier nach den Provinzen aufzählen.

I. In und neben der Mark, der nachmaligen Altmark.

a) Die Vogtei Stendal, enthielt den nachmaligen Stendalschen Kreis mit der Stadt Osterburg. Eine hohe, nicht besonders fruchtbare Ebene, östlich von der Uecht, westlich von der Biese begrenzt. Schon 1192 finden wir einen Vogt genannt, der dieser Vogtei vorstand [1]), so auch 1301 [2]). Zu dieser Vogtei gehörte das Schloß und die Stadt Stendal [3]), das Schloß und die

Bekmann Mark V. I. 2. 17.
Lenz Urk. 160.
A. a. O. 63. 75. 88. 146. 148. 149. 152. 155. 160. 163. 165. 160. 170. ꝛc.

Stadt Osterburg (Osterborch) [1], und das Schloß und der Flecken Bismark (Biscopesmark), welcher dem Bischofe von Havelberg zustand [2]).

b) Die Vogtei Tangermünde, umfaßte etwas mehr als den nachmaligen Tangermündeschen Kreis. Im Osten wurde sie begrenzt von der Elbe, die Tanger durchschnitt sie. Den südwestlichen Theil bildete ein Bergwald, die sogenannte Heide, der sich bis weit in die Vogtei Gardelegen erstreckte, und das vorzüglichste Jagdrevier dieses Landstrichs bildete. Der übrige Theil der Vogtei war eben und flach, im Osten sehr fruchtbar. Im Jahre 1295 finden wir einen Vogt zu Tangermünde am Hofe der Johanneischen Fürsten [3]), auch 1304 und 1319 [4]). Es gehörte zu dieser Vogtei: Schloß und Stadt Tangermünde (Tangermunde auch, sehr oft Angermunde genannt) [5]), das Schloß Buch, das Schloß Burgstall (Borstal in der Heide, Borgstal), das zugleich als Jagdschloß benutzt wurde [6]), das Schloß Bitkow (Bitkowe) [7]) das Schloß Angern [8]), das Schloß Rogätz (Rogezt, Reghetz, Regetz) [9]), Schloß und Stadt Wollmirstädt (Wolmerstede, wendisch Ustwice) [10]), das Schloß Grieben (Gryben) an der Elbe, Hauptort der ehemaligen Grafschaft dieses Namens [11]), das Benedictiner Mönchskloster Hillersleben, (Hildesleve, Hildeslove, Hillesleva) [12]) und die schon erwähnte große Heide zu Gardelegen mit der Jagd [13]).

c) Die Vogtei oder das Land Gardelegen [14]), früher ein markgräfliches Vicecomitat, umfaßte das südliche Territorium des nachmaligen Salzwedelschen Kreises. Die Mulde und Ohre durchflossen das Land, in dessen südlichem Theile an der Ohre das 4½ Meilen lange, damals überaus wilde und ungangbare Bruch, der Drömling lag, wovon aber ein Theil außerhalb Landes

1) Lenz Urk. 59. 133. Gerken Diplom. I. 15. 31.
2) Wohlbrück Alvensleben I. 310.
3) Lenz Urk. 146.
4) A. a. O. 209.
5) A. a. O. 76. Gerken Cod. II. 349.
6) Gerken Cod. II. 350. Landbuch 41.
7) Landbuch 41.
8) Walther Singul. Magdeb. IV. 26. Gerken Cod. IV. 474.
9) Wohlbrück Alvensleben I. 336.
10) v. Ledebur Archiv II. 15—18. 31. 32.
11) Gerken Verm. Abhandl. II. 106. Küster Tangermünd. Denkwürdigk. 160. Bekmann Mark V. VI. 67.
12) Riedel Mark Brandenburg I. 175 ff. dessen diplom. Beitr. 1 ff.
13) Walther Singul. Magdeb. II. 67.
14) Wohlbrück Alvensleben I. 243. Anmerk. **). 338.

fiel. Es war ein dichter Laubwald, in welchem eine Unzahl von allen Arten Wild horstete. Den übrigen Theil der südlichen Gegend bedeckte die wildreiche Gardelegensche Heide, der jetzige Letzlinger und Burgstaller Forst. 1278 finden wir einen Vogt dieses Bezirks [1]), 1291 gleichfalls [2]). In dieser Vogtei lagen: Schloß und Stadt Gardelegen, (Gardeleve, Gardelebe) [3]), das Schloß Klötze (Clötz, Clotze) [4]), das ein Halberstädtisches Lehn war; das Schloß Calvörde, (Callenvorde, Callenuorde) [5]); das Schloß Altenhausen (Aldenhausen) [6]), dessen Besitz aber von Magdeburg in Anspruch genommen wurde. Ferner gehörte dazu das Cistercienser-Nonnenkloster Neuendorf oder Niendorf (Niendorp), östlich von Gardelegen [7]).

d) Die Grafschaft Billingshöhe (Billingesho), nachmals Wollmirstädt genannt, am südlichen Ufer der Ohre und am westlichen der Elbe gelegen, und sich bis über die Bode ausdehnend. Sie umfaßt ein fruchtbares, ebenes, stark angebautes, und schon damals waldloses Land. Es gehörten zu ihr folgende Orte: Stadt und Schloß Wanzleben (Wanzleve), Stadt und Schloß Hadmersleben (Hadmersleve), Stadt und Schloß Egeln mit dem Kloster Marienstuhl, das Benediktiner Mönchskloster Ammensleben, und die Deutschordens-Commende Berge [8]). Diese Grafschaft war getheilt; den nördlichen Theil verwalteten die Grafen von Valkenstein, den südlichen die Grafen von Dornburg.

e) Die Herrschaft Wernigerode mit Zubehör. Der größte Theil der Herrschaft liegt auf dem nördlichen Harze und ist sehr bergig, im Südwesten liegt der Brocken. Es gehört dazu: Schloß und Stadt Wernigerode und das Kloster Ilsenburg (Ilseneborg).

f) Die Grafschaft Friedeburg an der Saale gehörte meistens dem Bisthum Halberstadt, die Markgrafen von Brandenburg aber verwalteten in derselben das Grafenamt, ohne daß sie Grundbesitz darin gehabt hätten. Welche Linie es verwaltete, ist ungewiß. Zu dieser Grafschaft gehörte das Schloß Friedeburg, das Städtchen

1) Gerken Diplom. II. 80.
2) Bekmann Mark V. I. 10. 118.
3) Gerken Fragm. III. 38. v. Ledebur Archiv XII. 56.
4) Wohlbrück Alvensleben I. 243.
5) A. a. O. 410.
6) Walther Singul. II. 65. 67. XI. 626 seq.
7) Gerken Fragm. III. 40. Bekmann Mark V. I. 10. 117. 118.
8) v. Ledebur Archiv II. 15—18. 31. 32. Gerken Cod. I. 55.

und Kloster Gerbstädt, und abgesondert davon das Schloß Salzmünde mit einer Anzahl Dörfer [1]).

II. In der Mark Brandenburg.

1) In der Priegnitz.

a) Das Stift Havelberg mit dessen Gütern, und hiernach die Vogtei Havelberg. 1282 zeigt sich ein Vogt von Havelberg [2]). Es gehörte dazu das Domstift Havelberg und die Stadt, das Städtchen Nitzow [3]).

b) Die Vogtei Wittstock. 1275 finden wir einen Vogt [4]). Es gehörte dazu Schloß und Stadt Wittstock, das Städtchen Dossow, Schloß Goldbeck, Schloß und Stadt Freienstein (Vrigensten) [5]). Letzteres war ein bischöflich Havelbergsches Lehn, welches die Fürsten von Werle besessen hatten, denen es die Markgrafen am Ende des 13ten Jahrhunderts abgenommen [6]).

c) Ein Theil der Vogtei Kyritz, nämlich die Stadt Wusterhausen an der Dosse mit dem Schlosse, dem Dorfe Klempzow, dem See Bukewitz ꝛc. [7])

d) Die Herrschaft Putlitz mit der Stadt und den Schlössern Putlitz (Posteletz, Putlist), dem Schlosse Wolfshagen, und dem Nonnenkloster Stepenitz [8])

e) Die Herrschaft Wittenberge mit der Stadt und dem Schlosse Wittenberge.

2) In und neben der Neuen, späteren Mittel-Mark.

a) Das Domstift Brandenburg und dessen Güter [9]).

b) Die Vogtei Rathenow oder der westliche Theil des Havellandes, fruchtbar, eben, mit großen Brüchern, und im Norden und Westen waldig. 1295 finden wir am Hofe der Johanneischen Fürsten, einen Vogt zu Rathenow, auch 1307 und 1319 [10]). Zu

1) Buchholz V. Anh. 11.
2) Buchholz IV. 115.
3) Lenz Urk. 92. Küster Collect. XVI. 117. 123.
4) Bekmann Mark II. IV. 273.
5) Riedel Cod. II. 262. 263.
6) Rudloff Handb. d. Meklenb. Gesch. II. 60.
7) Gerken Fragm. I. 49. Dietrich Ruppin 93.
8) Riedel Cod. II. I. 213.
9) Gerken Stiftshistorie.
10) Gerken Fragm. I. 35. III. 17. Stiftshist. 522. Küster Berlin II. 663. I. 429.

dieser Vogtei gehörte: die Altstadt Brandenburg [1]), die Schlösser und die Stadt Rathenow, (Ratenowe), die Stadt Nauen, (Rowen) [2]), das Schloß und der Flecken Pritzerbe (Pritserue) dem Bischofe von Brandenburg gehörig, der Flecken Ketzin (Cotzin), und das Jagdschloß am Thiergarten. Zu dieser Vogtei gehörte wahrscheinlich auch Schloß und Stadt Sandau (Sandow), mit dem Schlosse Kamern.

c) Das Land Bellin, erhob sich inselartig aus dem wilden Havelländischen Luche, und hatte, wie es scheint, bis vor Kurzem unter der Herrschaft eines eingeborenen, vielleicht ausgestorbenen edlen Geschlechts gestanden, ohne der vogteilichen Gewalt unterworfen gewesen zu sein. Es gehörte dazu das Schloß und Städtchen Fehrbellin, damals Bellin genannt [3]).

d) Das Land Friesack, erhebt sich ebenfalls inselartig aus dem Havelländischen Luche. Hier ist Schloß und Stadt Friesack (Vrysach) mit mehreren Dörfern vorhanden. Das Land gehörte früher dem edlen Geschlechte der Herrn von Vrysach, und scheint den Markgrafen kurz vor dem hier in Rede stehenden Zeitraume angestorben zu sein [4]). Welcher Linie es zufiel, ist ungewiß.

e) Das Land Rhinow, gleichfalls eine inselartige Erhöhung im Havelländischen Luche, scheint früher auch im Besitze einer Familie gewesen zu sein, mit deren Aussterben es an die Markgrafen fiel. Welche Linie es besessen, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Hierin lagen das Schloß und Städtchen Rhinow (Rynowe) mit den Schlössern Hohennauen (Hagenowe) und Wassersuppe (Watersuppe).

f) Die Vogtei Liebenwalde, wurde zum Theil von der Havel durchflossen, mit theils sumpfigem, theils sandigem Boden und vielem Walde. Der südlichste Theil hieß das Land Glin. Ein Vogt zu Liebenwalde, war 1298 und 1299 am Hofe der Johanneischen Fürsten gegenwärtig, so auch 1303 [5]). Zu dieser Vogtei gehörte: Schloß und Stadt Liebenwalde (Leuenwolde),

1) Gerken Fragm. I. 35. III. 17. Stiftshistor. 522. Ungedr. Urkund. Pulkawa ap. Dobneri Monum. 224: Hoc anno, videlicet MCCLX licet in divisione fratrum predictorum, Johannis et Ottonis March. Brand. fuissent apposita mille ducenta frustra redituum, Johannes tamen antiquam civitatem Brandenburgensem cum suis terminis eligit, Ottoni fratri suo nova civitate Brandenburg. etc.

2) v. Raumer Cod. I. 9. Tiebel Passion 48.

3) v. Raumer Cod. I. 5. Küster Collect. XVI. 125.

4) Riedel Mark Brandenburg I. 369.

5) Gerken Fragm. III. 22. I. 38. v. Ledebur Archiv I. 361. de Ludewig Reliq. X. 505.

welches Schloß zugleich als Jagdschloß diente, die Stadt Gransee (Granzoye), die Stadt Zehdenick (Cedenik) [1], die Stadt Cremmen im Lande Glin, das Land, Schloß und die Stadt Löwenberg (Leuenberge) [2], das Schloß Neumühl (Nuwemol) und das Schloß und Städtchen Bötzow (Botsowe, jetzt Oranienburg) [3].

g) Die Herrschaft Ruppin gehörte den Grafen von Lindow, und ging bei der Mark zu Lehn. Sie bildete eine besondere Vogtei, deren Vogt aber unter den Grafen stand. Das Land ist eben, zum Theil sehr fruchtbar, im Norden mit großen Wäldern Hier lag: Schloß und Städtchen Alt-Ruppin (Reppin), die Stadt Neu-Ruppin (Nien-Reppin), die Stadt Reinsberg (Rynesberg), das Nonnenkloster und der Flecken Lindow, und das Städtchen und Schloß Wildberg, nebst dem Flecken Mancker. — Die Herrschaft stand unter der Johanneischen Linie, denn die Markgrafen derselben nennen den Grafen Günther miles noster [4], auch sind sie unter einander in stetem Verkehr, aber nicht mit den Ottonischen Fürsten.

h) Das Cisterzienser Mönchskloster Chorin mit seinen Gütern [5]. Dieses damals zur späteren Mittelmark gehörige Kloster war die Begräbnißstätte der Johanneischen Fürsten.

i) Die Vogtei Brietzen, mit dem Schlosse und der Stadt Brietzen (Brizene, Brissene, jetzt Treuenbrietzen) [6].

k) Das Land Berwalde lag abgesondert von der Mark, mit dem Schlosse Berwalde [7].

3. Im Ukerlande.

a. Die Vogtei Prenzlau, der nordöstliche Theil des Ukerlandes, ein ebenes nur von geringen Hügeln unterbrochenes, fruchtbares gut angebautes und fast waldloses Land. Ein Vogt von Prenzlau befand sich 1298 am Hofe der Johanneischen Fürsten, so auch im J. 1316 [8]. In dieser Vogtei lagen: die Stadt Prenzlau (Prenzlowe) [9], Schloß, Kloster und Flecken Boitzenburg

1) Gerken Fragm. I. 39., II. 38., III. 24. Cod. II. 438.
2) v. Raumer Cod. I. 5. und ungedr.-Urk.
3) Gerken Fragm. III. 22.
4) Gerken Cod. II. 414.
5) Gerken Cod. II. 431. f.
6) Gerken Fragm. I. 37. W. v. Hagen Neustadt Ebersw. 235. Hahn Collect. Mon. I. 264.
7) Ungedruckte Urkunde.
8) Seet Geschichte von Prenzlau I. 161. 168.
9) A. a. O. I. 160—163. Gerken Fragm. V. 14. Ungedr. Urk.

(Boitzeneborch, Boiceneborch)[1]), Schloß und Städtchen Gerswalde (Gyerswalde), Schloß und Städtchen Fredenwalde (Vredenwalde), die Stadt Potzlow, das Cistercienser Nonnenkloster Seehausen, das Schloß Blankenburg, das Schloß Fergitz (Vereuitz).

b. Die Vogtei Jagow[2]), der nordwestliche Theil des Ukerlandes, flach und eben, nur im Norden waldig. Hier lag: Schloß und Stadt Jagow, Schloß und Stadt Pasewalk (Posdewolk), die Schlösser Alt- und Neu-Torgelow, die Stadt Straßburg (Strazeborch), das Schloß Wolfshagen, die Stadt Fürstenwerder (Vorstenwerdere), die Stadt Brüssow (Bruchzowe, Brozzow). Es leidet keinen Zweifel, daß diese Vogtei der Johanneischen Linie gehört habe, ein urkundlicher Beweis ist aber nicht beizubringen. Sie befand sich sehr oft im Besitze der Pommern.

c. Die Vogtei Stolpe, der südöstlichste Theil des Ukerlandes, von der Welse durchflossen und begrenzt. Im J. 1281 war Johann v. Sydow Vogt zu Stolpe, und bei den Johanneischen Fürsten gegenwärtig[3]), 1287 Anno von Markgrafendorp (nicht Markendorp)[4]), 1301 Ludolph[5]). Diese Vögte können nicht, wie Riedel vermuthet[6]), an die Stelle der Vögte von Oderberg getreten sein, denn Oderberg und dessen Vogtei gehörte den Ottonischen Fürsten, die Vogtei Stolpe aber der Johanneischen Linie, und beide Vogteien müssen wenigstens so lange, als es mehrere Linien gab, geschieden gewesen sein. Zu der Vogtei Stolpe gehörte: Schloß und Flecken Stolpe an der Oder, die Stadt Schwedt (Suet) mit dem Schlosse[7]), Schloß und Stadt Angermünde (Angermunde, Tangermunde, Nien Angermunde), Schloß und Flecken Greifenberg, und das Prämonstratenser Mönchskloster Gramzow[8]).

d. Die Vogtei Templin, wird uns erst im J. 1353 zum erstenmale genannt, wo Busse von Mylow zum Vogte derselben ernannt wurde[9]). Es ist daher möglich, daß sie früher nicht

1) Grundmann Adelshistor. 67.
2) Sect Prenzlau I. 171. Gerken Cod. I. 215. 223. 231. 236. VI. 516. 172.
3) Gerken Cod. II. 424.
4) A. a. O. 429.
5) A. a O. 441.
6) Riedel Mark Brandenburg II. 464.
7) Gerken Cod. II. 434.
8) Die Vertheilung der Orte unter die Vogteien beruht meistens nur auf Wahrscheinlichkeit.
9) Ungedruckte Urkunde.

existirte, wahrscheinlicher aber ist ihre frühere Existenz anzunehmen. Da diese Gegend in den vielfachen Kriegen mit Meklenburg und Pommern sehr oft die Herrschaft wechselte, und es wohl oft lange Zeit keinen markgräflichen Vogt von Templin gegeben hat, so erklärt sich daraus, warum die Vogtei nicht oft genannt wird. Wäre ihr Territorium mit einer anderen Vogtei verbunden gewesen, so hätte diese eine unverhältnißmäßige Größe erhalten. Sie umfaßte den südwestlichen Theil des Ukerlandes, ein seereiches stark bewaldetes hügeliges Land. Es gehörte dazu: Schloß und Stadt Templin [1]), Schloß und Stadt Fürstenberg [2]), das Land und Schloß Arnsberg [3]), und das Schloß Jordensdorf (Jordendorp).

III. Im Lande Lebus.

Westlich von der Oder besaß diese Linie die Dörfer: Hermersdorf, Eggersdorf, Hasenfelde und Schönfeld bei Müncheberg [4]), und die Dörfer Mahlisch, Werbig, Zechin und Reuthwen nordwestlich von Frankfurt [5]). — Oestlich von der Oder scheinen die Besitzungen nur unvollständig bekannt zu sein. Wir können als solche nur das Dorf Trettin bei Frankfurt nennen [6]), und das Schloß Lagow mit Zubehör [7]).

IV. Im Lande über Oder

(der jetzigen Neumark nördlich von der Warthe).

Die sämmtlichen Besitzungen dieser Linie in dieser Gegend scheinen nur eine einzige Vogtei gebildet zu haben, wenigstens finden wir in noch späteren Zeiten immer nur einen Vogt über Oder, dem aber allerdings, bei der Ausdehnung des Landes nicht selten einige Untervögte zugesellt wurden. Zuweilen fehlte aber auch der Obervogt. Das Land ist eben, sandig, in vielen Gegenden frucht-

1) Buchholz II. 298., IV. 159. Bekmann Mark. V. 1. 10. 117. Pauli Einleitung 107. c.
2) Buchholz IV. Anh. 158 giebt dazu gehörige Dörfer an.
3) v. Raumer Cod. I. 27.
4) Gerken Cod. IV. 447.
5) Wohlbrück Lebus I. 160. 161. 383. 413.
6) A. a. O. I. 413. 419.
7) A. a. O. 401.

bar, nach der Warthe und längs derselben hin sehr bruchig und mit undurchdringlichem Walde bedeckt, der nur wenige Uebergänge über die Warthe gestattete, welche durch die festen Schlösser Zantoch und Driesen gegen Polen wohl verwahrt waren. Der Osten des Landes war sehr waldreich. Hier gehörte dieser Linie:

a. Das Land oder die Vogtei Königsberg. Der Vogt zu Königsberg befindet sich 1314 bei den Johanneischen Markgrafen [1]). Hierzu gehörte: Schloß und Stadt Königsberg (Königsberge) [2]), die Stadt Schönfließ (Schowenflete, Schonenflete) [3]) und Schloß und Stadt Morin [4]).

b. Das Land Lippehne (Lipene), erkauften die Johanneischen Markgrafen 1276 von dem Bischofe von Camin [5]); es gehörte dazu die Stadt Lippehne (Lipene) mit dem Schlosse, und das Schloß Dertzow.

c. Im Lande Landsberg besaßen diese Fürsten nur einige Mühlen bei Landsberg an der Warthe [6]).

d. Das Land Friedeberg (Vredeberg) mit der Stadt Friedeberg [7]), mit dem Schlosse und der Stadt Woldenberg, (Woldenborch), mit dem Schlosse und der Stadt Driesen (Dryesen) [8]), mit dem Cistercienser Mönchskloster Marienwalde (Mergenwolde) [9]), mit der Stadt und dem Jagdschlosse Tankow (Tankowe) [10]), und der Tankowschen und Driesenschen Heide.

e. Das Land Schildberg (Schiltberghe oder Kirkow), mit dem Schlosse und der Stadt Schildberg [11]).

f. Das Land Arnswalde mit der Stadt Arnswalde (Arnswolde, poln. Dubegnewo) [12]), mit dem Lande Colbatz (terra Colbacensis), nämlich dem Lande zwischen der Plöhne und Ihna; es war erobert, und im vorübergehenden Besitz [13]). Ferner mit der Stadt, Schloß und dem Cistercienser Nonnenkloster Reetz

1) Kehrberg Königsberg I. 21. Lenz Brand. Stiftshist. 73.
2) Kehrberg a. a. O. I. 16. 20. 43. 239.
3) Buchholz IV. Anh. 159. v. Ledebur Archiv XVI. 320.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Gerken Cod. I. 228. 229.
6) Gerken Cod. V. 172. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 41.
7) Buchholz IV. Anh. 132.
8) Gerken Cod. V. 289.
9) Buchholz IV. 132. v. Ledebur Archiv IX. 375. f.
10) v. Raumer Cod. I. 24.
11) Gerken Cod. I. 246. 257.
12) Riedel Cod. II. 263.
13) Buchholz IV. Anh. 131. v. Raumer Landbuch d. Neumark. 30.

(Retz) [1]), mit dem Lande und der Stadt Dramburg (Dravenborch) [2]), mit der Stadt Nörenberg (Nurenbergh) [3]), der Stadt und dem Schlosse Neuwedel (Nyenwedel), dem Schlosse Altwedel (Wedele), und den Schlössern Groß- und Klein-Mellen (groten und lutke Melne), Welschenburg (Welsenborch) und Glambeck.

g) Das Land Falkenburg (Valkenborch) mit der Stadt und dem Schlosse Falkenburg [4]), mit Stadt und Schloß Tempelburg (Tempelburg) [5]), und mit dem Lande Callies (terra Kallisz) [6]).

h) Das Land Tentzick (terra Tentzick), mit der Stadt und dem Schlosse Tütz (Tutz), und dem Lande Beutin, (Boytin) [7]),

i) Die Gegend der nachmaligen Stadt Deutsch Krone mit den zerstörten Schlössern Doberiz und Raddun [8]); das Schloß und die Stadt Hochzeit (Hochgezit, Hochczit) mit dem Schlosse und der Stadt Filehne (Velen, Vellenen), und das Land zwischen der Küddow, Drave und Netze [9]).

V, Das Land Bautzen.

Dieses Böhmische Lehn bildete unstreitig für sich eine eigene Vogtei. Das Land ist bergig und uneben, aber sehr angebaut. Es gehörte dazu: Stadt und Schloß Bautzen; die Stadt Bischofswerda; das in der Nähe von Dresden belegene Schloß Stolpen; Stadt und Schloß Pulsnitz; Stadt Elster; Stadt und Land Kamenz, Stadt und Schloß Königsbrück; Stadt und Schloß Königswarthe; Stadt Wittechenau; Schloß Ruhland, und die Hälfte der Stadt Hoyerswerda; Stadt und Schloß Löbau, und das Cisterzienser Nonnenkloster Marienstern [10]).

1) Das Kloster war von den Johanneischen Markgrafen gestiftet. v. Raumer a. a. O. 37. Buchholz IV. Anh. 132.
2) Gerken Cod. V. 286.
3) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 32.
4) Gerken Cod. V. 287. v. Ledebur Archiv IX. 375. v. Raumer Cod. I. 29.
5) Gerken a. a. O.
6) v. Raumer Cod. I. 24.
7) Nicht Bentin, wie in v. Raumers Landbuch der Neumark S. 47. gedruckt ist.
8) v. Ledebur Archiv I. 361.
9) Gerken Verm. Abh. III. 38. Voigt Gesch. Preußens IV. 191.
Gerken Cod. I. 202. Neues Lausitzisches Magazin VIII. 353. f. 364.

VI. Das Land Pommern.

Mit diesem Namen bezeichnete man im 13ten Jahrhundert ausschließlich das nachmals, aber nicht vor dem 15ten Jahrhundert, sogenannte Pomerellen, das Meeresland zwischen der Leba und Weichsel. Deswegen nannten sich die Herzöge der Danziger Linie und dieser Gegend tocius Pomeranie duces [1]); was wir jetzt Pommern nennen, hieß damals vorzugsweise Wendland oder Slavien, und wurde zwar von dem Völkerstamme der Pommern bewohnt, und deshalb auch wohl Pommerland, aber selten nur Pommern genannt. Die Herzöge des jetzigen westlichen Pommern nannten sich im zwölften Jahrhundert gewöhnlich principes oder duces Slauorum, auch duces Slauie, selbst noch im 13ten Jahrhundert, ferner duces Pomeranorum, also Herzoge der Pommern, duces Pomeranorum Slauorum, Herzoge der Pommern-Slaven ꝛc. bis in das 14te Jahrhundert hinein. Selten nur nennen sie sich duces Pomeranie. — Aus demselben Grunde nannten sich die Johanniter Ordens-Herrenmeister dieser Zeit, Gebietiger in Sachsen, in der Mark, in Wendland und in Pommern, wo die Länder in geographischer Reihenfolge aufgeführt sind. Seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts änderte sich aber die Vorstellung, welche man mit dem Namen Pommern verband, und von da ab führte das ganze von Pommern bewohnte Land den Namen Pommern [2]).

Bei dem Besitze dieses Landes, der um die hier in Rede stehende Zeit noch nicht abgeschlossen war, sind unstreitig beide markgräfliche Linien betheiligt gewesen, und es war ein gemeinschaftlicher Besitz. Es gehörten dazu Schloß und Stadt Danzig mit dem Hafen, die Städte und Schlösser Rügenwalde, Schlave, Stolpe, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Putzig, Neustadt, Behrend, Stargard, Schwetz, Schöneck, Dirschau und die Klöster Oliva und Pelplin. Wenn indessen die beiden Linien hierbei auch concurrirt haben, so muß doch die Johanneische Linie dabei ein Vorrecht behauptet haben, das schon daraus hervorging, weil ihr im J. 1273 vom Herzoge Mestuin der Lehnsantrag gemacht wurde, weshalb denn auch die Fürsten dieser Linie vorzugsweise die dahin einschlagenden Geschäfte führten.

1) Dreger Cod. I. 71. 498. v. Ledebur Archiv I. 228.
2) Vergl. v. Ledebur Streifzüge durch die Felder des königl. Preußischen Wappens 61. f.

VII. Die Mark Landsberg und Pfalz Sachsen.

Diese etwas entfernt liegenden Besitzungen bestanden aus mehreren vereinzelt gelegenen Landen, von sehr verschiedenem Umfange, deren Grenzen sich jetzt nur noch theilweise mit Sicherheit bestimmen lassen, nämlich aus folgenden:

a) Die Mark und das Fürstenthum Landsberg (Landesberch), östlich von Halle, mit dem Schlosse Landsberg, und den Schlössern Reideburg [1]) und Altehof [2]).

b) Schloß und Stadt Delitzsch (Deliz, Delzsch) mit Zubehör [3]). Wahrscheinlich in dem Umfange des späteren Amtes Delitzsch, welches ebenfalls weiter keinen namhaften Ort, wohl aber viele Dörfer umfaßte.

c) Das Schloß Lauchstädt (Louchstede) mit dem Flecken [4]), das Schloß Schkopau (Schapowe) an der Saale [5]), und dazu gehörigen Dörfern.

d) Schloß und Stadt Schaafstädt (Schafstet) [6]).

e) Schloß und Stadt Sangerhausen (Sangerhusen), mit den dazu gehörigen Dörfern [7]), dem Prämonstratenser Mönchsklöster Roda, dem Augustiner Mönchskloster Kaltenborn, und dem Cistercienser (?) Nonnenkloster Rohrbach.

f) Die Pfalz Sachsen, mit Schloß und Stadt Allstedt, mit den Schlössern Kyfhausen, Grellenberg und dem abgesondert gelegenen Schlosse Rastenberg (Raspenberg), und dem Cistercienser Mönchskloster Sittichenbach [8]).

g) Die Vogtei Freiburg mit Stadt und Schloß Freiburg, Stadt und Schloß Mücheln (Muchele), mit den Städten Laucha und Nebra [9]).

1) Gerken Cod. IV. 479. Die zu der Mark gehörigen Dörfer sind in der Urkunde aufgezählt, und gestatten eine sehr genaue Begrenzung.

2) Horn Sächs. Handbibliothek 223. Gerken Cod. IV. 487.

3) Gerken a. a. O. 487. Horn a. a. O. 222.

4) Gerken a. a. O. 481.

5) Gerken a. a. O. 480., wo die Dörfer aufgezählt sind, welche eine scharfe Begrenzung gestatten.

6) Gerken a. a. O. 481. 487.

7) Gerken a. a. O. 482. 483., wo die Dörfer aufgezählt sind, und die Grenze scharf bestimmen.

8) Gerken Cod. I. 53. IV. 451. 453.

9) Riedel Cod. II. 1. 410.

2. Hoheitsrechte der Markgrafen.

Außer der Kurwürde und dem Reichskämmereramte, über welche wir schon gesprochen haben, gehörten zu den Hoheitsrechten der Markgrafen auch noch die folgenden:

a) Die Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin. Im J. 1250 hatte Herzog Barnim I. sich gedrungen gesehen, zu Landin, zwischen Greifenberg und Schwedt, im märkischen Feldlager vor den Markgrafen zu bekennen, daß er Schloß und Land Wolgast, welches nach Erbrecht an die Söhne seines Herrn, des Markgrafen Johann gefallen wäre, gegen Recht eingenommen und behalten hätte, und daß er, um die Gunst der Markgrafen wieder zu erlangen, ihnen dafür das Uferland mit Zehnten und allem Zubehör freiwillig überlassen habe. Schloß und Land Wolgast, so wie alle seine Güter, habe er, mit seinem Vetter Wartislav, von ihnen zu gesammter Hand empfangen, und gelobe den Markgrafen gegen Jedermann Vasallendienste zu leisten, wo er mit Ehren würde folgen können [1]). — Seit dieser Zeit betrachteten die Markgrafen ganz Pommern diesseits und jenseits der Oder, oder das ganze damalige Slavien, als ein bei ihnen zu Lehn gehendes Land, und wir hätten dasselbe demnach in gleicher Weise, wie das eigentliche Pommern, oder die Herrschaften Ruppin, Zossen rc. als zu ihren Ländern gehörig bezeichnen können, wäre dies Verhältniß von den Pommerschen Fürsten nicht fortdauernd bestritten worden. Die nimmer endenden Kriege zwischen Pommern und der Mark hatten meistens keinen anderen Kern, als dies Verhältniß, welches die Markgrafen jedoch standhaft aufrecht erhielten. Am wahrscheinlichsten ist wohl die Johanneische Linie als mit der Lehnsherrschaft bekleidet zu denken; doch ergiebt sich darüber nichts Gewisses, und da in der Regel beide Linien zugleich Pommern bekriegen, so ist es auch möglich, daß dies Verhältniß als ein gemeinschaftliches betrachtet wurde.

b) Die Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Wenden. Seit der ersten Entstehung des Brandenburgischen Staates sehen wir denselben einen Anspruch auf Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum oder vielmehr über die damalige Herrschaft

1) Dreger Cod. p. 324.

Wenden behaupten, die nicht minder beharrlich auf der anderen Seite geläugnet, und nur zugestanden wurde, wenn der Drang der Umstände keinen Widerstand gestattete. Dieser Anspruch scheint sich auf Kriegsereignisse einer sehr frühen Zeit zu stützen, deren Folgen uns zu unvollständig mitgetheilt worden sind, als daß es möglich wäre, zu beurtheilen, inwiefern er dadurch begründet war, oder nicht. Die Herrschaft war in der That nur illusorisch, und hat wohl zu keiner Theilung Veranlassung gegeben.

c) Die Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Meklenburg. Auch diese wurde um den Anfang des 14ten Jahrhunderts von Brandenburg behauptet [1]), mit welchem Rechte, ist aber nicht nachzuweisen.

d) Die Schutzvogtei über die Abtei Quedlinburg. Sie stammt aus sehr alter Zeit, und war wohl nur ein Dienst, den die Markgrafen dem Stifte für gewisse Lehne leisteten, mit welchem sie von der Abtei belehnt waren. Schon im Jahre 993 gehörten der Abtei im Havellande die Orte Potzdupimi, Geliti und die Insel Choziemuizles (Potsdam und Geltow und vielleicht Werder). Ferner gingen bei ihr zu Lehne: die Zauche, der Teltow, die Stadt Nauen, die Herrschaft Möckern, die Grafschaft Lindow und das Haus Blankensee bei Trebbin. Für den Genuß dieser Ländereien und als Lehnsanerkenntniß übernahmen die Markgrafen die Schutzvogtei über die Abtei, und wurden mit dieser zugleich mit den gedachten Lehnen beliehen. Sie belehnten wiederum mit der Schutzvogtei die Grafen von Regenstein oder Reinstein. Fast alle genannten Lehne lagen in den Ottonischen Ländern; und die Fürsten dieser Linie waren zugleich Schutzvögte der Abtei Quedlinburg [2]).

e) Die Schutzvogtei über das Stift Verden. Kaiser Friedrich I. übertrug sie 1196 dem Markgrafen Otto [3]), seit welcher Zeit sie bei den Brandenburgischen Fürsten geblieben. Sie gehörte der Ottonischen Linie [4]).

f) Das Bambergsche Kämmereramt. Kaiser Heinrichs II. Gemahlin Kunigunde gründete zu Bamberg ein Stift, und bat die damaligen vier vornehmsten weltlichen Fürsten bei demselben ein Hofamt zu übernehmen, um ihr Stift zu ehren; des-

1) Urkunde in Bekmann Johanniterorden S. 202.
2) Riedel Cod. II. 1. 237.
3) Chron. Episc. Verd. apud Leipnitz. Script. Brunswic. II. 217.
4) Riedel Cod. II. 1. 212.

wegen sollte jeder aus seinem Lande dem Stifte etwas zu Lehn auftragen. Dies ist geschehen, obgleich wir nicht wissen, was aus dem Lande Brandenburg dem Stifte zu Lehn gegeben wurde; der Markgraf aber übernahm bei demselben das Kämmereramt, auch gab es in Bamberg einen Brandenburgischen Hof, den die Markgrafen erworben hatten. Die aus diesen Verhältnissen herrührenden Rechte waren unbedeutend.

g) Das Erbsuccessionsrecht auf die Grafschaft Holland. Graf Hermann von Henneberg trat seine Ansprüche an dasselbe seinem Schwiegersohn, dem Markgrafen Otto dem Langen im J. 1282 ab, doch hat dieser nie davon Gebrauch gemacht, und da die Hennebergschen Lande von den Brandenburgschen Fürsten verkauft wurden, so haben auch seine Nachfolger die Sache ruhen lassen[1]).

---

3. Die Fürsten der Johanneischen Linie im Jahre 1295.

Dieser Länder Beherrscher nun waren die Söhne des im J. 1266 verstorbenen Markgrafen Johanns I., eben desjenigen, welcher zuerst mit seinem Bruder Otto III. die bis dahin gemeinschaftlich regierten Länder getheilt hatte.

1) Das Haupt dieser Linie war der jetzt schon bejahrte Markgraf Otto, zubenamt mit dem Pfeile. Solche Unterscheidungsnamen sind hier mehr als irgendwo nöthig, wo die vielen Otto's dieser Familie, welche die alten Historiker durch keine Zahl unterscheiden, eine unsägliche Verwirrung in die Genealogie gebracht haben. Erst in den neueren Zeiten hat man den Namen Zahlen beigefügt, — unserem Otto die IV. gewöhnlich, — aber auf keine übereinstimmende Weise, so daß dadurch die Verwirrung noch fast vermehrt worden ist.

Das Geburtsjahr unseres Markgrafen Otto ist unbekannt. Er muß eine für seine Zeit höchst ausgezeichnete Erziehung genossen haben, denn in allen ritterlichen Tugenden, Künsten und Fertigkeiten, damals keineswegs leicht zu erringen, leuchtete er voran, und sein Hof zeichnete sich durch die feinste Sitte seiner Zeit aus. Schon früh erwarb er sich das Lob hohen Muthes,

1) Schultes Hennebergsche Gesch. I. 129. Gerken Cod. VII. 24.

ritterlicher Geschicklichkeit und fürstlicher Prachtliebe, die im Kriege und in Ritterspielen ihre stete Nahrung fanden. Der Sänger Konrad von Würzburg schildert ihn, wie er auf dem Turnei zu Nantes auf Richards Seite prächtig eingeritten sei, in der gewandten Hand einen Stahl führend so glänzend als ein Spiegel, Leib und Beine durch einen Harnisch von lichten Ringen wohl verwahrt, darüber einen Rock von rother Seide, wie es sich für einen hohen Fürsten geziemte. Den Schild trug er mit Hermelin verdeckt, auf ihm bot sich mit wonniglichem Scheine ein glänzender Adler von rother Farbe mit goldenen Klauen, und erleuchtete das schneeweiße Feld. Geritten kam er auf den Klee, und zu des Planes Felde mit einem tiurlichen Helme, den zwei pechschwarze Flügel zierten. So ritt er edel und muthig ein. [1]) Es ist nicht zu läugnen, daß diese Beschreibung wenigstens das Verdienst hat, uns ein Bild seiner äußeren Erscheinung zu gewähren.

Sehr nahe befreundet war das Haus Brandenburg der damals sehr mächtigen Königsfamilie von Dänemark. Unter den nordischen Mächten galt Dänemark als die Hauptmacht, und nichts ging im Norden vor, ohne daß es dabei rathend oder helfend betheiligt gewesen wäre. Unseres Markgrafen Otto Mutter Sophie selber war eine dänische Königstochter gewesen, nämlich, König Waldemars von Dänemark, allein schon im J. 1248 verstorben, und Otto hatte im nächsten Jahre eine Stiefmutter in Hedwig, der Tochter Herzog Barnims I. von Pommern erhalten. In die Händel der dänischen Königsfamilie wurde unser Otto schon in frühester Jugend verflochten. Im J. 1251 hatten die Brandenburger Fürsten den Grafen von Holstein 6000 Mark Silbers geliehen, um mit dieser Summe den Waldemar, König Abels von Dänemark Sohn, aus der Gefangenschaft zu lösen; im nächsten Jahre verpfändeten die Grafen von Holstein Rendsburg an den Markgrafen Otto, den Oheim unseres Markgrafen Otto für diese Summe. Unterdessen wurden die Verhältnisse in Dänemark sehr verwickelt. Im J. 1261 hatte der Graf Erich von Holstein mit Unterstützung Brandenburgischen Hülfsvolkes in einem großen Treffen auf der Lohheide bei Schleswig den König von Dänemark, Ehrich Glipping und seine Mutter, nebst dem Bischofe Niklas von Schleswig, gefangen genommen. Herzog Albrecht von Braunschweig suchte der gefangenen Königin die Freiheit mit ge-

1) V. d. Hagen Minnesinger IV. 28.

waffneter Hand zu verschaffen, fiel in Holstein ein und verheerte es. Um die Verwirrung zu lösen, wurde 1262 eine Zusammenkunft der streitenden Theile in Quedlinburg angesetzt, wohin sich Herzog Albrecht von Braunschweig, die Markgrafen von Brandenburg und die Grafen von Holstein begaben; auch wurde die gefangene Königin Margaretha aus Hamburg, wo sie gefangen saß, dahin gebracht. Man kam indessen zu keiner Einigung, und die Königin wurde wieder nach Hamburg in ihren Kerker zurückgeführt. Allein man setzte einen zweiten Tag in Salzwedel an, wohin die Königin abermals gebracht wurde. Hier gelang es dem Markgrafen Otto von Brandenburg, dem Oheim des Markgrafen Otto mit dem Pfeile, der Königin die Freiheit zu verschaffen, und sie ging sofort von hier nach Dänemark zurück. Ihren Sohn aber, den gefangenen König Erich Glipping übergab man dem Markgrafen Otto von Brandenburg zur Bewachung, der dafür Rendsburg an den Grafen von Holstein herausgab, mit dem Beding, daß der König die schuldigen 6000 Mark dem Markgrafen Otto von Brandenburg für seine Freiheit zahlen solle.[1] So kam denn auch der Friede zwischen Holstein und Dänemark zu Stande. Wie tief aber unser junger Markgraf Otto bei allen diesen großartigen Geschicken und Händeln betheiligt war, ergiebt sich daraus, daß er im Jahre 1263 sich zu Hamburg mit des Grafen Gerhard von Holstein Tochter, Namens Heilwigis (Hedwig) vermählte. Auch die Königin Margaretha war bei dieser Hochzeit zugegen, und verstand es hier, dem Könige seine Freiheit zu verschaffen, jedoch unter der Bedingung, daß er, sobald sein Alter es erlauben würde, unseres jungen Markgrafen Otto's Schwester, Namens Agnes, heirathen, und die 6000 Mark, die er für seine Befreiung zu zahlen hatte, als Brautschatz anrechnen, und den Herzog Erich mit dem Herzogthum Schleswig belehnen sollte.[2] Diese großartigen Verhältnisse, die nordische Welt damals vielfach bewegend, waren wohl geeignet, den Gesichtskreis unseres jungen Markgrafen zu erweitern, und ihn zur Handhabung großer Geschicke zu befähigen und vorzubereiten.

Markgraf Otto brachte seine junge Gemahlin Hedwig nach der Mark, und richtete hier einen Hof ein, der bald als die Heimath feiner edler Sitte weit und breit gepriesen ward. Die

1) Detmar, Lübecksche Chronik bei Grautoff I. 142. Dahlmann Gesch. v. Dänemark I. 417.
2) Annal. Esrom. ap. Langebeck T. I. p. 246. Huitfeld p. 266. Meurs. c. Schol. Grammii p. 438. Christiani Gesch. v. Schleswig und Holstein II. 349.

damals so hoch geachteten Spiele und Uebungen der Waffen, des Rosses und der Jagd wechselten mit den Spielen der Minne, der Dichtkunst und der schönen Künste. Schöne Frauen und tapfere Ritter bildeten seine Umgebung. Noch zeigt uns ihn ein Bild aus jener Zeit in der Sammlung seiner Minnelieder. Als bartloser Jüngling sitzt Otto im grünen Hauskleide mit rothem goldgesäumten Oberrock ohne Aermel, auf dem blonden Haupt eine flache rothe, pelzverbrämte Mütze, am Schachbrette; in der Linken hält er eine Schachpuppe, wie es scheint, einen Thurm, und hebt die Rechte, mit dem Zeigefinger deutend. Ihm gegenüber links, sitzt eine junge schöne blonde Frau, in welcher man wohl seine Gemahlin Hedwig von Holstein sehen darf, im pelzgefütterten Purpurkleide, mit weiten Aermeln und rothem Unterkleide, einen weißen goldgesäumten Schleier auf dem Haupte; auch sie hält in der Linken eine Schachpuppe, wie es scheint einen Läufer, und streckt die Rechte über das Brett auf eine Stelle zeigend. Beide sitzen auf einer Polsterbank, auf der auch das Schachbrett steht, das Ganze auf einer Art Bühne, die mit Rosetten verziert ist. Vor derselben stehen vier Knaben als Spielleute, zwei gelbgekleidete blasen lange goldene Trompeten, an jeder ein Fähnlein mit einem ausgebreiteten rothen Adler; der dritte, im grünen Rocke mit veilchenfarbner Kapuze, schlägt in einer sehr gezierten Stellung die Trommel, welche er vor der Brust hat, und der vierte, in veilchenfarb und blaugestreiftem Rocke mit gelber über den Kopf gezogener Kappe, spielt die Sackpfeife. Wir dürfen darin wohl die Zusammensetzung eines damaligen Hoforchesters sehen. Ob wir es zu bedauern haben, von seiner Kunst nichts zu hören? — Oben zwischen den beiden Schachspielenden ist ein Schild, in dessen weißem Felde ebenfalls ein ausgebreiteter, rother Adler mit einer gelben Binde über Brust und Flügeln, das Brandenburgische Wappen. Daneben im Winkel rechts, ein geschlossener gelber Helm mit rother Helmdecke, darüber ein schwarzer Kamm mit goldenen Lindenblättern, aus welchem zwölf schwarze Federn emporstehen. Die Ueberschrift des Bildes heißt: Margraue otte von brandenborg mid dem pfile. 1)

Sein Leben beglänzte noch die letzte Periode des bereits verklingenden Minnegesanges, und er selber, wie sehr viele der ihm befreundeten Fürsten, wie König Wenzel von Böhmen, Herzog

1) Eine verkleinerte lithographirte Abbildung ohne Farben in: Märkische Forschungen pag. 96.

Heinrich von Breslau, Markgraf Heinrich (der Erlauchte) von Meißen, Herzog Heinrich von Anhalt, Fürst Witzlaf von Rügen rc. waren nicht bloß Freunde und Beschützer desselben, sondern gehörten selber zu den gepriesensten Dichtern. Noch haben sich sieben seiner Lieder erhalten, welche ein eben so gesundes und kräftiges, als zartes Gefühl, und eine eigenthümliche männliche Freudigkeit und Biederkeit bekunden. An seinem Hofe fanden die Gehrenden, d. h. die fahrenden Minnesinger eine gastliche Aufnahme, und sie unterließen nicht, dafür sein Lob weit und breit zu verkünden. Einer derselben, der Meisner, hat uns ein Lied von ihm hinterlassen. 1)

Im J. 1266 starb Otto's Vater, Markgraf Johann, und wurde im Kloster Chorin, der Begräbnißstätte dieser Linie begraben. Von nun an regierte Otto in Gemeinschaft mit seinen Brüdern das Land. Innig befreundet mit dem ritterlichen Könige Ottokar von Böhmen, dem schon Otto's Oheim gegen den Ungarnkönig Beistand geleistet hatte, eilte er zu dessen Unterstützung mit einem Heere herbei, als dieser im J. 1270 abermals gegen den Ungarnkönig zu Felde zog. Hier fand er seine Freunde und Kampfgenossen, Otto den Langen von Brandenburg, Heinrich von Breslau, den Markgrafen von Thüringen und viele Andere, und gemeinschaftlich mit ihnen und Ottokar gingen sie auf Presburg los, das genommen wurde. 1267 war unser Otto zu Wien bei der Versöhnung Ottokars und Rudolfs von Habsburg gegenwärtig, 1278 half er wieder Ottokar gegen Rudolf, auch nahm er an der darauf folgenden Friedensstiftung in Böhmen Theil. Der österreichische Reimchronist Ottokar beschreibt die vorgenannten Heerfahrten Otto's, meist neben seinem Vetter, Markgrafen Otto dem Langen, rühmend, und gedenkt auch seines Anspruchs auf die Kurwürde und seiner Würdigkeit zur Kaiserwahl nach Rudolfs Tode. Um seinen Bruder Erich zur Würde des Erzbischofs von Magdeburg zu verhelfen, führte er 1278 mit den Magdeburgern einen unglücklichen Krieg. Zwar begann er unter günstigen Auspicien, das Heer rückte bis Frose vor, und unser Otto sprach bereits in keckem höhnenden Muthe von der Zeit, wo er seine Pferde im Dome von Magdeburg füttern wolle. Da ergriff der Erzbischof die Fahne des heiligen Moritz, und wußte die Magdeburger so zu begeistern, daß sie sich wüthend auf die Brandenburger stürzten, ihr Heer schlugen und unsern Otto nebst 300 geharnischten Rittern gefangen nahmen. Der Erzbischof

1) S. die Lieder in v. d. Hagen Minnesinger I. 11. 12. Theilweise in Märkische Forschungen I. 101. f.

ließ ihn als einen Frevler in einen Käfig aus hölzernen Bohlen sperren. Unterdessen setzten Otto's Brüder den Krieg fort und eroberten mehrere Schlösser, doch blieb Otto gefangen. Seine Gemahlin aber wußte auf Rath des alten Johann von Buch die Domherrn in Magdeburg zu bestechen, daß sie sich des gefangenen Markgrafen annahmen, und den Erzbischof bewogen, ihm ein Lösegeld zu bestimmen. Demnach wurde Otto auf 4 Wochen los gelassen unter der Bedingung, nach Verlauf dieser Frist entweder 4000 Mark Silbers zu zahlen, oder sich wieder als Gefangener zu stellen. Als er sich wegen der Aufbringung dieser Summe in Verlegenheit befand, soll ihm Johann von Buch einen von seinem Vater übergebenen, heimlich, und für den Fall der Noth aufbewahrten großen Schatz in der Kirche von Tangermünde nachgewiesen haben. [1]) Er bewirkte dadurch seine Befreiung, und fragte den Erzbischof: ob er jetzt völlig los und frei sei? Als dies bejahet wurde, erwiederte er: Ihr wisset einen Markgrafen doch noch nicht recht zu tariren. Auf ein Ritterpferd hättet ihr mich mit aufgerichteter Lanze setzen, und mich bis an deren Spitze mit Gold und Silber beschütten lassen sollen. — Diese Aeußerung galt in jener Zeit als sehr hochsinnig und großherzig, obgleich sie jetzt den Meisten outrirt hochtrabend klingen mag. Indeß ist auf die damals geltenden Volksansichten Rücksicht zu nehmen. Es war dies die alterthümliche Strafe des Todschlages, wo man den Todten auf ein Pferd setzte, ihm einen hohen Speer in die Hand gab, und so lange Weizen um ihn her schüttete, bis die Spitze bedeckt war. In fabelhaften Erzählungen wurde Gold aus dem Weizen gemacht, so z. B. in der Edda, auch bei den Gothen in der Erzählung von den Königen Alarich und Chlodwig. [2]) Diese dem Volke geläufige Ansicht wandte der Markgraf auf seinen Fall an, indem er sich gleichsam zum Helden einer jener poetischen Erzählungen aufwirft, und während sonst der Todtschläger den Werth des Todten in der Umschüttung bezahlt, hier als sein Leben durch dieselbe erkaufend, sich darstellt. Uebrigens hat Otto unstreitig sehr wohl gewußt, daß man einen lebenden Menschen niemalen mit Golde umschüttet hat. Es sollte damit nichts, als ein sinnreich gefaßter Hohn über die zu geringe Schätzung ausgedruckt sein.

Im J. 1279 machte Otto einen neuen Versuch, seinem Bruder

1) Die Erzählung nennt Angermünde, welches aber die gewöhnliche Benennung von Tangermünde war.
2) Vergl. Grimms Rechtsalterthümer 667—673.

Erich mit Gewalt das Erzbisthum zu verschaffen, und belagerte Staßfurth an der Bode, wo ihn ein Pfeil in den Kopf traf, der ihm, weil er sich den Aerzten nicht anvertrauen mochte, oder diese nicht helfen konnten, ein ganzes Jahr lang darin stecken blieb, ehe er ausfiel. Hiervon erhielt er den Beinamen: mit dem Pfeile. Im J. 1283 erreichte er dennoch seinen Zweck, und sein Bruder wurde Erzbischof.

Im J. 1281 starb sein älterer Bruder Johann, der in Chorin begraben wurde. Er war mit Hedwig, Tochter des Herrn Niclots von Wenden vermählt gewesen, welche 1287 starb,[1]) und hinterließ einen Sohn Namens Johann, der 1291 postulirter Bischof zu Havelberg wurde, und als solcher 1292 starb.[2]) Nach dem Tode seines Bruders war Otto das Haupt der Familie; seine Gemahlin Hedwig lebte noch im Jahre 1305,[3]) aber ihr Todesjahr kennen wir nicht. Seine Ehe war kinderlos geblieben.

Was die Geschichte uns, außer dem Mitgetheilten, zur näheren Characteristik dieses Fürsten aufbehalten hat, ist dürftig, und läßt uns nur einige Züge gewahren. Er war unstreitig hochherzig, tapfer, liebte den Krieg, wie die Pracht und die Anmuth des Lebens, und nicht minder die Feinheit ritterlicher Sitte, war aber kein Freund der Kirche und namentlich der Geistlichkeit; auch trachtete er mit großem Eifer, seine Macht, seinen Einfluß und sein Gebiet zu vermehren, ein Zug, der die damaligen Brandenburgischen Höfe überhaupt charakterisirte, und dem sie mit großem Glücke Folge leisteten. Genügsamkeit war damals keine fürstliche Tugend, sondern hätte eine kleine Seele — oder wie man es nannte, einen geringen Muth — verrathen.

2) Mit dem Markgrafen Otto zugleich regierte sein Bruder **Konrad**, dessen Geburtsjahr ebenfalls unbekannt ist. Schon in seiner Jugend schlug er sich viel mit den Polen herum wegen der Neumark, und nicht ohne Glück, wie denn überhaupt seine Verdienste als Krieger die hervorleuchtendsten sind, wobei man indessen bemerken muß, daß ein Fürst jener Zeit wenig Gelegenheit hatte, sich auf andere Weise bemerkbar zu machen. Die Minnesinger nennen seinen Namen nicht, und dies dürfte wohl zu dem Schlusse berechtigen, daß er sie nicht begünstigt, und ihre Kunst nicht sonderlich

1) Gerken Cod. II. 424. Seet Prenzlau I. 51. Garcaeus Succ. 90. v. Ledebur Archiv XII. 36. 37.

2) Riedel Cod. II. 404.

3) In der Urkunde von 1305 (Urkunden-Anhang Nr. IV) spricht er von seiner Hausfrau — des wy adir vse husfrowe adir vse veddern etc. — als von einer Lebenden.

geehrt habe. Im J. 1260 vermählte er sich zu Schloß Zantoch an der Warthe mit Konstantia, Tochter des Przemislaus, Herzogs von Polen, unter großen Feierlichkeiten. Die Kastellanei Zantoch wurde ihm als Heirathsgut zugesprochen, doch hatte er deshalb noch viele Kriege zu führen. [1])

Wann die Konstantia gestorben, ist unbekannt, jedenfalls aber ist sie vor dem Jahre 1298 gestorben.

Einigen Angaben zufolge soll Konrad auch mit Sophie, König Erichs von Dänemark Tochter verheirathet gewesen sein, wofür ich keine Bestätigung finde. Wahrscheinlich ist dies eine Verwechselung mit seiner Mutter, der dänischen Königstochter Sophie, und schon dieser Umstand machte eine Vermählung Konrads mit einer dänischen Fürstin wegen zu naher Verwandtschaft unthunlich. Er soll ferner mit einer von Sandow in einer Art morganatischer Ehe gelebt haben. Diese Behauptung findet sich bei Schriftstellern des 16ten Jahrhunderts (z. B. Brottuff, Menz rc.), allein ich vermag nicht zu finden, aus welcher Quelle sie geflossen, und muß sie um so mehr als unbegründet betrachten, als Konrad sich wenige Jahre vor seinem Tode, wie wir weiterhin sehen werden, abermals verheirathete, also damals nicht verheirathet sein konnte. Früh aber ist Konstantia sicherlich nicht verstorben, da er mit ihr sieben Kinder hatte, welche wir weiterhin besonders aufführen wollen.

Zur Charakteristik Markgraf Konrads fehlen fast alle Data. Nur das ergiebt sich, daß er mit seinem Bruder Otto stets in Friede und Freundschaft lebte, auf den Flor seiner Familie sehr bedacht war, und die Geistlichen so wenig liebte, als sein Bruder. Beide Fürsten lebten in einer und derselben Hofhaltung, und waren daher auch meistens beisammen. Sie waren die beiden Häupter des Hofes dieser Linie.

3) Noch ein dritter Bruder, Erich, war vorhanden. Welchen Platz er in der Reihefolge seiner Brüder einnahm, läßt sich nicht bestimmen. Er hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und war in den Jahren 1267 und 1268 einer der jüngsten Domherrn zu Halberstadt, und Propst des dortigen Collegiatstiftes St. Bonifacii [2]). Nachher wurde er Dompropst zu Magdeburg, und sollte bereits 1277 zum Erzbischof erwählt werden, was für Brandenburg von großer Wichtigkeit war. Es wurden auch von Seiten

1) Boguphalus ap. Sommersberg II. 73. Anonym. ap. Sommersberg I. 90. Dlugossus p. 709. ad a. 1260.

2) Lenz Stiftshistorie von Halberstadt. v. Ledebur Archiv XII. 30. Anmerk. 1.

der Markgrafen keine Mittel gespart, selbst nicht die Gewalt, und wir haben oben bei Otto gesehen, in welche Unannehmlichkeiten sich dieser dabei verwickelte. Dennoch wollte das Vorhaben lange nicht gelingen, und erst im J. 1283 fruchteten die vielfachen Bemühungen so viel, daß Erich wirklich zum Erzbischof gewählt wurde. Er starb im Dezember 1295, offenbar viel zu früh für die Wünsche seiner Brüder [1]).

4) Helena, eine Tochter des Markgrafen Johann, wahrscheinlich aus seiner ersten Ehe, und Schwester der vorgenannten Markgrafen, heirathete 1268 den Markgrafen von Meißen und Landsberg, Dietrich den Weisen oder Feisten, und lebte daher außerhalb der Mark. 1304 lebte sie noch, und Heinrich nannte sie seine Schwester [2]).

Markgraf Johann, der Vater der vorigen, hatte, wie oben erwähnt, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, der Sophie von Dänemark, die Hedwig, Tochter Barnims, Herzogs von Pommern, 1249 geheirathet. Diese Ehe scheint der Tod schon früh gelöset zu haben, und wahrscheinlich war sie kinderlos. Er verheirathete sich darauf zum drittenmale mit Jutta, Tochter Albrechts, Herzogs von Sachsen, welche vorher mit dem Herzoge Otto von Braunschweig verlobt gewesen, der aber vor der Vermählung gestorben war. Das Jahr der Vermählung ist unbekannt; 1255 aber war die Jutta bereits mit Markgraf Johann verheirathet [3]). Aus dieser Ehe kamen Kinder, welche demnach Stiefgeschwister der vorgenannten waren, nämlich:

5) Albert, wahrscheinlich der älteste, denn Pulkawa nennt ihn in der Reihenfolge zuerst. Er muß indessen früh gestorben sein, nach Justus 1287 [4]), ohne Kinder zu hinterlassen.

6) Hermann, in Pulkawa's Reihenfolge der zweite Sohn Johanns mit der Jutta. Man widmete ihn dem geistlichen Stande, um eines der märkischen Bisthümer mit ihm zu besetzen, und drang ihn, wie es scheint, nicht ohne Anwendung von Gewalt, im Jahre 1290 dem Stifte von Havelberg auf; allein er starb, noch ehe er inaugurirt war, vor dem September 1291, wahrscheinlich als ein junger Mann. Er war bestätigt aber nicht consecrirt [5]).

1) Lenz Magdeb. Stiftshistorie 237.
2) Riedel Cod. II. I. 256.
3) v. Ledebur Archiv VIII. 284.
4) S. auch Angelus 114.
5) Riedel Cod. II 404. Garcaeus 95.

7) Heinrich, nach Pulkawa der jüngste der Söhne Johanns mit der Jutta von Sachsen, der beide vorgenannte überlebte. Im J. 1293 hatte er ein brandenburgisches Heer gegen Friedrich und Dietzmann, Markgrafen von Meißen angeführt, war aber von ihnen am 16. August bei Wittenberg völlig und mit großem Verluste geschlagen worden. Seine Gemahlin war Agnes, Tochter des Herzogs Ludwig von Baiern, welche er im J. 1280 geehelicht haben soll. Die Nachricht ist dunkel, und spricht von einem Otto, und dessen Sohne. Unter jenem kann nur Otto mit dem Pfeile verstanden werden. Heinrich war aber nicht sein Kind, sondern sein Stiefbruder [1]). Nach einer anderen Nachricht hat Heinrich die Agnes erst 1301 geheirathet, und dies dürfte richtig sein.

8) Mathilde, eine Tochter Johanns und der Jutta von Sachsen nach Pulkawa, heirathete den Herzog Bogislav von Pommern, und lebte außerhalb der Mark. Sie ist nach 1318 gestorben [2]). Manche verwechseln sie mit der folgenden.

9) Agnes, die jüngste Tochter Johanns und der Jutta von Sachsen. Sie wurde, wie wir oben in Otto's Geschichte gesehen haben, bereits 1263 ausersehen, den König Erich von Dänemark zu heirathen, sobald er das gehörige Alter erreicht haben würde, und muß damals noch ein Kind gewesen sein. 1273 heirathete sie den König wirklich [3]).

Wir wollen nicht unbemerkt lassen, daß nach den Angaben einer anderen alten brandenburgischen Chronik [4]), Johann sieben Söhne und Töchter hatte [5]). Diese Angabe ist mit den vorstehenden sicheren Ermittelungen nicht zu vereinigen. Lernen wir nunmehr die Kinder dieser Markgrafen näher kennen.

1) Der im Jahre 1281 verstorbene älteste Bruder Otto's, der Markgraf Johann, hatte außer seiner Wittwe Hedwig auch noch einen Sohn hinterlassen, der nach ihm Johann genannt worden

1) Historia australis ap. ann. 1280 p. 475. Dom. Rudolphus Habspurgicus Rom. Rex contra Ottonem Marchionem de Brandenburch versus Boëmiam movens in autumno, sed per copulationem puerorum videlicet Ludovici Comitis Palatini et ipsius Marchionis bellum est sopitum.

2) Sell, Pommern II. 6. Note 5.

3) Continuatio Alberti Stadensis p. 7. ad ann. 1273. — de Ludewig Reliq. IX. 84. Agnes, filia Marchionis de Brandenborgh soror Ottonis Marchionis cum telo et Hinrici Marchionis dicti Aneland. — Detmar Chronik bei Grotuff I. 150. „Do nam bi der sulven tyd koning erik van Denemarken agneten van brandenborch, maregreven otten suster mit deme pyle. —

4) Des Abbas quidam Cinnensis ap. Eccard. rer. Iutreboc. p. 140.

5) Johannes, quia septem habebat filios et filias — obiit A. D. 1266, sepultus in Abbatia Corinensi.

war. Er hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und war, wie sein Oheim, der vorerwähnte Hermann, bestimmt, einen der märkischen Bischofssitze einzunehmen. Als Hermann 1290 dem Stifte Havelberg aufgedrungen war, und die Hoffnungen seiner Familie durch seinen 1291 erfolgten Tod scheiterten, wußte diese es dahin zu bringen, daß Johann als postulirter Bischof eingedrängt wurde. Das Kapitel aber scheint eine andere, wenigstens eine zwiespältige Wahl, getroffen zu haben, denn gleichzeitig mit ihm prätendirte ein anderer Johann das Bisthum Havelberg, der aber aus seiner Diöcese entweichen mußte, und in der Halberstädter Diöcese als Coadjutor des Bischofs von Halberstadt eine Zufluchtsstätte fand, wo er sich 1291 aufhielt. Allein der postulirte Bischof, Markgraf Johann, verstarb wider Erwarten im J. 1292, eben so früh, als sein Vorgänger, worauf jener Johann von Halberstadt zurückkehrte, und in den Besitz des Bisthums gelangte. Der Grabstein des Markgrafen Johann im Dom zu Havelberg mit dem Kurhute auf dem Kopfe, weil er nur postulirt war, enthält das Brandenburgische und Meklenburgische Wappen. — Nach der Brandenburgischen Chronik des Pulkawa hatte Johann einen Sohn Namens Kuno oder Kunekin, welcher Domherr war, und das Land Rhinow zum Leibgedinge besaß [1]). Ob er von dem vorigen verschieden war, oder mit ihm verwechselt worden ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

2) Otto mit dem Pfeile hatte, wie oben bemerkt, keine Kinder.

3) Dagegen war Markgraf Konrads Ehe mit Kindern reich gesegnet. Er hatte folgende:

a) Johann, ein Sohn Konrads und der Konstantia von Polen [2]), nahm vom Jahre 1291 Antheil an den Regierungsgeschäften, wenigstens wird er von da ab in den Urkunden genannt [3]). Er heirathete Hedwig, Tochter des Herzogs Heinrich von Breslau, der als Minnesinger berühmt war, und 1296 starb. In welchem Jahre die Hochzeit gefeiert wurde, ist unbekannt; 1301 muß Hedwig noch nicht verheirathet gewesen sein, denn damals beschenkte Herzog Bolko von Schweidnitz als Vormund des Landes Breslau auf ihre Bitte das St. Clarenkloster in Breslau, und nennt sie dabei: dilecta nostra nepte Dna Hedwigis, filia olim fratris nostri in–

1) Riedel Cod. II. 405.

2) Dlugossus ad. a. 1295 p. 879. Gebhardi March. aquilonal. 143.

3) Dietrich Ruppin 37. Buchholz IV. 125. (Die Urk. v. 1288 bei Buchholz IV. 120 und v. Ludewig Rel. IX. 505 ist nicht von 1288, sondern von 1290. S. Gerken Fragm. III. 22).

cliti Principis Domini Henrici, ducis Slesie et Dni Wratisl [1]). Das „marchionissa Brandenburgensis" wäre gewiß nicht ausgelassen, wenn sie es schon gewesen wäre. Die Hochzeit hat daher erst nach 1300 statt gefunden, und um die hier in Rede stehende Zeit (1295) war Johann noch unvermählt. Er war mit in dem Kriege thätig, den die Markgrafen zwölf Jahre lang in Thüringen führten, von 1281 bis 1293. Er führte das Heer gegen Albrecht, Friedrich und Dietzmann, und wurde von den Meißnern viermal geschlagen, bei Meißen, bei Lucka, bei Großenhain, und nochmals bei Lucka. Mit Otto dem Langen half er 1292 den König Adolf von Nassau zu Frankfurt am Main erwählen [2]). Ueber das spätere Schicksal seiner Gemahlin vergl. Gebhardi March. aquilon. 144.

b) Otto. Seit 1291 nimmt er an den öffentlichen Angelegenheiten Theil, und erscheint in den Urkunden. Er ist 1295 noch thätig, doch ist von ihm aus dieser Zeit nur wenig bekannt.

c) Waldemar. Ist wahrscheinlich um 1291 geboren, und war um die hier in Rede stehende Zeit noch ein Kind.

d) Konrad. Nach Brottuffs Anhaltischer Chronik soll er ein deutscher Herr in Preußen gewesen, und 1283 gestorben sein; nach Justus war er Johanniterritter, und starb 1283. Nach einer ungedruckten Anhaltischen Chronik, die sich durch manche gute Nachricht auszeichnet, war er Tempelherr. Angelus sagt, er sei im Dom zu Stendal begraben, wo ein Grabstein mit der alten Inschrift: Obiit Conradus illustris Marchio Brandenburgensis, hic sepultus [3]).

e) Volrad. Ist ungewiß. Ihn kennt nur die letztgedachte Chronik. Sie sagt: „Otto, Conradus van Volradus gebrüdere vnd Söhne Conradi vnd seines Gemahels Constantiam sind alle drei Tempelherrn geworden, vnd da sie gestorben, zu Mariendahl, das ein Kloster im Lande zu Braunschweig ist bei Helmstede, begraben, wie ich solches anno 1566 im Kreuzgang daselbst gelesen, do die wort also lauten: Hic in ambitu sepultus est Conradus Marchio Brandenburgensis, qui habitavit in Alvensleben. Item ibidem Honorabiles comites Otto et Volradus, qui etiam erant Marchiones et habitabant in Aldenhusen. — Daß Otto wirklich Tempelherr geworden, aber nicht als Tempelherr gestorben ist, werden wir weiterhin sehen.

1) Sommersberg Script. rer. Siles. I. 942.
2) Garcaeus 96.
3) Angelus 113.

f) Agnes. Wann sie geboren wurde, ist unbekannt; indessen war sie 1295 unstreitig noch ein Kind.

g) Gertrud. Ist ganz ungewiß.

4) Heinrich hatte um 1295 noch keine Kinder, und war noch nicht einmal verheirathet.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, daß folgende fürstliche Personen diesen Hof bildeten.

Markgraf Otto mit dem Pfeil und dessen Gemahlin.

Dessen Bruder Konrad, wie es scheint, um diese Zeit Wittwer, nebst seinen Kindern: Johann, noch unvermählt, Otto, etwa 16 Jahre alt, Waldemar ungefähr 4jährig, und Agnes wohl noch jünger.

Dessen Bruder Heinrich, noch unvermäht..

---

4. Der Hof der Johanneischen Fürsten.

Wir haben schon früher gesagt, daß der Hof nirgend eine bleibende Stelle hatte. Indessen versteht es sich von selbst, daß Frau und Kinder die Fürsten nicht überall begleiteten, obgleich auch sie, wenn auch nicht so oft als jene, den Aufenthalt wechselten. In der Regel wurden sie in einem der größeren Schlösser und zu geeigneter Zeit auch in einem Jagdschlosse auf eine Zeitlang stationirt, bis ein anderes an die Reihe kam.

Eine solche ambulirende Lebensweise hat für eine Haushaltung zu allen Zeiten ihr Unbequemes, damals aber noch in viel höherem Maaße als jetzt, wo tausend erst später erfundene Bequemlichkeiten fehlten. Die Räume in den Schlössern waren oft übermäßig beschränkt, eng, winklig, unwohnlich und finster, und nicht selten mußte man sich durch tiefen Schmutz zu ihnen hinarbeiten; Lebensmittel waren häufig sehr kärglich zu haben, wenn man sich nicht gerade in einer größeren Stadt befand, und nach entfernten Schlössern mußte der Hof meistens alles, was er brauchte, mitnehmen. Oft war der Hof förmlich auf den Ertrag der Jagd angewiesen, und man hatte nicht eher etwas zu essen, als bis man Etwas geschossen hatte. Eine bei weitem größere Veränderung als jetzt, brachte Winter und Sommer in die ganze Lebensweise, denn viele Mittel, um die Verschiedenheit beider Jahres-

zeiten im Zimmer auszugleichen, waren unbekannt. Kleine, meist niedrige Zimmer mit sehr kleinen Fenstern gewähren an sich schon keinen freundlichen Aufenthalt. Man bedenke aber, daß diese Fenster keine Glasscheiben hatten, sondern in den besseren Wohnungen Hornscheiben, in den schlechteren geöltes Papier oder Pergament, und man wird sich denken können, wie viel Licht hindurchfiel. Sehen konnte man durch diese Scheiben so viel als nichts. In der Regel pflegt man an Scheiben von Glimmer und Marienglas zu denken, allein diese sind sehr wenig angewendet worden. So große Tafeln von Glimmer waren zu allen Zeiten selten und kostbar. Sie kommen bekanntlich aus Sibirien, von woher man damals nichts erhielt. Marienglas (späthiger Gips) ist aber so spröde, brüchig und leicht verletzbar, daß es schon dadurch unanwendbar wird. — Ein Wintertag in einem solchen Gemache mit kleinen Hornscheiben in dumpfer, eingeschlossener, stark geheizter Luft würde für uns kaum zu ertragen sein.

Ganz anders stellte sich der Sommer. Da wurden die Fenster ausgehoben und beseitigt, das Zimmer war nun hell genug, und gewährte bei seinen kleinen Fensteröffnungen Schutz gegen die Hitze und eine angenehme Kühle. Nur während der heißesten Zeit und des Nachts hielt man sich darin auf, zu allen anderen Zeiten, wenn das Wetter es irgend erlaubte, lebte man im Freien, und schlug nicht selten, besonders bei Jagden, Zelte auf, um jeden günstigen Moment benutzen zu können. Welch einen Contrast bot ein solcher Tag, wenn man ihn mit einem Wintertage verglich, welch einen Contrast ein Sommerabend und ein Winterabend, den man nur durch ein Kaminfeuer zu erhellen verstand, denn Wachslichte wurden nur bei festlichen Gelegenheiten gebraucht. Bei allen diesen Unbequemlichkeiten war der Aufwand in anderen Dingen oft sehr groß, und es zeichnet sich diese Zeit auf eine merkwürdige Weise, wie durch ihre prächtigen Münster und Burgen mitten zwischen schmutzigen Hütten, so durch eine reiche Fülle des Luxus dicht neben der größten Armseligkeit des Lebens aus.

Daß der Hof dieser Fürsten an Glanz, Aufwand, Gastfreundlichkeit und feiner Sitte keinem Hofe Deutschlands nachstand, geht schon aus dem ungemessenen Lobe der Minnesinger hervor, besonders wenn man vergleicht, was sie von anderen Höfen sagen. Die Kunst des Gesanges, wie das allemannische Idiom des Deutschen, hatte hier eine schöne Heimath gefunden. In Pracht und Glanz wetteiferte der Hof mit allen anderen deutschen Höfen.

Demgemäß waren denn auch die Hofämter in den Händen von Männern, die zu den ersten und reichsten des Landes gehörten.

Der Truchseß ist um diese Zeit nicht angegeben.

Marschall war der Ritter Konrad von Raven, stammend aus dem der ottonischen Linie gehörigen Brandenburgischen Lande Stargard, wo in der Nähe von Neu-Brandenburg noch jetzt die Trümmer der Ravensburg vorhanden sind. Wahrscheinlich aber gehörte ihm diese nicht, und er war einer Seitenlinie der Familie entsprossen, denn er war Vasall der Johanneischen Linie, und muß in deren Ländertheile begütert gewesen sein.

Schenk war ein Ritter Berthold, von welchem sich keine Andeutung findet, zu welcher Familie er gehört habe. Daß er ein Vasall der Johanneischen Linie, und in der Altmark bei Tangermünde begütert war, ergiebt sich [1]). Möglich ist es, da er in der Regel Berthold oder Barthold Schenk genannt wird, daß er zur Familie der Schenken von Flechtingen gehörte, welche aber Ottonische Vasallen waren. Mit ihm zugleich findet sich vom Anfange des Jahres 1296 an als Schenk Anno von Markgrafendorf, der vorher Vogt zu Stolpe gewesen war [2]). Er führte seinen Namen von dem Dorfe Schmargendorf in der Nähe von Angermünde, welches damals Markgrafendorf hieß. Ueber seine Persönlichkeit ist nichts Näheres bekannt. Wahrscheinlich war jeder dieser Schenken für Einen von den Fürsten bestimmt.

Hofnotarien waren Tidemann Zmoll, Albert von Rehfelde und Gernod, unstreitig Geistliche, aber Männer, von denen sonst nichts bekannt ist. Hofnotar und Hofkapellan ist ein Canonicus zu Stendal Johann Sperling, und viele Andere, indem es scheint, als ob diese nicht mit den Markgrafen reiseten, sondern in jeder Provinz andere vorhanden waren, die sich einfanden, wenn der Hof in der Nähe war.

Der Hofmeister findet sich für diese Zeit nicht angegeben.

Hofjäger war der Meister Heinemann. Seiner wird nur einmal gedacht.

1) Gerken Fragm. III. 38.
2) Gerken Cod. II. 429. 441.

5. Chronik der Johanneischen Fürsten und ihres Landes, vom Jahre 1295 an.

Das Jahr 1295 eröffnete der deutsche König Adolf von Nassau damit, daß er den Brandenburgischen Markgrafen dieser und der anderen Linie am 1. Januar zu Mühlhausen die Lehnbriefe Kaiser Friedrichs II. über die Mark Brandenburg vollständig bestätigte [1]. Er bestätigte am 13. Januar auch dem Tempelorden von Nordhausen aus alle Güter in Polen, Pommern, Cassuben, Cracau und Slavien. Es geschah dies auf Bitten des Bruders Bernhard von Eberstein und anderer den Bittenden geneigter Männer, bleibt aber immer merkwürdig, weil Adolf hier den Besitz von Gütern bestätigte, die zum Theil gar nicht in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern lagen. Es erklärt sich dies nur daraus, daß das deutsche Reich immer den zunächst angrenzenden Theil Polens bis zur Weichsel hin als zu sich gehörig prätendirte. Dies ist denn auch unstreitig der Grund gewesen, warum Bernhard von Eberstein, Comthur zu Röricke in der jetzigen Neumark, die Bestätigung nachsuchte. Allein die Urkunde ist außerdem noch merkwürdig als Beweis der Gunstbezeugung eines deutschen Kaisers gegen die Tempelherrn, an welchen es außerdem fast gänzlich fehlt [2]. Am 9. Januar übertrug König Adolf von Mühlhausen aus, dem Markgrafen Otto mit dem Pfeil, seine Streitigkeiten mit den Bürgern der Stadt Lübeck beizulegen, mit ihnen zu verhandeln, und ein Uebereinkommen zu treffen, welches der König schon im Voraus genehmigte [3]. Solche Aufträge wurden denjenigen Reichsfürsten, zu welchen die Kaiser besonderes Vertrauen hatten, nicht selten. —

Der Stadt Lübeck ertheilte der König Adolf an demselben 9. Januar einen Verweis, daß sie auf der von ihm anberaumten Tagsatzung zu Mühlhausen, zu welcher er alle Grafen, Edlen, Herrn und Städte der Lande Sachsen, Meißen und Thüringen einberufen hatte, nicht erschienen sei. Er zeigt ihr deshalb an, daß sein geliebter Fürst, der Markgraf Otto von Brandenburg, Sohn des vormaligen Markgrafen Johann, der des Königs großen Unwillen gegen Lübeck gesehen, und dem die Stadt viele günstige

1) Gerken Cod. VII. 27. Besser in Riedel Cod. II. 1. 210.
2) v. Ledebur Archiv XVI. 329. Anm. 298.
3) de Ludewig Reliq. Manuscr. II. 251. Buchholz IV. Anh. 130. Riedel Cod. II. 1. 210.

Dienste, wie er angegeben, geleistet, die Gnade des Königs angeflehet habe, und er habe ihm Gehör geschenkt, weshalb er ihn bevollmächtigt, alle Angelegenheiten des Königs mit der Stadt in seinem und des Reiches Namen abzumachen bis zu nächster Lichtmeß, weshalb Lübeck seine bevollmächtigten Gesandten nach Prenzlau schicken solle [1]). Zugleich bekannte König Adolf durch einen besonderen Schuldschein, daß ihm Markgraf Otto von Brandenburg 6000 Mark löthigen Silbers Magdeb. Gewichtes geliehen habe, damit er seine Verbindlichkeiten gegen den Grafen von Katzenelbogen erfüllen könne [2]).

Die Stellung der Johanneischen Fürsten war, wie sich auch noch weiterhin zeigen wird, gegen die Fürsten der Ottonischen Linie in der Mark, eine sehr gespannte. Es liegt im Dunkel, welche Umstände und Ursachen dazu beigetragen haben, unter so nahen Verwandten eine feindselige Stimmung herbeizuführen; gewiß aber ist es, daß es zwischen beiden Linien im Jahre 1294 zu einem Kriege gekommen war, den beizulegen König Adolf eifrig bemüht war. Es glückte ihm auch, wahrscheinlich auf dem von ihm zu Ende des Jahres 1294 und zu Anfang 1295 zu Nordhausen und Mühlhausen zusammenberufenen Reichstage die Häupter der beiden Höfe, Otto mit dem Pfeile und Otto den Langen zu versöhnen [3]); die nur fragmentarisch bekannte Urkunde hat kein Datum; gewiß aber ist es, daß sich beide am 1. Januar 1295 zu Nordhausen bei dem Könige befanden [4]). Dennoch scheint die Versöhnung den Zwist nicht gehoben zu haben. Am 12. März 1295 schloß Markgraf Otto mit dem Pfeile zu Distorp in der Altmark mit dem Herzoge Otto von Braunschweig-Lüneburg ein Bündniß zu gegenseitiger Vertheidigung auf Lebenszeit gegen alle ihre Gegner, so daß nach geschehener Aufforderung zur Hülfe diese innerhalb der nächsten vier Wochen gestellt werden soll, dafern während dessen der Streit nicht freundschaftlich beigelegt ist. Auch soll Herzog Otto zufrieden sein, wenn es dem Markgrafen gelingt, freundschaftlich oder durch Verhandlungen den Streit auszugleichen. Hält einer von ihnen sein Wort nicht, so soll er mit zehn seiner Bürgen in Lüchow Einlager halten, bis alles geordnet ist. Der Markgraf verspricht dies mit dem erlauchten Fürsten Herrn Otto

1) Michelsen, Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Urkunden I. 139. Riedel Cod. II. I. 211.
2) Riedel Cod. II. I. 209.
3) Gerken Cod. IV. 560. Riedel Cod. II. I. 209.
4) Riedel a. a. O.

Grafen von Anhalt, seinem Oheim, und mit Gebhard, Heinrich und Friedrich von Alvensleben, Bernhard von Plötzke, Otto Gans von Putlitz, Heinrich von Dannenberg, Boldewin von Knesebeck, Ludolf von Esebeck, Albert von Esebeck, Albert von Lüderitz und Konrad von Walstow, seinen Rittern und Getreuen. Bei diesem Bündnisse wird aber ausgenommen ihr erhabener Herr Adolf, Römischer König und des Markgrafen Bruder, Markgraf Albrecht, gegen welche sie sich keine Hülfe leisten wollen. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten, die sich zwischen beiden Verbündeten erheben könnten, ernennt der Markgraf als Schiedsrichter seine Ritter Heinrich von Dannenberg und Baldewin von Knesebeck, dagegen der Herzog seine Ritter Konrad von Boldensee und Dietrich von Berge. Können diese viere sich nicht vereinigen, so soll der Fürst Otto von Anhalt ihr Obmann sein[1]. — Es ist sehr bedeutungsvoll, daß in diesem Bündnisse, außer dem Römischen Könige, der in jedem Bündnisse der Reichssassen ausgenommen werden mußte, nur noch Markgraf Albrecht ausgenommen wird, nicht aber die Fürsten der Ottonischen Linie ausgenommen werden, ungeachtet man sich so eben mit ihnen versöhnt hatte. War das Bündniß nicht gegen sie gerichtet, so ergiebt sich doch das mit Sicherheit daraus, daß die Verhältnisse mit ihnen noch immer sehr gespannt waren, indem man sich gegen sie, wie gegen jeden Anderen schlagfertig hielt.

Seit einiger Zeit standen die Markgrafen dieser Linie mit ihren Bischöfen von Brandenburg und von Havelberg in einem sehr ernsthaften Streite. Die Bischöfe standen fast in ganz Deutschland in Bezug auf ihre weltliche Macht unmittelbar unter dem Kaiser, und waren daher fast überall Reichsfürsten. Auch die Bisthümer Havelberg und Brandenburg waren von einem Kaiser gestiftet, und hätten hiernach ebenfalls reichsunmittelbar sein sollen. Allein nach ihrer Errichtung hatten die Wenden die Bischöfe vertrieben und sich des ganzen Landes bemächtigt, und erst die Markgrafen von Brandenburg eroberten dasselbe wieder, und brachten es unter den Gehorsam des Reichs. Deshalb gestanden die Markgrafen den nun wieder eingesetzten Bischöfen die Reichsunmittelbarkeit nicht zu, sondern betrachteten sie als Vasallen, welche ihre weltliche Macht von ihnen zu Lehn trügen, da sie sie bei der Wiedereinsetzung dotirt hatten. Dennoch wurden die Bisthümer

1) Riedel Cod. II. I. 212.

und deren Einsassen von aller Amtsgewalt der markgräflichen Beamten eximirt, und unmittelbar unter die Markgrafen gestellt; dagegen erhielt der Bischof über seine Unterthanen selber die Gewalt des Landvogts unter der Autorität und Aufsicht der Markgrafen, so daß jene deshalb unter seine Gerichtsbarkeit gestellt waren, und nur ihre Steuern an den Bischof entrichteten. Der Markgraf aber ließ durch einen dazu bestellten Beamten über Leben und Tod richten, und behielt sich in Kriegszeiten das Aufgebot der Stiftsunterthanen und die Burgbaudienste vor.

Dieses, nicht durch ein Herkommen noch durch anerkannte Festsetzungen geregelte Verhältniß blieb nicht ungetrübt, und behielt viel Schwankendes, das zu beseitigen, wie es scheint, jeder Theil scheuete, weil er mehr zu verlieren als zu gewinnen fürchtete. Es giebt sehr viele solche Verhältnisse, die sich aus dieser Furcht Jahrelang, ja selbst Jahrhundertelang in einer steten Klemme befinden, wie denn überhaupt die wenigsten Verhältnisse politischer Existenzen scharf begrenzt sind. — Von der einen Seite stachelte eine Vergleichung mit anderen deutschen Bischöfen den Ehrgeiz der märkischen Bischöfe mächtig auf, und veranlaßte sie zu dem Bestreben, sich von der markgräflichen Oberherrlichkeit unabhängig, und zu Reichsfürsten machen zu wollen, wie sie in späteren Zeiten denn auch wenigstens den Fürstentitel erhielten. Aus diesem Grunde suchten sie auch von Zeit zu Zeit die kaiserliche Bestätigung ihrer Bisthümer nach, und wenn die Gelegenheit sich ergab, traten sie den Markgrafen mit gewaffneter Hand entgegen, was der Vasall gegen seinen Lehnsherrn nicht durfte, ohne sich der Felonie mit allen ihren Folgen schuldig zu machen, hier aber doch im Vertrauen auf das Schwankende des Verhältnisses gewagt wurde. Von der anderen Seite bewachten die Markgrafen diese Schritte nicht allein argwöhnisch, sondern sie kränkten auch wohl die den Bischöfen zugestandenen Gerechtsame, theils um die ihrigen zu erweitern, theils um ihnen fühlen zu lassen, daß sie ihre Herren seien. Eben deshalb lag den Markgrafen soviel daran, die Bischofssitze mit ihren Söhnen zu besetzen, denn diese würden das subordinirte Verhältniß anerkannt haben, um so mehr, als der ihnen vorgesetzte und ihre Rechte überwachende Erzbischof von Magdeburg jetzt selber ein Brandenburgischer Markgraf war, und hatte es einmal gesetzliche Gültigkeit erhalten, so hätten sich die Nachfolger schon fügen müssen. Jener Plan war durch den Tod der beiden Fürsten, die dafür bestimmt waren, gescheitert. Man versuchte

daher, mit den Nachfolgern anzubinden; allein von beiden Seiten nahm man sich in Acht, den eigentlichen Streitpunkt, um den es sich dabei handelte, zur Sprache zu bringen. Man griff andere Verhältnisse an, die damit allerdings in Verbindung standen, aber man ging weder direkt auf das Unterordnungsverhältniß los, noch sträubte man sich direkt dagegen, so daß der ostensibele Gegenstand des Streits ein ganz anderer schien.

Wie der Streit eigentlich begann, liegt im Dunkeln. Nur das ergiebt sich, daß die Markgrafen die Stiftsunterthanen zu außerordentlichen Abgaben und Zahlungen heran gezogen hatten, und als diese sich weigerten zu zahlen, ließen sie gegen sie executorisch verfahren, und die Abgaben gewaltsam erpressen. Es geschah dies um 1294. — Es war natürlich und pflichtgemäß, daß die Bischöfe und die Stiftsherren sich ihrer Unterthanen annahmen. Sie beschwerten sich bei den Markgrafen, und verlangten Wiedererstattung des unrechtmäßig erhobenen Geldes, Genugthuung für die bei der Erhebung verübten Gewaltthätigkeiten, und Ersatz des angerichteten Schadens. Der Streit muß sehr lebhaft geführt worden sein, und hat unstreitig auch den Laien viel zu denken gegeben über die Rechtmäßigkeit ihrer Abgaben an die Geistlichen. In Folge dessen verweigerten die Bauern der Dörfer Oyne (jetzt Oehna), Golistorp (Gohlsdorf) und Modelendorp (Melmsdorf?) bei Jüterbogk bei der Ernte im J. 1294 dem Bischofe von Brandenburg den ihm zustehenden dreißigsten Theil des Getreides, nämlich den dritten Theil des Zehnten (zwei Drittel erhielt der Landesherr), und der Erzbischof von Magdeburg, Erich, der Bruder unserer Markgrafen, mußte deshalb erst zu Magdeburg am 25. Februar 1295 unter dem Vorsitze des Ritters Heinrich von Alvensleben gerichtlich entscheiden lassen, daß die Bauern verpflichtet seien, jene Abgabe zu leisten [1]).

Mitten in diesen Wirren finden wir die Markgrafen Otto und Konrad am 4. April zu Liebenwalde, wo sie sich vielleicht der Jagd wegen aufhielten, und das Osterfest zubrachten. Das hiesige Schloß lag dazu sehr bequem in der Nähe des großen Waldes Werbellin, dem reichsten und schönsten Jagdreviere der Anhaltinischen Fürsten, welches beide Linien gemeinschaftlich besaßen. Hier erneuerten sie und bestätigten sie dem Cisterzienser Mönchs-

1) Gerken Stiftshistorie 501.

kloster Chorin eine Schenkung ihres Vaters, über welche wir etwas Näheres beibringen müssen.

Albrecht II. hatte, als er die Gegend nördlich der Finow bis zur Oder erobert hatte, welche damals der Alte Barnim genannt, und zu den sogenannten neuen Ländern gerechnet wurde, im Jahre 1215 bei Oderberg ein festes Schloß erbaut. Dieser Punkt war dazu sehr wohl gelegen, beherrschte die Oder und ihre reiche Schiffahrt, so wie die Straße aus der Mark nach Stettin und Pommern, welche über Oderberg nach der Neumark führte. Wahrscheinlich hat auch er dem Orte das Niederlagsrecht verliehen. Dies Alles gab dem Städtchen eine große Wichtigkeit, und führte einen sehr lebendigen Verkehr herbei.

An der westlichen Seite von Oderberg, dicht an der Stadt lag ein Dorf Barsdin genannt, in welchem ein Hospital zur Aufnahme von Fremden, Kranken und Vertriebenen vorhanden war, und das von Priestern geleitet wurde. Ob dies Hospital von Albrecht errichtet war, oder ob es aus früherer Zeit herstammte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich aber bestand es noch nicht lange; denn die Errichtung von Hospitälern für Reisende 2c. reicht in der Mark, so viel wir wissen, nicht über den Anfang des 13ten Jahrhunderts hinaus. Gewöhnlich hießen sie heilige Geisthospitäler. So dürfte denn Albrecht wohl der Stifter desselben gewesen sein. Im Jahre 1231 schenkten die Markgrafen Johann und Otto dem Priester Theodorich und seinen Brüdern zu ihrem Seelenheil ihr Dorf Barzdyn mit allem Zubehör und allen Rechten, unter der Bedingung, daß sie ein Kloster daselbst zu Ehren der Jungfrau Marie errichteten zum Dienste der Gottverehrenden, zur Aufnahme der Reisenden, Kranken und Vertriebenen, und zum Seelenheil der Markgrafen und ihrer Vorgänger [1]).

Das Kloster muß sofort angefangen sein, denn 1233 schenkte Konrad Bischof von Cammin dem neuen Kloster Gottesstadt (Civitas Dei), „welches ehemals wendisch Barsdin genannt wurde," 100 Hufen, Weiden, Gräsereien, Fischfang, Jagd, und weiset sie dem ersten Papste Theodorich und seinen in regulärer Disciplin streitenden Brüdern zu. Ein Jahr später bestätigte Papst Gregor IX. dem Propste und Brüdern des Klosters St. Mariae, welches Gottesstadt heißt, Praemonstratenser-Ordens, Camminscher Diöcese, alle Rechte und Besitzungen, namentlich das Dorf

1) Gerken Cod. II. 391.

Barsdin, die Ziegeninsel, und was der Bischof von Cammin dazu gegeben hat [1]).

Höchst wahrscheinlich ist von diesem Kloster nichts fertig geworden, als neben dem schon vorhandenen Hospitale die Kirche. Die Brüder wohnten inzwischen wohl theils in dem Hospitale, theils in Privatwohnungen, und ehe noch mehr erbaut werden konnte, gerieth die Unternehmung ins Stocken. Es scheint, daß die Praemonstratenser keine Lust hatten, sich mit der Krankenpflege zu befassen, wozu dieser Orden auch wenig geeignet ist.

Alle Schriftsteller haben bisher dieses Kloster im Dorfe Parstein gesucht, von welchem sie annahmen, daß es ursprünglich Barsdin geheißen habe, und ich selber habe mich in früheren Schriften dazu verleiten lassen. Eine genauere Untersuchung hat mir gezeigt, daß diese Annahme falsch ist. Die Urkunden, wie das Landbuch, unterscheiden die Dörfer Barsdin und Parstein scharf. Im Landbuche S. 104 heißt es: **Item in Oderberg cum Hospitali totum situm in Barsedin dicitur**, und es ergiebt sich aus dieser Stelle, daß das in Barsdin gelegene Hospital auch als in Oderberg gelegen betrachtet wurde, also unmittelbar daneben lag. Dagegen wird Parsteyn unter diesem Namen S. 106 beschrieben, und hier ist keine Rede von einem Hospitale. In der That liegt auch die Ruine des Hospitals oder der Kirche, — jetzt nur noch ein Stück alten Mauerwerks, — im westlichen Theile des jetzigen Oderberg [2]), und eben hier hat das Dorf Barsdin gelegen, das schon längst verschwunden ist. Was die Urkunden darüber ergeben, wird weiterhin beigebracht werden.

Sieben und Zwanzig Jahre nach der Stiftung dieses Praemonstratenserklosters, nämlich im Jahre 1258, beschlossen die Markgrafen Johann und Otto, wie sie selber sagen, von göttlichem Eifer getrieben, auch die Stiftung eines Cisterzienserklosters in dieser Gegend. Sie geben dem Kloster Lehnin als Eigenthum ihre größere Insel, welche der See Parsten (jetzt Parstein) umgiebt, mit dem ganzen See und den übrigen Inseln, ausgenommen die Insel Seehusen, mit den Hügeln und Bergen, welche der See umgiebt, die weder durch den Pflug bearbeitet, noch wegen der übrigen Seen und Sümpfe erreicht werden können, um daselbst eine Abtei Cisterzienserordens zu erbauen, welche den Namen Mariensee

1) A. a. O. 394.
2) Fischbach Städtebeschreibung I. 411.

(stagnum S. Mariae virginis) führen soll. Zu den Nothwendigkeiten dieser Abtei verleihen sie 11 Dörfer mit Inseln, Wäldern und Bergen und 200 Hufen, die Mühle in Rogosene (Ragöser Mühle) und das Hospital in Oderberg mit allem Zubehör.[1]) In demselben Jahre noch ertheilte der Bischof von Brandenburg seine Genehmigung, daß ein Cistercienserkloster in seiner Diöcese an dem Orte gegründet werde, der nun Mariensee heiße.[2])

Wer sieht nicht, daß hier von einem ganz anderen Kloster gesprochen wird, als in den vorigen Urkunden? Das Cisterzienser-Mönchskloster Mariensee im Parstein ist nicht die Fortsetzung des Prämonstratenser-Mönchsklosters Gottesstadt bei Oderberg, sondern eine ganz neue Pflanzung, wie sie auch ausdrücklich nouelle plantatio stagni S. Marie virginis genannt wird. Jenes Kloster Gottesstadt war aber, wie erwähnt, ins Stocken gerathen, und deshalb wird hier das Hospital in Oderberg oder in Barsdin, mit allem was ihm gehört, dem neuen Kloster eines ganz anderen Ordens verliehen. Daß dem so ist, ergiebt sich noch aus einer zweiten Urkunde der genannten Markgrafen von demselben Jahre 1258. In dieser bekennen sie, daß sie das Hospital der Jungfrau Maria, welches nahe bei Oderberg (prope Od.) im Orte Barsdin genannt, gelegen, dessen Güter und Besitzungen bisher von seinen Vorstehern auf eine den daselbst lebenden Armen gar nicht oder wenig nützende Weise verwendet wurden, mit allen seinen Besitzungen zur besseren Unterstützung der schmachtenden Armen und Fremden, den Brüdern des Klosters Mariensee übertragen.[3]) Hier ist keine Rede von einer Verlegung und Verwandlung des Klosters Gottesstadt. Nothwendig mußte nun das Kloster Gottesstadt, ohne Einkünfte, eingehen, und die Mönche in anderen Prämonstratenserklöstern eine Zuflucht suchen. Allerdings hatten die Markgrafen dafür ein anderes und reicheres Kloster gestiftet, allerdings zogen sie die Einkünfte des Hospitals nicht ein, sondern wiesen sie einem andern Kloster zu. Dennoch durften sie kein Kloster auflösen, sondern dies stand allein der geistlichen Macht zu. Man muß daher auch hier annehmen, daß die Kirche, nämlich der Bischof, die Initiative ergriffen hat, und durch Umstände, die nicht mehr bekannt sind, bewogen worden ist, das Kloster aufzuheben, und daß die Schritte der Markgrafen nur in Folge dessen gethan wurden.

1) Gerken Cod. II. 400 — 405.
2) A. a. O. II. 396.
3) A. a. O. II. 397.

Das schließt nicht aus, daß sie schon, ehe das Urtheil gefällt war, an die Einrichtung eines andern Klosters denken konnten, denn sie mochten das Ende wohl voraussehen. Auch hier wird das Hospital in Barsdin als nahe bei Oderberg gelegen, bezeichnet. Im Jahre 1267 bestätigten die Markgrafen Johann, Otto mit dem Pfeile und Conrad, die Urkunde ihres Vaters und Oheims von 1258, genehmigen also die geschehene Uebertragung des Hospitales in Barsdin bei Oderberg mit dessen Gütern [1]) an das Kloster Mariensee, fügen aber noch hinzu die Schenkung des Dorfes Parsten mit den Aeckern der beiden Dörfer Lipa (Liepe)[2]). Bestimmter läßt sich wohl nicht nachweisen, daß das Dorf Barsdin neben Oderberg verschieden von dem eine Meile weiter entlegenen Parstein gewesen sei. Jene erwähnte Ruine des Hospitals bezeichnet seine Lage. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird man annehmen dürfen, daß Barsdin der alte wendische Name von Oderberg gewesen. Es war ein Dorf auf der Stelle der westlichen Hälfte der jetzigen Stadt Oderberg. Neben diesem Orte baueten sich Deutsche an, bis daraus eine kleine Stadt erwuchs, welche von ihrer Lage den deutschen Namen Oderberg erhielt. Nunmehr wurde das Dorf Barsdin gewissermaßen der Kietz der Stadt Oderberg, bis seine wendische Bevölkerung ausstarb, und er mit der Stadt vereinigt wurde, womit sein Name verschwand. Es ergiebt sich übrigens hieraus mit Sicherheit, daß Oderberg niemals auf einer anderen Stelle gelegen hat, als wo es jetzt liegt, obgleich Fischbach das Gegentheil annimmt, allerdings aber hat das alte Schloß auf dem Schloßberge ziemlich entfernt von der Stadt gelegen.

Im J. 1273 bekennen die Markgrafen Johann, Otto und Konrad in einer im Schlosse Werbellin ausgestellten Urkunde, daß sie auf Bitten der Aebte des Cistercienserordens in der Mark darin gewilligt haben, daß die von ihrem Vater Johann und Oheim Otto gestiftete Abtei auf der Insel, welche der See Parstein umfließt, wegen verschiedener den Brüdern lästigen Unbequemlichkeiten nach einem passenderen Orte verlegt werde. Dies erwägend und nach reifem Rathe weiser Männer hätten sie gestattet, die Abtei nach demjenigen Orte zu verlegen, welchen der See Chorin umfließt, wobei sie zugleich bestimmen, daß die Abtei nach verändertem Orte den alten Namen Mariensee in den von Chorin, (Koryn) umwandele. Alle früheren Schenkungen, Rechte, Güter und Freiheiten

1) Also auch mit dem Orte Barsdin.
2) A. a. O. II. 405.

werden dem Kloster bestätigt, und ihm zugleich noch das nicht mehr vorhandene slavische Dorf Rogesene mit 26 Hufen für immer verliehen. [1]) Uebrigens wird der Name Korin von dem Kloster schon im Jahre 1272 gebraucht, und die Verlegung muß daher schon vor der officiellen Genehmigung bewirkt worden sein.

Es ergiebt sich hieraus, daß der See Chorin früher das Kloster umflossen hat, und daß dieses daher auf einer Insel stand. Das hat sich im Laufe der Zeit geändert. Niemals aber hat dieser See der Mariensee geheißen, wie man behauptet hat, sondern stets der Chorin. Der Mariensee war der Parstein.

Das Kloster vermehrte seine Besitzungen sehr ansehnlich. Wir wissen nicht, welcher Umstand es ihm besonders wünschenswerth machte, sich das Eigenthumsrecht des Dorfes Barsdin nochmals bestätigen zu lassen. Als aber unsere Markgrafen Otto mit dem Pfeile und Konrad am 4. April 1295 in Liebenwalde waren, bestätigten sie die Briefe des Bischofs Otto von Brandenburg und ihres Vaters Johannes über die Schenkung des Dorfes Barzdin, und erneuerten sie. Sie verliehen zugleich dem Kloster alle ihnen daran zustehenden Einkünfte und Rechte, auch die Gerichte mit ihren Nutzungen, ausgenommen jedoch, wenn in dem Dorfe Todschlag und Blutvergießen vorkäme; über Beides sollten die Herren (Markgrafen) richten. Der Schulze der Stadt Oderberg aber sollte Richter sein mit Rath des Abts von Chorin, von welchem er mit dem Gerichte belehnt werden solle. Auch sollten die Einwohner des Dorfes Barzdin bei aller alten Gewohnheit erhalten werden [2]).

Unsere beiden Markgrafen Otto und Konrad gingen am 22. April nach Rathenow, wo sie in der Stadt einen sogenannten freien Hof besaßen, den sie hier besonders als Jagdschloß benutzten. Diese freien Höfe der Markgrafen in den Städten verdienen wohl eine genauere Beachtung, als ihnen bis jetzt zu Theil geworden ist. Sie finden sich schon in der frühesten Zeit, z. B. in Brandenburg, Berlin, Strausberg, Spandau, Rathenow ꝛc., ohne daß sich bei irgend einem ergäbe, auf welche Weise die Markgrafen in den Besitz gekommen seien. Wir finden sie aber auch in Prenzlau, Anklam und in anderen Pommerschen Städten, und das scheint darauf zu deuten, daß sie zu den slavischen Einrichtungen gehörten, und aus jener Zeit von den Markgrafen übernommen wurden

1) Gerken Cod. II. 412.
2) A. a. O. II. 435.

und wirklich hatte nach slavischem Rechte der Landesherr in jeder Stadt einen Hof. Daß keine deutsche Stadt dem Landesherrn gutwillig einen Platz überließ, auf welchem er ein Schloß erbauen konnte, zeigt außer anderen das Beispiel von Berlin, und mit Gewalt vermochte es der Landesherr in den früheren Zeiten nirgend durchzusetzen. In Rathenow hat der freie Hof sehr lange bestanden; 1451 spricht Kurfürst Friedrich II. noch von einem, „Hofthum zu Rathenow," und Kurfürst Joachim II. sagt 1561, daß daselbst viel fürstliche Ausrichtungen geschehen. [1])

Dieser freie Hof scheint nicht das jetzige Rittergut Churland gewesen zu sein, wie Wagner annimmt, sondern der von ihm aufgeführte noch jetzt sogenannte Alte Hof, Alt Rathenow, oder der alte Burgwall am westlichen Ufer der Havel bei der Herrenlanke, [2]) etwa 1000 Schritte von der Stadt entfernt. Außerdem aber lag im Norden der Stadt, da wo die Stremme sich in die Havel mündet, nahe an der Stadt ein festes Schloß, der jetzige Burgwall, wohin die Burgstraße durch das Burgthor führte. [3]) Unstreitig war es schon lange den Bürgern, wie jedes Schloß neben einer Stadt, ein Dorn im Auge, und mochte wohl schon ziemlich alt sein. Es gelang den Bürgern bei der diesmaligen Anwesenheit der Markgrafen, sie zu vermögen, ihnen das Schloß zu überlassen, „damit sie es bis auf den Grund zerstörten, weil sich Stadt und Schloß zugleich weder umschließen noch verstärken könnten." Außerdem schenken sie den Bürgern den Platz mit den Steinen, um die Stadt zu erweitern, und geben ihnen das Versprechen, daß weder sie noch ihre Nachfolger in Zukunft irgend ein Schloß in oder bei Rathenow erbauen sollen. [4])

Die Markgrafen waren noch am 24. April in Rathenow. Sie waren hier von einem zahlreichen Gefolge umgeben, und da sehr viele dieser Mannen tief in unsere Geschichte eingreifen, so ist es schon der Mühe werth, die Bedeutendsten, wenn auch nur kurz, näher zu bezeichnen.

Hasso von Wedel gehörte einer Familie an, die sich im Lande über der Oder in der jetzigen Neumark angesiedelt hatte. Höchst wahrscheinlich war sie der altmärkischen Familie der Jagow's entsprossen, deren Wappen sie führt, hatte den Markgrafen die

1) Wagner, Denkwürdigkeiten von Rathenow 29. 31.
2) A. a. O. 23.
3) A. a. O. 24.
4) Gerken Cod. V. 333. Fragm. II. 28.

Neumark erobern helfen, und war dafür von ihnen in dem eroberten Lande mit Gütern belehnt worden. Den neuen Namen aber nahm sie ohne Zweifel von dem Schlosse Wedel an, welches bereits 1303 Altwedel genannt wird. Der erste, den wir kennen, ist Ludwig von Wedel, der bereits 1269 in der Gegend von Altwedel und Reetz begütert war. Auch Hasso von Wedel stammte von dort, und gehörte um diese Zeit schon zu den angesehensten Mannen des Landes über Oder, obgleich die Zeit des eigentlichen Glanzes und fast fürstlicher Macht dieser Familie etwas später fällt. Sie wird uns noch in vieler Beziehung wichtig werden.

Johann von Oldenvliet, ein Ritter, war im Lande Stargard, wie es scheint, angesessen.

Heinrich von Stegelitz, Ritter, eine der ausgezeichnetesten Persönlichkeiten ihrer Zeit, sehr reich und begütert auf dem Barnim und im Uckerlande, und einer der mächtigsten Vasallen dieser Linie, obgleich viele seiner Güter auch in den Ländern der Ottonischen Linie lagen. Er greift in die Geschichte seiner Zeit tief ein.

Anselm von Blankenburg, Ritter, gehörte zu einer aus dem Uckerlande stammenden und daselbst reichbegüterten und mächtigen Familie, aus welcher uns noch mehrere Personen wichtig werden. Ihr Stammhaus war das Schloß Blankenburg zwischen Angermünde und Prenzlau.

Conrad von Raven, wird hier als Marschall bezeichnet.

Otto von Buch, gehörte vielleicht der sehr angesehenen altmärkischen Familie an, deren Stammgut das Schloß und der Flecken Buch bei Tangermünde war. Schon früh hatten einzelne ihrer Glieder Hofämter bekleidet. In niederdeutscher Sprache wurde der Name auch Buk und Bock genannt.

Konrad von Redern, einer der angesehensten und mächtigsten Vasallen der Johanneischen Fürsten, den wir sehr viel bei Hofe finden. Die Familie stammt aus der Gegend von Quedlinburg, wo ihr Stammhaus Redern (jetzt Rieder) eine Meile südlich von Quedlinburg liegt. [1]) Gegen das Jahr 1243 hat sie sich nach der Mark übergesiedelt, und zwar zuerst nach der Altmark. Der Name wurde schon in alten Zeiten sehr oft Rieder, Riedere, Redere geschrieben. Auch jetzt noch lagen die meisten Besitzungen Konrads in der Altmark, ein Nebenzweig hatte sich in der Herrschaft Ruppin angesiedelt.

1) Erath, Cod. dipl. Quedl. 173.

Albert von Klepzigk (Clepz, Clepzik), Ritter, gehörte zu einer auf dem Barnim angesessenen Familie.

Zulis von Wedel, Ritter, ein Verwandter des oben genannten Hasso von Wedel.

Unsere beiden Markgrafen erklärten am 24. April zu Rathenow die Altstadt Brandenburg, wegen der eifrigen Heeresfolge ihrer Bürger, für gänzlich frei von irgend einer Schatzung, Orbede oder Kriegsabgabe. [1]) Bis dahin hatte die Stadt jährlich 20 Mark Orbede entrichtet. [2]) Es ist dies das erste Beispiel unter den wenigen, wo eine Stadt gänzlich frei von der Zahlung der Orbede oder jeder andern Abgabe an den Landesherrn erklärt wurde. Am 1. Mai vereinigten sie von Sandow aus der Altstadt Brandenburg das nahe dabei gelegene Dorf Luckenberg mit Zubehör, um es nach Stadtrecht zu besitzen. [3]) Dies dürfte wohl die früheste Nachweisung eines eigenen Stadtrechtes in der Mark sein.

Unsere Markgrafen waren am 11. Juni in Prenzlau, wo Otto, Konrad, Johann, Otto und Heinrich dem Cisterzienser Nonnenkloster Seehausen in der Ukermark eine jährliche Hebung von 30 Winspel Roggen jährlich, aus der Mühle der Stadt Pasewalk zu erheben, verkauften, und auf ihre Rechte daran verzichteten. In ihrer Begleitung befanden sich der Abt des Klosters Chorin, die Ritter Werner von Schwanenberg, Johann von Oldenvlit, Richard von Wustrow, Henning von Sydow, Henning von Blankenburg, Heinrich von Steglitz und Henning von Benz, damals Vogt zu Pasewalk. Die Vogtei Pasewalk scheint keine andere gewesen zu sein, als die Vogtei Jagow. Es scheint, als ob Jagow erst unter der Baierschen Regierung Sitz des Vogts gewesen sei. [4])

Zur Verminderung der unzähligen Fehden und der gewaltsamen Selbsthülfe hatten die Kaiser die Gottesfrieden eingeführt, und die Kirche war ihnen dabei zu Hülfe gekommen, indem eine Strafe darauf gesetzt wurde, wenn Jemand eine Fehde an den von der Kirche für befriedet erklärten Tagen, d. h. an den gebundenen Tagen nicht ruhen ließ. Die oberste Ueberwachung dieser, und aller auf die Gottesfrieden bezüglichen Einrichtungen übertrug der Kaiser vier der mächtigsten Reichsfürsten, welche königliche Friedensrichter hießen, und deren jeder für einen großen District des Reiches

1) Gerken Fragm. I. 35.
2) Landbuch 9.
3) Gerken Cod. IV. 561.
4) Urkunden-Anhang Nr. II.

gesetzt war. König Adolf ernannte unsern Markgrafen Otto mit dem Pfeile in diesem Jahre zum obersten Friedensrichter des Königs über Sachsen,[1]) wozu damals auch die Mark Brandenburg gerechnet wurde, und es liefert dies abermals einen Beweis, wie hoch Markgraf Otto's Ansehen stand, und wie sehr seine Thätigkeit auch in die Angelegenheiten des Reichs eingriff.

Es scheint, als ob unsere Markgrafen genöthigt gewesen seien, von dem Kloster Chorin eine Summe Geldes zu borgen. Dies durfte in jener Zeit nicht anders, als in die Form eines Pfandcontractes gekleidet werden, um das Kirchenverbot des Ausleihens gegen Zinsen zu umgehen, und wurde entweder als ein Verkauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs, oder als ein Rentenkauf behandelt. Das Letztere scheint hier geschehen zu sein. Die Urkunde, in welcher die Summe angegeben, für welche das Kloster die Renten erkaufte, fehlt; wohl aber hat sich die erhalten, in welcher die Markgrafen dem Kloster die Renten verschreiben, welche zur Verzinsung des empfangenen Kapitals dienen. Am 14. Juni verschreiben nämlich die Markgrafen Otto mit dem Pfeile, Konrad und dessen Söhne Johann und Otto, so wie Heinrich (ohne Land), dem Kloster aus dem jährlich von der Stadt Schwedt (Zswet) zu zahlenden Hufenzinse acht Pfund und zwei Schillinge für immer. Sollte sich diese Rente aus dem Hufenzinse nicht vollständig entnehmen lassen, so sollte das Fehlende aus dem Worthzinse der Stadt Schwedt, d. h. aus dem Abgabe für Hof- und Gartenstellen, erhoben werden.[2]) Diese Zinsen reichten hin, um ein Kapital von 81 Pfund zu verzinsen, und wahrscheinlich betrug die aufgenommene Summe so viel. Wir haben hier ein Beispiel, wo alle Markgrafen, so weit sie damals mündig waren, an einem Geschäfte Theil nahmen. Die Urkunde ist zu Schwedt ausgestellt, sehr wahrscheinlich auf dem Schlosse, welches in den ältesten Zeiten ganz vom Wasser umgeben war.

Die Markgrafen Otto und Konrad übertrugen am 12. Juli zu Tangermünde, dem Hause des heiligen Geistes zu Stendal $3\frac{1}{2}$ Hufen Landes beim Dorfe Schönewalde gelegen, indem sie auf jede Abgabe davon für die Zukunft verzichteten. Unstreitig hatte das Hospital diese Hufen erkauft.[3])

Markgraf Otto mit dem Pfeile erließ am 1. August von Berlin aus in seiner Eigenschaft als Königlicher höchster Friedensrichter

1) Harenberg, Observat. in Miscell. Berolin. VI. 204.
2) Gerken Nod. II. 434. Baltische Studien IV. II. 109.
3) Lenz Urk. 146. Lenz Becmannus enucleat. 96. Beckmann, Mark V. I. 2. 142.

in Sachsen ein Schreiben an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg. In Hildesheim hatte sich das Volk gegen die Geistlichkeit empört und große Excesse begangen, weshalb Bann und Interdict über die Bürger verhängt worden war. Man konnte voraussehen, daß die Stadt dabei nicht stehen bleiben, sondern zu weiteren Gewalt-Maßregeln greifen würde, und der Markgraf warnte nun den Herzog, der Stadt ja nicht Hülfe zu leisten. [1])

Markgraf Otto war genöthigt gewesen, als Bundesgenosse des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg an einem Kriege desselben gegen die Werlesche Linie des Hauses Meklenburg Theil nehmen zu müssen. Bis vor wenigen Jahren hatte sich diese Linie gespalten in die Werle-Güstrowsche Linie, an deren Spitze Heinrich stand, und in die Werle-Parchimsche Linie, wo Nikolaus, Johann und Günther gemeinschaftlich regierten. Heinrich zu Güstrow hatte zwei Söhne, die schon seit 1282 mit ihrem Vater die Last der Regierung theilten, und seit eben so lange war der Vater Wittwer. Da kam letzterer zum großen Verdrusse seiner Söhne auf den Einfall, sich noch einmal zu verheirathen, und zwar mit Mechthild, Tochter des Herzogs Johann von Lüneburg. Dies gab in der Familie großen Unfrieden. Die Söhne zeigten einen sehr boshaften Sinn, so daß der Vater, der die Vormundschaft über den jungen Niclot von Rostock übernommen hatte, es vorzog, nicht in der eigenen Burg, sondern in Rostock zu wohnen. Leider wurde die Gesinnung der unnatürlichen Söhne gegen den Vater dadurch nicht besser; sie brüteten über sein Verderben, und als der Vater einst von einer Jagd aus den Landen des Fürsten Witzlavs von Rügen heimkehrte, erschlug ihn die ruchlose Hand seiner Söhne am 8. Oktober 1291 unweit des Dorfes Sahl bei Ribnitz. Nikolaus von Parchim trat sofort feindlich gegen die blutigen Mörder auf, indem er den Unterthanen derselben bei seiner schweren Ungnade verbot, den Mördern zu huldigen, und sie als Herrn anzunehmen; allein die schrecklichen Brüder fanden doch Anhänger, und wurden von ihrem Vetter Heinrich von Meklenburg, und durch dessen Vermittelung auch von den Markgrafen von Brandenburg, von Witzlav von Rügen, und von dem Bischofe und den Grafen von Schwerin unterstützt. Es brach ein heftiger Krieg aus, während dessen der eine der verbrecherischen Brüder starb, und nur Heinrich, der ältere, blieb übrig; dem Nicolaus aber gelang es in Verbindung mit dem

1) Scheibt vom Adel. Mantissa Doc. 350. Riedel Cod. II. 1. 213.

tapferen Ritter Herrmann Rieben auf Glasin, seinen Feinden bei Parchim eine entscheidende Niederlage beizubringen, wonach es zum Frieden kam; Heinrich erhielt nichts weiter, als Burg und Stadt Penzlin, alle übrigen Theile des Werleschen Landes gingen in den Besitz des Nikolaus über. Noch aber lebte des erschlagenen Heinrichs Wittwe, Mechthild von Lüneburg, und man weigerte sich Werlescher Seits, ihr das versprochene Leibgedinge zu gewähren. Da nahm sich Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg seiner Schwester an, und erklärte Werle den Krieg, den Markgraf Otto als sein Bundsgenosse ausfechten helfen mußte. Am 14. August 1295 verpflichtete sich der Markgraf gegen den Herzog zu Salzwedel, daß er sich mit den Herrn von Werle nicht eher aussöhnen wolle, als bis der Wittwe des Herrn Heinrichs von Werle in Bezug auf ihr Leibgedinge nach dem Gutachten ihrer Freunde vollständig Genüge geleistet wäre [1]).

Markgraf Otto befand sich, wie erwähnt, am 14. August zu Salzwedel, wo er dem Kloster zum heiligen Geiste vor der Stadt das Patronatsrecht der Kirche zu Altmersleben schenkte, und dafür verlangte, daß in der Klosterkirche eine Todtenmesse zum Andenken aller seiner Vorgänger gestiftet werde [2]).

In einer Urkunde ohne Angabe des Tages schenken die Markgrafen Otto mit dem Pfeile, Konrad und Otto, dessen Sohn, welche sich hier nicht bloß Markgrafen von Brandenburg und Landsberg, sondern auch zum erstenmale Markgrafen von der Lausitz nennen, ihren treuen Bürgern zu Freienstein (Vriensteyn), einer Stadt in der Priegnitz, die alte Stadtstelle mit Zubehör als Eigenthum [3]). Die Stadt hatte nämlich früher an einer anderen Stelle, etwas entfernt von der jetzigen gelegen. Die Urkunde ist zu Dossow, einer kleinen Stadt an der Dosse, welche jetzt ein Dorf ist, ausgestellt.

Bezeichnend für die Zeit und ihre religiöse Ansicht ist noch folgender Zug. Auf die Bitte des Domkapitels zu Brandenburg nahm in diesem Jahre der Abt des Benediktiner Mönchsklosters St. Johannis des Täufers außerhalb der Mauern von Magdeburg, das Domkapitel in die Brüderschaft des Klosters auf, und ertheilte ihm volle Theilnahme an allem Guten, welches Gott in dem Kloster gewirkt habe, sei es nun im Leben oder im Tode, in

1) Riedel Cod. II. 1. 214.
2) Lenz Urkunde 908.
3) Riedel Cod. II. 263.

Messen, in Vigilien, in frommen Gebeten, oder in anderen guten Werken. Und wenn den Brüdern der Besuch der Domherrn angezeigt wird, wollen sie Vigilien und Messen und Verba mea hersagen, dafern es kein Festtag verhindert. Jeder Priester soll fünf Messen, jeder Diakonus oder Subdiakonus fünf Psalterien ganz und vollständig lesen. Ueberdies wird der Prior dreißig Messen unter sechs Priester vertheilen, was der Abt bittet, im Domkapitel in gleicher Weise zu halten, und mit dem Wunsche schließt, daß der Geber alles Guten und der reiche Austheiler aller Gnaden beiden Theilen steten Zuwachs an guten Werken schenken möge [1]). — Es war dies eine geistliche Gütergemeinschaft, wo das eine Kloster, wenn es sich durch seine guten Werke, Gebete ꝛc. mehr Gnaden bei Gott erwarb, als zur Ausgleichung seiner Sünden nothwendig war, von seinem Ueberflusse einem anderen etwas zu Gute kommen lassen konnte. Da indessen im Himmel darüber Buch gehalten wurde, und keines von beiden Klöstern gewiß wußte, welches sich im Vorschuß befand, so bemühten sich beide nach Möglichkeit, und die Folge davon war, daß in beiden Klöstern noch mehr als vorher gebetet und gelesen wurde.

Am 6. Juni 1295 als dem Jahrestage des heiligen Norbert kamen die Prälaten sämmtlicher Prämonstratenserklöster im Kloster St. Mariä zu Magdeburg zusammen, welches als die Mutter und das Haupt aller Prämonstratenserklöster in der Christenheit galt, und hielten ein General-Kapitel. Sie machten hier wegen ihres Ordens verschiedene Anordnungen, bestimmten die Abgaben der einzelnen Klöster, und setzten fest, daß sie alle drei Jahre am nämlichen Tage und Orte ein General-Kapitel halten wollten [2]).

Zu Ende des Jahres 1295 im Dezember starb der Bruder unserer Markgrafen Otto und Konrads, der Erzbischof Erich von Magdeburg. So sehr ihm Anfangs die Bürgerschaft zuwider gewesen war, so sehr hatte er sich gar bald ihre Zuneigung und Verehrung erworben, und sie sich bis an seinen Tod zu erhalten gewußt, ein Beweis, daß er mit Milde und Klugheit regierte. Unseren Markgrafen hatte seine Inauguration viel gekostet; um so härter traf sie dieser Schlag, der unstreitig manchen wohl berechneten Plan vereitelte. Allein dies war nicht das Einzige, was unseren Markgrafen Sorge machte. Herzog Mistwin von Pommern

1) Gerken Stiftshistorie 494.
2) A. a. O. 509.

war bereits im Sommer von 1295 gestorben. Nach der mit dem Herzoge getroffenen Uebereinkunft war das Land nun ein den Markgrafen anheim gefallenes Lehn; allein der Herzog Przemislav von Groß-Polen hatte ebenfalls Ansprüche darauf, und nahm als der nächste schon im August das Land in Besitz, indem er mit der Erweiterung seiner Macht sich zugleich den königlichen Titel beilegte. Dies zeigte nur zu sehr, daß er nach höheren Dingen strebte, und ließ von ihm noch viel für die Zukunft befürchten. Niemand war so nahe dabei betheiligt, wie unsere Markgrafen von Brandenburg, die das Land mit Recht als das ihrige betrachteten. Demnächst aber war die Sache für den deutschen Orden von der äußersten Wichtigkeit. Die ganze Richtung seiner Bildung stand auf dem Spiele, sein ganzes Verhältniß zu Deutschland wurde geändert, wenn Pommern (wir haben schon erwähnt, daß damals das spätere Pommerellen so hieß), als Zwischenland unter polnischer Herrschaft blieb.

Mehr als je aber durften unsere Markgrafen behaupten, das volleste Recht auf das Land zu haben. In der Belehnung Kaiser Friedrichs II. waren sie nicht allein mit dem Markgrafthum Brandenburg und allen Würden und Zubehörungen, sondern auch ausdrücklich zugleich mit dem Herzogthume Pommern belehnt worden, und eben diese Belehnung hatte König Adolf, wie oben angegeben, erst am 13. Januar dieses Jahres bestätigt [1]). Längst schon hatten sie sich für den Fall einer Erledigung des pommerschen Fürstensitzes mit dem ihnen sehr befreundeten, auch als Minnesänger bekannten Fürsten Witzlav von Rügen verbündet, um ihre Rechte auf Mistwins Lande geltend zu machen, und diese Zeit war gekommen.

Zwar hätte man glauben sollen, daß die Brandenburger durch Vorstellungen wohl etwas bei dem Herzoge Przemislav ausrichten würden, da dieser eine Brandenburgerin zur Gemahlin hatte, nämlich die Margaretha, Tochter Markgraf Albrechts von Brandenburg von der Ottonischen Linie, und Przemislaus zugleich der Bruder der Konstantia von Polen, der Gemahlin Markgraf Konrads war. Allein Herzog Przemislav hatte sich dadurch noch niemals abhalten lassen, unsere Markgrafen in der Neumark zu bekriegen, und ihm galten seine Vergrößerungspläne mehr, als seine Gemahlin. Mit einem unternehmenden Geiste und einem lebhaften Streben nach

1) Gerken Cod. VII. 27.

Macht und Größe verband er überhaupt noch viele Eigenschaften des rohen Barbaren.

Im J. 1275 hatte er die Lutgarde von Meklenburg, Tochter des damals im Morgenlande sich in Gefangenschaft befindenden Herrn Heinrichs von Meklenburg und der Anastasia von Pommern geheirathet. Er hatte sie zu Stettin bei ihrem Großvater dem Herzoge Barnim I. kennen gelernt; als er sich verheirathete, war er 18 und seine Braut 15 Jahre alt, die Vermählung wurde zu Stettin gefeiert, und Jedermann freuete sich des schönen jungen Paares, und versprach sich eine glückliche Ehe. Es zeigte sich indessen bald, wie wenig Grund dazu vorhanden war. Lutgarde blieb unfruchtbar, und Przemislav war der einzige Sohn seines Vaters, mit welchem, wenn er unbeerbt blieb, der Stamm ausstarb. Je größer seine Hoffnung auf die Polnische Krone und sein Streben war, die höchste Macht zu erreichen, um so empfindlicher war ihm der Gedanke, das Alles mit seinem Tode zerfallen zu sehen, wozu noch die allen östlichen Völkern gemeinsame Ansicht kam, nach welcher die Unfruchtbarkeit als ein Fluch betrachtet wurde. Den Untergang seines berühmten Stammes fand er allein in seiner Gemahlin. Auf Anrathen seiner Mutter machte er ihr das Anerbieten, ins Kloster zu gehen, und sich von ihm scheiden zu lassen. Da sie dies ablehnte, brütete er Unheil, und beschloß einen Gewaltstreich.

Neun Jahre hatte die Ehe bereits gedauert, als er am St. Martinsabend (11. Nov.) 1284, der in der ganzen Christenheit mit Scherzen und Spielen gefeiert wurde, seine Gemahlin plötzlich überfiel, und sie in heftigster Wuth des Ehebruchs beschuldigte. Je unschuldiger sich seine Gemahlin fühlte, und Beweise verlangte, je weniger er diese beibringen konnte, um so wüthender entbrannten Haß und Zorn; er kündigte ihr den Tod an; dennoch, in einer seltsamen Regung seines Gewissens, sie nicht dem ewigen Verderben zu opfern, verlangte er, daß sie zuvor beichten ginge. Anastasia benutzte wohl gern die Gelegenheit, sich seinen Händen zu entwinden, und beichtete. Kaum war dies aber geschehen, so überfiel er sie, und stieß ihr einen Dolch in die Brust. Er hatte schlecht getroffen; Anastasia entwand sich ihm, und bat in Todesangst flehentlich, ihr junges Leben zu fristen; doch die Frauen ihres Geleites, als sie sahen, was ihr Herr verlangte, glaubten sich ihm dienstfertig erweisen zu müssen, warfen ihr einen Strick um den Hals, erwürgten sie, und erhoben dann ein Klagegeschrei, als sei

sie plötzlich gestorben. Bei so vielen Mitwissern blieb die Sache aber nicht verborgen, und die allgemeine Meinung ließ sich nicht täuschen. Dies Alles ging zu Posen vor, wo Przemislav Hof hielt. Die Polen bedauerten den unschuldigen Tod ihrer Herzogin tief, und beklagten ihn in einem Volksliede, welches nach Latomus Zeugniß noch zu seiner Zeit (1600) gesungen wurde. Sie ward zu Kalisch begraben, und weil man nicht allein von ihrem tugendhaften Wandel überzeugt war, sondern sich auch viele Gerüchte verbreiteten, daß an ihrem Grabe Wunder geschähen, so ward sie für eine Heilige ausgerufen, und dieser Glaube hat sich lange in Polen erhalten, ungeachtet sie von keinem Papste canonisirt worden ist [1]).

Przemislav schritt nun zu einer zweiten Ehe mit Margaretha, der Tochter des Markgrafen Albrechts von Brandenburg aus der Ottonischen Linie. Ohne Zweifel hoffte man dadurch freundliche Verhältnisse mit einem höchst unbequemen und unruhigen Nachbar anzuknüpfen, hatte sich aber darin getäuscht. Margaretha muß viel Annehmlichkeiten besessen haben, wenigstens fand sie noch viel später mehrere Liebhaber, und der Schritt in diese Ehe konnte ihr nach dem, was vorgefallen war, nicht leicht geworden sein. Indessen scheint der König diesmal eine Gemahlin bekommen zu haben, wie sie für ihn paßte. Zwar blieb auch diese Ehe kinderlos; Margaretha aber stand im Rufe eines sehr herben und durchaus nicht liebenswürdigen Characters, und ließ sich nicht unterjochen. Natürlich war das eheliche Verhältniß ein schlechtes, und es steht dahin, ob sie nicht das Schicksal ihrer Vorgängerin getheilt hätte, wenn die Sache nicht durch seine Besetzung Pommerns und durch seine Erklärung zum Könige von Polen eine andere Wendung genommen hätte.

So wie dies nämlich geschehen war, rüsteten sich die Markgrafen von Brandenburg zum Kriege, und mit dem Beginn des Jahres 1296 brachen sie auf. Sie zogen durch die Ukermark nach der (jetzigen) Neumark. Am 27. Januar befanden sich Otto mit dem Pfeile und Konrad zu Prenzlau, wo sie Arnold von Cöln mit Einkünften aus der Mühle von Prenzlau und im Dorfe Golmitz belehnten [2]). Am 3. Februar waren sie bereits in Falkenburg, nahe an der Pommerschen und Polnischen Grenze; wahrscheinlich gehörte dies

1) Frank Altes und Neues Meklenburg V. 59—61. Detmars Chronik bei Grautoff I. 152.

2) Seck Geschichte von Prenzlau I. 160. Grundmann Adelshist. 3. v. Eickstedt Urkunden-Sammlung I. 85.

Schloß schon damals der Familie von Wedel, wenigstens befanden sich die Gebrüder Ritter Zulis und Ludolf von Wedel in der Umgebung unserer Markgrafen. Von hieraus sollte der Krieg beginnen, und wie es scheint, wünschten die Markgrafen sich dazu den Segen des Himmels zu erwerben. Sie schenkten deshalb dem Kloster Marienwalde in der Neumark, dessen Abt Johann ihnen vorgestellt hatte, daß dasselbe nicht im Stande wäre, sich aus eigenem Vermögen zu erhalten, das Dorf Neu Plauen mit 64 dabei liegenden Hufen, welche die Ritter Hasso, Zulis und Ludolf von Wedel dazu hergegeben hatten [1]), und mochten nun des Erfolges um so gewisser sein. Otto der Lange, der Vetter unserer Markgrafen, hatte sich mit seinem Heere zu ihnen gesellt, auch Markgraf Johann Konrads Sohn, nahm daran Theil, und man bestrebte sich, dem Schwager und Oheim zu Leibe zu gehen, der mit beiden Brandenburgischen Linien gleich nahe verwandt war, denn der einen hatte er eine Schwester gegeben, von der anderen eine Tochter genommen.

Unterdessen hatte auch Przemislav ein Heer gesammelt, und beeilte sich, den Märkern entgegen zu ziehen. Der Vortrab beider Heere begann die Feindseligkeiten. Als Przemislav aber mit seinem Heere das Schloß Rogozno erreicht hatte, beschloß er, hier zu verweilen, und in demselben die Fastnacht zu verleben. Dieses Schloß lag eine halbe Meile von dem Dorfe, jetzigen Städtchen Rogasen (poln. Rogozno) nördlich von der Warthe, auf der Stelle des jetzigen Amtes. Rogasen liegt 5 Meilen nördlich von Posen.

Die Markgrafen erhielten sofort von dem Vorhaben Przemislavs Kundschaft, und die nachlässige Ruhe, mit welcher Przemislav ihre Annährung zu erwarten schien, ohne selbst die Feier des Fastelabends deshalb aufzuschieben, mochte sie wohl verdrießen. Sie beschlossen ihm an diesem Abende eine Katastrophe zu bereiten, wie er sie der armen Lutgarde am Martinsabend bereitet hatte, wobei man mit Bestimmtheit darauf rechnete, daß der König, nach seiner Gewohnheit an fröhlichen Tagen, sich toll und voll getrunken haben würde. Man knüpfte heimliche Verbindungen im Schlosse an; namentlich sollen zwei seiner Vasallen, Nalancz und Zarabi, gewonnen worden sein. Markgraf Johann führte durch verdeckte Märsche mit Geschick einen Heerhaufen nach dem Schlosse, und überrumpelte dasselbe in der Nacht vom 7. zum 8. Februar, zwischen

1) v. Ledebur Archiv IX. 375. v. Eikstädt Urkunden-Samml. I. 86.

Fastnacht und Aschermittwoch. Man drang zu den königlichen Gemächern vor, in denen der König betrunken im Bette lag. Als er inne wurde, was vorging, setzte er sich mit großer Tapferkeit zur Wehre, wurde aber niedergehauen und getödtet.

Die Nachrichten über das, was im Innern des Schlosses vorgegangen, sind widersprechend, in dem wie wir es hier angegeben haben, kommen die meisten überein. Nach Hermann Corner und Detmar hätten ihn seine eigenen Ritter erwürgt, was keinen Glauben verdient; nach Dlugossus hat Markgraf Johann ihn mit eigener Hand getödtet, und er setzt noch hinzu, daß man sich über dessen Grausamkeit nicht genug wundern könne, da der König doch sein leiblicher Oheim gewesen sei [1]). Die Nachricht sagt nichts Unmögliches, bedarf aber doch anderer Gewährleistung. Uebrigens beschuldigte das Gerücht Przimislavs Gemahlin als Mithelferin oder Anstifterin der That [2]). Sie scheint unmittelbar darauf nach der Mark zurück gegangen zu sein.

So hatte die Hand des rächenden Schicksals Przimislav trotz seines Sträubens ereilt, und seine grause That gesühnt, indem sie zugleich seinem Streben nach höchster irdischer Macht ein plötzliches Ziel setzte. Die kecke Kriegsthat der Brandenburgischen Markgrafen gab dem Kriege eine für sie sehr günstige Wendung, und sie benutzten geschickt die daraus entstandene Verwirrung, und eroberten die umliegenden Gegenden, indem sie die Grenzen des Landes über Oder weit hinausrückten [3]). Die Verwirrung aber wurde wirklich sehr groß; denn die Polen erwählten eiligst den Herzog Wladislav Loktiek von Cujavien zu ihrem Könige, und dieser nannte sich nun auch Herr von Pommern, und trat als ein neuer Gegner in die Schranken. Aber auch der König Wenceslav von Böhmen behauptete Anrechte auf Polen wie auf Pommern zu haben, die er, wie es scheint, aus früheren Verhältnissen, ableitete. In der That hatte die Polnische Herzogin Griphina, welcher Krakau und Sandomir von ihrem Gemahle Lessek testamentlich vermacht war, diese Länder 1291 ihrem Schwestersohne König Wenceslav von Böhmen abgetreten, und König Adolf von Nassau titulirte ihn bereits 1292 als Herzog von Krakau und Sando-

1) Dlugossus ad. a. 1295 p. 879.

2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 180. Margrete, de dar nam den hertoghen bolizslaven van kalys, de koning wart der polene, unde seder dodet wart dor eren willen, so men seghede.

3) Garceus Succ. p. 98. Marchiones vero usi hac victoria, magnam partem agrorum limitaneorum, ubi nunc est noua Marchia, Polonis detraxerunt.

mir [1]). Vor diesem Gegner schrak Wladislav Loktiek am meisten zurück, und zu schwach, seiner Macht widerstehen zu können, legte er wirklich, obwohl nur auf kurze Zeit, den Königstitel ab, und nannte sich einen Erben von Polen und Herrn von Pommern. Allein nunmehr gerieth er mit den Herzogen von Schlesien in Zwist, denn die Söhne des Herzogs Konrad von Glogau glaubten wegen ihrer Mutter Salome, einer Schwester Herzogs Przemislaus des älteren, ein bestimmtes Recht auf den Titel: Erben des Königreichs Polen zu haben. Endlich aber hatten auch die Herzoge von Pommern-Stettin ihre Rechte auf Mistwins Lande noch nicht aufgegeben, und auch Witzlav von Rügen scheint Ansprüche erhoben zu haben. So wußte denn Niemand, wer Herr im Lande Pommern sei, und da unter solchen Umständen immer diejenigen, welche im Besitz sind, etwas voraus haben, so war es unseren Markgrafen nicht zu verdenken, wenn sie, deren Rechte anerkannt waren, dabei nicht müßig zusahen, sondern sich in den Besitz zu setzen suchten. In der Mitte des Maimonats gingen sie übrigens wieder nach der Mark zurück.

Der Streit mit den Bischöfen von Havelberg und vorzüglich mit Brandenburg, hatte unterdessen seinen Fortgang gehabt. Am Leichtesten muß jedoch eine Verständigung mit dem Bischofe Johann von Havelberg gewesen sein, denn dieser wandte sein Ansehen nachher dazu an, einen Vergleich zwischen dem Bischofe und Domkapitel von Brandenburg und den Markgrafen herbeizuführen. Am 15. Mai 1296, wo sich die Markgrafen Otto und Konrad zu Neu Angermünde befanden, kam dieser Vergleich zu Stande, und es wurde Folgendes festgesetzt: Die markgräflichen Beamte, Hauptleute, Ritter und Vasallen, Bürger und deren Genossen, so wie Knechte, sollen Alles, was von den Stiftsgütern in ihren Nutzen gekommen ist, bei ihrem Eide ersetzen, und wenn Jemand mehr von ihnen verlangte, als wozu sie sich bekennen, so sollen sie sich davon innerhalb eines Monats durch einen zu leistenden Eid reinigen. Was aber den Markgrafen von ihren Beamten angerechnet ist, oder noch werden könnte, und in deren Nutzen verwendet ist von den Gütern der besagten Herrn und Kirchen, so wollen sie ihnen, so weit sie sich dessen erinnern, nicht gezwungen, innerhalb eines Jahres Gnade erweisen, auch gestatten, daß diese Herren, so wie auch die Familien-Mitglieder und Kapellane der

1) De Ludewig Rel. V. 435. 440.

Markgrafen sie daran erinnern, ohne daß diese für undankbar gehalten sein sollen. Wenn die Markgrafen sterben sollten, ehe sie diese Gnade vollständig ihnen erwiesen haben, sollen ihre Erben ihnen genug thun. Außerdem versprachen die Markgrafen, die Kirche von Brandenburg zu fördern, ihnen die Dörfer und Güter frei und friedlich zu überlassen, und diejenigen Herren Cleriker, welche ihnen Rede ständen, nicht zu hindern, noch zu belästigen [1]).

Der Römische König Adolf erließ am 2. Juli von Frankfurt aus ein Schreiben an den Markgrafen Otto als obersten Hauptmann des Landfriedens in Sachsen, und an Gerlach von Bruberg, obersten Hauptmann des Landfriedens in Thüringen, worin er ihnen aufträgt, zwei Rechtssprüche in Sachen des Abtes Hermann zu Walkenried in Kraft zu setzen, durch welche der Abt eines ihm angeschuldigten Verbrechens für unschuldig erklärt wurde. [2]).

Wir erfahren nun von unseren Markgrafen nichts, bis zum 5. August, wo sie sich in Sandow befanden. Hier befahlen sie der Stadt Stendal, ihre Orbede von jährlich 100 Mark Silbers zwei Jahrelang an die Domherren der Stiftskirche von Magdeburg zu zahlen, in Summa also 200 Mark [3]). Es ist möglich, daß dies noch ein Rest der zur Unterstützung des Erzbischofs Erich aufgewendeten und nachzuzahlenden Summen war.

Die Angelegenheiten in Pommern aber riefen die Markgrafen von hier ab, und sie begaben sich wieder nach der Neumark. Wahrscheinlich hatten sie einen neuen Kriegshaufen dahin geführt, wenigstens finden wir sie zu Königsberg in der Neumark wieder von den uns schon bekannten Rittern umgeben, wo sie am 24sten August ein Uebereinkommen der Bürger von Schönfließ mit denen der Stadt Bahn genehmigten. Letztere Stadt gehörte den Tempelherren, und diese hatten ihre Genehmigung dazu ertheilt. Nach damaliger fast allgemeiner Sitte war auch in Bahn das untere Geschoß des Rathhauses als Kaufhaus eingerichtet, nämlich mit einer Art von Kaufläden versehen. Die Stadt Bahn wollte nun dies Kaufhaus vergrößern, und die Bürger oder vielmehr Kaufleute von Schönfließ hatten sich erboten, dazu sechs Pfund leichter Pfennige beizutragen, wenn die Bürger von Bahn ihnen, aber keinen Anderen, sechs Stationen in diesem Kaufhause einräumen

1) Gerken Stiftshistorie 507. v. Eichstädt Urkunden-Sammlung I. 87.
2) Wilkii Ticemann. Anh. 121. Pertz Monum. IV. Leg. II. 464. Riedel Cod. II. 1. 215.
3) Lenz Urkunden 148. Lenz Becmannus enucleat. 96.

wollten, von denen jeder sie noch jährlich eine Abgabe von 11 Schilling zahlen wollten. Dieser Vergleich kam zu Stande, und erhielt die Genehmigung der Markgrafen, wie des Ordens [1]).

Die Angelegenheit mit dem Bischofe von Brandenburg, welche anscheinend durch den oben mitgetheilten Vertrag von Angermünde beigelegt war, hatte ihr Ende noch nicht erreicht. Der Bischof von Brandenburg hatte sich eine neue Bestätigung des Domkapitels und aller Besitzungen und Rechte desselben vom Papste Bonifacius VIII. kommen lassen. Ob er nun in dieser Gründe fand, neue Forderungen zu machen, oder ob jener Vertrag von Seiten der Markgrafen nicht gehalten wurde, vielleicht nicht einmal aufrichtig gemeint war, liegt völlig im Dunkeln. Gewiß nur ist, daß der Streit heftiger denn je entbrannte, und daß der Bischof von Havelberg mit dem Bischof von Brandenburg gemeinschaftliche Sache gegen unsere Markgrafen machte. Beide Bischöfe erließen gegen beide Markgrafen die Excommunications-Sentenz, und da dies nichts fruchtete, droheten sie, die markgräflichen Länder und Städte mit dem Interdikte und allen seinen schweren Folgen zu belegen. Der Gottesdienst und alle kirchlichen Verrichtungen hörten dann auf, wie wir es oben S. 125 näher dargestellt haben, und ein solcher Zustand der Dinge gehörte bei dem herrschenden Glauben der Zeit an die unerläßliche Nothwendigkeit des Kirchengepränges zu dem Furchtbarsten, was die Einbildungskraft ängstlicher Gemüther nur ersinnen konnte.

Die Markgrafen ließen sich eine solche Maßregel nicht ruhig und stillschweigend gefallen. Die Kämpfe der Hohenstaufen mit den Päpsten hatten nur zu sehr gezeigt, wie leichtfertig selbst der Papst mit dem Interdikte umging, und bei den Leichtsinnigeren war der Glaube an die Furchtbarkeit desselben erschüttert. Die Markgrafen fielen sofort mit einem Kriegshaufen in die Güter der beiden Bischöfe und ihrer Stifter ein, und verfuhren nach Kriegsweise. Die Bischöfe boten ihre Vasallen und Mannen gegen die Markgrafen auf, und setzten sich zur Wehre, allein sie fühlten wohl, ihnen nicht gewachsen zu sein, und flüchteten sich nach Magdeburg zum Erzbischofe, wo sie sich zwei Monate lang aufhielten. Die Markgrafen protestirten gegen das Verfahren der Bischöfe, und ließen sie einladen, zurückzukehren. Dies aber schlugen die Bischöfe ab, und setzten dagegen den Markgrafen einen

1) v. Ledebur Archiv XVI. 320.

Termin, nach dessen Ablauf der Vorwand einer Appellation ungültig sein sollte, und wenn die Bischöfe bis dahin nicht befriedigt sein würden, so sollte das Interdikt in Kraft treten, und die Geistlichen der markgräflichen Länder mit der Feier des Gottesdienstes aufhören. Die Ottonische Linie, welche mit ihren Ländern bei diesem ganzen Streite unbetheiligt war, mit den Bischöfen gut stand, und das Verfahren ihrer Vettern schwerlich billigte, scheint zur Versöhnlichkeit gerathen zu haben, doch war es vergebens. Der Termin verstrich, Bischof Volrad von Brandenburg verließ Magdeburg, und ging nach Rom, um seine Beschwerden beim päpstlichen Stuhle laut werden zu lassen, das Interdikt aber trat ein, und der Gottesdienst verstummte in den Johanneischen Ländern.

Herzog Otto von Pommern, oder wie er sich vielmehr nennt, Herzog der Slaven und von Cassubien war nach dem Kloster Chorin gegangen. Wegen der Armuth der Brüder, und um ihrem Mangel abzuhelfen, auch sich ihre Gebete zu seinem Seelenheile zu erwerben, ertheilte er ihnen am 12. Sept. in seiner ganzen Herrschaft das Recht, daselbst Alles, was sie zu ihrem Unterhalt oder ihrer Kleidung gebrauchten, ohne Schatzung und zollfrei kaufen zu können [1]).

Unsere Markgrafen waren wieder nach dem Lande über Oder gegangen. Am 9. Oktober befanden sie sich an einem nicht näher bezeichneten Orte der Neumark, wie es scheint, zu Reetz, und zwar Otto mit dem Pfeile nebst seinen Brüdern Konrad und Heinrich, sowie Konrads Söhnen Johann und Otto. Zwei Cisterziensernonnen eines Klosters in Verden, Garben oder Gardun (der Name ist offenbar verdorben) hatten sich in Reetz angesiedelt, und hier Gelegenheit zur Stiftung eines Klosters gegeben. Bei der Anwesenheit der Markgrafen in Reetz wandten sie und ihr Propst Heinrich sich an dieselben, und stellten ihnen ihre große Bedürftigkeit vor. Diese, welche in ihrem Kriege und unter dem Interdikte die Gunst des Himmels mehr als je zu erwerben suchten, beschlossen, Propst, Aebtissin und Convent in der Weise zu beschenken, daß das Kloster hinfort als ein Cisterzienser Nonnenkloster sicher bestehen könne. Sie schenkten daher den Platz, auf welchem es errichtet werden sollte, nämlich das Burgwerk vor der Stadt und alle umliegende Kampen, welche zur Zeit, als das Schloß stand, zum Burglehne gehörten (das Schloß war, wie es scheint, in diesem Kriege zerstört). Ferner den Fluß Ihna mit den darauf

1) Gerken Cod. II. 437.

gebaueten Mühlen, aufwärts bis zum Dorfe Cremmin, die Kirche in Reetz, Kirche und Dorf Jägendorf, die Kirchen und Dörfer Adelmannsdorf und Conradsdorf jedes mit 4 Hufen, das Dorf Selnau mit 94 Hufen und den Seen, sowie noch Einkünfte aus verschiedenen Orten [1]).

Es schweigen nun eine Zeitlang alle Nachrichten über unsere Markgrafen und den Gang ihrer Angelegenheiten, bis wir am 2. November Otto und Konrad in Prenzlau finden, wo sie die Stadt Brietzen auf zehn Jahre für Zoll- und Abgabenfrei erklärten, damit sie von dem ersparten Gelde ihre Stadt mit einer steinernen Mauer umgeben könnte [2]).

Wir haben schon oben gesagt, daß die beiden Bischöfe von Brandenburg und Havelberg außer Landes nach Magdeburg und Bischof Volrad von Brandenburg nach Rom gegangen. Als das Interdikt in den Johanneischen Ländern durch die Geistlichen in Ausführung kam, ergriffen die Markgrafen sehr kräftige Maßregeln; sie verbannten den Propst, Prior und verschiedene Canoniker des Stifts Havelberg aus ihren Ländern, mehrere andere Geistliche aber, welche sich am meisten aufregend gegen die Markgrafen betragen hatten, ließen sie gefangen nehmen, und ihrer Einkünfte berauben. An die Stelle des weggejagten Propstes setzten sie aus eigener Machtvollkommenheit einen anderen Geistlichen, überhaupt übertrugen sie die Kirchen, Kirchsprengel und Kapellen der gedachten Kathedralkirche, nachdem sie deren Geistliche vertrieben, Anderen zur Verwaltung. Den Nonnenklöstern ließen sie anzeigen, daß sie die Nonnen verjagen würden, wenn sie sich unterständen, das Interdikt zu beobachten, den Prediger- und Minoritenbrüdern, welche nur von Almosen lebten, daß sie ihnen ihre Almosen-Distrikte verbieten würden, falls sie die Kirchen schlössen, so daß diese und viele Weltgeistliche theils durch Gewalt, theils durch Furcht gezwungen waren, den Gottesdienst in ihren Kirchen wieder herzustellen. Die Güter und Höfe der Bischöfe und Geistlichen, welche sich ungehorsam erwiesen, so wie die der beiden Stifter, ließen sie mit Gewalt wegnehmen, besetzen, und für sich benutzen; andere wurden bei der Wegnahme und Vertheidigung verbrannt und verwüstet, daß die Bischöfe weder Zehnten noch andere Einkünfte davon beziehen konnten [3]). Das Volk aber sah mit bangem

1) Buchholz IV. 132.
2) Gerken Fragm. I. 37.
3) Gerken Stiftshistorie 512. 513.

Schrecken die beiden mächtigsten Gewalten, die es kannte, sich gegenseitig bekämpfen, und die zwar hochgeehrte, im Allgemeinen aber wenig geliebte Geistlichkeit unterliegen.

So ungewöhnlich kräftige Maßregeln in einer Zeit, welche man nur zu geneigt ist, als von der finstersten Scheu vor der Geistlichkeit beherrscht zu denken, zeigen wohl deutlich, daß unsere Markgrafen und ihre Anhänger frei davon waren, und den Umfang der geistlichen Gewalt wohl zu würdigen wußten. Daß eine tiefe Verehrung vor der Geistlichkeit und ihrer Macht, im Himmel zu binden und zu lösen, viele Gemüther beherrschte, daß sie für Viele die Achse ihres Denkens und Handelns war, ist gewiß, und eben dies machte die geistliche Gewalt furchtbar. Aber es hat auch nie an Menschen gefehlt, welche sich dagegen protestirend verhielten, ihrer gab es in allen Ständen, und sie vermehrten sich bedeutend, wenn Fürsten an ihre Spitze traten. Der Mehrzahl aber galt in jenen Zeiten das Geistliche allerdings mehr, als das Weltliche, und eben darum blieben die langwierigen und angestrengten Kämpfe der Fürsten gegen die geistliche Macht so oft und so lange erfolglos. — Alles hier Angegebene füllte übrigens den Zeitraum des Jahres 1297.

Die Markgrafen Otto und Konrad gingen nach Prenzlau. Sie ertheilten hier am 8. März dem Herrn Schulzen (domino sculteto) Arnold von Goltzen in Dramburg (Dravenborch) und seinen Brüdern Konrad und Johann die Stadt Dramburg, um sie zu besitzen, der Stadt gaben sie das Brandenburgsche Recht, legten ihr 184 Hufen auf beiden Seiten der Drawe bei, und der Kirche 4 Hufen; 10 Hufen erhielten Goltz und seine Brüder, der Schulze erhält ein Drittel des Zinses ꝛc. Ferner bekommt die Stadt die Fischerei in den Seen Lubesow, Werene, Tzapell und dessen Ausfluß, Welsen, Mellee, Grellensee, das Bruch Mannhagen an der Drawe bis zu den Grenzen der Felder des Dorfes Dalow. Außerdem erhält die Stadt die Zollfreiheit und Hasenjagd, und das Recht, nach Belieben Straßen anzulegen [1]. — Der Ort, wie es scheint, um 1273 Drawenbrück (in ponte Drawe) genannt, hatte bis dahin ohne Zweifel polnisches Recht gehabt, und wurde hiermit in eine deutsche Stadt verwandelt. Es ist dies die sogenannte Stiftungsurkunde der Stadt. An Eigenthum

1) Urkunden Anhang Nr. III. Vergl. v. Raumer Landbuch der Neumark 39.

verliehen die Markgrafen nur, was die Stadt schon unter anderer Landeshoheit besessen hatte, und ihr gehörte.

Daß die Markgrafen in Pommern bedeutende Fortschritte machten, und ihre Macht wuchs, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die sehr mächtige Familie von Bork, an deren Spitze Nicolaus Bork stand, sich unter den Schutz unserer Markgrafen begab, und ihre Güter, welche einem ganzen Kreise den Namen gegeben haben, von ihnen zu Lehn nahm [1]). Es grenzten dieselben an das Land Dramburg.

Die Markgrafen gingen nach Liebenwalde. Sie bestätigten hier von neuem am 30. März dem Abte und den Mönchen des Klosters Chorin die Schuldverschreibung vom Jahre 1295 mit der Aenderung, daß 6 Pfund aus dem Hufenzinse der Stadt Schwedt (Zweth), und 2 Pfund 2 Schillinge aus dem Hufenzinse der Stadt Zehdenick (Cedenik) gezahlt werden sollten [2]).

Dies ist die letzte Urkunde, in welcher Markgraf Otto, Sohn des Markgrafen Konrad, als Aussteller mit genannt ist. Nachher hat er sich von den Geschäften ganz zurück gezogen. Nach einigen alten Nachrichten, die sich anderweitig bestätigen, soll er Tempelherr geworden sein, und zu Zielenzig als solcher gewohnt haben [3]). Da der Familie es gänzlich mißglückt war, einen ihrer Angehörigen auf den märkischen Bischofssitz zu bringen, so hat sie es wohl nicht ungern gesehen, wenn eines ihrer Glieder den Tempelherrnorden wählte, der in der Mark begütert und einflußreich war. Vermöge seines Standes konnte er zum Gebietiger aufsteigen, und dies würde für die Markgrafen nicht ohne Vortheil geblieben sein.

Den 4. April waren die Markgrafen Otto und Konrad, wie es scheint, zu Rathenow oder Sandow, wenigstens war der Vogt von Rathenow, Johann von Jagow, bei ihnen. Hier erließen sie eine Judenordnung für Stendal, welche für ihre Zeiten merkwürdig ist. Sie enthält Folgendes: Die gegenwärtig oder in Zukunft in Stendal wohnenden Juden sollen des gemeinen Stadtrechts genießen, und von den Rathmannen wie ihre eigenen Bürger gehalten werden. Kein Jude aber, der in Stendal wohnt, soll diese Berechtigung genießen, wenn sein Vermögen nicht wenigstens 10 Mark beträgt. Jeder Jude zahlt davon den Markgrafen jährlich ein Loth in zwei Terminen zu Walpurgis und Martini. Wird

1) Gerken Cod. III. 81.
2) Gerken Cod. II. 438.
3) Angelus 122.

ein Jude beschuldigt, und erkennt ihm das Gericht zu, einen öffentlichen Eid zu leisten, so soll er ihn vor der Schule in deutscher Sprache leisten, damit alle Christen seinen Schwur verstehen. Kein Jude soll sich erlauben, allgemein zu befolgende Festsetzungen über das Ausleihen des Geldes zu machen, zu befehlen, oder sich gegenseitig zuzugestehen, sondern jeder Jude verleiht sein Geld, wie es ihm am Besten scheint. Wer dagegen sündigt, wird unausbleiblich in 10 Mark Strafe genommen, wovon die eine Hälfte dem Markgrafen, die andere der Stadt gehört. Auch sollen die Rathmanne den Kindern (Knaben, pueris, vielleicht auch Knappen, Handlungsgehülfen, denn alle diese hießen pueri) des Juden Denies [1]) offene besondere Briefe geben, des Inhalts, daß sie des Rechts und der Freiheit mitgenießen, und gleicherweise beschützt werden sollen, wie sämmtliche (gemeine) Bürger von Stendal. Dafür aber sollen besagte Knaben den Markgrafen jährlich 4 Mark in 2 Terminen zahlen, außerdem aber nicht beschwert werden. Den Rathmannen wird überdies streng befohlen, daß, wenn den in Stendal wohnenden Juden etwa durch die Vögte oder andere Beamte Gewalt geschähe, sie dieselben vertheidigen, und wie ihre eigenen Mitbürger gegen Beleidigungen und gegen Jedermann schützen sollen. Weil aber so in Stendal Juden gehalten und beschützt werden sollen, so wird den Rathmannen aufgegeben, daß wenn die Bürger von Stendal zur Kriegsschatzung (consagittatio) zusammen berufen werden, jede jüdische Familie gehalten sein solle, vom Tische einen Schilling der Stadt dazu zu zahlen [2]). Man muß gestehen, daß diese Urkunde in einem sehr vorurtheilsfreien Geiste abgefaßt und für die Sinnesweise unserer Markgrafen sehr bezeichnend ist.

Das Stift Brandenburg hatte durch seinen Domherrn Johann von Storkow 46 vollwichtige Goldgulden an die römische Curie gesandt an Kosten, welche in einem Prozesse zwischen dem verstorbenen Erzbischof Erich von Magdeburg, dem Bruder unserer Markgrafen, auf der einen Seite, und dem Propste zu Leitzkau, Dietrich, der zum Bischof in Brandenburg erwählt worden war, dem Domkapitel von Brandenburg und der Kirche von Leitzkau andererseits aufgelaufen waren. Am 1. Mai 1297 quittirte der

1) Nur so vermag ich die Stelle zu übersetzen. König in seinen Annalen der Juden S. 25. übersetzt pueri Denies judei mit: zehnjährige jüdische Knaben, woraus denn hervorginge, daß ein zehnjähriger Knabe 64 Mal so viel gezahlt hätte, als ein angesessener Jude! —

2) Lenz Urk. 149. Bekmann Mark V. 1. 2. 204. Becmannus enucleat. 97.

Notar Leo in der Wohnung des Bischofs Volrad von Brandenburg zu Rom über den richtigen Empfang des Geldes, und Volrad beglaubigte die Schrift durch sein Zeugniß. Dies ist das einzige schriftliche Dokument, welches sich von denen erhalten, die Volrad während seines Aufenthaltes in Rom ausgestellt hat [1]).

Markgraf Otto mit dem Pfeile ging gegen Ende des Monats Mai nach Böhmen, wohin sich auch die Markgrafen Otto der Lange und Hermann von der Ottonischen Linie begaben. Alle nahmen ein reiches Gefolge mit sich, denn es kam darauf an, Pracht zu entwickeln. König Wenzel von Böhmen ließ sich und seiner Gemahlin Gutha am 2. Juni 1297 zu Prag in der Schloßkirche bei St. Veit die königliche Krone mit vieler Feierlichkeit aufsetzen, wobei unsere Markgrafen, so wie die Herzoge Albrecht von Sachsen, Albrecht von Oesterreich, die meisten schlesischen Fürsten, nebst einer großen Anzahl von Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Reichsfürsten, überhaupt 38 an der Zahl, mit ihrem Gefolge gegenwärtig waren. Die Menge der Fremden war so groß, daß sie in Prag nicht Platz zu finden vermochte, sondern zum großen Theile unter Zelten vor den Thoren wohnen mußte. Täglich wurden Ein Hundert und Vierzehn Tausend Pferde auf Kosten des Königs freigehalten, welche den fremden Fürsten, ihrem Gefolge und dessen Dienern, so wie anderen ausgezeichneten Fremden gehörten. Herzog Albrecht von Oesterreich, Bruder der Königin Gutha, hatte allein Zehntausend Pferde mitgebracht [2]). Zwischen dem Berge Petrzin und der Moldau war ein prächtiges Gebäude aufgeführt, in welchem die Tafeln für die vornehmen Gäste aufgestellt waren, und sie bewirthet wurden. Nach vollzogener Krönung erhob sich die ganze hohe Gesellschaft, und ritt nach Zbraslaw, wo König Wenzel mit großer Feierlichkeit den Grundstein zu einem neuen, von ihm gestifteten Cistercienser-Mönchskloster legte, das den Namen Königssaal erhielt. Prächtige Feste in Prag und seiner Umgegend folgten diesem Tage, und vieles andere Glänzende sollte noch folgen, als die Königin Gutha plötzlich erkrankte, und allen Feierlichkeiten Stillstand geboten wurde. Immer bedenklicher lauteten die Nachrichten über ihr Befinden, und am 14ten Tage nach der Krönung wurde sie mitten aus der höchsten Lust des Lebens hinweggerufen. Das glänzende Fest schloß mit der Begräbnißfeierlichkeit der Königin, welcher sich alle anwesenden Fremden mit Trauer anschlossen.

1) Gerken Stiftshistorie 497.

2) v. Hormayr Wien und seine Denkwürdigkeiten III. 139.

Unsere Markgrafen blieben noch in Prag, denn der Zustand des Reichs machte eine gegenseitige Besprechung dringend nothwendig. König Adolfs von Nassau Benehmen hatte viele Reichsfürsten so aufgeregt, daß sie darauf drangen, ihn abzusetzen, und zu einer neuen Wahl zu schreiten. Der Todesfall der Königin aber verschob die Besprechungen darüber. Als sie endlich zu Stande kamen, fruchteten sie nichts, denn König Wenzel wollte weder in die Absetzung König Adolfs willigen, noch weniger aber die ihm von den Fürsten angetragene Kaiserkrone annehmen. Die Brandenburgischen Fürsten scheinen im August nach der Mark zurück gegangen zu sein. Wir besitzen noch eine Urkunde des Markgrafen Otto mit dem Pfeile, vom 9. August, zu Cadan in Böhmen ausgestellt, wo eine Versammlung der in Böhmen anwesenden Fürsten gehalten wurde, und durch welche er als Reichsfürst seine Zustimmung zu einer Schenkung König Rudolfs von Habsburg ertheilt, welche dieser im J. 1285 dem Bischofe von Basel gemacht hatte [1]). Man kam endlich überein, den Herzog Albrecht von Oesterreich zum König zu erwählen, und um dazu die Einwilligung des Papstes zu erlangen, wurde der Graf Albrecht von Haigerloh, einer der gefeiertesten Minnesinger, nach Rom gesandt, und eine neue Zusammenkunft zu Eger verabredet. Die Markgrafen waren zurückgekehrt, und damit zu Beschäftigungen von geringerem Belange. Sie bestimmten, am 11. August, was in Stendal zur Gerade und zum Heergewette gerechnet werden sollte, Begriffe, welche für das damalige Erbschaftsrecht von großer Wichtigkeit waren. Unter Gerade sollten in Stendal verstanden werden: Frauen-Geschmeide, Frauenbänder, Umschlagetücher, alle Kleider, die zu der Frauen Leib geschnitten sind, die Hälfte der vorhandenen Betten, Kissen, Schlaflaken und Tischlaken. Alles was man bis dahin in Stendal außer diesen genannten Dingen zur Gerade gerechnet hatte, sollte als Kaufmannschaft (Kaufmannsgut) bezeichnet werden. Auch die Betten und Kissen für Gäste mit ihrem Leinenzeuge sollten zur Kaufmannschaft gehören. Ferner wird Stendal das Burding bestätigt, und sollen sie es eben so halten, wie es in Magdeburg geschieht [2]),

Markgraf Otto mit dem Pfeile entschied am 5. Januar 1298 zu Stendal einen Streit der Schuster mit den Gerbern, der wegen

1) Gerken Cod. V. 83. Riedel Cod. II. I. 217.
2) Lenz Urk. 152. Bekmann Mark V. I. 2. 184. Becmann. enucleat. 97.

der Räume, in welchen sie ihre Waaren feil hielten, ausgebrochen war, und setzte die dafür zu leistende Abgabe fest. Bei ihm war der Bischof Johann von Havelberg, und somit müssen von dessen Seite Schritte zur Versöhnung geschehen sein, oder wurden so eben erst gethan [1]).

Die übrigen Markgrafen Konrad, Heinrich und Johann, befanden sich an dem nämlichen Tage im Schlosse Torgelow im Ukerlande, wo sie, aber zugleich im Namen des abwesenden Markgrafen Otto's mit dem Pfeile, dem Dorfe Blindow (Blingow) den Blindowschen See mit der Fischerei innerhalb bezeichneter Grenzen verkauften, und die Bauern damit belehnten. Auch versprachen sie, daß die neuliche Vermessung des Sees gültig bleiben, und von keinem Vogte oder Beamten wiederholt werden soll. Für alles dies zahlten die Bauern 50 Pfund Brandenburgischer Pfennige [2]).

Welchen Zweck nun auch die Zusammenkunft des Bischofs von Havelberg mit Markgraf Otto zu Stendal gehabt haben mag, so ergiebt sich doch nicht, daß in den Maßregeln der Markgrafen gegen die Stifter irgend etwas geändert worden wäre. Das Interdikt bestand, wo es die Markgrafen nicht gehindert hatten.

König Adolf hatte von den Beschlüssen der Fürstenversammlung in Böhmen, wie man leicht denken kann, Nachricht erhalten, hatte erfahren, daß eine neue Versammlung in Eger gehalten werden sollte, und ließ den Fürsten deshalb durch sein in Meißen liegendes Kriegsvolk die Wege abschneiden. Unterdessen belagerte er selbst den Erzbischof von Mainz in einem seiner Schlösser, und erkaufte sich durch eine Geldsumme den Beistand des Herzogs Otto von Baiern. Eger eignete sich unter diesen Umständen zu keiner Fürstenversammlung; man wählte deshalb Wien, und die Verschworenen fanden sich daselbst ein. Hier gab eine Hochzeit den ostensibeln Grund zur Zusammenkunft her, denn des Ungarkönigs Töchterlein Elsbeth sollte daselbst sich dem letzten Przemisliden, des Böhmenkönigs Wenzel gleichnamigem Sohne, verloben. Mit dem Könige Andreas von Ungarn und seiner Gemahlin Agnes, Herzog Albrechts von Oesterreich Tochter, und dem Könige Wenzel kamen: der Markgraf von Brandenburg, Otto, — ob der mit dem Pfeil, oder der Lange, ist ungewiß, die Herzoge von Sachsen und Kärnthen, die Bischöfe von Passau, Freising, Seckau, Chiemsee, Constanz, Basel, und Alles, was in Ungarn und Böhmen großen Namen und

1) Lenz Urk. 155. Bekmann Mark V. I. 2. 147. Beemann. enucleat. 98.
2) Seet Geschichte von Prenzlau I. 161.

großen Reichthum besaß. Nie hatte man in Wien so viele berühmte Männer und solchen Reichthum beisammen gesehen. Der Ungarn und Cumanen war eine solche Menge, daß sie gar nicht Platz fanden. Sie verübten auch jede Ungebühr, stellten ihre Rosse in die Wohnzimmer der Bürger ein, warfen die Hausherrn aus ihrer Wohnung, und verschonten nicht Frauen noch Töchter angesehener Männer, woraus denn mancher Zusammenlauf und blutiger Handel entstand, und in einem einzigen Gemach vor dem Stubenthore wurden zehn Cumanen von den Wienern erschlagen [1]). — Hier in Wien wurden die anwesenden Fürsten darüber einig, daß man sich König Adolfs auf irgend eine schickliche Weise entledigen müsse, und Herzog Albrecht von Oesterreich zum König erwählen wolle. Am schwierigsten war Albrechts eigener Schwager, König Wenzel von Böhmen zur Einwilligung zu bewegen. Albrecht aber versprach, daß, wenn er ihm seine Stimme gäbe, er als König ihm 50000 Mark Silbers zahlen, und als Pfand dafür das Gebiet von Eger nebst der Stadt, das Pleißnerland und die Oerter Altenburg, Chemnitz, Zwickau, wie auch Floß und Parkstein an den Grenzen von Böhmen verleihen wolle [2]). Er bestätigte ferner dem Königreiche Böhmen alle Freiheiten und Vorrechte, und befreiete dasselbe für die Zukunft von allen dem Reiche zu leistenden Pflichten, nämlich den Lehndiensten, und von der Besuchung der Reichstage [3]), und nunmehr willigte Wenzel ein. So wurde die deutsche Krone mit immer größeren Aufopferungen ihrer Rechte erkauft, und ihres Glanzes wie ihrer Macht entkleidet. Das eben ist der tiefe nicht zu beseitigende Makel eines Wahlreiches. — Die Urkunden sind am 12. Februar 1298 ausgestellt. Zugleich verleibte Albrecht die von Wenzel dem Stifte Meißen abgekaufte Stadt Pirna mit dem Schlosse für immer dem Königreiche Böhmen ein [4]).

Am 4. Juni stellten zu Prag der Erzbischof Gerhard von Mainz, Wigbert von Cöln, Wenzeslaus König von Böhmen, Otto und Otto Markgrafen von Brandenburg, Albert Herzog von Sachsen, eine Bestätigung der durch den Römischen König Adolf vorgenommenen Schenkung von Reichseinkünften aus Mühlhausen und mehreren Dörfern an das Kloster Volkenrode aus [5]).

1) v. Hormayr Wien und seine Denkwürdigkeiten III. 137.
2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 975.
3) A. a. O. I. 978.
4) A. a. O. I. 979.
5) Grasshof Commentatio de orig. et antiq. Civit. Mühlhusae. Apend. 188. Riedel Cod. II. I. 492.

Es brach nun der Krieg zwischen Albrecht und Adolf aus, dessen meistens unerhebliche Einzelnheiten uns zu entfernt liegen. Um in der gehörigen Form zu verfahren, versammelten sich bei dem Erzbischofe von Mainz die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, nämlich Markgraf Otto mit dem Pfeile und Hermann, so wie die Gesandten des Königs von Böhmen und des Herzogs von Baiern, Ludwigs des Jüngern. Die Uebrigen fehlten. Herzog Albrecht von Sachsen trat als Ankläger, der Erzbischof von Mainz — der geschworene Feind König Adolfs — als Richter auf; so wurde Adolf abgesetzt, Albrecht erwählt, ohne daß dies dem Kriege Stillstand gebot. Am 2. Juni kam es endlich zwischen beiden zu einer entscheidenden Schlacht in der Nähe von Worms bei Gelheim, in welcher Albrecht selber seinen Gegner vom Pferde hieb, dem dann Andere den Garaus machten. Selbst seine Feinde gestanden ihm zu, daß das tapferste Herz gefallen sei. Albrecht aber wurde, da seine frühere Wahl unvollständig gewesen, nochmals von sämmtlichen Kurfürsten erwählt, und hierauf berichteten am 28. Juli 1298 die Kurfürsten, nämlich Boemund Erzbischof von Trier, Gerhard, Erzbischof von Mainz, Wicbold, Erzbischof von Cöln, Rudolf, Pfalzgraf beim Rhein und Herzog von Baiern, Albert, Herzog zu Sachsen, und Otto, Markgraf zu Brandenburg, an den Papst Bonifaz über die gesetzmäßig vollzogene Königswahl des Herzogs Albrecht von Oesterreich und Steiermark, und baten, daß er sich solche gefallen lassen möge. Das Schreiben ist von Frankfurt aus datirt [1]). Markgraf Hermann von Brandenburg, der ebenfalls anwesend war, scheint keine unbestrittene Kurstimme geführt zu haben, denn das Schreiben der Kurfürsten erwähnt seiner nicht, dafür aber berichtete er in einem besonderen Schreiben an den Papst, das übrigens mit dem der Kurfürsten fast gleichlautend ist, und sagt darin, daß er in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Fürsten zu Frankfurt in gewohnter Weise den Römischen König, nämlich den Herzog Albrecht ꝛc. gewählt habe. Dies Schreiben ist ebenfalls aus Frankfurt vom 28. Juli datirt [2]). An demselben Tage erließen auch die Kurfürsten ein öffentliches Mandat wegen der geschehenen Königswahl, worin alle Reichssassen aufgefordert werden, den Herzog Albrecht als rechtmäßigen Römischen König anzuer-

1) Pertz Monum. IV. Leg. II. 467. Riedel Cod. II. I. 220.
2) Pertz Monum. IV. Leg. II. 467. Riedel Cod. II. I. 219.

kennen. Auch hierin ist zwar Markgraf Otto als Kurfürst genannt, nicht aber Markgraf Hermann [1]).

König Adolf hatte nach seiner Wahl zum Römischen Könige, um sich dem Erzbischofe von Trier dankbar zu bezeigen, und ihm die Kosten wieder zu erstatten, die er bei dieser Wahl aufgewendet hatte, demselben sein Schloß Kochem an der Mosel für eine so große Summe verpfändet, daß zu einer Wiedereinlösung desselben keine Hoffnung geblieben war. König Albrecht wünschte jetzt die Dienste, welche der Erzbischof von Trier ihm und dem heiligen Reiche geleistet hatte, dadurch zu belohnen, daß er ihm das Schloß Kochem ganz überließ, mit Allem was dazu gehörte, so, daß der Erzbischof und dessen Nachfolger dasselbe als Burggrafen besitzen sollten. Dazu aber bedurfte er, weil es eine Reichsdomäne betraf, der Einwilligung der Reichsfürsten, und er benutzte dazu die Anwesenheit unserer Markgrafen zu Frankfurt. Am 29. Juli ertheilten ihre Einwilligung dazu Markgraf Otto mit dem Pfeile und Markgraf Hermann durch eine besondere, daselbst ausgestellte Urkunde [2]). — Albrechts Krönung fand am 24. August zu Aachen statt, bei welcher unsere Markgrafen ebenfalls zugegen waren. Am 28. August waren sie mit dem Könige zu Cöln [3]). — Wir kehren nun wieder nach der Mark zurück.

Markgraf Otto mit dem Pfeile kann in diesem Jahre nur selten in der Mark anwesend gewesen sein, da ihn die Reichsangelegenheiten auswärts beschäftigten. Ist auch in den öffentlichen Verhandlungen immer nur von dem Markgrafen von Brandenburg die Rede, ohne Beisatz eines Namens, so dürfen wir doch wohl annehmen, daß vorzüglich er dabei thätig gewesen ist. Wenn er dessen ungeachtet in den märkischen Urkunden genannt wird, so dürfte daraus wohl eben so wenig seine Anwesenheit in der Mark mit Sicherheit gefolgert werden können, als aus der Urkunde vom 5. Januar d. J. aus der Nennung seines Namens seine Anwesenheit in Torgelow folgt, da er an diesem Tage in Stendal war.

Die Markgrafen waren nach Bötzow gegangen. Hier stellten am 8. Mai Otto, Konrad, Johann und Heinrich eine Urkunde für die Stadt Cremmen aus, in welcher sie ihr alle Rechte bestätigen, die Grenzen ihrer Besitzungen bestimmen, und ihr die Roßmühle verleihen. Sie waren hier von einer ansehnlichen Schaar

1) Pertz Monum. IV. Leg. II. 470. Riedel Cod. II. I. 221.
2) Riedel Cod. II. I. 222.
3) A. a. O. 223. 224.

von Rittern umgeben [1]). Diese läßt vermuthen, daß ein Heereszug beabsichtigt wurde, und allerdings stiegen am Horizonte der Mark mancherlei Kriegsgewitter auf. Der Krieg gegen Polen in der Neumark dauerte fort, und mit Niclot von Rostock und Witzlav von Rügen war ein Krieg vorauszusehen.

Unsere Markgrafen kauften um diese Zeit von ihrem Vetter dem Markgrafen Albrecht, von der Ottonischen Linie, das Land Bernstein mit allem Zubehör, jenseits der Oder gelegen. Was sie oder Albrecht zu diesem Schritte veranlaßte, ergiebt sich nicht sicher; wahrscheinlich lag es ihnen für ihren Krieg mit Polen und Pommern bequem, denn unmittelbar darauf wurde es von den Schrecken des Krieges heimgesucht. Zur Bezahlung der Kaufsumme ließen sie sich von der Stadt Stendal 100 Mark Brandenburgischen Silbers auf die von ihr zu zahlende Kriegssteuer (consagittatio) vorschießen, und stellten am 2. Juli zu Rathenow über den Empfang des Geldes eine Urkunde aus [2]).

Mit Herzog Otto von Pommern-Stettin hatte es schon in den letzten Jahren der Grenzen wegen, manchen Streit gegeben, der auch nicht selten einzelne gegenseitige Raubzüge veranlaßt hatte. Sein Bruder Bogislav hatte sich bis zu Anfang dieses Jahres in dem jetzigen Hinterpommern mit den Polen herumgeschlagen, ohne seinem Bruder Hülfe leisten zu können, und mochte wohl am Ende inne werden, daß er bei seinem Kriege gegen Polen ganz wider seinen Willen mehr das Interesse der Markgrafen von Brandenburg, als sein eigenes förderte. Wladislav Loktiek benutzte diese Stimmung, und bot die Hand zu einem Vergleiche, welchen Bogislav einging, bei welchem aber die wichtigste Bedingung die war, daß er sich anheischig machte, mit Polen gemeinschaftlich die Mark zu bekriegen. Die Städte, welche Bogislav in Hinterpommern erobert hatte, wurden ihm von Polen als Eigenthum zugesprochen. Kaum war dies Bündniß geschlossen, als die Pommern und Polen in die Lande Arnswalde und Bernstein einfielen, sie gänzlich verheereten, und die Einwohner fortführten. Kanzow sagt: In diesen Jahren war nur Zug um Zug zwischen Pommern, Polen und der Mark. Jetzt lagen die Markgrafen in Polen oder Pommern, dann waren die Polen oder Pommern wieder in der Mark,

1) Gerken Fragm. III. 22. de Ludewig Reliq. IX. 505.
2) Gerken Diplomat. I. 29.

und verdarben die Lande mit solchen heimlichen Einfällen und Rauben jämmerlich [1]).

Zum Verständniß dieses Satzes ist es nöthig, Einiges über die damalige Art der Kriegführung zu sagen, welche von der unsrigen ungemein verschieden war. Selten nur rückte man mit großen Heeren ins Feld. Die meisten Züge wurden mit Trupps von einigen Hundert Pferden vorgenommen, und waren bloße Streifzüge. War der Krieg erklärt, und ein solcher Trupp, damals ebenfalls ein Heer oder auch Heerhaufen genannt, versammelt, so brach man in das feindliche Land ein, überfiel die Dörfer, plünderte sie, brannte sie auch wohl nieder, und trieb das Vieh wie die Menschen fort. War man mit Beute beladen, so zog man mit den gefangenen Menschen und Thieren zurück, benutzte die Letzteren als Eigenthum, und gab erstere nicht anders wieder frei, als gegen ein angemessenes Lösegeld. Die Polen aber trieben ihre Gefangenen in das Innere ihres weiten Landes, gebrauchten sie als leibeigene Knechte und Mägde, oder verkauften sie auch nach Lithauen und Rußland. — Von der andern Seite verfuhr man in ähnlicher Weise, wobei es besonders die Grenzgegenden schlimm hatten. Die Heerhaufen gingen einander dabei sehr gern aus dem Wege, und trafen nur auf einander, wenn es gar nicht zu vermeiden war. Es wurden daher viele Züge gemacht, bei denen nicht ein Krieger, wohl aber viele Bauern Leben und Freiheit verloren. Man bekriegte nicht die Krieger des fremden Landes, sondern die Bauern. Die Städter waren meistens hinter ihren Mauern, welche sie gut zu vertheidigen wußten, sicher. Schlösser wurden nur belagert, wenn man sie nicht umgehen konnte, oder wenn der Feind sich hineingeworfen, und von da aus seine Züge über die Grenze unternommen hatte, was sich von ihnen aus meist mit großer Bequemlichkeit thun ließ. Nur wenn es galt, dem Feinde einen ansehnlichen gemachten Raub abzujagen, zog ein bewaffneter Haufen gegen den andern, und man hämmerte auf Pickelhauben und Harnische los; in allen anderen Fällen fand man es bequemer und einträglicher über das arme Landvolk herzufallen, das sich dabei in einer unglücklichen Lage befand. Man nannte dies sehr bezeichnend rauben, und alle Kriegsbeute hieß Raub. Wem diese Diversionen zuerst lästig wurden, der bot die Hand zum Frieden, den übrigens auch öfter der Verlust eines Treffens

1) Kanzow Pomerania I. 287. Schwarz Lehnshistorie 254.

herbeiführte. Im Ganzen war es dasselbe System der Razzias, wie es jetzt in Algier beobachtet wird. Bei einem von diesen Zügen finden wir unsere Markgrafen Otto und Konrad am 13. Oktober zu Königsberg in der Neumark, umgeben von vielen Rittern. Sie ertheilten hier der Stadt das Recht, beim Ausmessen des Weitzens, Roggens und der Gerste den gestrichenen Scheffel, beim Hafer aber den gehäuften zu gebrauchen, wie es auch in Prenzlau geschähe [1]). Ferner erhielt die Stadt das Recht, auf ihren Feldern und Aeckern so viele Mühlen zu erbauen, als sie wollte, und dieselben mit aller Freiheit zu benutzen [2]).

Markgraf Otto mit dem Pfeile befand sich bei König Albrecht, und wohnte am 11. November zu Nürnberg der Eröffnung seines ersten Reichstages bei, des glänzendsten, der seit dem großen Reichstage Kaiser Friedrichs II. im J. 1231 gehalten worden war. Es waren alle Kurfürsten gegenwärtig, auch der König von Böhmen, 74 andere geistliche und weltliche Fürsten, 300 Grafen und Herrn, und 5000 vom niedern Adel. Hauptsache war die Verkündigung und Beschwörung des Landfriedens, hiernächst aber die Krönung seiner Gemahlin Elisabeth. Es geschah dies am 16. November durch den Erzbischof von Mainz. Am folgenden Tage hielt der König ein feierliches Mahl, zu welchem alle Fürsten geladen waren, deren jedem ein bestimmter Raum zugemessen war, und bei welchem die weltlichen Kurfürsten die ihnen zustehenden Aemter versehen sollten. Es erhob sich aber zuerst großer Hader zwischen Mainz und Cöln, weil jeder von beiden Erzbischöfen behauptete, ihm gebühre der Platz zur Rechten des Königs, bis ihn der Mainzer seinem Gegner durch Schnelligkeit abgewann, und der Cölner voll Unwillens in seine Herberge zurück lief. Sobald der König und seine Gemahlin, die Krone auf den Häuptern, an der Tafel Platz genommen hatten, kamen einzeln und nach einander geritten, der Markgraf von Brandenburg, der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen, und verrichteten die Dienste ihrer Erzämter, wobei die unzähligen anwesenden Harfen, Fiedeln, Flöten und Trompeten ein furchtbares Gelärme machten, denn die irdische Majestät zeigte sich hier im vollen Glanze. Aber König Wenzel von Böhmen fehlte, und statt seiner erschienen vier böhmische Große mit der Bitte, König Albrecht wolle sich ihre Dienste statt der

1) Rehrberg Königsberg I. 239.
2) A. a. O. I. 20.

ihres Herrn gefallen lassen. Dieser aber sandte sie fort mit dem ernste Gebote, König Wenzel solle selber kommen, und seines Amtes pflegen. Da erschienen die Boten zum zweitenmale, und klagten, König Wenzel sei in der Nacht schwer erkrankt, und vermöge nicht zu kommen, er wolle aber seinen Sohn senden. Albrecht erwiederte: wenn der König das Land aufgeben wolle, auf welchem der Dienst hafte, so wolle er denselben einem Andern übertragen. — Nunmehr entschloß sich Wenzel zu dem Dienste, und ritt, die Krone auf dem Haupte, und begleitet von seinen Großen und Rittern zu dem Mahle des Königs. Hier nahm er dem Kämmerer die goldene Kufe ab, ließ sie mit Wein füllen, und reichte sie knieend dem Könige und der Königin dar. Nach dem Trunke hieß ihn Albrecht aufstehen, und sich neben ihn setzen, Wenzel aber verweilte nicht lange, sondern ritt bald darauf mit seinen Großen hinweg. Man war der Meinung, Albrecht habe dem Böhmenkönige weniger die Hoheit des Reichs fühlen lassen wollen, als vielmehr eine Rache dafür, daß Wenzel ihn vor einem Jahre bei dessen Krönung zu Prag, zu welcher er freiwillig gekommen, über Gebühr lange habe knieen lassen [1]). Die Stimmung der beiden Schwäger gegen einander blieb von da ab eine gereizte.

Der jüngere Bruder des Markgrafen Otto, Markgraf Heinrich, besaß nach dem Zeugnisse des Brandenburgischen Chronisten beim Pulkawa, das Havelland, und erhielt späterhin bei der Theilung durch das Loos die Markgrafschaft Landsberg oder das Land Delitzsch [2]). Von jenem Besitzthume erhielt er den Namen Henricus Aueland oder Henricus Auelandensis, der Havelländische Heinrich. Sehr viel spätere Geschichtsforscher haben den Namen Aueland als Aneland gelesen, und den Markgrafen durch diesen Lesefehler bis in die neuesten Zeiten Heinrich ohne Land genannt, allerdings nicht ohne sich darüber zu wundern, da er doch, wie bekannt, wirklich ein Land besessen hat. Daß in alter Zeit dieser Name nirgend gebraucht wird, war ihnen nicht aufgefallen. Markgraf Heinrich hatte die Wittwe Heinrichs des Jüngern, Landgrafen zu Hessen, Sohnes des Landgrafen Heinrich zu Hessen, Namens Agnes, kennen gelernt. Sie war eine Schwester der Herzoge von Baiern, kann aber damals nicht mehr ganz jung gewesen sein,

1) Ottokar's Reimchronik K. 687.
2) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Monum. Bohem. III. 265. — Marchio Henricus, qui Auellant regionem habebat, et diuisus dudum a fratribus suis Ottone cum telo pariter et Conrado terram Gelicz (Delicz) possidendam in sortem acceperat.

denn sie besaß von ihrem verstorbenen Gemahle eine Tochter Agnes, welche bereits 1307 an den Grafen Gerlach von Nassau verheirathet war. Dennoch erschien die Wittwe den Brandenburgischen Fürsten als eine annehmliche Partie für den Markgrafen Heinrich, und Markgraf Otto brachte die Sache während seiner Anwesenheit in Nürnberg zu Stande. Am 26. Novemver verschrieb er der Braut, nach reifem Rathe und mit freudiger Zustimmung aller anwesenden Freunde als Heirathsgut (donatio propter nuptias) die Summe von 12000 Mark, zahlbar innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Hochzeit, und er selbst verpflichtet sich zur Zahlung mit folgenden Bürgen: die Bischöfe von Halberstadt, Merseburg und Brandenburg, die Markgrafen Konrad und Heinrich, Brüder Otto's, und sein Vetter Markgraf Johann; die Grafen Albert und Bernhard von Anhalt, der Graf Meiner von Sladum, Graf Heinrich von Hohenstein, Graf Burchard von Lindow, und der Herr von Heldrungen, Edle, sodann: Dietrich und sein Sohn Friedrich von Torgau, Otto von Ileburg, Wibald von Forste, Dietrich von Kerkow, Bertram von Benz und Bertram von Stegelitz, Ritter. Wird das Geld innerhalb der festgesetzten Zeit nicht gezahlt, so will der Markgraf Otto mit allen seinen Bürgen einreiten in seine Stadt Brandenburg, und in derselben Einlager halten, innerhalb des nächsten Monats, in welchem er dazu aufgefordert wird, und will so lange daselbst bleiben, bis er der besagten Frau vollkommen genug gethan hat: doch sollen der Bischof von Halberstadt und der Graf von Sladum ihr Einlager in Halberstadt, der Graf von Hohenstein und der Herr von Heldrungen ihr Einlager in Nordhausen halten. Dies Alles wurde in Nürnberg von allen Genannten und Anwesenden verbrieft und versiegelt [1]). Die Hochzeit hat gleich darauf, und wie es scheint, ebenfalls in Nürnberg statt gefunden. Wenigstens befanden sich Markgraf Otto und sein Bruder Heinrich mit dem Markgrafen Hermann und sehr vielen ihrer Mannen bei dem Kaiser daselbst am 2. Dezember [2]).

Am 6. Dezember waren die Markgrafen im Jagdschlosse Grimnitz. Hier verliehen Otto, Konrad und Johann dem Johann, genannt Block, das Feld Blockstorff zu Lehn [3]).

Der Zwist mit den beiden Bischöfen tobte fort, und gebar in den Ländern der Johanneischen Linie Hader und Zwietracht. Bischof

1) Riedel Cod. II. I 225.
2) A. a. O. 227.
3) Ungedruckte Urkunde.

Volrad von Brandenburg befand sich zu Nürnberg beim Kaiser. Das Interdikt bestand trotz aller Anstrengungen der Markgrafen an den meisten Orten, aber auch die Geistlichkeit derselben hatte viel zu leiden, und es muß, wie sich aus manchen Spuren ergiebt, besonders im Bisthum Brandenburg übel ausgesehen haben.

Das Land Rostock beherrschte zu dieser Zeit Herr Nicolaus oder Niclot von Meklenburg, in der Geschichte gewöhnlich mit dem Beinamen des Kindes bezeichnet, ein Herr, dem es nicht gerade an Einsicht fehlte, das Wohl seines Landes zu begreifen, und der dennoch immer nach verkehrten Grundsätzen handelte, weil er furchtsam, kleinmüthig, schwach, leichtsinnig, unbesonnen und so charakterlos war, daß er seinem Willen nie Folge geben konnte, sondern den Zufall und die Umstände allein über sich entscheiden ließ. Er regierte seit 1294, und befand sich in den Händen eines schlechten Rathgebers, wodurch er sich bei seinen Unterthanen um alles Vertrauen brachte.

Niclot hatte die aus Polen zurückgekehrte Margaretha, König Przemislavs hinterlassene Wittwe, am Hofe ihres Vaters, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, kennen gelernt. Ihre Reize hatten ihn gefesselt, und den Wunsch nach einer Verbindung mit ihr angeregt. Demgemäß machte er einen Heirathsantrag, der Brandenburgischer Seits um so lieber angenommen wurde, als ihre Schwester Beatrix bereits seit 1292 mit dem Herrn Heinrich von Meklenburg vermählt war, und die Bande der Freundschaft zwischen Meklenburg und Brandenburg dadurch nur um so enger geschürzt werden mußten. Die Verlobung muß stattgefunden haben, denn am 15. Mai 1298 war Niclot mit Heinrich von Meklenburg und dem jungen Nicolaus von Werle zu Soldin bei Albrecht, und dieser nennt Niclot officiell seinen Schwiegersohn [1]), was eine Verlobung vorauszusetzen scheint, die eben damals stattgefunden haben mag. Indem Niclot diesen Schritt that, beging er wankelmüthigen Sinnes eine Untreue, denn er war bereits mit Euphemia, Tochter des Grafen Günther zu Lindow und Herrn zu Ruppin versprochen, welche er jetzt ohne einen Grund anzugeben, sitzen ließ. Sie war dem Werleschen Hause verwandt. Niclot mußte einen besonderen Geschmack an den Verlobungen gefunden haben, denn bald nachdem die Verlobung mit der Brandenburgerin stattgefunden hatte, lernte er Margarethen, die Tochter des Herzogs Bogislav von

1) Buchholz IV. Anh. 134. Gerken Fragm. IV. 11.

Pommern Wolgast, des jetzigen Feindes der Markgrafen kennen, und verheirathete sich mit ihr auf das Zureden des Fürsten Witzlav von Rügen.

Es war natürlich, daß das stolze Brandenburgische Haus sich einen solchen Schimpf nicht ruhig gefallen ließ, und eben so natürlich, daß beide Linien sich dabei auf gleiche Weise betheiligt hielten. Nicht minder waren die Herren von Meklenburg und von Werle dadurch beleidigt, die ohnehin bei seiner Denk- und Handlungsweise nur zu gerechte Besorgnisse wegen der Wohlfahrt des Landes hegten. Es gab kein Mittel, sich wegen der zugefügten Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, als den Krieg, um den übermüthig leichtsinnigen Herrn die Gewalt der Waffen fühlen zu lassen. Im Spätherbst dieses Jahres überzogen sie sein Land mit zahlreichen Kriegshaufen, die um so leichter gegen das Herz des Landes, die mächtige Stadt Rostock vordrangen, als Niclot in seinem Leichtsinn und seiner Unentschlossenheit völlig ungerüstet geblieben war. Jetzt glaubte Rostock nicht aus Liebe zu dem Herrn, sondern aus eigenem Interesse, mit Friedensanträgen im feindlichen Lager auftreten zu müssen. Ihren Abgeordneten, Alverich Snakenborg und Cord Rensow gelang es, den Abzug der ihre Mauern bedrohenden Feinde mit schwerem Gelde zu erkaufen. Die Stadt selbst mußte 5000 Mark löthigen Silbers, entweder baar oder in Geldeswerth, für ihre Befreiung bezahlen, und das Land theils baar, theils gegen Versicherung, eine löthige Mark oder 5 Mark Rostockscher Pfennige von jeder Hufe entrichten. Dieser Friede wurde, vorläufig wie es scheint, mit der Stadt, aber unter gehöriger Sicherheit, abgeschlossen [1]). Unseren Markgrafen aber schien es, als ob die Beschimpfung noch nicht gänzlich abgewaschen sei, indem auch Fürst Witzlav von Rügen daran Theil genommen. Sie gingen zunächst nach Sülz, welche Stadt erst vor Kurzem von Niclot Rostocksches Recht erhalten hatte, und verwüsteten von hier bis Gnoyen das ganze Land.

Ihre weiteren Fortschritte wurden durch einen früh eintretenden strengen Winter unterstützt. Die Brandenburger gingen über das gefrorne Sülzer Moor und die Recknitz ins Tribuseische, mit welchem die Lande Witzlavs von Rügen begannen, und nunmehr ließen sie auch diesen die Schwere ihres Armes fühlen. Witzlav war der

1) v. Lützow Gesch. Mecklenburgs II. 55. Frank Mecklenburg V. 140. Detmar's Chronik bei Grautoff I. 175. Kanzow Pomerania I. 285.

hereinbrechenden Fluth nicht gewachsen; zwar brachte er zusammen, was er vermochte, und ernannte zum Hauptmanne des Kriegshaufens Bogislav von Dewitz. Aber es war dennoch so wenig, daß er es nicht wagen durfte, sich den Feinden in offener Schlacht entgegenzustellen, weshalb Dewitz den Auftrag bekam, nur mit kleinen Haufen anzubinden, die Brandschatzungen einzelner Orte zu verhindern, und die Communicationen des Feindes im Rücken zu unterbrechen. Darüber hatte das neue Jahr angefangen, und der fortdauernde harte Winter steigerte das Elend des Krieges bei den unglücklichen Unterthanen. Bogislav von Dewitz konnte nur wenig verhindern, und den Brandenburgern nicht viel schaden, aber er wurde ihnen dennoch lästig. Die Markgrafen drängten ihn endlich geschickt in eine Position, wo er gar nicht entweichen konnte, sondern Stand halten mußte. Der kleine Haufen sah, daß kein Entkommen möglich war, und beschloß, sein Leben theuer zu verkaufen. Es entwickelte sich ein mörderisches Gefecht, in welchem die Pommern wie Männer fochten, und viele Märker in die Ewigkeit schickten; allein die Schaar war dem Untergange geweiht, sie wurde kleiner und kleiner, bis auch der letzte erwürgt war. So zogen nun die Markgrafen ohne Hinderniß durch Witzlavs Lande, drangen den Leuten große Schatzungen ab, und kehrten dann für jetzt zurück [1]).

Kaum hatten die Brandenburger sich aus Witzlaffs von Rügen Landen zurückgezogen, als er sich bemühete, ein Heer zusammen zubringen, und in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Bischof Jaromar von Camin, fiel er in die Mark, und that darin großen Schaden. Es wurden viele Märker gefangen, welche die Markgrafen nachher von dem Bischofe Jaromar besonders auslösen mußten [2]). Indessen waren diese auch nicht lässig, und ließen ein neues Heer gegen Pommern vorrücken, bei dessen Annäherung sich Witzlav zurückgezogen zu haben scheint. Die Absicht der Markgrafen war, den Herzog Bogislav von Pommern Wolgast dafür zu züchtigen, daß er seine Tochter an den Fürsten Niclot verheirathet hatte, da er doch mit einer Brandenburgischen Fürstin verlobt war. Bogislav stellte sich den Brandenburgern im freien Felde entgegen, es kam zum Gefecht, Bogislav wurde am Haupte ver-

1) Kanzow Pommerania II. 286. Frank Mecklenburg V. 141.
2) Kanzow Pomerania I. 286. Frank Mecklenburg V. 141.

wundet, und fiel gefangen in die Hände der Brandenburger, die ihn erst nach einem schwerem Lösegelde losließen [1]).

Otto und Konrad waren nach dem Schlosse Wollmirstädt gegangen. Hier verliehen sie am 17. April dem Ritter Albrecht von Klepzig (Clepitzk, Clepzk, Klepitz) und dessen Brudersöhnen das Schloß Lagow mit den dazu gehörenden Haiden, Wäldern, Brüchen, und mit aller Gerechtigkeit, welche sie selbst an dem Schlosse gehabt hatten, ingleichen die dem Edlen Busse von Barby gehörig gewesene Waldung Maltow [2]). — Die Familie Klepzig stammte wahrscheinlich von dem nahe bei der Stadt Cöthen gelegenen Dorfe Klepzig. Außerdem bestätigten Otto, Konrad, Heinrich und Johann, nachdem das Land Bernstein in ihren Besitz übergegangen war, dem Kloster Bernstein alle Güter, welche ihr Vaterbruder Albrecht demselben verliehen hatte [3]).

Markgraf Otto befand sich am 24. April zu Vorsfelde, und ertheilte dem Ritter Arnold von Haversford die Erlaubniß, sein Schloß Werder nach seinem Gefallen zu verkaufen, an wen er wolle [4]). Bei der Menge Ortschaften, die diesen Namen führen und führten, hat es noch nicht glücken wollen, zu ermitteln, welches Werder hier gemeint ist.

Markgraf Konrad ging mit dem Gedanken um, sich nochmals zu verheirathen. Seine Wahl fiel auf eine nicht mehr ganz junge Frau, nämlich auf Brigitta, Wittwe des Herzogs Konrad von Glogau, über deren Persönlichkeit uns nichts aufbehalten, die aber durch die Schicksale ihrer Jugend interessant ist. Sie war die Tochter Dietrichs des Weisen, Markgrafen von Meißen und Landsberg, und einer unbekannten Mutter. Schon als Kind wurde sie 1266 mit dem letzten Sprößlinge des erlauchten Hauses der Hohenstaufen, dem damals 14jährigen Konradin, verlobt; zwei Jahre später hatte sie ihn zu betrauern, als er am 29. October 1268 zu Neapel enthauptet wurde. Später heirathete sie den Herzog Konrad von Glogau, welcher 1298 an Gift gestorben war, und nunmehr vermählte sich Markgraf Konrad von Brandenburg mit der ehemaligen Braut des Hohenstaufen, deren sämmtliche Ehemänner den Namen Konrad führten [5]). Ohne Zweifel hat der Branden-

1) Frank a. a. O. 142.
2) Buchholz IV. Anh. 140. Wohlbrück Lebus I. 401. 423.
3) Dreger Oelrichs Urk. Verz. 30.
4) Gudenus Cod. diplom. Mogunt. II. 291. Riedel Cod. II. I. 228.
5) S. über diese Angelegenheit die Nachweise in der Beilage III.

burgische Hof dadurch an Annehmlichkeit gewonnen, daß nunmehr wieder eine Fürstin an ihm sich aufhielt, denn die Königin Margarethe von Polen lebte wohl schwerlich am Hofe, sondern auf ihrem Leibgedinge. Nunmehr übernahm der bisherige Marschall Konrad von Raven das Amt des Truchseß, das Amt des Marschalls übernahm Otto von Holzendorf (Holsatendorp, Holstendorp), ein in der Vogtei Liebenwalde angesessener und begüterter Mann, und daher Vasall dieser Linie. Seine Familie gehörte zu den angesehensten der Mark.

Die Markgrafen Otto und Konrad verkauften am 18. Juli den Bürgern von Zehdenik die Wendemark und die Holzstätte für 30 Pfund und 10 Wispel Hafer. Umgeben waren die Markgrafen hier von vielen der angesehensten Ritter [1]).

Der förmliche Friedensschluß mit Rostock wurde unter den schon oben angegebenen Bedingungen am 25. November 1299 abgeschlossen. In Rostock aber war der Friede dadurch nicht hergestellt. Der Pöbel wurde gegen den Rath aufgehetzt, weil derselbe angeblich den Markgrafen zu viel zugestanden habe; die Bürgermeister wurden gefangen genommen; den schwachen Niclot bewogen seine schlechten Rathgeber, das schriftliche und besiegelte Versprechen an die Markgrafen von Brandenburg zu widerrufen, und um sich der von ihrer Seite unausbleiblich eintretenden Strafe zu entziehen, beging er den unbesonnenen und gefährlichen Schritt, sich dem Könige Erich von Dänemark in die Arme zu werfen, und ihm sein Land zu Lehn aufzutragen.

Die Markgrafen beschlossen das Jahr 1299 in Schwedt, wo sie am 31. Dezember den Bürgern der Stadt Prenzlau erlaubten, zu Ehren der Jungfrau Maria in ihrer Kirche einen Altar errichten, und alle Morgen eine Messe ihr zu Ehren lesen zu lassen. Auch sollte dort der Jahrestag der Markgrafen zu ihrem Andenken gefeiert werden [2]).

Wir finden die Markgrafen Otto, Konrad und Heinrich den 1. Mai zu Sandow; sie setzten daselbst auf Bitten der Rathmannen von Stendal fest, wie es hier künftig mit dem Weinverkauf und die dafür an die Stadt zu erlegende Abgabe gehalten werden sollte. Es wurde ferner bestimmt, daß bei allem Getreide der gestrichene Scheffel als Maaß gelten sollte, nur beim Hafer wurde der gehäufte Scheffel angenommen, aber das Einpressen war bei

1) Gerken Fragm. I. 38. Angelus Annales 119.
2) Seckt Prenzlau I. 162.

allen Körnergattungen unerlaubt. Auch über den Viehverkauf wurden Festsetzungen erlassen [1]).

Die Mecklenburgischen Lande waren in jener Zeit gar sehr zerstückelt. Das regierende Haus theilte sich in drei Linien, deren jede einen Theil des Landes regierte. Mecklenburg war damals weder ein Herzogthum noch Fürstenthum, sondern eine Herrschaft, und obgleich die Regenten überall den Fürsten gleich gestellt wurden, so hießen sie doch nicht anders, als Herren. Jene drei Linien nun waren: 1) Die Mecklenburgische Linie, oder Herren zu Mecklenburg, jetzt Heinrich I. nebst dessen Sohn Heinrich, meist zu Wismar wohnend, und des ersteren Bruder Johann zu Gadebusch. 2) Die Werlesche Linie oder Herren zu Werle, Nikolaus, Johann und Günther. 3) Die Rostocksche Linie, Nikolaus oder Niclot das Kind. Außerdem gehörte ein nicht kleiner Theil Mecklenburgs den Grafen von Schwerin, welche sich ebenfalls in drei Linien theilten. Das Uebrige gehörte den Bischöfen zu Schwerin und Ratzeburg.

Der unüberlegte Schritt des Herrn Niclot von Rostock war dem Könige Erich von Dänemark sehr angenehm, weil er darin eine Gelegenheit sah, die Grenzen seiner Macht zu erweitern, aber auch die längst gewünschte Veranlassung erhielt, seinen Einfluß auf dem Boden des deutschen Reiches geltend zu machen. Er war ganz der Mann, eine solche Gelegenheit vollständig zu benutzen, und sie für sich fruchtbar zu machen. So trat er denn in Begleitung eines auserlesenen Gefolges zu Schiffe die Reise nach Deutschland an, und landete zu Warnemünde. Ihm war nicht unbekannt, daß er von Seiten des Landes, wie der benachbarten Fürsten auf keine freundliche Aufnahme rechnen durfte, namentlich waren die Mecklenburgischen und Werleschen Herrn über Niclots Schritt sehr aufgebracht. Dieser leistete dem Könige den Vasalleneid, König Erich aber fing sofort an, Hoheitsrechte auszuüben. Auf Rostock durfte er nicht rechnen, denn dieses hatte verlauten lassen, daß es dem fremden Könige die Thore nicht öffnen, noch weniger ihm den Huldigungseid leisten werde. Um so mehr dachte der König darauf, sich feste Punkte zu verschaffen, und demgemäß befahl er, den Hafen Warnemünde zu befestigen, außerdem aber ließ er einige Meilen östlich von Rostock, zwischen dieser Stadt und Warlow ein neues Schloß erbauen, die Danskeborg, neben

2) Lenz Urk. 157. Beemann. enucleat. 98.

welcher Stelle noch jetzt das Dorf Dänschenborg vorhanden ist. Er wußte sehr wohl, daß Niclot sich nur um Schutz und Hülfe in seine Arme geworfen hatte, er wußte daß dieser keinen Widerstand leisten konnte, und hatte es kein Hehl, daß er geneigt sei, demselben das Land zu nehmen, und sich damit zu bereichern, zu welchem Ende er das ganze Land durch seine Kriegsvölker besetzen ließ.

Das Bedenkliche dieser Demonstrationen veranlaßte Nicolaus von Werle, sich mit den Herren von Mecklenburg, den Markgrafen von Brandenburg, den Herzogen von Sachsen und von Pommern-Stettin, dem Bischofe und den Grafen von Schwerin zu verbinden, um den Versuch zu machen, den König Erich zu verhindern, das Land Niclots als sein Eigenthum zu behandeln. Von der Seite von Gnoyen her wurde in der That der Krieg eröffnet, aber ohne Erfolg, da alle Unternehmungen an der Uebermacht des Königs scheiterten [1]). Niclots Länder kamen dabei sehr übel weg, da nicht bloß die Feinde, sondern auch Erich das Land feindlich behandelten, obgleich Niclot als Lehnsmann dem Könige 50 Mann auf eigene Kosten unterhielt. Am Donnerstage vor Weihnachten stellten beide Theile einen schriftlichen Revers aus, nach welchem sich Niclot zur Stellung obiger 50 Mann für immer verpflichtet, wofür ihn der König seines Schutzes gegen die Markgrafen Otto und Konrad versicherte, die er am meisten fürchtete [2]). Indessen kam es darauf an, beim Volke die Meinung zu erregen, als wenn der Anschluß Niclots an Dänemark für ihn sehr vortheilhaft gewesen sei. Um des willen belehnte ihn der König mit Gütern in Bleckingen, Laland und Jütland, und überließ ihm Neu-Kaland (jetzt Kalden) ohne Lehnspflicht dafür zu fordern, vielleicht um seiner Gemahlin ein Leibgedinge darin zu stiften. Zu Ende des Jahres ging Erich wieder nach Dänemark zurück, und wartete auf eine günstige Gelegenheit, die Stadt Rostock zu unterwerfen [3]).

Markgraf Otto mit dem Pfeile reisete im August nach der Lausitz, wo er mit Markgraf Dietzmann, dem dies Land gehörte, eine Unterredung halten wollte. Am 9. August war Dietzmann in Guben, am 14. August trafen sich beide Markgrafen zwischen den Dörfern Sacro und Ströge bei Neiße unfern der Mühle bei der Ueberfahrt. Was sie dort miteinander verabredet haben, ist

1) v. Lützow Geschichte von Mecklenburg II. 57.
2) Riedel Cod. II. I. 230.
3) Frank Mecklenburg V. 145.

unbekannt; wir kennen nur eine Nebenverhandlung. Im Bisthume Lebus besaß nämlich das Erzstift Magdeburg noch einzelne Districte aus früheren Begabungen, besonders gehörten dahin die Gegenden von Müncheberg, Buckow, Sternberg, Fürstenberg und Göritz. Aber auch die Johanneische Linie hatte Besitzungen in der Gegend von Müncheberg. Hier besaß die angesehene Lausitzische Familie von Strele, welche auf Schloß Schiedlow saß, und der die Herrschaft Beeskow gehörte, die Dörfer Hermannsdorf, Eggehardsdorf, Hasenfelde und Schönfelde, mit welchen der Erzbischof Erich von Magdeburg am 14. April 1288 den Ritter Reinhard von Strele beliehen hatte [1]). In dem Kriege gegen die Bischöfe scheint man auch gegen die Güter des Erzbischofs von Magdeburg nicht freundlich gehandelt zu haben, wenigstens waren die obigen vier Dörfer denen von Strele, Magdeburgischen Lehnsleuten, nebst 200 Hufen in Chorit bei Sternberg und einer Wiese bei Fürstenberg, von den Markgrafen weggenommen, und Andern zu Lehn gegeben worden. Auf die inständigen Bitten des Markgrafen Dietzmann (Dietrichs) des jungen Markgrafen von Thüringen und der Lausitz, der sich seiner Vasallen annahm, und auf die Bitten der Gebrüder Friedrich, Bernhard und Thimo von Strele, gab Markgraf Otto die Güter den gedachten Brüdern wieder [2]). Möglich ist es jedoch, daß die von Strele diese Güter wegen einer anderen Ursache verloren hatten.

In diesem Jahre soll zuerst Markgraf Waldemar thätig mit in die Regierung eingegriffen haben, wofür es zwei Urkunden geben soll. Der einen zufolge bekennen Richter und Rath von Nörenberg, daß auf Fürbitten Waldemars des Markgrafen, der Bischof von Cammin ihnen das Bischofsgeld auf acht Jahre erlassen [3]), in der anderen concessioniren Otto, Johann und Waldemar die Stadt Brietzen wegen der Benutzung des Windes und Wassers in und um die Stadt [4]). Beide Urkunden sind noch nicht gedruckt, und nur in ihren Rubriken und dem Jahre ihrer Ausstellung bekannt. Bis zum Jahre 1303 ist von Waldemar nirgend sonst die Rede, und dies berechtigt wohl zu der Vermuthung, daß in jenen Urkunden entweder der Name, oder wahrscheinlicher das Jahr falsch gelesen worden. So lange die Urkunden nicht in zuverlässigen

1) Gerken Cod. IV. 445. Sagittar bei Boysen III. 58. Wohlbrück Lebus I. 175.
2) Gerken Cod. IV. 447. Erhard Ueberlieferungen I. III. 110. Wohlbrück Lebus I. 175. 422. Worbs Invent. 113. Dessen Neues Archiv II. 278.
3) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 32.
4) Richters Finanzliteratur I. 424.

Abdrücken vor uns liegen, können wir ihnen keinen Werth zugestehen. Aus der ersteren würde übrigens, selbst wenn sie richtig angegeben wäre, noch nicht einmal mit Sicherheit folgen, daß Waldemar bereits mündig gewesen sein müsse, wohl aber aus der zweiten.

In diesem Jahre wurden unsere Markgrafen noch mit den Herzogen Heinrich dem Wunderlichen und Albrecht dem Feisten von Braunschweig, gemeinschaftlich mit Herzog Otto von Lüneburg in einen Krieg verwickelt, weil die Herzoge den Inhabern mehrerer in der Nähe der Altmark gelegenen Schlösser gestatteten, die märkischen Gegenden durch Raub und Brand zu beschädigen. Unsere Märker hielten sich darin sehr tapfer, und Herzog Heinrich verlor an sie die Schlösser Brome, Vorsfelde, Stellfeld und den Hasenwinkel [1]).

Das Kloster Marienthal bei Helmstädt hatte in diesem Kriege großen Schaden gelitten, weshalb der Herzog Otto von Lüneburg am 9. October zu Lutter eine Urkunde ausstellte, worin er sagt: Er verleihe dem genannten Kloster wegen des Schadens, der demselben bei dem Zuge geschehen sei, den er in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Magdeburg und Halberstadt, so wie mit den Markgrafen Otto und Hermann von Brandenburg gegen seine Vettern, die Herzoge Heinrich und Albert von Braunschweig unternommen den Zoll zu Zelle als Entschädigung, möge der Schaden die Kirche, den neuen Hof beim Kloster, die Walkmühle, oder die Klosterdörfer betroffen haben, so daß das Kloster seine Sachen für immer zollfrei hindurchführen, und keiner von den Leuten desselben dort Zoll zahlen soll [2]).

Den 13. August incorporirte Papst Bonifacius VIII. zu Rom die Pfarrkirche zu Wilsnack dem Bisthume Havelberg, und zwar ausdrücklich als Unterstützung und Hülfe für den Tisch des Bischofs. Der Angabe nach überstiegen ihre Einkünfte damals, wo noch kein Wunderblut andächtige Pilger dahin lockte, nicht 10 Mark Silbers [3]). Der Bischof mochte diese Hülfe wohl recht nothwendig gebrauchen, denn noch hatte der Zwist mit den Markgrafen seine Endschaft nicht erreicht, und da seine Güter sich in deren Händen befanden, mochten seine Einkünfte schmal genug ausfallen.

1) Wohlbrück handschriftl. Gesch. der Altmark. Koch Versuch einer pragmat. Gesch. des Hauses Braunschw.-Lüneburg 122. vergl. Lenz Urk. 184.

2) Cod. diplom. zu Mosers Braunschw.-Lüneburgischen Staatsrechte, 439. Riedel Cod. II. I. 230.

3) Riedel Cod. II. 139.

In diesem Jahre soll Herzog Ernst zu Sachsen zu Berlin gestorben, und im grauen Kloster begraben sein [1]). Leider ist dies die einzige Nachricht von diesem Herzoge Ernst, denn außerdem existirt kein Zeugniß, daß er gelebt habe, und er wird weder in einer Urkunde, noch in einer Chronik, noch in einem Geschlechtsregister genannt. Das Alles macht seine Existenz nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich.

Mit dem Weihnachtsfeste dieses Jahres endigte das 13te Jahrhundert, und versank in das Meer der Vergangenheit. Die Kirche begann das Jahr mit dem Advente, und der Papst hatte, um den Schluß des alten, und den Beginn des neuen Jahrhunderts recht solenn zu begehen, seine Macht und Größe zu zeigen, und zugleich der päpstlichen Kammer eine reiche Erndte zu bereiten, für die Christenheit ein solennes Jubeljahr ausgeschrieben. Es war ein Gerücht entstanden, daß man während eines solchen Jubeljahrs in den Kirchen Rom's vollkommenen Ablaß aller Sünden erhalten konnte. Der Papst benutzte dies Gerücht, und ließ wirklich durch eine Bulle verkündigen, daß Jeder, der im Jahre 1300 die Kirchen in Rom beichtend und bußfertig besuchen würde, vollkommenen Ablaß erhalten sollte. Wir haben schon erwähnt, daß die Kirche sich vorbehalten hatte, Vergehungen durch Kirchenstrafen büßen zu lassen, welche theils in den geistlichen Gerichten, theils im Beichtstuhle verhängt wurden. Ursprünglich hatte nun der Ablaß keinen anderen Zweck, als diese Kirchenstrafen aufzuheben, aber keinesweges die göttlichen. Indessen war dieser Unterschied für die Menge zu fein, sie hielt sich an das Wort: Was ihr bindet das soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr löset, das soll auch im Himmel gelöset sein. Ihr war der Ablaß Aufhebung aller Sündenstrafe überhaupt, und wir mögen wohl glauben, daß nicht alle Geistliche es ihrem Interesse gemäß fanden, darüber klare Begriffe zu verbreiten, denn offenbar stand ihr Ansehen höher, wenn sie die magische Gewalt des Lösens oder Bindens in voller Ausdehnung und ohne irgend eine Bedingung besaßen. Zwar wurde bei jeder Ablaßertheilung hinzugefügt, daß Jeder beichten, und seine Sünden bußfertig bereuen sollte. Dies aber hielt die Menge nur für eine fromme Redensart, für oratorische Floskel, damit man nicht vergesse, daß ein Geistlicher spräche. Als daher das Jubeljahr und sein großer Ablaß verkündigt wurde, strömten aus allen Ländern

1) Angelus Annalen 120.

der Welt unzählige Menschen nach Rom. Ihre Zahl soll sich auf 200,000 belaufen haben. Da für jede Ablaßertheilung eine Bezahlung unter dem Namen eines Beitrags zu frommen Werken geleistet werden mußte, so war der Gewinn der päpstlichsten Schatzkammer unermeßlich [1]). Bei Eröffnung dieses großen Jubeljahres ertheilte der Papst am ersten Tage im päpstlichen Ornate mit der Papstkrone auf dem Haupte den Segen; am zweiten Tage aber trug er die kaiserliche Krone, Zepter und Schwert, um der ganzen Christenheit zu zeigen, daß in seiner Person sich die höchste geistliche und weltliche Macht concentrire.

1) Kehrberg Königsberg I. 254.



Dritter Abschnitt.

Geschichte der Askanisch-Brandenburgischen Fürsten,

Ottonischer Linie, von 1295—1301.

A. Otto der Lange, seine Länder, sein Hof und seine Geschichte.

1. Das Land.

Die Ländermasse dieser Linie war der der anderen gleich, allein Otto der Lange und sein Bruder Albrecht hatten wie oben angegeben dieselbe getheilt, und regierten abgesondert. Nur zusammen waren sie den Johanneischen Fürsten gleich, einzeln stand jeder an Macht gegen dieselben zurück. Wir schildern den Zustand des Landes wieder im Jahre 1295.

I. In und neben der Mark, der nachmaligen Altmark.

a) Die Vogtei Salzwedel, oder der nördliche Theil des späteren Salzwedelschen Kreises. Ein Vogt zu Salzwedel befand sich 1301 am Hofe der Ottonischen Fürsten [1]. Die Dingstätte dieser Vogtei war sehr berühmt, lag zwei Meilen südlich von der Burg, unfern der Dörfer Groß und Klein Bierstädt auf einem

1) Lenz Urkunde 162. v. Ledebur Archiv XII. 55. Gerken Frag. I. 59.

waldigen Grenzberge, der die Linden hieß [1]. — Hierzu gehören Stadt und Schloß Salzwedel [2]), Schloß und Flecken Calbe, Stadt und Kloster Arendsee [3]), die Stadt Bambissen, die den Johannitern theilweise gehörige Stadt und Schloß Gartow, die Stadt und der wichtige Elbzoll Schnackenburg, die Cisterzienser-Nonnenklöster Dambeck und Distorf [4]), und die Flecken Groß Apenburg und Betzendorf.

b) Die Vogtei Arneburg. Ein Vogt zu Arneburg ist 1305 am Hofe der Ottonischen Fürsten gegenwärtig [5]). Hierzu gehörte Schloß und Stadt Arneburg, mit der ältesten Gerichtsstätte der Mark, die Krepe, welche eine Viertelmeile von der Burg in einer Eichenwaldung bei dem Dorfe Eichstädt lag [6]); die Stadt Seehausen, (Sehusen), Stadt, Schloß und Johanniter-Comthurei Werben nebst der Wische [7]), das Schloß Krumbke [8]), das Schloß Aulosen, und das Stift Boister.

Neben der Mark, aber nicht zu ihr gehörig, besaß Markgraf Otto der Lange:

c) Die Gaffschaft Seehausen. Sie lag zwischen der Altmark und Bode, neben der Grafschaft Billingshöhe. Es gehörte zu derselben: Die Stadt Alvensleben mit drei Schlössern, die Stadt Uhrsleben, das Schloß Errleben, das Schloß Sommerschenburg, die Stadt Seehausen, die Stadt Oschersleben, das Schloß und Kloster Hamersleben, (Hamersleve, Amersleve), die Stadt Schöningen, das Kloster Marienborn, die Schlösser Jerxheim und Flechtingen [9]).

d) Das Land zwischen Elbe und Havel, welches sich eintheilte: in das Land Jerichow, mit dem Schlosse, der Stadt und dem Kloster Jerichow [10]), mit dem Schlosse Plote, (jetzt Alten Plathow), und dem Schlosse Plaue (Plawe) an der Havel. Das Land Schollene mit dem Schlosse Schollene. Das Land Klitz mit dem Schlosse Klitz. Das Land Kamern

1) Riedel Mark II. 441.
2) Lenz Urk. 57. 66. 93. 162. Gerken Cod. I. 13. Fragm. IV. 14.
3) Gerken Fragm. V. 7.
4) Gerken diplom. II. 180.
5) Riedel Cod. I. 127.
6) Riedel Mark II. 442.
7) Bekmann Mark V. I. 8. 23. V. I. 1. 29. de Ludewig Rel. VII. 31.
8) Gerken Cod. IV. 462. Bekmann Mark V. 1. 8. 23.
9) v. Ledebur Archiv II. 30. VI. 124. f. XVIII. 118 f. Neues Archiv II. 161. Wohlbrück Lebus I. 173. 174. Dessen Alvensleben I. 78. Gerken Diplom. II. 435.
10) v. d. Hagen Eberswalde 239.

mit dem Schlosse Kamern, und dem Schlosse und der Stadt Sandow.

e) Das Land Brome, besaß diese Linie gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. Es gehörte dazu: Stadt und Schloß Vorsfelde, die Stadt Brome, das Land Stelfelde, Schloß und Stadt Hitzacker [1]).

f) Die Grafschaft Lüchow, war ein Markgräfliches Lehn, mit welchem eine besondere Grafenfamilie beliehen war. Es gehörte zu derselben Schloß und Stadt Lüchow, Schloß und Stadt Wustrow, (Wustrowe), das Schloß Warpke, (Wartbeke) und der Flecken Clenze [2]).

g) Die Grafschaft (cometia) über die Güter des Stifts Hamersleben, welche nachher dem Kloster Marienthal gehörten [3]).

II. In der Mark Brandenburg.

1. In der Priegnitz.

Die ganze Priegnitz bildete fast nur eine Vogtei, und gehörte mit Ausnahme von Wusterhausen, Freienstein und dem Stifte Havelberg, der Ottonischen Linie. Sie besaß hier:

a) Das Land Perleberg mit der Stadt Perleberg [4]), die Stadt Pritzwalk [5]), Schloß und Stadt Meienburg [6]), Stadt Kyritz [7]), Stadt und Schloß Neustadt, und die Schlösser Neuhaus, (Niehus), Cumlosen, Plattenburg, Schadewusterhusen, Quitzow, Dramund, Kleetzke, Rühstädt, Quitzhövel, Stavenow, Friedrichsdorf, (Fretsdorf) [8]), und das Cisterzienser-Nonnenkloster Heiligen Grabe.

b) Das Land Lenzen, mit der Stadt und dem Schlosse Lenzen [9]), den Schlössern Mesekow, (Mesekendorf), Mankmus, und Wustrow, und dem Schlosse Eldenburg.

1) Riedel Cod. II. 1. 281.
2) Gerken Verm. Abhandl. III. 187. f. Wohlbrück Alvensleben I. 170. f. Gerken Cod. I. 181. Bekmann Mark V. III. 13. Lenz Urk. 196. Riedel Mark I. 208. f.
3) Riedel Cod. II. 1. 267.
4) Riedel Cod. I. 127. II. 206. 131. 125.
5) A. a. O. II. 24.
6) Gerken Fragm. VI. 79.
7) Riedel Cod. I. 367.
8) Sartorius-Lappenberg Hanse II. 192.
9) Buchholz IV. Anh. 137. Riedel Cod. II. 79.

c) Das Land Grabow, mit der Stadt und dem Schlosse Grabow [1]).

d) Das Land Parchim, mit der Stadt und dem Schlosse Parchim, und dem Schlosse Eldena, (jetzt Stadt Lübz [2]).

2. In der neuen Mark.

a) Die Vogtei Brandenburg, oder die Zauche, im Norden begrenzt durch die Havel und ihre Niederung, quer durchschnitten durch das breite, ebene und wiesenreiche Thal der Plane. Es ergiebt sich nicht, wer zu Ende des Ende 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Vogtei verwaltete [3]). Sie wird schon sehr früh, nämlich 1197, aber auch noch spät genannt [4]). Hierzu gehörte: Die Neustadt Brandenburg [5]), Stadt und Schloß Ziesar (vielleicht als Bischöfl. Brandenb. Besitzthum der andern Linie angehörig), Stadt und Schloß Görzke, das Cisterzienser-Mönchskloster Lehnin, — die Begräbnißstätte dieses Zweiges der Ottonischen Fürsten, — mit dem Flecken und den Gütern [6]). Das Städtchen Werder, Stadt und Schloß Potsdam, die Stadt Beliz, Schloß und Städtchen Golzow [7]), und die Havel aufwärts von Plauen [8]). — Abgesondert davon lagen das Schloß und die Stadt Möckern, Schloß und Stadt Loburg, Schloß und Stadt Gommern, das Schloß Plötzke (jetzt Plötzky), und das Schloß Grabow.

b) Die Vogtei Sarmund bildete nur einen kleinen Bezirk, theils in der Zauche, theils im Teltow, und wird uns erst spät genannt; dennoch aber ist sie wohl seit der deutschen Besitznahme des Landes vorhanden gewesen, mit welcher ihre Bildung zusammen hängt [9]). Auch späterhin finden wir vielfach Sarmund abgesondert verwaltet. Es gehörte dazu das Städtchen und Schloß Sarmund, zugleich eine wichtige Zollstelle.

c) Die Vogtei Trebbin begriff ebenfalls nur einen kleinen Theil der Zauche und des Teltow, und ist auf derselben historischen

1) Frank Mecklenburg V. 131
2) Gerken Cod. III. 79.
3) Die dafür anderweitig genannten Heinrich von Ziesar 1290, und Matthias von Bredow 1308 waren nicht Vögte von Brandenburg.
4) Gerken Stiftshistorie 371. v. Freiberg Ludewig 209. §. 52.
5) v. Buchholz IV. Anh. 133. Gerken Stiftshistorie 521. Fragm. II. 30.
6) Riedel Diplomat. Beiträge 157.
7) Gerken Cod. IV. 571.
8) Gerken Cod. II. 350. Stiftshistorie 525.
9) Klöden über die frühere Geschichte von Berlin und Kölln, 158.

Grundlage entstanden [1]). Es gehörte dazu Städtchen und Schloß Trebbin. Von diesem Schlosse und dem Schlosse Sarmund wurden die beiden einzigen Pässe aus der Zauche nach dem Teltow beherrscht.

d) Die Vogtei Mittenwalde, oder der größte Theil des Landes Teltow [2]). Im Süden schied eine bedeutende Bruchfläche dies Land von der Lausitz, namentlich von dem Lande Zossen, im Norden begrenzte es die Spree, im Westen reichte die Grenze nur an einem Punkte bis zur Havel, und schloß die Stadt Teltow mit der Teltowschen Heide aus. Das Land hatte wenig Wald, und großentheils fruchtbaren Boden. — In der frühesten Zeit war dies die Vogtei Köpenick [3]), als man aber das Archidiakonat von Köpenick nach Mittenwalde verlegte, mag wohl auch die Vogtei dahin verlegt sein. Es gehörte hierzu: Die Stadt Kölln an der Spree [4]), Stadt und Schloß Köpenick [5]), welche beide die einzigen Uebergänge aus dem Teltow über die Spree nach dem Barnim beherrschten, das Schloß Wendisch Wusterhausen, (jetzt Königs Wusterhausen), Stadt und Schloß Mittenwalde, das den Paß aus der Lausitz nach der Mark beherrschte, das Schloß Beuthen (Buten), und die Tempelherrn-Commende Tempelhof. Damals hat wohl auch die Stadt Teltow noch dazu gehört. Da aber dieser Ort mit der Teltowschen Heide bald nachher dem Bischofe von Brandenburg geschenkt wurde, und dessen Güter zum Besitzthum der Johanneischen Linie gehörten, so schied er hier aus, und wurde von da ab mit der Heide als zum Havellande gehörig betrachtet, was auch späterhin noch der Fall war [6]). Vielleicht gehörte sie vorher zur Vogtei Spandau.

e) Die Vogtei Spandau, wurde im Süden von der Spree begrenzt, und von der Havel durchschnitten. Wir finden im Jahre 1295, 1303 und 1305 die Vögte zu Spandau am Hofe der Ottonischen Fürsten [7]). Hierzu gehörte: Schloß und Stadt Spandau [8]), Schloß und Stadt Fahrland, (Vor-

1) A. a. O.
2) Lenz Stiftshistorie von Brandenburg, 75.
3) Gerken Cod. I. 202.
4) Buchholz IV. Anhang 159.
5) Gerken Fragm. III. 20.
6) Landbuch 128. 129.
7) Gerken Fragm. III. 19. Riedel Cod. I. 126. Dessen Diplomat. Beiträge 175.
8) Gerken Fragm. III. 19. Spieker Kirchengeschichte I. 342. Dilschmann Spandau 133.

lande), die Stadt Berlin [1]), die Stadt Alt Landsberg, das (dem Bischofe von Brandenburg gehörige) Städtchen Blumberg.

f) Neben der neuen Mark, aber nicht zu ihr gehörig, sondern ein eigenes Land bildend, lag die Herrschaft Zossen, welche zur Lausitz gezählt wurde, aber jetzt ein märkisches Lehn war, ein seereiches Land, voller Sümpfe und Wälder, worin Stadt und Schloß Zossen. Sie ging bei diesem Zweige der Ottonischen Fürsten zu Lehn.

3. Im Uckerlande.

Hier besaß dieser Zweig der Ottonischen Fürsten nichts.

III. Im Lande Lebus.

Das Land wurde von der Oder durchschnitten, und begriff:

a) Das Land westlich von der Oder, die Vogtei Lebus genannt. Hierzu gehörte: das Stift Lebus [2]) mit seinen Gütern, die Stadt Frankfurt a. d. Oder [3]), die Stadt Fürstenwalde [4]), die Stadt Müncheberg, das Städtchen Buckow, die Stadt Selow, Schloß und Stadt Küstrin, (Custerin), das Schloß und Stadt Falkenhagen, die Stadt Mülrose [5]), das Schloß und der Flecken Lebus, der Flecken Lindow, und die Tempelherrn-Commende zu der Lietzen. Einige Dörfer besaß hier die Johanneische Linie.

b) Das Land östlich der Oder, oder die Vogtei Drossen und Zilenzig. Es gehörte dazu: das Land Sternberg, mit dem Schlosse Sternberg, das Schloß Zielenzig (Sulencic) [6]), das Schloß Sonnenburg, der Flecken Göritz, die Stadt Drossen, die Stadt Reppen (Reppin, Newen Reppin), und das Städtchen Königswalde. — Das Schloß Lagow und Dorf Trettin gehörten der Johanneischen Linie.

1) Gerken Fragm. III. 10. 20. Buchholz IV. Anh. 159. Gerken Cod. II. 353. In den Fällen, wo die Anwesenheit eines Vogts bei Berlin. Angelegenheiten erwähnt wird, ist es nur der von Spandau. Küster Berlin IV. 227, II. 495. Fidicin Beitr. II. 6.
2) Wohlbrück Lebus I. 326. Anm. 3.
3) Lenz Urk. 177. Bekmann Frankfurt 28. Wohlbrück Lebus I. 414
4) de Ludewig Rel. IX. 501.
5) Bekmann Mark IV. 1027.
6) Wohlbrück Lebus I. 409. Gerken Fragm. V. 10.

IV. Das Land Görlitz.

Es hat dieses Land wahrscheinlich eine Vogtei für sich gebildet. Dazu gehörte Stadt und Schloß Görlitz, Stadt und Schloß Lauban, Schloß Landskrone, Stadt Schönberg, die Hälfte der Stadt Hoyerswerda, und die Stadt Rothenburg. Münze und Zoll in den Landen Görlitz und Bautzen, eine Anzahl Mannen mit ihren Gütern, so wie der Queiskreis, waren anfangs beiden Linien gemeinschaftlich, scheinen aber später auch abgetheilt zu sein; doch fehlen darüber alle weitern Nachrichten [1]).

V. Ein Theil der Grafschaft Henneberg, die Coburgsche Pflege.

Seit dem Jahre 1291 war dies Land durch Erbschaft der Gemahlin Markgraf Otto's des Langen, Jutta gebornen Gräfin zu Henneberg, zugefallen, wodurch es an die Ottonische Linie der Markgrafen gekommen. Es lag in Franken, war größtentheils bergig, und es gehörte dazu: Schloß und Stadt Coburg, die Schlösser Hohenstein, Lauterburg, Heldburg, nebst der Stadt, das Schloß Strauf, Schloß Königshofen nebst der Stadt, die Schlösser Sternberg, Rotenstein, Kissingen, Steinach, Schildeck, Königsberg mit der Stadt Schloß und Stadt Schmalkalden, Schloß Waldenfels, Schloß und Stadt Hildburghausen, Schloß Eisfeld Schloß und Stadt Neustadt auf der Heide, Schloß und Stadt Rodach, (Roda), Schloß und Stadt Ummerstadt, Schloß Irmelshausen, die Hälfte von Schloß und Stadt Münnerstadt, und die Hälfte von der Stadt Schweinfurt, mit vielen Dörfern, welche zusammen eine sehr ansehnliche Herrschaft bildeten [2]).

1) Neues Lausitzisches Magazin VIII. 354. 355.

2) Schultes diplomat. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg, I. 134. 144 — 146. 183 — 237. wo das vollständige Urbarium der Herrschaft von 1317 mitgetheilt ist.

2. Die Fürsten der Ottonischen Linie mit Ausschluß Albrechts.

Die so eben näher vor Augen gestellten Länder wurden regiert von den Söhnen des im Jahre 1267 gestorbenen, und im Kloster zu Strausberg begrabenen Markgrafen Otto III., Stifters der Ottonischen Linie, und der Markgräfin Beatrix, König Wenzeslaus von Böhmen Tochter, Schwester des Königs Ottokar von Böhmen.

Der älteste der Söhne, Markgraf Johann, nachdem er mit seinem Bruder Otto kaum ein Jahr lang regiert hatte, starb im Frühjahr 1268 zu Merseburg in Folge einer Verletzung, die er auf einem daselbst kurz nach dem Osterfeste gehaltenen Turniere erhalten, und wonach man den schwer Verletzten durch eine unbegreifliche Vernachlässigung in der Nacht allein gelassen hatte, am 19. April 1268. Man fand ihn des Morgens in seinem Zimmer todt im Bette, wie es scheint verblutet. Er war zu Prag am Hofe seines Großvaters geboren, und hieß deshalb der Prager. Bei der Hochzeit seiner Schwester Kunigunde wurde er in demselben Jahre zum Ritter geschlagen, in welchem sein Vater starb. Der Wunsch, die neue Würde ritterlich zu bewähren, hatte ihn dem Tode zugeführt. Er starb unvermählt.

1) Von da ab war das Haupt der Familie Markgraf Otto, von seiner ansehnlichen heldenmäßigen Gestalt der Lange zubenamt. Sein Geburtsjahr kennen wir nicht, eben so verlautet nichts über seine Jugendgeschichte. Da seine Mutter die Schwester des ritterlichen Böhmenkönigs Ottokar war, so mußten die Geschicke Böhmens ihn natürlich tief berühren. Als Ottokar 1271 genöthigt war, gegen Stephan, König von Ungarn, zu ziehen, verstärkten sein Heer mit Hülfstruppen unser Otto der Lange, wie Markgraf Otto mit dem Pfeile, und trafen in Böhmen mit dem Herzoge Heinrich von Breslau und dem Markgrafen von Thüringen bei Ottokar zusammen. Presburg wurde erobert, die Schatzkammer geplündert, das Schloß zerstört. In gleicher Art wurden die übrigen ungarischen Städte diesseits der Donau behandelt, bis der König die Hand zum Frieden bot.

Die Reichsfürsten machten bald darauf Ottokarn den Antrag, die deutsche Krone anzunehmen. Dieser aber glaubte groß genug zu sein, um eines solchen Zuwachses an Macht nicht mehr zu bedürfen, und schlug sie aus. 1273 wurde Rudolph von Habsburg

einmüthig erwählt, nur Ottokar, — heimlich seine frühere Weigerung bereuend — widersprach, und erklärte, ihn nie für einen Römischen Kaiser erkennen zu wollen. Weitere Verhandlungen kosteten Zeit, ohne zu fruchten. Es kam zum Kriege, und mit Schrecken gewahrte Ottokar die schnellen Fortschritte Rudolfs, denn die Länder südlich von der Donau ergaben sich fast freiwillig an Rudolf, weil sie der strengen Regierung Ottokars müde waren. Dazu vernahm er auch die Nachricht, daß der junge König Ladislav von Ungarn mit einem zahlreichen Heere gegen ihn heranrückte (1276). Nunmehr entsank ihm der Muth. Er machte Friedensanträge, und ging selber über die Donau in das kaiserliche Lager bei Wien. Unser Markgraf Otto der Lange, Heinrich von Breslau und Andere begleiteten ihn. Rudolf kam freundlich entgegen, und es wurden Schiedsmänner ernannt, zu denen auch Otto der Lange gehörte. Ottokar mußte schmerzlich demüthige Opfer bringen, und der Friede wurde am 25. November 1276 geschlossen.

Als Ottokar nach Prag zurückkehrte, empfing ihn seine Gemahlin mit Schmach und Verachtung. In einer höhnenden wüthigen Stachelrede warf sie ihm vor, er sei kein Mann, er habe sich verächtlich benommen, und allen Muth verloren. Könne er das Blitzen der Schwerter nicht mehr ertragen, so wolle sie das Heer zum Siege führen, und eher vergessen, daß sie Mensch, als daß sie Königin sei. Aehnlich sprachen die Rudolf abgewandten Großen, und Ottokar, an der empfindlichsten Stelle angegriffen, glaubte in Verblendung gehandelt zu haben, und brach von neuem mit Rudolph. Zwar stellten ihm die Böhmen nur wenig Kriegsvolk, doch brachte er 10,000 Mann und 20,000 Hülfsvölker zusammen, worunter auch die Brandenburger unter Markgraf Otto, und brach 1278 auf. Er nahm mehrere Vesten, und lagerte sich an der Morawa auf dem Marchfelde.

Rudolf hatte gezögert, weil seine Hülfsvölker noch nicht herangezogen waren. Als endlich der König von Ungarn mit seinem Heere zu ihm gestoßen war, rückte er vorwärts, und nunmehr setzte sich auch Ottokar in Bewegung. Zwischen Jedensberg und Weidenberg trafen am 26. August 1278 beide Heere auf einander, und stellten sich in Schlachtordnung, Rudolfs in vier, Ottokars in sechs Haufen. Geistliche ritten in beiden die Fronten hinunter, und versprachen allen, die männlich fechten und fallen würden, die Freuden des Paradieses. Bischof Heinrich von Basel begann den Schlacht-

gesang. Da wurde ein schwäbischer Reiter von seinem scheu gewordenen Rosse unaufhaltsam von Rudolfs Heer mitten unter die Böhmen geführt, und riß die ganze Schlachtordnung mit fort. Die Schwaben, unter Rudolfs persönlicher Führung, wandten sich gegen den Kern des böhmischen Heeres, die Brandenburger unter Markgraf Otto, und trieben ihn in die Flucht. Jetzt aber wird Rudolf von böhmischen Rittern, die ihm den Tod geschworen hatten, umringt, ein Thüringer durchbohrt sein Roß und der König stürzt. Augenblicklich wankt die Schlachtordnung der Deutschen, da aber Rudolf gleich darauf wieder zu Pferde erscheint, so stürzen sie mit neuem Muthe vorwärts. Ottokar sandte nun nach den Mähren, die unter Führung eines Ritters Milota in der Hinterhut aufgestellt waren. Allein Milota trug ein tiefes Rachgefühl gegen Ottokar im Busen, der seinen Bruder wegen einer Schandthat hatte verbrennen lassen, und zog mit seinem Haufen ab. Ottokar sah, daß jetzt Alles verloren, und wandte sich zur Flucht. Einige Steiermärker, von gleichem Rachgefühl aus ähnlichen Gründen gegen Ottokar beseelt, ereilten ihn, warfen ihn vom Roß und erstachen ihn mit mehreren Stichen. So brach unter den unwürdigsten Händen das ritterlichste Herz seines Jahrhunderts, und König Rudolfen soll diese schmähliche Todesart seines Feindes Thränen erpreßt haben.

Die Schlacht ging unterdeß ihren Gang, und endigte mit der völligen Niederlage des seines Führers beraubten, so schmählich verrathenen Heeres. Nur Milota hatte sich und die Seinigen in Sicherheit gebracht. Es war die größte Niederlage, welche die Böhmen erlitten, seit es Böhmen gab. Die Folgen derselben waren schrecklich. Von Süden her drangen des Kaisers Heere als erbitterte Feinde in Böhmen ein, vom Norden her überschwemmten es die Brandenburger unter Otto dem Langen, von Osten her fielen die Polen und Schlesier ein, alle Ordnung lösete sich auf, und mit ihr der ganze Staat, das Land wurde verwüstet, geplündert und verbrannt, ganze Städte entvölkert, Klöster und Kirchen in Asche gelegt, und Gräuel aller Art bis zum Ekel verübt.

Kaiser Rudolf war drei Tage lang auf dem Siegesfelde stehen geblieben, wie es üblich war, und um die unermeßliche Beute einzusammeln. Dann entließ er die ungarischen und kumanischen Völker, und rückte durch Mähren nach Böhmen. Ottokars Sohn Wenzel war nur acht Jahre alt, die Königin rath- und machtlos. In ihrer Bedrängniß sandte sie Friedensvermittler in das Lager

des heranziehenden Siegers bei Kolin, und empfahl sich und ihren Sohn seiner Großmuth. Rudolf verlangte Ersatz der Kriegskosten, und die Vollziehung der bei Ottokars früherer Unterwerfung verabredeten Ehebündnisse Wenzels mit Rudolfs Tochter Gutha, und Agnes, den Schwestern Wenzels mit Rudolfs Sohn. Schon ließ Rudolf im Vertrauen auf diese Unterhandlungen mehrere Vasallen heimziehen, als Markgraf Otto der Lange mit einem neuen Heere in Böhmen eindrang, sich der königl. Schätze und der Vormundschaft über den jungen Wenzel bemächtigte, mit welcher ihn angeblich Ottokar im Falle seines Todes beauftragt hatte, und dem Kaiser bis Kuttenberg entgegenging. Rudolf rief schnell die entlassenen Vasallen zurück, allein beide Theile zogen der blutigen Entscheidung einen friedlichen Austrag durch vier Schiedsrichter vor, und wir können den Markgrafen Otto deshalb nur loben. Hätte Rudolf die Schlacht gewonnen, so war Böhmen für Wenzel verloren. Hätte sie Otto gewonnen, so würde es noch vieler Siege bedurft haben, ehe Rudolf die schon gewonnenen Länder geräumt hätte. Es spricht zugleich für Rudolfs Mäßigung, daß er auf den Vorschlag einging. In Folge der Verhandlungen einigte man sich (1279) über folgende Friedensgrundlage: Rudolf behielt Oesterreich, Steiermark, Kärnthen für immer, Mähren auf fünf Jahre, der junge Wenzel wurde als König von Böhmen, Markgraf Otto der Lange als dessen Vormund anerkannt. Zur Befestigung gegenseitiger Freundschaft sollte Otto's Bruder, ebenfalls Otto genannt, die Tochter des Kaisers, Hedwig, ehelichen. — Durch diesen Frieden erhielt die Macht des Hauses Habsburg eine feste und dauernde Grundlage. Er wurde zu Iglau geschlossen. Nach demselben verließen die fremden Kriegsvölker Böhmen; nur Markgraf Otto von Brandenburg behielt einen Theil der Seinigen bei sich.

Es ist nun sehr zu bedauern, daß wir über die Periode der Statthalterschaft unseres Markgrafen einzig und allein die höchst einseitigen Berichte der Böhmischen Chronicanten besitzen, welche ein schauderhaftes Gemälde davon entwerfen, dem man nur zu sehr ansieht, wie absichtlich es ins Schwarze gemalt ist, und wie sorgfältig man sich hütete, seinen Handlungen andere als die unedelsten Absichten unterzuschieben. Nicht begehren wir zu läugnen, daß er ein strenges, vielleicht überstrenges Regiment geführt hat. Eine wahrhaft barbarische Härte des Gemüths war damals nur zu vielen Menschen, und insonderheit vielen Fürsten eigen, denn nie war eine Zeit entfernter von allem Sentimentalen, als eben diese.

Der Schrecken, der sich an Otto's Namen band, ist noch jetzt in Böhmens Gauen nicht verklungen, eine Menge schauriger Sagen haben sich mit ihm verflochten, und eine so nachhaltige Wirkung läßt auf einen großen Eindruck schließen. Folgen wir dem Gange der Erzählung, indem wir unsere berichtigenden oder mildernden Bemerkungen daran knüpfen.

Es ist vor allen Dingen wohl festzuhalten, daß in dem Gange der bisher mitgetheilten Verhandlungen auch nicht ein Wort von einer Kriegsentschädigung für Markgraf Otto den Langen vorkommt. Aus bloßer Freundschaft unterstützte man keinen Fürsten mit einem Kriegsheere, sondern man kam über eine zu zahlende Summe überein, und diese kann im gegenwärtigen Falle nicht klein gewesen sein, da Ottos Truppen auf dem Marchfelde den Kern von Ottokars 30,000 Mann starkem Heere ausmachten, die Schaar also ansehnlich gewesen sein muß. Solche Gelder wurden nach beendigtem Kriege ausgezahlt, und außerdem noch die nachweisbaren Schäden vergütet, die hier recht bedeutend gewesen sein müssen, da der Verlust an Menschen, Pferden und Kriegsgut ungeheuer groß war. Ottokar war dem Leben entrückt, und konnte nichts zahlen, Rudolf gab als Sieger natürlich nichts, und in dem Friedensschlusse von Iglau ging Otto leer aus. Wer anders sollte ihm seine Kriegskosten zahlen, als Böhmen, für welches er Geld und Menschen geopfert hatte? Unter solchen Umständen mußte er allerdings die Böhmen mit ungewohnten Auflagen beschweren, die bei der Noth des Landes schwer aufgebracht, und mit großem Widerwillen dem Fremden, dem Deutschen, — gegeben wurden. Pfändungen sind gewiß vielfach nöthig gewesen, und dann von den Deutschen gegen die Böhmen gemißbraucht worden. Hören wir, wie ein böhmischer Geschichtschreiber sich darüber ausspricht.

„Es kam aber aus Brandenburg allerhand Volk, welches Otto, der nunmehrige Regent, hereinlockte, ins Land. Diese verübten unerhörte Gewaltthätigkeiten, plünderten, was noch der Soldat übrig gelassen hatte, nahmen das Vieh und Habschaften den Bauern, vertrieben die Einwohner aus den Dörfern, und besetzten sie selbst, da indessen Otto die Stadt Prag, welche von den Feinden noch unberührt geblieben war, plünderte. Er ließ alle Kirchen von seinen Soldaten durchsuchen, und alles Gold und Silber zu sich bringen. Auf dem Prager Schlosse wurden die Gräber und Todtengrüfte durchwühlt, wohin die Prager Einwohner ihre Gelder versteckt hatten, und alles zog Otto ein. Diese zusammen-

gerafften Schätze ließ er nach und nach auf Wagen in sein Brandenburg führen [1])." — Gewiß ist das Gemälde grell genug; wie viel davon wahr ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Es war aber ein Umstand vorhanden, der unserem Markgrafen sowohl die Regentschaft wie die Vormundschaft über den jungen König unendlich erschwerte, nämlich die Königin Wittwe, die Mutter Wenzels, Kunigunde, eine Tochter des vormaligen Herzogs Radislav von Halicz und Nichte des Königs Bela von Ungarn. Sie hatte einen stolzen, herrschsüchtigen, intriganten und wollüstigen Character, und wäre zu allem fähig gewesen, hätte nicht die letztere Leidenschaft sich oft den übrigen hinderlich in den Weg gestellt. Schon bei Lebzeiten Ottokars lebte sie mit Zawisch von Rosenberg in einem unerlaubten Verhältnisse, ja der böse Leumund behauptete sogar, sie habe jene energische feurige Rede, durch welche sie Ottokar zu seinem Unglücke zu neuem Widerstand gegen Rudolf von Habsburg entflammte, nur deswegen gehalten, um Ottokar noch ferner den Wechselfällen des Krieges auszusetzen, in der Hoffnung, ihn dabei los zu werden, um mit Zavisch ungestörter leben zu können. Von einer solchen Mutter war für die Erziehung des Sohnes nichts zu hoffen, aber alles zu fürchten. Sie selber fürchtete den strengen Vormund gar sehr, der wohl nicht eben freundlich drein reden mochte, um so mehr konnte man von ihren Intriguen erwarten, daß sie sich seiner zu entledigen suchen werde, um selber die Vormundschaft zu führen. War es nur Vorsicht, oder hatte Otto bereits verdächtige Anzeigen, genug, er ließ die Königin mit ihrem Sohne nach dem Schlosse Bezdiez (Pesing) führen, mit dem Befehle, das Schloß nicht zu verlassen. Außerdem wurde sie scharf beobachtet.

War Otto so auf der einen Seite einer Sorge überhoben, so eröffnete sich dafür auf der anderen eine noch größere. Die Nachricht, der König sei mit seiner Mutter gefangen, setzte das ganze Land in Bestürzung, und ließ bei Otto schlimme Absichten vermuthen. Man vergaß den Character der Königin, und sah nur eine Beleidigung ihrer Würde, der des Königs und des Volks darin, und die Stimmung gegen Otto wurde um so übeler und bedenklicher. Gutwillig kam man ihm nirgend entgegen, was geschehen sollte, mußte erzwungen werden, und dann schrie man über Härte und Tyrannei.

1) Pelzels Geschichte der Böhmen I. 145.

Noch mehr aber wurden die Gemüther gegen Otto in Haß entflammt, als es der Königin gelang, von Schloß Bezdiez zu entfliehen. Sie ging nicht ins Ausland, sondern fand im Lande selber feste Vasallenschlösser genug, wo man sie mit offenen Armen empfing. Nun erhob sie ein großes Geschrei über die unerträgliche Tyrannei, die sie habe erdulden müssen, und über die schlechte Behandlung, die ihr widerfahren. Sie fand gläubige Herzen in Menge, und manche drohende Anzeichen ließen vermuthen, es werde ihr auch an bewaffneten Armen nicht fehlen, wenn sie dergleichen bedürfen sollte. Markgraf Otto hielt unter diesen Umständen den jungen König Wenzel im Schlosse Bezdiez nicht mehr für sicher, wo die Königin Verständnisse angeknüpft hatte, ohne welche sie ihre eigene Flucht nicht hätte bewirken können. Er ließ deshalb Wenzel nach der böhmischen Grenzstadt Zittau auf das dortige Schloß bringen, von wo man ihn, wenn es noth that, leicht nach dem Brandenburgischen Lande Görlitz hätte bringen können. Hier soll, nach den Berichten der Böhmen, seine Erziehung absichtlich so sehr vernachlässigt worden sein, daß er mit zerrissenen Kleidern und Schuhen in einem wollenen Hemde auf den Gassen herumgelaufen, und oft Hunger gelitten habe. Auch Lesen und Schreiben habe man ihm nicht gelehrt. Dagegen aber sei er so unausgesetzt zu den Religionsübungen angehalten worden, daß er auch in späterem Alter oft des Tages 20 Messen gehört habe. Wir können in diesen Erzählungen der Chronikenschreiber nichts anderes erblicken, als Gerüchte, welche in Böhmen umliefen, und deren Quelle und Absicht nicht schwer zu errathen, deren Wahrheit aber nirgend wohl zu erweisen sein möchte. König Wenzel hätte sich sonst späterhin wohl nicht als Minnesänger auszeichnen können. Wenzels ganzer Aufenthalt zu Zittau liegt sehr im Dunkeln [1]).

Da Markgraf Otto nach der Mark zurückgehen mußte, ließ er den Bischof Gebhard von Brandenburg nach Prag kommen, und ernannte ihn zu seinem Statthalter. Er soll ihm den Befehl ertheilt haben, sich alles dessen zu bemächtigen, was noch etwa in den Klöstern, Kirchen und Häusern aufzutreiben wäre. Dieser soll nun dem Willen Ottos mit unerträglicher Härte nachgekommen sein, und die Böhmischen Chronisten können die große Härte und Raubsucht dieses Prälaten gar nicht genug beschreiben. Man hielt ihn noch für schlimmer als Otto. Theils dieser Druck, theils die

1) Scriptor. rer. Lusaticar. I. 1. Lief. 127. f.

Anreizungen der Königin ließen endlich mehrere Böhmische Ritter zu den Waffen greifen. Sie schlugen sich mit den Brandenburgern herum, ohne jedoch etwas auszurichten, indessen war die Stimmung des Landes gefährlich, und man mußte jene Fehden als ein zu frühzeitiges Vorspiel eines bevorstehenden allgemeinen Aufstandes betrachten.

Markgraf Otto kehrte jetzt (1281), nachdem er die Vormundschaft bereits zwei Jahre lang geführt hatte, nach Böhmen zurück. Auf die allgemeinen Klagen gegen den Bischof von Brandenburg nahm er ihm die Statthalterschaft ab, und sandte ihn nach Hause. Darauf berief er die Stände zu einem Landtage zusammen, berieth mit ihnen, und übergab auf ihre Bitte die Verwaltung des Königreiches dem Erzbischofe Tobias von Prag, und dem obersten Landrichter Theobald von Riesenburg. Auf der Stände Begehren ließ er den Befehl ergehen, daß die Deutschen in einer Zeit von drei Tagen ganz Böhmen verlassen sollten, was auch nach Angabe der Böhmen „zum Theil" geschehen ist. Freilich wird er die Brandenburger, welche die königlichen Schlösser besetzt hatten, nicht fortgeschickt haben. — Sind das Alles wohl Handlungen eines Tyrannen?

Aber Eins wird ihm zum Vorwurf gemacht. Er soll auf diesem Landtage den Böhmen versprochen haben, den jungen König Wenzel nach erlegten 15,000 Mark Silbers herauszugeben. Er habe die Summe eingestrichen, aber nicht Wort gehalten.

Hier ist indessen die Frage: ob sich Ottos Forderung nicht wirklich viel höher belaufen haben sollte, als 15,000 Mark? — Er hatte Ottokar ein ansehnliches Heer gestellt, und dies war fast ganz auf dem Marchfelde geblieben; er hatte dann ein zweites dem Kaiser Rudolf bei Kollin entgegengeführt, und dieses bereits zwei Jahre in Böhmen stehen lassen, ohne daß ihm bis jetzt eine Zahlung geworden war. Der Zinsfuß jener Zeit war 10 Procent, und dieser erhöhete in zwei Jahren eine Summe sehr ansehnlich. Betrug sie jetzt 15,000 Mark, so hatte sie vor zwei Jahren nur 12,000 betragen; diese Summe aber war für so große und lang dauernde Anstrengungen viel zu gering. Otto war mit Ottokar gewiß über eine größere Summe überein gekommen, obgleich er nachher noch Anstrengungen machte, die gar nicht vorausgesehen waren, und welche dennoch viel Geld kosteten. Schon im eigenen Lande mußte der Landesherr den Vasallen bei jedem Kriegszuge frei halten, und jeden Schaden ersetzen; nach dem Auslande ging er nur, wenn zu den vorigen

Vortheilen noch eine gute Bezahlung hinzukam. Man sage nicht, Otto werde sich aus den Einkünften des Landes bezahlt gemacht haben. So lange ein Vormund die Regierung führte, gehörten ihm rechtlich alle Einkünfte des Landes, er hatte aber davon sein Mündel, dessen Mutter und ihren Hof zu unterhalten, und nach geführter Vormundschaft ihnen Rechnung zu legen. Somit konnte jene Schuld aus diesen Einnahmen nicht vergütigt werden, und bei der Stimmung des Landes war Otto allerdings genöthigt, den jungen König als Geisel für jene Schuld zu behalten. Betrug diese aber ohne Zweifel mehr als 15000 Mark, so ist auch die Zahlung dieser Summe nur eine Abschlagszahlung gewesen, weil man für jetzt nicht mehr aufbringen konnte, natürlich aber durfte Otto den König nicht frei geben.

Unglücklicher Weise gesellte sich zur Unzufriedenheit des Landes nun noch die Plage einer Hungersnoth, aus der wie gewöhnlich, im nächsten die Pest erwuchs. Von so blindem Hasse gegen unseren Markgrafen aber sind die Böhmischen Chronikanten erfüllt, daß sie auch von diesen Landesbedrängnissen ihm die Schuld zuschreiben. Denn, sagen sie, „während der unglückseligen und tyrannischen Regierung dieses Markgrafen waren die Felder im ganzen Lande meist unbebaut und unbesäet geblieben. Es folgte also ein großer Mangel an Brod und anderen Lebensmitteln. Der Hunger brachte viele zur Verzweiflung. Die Armuth war so allgemein, daß die sonst wohlhabenden Bauern und Handwerksleute das Brod zu betteln gezwungen waren ꝛc.“ 1). — Warum haben denn aber die Bauern ihre Felder nicht bestellt? Hat Markgraf Otto sie daran verhindert? — Gewiß nicht, denn wenn nichts gebaut wurde, hatte er den Schaden davon, und seine Brandenburger nichts zu essen. Wie hätte er das auch nur vermocht, da er höchstens 5000 Brandenburger in Böhmen haben konnte, das damals schwerlich menschenärmere Böhmen aber 4 Millionen Einwohner hat, also 1 Brandenburger auf 800 Böhmen kam? — Oder behielten die Bauern kein Saatkorn übrig? Aßen denn die 5000 Brandenburger so ganz horribel, daß in dem kornreichen Böhmen den 4 Millionen nichts zur Bestellung der Saat übrig blieb? — Solche abgeschmackte Mährchen pflanzen sich Jahrhunderte lang aus einem Buche ins andere fort, werden treuherzig geglaubt, und mit Seufzen über die entsetzliche Tyrannei Einzelner dem Gedächtnisse der Nachkommen

1) Pelzels Geschichte der Böhmen I. 147.

einverleibt. — Wir werden wohl mit Gewißheit behaupten dürfen, daß die Böhmischen Bauern ihre Felder im J. 1281 nach wie vor bestellt haben. Es war aber ein rauher, kalter und anhaltender Winter vorausgegangen, und ein feuchter Sommer voll Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen [1]), begleitet mit vielen und heftigen Stürmen [2]), folgte, und darin dürfte wohl ein viel genügenderer Grund für die entstandene Hungersnoth und die darauf folgende Pest gefunden werden können, als in dem Markgrafen Otto.

Die Königin Kunigunde, welche ihrer Leidenschaft für Zawisch von Rosenberg Herrn auf Krummau, nicht Herr werden konnte, vermählte sich im J. 1282 mit demselben, ohne zu bedenken, wie tief sie damit auf der Leiter ihres Ranges heruntersteig, und ohne Markgraf Otten zu fragen.

Im Jahre 1283 hatte die Pest aufgehört. Die Böhmischen Stände wandten sich nun an Otto, und baten nochmals um Herausgabe Wenzels. Otto versprach, ihn herauszugeben, wenn zu den schon erhaltenen 15000 Mark Silbers noch 20000 nachgezahlt würden [3]). Diese Summe war nicht aufzutreiben, und man sah sich deshalb genöthigt, dem Markgrafen Otto die Städte und Schlösser Zittau, Ronow, Harfenstein, Tetschen, Pesing, Brür, Außig, Sandau und andere mehr mit allem Zubehör so lange zu verpfänden und einzuräumen. Es spricht für Otto's Gutmüthigkeit, daß er auf diese Bedingungen einging; denn er hätte viel besser gethan, wenn er nicht eher irgend einen Vertrag eingegangen wäre, als bis Wenzel mündig war, und wenn er bis dahin gewartet hätte. Er mochte die Sache übrigens wohl satt haben, gab Wenzeln frei, und legte seine Regentschaft wie Vormundschaft nieder.

König Wenzel kam am 23. Juni 1283 nach Prag, und wurde vom höchsten Enthusiasmus des Volkes empfangen, und sofort zum Könige ausgerufen. Seine Großen stellten ihm darauf vor, daß die Verpflichtungen, welche er gegen Brandenburg eingegangen, null und nichtig seien, da er sie als Unmündiger unter dem Zwange seines Vormundes abgeschlossen habe. Wenzel wandte sich deshalb an den Römischen König Rudolf. Die Böhmischen Großen trafen ihn zu Freiburg, legten ihm die Sache vor, und Rudolf berief einige Reichsstände, auf deren Rath er alles für ungültig erklärte,

1) Gronau über die Witterung der Mark Brandenburg.
2) Dressers Sächsische Chronik 452.
3) Nach Balbin nur 5000 Mark.

was Wenzel dem Markgrafen verschrieben hatte. Dieser mußte die verpfändeten Orte herausgeben, und erhielt ferner keinen Pfennig. Die Königin aber ließ nun ihre Ehe mit Zawisch von Rosenberg durch Wenzel anerkennen, der den Zawisch zu seinem ersten Rathe und Hauptmann des Königreichs ernannte.

Dennoch leistete Markgraf Otto dem Könige Wenzel im J. 1291 Hülfe gegen die Polen. 1292 gerieth er mit seinem Vetter Otto mit dem Pfeile in einen ernsthaften Streit wegen des Rechts der Stimme bei der Königswahl. Nach Johanns Tode führte er eine kurze Zeit die Regierung allein, nachher mit seinen beiden jüngern Brüdern gemeinschaftlich, so wie sie die Volljährigkeit erreichten. Von 1272 an regierte er seinen Landestheil allein. Den Beinamen des Langen führt er selbst in Urkunden [1]).

Auch er war ein Freund und Kenner des Minnegesanges, und wenngleich von ihm selber keine Lieder vorhanden sind, so besitzen wir doch noch zwei, die sein Lob feiern. So wenig im Ganzen auf das ihm gespendete Lob zu geben sein mag, so sind darin doch mehrere Züge enthalten, welche zu seiner Charakteristik dienen können. Der Meisner, ein Liederdichter des nördlichen Deutschlands sang von ihm ein Lied, so wie der Göldener [2]).

Was sich aus diesen Gedichten unzweideutig ergiebt, ist die hohe Gestalt des Markgrafen, seine Freigebigkeit gegen die Gehrenden, und die Gabe, Liebe und Vertrauen zu erwecken, Züge die sich schwer mit dem Bilde eines Tyrannen vereinigen lassen, wie ihn uns die Böhmen schildern. Mögen wir ihn uns hart und streng vorstellen, mag er sich selbst in seiner harten Zeit darin ausgezeichnet haben, so finden wir doch nirgend das Bild des Tyrannen gerechtfertigt.

Seine Gemahlin war Judith oder Jutta von Henneberg, einzige Tochter des Grafen Hermanns I. (II.) von Henneberg, mit welcher er sich im J. 1268, ein Jahr nach seines Vaters Tode, vermählt hatte [3]). 1282 trat ihm Graf Hermann, sein Schwiegervater, alle und jede von seiner verstorbenen Gemahlin herrührende Erbsuccessionsrechte auf die Grafschaft Holland ab, von welchen er aber nie Gebrauch gemacht hat [4]). Im J. 1291

1) de Ludewig Rel. V. 436. Buchholz IV. 125. Schöttgen Nachlese I. 65. Wilkii Ticemannus 114. Gerken Diplom. I. 285. Gebhardi March. aquil. 163.

2) v. d. Hagen Minnesinger III. 52. 107. Märkische Forschungen I. 106. 107.

3) Schultes Henneberg. Gesch. I. 134.

4) A. a. O. 129.

verstarb Poppo, der Bruder der Jutta, und nun fielen seine Länder an seine Schwester, durch welche Otto der Lange, Besitzer der Pflege Coburg wurde, und sich von da ab einen Herrn von Henneberg nannte [1]). Sie war übrigens 1295 noch am Leben.

2) Markgraf Albrecht, der nächste Bruder Otto's des Langen, regierte anfangs mit demselben gemeinschaftlich bis zum Jahre 1284. Noch am 5. August 1283 stellte er mit seinen Brüdern eine Urkunde aus [2]). Doch schon am 18. Juli 1284 war Albrecht von seinen Brüdern Otto und Otto abgetheilt [3]). Von ihm wird eben, deshalb weiter besonders gesprochen werden.

3) Otto der Kleine oder Ottoken, der jüngste Bruder der vorigen Markgrafen. Er ist es, der nach einer Festsetzung des Friedensschlusses von Iglau im J. 1279 mit Hedwig, Tochter des Kaisers Rudolf von Habsburg, verlobt wurde (S. die Gesch. Otto's des Langen). Wie alt er damals war, ergiebt sich nicht. Indessen kam jene Ehe, wie es scheint bald nachher, wirklich zu Stande, wodurch Otto der Kleine der Schwager König Wenzels von Böhmen wurde. Im Anfange des Jahres 1280 gelangte er zur Mitregierung, seine erste Urkunde ist vom 9. Januar 1280 [4]). Er dürfte daher etwa um 1268 geboren sein. Im Jahre 1273 (15. April) wird er zuerst erwähnt als Otto junior adhuc minor annis [5]). Seine Gemahlin war, wie es scheint, anfangs einem seiner Verwandten bestimmt. Es erzählt nämlich Albert von Strasburg Folgendes [6]): Bei der Wahl des Kaisers Rudolfs von Habsburg zu Frankfurt am Main im J. 1273 rief der Herzog von Baiern, der seine berühmte Gemahlin, Tochter des Herzogs von Brabant, wegen falschen Verdachts des Ehebruchs hatte enthaupten lassen, den anwesenden Burggrafen von Nürnberg zu sich, der mit Rudolfen Geschwisterkind war, und sprach: Wenn Rudolf König wird, wie werde ich vor seinem Angriffe sicher sein? Hat er irgend eine Tochter, die er mir zur Frau geben kann? Es wurde ihm versichert, Rudolf habe sechs Töchter, und er könne eine davon erhalten, wofür alle Güter Rudolfs als Unterpfand haften sollten, und sofort trat er in der Wahl dem Mainzer bei. Als dies hörten

1) A. a. O. 133.
2) Lenz Urk. 118. Bekmann Mark V. 1. 3. 79.
3) Lenz Urk. 121. Bekmann Mark V. 1. 2. 22.
4) Rudloff Cod. dipl. Megapol. 103. Am 4. November 1279 verfügten seine Brüder noch allein. Lenz Urk 82. Gerken Fragm. I. 24.
5) Lenz Urk. 74.
6) Albertus Argent. ap. Urstisii Germaniae Historicor. illust. p. 100.

der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, die auch noch keine Frauen hatten, und von Rudolf ebenfalls Sicherstellung erhalten hatten, daß er ihnen seine Töchter geben wolle, stimmten sie eben so, und so wurde Rudolf einstimmig erwählt 1273 den 30. September. — Otto kann nicht anwesend gewesen sein, denn er war noch minderjährig; andere Hindernisse stehen bei den übrigen entgegen, und nur Markgraf Johann von der Johanneischen Linie, der Bruder Otto's mit dem Pfeile, kann um diese Zeit ledig und dort gewesen sein. Aus der Hochzeit wurde für's Erste noch nichts, denn bei dem gleich nachher zwischen Ottokar von Böhmen und Rudolf ausbrechendem Kriege war Otto der Lange, wie erzählt, auf böhmischer Seite. 1278 trat dann Otto der Kleine, wie es scheint, für seinen Vetter Johann ein, als man Frieden schloß.

Bis zum Jahre 1286 widmete sich Otto der Kleine mit seinen Brüdern den Geschäften, und es scheint nicht, daß er jemals abgetheilt worden wäre. Was ihn aber jetzt veranlaßte, sich von ihnen zurückzuziehen, ist unbekannt, allein von da ab hat er keine Urkunde mehr ausgestellt. Nach Pulkawa war seine Gemahlin gestorben, und er faßte nun den Entschluß, in den Tempelorden zu treten [1]). Das letztere bestätigt sich historisch, und so dürfte der erste Theil der Nachricht wohl ebenfalls wahr sein, obgleich nach einer anderen Nachricht Hedwig erst im Jahre 1308 gestorben sein soll. In diesem Falle wäre die Ehe 1286 durch Scheidung aufgelöset, was weniger wahrscheinlich ist. Die Ehe war kinderlos geblieben. Nachdem er sich entschlossen hatte, in den Tempelorden einzutreten, begab er sich mit seinem Bruder Otto dem Langen nach Quartschen, dem Sitze des Hochmeisters des Tempelordens, wo am 27. Oktober 1286 beide Markgrafen den Orden mit der Stadt Zielenzig, und den Dörfern Langenfelde, Bresin, Reichenow, Buchholz und Lubune beschenkten [2]). Diese reiche Schenkung war wohl das Opfer, durch welches er sich den Eintritt in den Orden erkaufte oder erleichterte. Gleich nachher ist er ohne Zweifel eingekleidet worden.

Allein Otto fand im Tempelorden nicht, was er darin suchte. Man sagt, er habe ihn zu weltlich gefunden, nicht streng genug, und dies scheint wahrscheinlich zu sein, denn nachdem er vier Jahre

1) Preterea Ottoko filiam Rudolphi Regis Romanorum duxit uxorem, qua mortua Templariorum ordinem est ingressus.
2) Gerken Cod. V. 10.

Tempelherr gewesen war, entschloß er sich, in den nahe mit ihm verwandten Cisterzienserorden, und zwar in das Kloster Lehnin zu treten. Dies geschah im Jahre 1291. In diesem Jahre schenkte Otto der Lange mit Bewilligung seiner Erben, nämlich Otto's, Albrechts und Hermanns dem Kloster Lehnin das Eigenthum der Gewässer bei Plaue, und thut dies aus Liebe und wegen der inständigen, überaus herzlichen Bitten seines Bruders, damit er in Lehnin Gott andächtig dienen könne [1]). Die Klosterregel soll ihm indessen doch zu drückend geworden sein, und er das Kloster heimlich verlassen haben. Diese Nachricht scheint einer Berichtigung zu bedürfen; wir glauben nämlich unsern Otto mit einiger Gewißheit in den Jahren 1295 und 1301 als Canonicus des Stifts Magdeburg und Pfarrer zu Brietzen wieder zufinden, und irren wir uns darin nicht, so hatte er, ohne daß er darum seinen Orden zu verlassen brauchte, das Amt eines Weltgeistlichen übernommen, oder war von seinem Kloster dahin stationirt. Wir haben indessen zunächst die Beweise für unsere Vermuthung beizubringen.

Als der Erzbischof Erich von Magdeburg, Otto's Vetter, am 25. Februar 1295 zu Magdeburg den Streit der Bauern zu Oyne, Golistorp und Modelendorp bei Jüterbock mit dem Domstifte Brandenburg beilegte, wurden die dabei befindlichen Zeugen in folgender Art aufgeführt, (die Urkunde ist von Erich selber in seiner Kapelle ausgestellt): Herr Otto, genannt von Brietzen, unser Mitcanonicus [2]), Herr Heinrich, Propst zu Brandenburg, Herr Johann, genannt von Braunschweig, unser Kapellan und Canonicus St. Nicolai in der Neustadt Magdeburg, Magister Heinrich, Canonicus St. Sebastiani daselbst, Magister Salomon, Canonicus der Lebusischen Kirche und Pfarrer in Teltow, Herr Heinrich von Alsleben, Ritter und andere glaubwürdige Cleriker und Laien [3]). — Wer kann nun wohl unter diesen vielen Domherren der Otto von Brietzen sein, welchen der Erzbischof Erich nicht bloß seinen Mitcanonicus nennt, sondern ihn auch allen Anderen, selbst dem Propste des Stiftes Brandenburg voranstellt? Dazu berechtigte ihn nicht sein Canonicat, und hätte er eine andere noch höhere kirchliche Würde, z. B. die eines Dompropstes bekleidet, so wäre sie angegeben worden. Da er diese ausgezeichnete Stellung nicht seiner

1) Gerken Cod. II. 357. — nec non ob amorem et petitionis instanciam precordialissimi fratris nostri, ut in Lenyn Deo devote famulantis.
2) Domino Ottone dicto de Britzna Concanonico nostro.
3) Gerken Stiftshistorie 502.

kirchlichen Würde verdankte, so kann er sie nur seiner Geburt verdanken, und diese muß eine hohe gewesen sein, um ihn vor allen andern Domherrn, die meistens aus guten Familien stammten, auszuzeichnen. Der Ausdruck: unser Mitcanonicus, den der Erzbischof, selber ein Brandenburgischer Fürst, gegen ihn gebraucht, zeigt von seiner Seite eine Gleichstellung mit dem Otto von Brietzen, die er schwerlich gegen Jemanden angewendet haben würde, der ihm nicht ebenbürtig war. Auf wen kann aber hier wohl zunächst gerathen werden, als auf unseren Otto?

Allein wir besitzen noch zwei Urkunden von diesem Otto von Brietzen, im Jahre 1301 ausgestellt, aus welchem sich ergiebt, daß er Pfarrer in Brietzen gewesen. Es ist gewiß ein nicht häufiger Fall, daß ein Pfarrer im eigenen Namen Urkunden ausstellt; allein er stellt sie auch gänzlich in der Form fürstlicher Urkunden aus, gebraucht den damals häufigen Pluralis majestaticus, und läßt zur Beglaubigung sein Siegel anhängen, das leider nicht beschrieben ist. Gewöhnliche Pfarrer waren wohl schwerlich siegelfähig. Beide Urkunden beginnen mit den Worten: Otto Dei gratia Cantor ecclesiae Magdeburg. et Plebanus in Bryzena, und es ergiebt sich daraus, daß er mit dem in der Urkunde von 1295 genannten Otto eine und dieselbe Person war. Das Dei gratia gebrauchten in jenen Zeiten nicht bloß fürstliche Personen, sondern auch andere Prälaten, und selbst bei Pröpsten kam es vor. Dennoch war es bei diesen schon selten und eben darum auffallend; daß ein Domherr oder Pfarrer es jemals gebraucht hätte, wenn seine Geburt ihn nicht dazu berechtigte, dürfte sich an keinem Beispiele nachweisen lassen. Das Alles zeigt, daß der Pfarrer von Brietzen von hoher Geburt gewesen sein müsse, und alle drei Urkunden weisen am natürlichsten auf unseren Markgrafen Otto hin. In der zweiten Urkunde stiftet der Pfarrer Otto zum Heil aller Seelen und zu seinem Gedächtnisse, auf Bitten der Rathmanne und aller Bürger zu Brietzen eine Frühmesse mit Genehmigung des Bischofs von Brandenburg und des erhabenen Fürsten Markgraf Otto's mit dem Pfeile, welche sein Kapellan Konrad daselbst täglich halten soll. In der dritten verwahrt er der Kirche von Brietzen ihre Rechte an dem Dorfe Sarnow, welches mit zur Stadt gezogen worden [1]). Schon Gerlach hat in der eben angegebenen seltenen Schrift unseren Markgrafen Otto für identisch mit dem

1) Beitrag zur Geschichte Ottens des Sechsten oder des Kleinen, von Gerlach 10. 11.

Pfarrer in Brietzen gehalten, obgleich ihm die wichtigsten Gründe entgingen, und er die erste hierbei sehr zu beachtende Urkunde nicht kannte. Dabei kann ich indessen nicht unbemerkt lassen, daß in einer Urkunde des Dessauer Archives vom Jahre 1303, die zu Magdeburg ausgestellt ist, Otto de Brezna Propst der Kirche St. Wiperti zu Nienburg ist, ein Umstand, der vielleicht gegen die aufgestellte Meinung spricht.

Wir werden daher mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß Markgraf Otto der Kleine bei dem Anfange unserer Geschichte im Jahre 1295 wirklich zu Brietzen ein Pfarramt bekleidete, und zugleich Domherr, nämlich Cantor, im Stifte Magdeburg war.

4) Kunigunde, die älteste Schwester unserer Markgrafen, wurde 1264 wie oben schon gelegentlich bemerkt, dem künftigen Erben des Königreichs Ungarn, dem Bela, Sohn des Königs von Ungarn verlobt oder vermählt, und starb bereits zwei Jahre später. Der Oesterreichische Reimchronist Ottokar hat die Hochzeit der Kunigunde mit Bela zu Wien sehr lebendig beschrieben, mit Erinnerung an Chriemhildens Hochzeit [1]).

5) Mechtilde wurde um 1266 mit dem Herzoge Barnim von Pommern verheirathet, welcher 1278 starb [2]).

6) Agnes, ist sehr zweifelhaft. Sie soll den König Erich von Dänemark geheirathet haben. Wahrscheinlich eine Verwechselung mit Konrads I. Tochter. Sie hat wohl nicht existirt. Justus führt sie auf, und nach ihm hat sie König Erich VIII., Sohn Christophs von Dänemark gehabt, der 1286 gestorben.

Somit bestand der ganze Hof dieser Fürstenfamilie nur aus Markgraf Otto dem Langen, seiner Gemahlin und deren Kindern, welche wir näher kennen zu lernen haben.

1) Mechtilde scheint die älteste Tochter Otto des Langen gewesen zu sein. 1278 heirathete sie den Herzog Heinrich IV. von Breslau, der als Minnesinger berühmt war, und den wir schon oft genannt haben, da er in den Kriegszügen mit Ottokar und den Brandenburgischen Markgrafen stets vereinigt war. Da Mechtildens Eltern sich erst 1268 vermählt hatten, so konnte sie zur Zeit ihrer eigenen Hochzeit erst 9 Jahre alt sein. Sie wurde 1290 Wittwe, indem ihr Gemahl an Gift starb. Darauf kehrte sie zu

1) Gebhardi March. aquilon. 160. Abbas Cinnens. ap. Ekhard. 140. Märkische Forschungen I. 98.

2) Gebhardi a. a. O. Abbas Cinnens. 141.

ihrem Vater zurück, und widmete sich bloß frommen Uebungen, starb aber noch in demselben Jahre, und wurde im Kloster Lehnin begraben [1]).

2) Hermann, wurde von seiner ansehnlichen Leibesgröße nicht selten ebenfalls der Lange genannt. In Urkunden erscheint er erst spät. Seine Jugend soll er bei seinem mütterlichen Großvater, dem Grafen Poppo von Henneberg zu Coburg und Strauff verlebt haben [2]). Beim Beginn des Jahres 1295 war er Bräutigam der Anna von Oesterreich, Kaiser Albrechts I. Tochter. Er unterstützte seinen Vater in der Regierung, und scheint ein Mann von geradem biedern Charakter gewesen zu sein.

3) Beatrix, war an den Herzog Boleslaus (Bolco) von Schweidnitz, 1288 Herrn von Fürstenberg, verheirathet worden. Als solche erscheint sie in einer Urkunde von 1298 [3]).

4) Kunigunde, war um die hier in Rede stehende Zeit nicht mehr Kind, denn sie war älter als ihre Schwester Jutta, welche sich 1298 verheirathete. Sie lebte im elterlichen Hause.

5) Judith (Jutta), Kunigundens jüngere Schwester, war jetzt noch unvermählt, aber im jungfräulichen Alter, und lebte im elterlichen Hause.

6) Otto, scheint 1295 etwa 17 Jahre alt, denn schon 1291 willigte er in eine Handlung seines Vaters [4]). Er soll nachher Johanniterritter geworden sein, und dies ist wohl schon vor 1298 geschehen, denn damals gab es urkundlich, außer Hermann, keine männliche Erben in dieser Linie. Von seinen ferneren Schicksalen ist nichts bekannt. Nach Justus wurde er Großmeister des Johanniterordens.

7) Albrecht muß 1295 wenigstens 12 Jahre alt gewesen sein; 1297 ist er wahrscheinlich todt, da er nicht als Erbe der Mark gedacht wird, so wie überhaupt jede fernere Erwähnung fehlt [5]).

Somit bestand also dieser Hof im J. 1295 aus dem Markgrafen Otto dem Langen, seiner Gemahlin Hedwig, seinen Söhnen Hermann, Otto und Albrecht, und den Töchtern Kunigunde und Jutta.

1) Dlugossus ad a. 1278 p. 116. ad a. 1290 p. 856. Angelus Annal. 112.
2) Lenz Fortsetzung von Lucae Grafensaal 47.
3) Anonymus ap. Sommersberg p. 292 ad a. 1288. de Ludewig Rel. VI. 536.
4) Gerken Cod. II. 357.
5) Gerken Fragm. III. 19. Buchholz IV. 129. 134. Hier wird nur noch Hermann als Sohn Ottos genannt (20. Sept. 1297).

3. Der Hof Otto's des Langen.

Die Lebensweise dieses Hofes war im Wesentlichen dieselbe, als die der Johanneischen Fürsten. Von den Hofbeamten werden uns nur wenige genannt, und wir vermögen sie nur höchst unvollständig anzugeben.

Hoftruchseß war seit dem Jahre 1293 Droisecke von Kröchern, der in der Altmark begütert war, ein Mann von großer Gewandtheit, den wir noch oft zu nennen haben werden. Nach Otto's Tode verlor er dies Amt auf kurze Zeit; beim Regierungsantritt Hermanns wurde Heinrich von Alvensleben Truchseß, doch schon nach einem Jahre wieder Droisecke von Kröchern.

Hofschenk war Baldewin Stormer, ein Mann, dessen Abkunft nicht sicher bekannt ist, und der in die Geschichte seiner Zeit nicht eingriff.

Als Kammermeister wird an Hermans Hofe ein gewisser Martin genannt. Seine Familie ist nicht bekannt.

Hofkanzler oder Protonotarius Otto des Langen war Heyso von Cracow, einem altmärkischen Geschlechte angehörig.

Als Hofnotar Otto's wird ein Geistlicher, Albertus, genannt. Mehr Hofbeamten ergeben sich für die nächsten Jahre nicht.

---

4. Chronik Otto's des Langen und seiner Länder.

Daß das Jahr 1295 sich dadurch eröffnete, daß König Adolf von Nassau den Brandenburgischen Markgrafen dieser und der andern Linie am 1. Januar zu Mühlhausen die Lehnbriefe Kaiser Friedrichs II. über die Mark Brandenburg bestätigte, haben wir oben gesagt. Auch die bald darauf folgende Bestätigung des Besitzthums des Tempelordens in Polen, Pommern, Cassuben, Cracau und Slavien war für sie nicht ohne Interesse, da gerade dieser Orden in ihren Landen sehr begütert war. Markgraf Otto der Lange befand sich bei dem Könige in Nordhausen und Mühlhausen.

Am 25. Januar verzichtete der Markgraf Otto der Lange auf die Bitte des Herrn Bernhard, Propstes der Kirchen zu Magdeburg, Bremen und Schwerin, auf alle Rechte, die ihm an einem Hofe in Quelckhorn (Quelinchorne) in der Verdenschen Diöcese,

und an allen dazu gehörenden Gütern zustanden, welche vormals der edle Mann, Herr Burchard, Graf von Welpe, von ihm zu Lehn gehabt hatte, zu Gunsten des Nonnenklosters in Zeven, (Scevena) [1]). Zeven liegt zwischen Hamburg und Bremen. Nur als Schutzvogt des Stiftes Verden konnte Otto hier Lehne besitzen und Güter verleihen, und dies läßt vermuthen, daß die Schutzvogtei des Verdenschen Stiftes der Ottonischen Linie zustand.

Bei dem Streite, den die Johanneische Linie mit ihren Bischöfen hatte, waren unsere Fürsten nicht betheiligt. Es ergiebt sich vielmehr, daß sie mit den Bischöfen in Frieden und Freundschaft lebten. Markgraf Hermann war in Angelegenheiten seines Bräutigamsstandes nach Wien zum Herzog Albrecht gereiset, wo er am 11. Februar als Zeuge einer für Wien wichtigen Urkunde genannt wird [2]). In der Mark selber ereigneten sich zunächst nur unbedeutende Dinge.

Schon um diese Zeit gehörte die Tuchmacherei zu den einträglichsten Gewerben der Mark und der benachbarten Länder. In allen Städten bildeten die Tuchmacher sehr ansehnliche Zünfte, deren Mitglieder zu den wohlhabendsten Bürgern gehörten. Ein großer Theil dieser Tücher wurde im Lande verbraucht, ein noch größerer ausgeführt, denn diese Länder versorgten den ganzen Norden, namentlich Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen, Lithauen, Polen und Rußland mit Tüchern, wo diese Fabrikation noch gänzlich schlummerte. Aus diesem Grunde wurden sowohl die Zunft, als die Fabrikate schon früh von den Stadträthen streng beaufsichtigt, um Betrug zu verhüten und Ordnung zu erhalten. Am 28. Oktober sah sich der Rath von Berlin veranlaßt, den dortigen Wollenwebern bestimmte Gesetze vorzuschreiben, welche einen Blick in das bürgerlich gewerbliche Leben gestatten [3]). Es ergiebt sich, daß in Berlin kein Tuchmacher mehr als zwei Stühle halten durfte. Anderwärts, wie z. B. in Neu Ruppin, war ihm gar nur einer erlaubt [4]). Wie gut muß diese Arbeit bezahlt sein, wenn man mit zwei Stühlen und einer geringen Arbeitszeit, weil viele Feiertage arbeitslos waren, auch kein Weber bei Licht arbeiten durfte, wohlhabend werden konnte! Man arbeitete überhaupt in jener Zeit sehr wenig, und im Durchschnitt sind wohl in keinem Gewerbe oder Amte auf

1) Riedel Cod. II. 1. 212.
2) v. Hormayr Wiens Geschichte III. 106.
3) Fidicin Beitr. II. 7. Küster Berlin IV. 270. de Ludewig Rel. XI. 625.
4) Riedel diplomat. Beiträge 307.

den Tag mehr als 6 Arbeitsstunden gekommen. Kein Weber durfte auf dem Kaufhause einen größeren Vorrath zum Kauf stellen, als 8 Stück. Aus Flockwolle durften gar keine Tücher gemacht werden. Diese Vorschriften sollten von keinem Nachkommen jemals verändert werden, denn das ist besonders charakteristisch für diese Zeit, daß ihr kein Gedanke daran kam, es könnte wohl einmal anders werden auf Erden. Darum wurde Alles für die Ewigkeit bestimmt. Jede Abweichung vom gewohnten Zustande dachte sich diese Zeit als eine Verschlimmerung, und diese suchte sie durch eiserne Gesetze zu verhüten.

Markgraf Otto der Lange und sein Sohn Hermann waren am 4. September zu Mühlhausen, und verliehen dort ihrem getreuen Christian, Vogt zu Coburg, das Dorf Sulzbach in der Grafschaft Henneberg mit allem Zubehör als Lehn, auch kann er es, wenn die Noth es verlangt, verkaufen [1])

Markgraf Hermann feierte in diesem Jahre seine Vermählung mit Anna von Oesterreich, Tochter des Kaisers Albrecht. Die Hochzeit fand zu Grätz in Steiermark statt, und Albrecht zeigte durch die Pracht, welche dabei zur Schau getragen wurde, wie hoch er das Bündniß mit unserm Markgrafen ehrte [2]). Hermann führte seine junge Gemahlin nach der Mark an den Hof seines Vaters, der dadurch einen gern gesehenen Zuwachs erhielt.

Markgraf Otto der Lange verlieh am 13. September zu Spandau mit Zustimmung seiner Söhne Otto und Albrecht, (der einzigen Urkunde, worin beide erwähnt werden), der Stadt Spandau das Eigenthum des Dorfes Staken bei Spandau, welches die Bürger von Heinrich von Bredow mit Einwilligung seiner Kinder erkauft hatten, und befreiete sie von allen Abgaben für dasselbe. Seine Umgebung war eine sehr ausgesuchte, namentlich wurde genannt: der Ritter Bernhard von Streele der ältere, Herr der Herrschaft Beeskow, der Ritter Dietrich von Torgau, Herr der Herrschaft Zossen, Ritter Sparro von Mittenwalde, Ritter Hennekin von Gröben, Vogt, ohne Zweifel zu Spandau, und viele Andere [3]).

Am 22. Januar 1296 beschenkte Herzog Heinrich von Braunschweig das Kloster zu Jerichow mit 14 Hufen im Dorfe Galme,

1) Schöppach Hennebergsches Urkundenbuch I. 36. Gruner Beschreibung v. Coburg II. 163. Riedel Cod. II. 1. 214.

2) Hagenus ap. Pezium Austr. Script. I. 1129. Chron. Claustro Neoburg. p. 470. Anonymus Leobiensis p. 881. Chronicon Australis ap. Freherum, Ebendorffer p. 747. 775.

3) Gerken Fragm. III. 19. Buchholz IV. 129.

damit im Kloster sein und seiner Gemahlin Jahrestag jährlich nach seinem Tode begangen würde, und am 30. Juli versprach er dem Kloster Gewährleistung seiner Schenkung [1]).

In diesem Jahre wurde dem Markgrafen Hermann eine Tochter geboren, welche den Namen Mathilde erhielt.

Konrad, Bischof von Verden, bestätigte am 4. Januar 1297, daß Peter von Holdenstädt auf die fromme Bitte des Priesters Lambert, der größeren Kirche der Aussätzigen im Perwer bei Salzwedel einen Platz neben dem Kirchhofe dieser Kirche geschenkt habe, den er derselben hiermit überträgt, unter der Bedingung, daß besagter Herr Lambert und seine Nachfolger in dieser Kirche wöchentlich eine Messe von unserer lieben Frauen, und eine Messe für die verstorbenen Gläubigen singen sollen, und wenn sie das vernachlässigten, was er nicht hoffe, so sollen die Rathmannen der Altstadt Salzwedel sie dazu ermahnen [2]). Es ist merkwürdig genug, daß man Laien erlaubte, säumige Geistliche an ihre Pflicht zu erinnern.

Markgraf Otto hatte dem Kloster des Heiligengeist-Hospitals vor Salzwedel zum besseren Unterhalt der Mönche daselbst das Patronatsrecht der Kirche von Altmersleben gegeben, worüber der Bischof Konrad von Verden, doch vorbehaltlich der Rechte des Propstes von Salzwedel, am 1. Februar die Genehmigung ertheilte [3]).

Auch Markgraf Otto der Lange ging zur Krönung des Königs Wenzel von Böhmen und seiner Gemahlin (2. Juni) nach Prag, wie wir oben schon gemeldet haben.

Markgraf Otto zu Brandenburg verlieh am 2. November aus eigener Bewegung, und mit Einwilligung seines Sohnes Hermann der genannten Stadt das Dorf Planow mit allem Zubehör [4]).

In diesem Jahre wurde dem Markgrafen Hermann eine Tochter geboren, welche den Namen Agnes erhielt, und in unserer Geschichte von großer Wichtigkeit werden wird.

In wie weit Markgraf Otto der Lange im nächsten Jahre 1298 Theil genommen hat an der Versammlung der Partheihäupter zu Wien, wegen der Absetzung König Adolfs, ergiebt sich nicht mit Gewißheit, eben so wenig, ob er im Juni in Mainz anwesend war, wo Adolf abgesetzt und Herzog Albrecht von Oesterreich

1) de Ludewig Rel. XII. 427. 428.
2) Gerken Fragm. IV. 10. Lenz Urk. 154. Bekmann Mark V. 1. 3. 88.
3) Gerken Diplom. I. 282.
4) Buchholz IV. 133.

erwählt wurde, der Vater seiner Schwiegertochter Anna. Jedenfalls war dies für unsern Hof ein wichtiges Ereigniß. Dagegen war Markgraf Hermann in Mainz anwesend, als König Albrecht erwählt wurde, und erließ deshalb, wie wir oben erzählt haben, einen Bericht an den Papst. Auch bei der Krönung war er zugegen, und stellte die Urkunde wegen des Schlosses Kochem mit aus.

Wir haben erwähnt, daß unsere Fürsten an dem Zwiste der Johanneischen Linie mit ihren Bischöfen keinen Theil nahmen. Während dort das Interdikt viele Kirchen verschloß, und zaghaften Herzen große Furcht einflößte, hatte hier der Gottesdienst seinen ungestörten Fortgang, und ihre Verbindungen mit den Bischöfen blieben freundlich. Wir mögen daraus denn wohl den Schluß ziehen, daß unsere Fürsten das Verfahren ihrer Vettern nicht gebilligt haben. Von dieser freundlichen Stellung gegen die Bischöfe liefert auch die folgende Urkunde einen Beweis.

Am 1. April waren die Markgrafen Otto und Hermann zu Spandau und verliehen dem Stifte Havelberg zu ihrem Seelenheil aus Ehrfurcht vor Gott und seiner Mutter der Jungfrau Maria für alle Beschädigungen und Beleidigungen, welche die Kirche von Havelberg durch sie und ihre Vorfahren erlitten, Schloß und Stadt Lenzen mit dem dazu gehörigem Lande und sonstigem Zubehör, und übertrugen das Recht des Eigenthums und der Herrschaft darüber besagter Kirche, jedoch in der Weise, daß Otto und Hermann und ihre wahren und legitimen Erben in männlicher Linie, so lange sie oder diese leben, besagtes Schloß, Stadt oder Land besitzen sollen. Wenn aber Otto und Hermann ohne männliche und legitime Erben abgehen sollten [1]), so sollen die Töchter Markgraf Otto's Kunigunda und Jutta, sie mögen nun heirathen oder nicht, oder nach dem Tode ihrer Männer zurückgelassen werden [2]), und die schon geborenen, oder noch geboren werdenden Töchter Markgraf Hermanns [3]), so lange sie vor der Heirath sich in väterlicher Gewalt befinden, und welche die übrigen überleben, eine oder mehrere, besagtes Schloß, Stadt und Land, die Zeit ihres Lebens ruhig besitzen, doch dies nicht weiter bis auf ihre Töchter ausdehnen. Beim Abgange Aller fällt Schloß, Stadt und Land an die Kirche

1) Otto hatte demnach jetzt außer Hermann keinen männlichen Erben, und Hermann ebenfalls keinen, wodurch sich die obige genealogische Zusammenstellung rechtfertigt.

2) Beide waren demnach noch unverheirathet.

3) Hier ergiebt sich, daß Hermann schon geborene Töchter hatte.

von Havelberg. Deshalb sollen auch die Hauptleute und Vasallen besagten Schlosses, der Stadt und des Landes, der Kirche und dem Bischofe die Eventualhuldigung leisten. Noch bekennen Otto und Hermann, daß sie die Zehnten in den Ländern Jericho, Kyritz, Lenzen, Perleberg, Grabow und Pritzwalk unter dem Titel eines Geschenks besitzen, so lange einer von beiden lebt, unbekümmert und unbeunruhigt, nach ihrem Tode aber sollen ihre Erben besagte Zehnten, für welche es keine Entschädigung giebt, von der Kirche von Havelberg zu Lehn nehmen.

Diese Urkunde ist wegen der Familienverhältnisse der Markgrafen von Wichtigkeit, und zeigt uns zugleich, daß es damals Sitte gewesen, auch den unverheiratheten Töchtern ein Land mit Einkünften anzuweisen, von welchen sie ihren Unterhalt bestreiten konnten.

Allein nicht blos gegen die Kirche von Havelberg waren unsere Markgrafen freundlich gesinnt; sie waren es nicht minder gegen die von Brandenburg, wie sich weiterhin zeigt, und fast scheint es, als hätten sie sich bemüht, manches Unrecht ihrer Vettern wieder gut zu machen.

Unsere Markgrafen hatten in diesem Jahre noch eine andere Fehde auszufechten, welche für ihre Zeiten sehr charakteristisch ist. Die Sicherheit des Landes wurde nur zu oft durch Räubereien bewaffneter Mannen gefährdet, welche nicht selten in benachbarten Landen ihren Wohnsitz hatten. Schon seit mehreren Jahren wurden die südöstlichen Theile des Wendenlandes in Mecklenburg, so wie die Brandenburgischen Marken, namentlich die Priegnitz, gar häufig durch Raubzüge beunruhigt, welche vorzugsweise von der Burg Glasin aus, an der Elbe in Mecklenburg gelegen, unternommen wurden, wo der wilde Hermann Rieben hausete, und eine Schaar gleichgesinnter Genossen um sich versammelt hatte. — Heinrich von Mecklenburg war genöthigt, sich zum Kampfe gegen die Raubritter zu rüsten, und verbündet mit den Brandenburgischen Markgrafen und den Schwerinschen Grafen, forderte er sie auf, sich mit ihm zu vereinigen. Man hatte mit einem zahlreichen und gefährlichen Feinde zu thun, dem sein festes Schloß eine große Sicherheit gewährte, und von welchem man, wenn es nicht gelang, seiner Herr zu werden, das Schlimmste erwarten durfte. Um so ernstlicher waren die Anstalten zu seiner Bekämpfung, und nichts zeigt besser die Wichtigkeit der Unternehmung, als die Größe des Heeres, welches man zu derselben aufbot. Nicht blos der

kriegslustige Heinrich von Mecklenburg und seine treue Bundesgenossin die Stadt Lübeck stelleten ihre Schaaren, sondern auch Johann von Gadebusch nebst den Schwerinschen Grafen, und Herr Gans von Putlitz, ja selbst die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen führten ihre Banner zu denen der Markgrafen von Brandenburg, Otto's des Langen, Otto's mit dem Pfeil und dessen Bruders Konrad ins Feld. Otto der Lange war bei dem Ausgange besonders betheiligt, da eben in seinem Lande, der Priegnitz, die Feinde vielen Schaden gethan hatten. Der Hauptmann seines Heeres hieß Konrad Wulf. Wie in ähnlichen Fällen verfuhr man auch hier, bevor man die Gewalt eintreten ließ, nach den Vorschriften des Rechts, ohne welches die Anwendung jener, Frevel gewesen wäre. Man hegete ein öffentliches Ding, d. h. setzte ein öffentliches Gericht Angesichts der Burg zusammen. Herzog Albrecht von Sachsen wurde zum Richter erwählt, ein Theil der anderen Fürsten waren die Kläger. Nachdem das Gericht Morgens eröffnet war, wurden die Verklagten dreimal vorgeladen, und man wartete auf ihr Erscheinen bis Sonnenuntergang, wie das Recht es wollte. Da niemand erschien, zog man ein Schwert, und stieß zu dreienmalen das Gerüffte aus, so laut, daß es die in der Burg hören konnten, sie wurden damit als Diebe, Räuber und Friedebrecher beschrieen. Nunmehr wurden sie durch ordentliches Urtheil verfestet, für friede- und rechtlos erklärt an Landen und Wassern, an Stegen und Wegen, an Kirchen und Klausen und an allen Gotteshäusern [1]). Darauf vereinigten sich die Herren darüber, daß Alles, was sie von dem Feinde aus dem Hause bekommen würden, des Todes sterben sollte. Nunmehr wurde zur Belagerung der Burg geschritten, auf welcher die Gebrüder Hermann und Eckard Rieben, Johann der Jüngere von Slawsdorf und Siewert von Ploen die Anführer waren. Allein die Burg lag nahe an der Elde in einer sehr festen Lage, war erst seit kurzem von Hermann Rieben erbaut, war stark besetzt, und widerstand jedem Angriffe, während die Belagerten täglich kühne und kecke Ausfälle machten. In der That verschaffte die geschickte Benutzung der Sümpfe und Gewässer den Burgen des Flachlandes eine Festigkeit, die der nicht nachstand, welche Burgen der Bergländer zeigten, ja sie oft übertraf.

1) Dies Alles war den Rechtsvorschriften vollkommen gemäß, wie sie der Sachsenspiegel L. II. Art 72 giebt.

Schon hatte die Belagerung fast ein Jahr lang gedauert, vergeblich hatten sich die Kräfte daran aufgerieben, und manch edles Opfer war gefallen, und noch ließ sich kein Ende absehen. Mißmüthig blickte man auf das verwünschte Bauwerk, das die Belagerer nicht minder in einen engen Kreis bannte, als die Belagerten, die Fürsten sehnten sich nach der Heimkehr, denn es gab noch mehr zu thun, als Jahre und Kräfte an eine Burg zu verschwenden. Da erscholl mit einemmale eine wunderbare Kunde, die Alles in frohe Bewegung brachte. Heinrich von Mecklenburg, der Vater des vor der Burg Glasin beschäftigten Herrn Heinrichs, den man längst für todt gehalten, sei wiedergekommen, und habe auf seiner Rückkehr zur Heimath bereits den deutschen Boden betreten, und seiner Ankunft könne man nächstens entgegen sehen. Diese frohe Botschaft war über Magdeburg in das Lager bei Glasin gelangt, und dem fürstlichen Pilger vorangeeilt. Es ist aber nöthig, daß wir von diesem Heinrich, dem Vater, das Nothwendigste aus seiner Geschichte mittheilen.

Der ältere Heinrich hatte sich schon lange mit dem Wunsche herumgetragen, die heiligen Oerter der Christenheit mit leiblichen Augen zu schauen, und an dem Grabe seines Erlösers, nach damaligen Begriffen, die höchste Weihe des Christen zu empfangen. Immer heißer wurde dieser Wunsch, immer lebhafter seine Sehnsucht, und nicht die Thränen seiner vortrefflichen, von ihm sehr geliebten Gemahlin Anastasia von Pommern, noch das Flehen seiner Kinder vermochten, ihn von der gefährlichen Reise zurückzuhalten. Er legte die Regentschaft des Landes in die Hände seiner Gemahlin, ernannte sie zur Vormünderin seiner Kinder, und setzte ihr zwei würdige Männer, Dietrich von Oertzen und Heinrich von Stralendorf als Rathgeber zur Seite. Nicht bewaffnet wollte er seinen Zug antreten, sondern als einfacher Pilger mit geringem Gefolge, unter welchem ein treuer Knappe, Martin Bleyer, der hervorragendste ist. Vor dem Aufbruche fand eine religiöse Feierlichkeit statt, und im Sommer 1272 reisete Heinrich ab. Er ging nach Marseille, und bestieg dort ein Schiff, welches ihn nach den Küsten des heiligen Landes bringen sollte. Allein noch ehe er dahin gelangte, auf dem Meere, wurde das Schiff von den Saracenen angegriffen und genommen. Sein hoher Stand mußte verrathen sein, denn man behandelte ihn sofort als einen wichtigen Gefangenen, brachte ihn nach Kairo, der Hauptstadt der Mameluken-Sultane, und warf ihn in den Kern, einen Thurm, dessen Pforten und Riegel sich

nur gegen die größten Auslösungssummen öffneten. Wo sollten diese herkommen? Selbst die gewöhnlichsten Lebensnothwendigkeiten konnten nicht beschafft werden, und Heinrich mußte sich auf die dürftigste Gefangenkost beschränken. Besser war sein Knappe Martin Bleyer daran, denn er konnte in der Stadt umhergehen. Aus Liebe zu seinem Herrn lernte er hier das Seidenwirken, und durch Geschicklichkeit und Fleiß erwarb er so viel, daß er seinen Gewinnst mit seinem Herrn theilen, und diesem ein besseres Loos, wenigstens bessere Kost, verschaffen konnte. Allein zu einem Lösegelde war der Gewinnst zu unbedeutend. Anastasia hatte seit der Trennungsstunde von ihrem Gemahle keine Nachricht erhalten, und wußte weder ob er lebte oder todt sei, noch wo er sich befand. Ihre bangen Ahnungen vor seiner Reise aber wurden ihr, bei diesem gänzlichen Mangel an Nachrichten zur Gewißheit. Weder ihre heißen Gebete, noch ihre Schenkungen an Kirchen und Klöster brachten irgend eine tröstliche Nachricht. Funfzehn Jahre waren so in der schmerzlichsten Erwartung vergangen, und manche Unannehmlichkeit im Lande, besonders mit ihrem unruhigen Schwager Johann, dann der gräßliche Tod ihrer Tochter, der unglücklichen Lutgarde, König Przemislavs von Polen Gemahlin, hatte ihren Kummer noch gesteigert, als sie sich entschloß, ihren ältesten Sohn Heinrich zum Mitregenten anzunehmen, und sich (1287) auf ihren Wittwensitz Poel zurückzuziehen. Alle Erkundigungen nach dem Schicksale ihres Gemahls waren fruchtlos geblieben. Jetzt trat Anastasia mit dem Rathe der Stadt Lübeck in Unterhandlungen, um auf diesem Wege zu versuchen, Nachrichten zu erhalten. Diese Stadt, durch ihre ausgedehnten Handelsverbindungen so mächtig, vermochte durch diese mehr als irgend eine andere, dem Wunsche der Fürstin zu genügen. Der Rath erklärte sich bereit, vermittelst der in Akkon residirenden deutschen Ritter Versuche anstellen zu lassen, und Anastasia ließ ihm, für den Fall, daß Heinrich gefangen sei, 2000 Mark löthigen Silbers auszahlen, um sie als Lösegeld zu verwenden. Wiederum verstrichen zwei Jahre in banger Erwartung des Erfolges. Da meldete der Rath: der Bericht Wirichs von Homberg, Präceptors des deutschen Hauses zu Akkon an den Rath der Stadt Lübeck vom 14. August 1289 besage, daß zur Zeit keine Aussicht vorhanden, den Herrn Heinrich aus der Gewalt der Sarazenen zu befreien, weil jetzt Krieg mit dem Sultan sei. Auch diese Hoffnung war fehlgeschlagen, und mit schwerem Herzen empfing Anastasia die 2000 Mark Silbers von dem Rathe zurück. Um

dieselbe Zeit erlebte sie das Unglück, ihren zweiten Sohn, den Fürsten Johann zu verlieren, welcher auf einer Seefahrt bei Poel wenige Tage nach seiner Vermählung mit Helena, einer Fürstentochter von Rügen, das Leben einbüßte. Jetzt überließ Anastasia die Regierung ihrem Sohne ganz, und zog sich in die Einsamkeit zurück.

Unterdessen hatten einige Betrüger die Umstände benutzen wollen, indem sie sich für den wiedergekehrten Herrn Heinrich ausgaben. Sie wußten auch Anfangs einige Personen zu täuschen, und die Hoffnungen der Fürstin mögen bei der ersten Nachricht wohl neu belebt worden sein. Indessen nahm man eine solche Nachricht nicht ohne Vorsicht und genaue Untersuchungen auf, durch welche sich der Betrug ergab. Der Eine wurde zu Bötzow ertränkt, der Andere zu Sternberg verbrannt.

Fünf und Zwanzig Jahre hatte Heinrich in seinem Kerker zu Kairo gesessen, fortdauernd treu verpflegt von seinem Knappen Martin Bleyer, dem einzigen von den wenigen Begleitern Heinrichs auf seiner Pilgerfahrt, der noch lebte, da erbarmte sich der inzwischen zur Regiernng gekommene edeldenkende Sultan Ladgin, genannt Malek el Mansur unseres fürstlichen Dulders, und gab ihm die Freiheit. Wohl mochte er den inzwischen alt gewordenen Mann für unschädlich halten; der letzte Stützpunkt der Christen in Asien, Akkon oder Acre, war im J. 1291 für sie verloren gegangen, und das Christenreich hatte dort ein Ende. Was konnte ein Einzelner schaden, und daß auf kein Lösegeld zu rechnen sei, hatte die Zeit gezeigt. Aber Heinrich wurde von seinem edlen Befreier nicht blos entlassen, sondern auch mit Reisegeld beschenkt, und mit einem Auftrage an den Papst Bonifacius VIII. beehrt. Er bestieg in Begleitung seines treuen Martin ein Schiff, welches ihn zu der Fürstin Isabella von Morea, der Wittwe Florents von Hainaut trug. Hier wurde er mit Achtung und Freundlichkeit aufgenommen, und zu seiner beschwerlichen Landreise auf das Freigebigste ausgerüstet. Er erhielt Reit- und Lastpferde, eine ansehnliche Baarschaft zur Bestreitung der Reisekosten, und zwei bunte Anzüge auf den Weg. So ausgestattet, eilte er nach Rom, wo er am Freitage vor Pfingsten, den 23. Mai 1298 anlangte, am Pfingstfesttage vom Papste ehrenvoll empfangen wurde, und sich des vom Sultan ihm ertheilten Auftrages entledigte. Von ganz besonderem Nutzen war es ihm, daß er in Rom den Stadtschreiber von Lübek Alexander Hune traf, der ihn bei dem Papste einführte, und ihm

die ersten Nachrichten vom geliebten Vaterlande, von dem Leben seiner Anastasia und seines Sohnes Heinrich mittheilte, auch Sorge trug, daß sofort eine Botschaft mit der Nachricht von Heinrichs Ankunft in Rom und seiner baldigen Ankunft ins Wendenland nach Lübeck, und von dort nach Mecklenburg geschickt ward. Allein fast eben so schnell wie diese Botschaft, reisete Heinrich. Nachdem er den Segen des Papstes empfangen, eilte er zum ersehnten Ziele, hatte endlich Magdeburg, und zu Anfang des Juli die Grenze des Wendenlandes erreicht. Hier hörte er von der großen Ritterfehde, und dem Lager seines Sohnes und so vieler Fürsten vor Glasin, und sofort zog er dahin. Welch ein Wiedersehen! Das Knäblein, das Heinrich verlassen, stand als stattlicher Kriegsheld vor ihm, in dessen Brust Freude und Verlangen mit der Besorgniß kämpften, abermals von einem Betrüger getäuscht zu werden. Auch der Vater hatte sich so verändert, daß ihn Niemand mit Sicherheit wieder erkannte. Dennoch wußte Heinrich der ältere jeden Zweifel bald zu beseitigen, und man genoß die Freude des Wiedersehens ungetrübt.

Aber so viele treue alte Freunde Heinrich hier auch fand, und unter diesen waren seine Vettern, die Markgrafen von Brandenburg nicht die letzten, so zog es ihn doch unwiderstehlich zu seiner Gemahlin. Er nahm seinen Sohn mit sich, und empfing in Schwerin die zu seiner Bewillkommnung von Anastasia gesandten Mannen. Belehrt durch frühere Erfahrungen hatte Anastasia solche gewählt, welche den Fürsten früher gekannt hatten, und ihnen den Auftrag gegeben, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob er der rechte sei. Als aber alle, trotz der eingetretenen Veränderung, den alten Herrn wieder erkannten, nicht blos an dem leichten Hinken, das ihm von einer früheren Verwundung in Livland geblieben war, sondern auch an unzähligen anderen Merkmahlen, da zweifelte sie nicht länger, sondern eilte ihm freudig entgegen. Am 18. Juli, nach 26jähriger Trennung, feierte das glückliche Paar zu Vichlen die Freude des Wiedersehens, die nur durch das Andenken an diejenigen getrübt wurde, welche der Tod ihrem Familienkreise entrissen hatte. Noch an demselben Tage hielt Heinrich seinen Einzug in Wismar, und wurde von der Stadt, so oft sie sich auch inzwischen widerspenstig gezeigt, mit Freude und Jubel empfangen. War es doch, als ob die wunderbare Wiedererscheinung des alten Pilgers neues Leben in die Adern seiner Getreuen geströmt habe. Ein glücklicher Sturm der Belagerer auf das Schloß Glasin hatte inzwischen auch diese Fehde beendigt,

und das Schloß in die Gewalt seiner Bestürmer gebracht. Der Burgherr Hermann Rieben war zwar entflohen, und mit ihm einige andere. Aber zwei und vierzig Ritter und Knechte wurden gefangen, und dem früheren Urtheile gemäß, als gemeine Räuber und Friedbrecher alle an einem Tage gehangen. Das Schloß aber wurde verurtheilt niedergebrochen zu werden. Zu dem Ende begab sich Herzog Albrecht von Sachsen als Richter, in Begleitung einer großen Zahl dazu geladenen Landvolks, nach dem Schlosse, und schlug, wie es das Recht wollte, mit einem Beile dreimal gegen das Mauerwerk; darauf begannen die Landleute mit Hauen und Hacken die Arbeit des Niederreißens. Nichts anderes durfte von der Burg geführt werden, als was geraubt war; alles Andere wurde dem Untergange geweiht, doch durfte nichts niedergebrannt werden, eben so wenig durften Steine und Holz fortgeführt werden, insofern es nicht fremdes Eigenthum war. Endlich wurde der Graben durch den Wall ausgefüllt.

Heinrich der ältere glaubte der Stadt Lübeck seinen Dank für die bewiesenen Freundlichkeiten abstatten zu müssen, und nahm sich vor, mit Martin Bleyer und ohne Zweifel auch seinem Sohne Heinrich dahin zu ziehen. Die Stadt, erkenntlich für diese Ehre, machte große Anstalten zu seinem Empfange. Am 24. August hielt er seinen Einzug; Pfaffen und Laien holten ihn in einer großen Procession ein mit Kreuzen und Fahnen, und es wurde gesungen: Justum deduxit dominus. Reiche Geschenke wurden von den Aufzügen des Raths, der Geistlichkeit und der Bürger zum Willkommen gebracht. Aber mitten in diesen Tagen der Freude erlebte Heinrich das große Herzeleid, seinen getreuen Martin Bleyer durch den Tod zu verlieren. Er war alt, und die veränderte Lebensart mochte seinem Körper nicht zusagen, aber er starb mit dem Bewußtsein, das schönste Ziel seines Lebens erreicht zu haben [1]).

Am 8. August verlieh Markgraf Hermann seinem Vogte Christian zu Coburg und dessen Erben, wegen dessen bereitwilliger Dienste das Dorf Breitenau in der Grafschaft Henneberg als Lehn. Der Markgraf befand sich zu Coburg [2]), und begab sich von hier nach dem Rhein zur Wahl König Albrechts, wo er den August über blieb.

Am 28. September stellte Markgraf Otto der Lange eine für

1) Grautoff. Historische Schriften I. 83 f.
2) Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch 37. Schulters diplomatische Beiträge 357. Riedel Cod. II. I. 223.

Berlin sehr wichtige Urkunde aus. Er will seinen geliebten treuen Bürgern in Berlin und ihrer Stadt vereinigen und übertragen alle von den Fürsten ihnen seit alten Zeiten bis jetzt verliehenen Freiheiten, Gnaden und Gewohnheiten, insonderheit alle und jede städtischen Rechte in Berlin und Kölln, welche Niederlage genannt werden, um sie von allen, ihre Güter daselbst Niederlegenden, zu erheben, den Hufenzins und Worthzins und den Ort- und Marktzins zur Zeit der Jahrmärkte den man Stättepfenning heißt, solche zu allen Zeiten als rechtes Eigenthum zu besitzen. Ueberdies bekennt er, daß er den Rathmannen und ihrer Gemeinheit in Berlin verkauft hat den Zoll, welchen er und seine Vorfahren gewohnt waren jährlich zu nehmen von den Hölzern, die durch die Stadt Köpenick geführt werden, und gewöhnlich Flöße heißen, so wie von den Schiffen aller Arten, welche bisher Zoll zu zahlen pflegten, und zwischen dem Mühlendamm von Berlin nach Fürstenwalde und Köpenick fahren für 220 Pfunde Brandenb. gewöhnlicher und üblicher Münze, wegen welcher Geldsumme sie ihn befriedigt haben, so daß sie den Zoll für immer mit Eigenthumsrecht besitzen sollen [1]).

Das Recht der Niederlage, welches Berlin hier bestätigt wird als eines von denen, welche es aus alten Zeiten besaß, war für den Verkehr ein überaus wichtiges, womit nur wenige Städte beliehen wurden, und noch wenigere schon damals beliehen waren. Es nöthigte jeden Kaufmann, seine über Berlin geführten Waaren drei Tage lang den Bürgern, und nur ihnen, zum Kauf zu stellen, und dafür eine Abgabe an die Stadt zu zahlen, welche ebenfalls den Namen der Niederlage führte [2]). Außerdem aber verkaufte er der Stadt Berlin den Wasserzoll zu Köpenick für 220 Pfund. Es liefert dies einen Beweis für den regen Verkehr, der namentlich zu Wasser über Berlin statt fand, den zu beurtheilen aber Folgendes beachtet werden muß.

Die Oder war damals und noch lange nachher nur von Frankfurt bis zur Ostsee schiffbar, und selbst, wenn sie weiter oberwärts schiffbar gewesen wäre, so hätten die Privilegien Frankfurts und sein großer Eifer, keine Schifffahrt südlich von Frankfurt zu dulden, dies unmöglich gemacht. Dagegen aber war der Fluß von Frankfurt bis zur See und umgekehrt sehr stark befahren, und bildete die

1) Gerken Fragm. III. 20. Buchholz IV. 139. Fidicin I. 52. Küster Berlin IV. 144. Mylius Corp. Const. VI. 1. 1.
2) Vergl. Klöden Erwiderung auf die Schrift: die Gründung Berlins, 34.

große Ader des Verkehrs dieser Gegenden, von welcher aus besonders ganz Deutschland mit den allbeliebten Heringen und Salzfischen, die Ostseeländer dagegen mit Tuch, Leinen, Eisen ꝛc. versorgt wurden. Was von der Ostsee kam, und nach Westen gesandt werden sollte, ging auf der Oder nach Frankfurt. Hier sammelten sich ebenfalls alle Produkte aus Preußen und Polen, welche keinen anderen Weg als über und nur bis Frankfurt einschlagen durften; eben so alle Produkte aus Schlesien. Was davon zu Wasser nach Westen gehen sollte, wurde zunächst zur Achse von Frankfurtern nach Fürstenwalde gebracht, und hier in Berliner Schiffe verladen, denn andere durften bei dem Niederlagsrechte Berlins keine fremden Güter führen. Die Waaren gingen bis Berlin zum Mühlendamm, und hielten hier Niederlage, dann wurden sie auf der Spree, Havel und Elbe, der größesten Flußverbindung, welche das Mittelalter kannte, weiter befördert.

Somit war die Strecke der Spree von Berlin bis Fürstenwalde für den Handel Berlins von großer Wichtigkeit. Der landesherrliche Zoll im Schlosse Köpenick, den jedes Schiff, selbst die Holzflösse daselbst entrichten mußten, mochte aber wohl sehr lästig sein, theils wegen der Abgabe selber, theils wegen des Zeitverlustes und der Vexationen, theils weil die Schiffer genöthigt waren anzulegen, was ihnen sonst zur Verhütung der Unterschleife und zur Sicherung des Gutes überall verboten war. Deshalb suchte die Stadt diesen Zoll an sich zu bringen, und es gelang ihr. Wenn nun der Rath dafür eine Kapitalsumme von 220 Pfund bezahlte, und der Zinsfuß damals 10 Procent war, so muß der Zoll jährlich einen Reinertrag von 22 Pfund geliefert haben. Die Kosten der Erhebung ꝛc. wird man sehr gering veranschlagen, wenn man sie zu 3 Pfund jährlich annimmt. — In der Regel bezogen die Zöllner mit Recht und Unrecht für sich mehr als 100 Procent der Zölle; indessen wollen wir bei jener Zahl stehen bleiben. Dann mußte der Wasserzoll zu Köpenick jährlich 25 Pfund abwerfen. — Wir würden schwerlich zu viel rechnen, wenn wir das Doppelte annähmen.

Der Schiffszoll in Köpenick ist schwerlich in der Höhe der Abgabe verschieden gewesen von dem in Berlin, denn beide Zölle waren landesherrlich. Das Berliner Stadtbuch aber giebt S. 13 für Berlin folgende Zollsätze an: Eine Pram zahlte 3 Pfennige, ein Magdeburgisches Schiff (ein Elbschiff) 32 Pfennige, ein gezungetes (geschnäbeltes) Schiff 16 Pfennige, ein Gesemts (kleines

Schiff) 8 Pfennige. In dem Zolltarife der Stadt Berlin ist von Flössen keine Rede. Es scheint daher, als ob die Prame ihre Stelle vertreten hätten. Wir erhalten nun durch jene Angaben ein Mittel, die Menge der Schiffe ungefähr zu schätzen, welche im Durchschnitte jährlich zu Köpenick zollten. Folgende Verhältnisse möchten wohl der Wahrheit am nächsten kommen:

35	Magdeburgische Schiffe	zu 32 Pf.	zahlten	1120	Pf.
90	gezungete Schiffe	„ 16 „	„	1440	„
163	Gesemtse	„ 8 „	„	1304	„
712	Prame oder Flösse	„ 3 „	„	2136	„
1000	Schiffe		sind	6000	Pf. oder

25 Pfund Brand. Münze 1).

Hierbei ist auf diejenigen Schiffe, welche etwa zollfreien Städten oder ritterbürtigen Vasallen gehörten, und mit welchen sie ihr Korn, Holz rc. zur Stadt schickten, keine Rücksicht genommen, und wenn man bedenkt, daß wir den Zoll, — wahrscheinlich der Wahrheit viel näher kommend, — auf das Doppelte setzen können, so erhalten wir auch die doppelte Zahl von Schiffen.

Ein so bedeutender Verkehr rechtfertigte wohl ein Opfer, und unstreitig hat es die Stadt Berlin gebracht, indem sie den Köpenicker Wasserzoll erkaufte. Sie hob ihn nämlich zum Vortheil der Schifffahrt gänzlich auf. Dies können wir mit Sicherheit daraus entnehmen, daß das Berliner Stadtbuch, welches alle Einkünfte der Stadt vollständig angiebt, namentlich den in der Urkunde erwähnten Hufenzins, Worthzins, Stättegeld, Niederlage rc. von dem Köpenicker Wasserzoll kein Wort erwähnt, weshalb er denn auch nicht nach Berlin verlegt worden ist, denn hier war der Zoll landesherrlich, nur eine Zeitlang der Stadt verpachtet, und nur einfach, wie er auch an anderen Orten erhoben wurde. Ueberhaupt ist nachher von diesem Zolle keine Rede mehr, ein Landzoll aber blieb in Köpenick bestehen, und wurde für den Landesherrn erhoben.

Es war dies die letzte Urkunde Markgraf Ottos des Langen, denn er starb bald nachher, wir wissen nicht, unter welchen Umständen, noch an welchem Tage; gewiß aber ist es, daß er zwischen dem 28. September und 2. Dezember 1298 gestorben ist 2). Wenn das Necrologium b. Marie Aquensis sein Gedächtniß am 23. Juli

1) Klöden Erwiderung 40 f.
2) v. Ledebur Archiv XII. 30.

feiert [1]), so kann dies nicht sein Todestag sein, da er am 28. Septbr. noch eine Urkunde ausstellte. Auffallend ist es allerdings, daß nach dem Martyrologio Havelbergensi sein Gedächtniß auch zu Havelberg am 24. Juli gefeiert wurde [2]), also nur einen Tag später als dort. Er soll in Beerwalde gestorben, und in Lehnin begraben sein.

Den 24. August hatte Johann von Plate dem Kloster Jericho das Dorf Galme für 65 Mark Brandenburg. Geldes verkauft. Seine im Schlosse Plate ausgestellte Urkunde beginnt mit den Worten: Jemehr die Bosheit der Zeit augenscheinlich wächst, jemehr die Gewalt der Mächtigen zur Unterdrückung der Armen zunimmt, um so mehr ist es nöthig, daß diejenigen, welche den Gottesdienern Nothwendigkeiten schenkungs- oder kaufweise zugehen lassen, das ordentlich und fleißigst sowohl den Gegenwärtigen als Zukünftigen bekannt machen 2c. [3]). — Diese Klage über die sittliche Verdorbenheit der Menschen tönt leider durch alle Zeiten!

Markgraf Hermann war bei dem Tode seines Vaters nicht anwesend. Er war vom Rhein nach Süddeutschland gereiset, wo Kaiser Albrecht zu Nürnberg einen Reichstag angesetzt hatte. Die Gebrüder Gebhard und Friedrich von Alvensleben begleiteten ihn dorthin, so wie Ludwig von Wanzleben und Graf Johann von Barby.

Hier in Nürnberg, wo, wie es scheint, auch seine Gemahlin Anna, Tochter des Römischen Königs Albrecht, zugegen war, verschrieb er derselben nach ihren Wünschen und auf ihr Bitten, die Grafschaft oder Herrschaft Henneberg, so wie seine Herrschaft in Franken, mit allem Zubehör und allen Lehnen, sie mögen nun bei dem Reiche, bei den Bambergschen oder den Würzburgschen Bischöfen, bei den Aebten von Fulda oder Hersfeld zu Lehn gehen. Damit seine Schenkung auch nicht angefochten werden möchte, ließ er allen Genannten seine dortigen Lehne auf, und die gedachten Prälaten mußten seine Gemahlin damit feierlich belehnen, welche zur Empfangnahme der Belehnung die Edlen Ulrich von Hanow und Gerlach von Bruberg bestellt hatte. Eine große Zahl der vornehmsten Herren und Mannen war Zeuge dieses feierlichen Aktes, der deutlich beweiset, daß Markgraf Hermann seine Gemahlin sehr hoch geschätzt hat [4]).

1) v. Ledebur Archiv IX. 369.

2) Memoria (Ottonis Longi) est in Martyrologio Havelbergensi A. C. MCCXCVIII. IX cal. Augusti. Garcaei Success. famil. 100.

3) de Ludewig Rel. XII. 424.

4) Riedel Cod. II. 224.

Allein nicht bloß diese Eheangelegenheit wurde hier auf dem Reichstage in Nürnberg erledigt, sondern, da Markgraf Otto mit dem Pfeile auch angekommen war, auch die Heirath des Markgrafen Heinrich mit der Agnes von Baiern, Wittwe des Landgrafen Heinrichs von Hessen, wie wir oben erzählt haben, und sogar eine zweite Heirath im Hause der Brandenburgischen Fürsten wurde hier abgeschlossen, nämlich die der Jutta oder Judith, Schwester des Markgrafen Hermann, mit Rudolf, Herzog zu Sachsen. Kaiser Albrecht bestätigte am 2. Dezember zu Nürnberg den Ehekontrakt feierlich, der seinem wesentlichen Inhalte nach folgendermaßen lautete:

König Albrecht bekennt, daß in seiner Gegenwart Markgraf Hermann von Brandenburg, Herr von Henneberg, sein Fürst und geliebter Sohn, verspricht, daß er die erhabene Jutta, seine Schwester, durch feierliche Festsetzung und körperlich geleisteten Eid, dem Herzoge Rudolf von Sachsen, seinem Fürsten und Neffen zur rechtmäßigen Gemahlin übergiebt, und ihm zugleich als Heirathsgut aussetzt die Schlösser Beltitz und Domenitz, nebst den dazu gehörigen Städten, Ländern, Gütern, Dörfern und Rechten, Einkünften 2c. so daß nach besagter hohen Personen Hochzeit dies Alles mit allen Hoheits- und Eigenthumsrechten auf den Herzog Rudolf übergeht, bis dahin aber und vor der Hochzeit verspricht er ohne Hinderniß und Einrede, daß das Schloß Domenitz von denjenigen bewacht werden solle, welche der ehrwürdige Volradus, der Brandenburgischen Kirche Bischof, dazu ernennen, und denen er es vertrauen wird. Das Schloß Beltitz aber und dessen Huth soll denen anvertraut werden, welche Hermann dazu bestimmen wird, welche Hüther, kraft des dem Herzoge Rudolf und der Jutta geleisteten Eides, nach vollzogener Hochzeit vorbesagte Schlösser sammt allem Zubehör, sobald sie durch König Albrecht dazu aufgefordert werden, dem Herzoge Rudolf ohne Widerspruch in gutem Glauben überliefern sollten, jedoch in der Art, daß die Kosten der Bewachung und was dazu nöthig ist, von den Einkünften abgezogen, der Ueberschuß aber dem Herzoge Rudolf eingehändigt wird. Wenn aber einer von beiden Verlobten vor der Hochzeit sterben sollte, so kehren die Schlösser frei an den Markgrafen Hermann oder dessen Erben zurück. Zur Ausgleichung jenes Heirathsgutes wird Herzog Rudolf nach feierlicher Festsetzung und der Jutta geleistetem körperlichen Eide, als Heirathsgut anweisen die Herrschaft Bren, zum Rechte und der Herrschaft des erlauchten Albrechts, ehemals Herzogs von Sachsen

gehörig, durch den Tod des vormaligen Grafen von Bren ledig geworden, sammt den nachbenannten Schlössern und Zubehör, nämlich die Schlösser Schliwen, Jessen, Prettin, Bitterfeld und die Stadt Hertzebergk (Herzberg) mit Vesten, Dörfern, Landen, Gütern, Mannen ꝛc., welche dem Markgrafen Hermann unter ähnlichen Bedingungen übergeben werden, aber nicht als Eigenthum, sondern sie zurückzugeben, sobald König Albrecht dazu auffordern wird. Zeugen dieser Verhandlungen sind: Volradus, Bischof von Brandenburg, Landolf, Bischof von Brixen, Otto (mit dem Pfeile) und Heinrich, Gebrüder, Markgrafen von Brandenburg, die Begleiter Markgraf Hermanns und viele andere [1]).

Das Auffallende in dieser Urkunde ist der Besitz der Schlösser Belzig und Dömitz, nebst zugehörigen Landen, welche nicht zu Markgraf Hermanns Besitzungen gehörten, und von welchen sich gar nicht ergiebt, wie sie in seinen Besitz gekommen waren. Das alte Burggrafenschloß Belzig gehörte seit der ältesten Zeit zum Herzogthume Sachsen; in dem ersten Viertel des 13ten Jahrhunderts wurden die Grafen von Dornburg damit beliehen, und nannten sich danach Grafen von Beltitz, bis um 1250 dieses mit den Herzogen von Sachsen verwandte Haus ausstarb, und die Grafschaft an die Herzoge von Sachsen zurückfiel. Aus Urkunden der Jahre 1259, 1272 sehen wir die Herzoge dort in ihrem Eigenthume schalten, 1276 war Heinrich von Richowo Vogt der Herzoge Johann und Albert von Sachsen daselbst, der 1286 ihr Marschall ist [2]). Nunmehr aber hören die Nachrichten auf, und wir erfahren nicht eher etwas, als bis uns die obige Urkunde zeigt, daß Belzig 1298 sich in Markgraf Hermanns Händen befand.

Eben so dunkel ist die Nachricht über das Schloß Domenitz. In den verschiedenen Abschriften der Urkunde, deren Original nicht mehr vorhanden zu sein scheint, ist es castrum Domacz, Domicz, Dominiz, genannt. Es kann dies kein anderer Ort sein, als die jetzige Stadt Dommitzsch an der Elbe, welche ein festes Schloß hatte, und damals zur Herrschaft Bren gehörte, welche Rudolf seiner Gemahlin als Heirathsgut aussetzte, aber unter den festen Orten dieser Herrschaft nicht aufführt, ungeachtet er das gegenüber

1) Schöttgen et Kreisig Diplomat. et Script. hist. German. III. 399. de Ludewig Rel. X. 31. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts v. Schlieffen. Beilage S. 14. Eilers Belzig 2te Aufl. 299. 302. Historie der Pfalzgrafen von Sachsen 220. Horn Sächs. Handbibliothek VI. 628. Gebhardi March. aquil. 165. Riedel Cod. II. I. 226.

2) Die Urkunden in Brandt's Gesch. von Belzig II. 67. 69. 71. 72.

gelegene Prettin nennt. Dies läßt vermuthen, daß Belzig wie Dommitzsch in einem bis jetzt unbekannt gebliebenen Kriege in Markgraf Hermanns Hände gerathen waren, und vielleicht sollte diese Heirath, wie so oft, zugleich den Frieden schließen und befestigen. Herzog Rudolf erhielt dadurch die beiden ihm verloren gegangenen festen Orte wieder, und Markgraf Hermann ersparte dadurch die Aussteuer. Anders, scheint es, läßt sich diese Angelegenheit, — wenigstens bis jetzt, — nicht erklären. Wie aber dem auch sein möge, so ist es gewiß, daß die Heirath zu Stande kam, und Jutta von Brandenburg Herzog Rudolfs von Sachsen Gemahlin wurde.

Nunmehr war Markgraf Hermann Beherrscher seines Landes, und hat als solcher ohne Zweifel gleich nach dem Tode seines Vaters die Huldigungen angenommen. Sein Hof bestand jetzt aus ihm, seiner Gemahlin Anna, seiner Schwester Kunigunde, und seinen Töchtern Mechtilde und Agnes.

Am 9. Januar 1299 erließ Papst Bonifacius VIII. eine Urkunde für die von den Rathmannen und der Gemeinde von Brandenburg gestiftete Gilde des heiligen Leichnams und Blutes Christi. Alle Donnerstage ließ dieselbe in der Katharinenkirche eine solenne Messe mit Gesang auf ihre Kosten feiern, und es erhielt nun jeder, der dieser Messe, wenn auch nur einmal beiwohnte, für jedesmal insofern er reuig beichtete, Ablaß von allen auferlegten Strafen auf zwei Jahre und vierzig Tage [1]).

Wenn hier in Brandenburg die Einwohnerschaft durch Stiftung einer frommen Gilde ihren Eifer für das Kirchenwesen darthut, so zeigt sich dagegen in Perleberg ein Priester thätig. Der Geistliche Johann vom Neuen Hause gründete im Heiligen Geist-Hospitale einen Altar, versah ihn mit den nöthigen Einkünften, und stellte die Ordnung des Gottesdienstes fest. Dafür wurde ihm und seiner Familie nachgegeben, im Graben des Hauses zum Heiligengeiste zu fischen, so wie auch in allen andern Wassern, welche demselben zukünftig gehören möchten, so viel er zum Essen gebraucht [2]).

Bischof Volrad von Brandenburg war jetzt wieder nach der Mark zurückgekehrt, und daß die noch fortdauernde Feindschaft der Johanneischen Fürsten keinen Einfluß auf die Gesinnungen Markgraf Hermanns gehabt hat, ergiebt sich daraus, daß wir am

1) Oetschling Beschreib. v. Brandenburg 68. Finke in Büschings Magazin XIII. 126.
2) Riedel Cod. I. 125.

11. April den Markgrafen Hermann mit dem Bischofe Volrad von Brandenburg ein für letzteren sehr vortheilhaftes Geschäft abschließen sehen, welches ohne ein freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden undenkbar gewesen wäre. Hermann bekennt in der darüber zu Spandau ausgestellten Urkunde, daß er dem ehrwürdigen Vater und Herrn, Volrad, Bischof von Brandenburg und dem Kapitel dieser Kirche für die Wiederauflösung des Schlosses Ziesar 300 Mark Brandenburgischen Silbers schuldig sei, welche Bischof und Kapitel für ihn den Gebrüdern Heinrich und Friedrich von Alvensleben, seinen lieben Getreuen, ausgezahlt und ausgesetzt haben. Zur Wiedererstattung dieses Geldes, und zum Heil der Seelen seiner und seiner Vorfahren weiset er dem Bischofe und seinem Kapitel an, wenn er ohne einen legitimen Sohn und Erben abgehen sollte: die Stadt Teltow, mit den Dörfern Giselberctstorp (Giesensdorf) Heinrichstorp (Heinersdorf), Ruvelstorp (Ruhlsdorf), Stanstorp (Stansdorf), Schonau, (Schönow), Slavisch Stanstorp, (lag dicht neben deutsch Stansdorf) [1]) und Slavisch Stolp (Stolpe zwischen Potsdam und Teltow), mit Seen, Wassern, Mühlen, Wiesen, Weiden, bebauten und unbebauten Lande. Das Stift sollte diese Güter mit allen Rechten und Zubehörungen als Eigenthum besitzen, wenn Hermann ohne einen rechtmäßigen Sohn und Erben verstürbe, überdies alle Güter und alle Zehnten, welche er von der Brandenburgischen Kirche zu Lehn trug. Sollte er aber einen Sohn und Erben erhalten, so will er gedachte 300 Mark dem Bischofe und seinem Kapitel innerhalb dreier Jahre jährlich mit 100 Mark zurückzahlen, oder für jede 100 Mark 10 Frusten Hartkorn oder 10 Mark Zinsen mit allem Rechte und an einem beliebigen Orte anweisen [2]). Am 11. August bestätigte König Albrecht diese Abtretung von Eßlingen aus [3]).

Das Sachverhältniß war hier Folgendes: Markgraf Hermann hatte schon vor längerer Zeit von den Gebrüdern Heinrich und Friedrich von Alvensleben 300 Mark Silber geliehen, und der Bischof von Brandenburg hatte aus Gefälligkeit gegen den Markgrafen ihnen dafür sein Schloß Ziesar nebst dessen Zubehör als nutzbares Unterpfand eingeräumt. Es beweiset dies, wie freundschaftlich Hermann und der Bischof gegen einander gesinnt waren.

1) v. Ledebur Archiv XVI. 18.

2) Lenz Stiftshistorie von Brandenburg 75. Wohlbrück Alvensleben I. 126. Fidicin Beiträge IV. 5.

3) Fidicin Beiträge IV. 7.

Die beiden Brüder von Alvensleben, ursprünglich Halberstädtische Ministerialen, waren, da dies Verhältniß um diese Zeit schon mehr und mehr erlosch, viel um die Person des Markgrafen Hermann, und scheinen ihm sehr zugethan gewesen zu sein, denn wir finden sie gar oft in seiner Begleitung. Beide besaßen die Ritterwürde. Die Wiedereinlösung, auf welche der Bischof wohl bei dem Regierungsantritt gerechnet haben mochte, verzog sich jedoch länger, als ihm lieb war; er lösete daher sein Schloß von den Gebrüdern von Alvensleben für eigenes Geld ein, und Markgraf Hermann verpfändete ihm dafür mit fürstlicher Munificenz jene Ortschaften, deren Nießbrauch gewiß weit mehr als die Zinsen von 300 Mark zu zehn Prozent gerechnet trug, ja die er mit Wahrscheinlichkeit als ein reines Geschenk betrachten konnte. Wenn man bedenkt, daß 300 Mark damals nicht den nominellen, sondern den reellen Werth von jetzigen 7200 Thalern hatten, und daß dafür eine Stadt und sieben Dörfer als Unterpfand gegeben wurden, deren Einkünfte der Bischof bezog, so lange sie nicht eingelöset wurden, so konnte der Markgraf mit Recht sagen, daß er dies zur Wiedererstattung, aber auch zum Heil seiner Seele thue, denn es war, auch ohne die endliche Abtretung, ein Geschenk. — Die Urkunde ist noch dadurch interessant, daß sie uns eine Gegend des Teltow aufdeckt, in welcher nicht nur alle jetzt vorhandenen Dorfschaften bereits vorhanden waren, sondern sogar noch mehr [1]).

Wir finden den Markgrafen Hermann am 20. April in Salzwedel wieder; hier bestimmte er auf die Bitte der Bürger und Vasallen, daß die beiden getrennt liegenden Städte Alt und Neu Salzwedel in der Art vereinigt sein sollten, daß sie zusammen nur ein Gericht, einen Markt haben, und die Schöppen aus beiden Städten gewählt würden, wie sie denn überhaupt im Rechte eins sein sollten. Es war dies eigentlich nur eine Bestätigung der schon in der Stiftungsurkunde für die Neustadt vom J. 1247 enthaltenen Festsetzung, wonach das Gericht für beide Städte auf der Krautbrücke in dem Lobium für die Alt- und Neustadt gehalten werden sollte. Die Gerichtsstätten waren zugleich die Marktplätze, und die Gewandschneider hatten ihren Verkauf fast immer auf den Rathhäusern. In administrativer Hinsicht blieben beide Städte getrennt, und sind es bis 1793 geblieben [2]).

1) Wohlbrück Alvensleben I. 126. 134. 140. Lenz Stiftshistorie v. Brandenburg 75.
2) Gerken Fragm. IV. 14. Bekmann Mark V. I. 2. 12. Vergl. Förstemann Mittheilungen III. III. 144.

In Lübeck hatte der Pöbel in trunkenem Muthe die Höfe des Bischofs und der Domherrn geplündert und niedergebrannt. Der Bischof entwich mit den Domherrn, den Prediger- und Franziskanermönchen, that die Stadt in den Bann, und regte die benachbarten Fürsten, wie den Herzog von Lüneburg und den Markgrafen Hermann von Brandenburg mächtig gegen Lübeck auf, welche sofort Kriegsschaaren dahin sandten, und die Stadt befehden ließen [1]). In der That hatten die Bürger keinen Theil an dem Unfuge, den nur Lastträger, Schiffer und ähnliche Leute verübt hatten. Der Rath schrieb deshalb an die Fürsten, suchte sich bestmöglichst zu entschuldigen, und bat um Einstellung der Feindseligkeiten. Am 8. Juni schrieb Markgraf Hermann von Salzwedel aus an den Rath von Lübeck, und ladete ihn ein, durch Bevollmächtigte auf Schloß Frederichstorp (Fretzdorf) in der Priegnitz zu erscheinen [2]). In Folge der Vorstellungen derselben, und weil er sich überzeugte, daß die Bürger unschuldig seien, zog er seine Mannschaften zurück. Diese einfache Thatsache spricht für eine große Rechtlichkeit, Billigkeit und Ruhe in dem Character Hermanns.

Die Nonnen des Benedictiner Klosters zu Spandau und ihr Propst hatten sich bei dem Markgrafen Hermann beschwert, daß manche Einwohner seines Landes, welche ihre Söhne zu besagten Nonnen schickten, entweder der Moralität oder der Gelehrsamkeit wegen, wenn die Zeit der Zahlung käme, sie nur mit Schaden oder mit Aufschub leisteten. Markgraf Hermann entschied, am 4. Juli, daß nach dem Gebote des Rechts und des Evangeliums die Kosten am Verfalltage gezahlt werden müßten, und nach dem Ausspruche des Evangeliums sollte das Werk des für Geld Arbeitenden nicht bis zum Morgen (unbezahlt) bleiben, weswegen er seinen Vögten und Beamten auftrage, diejenigen, welche besagte Nonnen und ihren Propst nicht genügend bezahlen würden, kraft seiner Macht zu pfänden [3]). Daß man Söhne in ein Nonnenkloster brachte, um Moral und Gelehrsamkeit zu erwerben, ist gewiß sehr eigenthümlich.

Wir erfahren nun bis in den Frühling des nächsten Jahres gar nichts von unserem Markgrafen Hermann, und können nur vermuthen, daß er wahrscheinlich in dem Kriege gegen Pommern (Pommerellen), den beide Linien führten, beschäftigt gewesen ist, dessen Einzelnheiten uns aber die Geschichte nicht aufbewahrt hat.

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 174.
2) Sartorius-Lappenberg Gesch. d. Hansa II. 192.
3) Urkunde in Spickers Kirchen- und Reformationsgeschichte I. 542.

Eben so war er in dem Kriege gegen Niclot von Rostock beschäftigt, da der Schimpf seiner Muhme Margaretha ihn tief kränkte, und zur Rache aufforderte.

Im ganzen nördlichen Deutschlande bestanden um diese Zeit in allen Städten, die kleinsten ausgenommen, eigenthümliche Gesellschaften, welche den Namen der Kalandsgilden führten, und wesentlich mit zu den Erscheinungen dieser Zeit gehören. In größeren Städten befanden sich oft zwei auch wohl drei Kalandsgilden. Ueber ihre Entstehung und ihr Alter ist fast nichts bekannt. Ursprünglich scheinen es bloß Priestergesellschaften gewesen zu sein. Die Priester einer Stadt vereinigten sich, monatlich einmal zusammen zu kommen, wir haben gesehen, daß dies bei dem Propste geschah, und daß man sich besonders mit der Festrechnung des Monats beschäftigte, und da hier viel von den Kalendis gesprochen wurde, so sagte man: die Geistlichen kalendern, und die Versammlung hieß der Kaland. Späterhin bestimmte man außer diesem Tage noch einen zweiten, wo die Geistlichen zusammen kamen, ihr Seelenheil gegenseitig zu berathen, die Feier ihres Schutzpatrons gemeinschaftlich zu verherrlichen, und Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder ihrer Gesellschaft lesen zu lassen, Spenden an Arme und Nothleidende zu verabreichen, und für anständige Bestattung und Begleitung derer zu sorgen, welche der Tod aus ihrem Kreise abfordern würde. Nach der Besprechung dieser Angelegenheiten vereinigte man sich zu einem mäßigen frohen Mahle. Allgemach mochte den Geistlichen der Ton dieser Gesellschaften zu eintönig werden; sie beschlossen, auch Laien aufzunehmen, und diese ergriffen die sich darbietende Gelegenheit mit Begierde. Es erklärt sich dies sehr natürlich. Damals gab es gar keine Gelegenheit, sich zu einem geselligen Mahle zu vereinigen, als bei Hochzeiten, Kindtaufen, Rathswahlen oder beim Meisterwerden. In allen diesen Fällen aber herrschte die Schwelgerei auf eine so unmäßige Weise, daß die dazu Geladenen kaum zur Besinnung kamen, und jeder bessere Sinn abgestoßen wurde. Dennoch war dies das Einzige, was die Einförmigkeit des häuslichen Lebens unterbrach. Reunions, Logen, Ressourcen, Liebhaber-Theater, Musikvereine, Privatgesellschaften, Vorlesungen, — lauter Dinge, welche heut zu Tage die Menschen auf eine angenehme und anregende Weise vereinigen, kannte man nicht. Jetzt öffnete sich eine Gelegenheit, sich gesellig für einen anderen Zweck, als um zu schwelgen, zu vereinigen, und dieser Zweck war der höchste, den

man kannte, die Sorge für das ewige Heil seiner Lieben, er war ein allgemein ansprechender, und zugleich außerhalb der Geschäfte der einzige, der ein ernstes Nachdenken in Anspruch nahm, denn Wissenschaft und Kunst war das Eigenthum so weniger, daß die meisten wohl kaum eine Ahnung hatten, wie ein anderer, als ein Geistlicher, darüber nachdenken konnte. Von ihnen konnte damals in keiner Gesellschaft die Rede sein. Nicht minder angenehm war die Aussicht, alle Monate einmal mit den Gesellschaftsmitgliedern sich zu einem frohen Mahle zu vereinigen, und so war es nicht zu verwundern, wenn in allen Städten die angesehensten Einwohner sich bemüheten, Kalandsbrüder zu werden, wenn in größeren Städten sich die Stiftung mehrerer Gesellschaften dieser Art nothwendig machte, und selbst die kleinen Städte einen Kaland errichteten. Auch die Geistlichen der Dörfer traten in solche Gesellschaften zusammen. Aus solchen bestand der Kaland des Barnim. Auch an den Spandauschen Kaland hatten sich Landpfarrer angeschlossen, und er hieß darum der Kaland zu Spandau und von der Heide. Jedes Mitglied zahlte natürlich einen Beitrag, und verpflichtete sich, wie es damals in allen Gilden Sitte war, durch einen Eid zum Verschweigen alles dessen, was in den Versammlungen vorgenommen wurde. Ein Priester führte unter dem Namen des Dekans den Vorsitz; ihm waren ein Paar Mitglieder unter dem Namen der Vorsteher zur Seite gestellt, auch hatte er das Recht, gegen säumige Mitglieder Geldstrafen zum Vortheil der Kasse zu verhängen. Die Versammlung wurde mit einem Gebete eröffnet, dann folgten die Berathungen über die im nächsten Monate zu haltenden Seelenmessen für verstorbene Mitglieder, für welche viele Kalandsgesellschaften einen eigenen Altar in der Kirche ihres Orts stifteten, dotirten, und mit einem Priester aus ihrem Mittel besetzten, Festsetzungen wegen Leichenbegleitungen, wobei, wenn es ein Kalandsbruder war, alle Mitglieder mit ihren Lichtern folgen mußten, oder Strafe erlegten, Feier bestimmter Feste, Rechnungslegung, Anzeige eingegangener Geschenke, und die Kalandsgesellschaften erhielten viel, so daß sie sich auch meistens ein eigenes Haus für ihre Versammlungen erkaufen konnten, das dann ein Priester bewohnte, Anzeige dessen, was an Almosen und für fromme Zwecke verwendet worden war. Mit einem Gebete schloß die Versammlung, die nun zum Essen beisammen blieb. Mehr als vier Gerichte waren nicht erlaubt, doch nach denselben Kuchen, Käse, Nüsse und Birnen. Wein war

nicht erlaubt zu trinken, wohl aber Bier [1]). Hier nun herrschte der herzlichste Frohsinn, und dies um so mehr, als es die Hauptregel der Kalandsgesellschaften war, sich gegenseitig als Brüder zu betrachten, die von einer Mutter geboren seien, und sich mit Liebe umfassen müßten, wie Salomo sage: ein naher Nachbar ist besser, als ein ferner Bruder [2]). Und diese brüderliche Liebe scheint wirklich in den Kalandsgesellschaften einheimisch gewesen zu sein, und schimmert selbst durch den Curialstyl der Urkunden, in welchen die Brüder stets mit einer Art von treuherziger Zärtlichkeit von einander sprechen. Noch mehr bildete sich der Ton in diesen Gesellschaften aus, als auch die Frauen von Mitgliedern als wirkliche Mitglieder aufgenommen und zugelassen wurden. Bei der ungeheuren Verbreitung, die diese Gesellschaften über das ganze nördliche Deutschland gefunden hatten, bei ihrer Dauer von Jahrhunderten, müssen sie für Sittlichkeit und Geselligkeit von unermeßlichem Einflusse gewesen sein, der still unter dem Schleier des Geheimnisses verborgen und fortwirkend, sich aller Beobachtung entzieht, und sich nicht nachweisen läßt. War dies doch die einzige Vermittelung für den schroffen Gegensatz des Geistlichen und Laien, der so viel Feindschaft gebar, und beide nur zu oft in Haß einander gegenüberstellte. Hier in geselliger brüderlicher Berührung wirkten beide wohlthätig auf sich ein, und schliffen die scharfen verwundenden Ecken ab. Und was

1) Steyer Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben S. 96.

2) A. a. O. 59. Es ist sehr zu bedauern, daß der Verf. nicht das ganze Gedicht abdrucken ließ.

Hoeret nu di sacke
Dorch wat man Kaland macke,
Dat is gedacht to heyle,
Beydes lyffes unde Seele.
Des lyffes heyl lyth daran,
Alse ick mick vorsynnen kann,
Dat sick unterstunden
Vromde lude frunde
Mit selschop untertwischen
An husen unde an tischen
Dat se werden so goder
Syn von eyner Moder
Twener broder geboren,
An rechter lewe erkoren.
De wyse Salomon spricki also davon:
Melior est vicinus juxta,
Quam frater procul.
Eyn mann geseten nahe by
Es mutter denn eyn broder syn,
De dir wonet verne
Dat mackstu mercken gerne etc.

sollen wir erst von dem damals nirgend weiter existirenden geselligen Verkehr beider Geschlechter sagen? Er konnte nur bildend für beide wirken, und die Roheit, zu der das Zeitalter sich neigte, besänftigen. Für viele Frauen sind diese Abende unstreitig die einzigen Lichtpunkte ihres dunkeln, einförmigen und dennoch mühseligen Lebens gewesen.

Ich habe das Bild dieser Gesellschaften in seiner Lebensfrische gegeben; andere Schriftsteller haben es in seiner Altersschwäche hingestellt; aber ist denn das recht? Allerdings entarteten in späteren Zeiten diese Gesellschaften, wo sie sich überlebt hatten, die Zusammenkünfte wurden Schwelgegelage, und das Wort kalendern bekam einen schlimmen Sinn. Ist das das Charakteristische der Sache? Was entartet denn nicht im Laufe der Zeiten? Zur rechten Zeit muß jede Frucht abgenommen werden oder fallen, sonst wird sie faul, so süß auch ihre Säfte gewesen sein mögen. Faule Früchte muß man aber nicht beschreiben, wenn man die Frucht kennen lehren will.

In der Stadt Teltow bestand im J. 1300 ebenfalls eine Kalandsgesellschaft, deren Dekan Arnold von Wilmersdorf, Kämmerer Jakob von Ziethen (Cziten) und übrige Brüder, eine Urkunde ausstellten, des Inhalts: Weil durch Pest, Kriege, Feuersbrünste, Raub und feindliche Einfälle die Besitzungen und Güter, welche zum Tische der religiösen Männer des Propstes und Kapitels der Brandenburgischen Kirche gehören, in ihren Einkünften gar zu sehr geschmälert wären, und noch fortwährend geschmälert würden, so daß der Propst und die Kanoniker nicht mehr wüßten, wie sie das Nothwendigste daselbst beschaffen sollten, und anderwärts den göttlichen Dienst in dieser Kirche nicht ohne Abbruch aufrecht zu erhalten wüßten, so wollten sie, damit derselbe nicht leide, sondern gemehrt werde, und sie, ihre Vorgänger und Nachfolger der Messen, Vigilien, Offertorien, Gebete und aller guten Werke der Kanoniker jener Kirche theilhaftig würden, das Patronatsrecht ihres Altars in der Parochialkirche der heil. Jungfrau Maria zu Berlin, der dem heil. Nikolaus geweihet, und der Kalandsgilde gehöre, mit allen seinen Früchten, Einkünften und Rechten, in feierlicher Schenkung unwiderruflich dem Tische des besagten Propstes, der Kanoniker und des Kapitels übertragen, um ihre Nahrungsmittel und sonstigen Nothwendigkeiten zu vermehren für alle künftigen Zeiten. Sie geben es so, daß die Bischöfe von Brandenburg ihr Geschenk stets für den angegebenen Zweck verwenden sollen, doch

soll dem jetzigen Rektor des Altars, so lange er lebt, kein Präjudiz daraus erwachsen [1]).

Der Krieg der Johanneischen Fürsten gegen die Stifter muß trotz der furchtbaren Waffe des noch fortdauernden Interdikts, die Stifter doch in größere Verlegenheiten gebracht haben, als die Markgrafen. Propst und Domherren des reichen Stifts Brandenburg litten so großen Mangel, daß hier die Kalandsgilde der seit kurzem bischöflich gewordenen Stadt Teltow sich von Mitleid bewogen fühlt, und das Einzige hergiebt, was sie besitzt, um wenigstens den Gottesdienst in Brandenburg nicht aufhören zu lassen, der trotz des Interdicts dort noch nicht aufgehört hatte; nämlich im Dome selbst.

In diesem Jahre verliehen acht Bischöfe, jeder für sich, allen denen einen 40tägigen Ablaß, welche die beiden Pfarrkirchen St. Nicolaus und St. Marien zu Berlin besuchen würden an den Festen St. Nicolai und der heiligen Jungfrau, an den Festen der Geburt, Beschneidung, Erscheinung, Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn, auf Pfingsten, Petri und Pauli, Johannis des Täufers und des Evangelisten, Michaelis, Allerheiligen, Laurentii, Stephani, des Märtyrers Georgs, der Bekenner Martins, Augustins, Gregors, an den Sonntagen der Fasten, der Jungfrauen Katharina und Margaretha, der Maria Magdalena, an der Kirchweihe und an den Oktaven derjenigen Feste, welche Oktaven haben. Der Bischof von Brandenburg bestätigte diesen Ablaß, und fügte noch 40 Tage hinzu, so daß man dadurch Ablaß auf 360 Tage erhielt [2]). Nach dem Glauben jener Zeit war dies ein höchst freudiges und wichtiges Ereigniß für die ganze Stadt, denn die Herzen unserer Voraltern wurden von anderen Dingen freudig bewegt als die unsrigen. Ob von geringeren? — Dann wohl ihnen! Denn ihr Leben ist dann freudenreicher gewesen. Aber auch wohl uns, wenn wirklich die Objekte unserer Freude gehaltreicher sind. — Wir lernen zugleich aus obiger Urkunde, die damals in der Mark gefeierten Kirchenfeste kennen, und in der That ist es keine kleine Anzahl. Jetzt werden viele dieser Tage der Arbeit gewidmet, und in demselben Verhältnisse sollten die Leute jetzt wohlhabender und glücklicher sein, und dennoch sind sie es nicht.

Markgraf Hermann befand sich am 23. April auf Schloß

1) v. d. Hagen Gesch. v. Teltow 35. Fidicin II. 9. Gerken Stiftshistorie 135.

2) Küster Alt und Neu Berlin I. 220. Hätte Küster die ganze Urkunde abgedruckt, so wüßten wir, wo der Bischof sich aufhielt.

Alvensleben in der Grafschaft Sehausen. Er vereignete hier zur Vergebung seiner Sünden und zum frommen Gedächtniß seines Vaters Otto dem heiligen Geist-Hospitale zu Pritzwalk 8 Pfund jährlicher Einkünfte im Zolle zu Pritzwalk [1]).

Das Land Wittenberge in der Priegnitz gehörte den Edlen Herrn zu Putlitz, und am 22. Juli erhielt die Stadt Wittenberge von Otto Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, wegen der ihm oft geleisteten willigen Heeresfolge eine Bestätigung ihrer Rechte, wonach sie jährlich 22 Pfund Orbede zahlte. Der Decan Ludolph und das ganze Kapitel von Boister war dabei anwesend, Heinrich von Gartow (Chartowe), Vogt des Markgrafen, Otto von Dannenberg und die Rathmanne der Städte Perleberg und Sehausen. Die Verhandlung muß also eine jetzt nicht mehr zu erkennende Wichtigkeit gehabt haben [2]).

Markgraf Hermann scheint auch in diesem Sommer in dem Kriege mit Pommern persönlich beschäftigt gewesen zu sein, doch fehlen Nachrichten. Es wurde ihm eine Tochter geboren, welche den Namen Judith erhielt.

Es mochte dies wohl um die Zeit des 22. Septembers gewesen sein, wo Markgraf Hermann sich zu Spandau befand. Er beschenkte mit Genehmigung des Bischofs Volrad von Brandenburg das Heiligegeist-Hospital daselbst mit den Einkünften der Kirche zu Wesenthal, so wie mit einigen anderen Einnahmen. Der Bischof Volrad von Brandenburg befand sich damals bei dem Markgrafen von Brandenburg, vielleicht der Taufe wegen, ferner Graf Hermann von Barby, Heinrich von Alvensleben, der Schenk Baldewin Stormer u. A.)[3]. — Diese Heiligegeist-Hospitäler waren für Fremde, Arme und Kranke bestimmt, und das zu Spandow ist im Jahre 1244 gestiftet [4]).

Wir finden den Markgrafen Hermann am 5. December zu Eberswalde bei seinem Oheime Albrecht, erfahren aber in diesem

) **Riedel Cod. II. 24. Bekmann Mark V. II. 3. 119.**

2) **Riedel Cod. I. 297.**

3) Dilschmann Spandau 133.

4) Laut ungedruckter von M. F. Seidel aufbewahrter Nachricht des ehemaligen Pfarrers zu Spandau, Christian Schnee. Die Nachricht lautet: Anno 1244 ist das Hospital zu Spandau für fremde Gäste, Arme und Kranke fundiret laut desfalls vorhandenen Briefes. Dieses Hospital hat sowohl Markgr. Otto als auch dessen Advokat in Spandau Henricus Theudo mit Einkünften 1261 begabt, laut davon noch vorhandenen Briefes. Worin Zeugen unter andern gewesen: Ludewig von Kerkowe und Henr. von der Gröbene. Dieses Hospital hat vor der Stadt gestanden, und ist das H. Geist-Hospital genannt worden. (Brief de 1314.)

Jahre nichts weiter von ihm. Albrecht war unstreitig schon krank.

Das große Jubelfest der Christenheit zu Rom erregte in Markgraf Hermanns Landen nicht geringeres Aufsehn, als in der übrigen Mark, und wohl dürfen wir annehmen, daß auch aus diesen Gegenden gar mancher Pilger und mancher Pfennig dahin gewandert ist. Wir verweisen wegen alles Uebrigen auf das in der Geschichte der Johanneischen Fürsten Gesagte, und müssen uns nun zu dem zweiten Zweige dieser Ottonischen Linie wenden.

B. Markgraf Albrecht, seine Länder, sein Hof und seine Geschichte.

---

1. Das Land.

I. In der neuen, späteren Mittelmark.

a) Die Vogtei Strausberg, ein ebenes fruchtbares Land mit der Stadt Strausberg (Strucebergh [1])), der Stadt Wriezen, dem Städtchen Buckow (halb), dem Cisterzienser-Nonnenkloster Friedland, den Besitzungen des Klosters Zinna im Süden der Vogtei und einem Theile des Oderbruchs im Osten.

b) Die Vogtei Oderberg, oder das Land Alt Barnim, zum Theil von der Finow durchflossen und von der Oder und einem Theile ihres Bruches im Osten begrenzt, mit Ausschluß der Besitzungen des Klosters Chorin, fast ganz mit Wald bedeckt, im Osten mit ziemlich hohem Gehänge gegen die Finow und Oder abfallend. Hierzu gehörte Schloß und Städtchen Oderberg, Schloß und Stadt Neustadt-Eberswalde, (gewöhnlich nur Everswolde genannt), Städtchen Hohen Finow (Hoghen Vinowe), Städtchen Nieder Finow, das Schloß Döllen, (Dolla). Ferner gehörte dazu der größte Theil der großen Heide (oder der Forstes) Werbellin, der größten und wildreichsten Waldung in allen Landen der Markgrafen, mit vielen schönen Seen, und vortrefflich zur Jagd auf Wild aller Arten geeignet, da

1) Angelus Ann. 119. — Ungedr. Urk.

der Forst eine reiche Abwechselung des Bodens, wie der verschiedensten Arten der Bäume, darbot. Hierin lagen die Jagdschlösser: Werbellin und der dazu gehörige Alte Hof, Breden, Grimnitz und Groß Schönebeck mit einem Städtchen. Diese Heide mit ihren Schlössern war aber allen Linien gemeinschaftlich, wie sich daraus ergiebt, daß sie Alle benutzten.

c) Die Vogtei Biesenthal. Ihr Umfang ist nicht sicher zu bestimmen, da gerade für die wahrscheinlich dazu gehörigen Orte aus alter Zeit fast alle Urkunden fehlen. Die Finow bildete aber wohl einen Theil der nördlichen Grenze. Im Norden lag ein Theil des großen Waldes Werbellin. Daß sie zu Albrechts Besitzungen gehörte, ergiebt sich ziemlich sicher daraus, daß der Pfarrer von Biesenthal Johann in der Umgebung Markgraf Albrechts als dessen Hofkaplan mehrfach gefunden wird [1]), und es wenigstens ungewöhnlich war, einen Geistlichen aus einem anderen Lande als dem eigenen dazu zu wählen, sodann weil wir den Ritter Arnold von Uchtenhagen der bei Freienwalde angesessen war, als einen Vasallen Albrechts aufgeführt finden [2]). Es gehörte dazu: Schloß und Stadt Biesenthal (Byzdal) [3]), die Stadt Bernau (Bernow, auch Alt Bernau), das Städtchen Werneuchen, (Warnow), das Städtchen Beyersdorf (Beiersdorp), das Städtchen (?) Freudenberg, (Vrondenberg), das Städtchen Heckelberg, (Heckelwerg), das Schloß Leuenberg (Lowenberg), Stadt und Schloß Freienwalde (Vrienwolde). Einige dieser Oerter können zu andern Vogteien gehört haben.

II. Das Land Stargard.

a) Das Land Stargard, begriff fast genau das jetzige Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, und war bereits dem Herrn Heinrich von Mecklenburg versprochen, aber noch in Markgra Albrechts Besitz. Das Land ist eben und meist fruchtbar, im Süden sehr wasserreich, bergig und waldig. Es gehörte dazu die Stadt und das Schloß Stargard, die Stadt Neu Brandenburg mit dem Schlosse Raven, die Stadt Friedland, Stadt und Schloß Woldegk, das Städtchen Feldberg, Schloß und Stadt Strelitz, Land und Schloß Wustrow, (westlich

1) Buchholz IV. 142.
2) Bekmann Geschichte von Anhalt I. 203. (Nicht Utheringen).
3) Zimmermann Märk. Städte-Verf. II. 161.

vom Tollenser-See), Land, Stadt und Schloß Wesenberg (der südlichste Theil des Landes Stargard), das Prämonstratenser-Mönchskloster Brode, und das Cisterzienser-Nonnenkloster Wanzke.

b) Das Land und die Vogtei Lychen, hügelig, voller Seen und Wälder, mit der Stadt Lychen [1]).

III. Im Lande jenseit der Oder.

a) Das Land Küstrin (Custerin) an der Oder gelegen und von der Mietzel durchströmt, eben und waldlos, mit der Tempelherrn-Commende Quartschen, (Quartzan) [2]), und dem Städtchen Fürstenfelde (Fürstenveld, Bolescowitz).

b) Das Land Berwalde (Bernwolde), [3]) an der Oder sich hinziehend, und in zwei Theile gesondert, mit der Stadt Berwalde, dem Cisterzienser-Nonnenkloster Zehden (Cedene) [4]), und der Heide Smolnitz.

c) Das Land Soldin, seenreich, im Süden mit der großen Golinschen Heide mit der Stadt Soldin [5]), dem Städtchen Neuenburg (Nyenburg), und der Stadt Berlinchen (Nien Berlin, oft nur Berlin genannt) [6]).

d) Das Land Bernstein, eben und meist waldlos, mit der Stadt und dem Schlosse Bernstein [7]).

e) Das Land Landsberg, wurde südlich von der Warthe und ihrem großen Bruche begrenzt. Die Golinsche Heide reichte bis hier hinein, und an sie schloß sich die Massinsche Heide, so daß der größte Theil des ansehnlichen Landes aus Wald und Bruch bestand. Es gehörte hierzu: Stadt und Schloß Neu Landsberg (nova Landisberch [8]), auch fehlt das nova öfter), die Stadt Berneuchen oder Neu Bernau (nova Bernowe, oft nur Bernowe), das Schloß Zantoch (Santoch), an der Warthe, der Hauptgrenzpaß nach Polen, und Schloß Stolzenberg (Stoltzenburg).

1) Schröder Papist. Mecklenburg 850.
2) v. Ledebur Archiv XVI. 299.
3) Gerken Cod. V. 291.
4) Ungedr. Urk.
5) Buchholz IV. 135. Dreger-Oelrichs Urk.-Verz. 51. Gerken Cod. III. 162.
6) v. Raumer Cod. I. 14.
7) Gerken Diplom. I. 29.
8) Gerken Cod. V. 170. 171.

f) Das Land Schievelbein ist vor 1280 von Pommern durch die Markgrafen erobert worden; 1292 verpfändete Markgraf Albrecht das Land an die Johanneischen Markgrafen [1]), ob es wieder eingelöset worden, ergiebt sich nicht, und Albrecht kann für die hier besprochene Zeit nur zweifelhaft als Besitzer bezeichnet werden. Es gehörte dazu Schloß und Stadt Schievelbein, mit den Schlössern Russow (Rozow), Kersburg, (Korsenburg) und Rützow (Clantzk).

Es ist wunderlich genug, wenn viele Schriftsteller bis in die neuesten Zeiten gemeint haben, Markgraf Albrecht sei mit der Herrschaft Stargard und einigen Ländereien abgefunden worden. Es zeigt das, wie wenig geographische Verhältnisse in der Geschichte genau untersucht werden, denn seine Besitzungen bildeten wirklich ein sehr ansehnliches Fürstenthum. Zu allem Genannten kamen noch einige Güter in der Nähe von Zerbst.

---

2. Markgraf Albrecht und sein Haus.

Markgraf Albrecht ist wahrscheinlich um 1260, vielleicht schon 1257 geboren. Als Mitregent zeigt er sich zuerst 1272, allein wir kennen bis jetzt keine Urkunden der Markgrafen Ottonischer Linie aus den Jahren 1269 bis 1271, und so bleibt sein Regierungsantritt ungewiß. Am 19. April 1272 wurde ein Plan zur Theilung der Länder unter die drei Brüder Otto, Albrecht und Otto entworfen, die Ausführung aber bis 1284 verschoben. Am 5. August 1283 bestätigte er noch einen Vergleich der Stadt Salzwedel [2]), am 18. Juli 1284 verfügten aber die Markgrafen Otto der Lange und der Kleine ohne ihn in der Altmark [3]). Im Jahre 1272 vermählte er sich mit der Schwester des Königs von Dänemark Mathilde. Er war ein streitbarer Kriegsheld, und verheerte im Jahre 1278 die Gegend von Stargard in Pommern. Auch in dem Kriege König Adolfs gegen Thüringen war er thätig, aber nicht mit Glück. 1279 führte er dem Bischofe von Hildesheim Hülfe zu gegen den Herzog Albert von Braunschweig. 1280 fiel

1) Gerken Cod. I. 227 V. 284.
2) Lenz Urk. 118.
3) A. a. O. 121.

er abermals in die Gegend von Stargard ein, und 1289 war er bei der Schlacht am Herlingsberge, und wurde von Heinrich Rosla, einem Dichter jener Zeit, sehr gerühmt. (Quem (Ottonem) suus aequi parat virtutibus, indole frater Marchio, cui nomen Albertus [1]). Aber auch andere Dichter sind seines Lobes voll, wie die Minnesinger, der **Meisner**, wahrscheinlich aus Meißen gebürtig, und Hermann von Dahme [2]).

Wir wollen allerdings nicht übersehen, daß die Gehrenden ihr Lob wohl nach Maaßgabe der Freigebigkeit gesteigert haben werden; aber das ergiebt sich doch, daß auch Markgraf Albrecht ein Freund des Minnegesanges gewesen, der ersten Morgenröthe am Kunsthimmel in Deutschland, und seinen Muth, seine Tapferkeit, hatte wohl niemand in Zweifel gestellt. Allein von je an hatte Albrecht sich sehr zu den Geistlichen hingeneigt, und streng alle Vorschriften der Kirche befolgt. Nach und nach wurde er immer ängstlicher darin, und glaubte auch bei der gewissenhaftesten Befolgung der Kirchengebräuche, und bei der freiwilligen Uebernahme von Fasten und Kasteiungen immer noch zu wenig zu thun. Das künftige Heil seiner Seele und aller seiner Verwandten und Lieben lag ihm unendlich am Herzen, und nichts schien ihm dringender nothwendig, als sich Freunde mit dem ungerechten Mammon zu machen, damit er und alle seine Lieben aufgenommen würden, in die ewigen Hütten. Demgemäß hatte er vor wenigen Jahren das Cistercienser-Nonnenkloster Wantzke im Lande Stargard gestiftet, und wahrhaft fürstlich ausgestattet, demgemäß beschäftigte er sich fortdauernd mit Schenkungen an Kirchen und Klöster. Stets befand sich eine Anzahl von Geistlichen in seiner Umgebung, die seinen liebsten Umgang bildeten und mit ihm sangen und beteten. Er selber hatte sich das Recht verschafft, das Dominikaner-Mönchskleid tragen zu dürfen, und legte dasselbe wenig mehr ab. Dies alles gab seinem Hofe ein finsteres, mönchisches und klösterliches Ansehen, sehr verschieden von den Höfen der anderen Brandenburgischen Fürsten. Seine Gemahlin war **Mechthilde**, Schwester des Königs Erich Glipping von Dänemark, welche beim Beginn unserer Geschichte noch lebte.

Seine Kinder waren:

1) **Margaretha**, war an den Herzog Przemislav von Gr.

1) Gebhardi March. aquilon. 172.
2) v. d. Hagen Minnesinger III. 107. 165. Märkische Forschungen I. 108.

Polen verheirathet, dessen Geschick wir schon oben erzählt haben. Ihr Charakter soll bösartig gewesen sein.

2) Beatrix, heirathete am 14. April 1292 den Herrn Heinrich den Jüngern von Mecklenburg, den Sohn Heinrich des Pilgers, nachdem das Hinderniß der Verwandtschaft im 4ten Grade auf Befehl des Papstes Nicolaus durch den Propst der hohen Stiftskirche zu Brandenburg aus dem Wege geräumt war[1]) Sie brachte ihrem Gemahl das Land Stargard zu, als Brautschatz, jedoch mit der Bedingung, daß Heinrich 3000 Mark an Albrecht herauszahle, und daß Albrecht das Land, so lange er lebe, behalte. Nachher sollte es Heinrich von den Markgrafen zu Lehn nehmen. Die Hochzeit wurde zu Neu Brandenburg gefeiert. Beatrix stand in gutem Rufe, und galt als eine fromme Frau.

3. Otto, Sohn Albrechts, war bereits erwachsen, und im Kriege beschäftigt. Schon im Jahre 1292, als Markgraf Albrecht seinen Vettern das Land Schievelbein verpfändete, machte er sich, wenn er die Summe nicht zur rechten Zeit zurückzahlen würde, mit 20 Rittern zum Einlager in Neustadt-Brandenburg anheischig, und wenn er, was er nicht hoffe, inzwischen sterben sollte, so soll sein Sohn Otto an seine Stelle treten, und seine Verpflichtungen übernehmen[2]). Otto muß demnach schon erwachsen gewesen sein. 1296 stellt Otto mit seinem Vater eine Urkunde aus[3]).

4. Henning ebenso. Beide lebten noch 1298, ja wie es scheint, noch 1300, am 19. November 1300 aber waren beide todt, und vielleicht im Kriege geblieben.

Somit ergiebt sich denn, daß Markgraf Albrecht mit seiner Gemahlin fast vereinsamt da stand. Nur seine beiden Söhne belebten das väterliche Haus, wenn sie nicht im Felde standen, oder auf Ebentheuer ausgezogen waren; zu allen anderen Zeiten war er mit seiner Gemahlin allein.

---

3. Der Hof des Markgrafen Albrecht.

Es ist von ihm sehr wenig bekannt. Heinrich von Alvensleben scheint eine Zeitlang das Amt des Truchseß geführt zu haben.

1) Riedel Mark II. 438.
2) Gerken Cod. V. 285.
3) Riedel Cod. II. I. 216.

Die übrigen Hofämter kennen wir gar nicht. Dagegen ergiebt sich daß fast alle Pröpste und Stadtpfarrer in Albrechts Lande zugleich Hofkaplane waren, denn all die zahlreichen Geistlichen an seinem Hofe werden als solche aufgeführt.

---

4. Chronik des Markgrafen Albrecht und seiner Länder.

Die Bestätigung des Lehnbriefes Kaiser Friedrichs II. für die Markgrafen von Brandenburg durch den König Adolf vom 13. Januar 1295 war auch für den Markgrafen Albrecht ein Ereigniß von Wichtigkeit, das sich indessen äußerlich nicht bemerkbar machte.

Markgraf Albrecht befand sich am 23. April auf der Tempelherrn-Comthurei Quartschen im Lande über Oder. Hier die vielfachen Dienste vor Augen habend, welche ihm die Brüder der heiligen Tempel-Miliz geleistet, bestimmte er die Grenzen ihrer Besitzungen, wie sie sein Vater Otto und sein Oheim Johann ehedem gezogen hatten, und giebt dieselben genau an, so daß sie sich noch jetzt mit Sicherheit verfolgen lassen, da alle darin erwähnten Orte und Flüsse noch verhanden sind [1]). Daß dem Markgrafen die Schritte seines Schwiegersohns, des Herzogs Przemislav von Polen nicht gleichgültig waren, läßt sich denken. Er stand mit ihm aber in keinem freundlichen Verhältnisse, und ließ deshalb seine Mannschaften zu denen der übrigen Markgrafen von Brandenburg stoßen. Den Segen des Himmels erflehete er sich dazu, indem er dem Nonnenkloster zu Bernstein das Dorf Sydow schenkte [2]). Als nun König Przemislav durch den Ueberfall zu Rogozno sein Leben verlor, wurde Markgraf Albrechts Tochter Margaretha Wittwe, und scheint in das väterliche Haus zurückgekehrt zu sein. Der Krieg aber in Pommern wurde fortgesetzt.

Am 24. April 1296 erklärte Markgraf Albrecht zu Beerwalde auf dem Kirchhofe durch eine Urkunde, daß die beiden Dörfer Zelchow und Schönfelde mit allem ihrem Zubehör im Herzogthum Stettin, und nicht in der Mark lägen, und daß sie den edlen

1) v. Ledebur Archiv XVI. 290. Wohlbrück Lebus I. 400.
2) Dreger-Oelrichs Urk.-Verz. 26.

Fürsten, seiner geliebten Schwester, der Frau Mechthilde, Herzogin von Stettin, und deren Söhnen, seinen Neffen, den Herren Barnim und Otto, Herzogen von Stettin und deren Erben gehörten, obschon Hasso und Ludolf von Wedel behauptet haben, sie hätten die Dörfer vom Markgrafen zu Lehn [1]).

Den 26. September 1296 stellten Markgraf Albrecht und sein Sohn Otto zu Eberswalde eine Urkunde aus, in welcher sie bekennen, den Rathmannen und Bürgern ihrer Stadt Friedland das Dorf Schwichtenberg mit allem Zubehör verkauft zu haben [2]).

Aus dem Jahre 1297 schweigen alle Nachrichten über Markgraf Albrecht. An dem Kriege gegen die Stifter Brandenburg und Havelberg nahm er natürlich keinen Theil; er scheint ihn im Gegentheil gemißbilligt zu haben. In diesem Jahre aber muß es gewesen sein, wo Fürst Niclot von Rostock sich um die Hand der verwittweten Königin Margarethe bewarb, und von Albrecht wohl aufgenommen wurde. Am 15. Mai 1298 befand er sich zu Soldin, und stellte hier eine Urkunde aus, kraft welcher der gestrenge Ritter Hermann von Warborch von ihm für den St. Johanniter-Ritterorden im Lande Stargard die Dörfer Gr. Nemerow, Kl. Nemerow und den Hof Nemerow mit allem Zubehör für 630 Pfund Brandenburgischer Münze erkaufte. Der Markgraf aber, das ehelose Leben dieser Ritter erwägend, die Menge ihrer guten Werke und die Heiligkeit des Ordens, hoffend daß ihre frommen Verdienste ihm an Seele und Leib zu Gute kommen werden rc., endlich zum Lobe des allmächtigen Gottes, seiner Mutter der immerwährenden Jungfrau Maria und des heiligen Johannes, so wie zu seinem Seelenheile und dem aller seiner Vorfahren, seiner Söhne, Erben und Nachfolger, verzichtet dabei auf alles Eigenthum, alle Abgaben und jeden Dienst zu Gunsten des Ordens. Weil aber der Bruder Ulrich Swaf, Comthur des Hauses in Braunschweig und Gardow, dem die Güter übergeben werden sollen, noch weltlich ist, und dem Markgrafen umsonst große Dienste geleistet, er ihn auch stets treu erfunden, und seine Verdienste zu belohnen wünscht, so soll er so lange er lebt, besagte Güter persönlich besitzen und regieren, und ohne seine Einwilligung soll nichts geändert werden. Nach seinem Tode aber kann der Ordensmeister damit nach Belieben schalten [3]). Es ist dies die Entstehung der Ordens-Comthurei Nemerow.

1) Riedel Cod. II. I. 215.
2) Rudloff Cod. diplom. hist. Megapol. I. 159. Riedel Cod. II. I. 216. 491.
3) Gerken Fragm. IV. 11. Buchholz IV. 134. Riedel Cod. II. I. 217. f.

Verwunderung kann die große Menge vornehmer Zeugen erregen, welche die Urkunde aufführt. Dies läßt nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß eben damals die Verlobung Niclots mit der Margarethe gefeiert wurde, und wir hier die dazu eingeladenen Gäste erblicken. Es waren nämlich daselbst anwesend: Herzog Heinrich von Mecklenburg, „Schwiegersohn des Markgrafen", Herzog Otto von Stettin, sein Vetter, Herr Nikolaus (Niclot) von Rostock, hier ebenfalls Schwiegersohn des Markgrafen genannt, Herzog Otto von Stettin, Junker Nikolaus von Werle, Ditmar, Abt des Klosters Colbatz, Nikolaus, Propst des Klosters Friedland, der Propst von Soldin, der Propst Hermann von (Neu) Landsberg, welche sämmtlich Kapellane des Markgrafen waren 2c.

Dem frommen Sinne des Markgrafen Albrecht war es unstreitig sehr unangenehm, daß er in seinem ganzen Lande kein Domstift besaß, womit die anderen Länder sogar mehrfach versehen waren. Darum hatte er sich schon längst damit beschäftigt, zu Soldin im Lande über der Oder ein solches zu errichten, und am 1. Juni 1298 konnte er daselbst die Gründungsurkunde abfassen lassen. Mit Einwilligung des Bischofs von Camin stiftete er zu Ehren Gottes und seiner Mutter, und speciell des heiligen Petrus und Paulus als Patronen ein neues Stift von Kanonikern, und sollten der Präbenden zwölf sein, welche vereinigt die Kirche des Herrn daselbst regieren und vorstehen sollten, durch Wort, Werk und Beispiel, und den Herrn für seine, seiner Vorfahren und Söhne, so wie für seiner Nachfolger und aller lebenden und todten Gläubigen Sünden, unausgesetzt anrufen. Damit nicht Mangel sie diesem Dienste entziehe, übergiebt er ihnen sechs Dörfer mit allem Zubehör und Rechten, das Recht in denselben sowohl über Kriminal- als Civilfälle zu entscheiden, und alle Gerichte. Doch sollen die Prediger-Mönche zu Soldin das Recht nach wie vor behalten, in den zu jenen Dörfern gehörigen Wäldern für ihren Gebrauch Holz zu fällen und wegführen zu lassen. Außerdem erhielten sie noch einen Bach, mit allen daran gelegenen und noch zu erbauenden Mühlen, und dies alles frei von jeder Abgabe oder jedem Dienste. Damit auch besagter Kanoniker Andacht um so eifriger wache vor dem Herrn, sollen sie das Inspectorat der Kirchen in den Städten Soldin, Landsberg, Berlin und Berwalde erhalten, so daß sie den Gottesdienst darin durch sich oder andere verrichten lassen können. Die erste Verleihung der Kirche in Berwalde behält

sich aber der Markgraf vor. Er ist wieder von den oben genannten Rittern und vielen anderen, Klerikern und Laien umgeben [1]). Im Sinne jener Zeit war dies eine vortreffliche Stiftung, welche dem Lande zu großer Ehre, den Einwohnern aber zum großen Seelenheile diente.

Am 31. August weihete der Bischof Johann von Havelberg die Kirche und den Altar zu Neu Brandenburg im Lande Stargard ein. In den Altar wurden Reliquien des heil. Bernhard, der 11000 Jungfrauen und anderer Heiligen eingeschlossen [2]). Diese an sich unbedeutende Angabe beweiset, daß in den Landen Markgraf Albrechts kein Interdikt herrschte, und er mit dem Bischofe in Frieden gelebt habe.

Höchst unangenehm wurde das Leben des Markgrafen durch den unbesonnenen Schritt des Fürsten Niclot von Rostock gestört, der sein Wort brach, die Tochter des Markgrafen sitzen ließ, und eine Andere zur Gemahlin nahm. Die Ehre verlangte, dies Verfahren nicht unbestraft zu lassen, und Markgraf Albrecht ließ seine Schaaren zu denen seines Bruders und seiner Vettern stoßen, um in die Lande Niclots einzufallen. Wir haben den Gang dieses Krieges bereits oben angegeben.

Markgraf Albrecht nahm persönlich keinen Theil an diesem Kriege. Wir finden ihn am 12. März 1299 zu Soldin, wo er dem Schulzen von Landsberg Albert und dessen Brüdern gewisse Güter ohne Abgabe oder Dienst ertheilt [3]). Am 23. April war er zu Strausberg und schenkte den dortigen Dominikaner-Mönchen, welche er sehr liebte, seinen südlich neben dem Kloster gelegenen Hof um Gottes Willen, in der Weise, daß nach seinem, oder seiner geliebten Gemahlin Tode, besagter Hof mit Gebäuden und Zubehör dem Kloster gehören solle, jedoch mit dem Bedinge, daß es denselben nie an die Bürger verkaufe. Zugleich bekennt der Markgraf, daß sein Vater und sein Bruder seligen Andenkens besagten Hof den Brüdern schon vor vielen Jahren geschenkt hätten [4]). — Diese Urkunde zeigt, daß Markgraf Albrechts Gemahlin Mechthilde noch am Leben war, und daß Albrecht nur eine frühere Schenkung seines Vaters bestätigte.

Den 10. August befand sich Markgraf Albrecht auf dem Schlosse

1) Buchholz IV. 135. v. Raumer, Neumark 8.
2) Riedel Cod. II. 453.
3) Gerken Cod. V. 171.
4) Urkunde in Angeli Annal. 119. Gebhardi March. aquilon 171.

Eberswalde. Für die vielen Dienste, welche ihm die Gebrüder Bethekin und Herbert von Jagow oft geleistet hatten, belehnte er sie hier mit dem Städtchen Zehden an der Oder, gab genau die Grenzen des Stadtgebietes an, und bestimmte diese für immer, wie sie schon seit alten Zeiten galten. Es waren viele Ritter aus der Umgegend wie aus dem Lande über Oder bei ihm [1]).

Der Krieg mit Pommern dauerte fort, und Markgraf Albrechts Schaaren, seine Söhne, wie es scheint, an der Spitze, führten ihn besonders im Lande Stargard, bei welcher Gelegenheit die Güter des Klosters Colbatz ganz verwüstet wurden.

Unser Markgraf scheint den ganzen Herbst über auf dem Schlosse Eberswalde geblieben zu sein. Es beschäftigte ihn eine neue geistliche Stiftung gar sehr, die er auch glücklich zu Stande brachte, und am 25. November die Urkunde erließ. Mit Rath und Hülfe des ehrwürdigen Vaters Johann, Abt des Klosters Lehnin, zu Ehren Gottes ꝛc., zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil, besonders aber des geliebten Fürsten seines Bruders Otto und Johann und ihrer Söhne, auch seiner Söhne Otto und Johann und seiner Erben und Nachfolger, will er eine neue Pflanzung der Kirche des Cisterzienserordens in seinem Lande Lychen gründen, und derselben den Namen Himmelspforte beilegen. Er stattet das Kloster mit einer Anzahl Dörfer im Lande Lychen aus, auch mit 100 Hufen in seinem Lande Stargard, welche er seinen geliebten Sohn, den Herrn Heinrich von Meklenburg beauftragt, in den Dörfern Nedemin, Werben und Blotow anzuweisen. Alle diese Orte werden von allen landesherrlichen Abgaben und Diensten befreit, und dem Kloster als vollkommenes Eigenthum für immer übergeben. Es umgaben den Markgrafen: der Bischof von Havelberg, Johann, wieder ein Beweis, daß die Ottonische Linie mit ihm in dem freundlichsten Vernehmen stand: Dietrich, Pfarrer zu Lychen, Arnold, Pfarrer in Eberswalde, Bruno, Pfarrer in Berlin (wahrscheinlich Berlinchen), Magister Johann von Demmin, Balduin, Pfarrer in Neu Bernau, sämmtlich Albrechts Kapellane, Ritter Wilhelm Soneke, im Lande Stargard angesessen, Busse von der Döllen, nördlich von Groß Schönebeck angesessen ꝛc., und Heinrich Krowel, Albrechts Vogt in Lychen [2]). Man sieht, welch eine Menge von Kapellanen Albrecht zu beschäftigen wußte. Am

1) Urkunden Anhang Nr. V.
2) Schröders Papist. Meklenburg 850.

4. Dezember ertheilte Volrad, Bischof von Brandenburg, als Diöcesan seine Genehmigung zu dieser Stiftung, und gestattete, daß daselbst eine Kapelle mit Altären erbaut, und Messen gefeiert würden. Der Ausstellungsort ist nicht genannt. Auch ist die Urkunde sehr kühl abgefaßt, und Markgraf Albrecht erhält darin nicht einmal ein Lob, das sonst in solchen Fällen nicht gespart wurde [1]).

Den 21. Dezember war Markgraf Albrecht im Dorfe Massin im Lande Landsberg, und genehmigte den Kauf der Mühle Vogelsang bei Landsberg, den der Abt Konrad des Klosters Neu Dobrilugk, gewöhnlich Sameritzkov (Semmeritz) genannt, für sein Kloster abgeschlossen hatte. Er verleiht sie demselben als Eigenthum, und hofft von der Heiligkeit des Ordens, daß ihm die Gebete der Brüder an Leib und Seele zu Gut kommen werden [2]).

Albrecht hatte sein neues Kloster Himmelpfort bei der Stiftung nur vorläufig mit Gütern ausgestattet, vielleicht weil alle, die er dazu bestimmte, noch nicht verfügbar waren. Am 2. Februar 1300 stellte er zu Soldin eine neue Urkunde für dies Kloster aus, in welcher er alle Güter genau aufzählt, mit welchen er es reich dotirte. Er war hier von drei Pröpsten und vier Pfarrern umgeben, welche alle seine Kapellane genannt werden, auch eine Anzahl Ritter war gegenwärtig [3]).

Am 17. März war Albrecht wieder auf dem Schlosse Eberswalde, das er sehr geliebt zu haben scheint. Das Schloß lag auf dem noch jetzt sogenannten Schloßberge an der Südseite der Stadt. Es sind keine Reste davon erhalten, nur der sehr unebene und umgewühlte Boden, Reste von Wällen ꝛc. läßt die nicht geringe Ausdehnung desselben erkennen. Ein Theil des Berges ist als Mauersand bereits abgefahren. Hier stellte Albrecht eine Urkunde aus, nach welcher sein geliebter Verwandter (consanguineus), der edle Mann Herr Busse von Barby das Patronatsrecht der Kirche in Bornecke der St. Bartholomäuskirche in Zerbst, welche er neu gegründet, übertragen habe, und weil der gedachte Busse das Dorf Bornecke vom Markgrafen Albrecht zu Lehn habe, so bestätige er diese Uebertragung. Bei ihm waren der Abt Johann des Klosters Lehnin, Bruder Wilhelm, ehemaliger Prior des Dominikanerklosters zu Soldin, Bruno, Pfarrer zu Berlin, Magister Johann von Demmin, und eine Anzahl Ritter, unter denen Arnold

1) Buchholz IV. 141. f.
2) Gerken Cod. V. 170. Riedel Cod. II. I. 229.
3) Buchholz IV. 141. f.

von Uchtenhagen, bei Freienwalde angesessen [1]). Dem Nonnenkloster zu Bernstein schenkte Markgraf Albrecht das Dorf Niepolzig (Nypoltzke) frei von aller Bede [2]).

So groß auch die Opfer waren, welche Albrecht seinem frommen Sinne brachte, so genügten sie ihm dennoch nicht, und er dachte immer auf noch größere. Er scheint von mannigfachen Gewissensbissen gequält gewesen zu sein. Den 21. Juni war er zu Cladow im Lande Landsberg. Hier bekennt er in einer Urkunde, daß er mit Rath und Hülfe des ehrwürdigen Vaters Ditmar, Abts der Kirche zu Colbatz, zum Lobe Gottes rc., als auch zum Ersatze des Schadens, den die Kirche von Colbatz durch ihn oder seine Vorfahren, so wie durch seine Söhne oder Vasallen in seinem Namen erlitten, eine neue Pflanzung des Cistercienser-Ordens unter dem Namen Himmelsstätte stiften wolle, wozu er Cladow, den Hof Creuetstorp und 13 Dörfer hergeben wolle mit allem Zubehör an Seen, Wäldern rc. Hierin sollte die Kirche von Colbatz alle Rechte ausüben, welche sie in ihren eigenen Gütern besitzt. Auch soll das neue Kloster Himmelstätt die Güter ohne alle landesherrliche Abgaben besitzen, nur die Honigzehnten bedingt sich der Markgraf aus auf Lebenszeit. Wiederum umgeben ihn fünf seiner Hofkapellane, zum Theil andere als die vorgenannten [3]).

Das Kloster Colbatz erhielt alle diese Güter, um daraus das neue Kloster Himmelstätt zu gründen, so lange aber, bis es geschehen, konnte es die Güter für eigene Rechnung benutzen zur Erstattung des ihm widerfahrenen Schadens. Das Kloster Colbatz stationirte einige Mönche zur Verwaltung der reichen Güter in Crevetstorp, und ließ die Stiftung des neuen Klosters lange anstehen, welches 1368 noch nicht erbaut war, und erst zwischen 1370 und 1389 erbaut worden ist.

Auf Bitten des Raths und der Bürger von Eberswalde bestimmte Albrecht am 24. August wahrscheinlich auf dem Schlosse daselbst, die Grenzen des Stadtgebietes, auch ihre sonstigen Rechte in Bezug auf das Rathhaus und die Buden der Krämer, Schuhmacher, Brod- und Fleischscharren [4]).

Um diese Zeit muß Markgraf Albrecht sowohl seine beiden Söhne, — die vielleicht schon etwas länger todt sein konnten, —

1) Bekmann Gesch. v. Anhalt I. 203. Riedel Cod. II. I. 220.
2) Dreger-Oelrichs Urkunden Verzeichniß 32.
3) Gerken Cod. I. 313. Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 32. v. Raumer Neumark 31.
4) Gerken Fragm. V. 12. Vergl. Angelus Annal. 120.

als auch seine Gemahlin verloren haben. Sie ist im Kloster zu Strausberg begraben.

Albrecht verließ nun Eberswalde nicht mehr. Am 19. November stiftete er in der Pfarrkirche zu Eberswalde einen Altar zu Ehren Gottes und seiner Mutter, zum Seelenheil seiner und seines geliebten Bruders, des Markgrafen Otto, seiner Vorfahren und Söhne, den er mit 10 Frustis dotirt. Die Verleihung des Altars bleibt seinen Nachfolgern. Die an diesem Altare zu feiernden Messen sind: am Sonntage eine von der heiligen Dreieinigkeit, am Montag eine Todtenmesse, am Dienstag von Johann dem Täufer, am Mittwoch von St. Katharinen, am Donnerstag vom heiligen Geiste, am Freitag vom heiligen Kreuze, am Sonnabend von unserer lieben Frau. Anwesend waren der Abt Johann von Lehnin, der Prior Wilhelm des Dominikanerklosters zu Kölln rc.[1]).

Ganz unter denselben Bedingungen stiftete er am nämlichen Tage in derselben Kirche noch einen Altar, zu Ehren des heiligen Johannis, den er mit 6 Frustis begabte[2]).

In einer zweiten Urkunde an demselben Tage bekennt er, daß er in derselben Kirche noch einen Altar dem heiligen Evangelisten Johannes zu Ehren zu gleichem Zwecke gestiftet, und mit sechs Stücken beliehen habe, welche zum Theil im Hufenzinse der Stadt Warnow (jetzt Werneuchen), lagen[3]).

Allein noch in einer dritten Urkunde von dem nämlichen Tage und Orte bekennt er, daß er in derselben Pfarrkirche noch zwei Altäre gestiftet, und jeden mit 8 Frusten begabt habe. Beide Priester dieser Altäre sollen täglich Vigilien und Seelenmessen lesen, wenn sie nicht durch Sonn- und Festtage verhindert werden. Am Altare St. Pauli soll täglich das Gedächtniß gefeiert werden der erlauchten Fürsten, seines Vaters, des Markgrafen Otto, seiner Mutter Beatrix, seines geliebten Bruders, des Markgrafen Otto, und seiner geliebten Söhne Otto's und Henning's[4]), so wie seiner Seele und der seiner Gemahlin Mechthilde, seiner Erben und Nachfolger, und aller verstorbenen Gläubigen. Am Altare St. Petri aber soll täglich das Gedächtniß des Knappen Seghe-band von Berge gefeiert werden, und gleichfalls aller verstor-

1) Küster Collect. Opuscul. VIII. 88.
2) A. a. O. 89.
3) Küster Collect. Opuscul. VIII. 89.
4) Wir sehen hier, daß Henning auch für Johann gebraucht wurde.

benen Gläubigen. Die Verleihung der Altäre verbleibt seinen Nachfolgern. Die Zeugen sind die vorgedachten [1]).

Der Knappe Segheband von dem Berge stammte aus einer altmärkischen Familie. Welche Verdienste er sich um Albrecht erworben, daß dieser sein Gedächtniß täglich begehen ließ, ist unbekannt.

Noch bestätigte Albrecht an demselben Tage und Orte dem Cistercienser-Nonnenkloster Friedland alle Besitzungen, die er aufzählt, und hofft, daß ihm die Gebete der Nonnen an Leib und Seele helfen werden [2]).

Es scheint daß Albrecht sich krank und hinfällig fühlte, und daß dies kein Geheimniß war. Am 5. December finden wir den Markgrafen Hermann bei ihm auf dem Schlosse Eberswalde, wo letzterer in einer Urkunde Folgendes sagt: Weil der erhabene Fürst Markgraf Albrecht, sein berühmter Oheim, von den Gütern, welche ihm der Höchste verliehen, zur Ehre Gottes und zum Gedächtnisse seiner Vorfahren und deren Nachkommen das Kloster Himmelpfort gestiftet und mit Gütern ausgestattet habe, und weil er — Markgraf Hermann — aus alter Erbfolge mit den Ländern und Gütern seines Vaters und Markgraf Albrechts belehnt sei, so haben ihn sein Oheim, wie die Brüder des Klosters Himmelpfort, gebeten, ihnen ihre Besitzungen schriftlich zu bestätigen, was er hiermit in aller Form thue [3]). Das Alles deutet darauf, daß Albrecht selber fühlte, er habe nicht mehr lange zu leben.

Er muß bald nachher, entweder zu Ende des Jahres 1300, oder in den ersten Tagen des Jahres 1301 gestorben sein, denn es ist von ihm ferner nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich ist er auf dem Schlosse Eberswalde gestorben. Sein Begräbniß fand er in der Klosterkirche zu Strausberg neben seiner Gemahlin. Es war dies die Grabstätte seiner Familie. Mit ihm starb seine Linie aus, und alle seine Länder fielen nun an den Markgrafen Hermann, der dadurch doppelt so reich und mächtig wurde, als vorher. Jetzt waren die märkischen Länder nur noch in zwei Theile getheilt, und wir kehren nun wieder zu der Johanneischen Linie zurück.

1) A. a. O. 90 f. Gerken Fragm. I. 40. Buchholz IV. 143.
2) Ulrich Beschreib. d. Stadt Wrietzen 384.
3) Buchholz IV. 142. f.

Vierter Abschnitt.

Geschichte der Johanneischen Fürsten und Länder

vom Jahre 1301 an bis 1308.

Die Zerwürfnisse der Markgrafen mit den beiden Bischöfen von Havelberg und Brandenburg hatten noch kein Ende gefunden; die Markgrafen hatten die Stiftsgüter besetzt, ihre Länder befanden sich noch unter dem Interdikte, und nur gewaltsam wurden Klöster und Kirchen gezwungen, den Gottesdienst fortzusetzen. Frommen Gemüthern aber war das ein Entsetzen, denn wer sich unter dem Interdikte befand, dem gereichte jeder Gottesdienst, den er feierte, nicht zum Segen, sondern zum Fluch.

Wir finden die Markgrafen Otto mit dem Pfeile, Konrad, Heinrich ohne Land und Konrads Sohn Johann am 13. Januar 1301 in Stendal, wo sie eine Verordnung wegen des Hufenzinses der Stadt Stendal erließen. In ihrer zahlreichen Begleitung befanden sich auch die Ritter Nikolaus von Buch, Gerhard von Kerkow, und Heinrich von Rochow, Vogt von Stendal [1]). Noch an demselben Tage begab sich Otto nach Wolmirstädt, und erließ hier eine Urkunde wegen des Klosters Zinna, welchem bis auf eine Meile gegen Brietzen hin, Wind und alles Wasser auf solche Weise gehören solle, daß kein Burgmann noch ein Anderer so weit

1) Lenz Urk. 160. Bekmann Mark V. I. 2. 190. Becmann. enucleat. 98.

eine Mühle aufbauen sollte. Das Kloster sollte das Fließ, welches Brietzen durchströmt, mit allem Zubehör an Holzung, Wiesen, wüsten Plätzen, Mühlen ꝛc., welches es gekauft habe, in der Art besitzen, daß es nicht nöthig habe, Jemanden wegen des Schutzrechtes anzusprechen [1]).

Eine zweite Urkunde für Brietzen fertigten sie am 15. März zu Prenzlau aus. Otto und Konrad bekennen, daß sie ihren Bürgern zu Brietzen das Dorf Sernow mit Zubehör vereignen, so daß die Bürger die darin befindlichen Häuser niederreißen, und das Dorf zur Stadt unter Stadtrecht ziehen können [2]).

Die Markgrafen Otto, Konrad und Johann erließen zu Torgelow am 12. Februar eine Verfügung, dergemäß künftig ihre Vögte und Beamten im Lande Bautzen keinen Verfesteten und Verbannten eher von dieser Strafe lossprechen sollten, als bis er den von ihm Verletzten völlig Genugthuung geleistet habe [3]). Offenbar hatte hier Beamten-Willkühr gegen die natürlichsten Vorschriften des Rechtsgefühls gesündigt.

Am 12. Mai befanden sich Otto, Konrad und Johann zu Templin. Sie vereigneten daselbst dem Nonnenkloster Neuendorf in der Altmark diejenigen in Swisow und Bukow gelegenen Güter, welche der Ritter Henning von Biezt dem Kloster geschenkt hatte [4]).

Die Neckereien und Wirren mit Nikolaus von Rostock und seinem Beschützer König Erich von Dänemark hatten fortgedauert. Nikolaus bemerkte mit Schrecken, in welche gefährliche Lage er sich gebracht. Von der einen Seite durfte er ohne Genehmigung des Königs nicht das Mindeste unternehmen, und war gänzlich von ihm abhängig; von der anderen sah er sein Land von seinen Beschützern ausgesogen, von seinen Feinden verheert, ja ob letztere, die immer kräftiger zu Werke gingen, so bald müde werden würden, stand dahin. Mit Bereitwilligkeit ergriff daher Niclot Erich's Anerbieten, den Frieden zu vermitteln, und dies hatte den Erfolg, daß bereits am 22. Juli 1301 zu Schwaan ein völliger Friede zu Stande kam, zwischen dem Könige einerseits, und dem Fürsten Nikolaus von Werle, den Markgrafen von Brandenburg, den Herzogen von Sachsen, und denen von Pommern-Stettin den

1) Hahnii Collect. I. 263. Gebhardi March. aquil. 140.
2) Fidicin Gründung Berlins 221. Vergl. Gerlach Otto der Kleine 11.
3) Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung 442. Riedel Cod. II. I. 231.
4) Bekmann Mark V. I. 10. 117. Die Urkunde daselbst 118, Travalde betreffend ist nicht von 1301, sondern von 1291.

Fürsten von Meklenburg, dem Bischofe und den Grafen von Schwerin andererseits. Fürst Nikolaus von Werle sollte das Schloß und halbe Land Schwaan dem Könige für immer abtreten, in der Herrschaft Rostock sollten die Lande Kalden und Gnoien ihm gleichfalls frei und unbeschränkt überliefert werden, und alle befestigten Orte daselbst sollten geschleift, letzteres Land jedoch zur Hälfte an Nikolaus von Werle für die Summe von 2000 Mark Silbers verpfändet werden, an deren Statt versprach der König die Kriegsgefangenen auszuliefern ꝛc. Endlich sollte der Stadt Rostock ihre dem Fürsten Nikolaus von Werle noch schuldige Kriegssteuer erlassen, und sämmtlichen Unterthanen der durch diesen Frieden befreundeten Länder ungestörter Handel und Verkehr zugesichert sein [1].

Die Stadt Rostock hatte keinen Theil an dem Frieden genommen, und widerstand noch immer dem Könige. Am 1. August schrieb Markgraf Otto an sie, und erließ ihr die noch rückständigen Kriegssteuern, woraus sich unzweifelhaft ergab, daß sie von den Markgrafen keinen ferneren Beistand zu hoffen habe [2]). Ueber die Stellung Niclots von Rostock hatte der Frieden gar nichts festgestellt. Am 4. September aber stellten die Markgrafen ihre Sühne mit Niclot von Werle auf den König Erich von Dänemark [3]). Sie waren zu Rathenow.

Unterdessen ereignete sich in der Nähe der Mark ein Vorgang, der die höchste Aufmerksamkeit unserer Markgrafen auf sich ziehen mußte.

Dietrich der Jüngere, Landgraf von Thüringen, östlicher und Lausitzischer Markgraf, gewöhnlich Dietzmann genannt, verkaufte am 3. August zu Dahme dem Erzbischofe von Magdeburg, Burchard, das Land oder die Mark Lausitz, worunter man damals die jetzige Niederlausitz begriff, mit allen ihren Rechten und Zubehör für 6000 Mark Silbers; der Erzbischof aber giebt dies Land dem Landgrafen als ein wahres Lehn; und dieses Lehn der Nutzherrschaft, welches jetzt dem Markgrafen gehört, soll alsdann an den Erzbischof fallen, so daß er und seine Kirche das gedachte Land und Mark mit den Ministerialen, Vasallen, Unterthanen nicht allein in Bezug auf das Dominium, sondern in Bezug auf

1) v. Lützow Gesch. Meklenburgs II. 57.

2) A. a. O. 58. Anm. 2.

3) Huitfeldt Kronicke I. 317. Riedel Cod. II. 1. 234. 236 f. Die letztere Urkunde hängt ohne Zweifel mit der Notiz p. 234 zusammen, und es ist unter natiuitas wahrscheinlich nat. Mariae zu verstehen, die Urkunde also nicht vom 18. Dezember, sondern vom 4. September. Am 15. Dezember war Otto zu Speier, konnte also am 18. nicht in Rathenow sein.

den Besitz frei und friedlich besitzen soll. Die Lehngüter und Rechte in der Lausitz, sie mögen nun zu Lehn gegeben worden sein, oder nicht, die er dem Erzbischof und seiner Kirche verkauft, aufgelassen und übertragen hat, will er treulich halten, wenn der Erzbischof sie seinen Vasallen und Ministerialen seiner Kirche zum Lehnsbesitz übergeben hat. Das Fürstenrecht aber will er dem römischen Könige zu Händen des gedachten Erzbischofs und seiner Kirche auflassen, wenn derselbe es von ihm verlangen wird, dann soll es aber der genannte Erzbischof oder sein Nachfolger wieder ertheilen. Auch verspricht er, bis zum nächsten Weihnachtsfeste die Einwilligung seines Vaters Albert und seines Bruders Friedrich in diesen Verkauf zu verschaffen, und setzt dafür die Stadt Guben und die Veste Schiedlow zu Pfande [1]).

Erzbischof Burchard versprach darauf den Bürgern in Guben auf den Fall, daß das Land Lausitz durch den Abgang des Landgrafen Dietrichs des Jüngern an ihn käme, sie, ihre Kinder und erblichen Nachfolger bei allen der Stadt Freiheiten und Rechten treulich zu erhalten, wie sie dieselben unter dem ruhmwürdigen Fürsten Dietrich und seinen Vorfahren von Alters her genossen haben [2]).

Es ist in dieser Urkunde Manches dunkel; zunächst ist der Sinn wohl der, daß Dietzmann die Lausitz dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn aufträgt, und darauf von dem Erzbischofe damit belehnt wird, um sie als nutzbares Lehn zu gebrauchen. Nach seinem Tode sollte dann auch die Nutznießung an Magdeburg fallen. Gewiß war es unseren Markgrafen sehr unlieb, daß Dietzmann sich in seiner Geldverlegenheit nicht an sie gewandt hatte, denn die Lausitz lag ihnen sehr bequem, und hätte die beiden getrennten Länder, die Mark und die Lande Görlitz und Bautzen zu einem Ganzen verbunden. Jetzt war der Kauf allerdings abgeschlossen, wenngleich noch die Einwilligung Alberts und Friedrichs fehlte. Dessen ungeachtet war zu hoffen, daß Diezmann auch noch das Nutzrecht, wenn nicht über die ganze, so doch über einzelne Theile der Lausitz verkaufen würde, und die Markgrafen beschlossen, sich darin Niemanden zuvor kommen zu lassen; ohnehin mußte der Kaiser den Verkauf bestätigen, ehe er Gültigkeit hatte.

Um diese Zeit kamen noch ein Paar Länder in den einst-

1) Hoffmanni Script. rer. Lusat. IV. 183. Buchholz IV. 144. Wilkii Ticemann. c. d. 155. Menken Script. rer. germ. II. 940. Sagittarius in Beyfen Magaz. III. 72.
2) Wilkii Ticemann. c. d. 150.

weiligen Besitz der Markgrafen, deren Geschichte etwas dunkel daliegt. Zunächst sind es die Lande Crossen und Sagan, die wir ins Auge fassen müssen. Das erste Land wurde 1276 dem Markgrafen Johann für 4000 Goldgulden verpfändet [1]), und dessen Neutralität zugleich damit erkauft. Aber schon im folgenden Jahre wurde es mit 6000 Goldgulden wieder eingelöset, und Brandenburg gab es heraus [2]). Indessen ergiebt sich, daß es nachher, wie es scheint, um 1301 mit dem Lande Sagan zugleich wieder an Brandenburg verpfändet sein muß, daß es bis 1319 im Pfandbesitze der Johanneischen Fürsten blieb, und dann gegen einen Tausch den schlesischen Fürsten wieder zurückgegeben wurde. Zu diesem Lande gehörte: Schloß und Stadt Crossen, mit einer ansehnlichen Menge von Dörfern. Schloß und Stadt Sagan, Schloß und Stadt Priebus, Schloß und Stadt Naumburg am Bober, das Städtchen Freiwalde und das Schloß Kunzendorf, mit einer großen Menge Dörfer. Beide Länder waren sehr waldreich.

Das Land Schwiebus und Züllichau ist wahrscheinlich mit den vorigen zugleich von den Herzogen von Schlesien und Glogau an den Markgrafen Konrad verpfändet worden; wenigstens heißt es in einer dies Land betreffenden Urkunde von 1316 ausdrücklich von demselben: als iz unsez Ohmen (Waldemars) Eldern vore haben gehat [3]), ein Beweis, daß es so lange schon im Besitz dieser Linie war. Im J. 1319 gab Waldemar den Schlesischen Herzogen die verpfändeten Lande Crossen und Sagan zurück, und erhielt dagegen die bisher nur als Pfand besessenen Lande Schwiebus und Züllichau erb- und eigenthümlich, jedoch mit dem Bedinge, daß sie an die Schlesischen Herzoge zurückfallen sollten, wenn er ohne Erben verstürbe. Die Länder hatten damals einen größeren Umfang als später. Die Obra (der Oder) [4]) machte die Grenze. König Przemislav von Polen hatte vor seinem 1296 erfolgten Tode seinen Neffen, den Herzog Heinrich von Schlesien und Glogau, zum Herzoge von Großpolen testamentarisch bestimmt. Die Magnaten des Landes kehrten sich daran nicht, sondern wählten den Herzog Wladislav Loktiek von Cujavien und Lentschitz zum

1) Hartknoch de Rep. Pol. p. 124. Miechow Chron. Pol. L. III. c. LVII. Angeli Annal. 110. Dlugossus ad. a. 1277. Von Schlesien I. 60.

2) Von Schlesien I. 61. Angeli Annal. 110.

3) Gerken Cod. I. 276. Leider hat Gerken die Namen mißverstanden, und dadurch sich und Andere irre geführt, weshalb diese wichtige Urkunde wenig beachtet worden ist.

4) Gerken hat den Namen verkannt, und glaubt, es bedeute das Ufer.

Herzoge von Großpolen, worauf ihn die Reichsfürsten zum Könige wählten. Er verglich sich mit dem Herzoge Heinrich, und um dessen Ansprüche zu beseitigen, gab er ihm alles Land an dem linken Ufer der Obra, von ihrem Quell an bis zur Warthe, und genehmigte, daß er den Distrikt von Bentschen (Sbansin, Ebansin poln.) [1]), den er als Heirathsgut zu fordern hatte, von der Wittwe des Königs einlösen konnte. Nur so weit gehört die Sache hierher, denn eben diesen Theil Großpolens vereinigte Herzog Heinrich von Glogau mit den Ländern Schwiebus und Züllichau, wodurch sie einen ansehnlichen Umfang erhielten, und verpfändete sie so an den Markgrafen Konrad. Da dieser 1303 starb, so muß die Verpfändung zwischen 1298 und 1303 statt gefunden haben, wahrscheinlich mit dem Lande Crossen und Sagan zugleich. Früher kann es nicht geschehen sein, denn alsdann hätten die Johanneischen Fürsten das Land nicht bis zum Obra und mit dem Lande Bentschen besitzen können, was doch nach der obigen Gerkenschen Urkunde der Fall war. Zu diesen Ländern gehörte: Schloß und Stadt Züllichau (Tzülchow), Stadt Karge, Stadt Bombst, Schloß und Stadt Bentschen (Sbansin, Benzin), Schloß und Stadt Schwiebus (Swebozin), Stadt Brätz, Schloß Witten (Wytin) bei Brätz, Schloß und Stadt Liebenau (Lubynow), Stadt Tirschtiegel (Torstetel), Stadt Rybiac (jetzt Dorf Rybojadel bei Tirschtiegel), und die Klöster Althof, Paradies und Semmeritz (Gomeritz, Zomeschen) [2]).

Am 9. Oktober befanden sich die Markgrafen Otto und Konrad auf dem Jagdschlosse Grimnitz. Dieses Schloß lag sehr angenehm am westlichen Ufer des großen, runden, ringsum bewaldeten Grimnitz-Sees (Grymmenitz) [3]), in der großen Werbellinschen Heide, und ohne Zweifel hielten sich die Markgrafen der Jagd wegen hier auf. Sie bestätigten hier dem Kloster Chorin die Schenkungen an Land, welches dasselbe von der Stadt Oderberg und dem Dorfe Neuendorf erhalten hatte [4]).

In diesem Jahre ertheilten die Markgrafen Otto und Konrad der Stadt Brietzen auch eine Concession wegen des Hackebuden-

1) Worbs Neues Archiv für die Gesch. Schlesiens und der Lausitzen II. 24 hat fälschlich Lentschin. In den Schles. Provinzialblättern Bd. 62. p. 22. aber richtig Bentschin.
2) Gerken Cod. I. 276.
3) Landbuch 20.
4) Gerken Cod. I. 440.

zinses [1]); und dem Kloster Bernstein schenkten die Markgrafen Otto, Konrad und Johann das Dorf Clausdorf [2]).

Am 15. Dezember war Markgraf Otto mit dem Pfeile zu Speier beim Könige Albrecht. Er ertheilte hier seine Einwilligung zu der von dem Könige vorgenommenen Verpfändung der Schlösser Kamerstein, Schwabach, Altorf und Heroldsberg mit Zubehör an Anna, Schwester des Burggrafen Johanns von Nürnberg und Gemahlin des Grafen Emicho von Nassau [3]).

Die Augustiner in Königsberg erhielten in diesem Jahre am 5. Februar von dem Bischofe Heinrich von Cammin die Erlaubniß, in ihrer Kirche Leichen begraben zu dürfen, doch nicht solche, die im Banne gestorben [4]). Der Pfarrer Otto zu Brietzen, vielleicht der ehemalige Markgraf Otto der Kleine, stiftete zu Brietzen eine tägliche Frühmesse, und verwahrte die Rechte seiner Kirche in Bezug auf das zur Stadt gezogene Dorf Sarnow [5]).

In den unglücklichen Wirren der Johanneischen Fürsten mit der Geistlichkeit und den beiden Stiftern war noch kein Ende abzusehen. Im Gegentheile erließ der Papst Bonifacius VIII. am 8. Februar 1302 aus dem Lateran eine Bulle an den Erzbischof von Magdeburg, und an die Bischöfe von Bremen und von Lübeck, die Oel ins Feuer goß. Der Papst klagt ihnen darin Alles, was die Markgrafen Otto und Konrad gegen die Bischöfe und ihre Güter gethan haben, sagt, daß die Markgrafen jede Entschädigung verweigern, die Ermahnungen der Bischöfe hartnäckig zurückwiesen, und doch keinen vernünftigen Grund angäben, warum sie ihnen nicht gehorchten, weshalb denn das kirchliche Interdikt über sie verhängt worden rc. Da es den Markgrafen gelungen, Klöster und Geistliche zu zwingen, das Interdikt nicht zu beobachten, sich der Güter des Stifts zu bemächtigen, und die Bischöfe mit den Kapiteln zu vertreiben, der Bischof von Brandenburg aber ihn gebeten habe, dem abzuhelfen, so habe er den Kardinal Landolfus beauftragt, die Thatsachen durch eigene Kenntnißnahme festzustellen, wie sie sich aus den Schreiben des Erzbischofs von Magdeburg als Metropolitan der Gegend, so wie der anderen Prälaten und glaubwürdiger Personen ergeben hätten, und darauf habe er befohlen, die Bischöfe, ihre Kapitel und die Geistlichen

1) (Richter) Finanzliteratur I. 424.
2) Dreger-Oelrichs Urkunden-Verz. 33.
3) Oetter Geschichte der Markgrafen zu Nürnberg III. 159. Riedel Cod. II. 1. 236.
4) Kehrberg Königsberg I. 131.
5) Gerlach Otto der Kleine 10. 11. Vergl. gegenwärtiges Werk S. 245.

wieder einzusetzen, alles Geraubte den Eigenthümern zurück zu geben, und bis dies geschehen und volle Genugthuung geleistet, das Interdikt und die Excommunication in aller Strenge aufrecht zu erhalten, und wenn die Markgrafen oder ihre Beamte nach erlangter Absolution vielleicht in dasselbe Vergehen zurückfielen, oder die Bischöfe, Kapitel und Geistlichen im ruhigen Besitz ihrer Güter und Einkünfte störten, so sollte sogleich die frühere Excomunicationssentenz gegen sie abermals in Kraft treten, ihre Länder aber in gleicher Weise dem Interdikte unterliegen. Kraft des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Excommunication fordert nun der Papst den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Bremen und Lübeck auf, dafür zu sorgen, daß der päpstlichen Entscheidung sofort nachgekommen, und die Geistlichen durch den Kardinal in den leiblichen Besitz ihrer Güter sogleich wieder eingesetzt werden, daß diesen aber verboten werden soll, die Markgrafen eher zu absolviren, als bis für alle Schäden und Beleidigungen eine vollständige Genugthuung geleistet worden ist. Dieses Interdikt hätten auch die Predigermönche, Minoriten und Cisterzienser, so wie die Religiosen aller Orden nicht minder als die Weltgeistlichen unverbrüchlich zu beobachten, indem alle entgegenstehenden Privilegien aufhörten, und jede Appellation zurückzuweisen sei, bei Strafe der kirchlichen Censur; die Bischöfe sollten sich nöthigenfalls zur Ausführung des weltlichen Arms bedienen [1]).

Demgemäß erließen nun die Bischöfe Schreiben an die märkischen Stifter, Kirchen, Klöster und Geistliche, und schärften ihnen die Beobachtung des Interdikts unter Mittheilung der päpstlichen Bulle auf das Strengste ein. Noch ist uns das Schreiben des Bischofs von Lübeck vom 3. Mai 1302 aufbehalten, in welchem er den Abt und Convent der Cisterzienser zu Chorin, den Prior und Convent der Dominikaner zu Ruppin, die Custoden, Guardiane und Convente der Franziskaner zu Alt Brandenburg, Neu Angermünde und Gransee (man beachte wohl, daß hier nur Klöster in den Landen der Johanneischen Linie genannt sind), auffordert, bei eigener Excommunication das Interdikt in ihren Kirchen und Gegenden zu beobachten, ohne sich durch eine vorgeschützte Appellation irre machen zu lassen, bis die Markgrafen dem päpstlichen Befehle Genüge geleistet haben würden [2]). Wahrscheinlich wurde das

1) Gerken Stiftshistorie 510.
2) A. a. O. 516.

Interdikt von nun an streng beobachtet, obgleich die Markgrafen es an gewaltsamen Maaßregeln nicht werden haben fehlen lassen, es zu verhindern. Bischof Volrad von Brandenburg aber erlebte das Ende dieser Streitigkeiten nicht, denn er starb noch in diesem Jahre.

Zu dieser Zeit waren die Angelegenheiten des Reichs über alle Maaßen verwirrt und verwickelt, ganz besonders durch die Anmaßungen des herrschsüchtigen Papstes Bonifaz VIII., der von dem Stuhle Petri das ganze Reich zu beherrschen dachte. Am 13. April 1301 hatte er an die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln eine Bulle erlassen, worin er denselben in Kraft seiner göttlichen Statthalterschaft befahl, dem Könige Albrecht anzudeuten, daß er innerhalb sechs Monaten durch hinreichend Bevollmächtigte zu Rom erscheine, und sich daselbst vor dem päpstlichen Richterstuhle wegen des ihm angeschuldigten Königsmords rechtfertige. Geschähe dies nicht, so entbinde er hiermit im Voraus alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von dem Eide der Treue, den sie dem Könige Albrecht geschworen hätten, auch würde gegen ihn und alle seine Anhänger mit allen geistlichen und weltlichen Strafen verfahren werden. Bonifaz versprach sich von diesem Befehle eine um so größere Wirkung, als ihm wohl bekannt war, wie sehr die rheinischen Kurfürsten, die bei allen Reichsangelegenheiten den größten Einfluß übten, gegen den König Albrecht aufgebracht waren. Um seinen Worten Nachdruck zu geben, sandte der Papst gleich darauf einen Nuntius nach Deutschland, der die Freunde des Königs sofort mit geistlichen Zwangsmitteln verfolgte.

Die rheinischen Kurfürsten aber fühlten sehr richtig, daß es der Würde des Reichsoberhauptes nicht gezieme, sich in Rom zu stellen, und dort erkennen zu lassen, ob der König rechtmäßiger König sei oder nicht. Entstanden Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Königswahl, so gebührte die Entscheidung seit alten Zeiten dem Pfalzgrafen des Reichs, und nur in Folge einer Appellation oder rechtlichen Beschwerde konnte die Sache an den Papst gelangen. Deshalb brachten die rheinischen Kurfürsten die Angelegenheit auch diesmal an den Pfalzgrafen, und alle vier fanden sich an einem festgesetzten Tage zusammen, um zunächst zu untersuchen: ob Albrecht des Mordes an König Adolf schuldig sei, und demgemäß das Reich nicht besitzen könne. Ihre Erbitterung über Albrecht, der ihre Erhöhung der Rheinzölle abgeschafft wissen wollte, war groß, viele andere mißvergnügte Fürsten und Stände schlugen sich

zu ihnen, und man ging laut und offen damit um, den König zu entthronen. Die Sache bekam ein sehr ernstes und bedenkliches Ansehen.

König Albrecht aber war nicht ohne mächtige Freunde, und zu diesen gehörte namentlich Markgraf Otto mit dem Pfeile. Auch viele andere Stände wußte er für sich zu gewinnen, namentlich die der rheinischen Städte, welche durch die Erhöhung der Rheinzölle am meisten bedrückt waren, und die sich vornahmen, in Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil das beleidigte Ansehen der Majestät zu rächen. Des Königs Freunde unterstützten ihn, und gegen das Frühjahr 1302 rückte er mit drei Heeren gegen die rheinischen Kurfürsten an. Besonders heftig setzte er dem Pfalzgrafen und dem Erzbischofe von Mainz zu, und vielleicht wäre das Kriegselend noch größer geworden, hätte nicht Markgraf Otto von Brandenburg den Frieden zwischen dem Könige und dem Erzbischofe von Mainz vermittelt, der zu Speier am 21. März 1302 abgeschlossen wurde. Der König rühmt ausdrücklich in dem Friedensinstrumente des Markgrafen Rath und Hülfe, und ernennt ihn zugleich zum Schiedsrichter über alle noch zwischen ihm und dem Erzbischofe von Mainz unentschieden gebliebenen Streitigkeiten, so wie zum Vergewissener dieses Friedens [1]).

Bald nachher wurden auch die Erzbischöfe von Trier und Kölln zum Gehorsam gebracht, und nachdem Albrecht auch den König von Böhmen bezwungen hatte, wurde sein Ansehen mächtiger, denn je [2]). Aber auch das Ansehen Markgraf Otto's von Brandenburg war in ganz Deutschland ein mächtiges und herrliches geworden, und überstrahlte das der meisten übrigen Reichsfürsten.

Am 26. August verbanden sich vor Rostock der Herzog Waldemar von Sonder-Jütland und sein Bruder Erich von Langeland, der Herzog Witzlav von Rügen und dessen Kinder, Gert von Holstein, nebst dessen Bruderkindern Adolf und Johann, Nicolaus Herr von Werle und Heinrich, Herr von Meklenburg, mit König Erich von Dänemark, Otto und Konrad, Markgrafen von Brandenburg und des Königs Brüdern, den Herzogen Christoff und Woldemar, in festem beständigen Frieden beisammen zu bleiben. Käme Streit zwischen den Markgrafen oder dem Könige und

1) Pertz Monum. IV. Leg. II. 477—479. Riedel Cod. II 1. 240—242.
2) Olenschlager 4—6.

seinen Brüdern, solle der König Macht haben, diesen in Güte oder Recht zu entscheiden. Käme Streit zwischen dem Könige und einem von ihnen, dann sollen vier von diesen Ernannten ihnen Recht unter einander schaffen, zwei auf des Königs Seite, zwei auf Seiten der anderen Parthei. Könnten die vier den Streit innerhalb sechs Wochen nicht beilegen, dann sollen sie alle zusammen kommen, und Ordnung stiften innerhalb sechs Wochen darnach, nachdem die Andern ihnen die Sache überlassen haben.

Wäre Jemand nicht zufrieden mit ihrem Eide oder Urtheile, den sollen sie zu Recht setzen. Käme Streit zwischen dem Könige, seinem Bruder und dem Herzoge Woldemar von Jütland oder dessen Brüdern, dem Grafen Geert von Holstein oder dessen Bruderskindern, dem Herzoge Witzlav dem ältern oder dessen Kindern, dann soll einer ihrer Vasallen auf beiden Seiten sie vergleichen, die dazu ernannt werden sollen, gleichwie zwischen dem Könige und ihnen, Alles nach der vorbenannten Form; und sie sollen doch stets in Freundschaft verbleiben. Wollte einer von ihnen dem Rechte nicht Folge leisten, so sollen sie alle dem beistehen, welcher Schaden leidet. Würden sie von einem andern Herrn beschwert, der nicht zu ihrem Bunde gehört, der Schade soll kommen vor König Erich, und der König soll ihm Minne oder Recht verordnen. Kann dies nicht geschehen, so soll er ihm beistehen mit Macht. Geschähe dem Herrn und Könige von einem andern Auswärtigen, der in diesem Briefe nicht benannt ist, ungebührlicher Eintrag, so sollen alle ihm beiständig sein zu Minne oder Recht, oder ihn mit Macht dazu verhelfen. Sie wollen auch alle dazu behülflich sein, daß der König Rostock bekomme, Rostocks Gebiet mit allem Zubehör nach dem Abschiede und den Briefen, welche zwischen vorbemeldetem König und Nikolaus von Rostock ergangen sind [1]). — Dies Bündniß mit dem damals sehr mächtigen Dänemark hat unstreitig viel dazu beigetragen, der Mark den Frieden zu sichern, und das Ansehen ihrer Fürsten zu erhöhen.

Die Markgrafen Otto und Konrad verliehen den Gebrüdern Gerhard, Jacob und Burchard von Scheeren zu Nauen einen Strich Landes und Waldes, dessen Grenzen angegeben werden, aus welchen sich ergiebt, daß die Dämme von Parwenitz und Pausin bereits vorhanden waren, für 100 Pfund Brandenb. Groschen, und jährlichen 8 Scheffel Hafer. Der Gewinn von

1) Huitfeld Dän. Chronik 317. Riedel Cod. II. 1. 245.

diesem Acker sollte zum Bau des Rathhauses in Nauen verwandt werden. Die Markgrafen befanden sich in Templin [1]).

In diesem Jahre heirathete Markgraf Johann, Sohn des Markgrafen Konrad, die Hedwig, Tochter des Herzogs Heinrich von Breslau. Die Hochzeit hat wahrscheinlich in Schlesien statt gefunden.

Am 9. Juni stellte der Markgraf von Meißen, Friedrich mit der gebissenen Wange, der Bruder Diezmanns, eine Urkunde aus, in welcher er den Verkauf des Landes Lausitz an den Erzbischof Burchard von Magdeburg, wie er im vorigen Jahre abgeschlossen worden, billigt [2]).

Die Flüsse sind überall und auch in der Mark die ältesten und ursprünglichsten Straßen gewesen, und in der frühesten Zeit der Geschichte, wo diese Gegenden noch mit dichtem undurchdringlichem Urwalde bedeckt waren, konnte man nur auf ihnen in das Innere gelangen. Als man Wege zu bahnen anfing, ließ man sich durch die Flüsse leiten, und führte sie an ihrem Ufer hin, indem man da, wo der Fluß einen Bogen machte, in der Sehne des Bogens fortging, außerdem aber von ihm so weit entfernt blieb, als die ihn häufig beleitenden Sümpfe und Brücher es forderten. Die an den Flüssen entlang führenden Straßen sind daher unstreitig überall oder mit wenigen Ausnahmen als die ältesten zu betrachten.

Eine uralte Handelsstraße führte, dem Laufe der Oder folgend, aus der Mark nach Pommern, von Oderberg über Stolpe nach Schwedt, von da über die Mühle an der Welse, dem nachmaligen Vierraden, und von hier, um der tiefen und oft überschwemmten Oderniederung bei Garz aus dem Wege zu gehen, über Blumenthal am Fuße der westlich aufsteigenden Hochebene, dem Rande jener Niederung, nach dem jetzigen Etablissement Heinrichshof, und stieg nördlich von demselben die Höhe hinan, führte so nach Hohen Reinkendorf, Tantow, Rossow und fort nach Stettin. Noch jetzt ist dieser Weg, wenngleich wenig benutzt, vorhanden.

Die Stadt Garz sah den ansehnlichen Gütertransport auf dieser Straße nur eine Meile entfernt davon an sich vorüberziehen, und überlegte, daß es zur Belebung ihres eigenen Verkehres nicht wenig beitragen würde, wenn alle diese Wagen durch Garz zögen,

1) Angeli Annal. March. 120. Tiebel die Passion 48.
2) Gerken Cod. IV. 451.

die jetzt in der Ferne vorübergingen. Als man darüber einig war, wendete man sich an die Herzogin Mechtilde von Pommern, Markgraf Ottos des Langen Schwester, welche nach dem Tode ihres fürstlichen Gemahls, Barnims I., in dem ihr als Witthum eingeräumten Lande Stettin Hoheitsrechte ausübte, und sie gebot gleichzeitig mit ihrem Sohne, dem Herzoge Otto I., daß alle Kaufleute und Handeltreibende jeder Art, die von Schwedt nach Stettin über Hohen Reinekendorf, Tantow und andere Dörfer führende gewöhnliche Handelsstraße meiden, und dagegen den Weg über Garz dorthin einschlagen sollten, eben so beim Hin- als beim Rückwege, wobei ihnen Zollfreiheit zugesagt wurde [1]). Den also verpönten Weg überwies sie der Stadt Garz, und fügte die Drohung hinzu, daß falls es Jemand wagen würde, dieser Bestimmung zuwider zu handeln, der solle wissen, daß er an ihr und der Stadt Garz verbrochen habe, wonach also Garz die Uebertretenden in doppelte Strafe nehmen durfte. — Man behielt also den vorigen Weg bis Heinrichhof bei; anstatt aber nun die Höhe aufwärts zu fahren, wendete man rechts, wie die Hügelkette wendete, und gelangte, immer an deren Fuß hinfahrend, nach Garz. Der Umweg betrug etwa eine Meile, allein man scheuete ihn, und hielt an der alten Gewohnheit; der alte Weg wurde trotz aller Strafen immer noch befahren.

Die Markgrafen Otto und Konrad befanden sich am 2. Juli zu Tangermünde. Die Bürger von Stendal beklagten sich bei ihnen, daß die Bürger der Stadt Erfurt von ihnen und den ihrigen, die dort hin handeln, Zoll und Schatzung nehmen, und zwar von jeder Mark 6 Pfennig, wie es schon vor Langem geschehen. Da nun besagte Bürger deshalb öfter erinnert sind, daß sie solchen Zoll und Schätzung nicht nehmen möchten, und sie dies aus Liebe zu den Markgrafen nicht lassen wollen, so berechtigen die Markgrafen die Bürger von Stendal, den Bürgern von Erfurt das Gleiche zu thun [2]).

Der Abt Petrus von Zinna verglich sich mit der Stadt Brietzen, wegen Räumung der Fließe in den Mönchenländern [3]). Es zeigt dies, wie aufmerksam die Cisterziensermönche auf alles achteten, was mit der Landwirthschaft und deren geordnetem Betriebe in Verbindung stand.

Kaiser Albrecht forderte in diesem Jahre am 11. Juli den

1) Baltische Studien IV. II. 111.
2) Lenz Urk. 163. Bekmann Mark V. I. 2. 151. Beemann. enucleat. 99.
3) (Richters) Finanzliteratur I. 424.

Markgrafen Otto mit dem Pfeile, die Herzoge von Braunschweig und den Herzog von Braunschweig-Lüneburg, so wie alle geschworenen Richter des allgemeinen Friedens in Sachsen auf, dahin zu sehen, daß die Grafen von Wernigerode bei Goslar kein Raubschloß erbauen möchten [1]), wo erst 1291 das Schloß Herlingsberg zerstört worden war.

Markgraf Heinrich hatte, wie oben erzählt, sich vermählt und wünschte natürlich nun einen eigenen Hof. Bei seinen Brüdern mochte sein Wunsch um so eher Eingang gewinnen, als Markgraf Konrads Sohn 1303 das regierungsfähige Alter erreichte, und fünf regierende Markgrafen den Geschäftsgang zu sehr erschweren mochten. Man mußte daher zu einer neuen Theilung schreiten, und da Otto, Konrad und Heinrich bis dahin gemeinschaftlich regiert hatten, so konnte Heinrich auf ein Land Anspruch machen, welches den dritten Theil der Einkünfte gewährte. Auch hier hat, wie bei den früheren Theilungen, das Loos entschieden, und Heinrich wurde so durch die Mark Landsberg abgefunden. Ehe noch das Geschäft der Theilung ganz beendigt war, ging er mit seiner Gemahlin dahin ab. Wir finden ihn bereits am 11. März 1303 zu Lauchstädt, wo er den deutschen Rittern zu Halle den Kauf von funfzehn Hufen bestätigt, und sich zum erstenmale Markgraf zu Landsberg nennt [2]). Da unsere Markgrafen niemals nach diesem entfernt liegenden Landestheil gekommen waren, so mochte es ihnen wohl um so nöthiger erscheinen, dem Lande einen eigenen Regenten zu geben.

Schon öfter hat sich ergeben, daß unsere Kultur nicht so ganz neu ist, als Viele zu glauben geneigt sind, weil Urkunden entweder nichts davon erwähnen, oder verloren gegangen sind. Eine Menge noch jetzt bestehender Einrichtungen sind keinesweges neu, sondern gehen bis in ferne Zeiten zurück. So hat man namentlich gemeint, die Apotheken seien erst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts vorhanden, und wenn auch vorher hier und da einmal eine Apotheke erwähnt wird, so seien dies doch nur sogenannte Materialhändler gewesen. Ein Urtheil dieser Art ist aber nur aus einer Unkunde der Handelsverhältnisse jener Zeit hervorgegangen. Was wir jetzt Materialwaaren nennen, gehörte in alten Zeiten zur Kaufmannswaare, oder wie es damals hieß, Kaufmannschaft,

1) Hahn Collect. Monum. T. I. p. 266. Riedel Cod. II. 1. 244.
2) de Ludewig Reliq. V. 116. Wilkii Ticemann. Anh. 109. Riedel Cod. II. 1. 247.

deren Begriff genau begrenzt war. Damit durfte nur der **Kaufmann** handeln, aber in den Hansestädten und wahrscheinlich auch in den übrigen in keinen geringeren Quantitäten verkaufen als folgende: Pfeffer ein Lißpfund, Nelken oder Ingwer 4 Pfund, Saffran, Muskatennüsse, Muskatenblumen, Zitwersaamen und alle anderen Gewürze 2 Pfund. Reiß, Mandeln, Pfefferkümmel, Lorbeern und Büchsenkraut (Schießpulver, wurde schon 1330 verkauft) von jedem einen Centner, Rosinen und Feigen in halben Körben, Oel nicht unter zwei Pfunden [1]). Geringere Quantitäten dieser Kaufmannswaaren durfte nur der **Krämer** verkaufen, aber Niemand anders, und wenn irgend ein Apotheker sich erlaubt hätte, mit diesen Waaren zu handeln, wie es in neueren Zeiten in kleineren Städten geschieht, so hätte das der Krämer in keinem Falle geduldet, und der Rath hätte den Apotheker deshalb in Strafe nehmen müssen. Allerdings aber gehörte damals noch vieles zu dem Geschäfte des Apothekers, was späterhin sich als besondere Geschäftszweige davon abgesondert hat.

Außer dem Verkaufe und der Anfertigung von Arzeneien aller Art, gehörte dazu die Anfertigung von Spirituosen, vielleicht auch des gewürzten Weins, die Anfertigung und der Verkauf aller Arten von Parfümerien und Räucherwerk, die Anfertigung und der Verkauf der in Zucker eingemachten oder mit Zucker überzogenen Sachen, damals Gekräute genannt, und die Anfertigung und der Verkauf des gefärbten Wachses zum Siegeln. Das Geschäft war sonach, auch ohne die Materialwaaren, ausgedehnt genug.

Wir finden nun die Markgrafen Otto, Konrad und Johann zu Victmannsdorf im Lande Templin am Rande des großen Werbellinwaldes am 1. April 1303, wo sie sich wahrscheinlich der Jagd wegen aufhielten. Hier stellten sie eine Urkunde aus, durch welche sie ihrem lieben Walther dem Jüngeren, Bürger zu Prenzlau, dem Aushändiger dieser Urkunde, die Apotheke daselbst mit allem Rechte verleihen, sie zu besitzen und zu verwalten. Aus besonderer Gnade fügen sie noch hinzu, daß keinem Menschen erlaubt sein solle, rund um besagte Stadt und Ort auf **zehn Meilen Weite** eine andere Apotheke einzurichten oder zu erbauen. Ueberdies soll er das Erbe, welches er jetzt in der Stadt hat, oder in Zukunft haben möchte, ruhig und frei besitzen, eben so seine Söhne und Erben [2]).

1) Stavenhagen Beschreibung von Anklam. Die Festsetzung des Raths ist von 1330. p. 450. f.

2) Urkunden-Anhang Nr. V.

In der That wird man wohl nicht auf den Einfall kommen, hier einen Materialladen zu vermuthen, denn dergleichen hat es nicht allein in Prenzlau mehr als einen gegeben, sondern es wäre auch völlig sinnlos gewesen, sie auf zehn Meilen in der Runde um Prenzlau zu verbieten, was der Markgraf ohnehin nicht konnte, da die Krämer in allen Städten unter dem Rathe standen, und dieser sich in Bezug auf sie nichts vorschreiben ließ. Freilich war es arg genug, daß man zehn Meilen weit gehen konnte, ehe man eine Apotheke fand, und es beweiset dies, daß sie noch selten, und ohne Zweifel nur in den größeren Städten anzutreffen waren. Uebrigens scheint es, als ob dies nicht das erste Privilegium der Prenzlauschen Apotheke war; nicht allein finden wir im J. 1329 für den damaligen Apotheker eine fast ganz gleichlautende Bestätigung der Apotheke, welche eben so gut die bereits vorhandene Apotheke voraussetzt, wie die obige Urkunde [1]), sondern es ist auch wahrscheinlich, daß schon Walther der Aeltere die Apotheke besessen habe, da sie immer von dem Vater auf den Sohn forterbte. Somit möchte das Vorhandensein von Apotheken zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Mark kaum mehr zweifelhaft sein, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ist es hiermit urkundlich bewiesen.

Auch in diesem Jahre ertheilten die Markgrafen Otto und Konrad der Stadt Brietzen eine Concession über Wind und Wasser [2]).

Die erste Regierungshandlung, bei welcher wir Konrads Sohn, den jungen Markgrafen Waldemar thätig erblicken, sehen wir ihn zu Liebenwalde am 23. April 1303 vornehmen, und es war allerdings eine wichtige und merkwürdige. Die Markgrafen Otto, Konrad, Johann und Waldemar bekennen, daß es ihnen und den Weiseren ihres Volkes nützlich scheint, daß neben dem Dorfe Volzen eine Stadt errichtet werde. Sie übertragen diese Angelegenheit, die Gründung der Stadt mit dem Schulzenamte, den geehrten und vorsichtigen Rittern, ihren Unterthanen, Ulrich von Schöning (Sceninghe) und Rudolf von Liebenthal (Livendale); die Stadt wollen sie Arnescrone nennen. Sie erhält 208 Hufen. Das Dorf und die Stadt sollen jedes ihren besonderen Pfarrer haben. Zwei Stellen sollen zu Mühlen ausgesucht, und diese dort

1) Urkunden-Anhang Nr. VI.
2) (Richters) Finanzliteratur I. 424.

erbauet werden. Zur Viehweide wird der Stadt der Platz des Schlosses Doberiz, angewiesen, auch erhält sie die Seen Raddun und Volzen, so wie eine Insel neben der Schloßstelle. Außerdem werden ihr 16 Freijahre bewilligt. Damit die Fundatoren aber um so weniger die Mühe scheuen, soll der Ritter Ulrich von Schöning das Dorf Konradesdorp (Chursdorf bei Lippehne) auf 16 Jahre frei und ohne allen Dienst erhalten, auch seine Unterthanen sollen in dieser Zeit von allem Dienste und Abgaben an die Markgrafen frei sein; der Ritter Rudolf von Liebenthal und seine Brüder erhalten eben so auch auf 16 Jahre das Dorf Hegenberch. Zeugen sind die Ritter Zulis von Wedel, Lüdecke von Wedel, markgräflicher Vogt, und viele Andere [1]). Es waren dies fast lauter Vasallen aus dem Lande über der Oder, ihre Anzahl läßt vermuthen, daß irgend eine besondere Veranlassung sie versammelt hatte. Vielleicht war die Gründung dieser Stadt dasjenige Ereigniß, mit welchem die Volljährigkeit Waldemars gefeiert wurde, da es die erste seiner Regierungshandlungen ist. In dem Namen Arneskrone (Adlerskrone) liegt etwas jugendlich Hoffendes, Aufstrebendes, und es ist möglich, daß er von ihm ausgegangen ist. Namen dieser Art giebt ein romantisch schwärmendes thatkräftiges Gemüth, wie Waldemar besaß, gern. War der 23. April 1303 der Tag seiner Volljährigkeit, so mußte Waldemar am 23. April 1291 geboren sein.

Die Stadt, deren Erbauung hier angeordnet wurde, heißt jetzt Deutsch Krone, polnisch Walcz oder Walecz, offenbar das in der Urkunde nur unrichtig geschriebene Volzen. Daß das Dorf aber auch schon in alter Zeit Kron geheißen habe, ist gewiß. Am 13. April 1249 schenkte Herzog Przemislav von Polen sein Dorf Kron dem Tempelorden, und G. W. von Raumer hat unwiderleglich gezeigt [2]), daß dieses Dorf kein anderer Ort war, als der hier in Rede stehende. Diese Gegend ist ohne Zweifel kurz vor 1303 von den Markgrafen erobert worden; auf welche Weise sie sich aber mit dem Tempelorden deshalb abgefunden haben, liegt im Dunkel.

Markgraf Waldemar, der jetzt 12 Jahre alt war, wird uns merkwürdiger werden, als irgend einer der übrigen Markgrafen. Es dürfte daher hier wohl der Ort sein, ihn unseren Lesern näher zu charakterisiren. Dürfen wir auch annehmen, daß der Charakter

1) v. Ledebur Archiv I. 361. v. Raczynsky Cod. maj. Polon. 258. Riedel Cod. II. I. 248.
2) v. Ledebur Archiv XVI. 330. 335. 336.

Waldemars sich jetzt noch nicht so vollständig entwickelt hatte, als es in seinem späteren Leben geschah, so ist es doch gewiß, daß die Keime dazu in seinem Gemüthe gelegen haben, und so geben wir seinen Charakter, wie er sich aus seinen Handlungen ergiebt.

Von der Zeit vor seinem zwölften Jahre wissen wir von ihm nichts. Von seiner Körperbeschaffenheit wissen wir nur, daß er klein von Person, sein Körper also wohl mehr fein als kräftig gebaut gewesen ist. Er gehörte zu jener Reihe höchst eigenthümlicher Charaktere, an denen das Mittelalter reich ist, welche bei einer Fülle vortrefflicher Eigenschaften diese doch nicht bis zu dem Grade entwickelt hatten, daß sie nicht leicht in das Gegentheil überschlugen. Sittliche Vollendung zeigt keiner dieser Charaktere, denn dahin war in jener Zeit das Streben nur sehr Weniger gerichtet, da die damalige Gestaltung der Religion es von Niemanden forderte.

Waldemar, an den glänzenden Höfen seines Oheims, des Markgrafen Otto mit dem Pfeile, und seines Vaters, des Markgrafen Konrad erzogen, hatte früh den Glanz des Lebens kennen gelernt, und in jugendlicher Seele lieb gewonnen. Er hörte von den Sängern den Ruhm der Brandenburger Fürsten und ihrer glorreichen Thaten besingen, und saugte die Worte begierig in sich, die ein verschönerndes Echo in seiner Brust fanden. Solchen Mustern nachzustreben, ihnen zu gleichen, sie wohl noch zu übertreffen, wurde ein edles Ziel seiner Wünsche. Unermüdet war er bemüht, zu diesem Ende sich alle, damals nicht leicht zu erwerbenden, ritterlichen Geschicklichkeiten und Fertigkeiten anzueignen; ein vollkommener Ritter zu werden, diese Würde, damals nur von Königshand gespendet, zu erringen, galt ihm bald als das Höchste, wonach der Mensch streben könne, und er ließ es nicht daran fehlen, sich dafür würdig zu machen. Auch gelang es ihm auf seltene Weise, und dieser glückliche Erfolg diente nur um so mehr dazu, seine Begierde nach Ruhm und Ehre zu stacheln. Wohl steht es einem edlen Herzen an, beide zu Leitsternen seines Lebens zu machen; unserem Waldemar aber wurden sie Sonnen, die alles Andere überstrahlten, neben denen alles Andere versank. Wer hätte ihm wohl sagen sollen, daß er seine Ruhm- und Ehrliebe nicht in Ruhm- und Ehrsucht ausarten lassen müsse? — Nicht die schmeichlerischen Dichter, denn sie hätten dann selber ihr Lob des Ruhms und der Ehre mäßigen müssen, — nicht die submissen Hofleute, welche nur zu gern mit dem Winde segeln, der von oben herab wehet, — nicht die, einem andern Systeme der Welt, angehörenden

Pfaffen, welche nur von der Hinfälligkeit und Vergänglichkeit aller irdischen Dinge sprachen, während ein Geist, wie Waldemars, nothwendig daraus den Schluß ziehen mußte, daß man sie deshalb um so fester halten und anhäufen müßte, so lange sie dauerten, welchem Grundsatze er immer treu geblieben ist. Zu dieser Ruhm- und Ehrsucht gesellte sich nun noch, — was bei Fürstenkindern so schwer zu vermeiden ist, — ein reicher Antheil von Eitelkeit, der zunächst allerdings aus dem Bewußtsein der Größe des Fürstenhauses hervorging, dem er angehörte, so wie aus dem Selbstgefühle seiner ritterlichen Eigenschaften, aber genährt von den Einflüsterungen seiner Umgebung auch gar bald weder Maaß noch Ziel kannte.

Aus diesen Eigenschaften entwickelten sich mehrere andere, welche in seinem Leben stark hervortreten. Zur Größe eines Fürstenhauses gehörte nach damaligen Ansichten unumgänglich Prunk, je mehr um so besser, so geschmacklos er nach unseren Begriffen, sich auch oft äußerte. Waldemar konnte davon nicht leicht zu viel bekommen, es schmeichelte seiner Eitelkeit, sich im höchsten Glanze zu zeigen, und Aller Augen auf sich zu ziehen. Seine Prunksucht ging bis zur Verschwendung, und letztere galt damals als das eigentliche Kennzeichen eines fürstlich großmüthigen Herzens, denn eine andere Art von Großmuth kannte man nicht. Um die dadurch in seinem Schatze entstehenden Lücken zu decken, zeigte er sich nach anderen Seiten hin nicht selten ungemein habsüchtig, und um diesem Triebe zu genügen, scheuete er, unterstützt von einem kecken Muthe, selbst Gewaltthaten nicht. Wer ihm dabei entgegentrat, spielte ein schlimmes Spiel, denn er verletzte nicht bloß seine Habsucht, sondern auch seine Ehrsucht und Eitelkeit, und Waldemar vergaß es ihm nie. Rachsucht tobte in seinem Herzen, und wo sich die Gelegenheit ergab, machte er sie auf die ungroßmüthigste Weise geltend. Sehr hoch stand ihm, wie sich consequent aus dem Vorigen ergiebt, die Fürstengewalt, und die Unterordnung der Stände. Wo die erstere in seiner Person gefährdet erschien, da strafte er unerbittlich, und in Bezug auf das Letztere hatte der Vornehmere, wenn er mit einem Geringeren in Streit gerieth, bei ihm ein günstiges Vorurtheil für sich.

Ein anderer Grundzug seines Charakters war seine Vorliebe für das Phantastische, das Wunderliche, Seltsame und Unerhörte. Dies lenkte ihn oft auf Bahnen, welche Niemand zuvor berechnen mochte, die alle Welt stutzig machten, und ihm seine aufrichtigsten

Freunde entfremdeten. Er scheint oft den Eingebungen seiner Laune gefolgt zu sein, bald mit starrem Eigensinn seinen Willen durchsetzend, bald geduldig sich dem Willen Anderer fügend, wenn diese es verstanden, seiner Eigenliebe oder Ruhmbegierde zu schmeicheln, oder beide mitwirken zu lassen. Nur im Punkte der Ehre und des Ruhms blieben seine Ansichten sich gleich, in allem Uebrigen wechselten sie häufig, und eine lebhafte Aufregung der Phantasie scheint ihm oft eine klare Ansicht der Dinge getrübt zu haben. Eine natürliche Folge davon war es, wenn er unzuverlässig und wankelmüthig erschien. Es ergiebt sich, daß Markgraf Hermann seinen Vetter Waldemar nicht leiden konnte, und es läßt sich wohl denken, daß der gerade, schlichte und einfache Charakter Hermanns an dem phantastischen Charakter Waldemars keinen Gefallen finden mochte. Während jener sich wie eine Rakete in gemessener gerader Bahn bewegte, flog dieser wie ein Schwärmer nach allen Seiten durch das Leben.

Dabei aber war unserem Waldemar Klugheit und ein großartiger Blick in die Verhältnisse nicht abzusprechen. Vieles verdankte er in letzterer Beziehung unstreitig seiner hohen Stellung, welche ihn von Jugend auf übte und befähigte, die Dinge im Ganzen und Großen zu überschauen. Sehr häufig aber wurde seine Klugheit zur List, und meistens war sie von sehr glücklichen Erfolgen begleitet. Dies Bewußtsein machte ihn oft eigensinnig und gebieterisch, und so oft ihn auch selbst dabei das gute Glück begünstigte, so vermochte es doch nicht immer, jeden daraus entspringenden Schaden von ihm abzuwenden.

Markgraf Waldemar war ein vortrefflicher Ritter, und als solcher tapfer und unerschrocken; er wußte kleine Raubzüge, wie sie damals so häufig stattfanden, trefflich und mit Glück zu führen, aber die Gabe des Feldherrn im Großen fehlte ihm, weil ihm die Ruhe fehlte. Wo Keckheit und Kühnheit entscheiden konnten, da war er an seiner Stelle, und suchte seines Gleichen, denn schnell wurde er leidenschaftlich aufgeregt; wo kaltes Blut entscheiden mußte, verdarb er leicht Alles. Eben diese leidenschaftliche Aufregung war es, die ihn so leicht schonungslos und hart machte.

Bei einem so sanguinischen Temperamente, einem so phantasiereichen Charakter hätte man glauben können, daß die Religion in ihrer damaligen Gestalt einen bedeutenden Einfluß auf ihn gewinnen würde. Aber gerade das Gegentheil war der Fall, sie war ihm ziemlich gleichgültig, und weder die Geistlichen noch die

kirchlichen Institute erfreuten sich seiner besonderen Gunst. Allerdings hatte er Hofkaplane, die zugleich Notarien waren, und wählte sich dazu solche, die ihm zusagten, hielt auch die Gebräuche der Kirche in Ehren, allein Einfluß gewannen sie nicht auf ihn. Es erklärt sich dies zur Genüge, wenn man bedenkt, daß Waldemar seine Jugend, wenigstens von da an, wo er seiner bewußt wurde, unter dem Interdikte verlebte, daß seine nächsten Angehörigen sich während dieser Zeit mit der Geistlichkeit im Kriege befanden, und daß die Aeußerungen derselben über Kirche und Geistliche wohl nicht geeignet gewesen sein mögen, ihm eine besondere Hochachtung vor denselben einzuflößen. Welche Gewalt aber die Eindrücke über den Menschen üben, welche er vom 4ten bis 14ten Jahre in sich aufnimmt, ist bekannt. Dieser Umstand erklärt zur Genüge, warum Waldemar sich zum Kirchenthume nicht hinneigte.

Das nun ist das Bild des merkwürdigen Mannes, dessen Laufbahn mit der obigen Urkunde beginnt, und der von nun an vielfach unsere Aufmerksamkeit fesseln wird.

Die Markgrafen Otto, Konrad, Johann und Waldemar befanden sich am 3. Mai zu Havelberg, doch aber schwerlich beim Bischofe. Hier verliehen sie dem Kloster Zinna den Fluß Nippolitz von seinem Ursprunge bis unterhalb Brietzen, mit allen hineinfallenden Wassern und Bächen bis zur Kemmenitz-Brücke, so wie alle Gewässer in ihrer Herrschaft des Landes Brietzen. Sie verkauften und verliehen sie so, daß keiner ihrer Vögte oder Bürger in Brietzen noch sonst jemand ihrer Mannen innerhalb einer Meile Entfernung von Brietzen irgend eine Wasser- oder Windmühle erbauen durfte. Sie versprechen zugleich den Mönchen, daß alle Wagen auswärtiger Mühlen, welche nicht dem Kloster Zinna gehören, für alle Zeiten zum Mahlen des Getreides in Brietzen einfahren sollen. Und weil die Mönche bereits an den besagten Wassern Mühlen zur Genüge haben, so sollen sie nicht mehr Fuhrwerk halten, sondern wer Getreide mahlen will, kann es selber bringen. Damit alles in Friede und Eintracht bleibe, bestätigen die Markgrafen ihnen alle Plätze oder Mühlenhöfe, alte wie neue, so auch die Mühlenteiche 2c. Die Markgrafen fügen noch hinzu, daß, wenn ihr erlauchter Bruder Markgraf Heinrich erst neu gestaltet (abgetheilt) sein wird, so sollen sie bei ihm thun, daß auch er alles Vorgenannte mit seinen Siegeln und offenen Briefen gutheiße [1]).

1) v. d. Hagen Eberswalde 235. Vergl. Brand Jüterbock II. 80. Wilkii Ticemannus c. d. 170. Hahnii Collectio. Monum. I. 268.

Der in dieser Urkunde gebrauchte Ausdruck: quandocunque Illustris noster frater Henricus Marchio nobis fuerit reformatus, hat zu einer großen Menge seltsamer Conjecturen geführt, ja man war sogar auf den Einfall gerathen, dem Markgrafen Heinrich die eheliche Geburt abzusprechen, weil man, aus mangelnder Kenntniß der Urkundensprache jener Zeit, in dem reformatus eine Andeutung zu finden glaubte, daß Heinrich erst legitim gemacht werden sollte. Dies ist jedoch ein großer Irrthum; neu gestaltet wurde Heinrich dadurch, daß ihm ein besonderer Landestheil statt des Havellandes angewiesen wurde, in welchem er ausschließend zu befehlen, zu regieren, und die Einkünfte zu beziehen hatte. Daß das Geschäft begonnen hatte, haben wir unterm 11. März angedeutet; daß es am 3. Mai noch nicht beendigt war, sehen wir hier. Indessen ist es wohl bald nachher beendigt worden; denn Markgraf Heinrich erhielt die Mark Landsberg und Sangerhausen nebst der Pfalz Sachsen als seinen Länderantheil, wodurch sich nun die Länder der Johanneischen Linie wieder in zwei Theile sonderten, wovon wir indessen Markgraf Heinrichs Länder, als geographisch ganz von der Mark Brandenburg gesondert, nur nebenher betrachten werden.

Markgraf Heinrich hatte sich mit seiner Gemahlin Agnes, Tochter des Herzogs Ludwig von Baiern, vermählt, ohne zuvor die päpstliche Dispensation nachgesucht zu haben, obgleich er mit ihr im vierten Grade verwandt war. Seine Ehe galt daher in den Augen der Geistlichkeit als keine gesetzmäßige, und deshalb hatte er sich an den Papst gewandt, ihm die Dispensation nachträglich zu ertheilen, und zugleich den König Albrecht gebeten, sein Gesuch zu unterstützen. Der Papst ertheilte die Dispensation am 19. Mai 1303, und sagt in dem Schreiben, wie er des Markgrafen Bitte vernommen, daß er vormals eine Ehe dem Worte und der That nach geschlossen, auch aus derselben Kinder erhalten habe. Weil er nun im vierten Grade mit seiner Gemahlin verwandt sei, und um die Wohlthat der Dispensation demüthig gebeten, weil aus einer Scheidung, wenn eine solche eintreten müßte, große Gefahr entstehen könnte, so habe er seiner und des Königs Albrechts Bitte geneigtes Gehör gegeben, und ertheile die Dispensation [1]). —

Johann und Waldemar befanden sich am 14. Juni 1303 zu

1) Riedel Cod. II. I. 251.

Tangermünde. Sie bestätigten den Bürgern zu Stendal alle Privilegien von den ältesten Zeiten an, bis auf die neuesten, und versprachen, daß sie und ihre Erben sie unverbrüchlich halten wollen. Noch war Konrad Raven Truchseß, Johann von Sidow und Johann von Hohenwarte werden als Schenken aufgeführt [1]).

Den 2. August vereigneten Otto und Konrad zu Rathenow dem Kloster Neuendorf ein Pfund in Algenstädt. Der Truchseß Konrad von Raven, und der Marschall Otto von Holsatendorp waren bei ihnen, außerdem auch ein Knappe Heinrich Meißner, und es wäre wohl möglich, daß dies der unter dem Namen des Meißners bekannte Minnesänger wäre [2]).

Von Rathenow waren die Markgrafen nach Havelberg gegangen, aber nicht zum Bischofe, denn das verhinderte das Interdikt. Es befanden sich Otto, Konrad, Johann und Waldemar beisammen, aber auch Markgraf Hermann war dahin gekommen wegen einer gemeinschaftlichen Besprechung, deren Gegenstand uns unbekannt geblieben. Sie erließen hier eine Verordnung, zu Gunsten der Gewandschneider zu Perleberg, daß die Schneider zu Perleberg keine unverarbeiteten Zeuge verkaufen dürften. Was sie davon besäßen, sollten sie zu Kleidungsstücken verarbeiten, und diese zwischen hier und Martini verkaufen, darnach aber jeden Zeugverkauf einstellen. Den Gewandschneidern wird gestattet eine Gilde zu bilden [3]). Der Gegenstand betraf eine Stadt Hermanns; warum aber dies Verbot auch durch die Johanneischen Markgrafen erlassen und verstärkt werden mußte, ergiebt sich bis jetzt nicht.

Nicht blos der Bischof Jaromar von Cammin, der Bruder Fürst Witzlavs von Rügen, war zu Anfang dieses Jahres gestorben, sondern auch der Fürst Witzlaff starb gegen Ende des Jahres bei seinem Schwiegersohne, dem Könige Haquin von Norwegen. Er hinterließ zwei Söhne. Die Stelle des Bischofs von Cammin erhielt Heinrich von Wacholt, ein Mann, der eben so viele Neigung hatte, sich unabhängig hinzustellen, als die märkischen Bischöfe, und der, als er kaum den Stuhl bestiegen, auch sofort wie ein unabhängiger Fürst handelte. Unsere Brandenburgischen Markgrafen, welche weit entfernt waren, das bei ihren Bischöfen zu dulden, reichten dennoch dem Bischofe von Cammin dazu die Hand.

1) Lenz Urk. 165. Bekmann Mark V. I. 2. 191. Becmannus enucleat. 10[illegible]

2) Bekmann Mark V. I. 10. 118.

3) Riedel Cod. I. 126.

Am 18. September 1303 schloß er zu Dubegnek mit Otto, Konrad, Johann und Waldemar ein Bündniß, worin er ihnen verspricht, für immer bei ihnen zu bleiben, ihre Lande zu vertheidigen, wie die seinen, ihnen mit That, Rath und Gunst nach allem Vermögen beizustehn, wo es ihnen gelegen sein möchte, ausgenommen gegen den erhabenen Fürsten Herman von Brandenburg, und die edlen Herzoge Bogislav und Otto von Pommern [1]). Diese letztere Ausnahme war nicht ganz ehrlich gemeint, und stand nur da, um nicht eine offene Felonie gegen die Herzoge von Pommern zu begehen. Letztere aber nahmen dies Bündniß eines ihrer landsässigen Vasallen, der sich hier unabhängig wie ein reichsfreier Fürst betrug, sehr übel. Bogislav fiel dem Bischofe ins Land, und zwang ihn endlich 1304, jedes offene und heimliche Verständniß mit den Markgrafen von Brandenburg abzubrechen, die Herzoge von Pommern als seine Herrn für ewige Zeiten anzuerkennen, und ihnen in allen Kriegen nebst der ganzen Landschaft beizustehn [2]).

Als der Bischof Heinrich von Cammin jenen Vertrag mit den Markgrafen abschloß, befanden sich diese in dem Lande über der Oder, und zwar zu Tankow unweit Friedeberg, damals einem Städtchen mit einem Schlosse. Am folgenden Tage den 14. September privilegirten sie daselbst die Stadt Calies. Anwesend waren der Truchseß von Raven, der Vogt Hasso von Wedel rc. [3]). Auch versicherten die Markgrafen Otto, Konrad und Johann dem Nonnenkloster Bernstein nochmals ihren Schutz [4]).

Am 10. Oktober erließ der Bischof von Bremen ein Schreiben an die märkische Geistlichkeit, unter Mittheilung der päpstlichen Bulle, die Excommunication der Markgrafen Otto und Konrad betreffend, und befahl die strenge Handhabung des Interdikts. Der fromme Vater fordert darin besonders den Bischof von Cammin, Prior Lektor und Brüder des Predigerklosters, Gardian Lector und Brüder der Häuser zu Prenzlau, Pfarrer oder Vicepfarrer zu Pritzwalk, Prior, Lektor und Propst oder Pfarrer daselbst, Vicepropst oder Vicepfarrer in Neu Tangermünde, Gardian, Lektor und Predigerbrüder in Neu und Alt Brandenburg, die Gardiane, Lektoren und Predigerbrüder in Stendal, Salzwedel, Seehausen, Gransee, Kobel, in Neustadt Brandenburg, in Burg, in Magdeburg, in Halberstadt,

1) Gerken Cod. III. 85. Riedel Cod. II. I. 251.
2) Kantzow Pomerania I. 289.
3) v. Raumer Cod. I. 24.
4) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 35.

in Zerbst, die Prioren, Gardiane und jeden einzelnen Bruder der Predigermönche in diesen Provinzen und in der Caminer-Diöcese auf, unter Glockengeläut und bei angezündeten Lichtern in ihren Kirchen öffentlich kund zu machen, daß die Markgrafen Otto und Konrad nebst ihren Beamten und Anhängern excommunicirt, und ihre Länder dem geistlichen Interdikt unterworfen wären, was an allen einzelnen Sonn- und Festtagen zu verkündigen sei. Die Prioren, Rektoren, Gardiane, Lektoren und jeder einzelne Bruder der Predigermönche und Minoriten haben in ihren Gebeten und Anreden an das Volk unter apostolischer Auktorität, und bei Strafe, selber dem Interdikte zu verfallen, die Markgrafen Otto und Konrad, ihre Vögte, Beamten, Geistliche und Laien, und in diesem Theile Mitschuldige, öffentlich als Excommunicirte zu verkündigen, und speciell werden die Brüder in Prenzlau, in Pasewalk, in Neu Angermünde, in Neu und Alt Brandenburg, Gransee, in Kyritz, Seehausen, in Stendal, Salzwedel, Berlin, Frankfurt, Strausberg, Zerbst, Magdeburg, Burg, Halberstadt und in den genannten drei Provinzen bei Strafe der Excommunication ersucht, das fleißig auszuführen. Jeden einzelnen Geistlichen aber, der die kirchlichen Sacramente profanirt, den apostolischen Befehlen nicht gehorcht und den Gottesdienst feiert und profanirt, soll man als excommunicirt und irregular öffentlich bezeichnen, und damit dies um so sicherer geschehn, sollte kein Geistlicher sich als durch Privilegien von der Befolgung gegenwärtiger Bekanntmachung betrachten, noch sich durch eine vorgeschützte Appellation davon abhalten lassen [1]. Es beweiset dies, daß es mit den Bischöfen noch zu keinem Vertrage gekommen, obgleich Bischof Volrad von Brandenburg schon 1302 gestorben war. Sein Nachfolger war der Bischof Friedrich.

Die schon seit mehreren Jahren fortdauernden Kriege mit Pommern wurden von Seiten unserer Markgrafen in diesem Herbste um so eifriger fortgesetzt, als ihr Verbündeter, der Bischof Heinrich von Cammin, deshalb angegriffen wurde, und sie verbunden waren, ihm zu helfen. Sie fielen mit einem ziemlich großen Heere in Vorpommern ein, und thaten daselbst großen Schaden. Dem Herzoge Otto von Stettin nahmen sie einige Vesten und Flecken ab, auch hatten sie schon während der vorigen Kriege mehrere neue Schlösser erbaut, die ihnen jetzt zu statten kamen. Plötzlich aber

1) Gerken Stiftshistorie 518.

wandte das Glück ihnen den Rücken; beim Dorfe **Stendal** nordwestlich von Vierraden an der Welse, kam es zwischen den Brandenburgern und Pommern zur Schlacht; es wurde hart gestritten, allein Herzog Otto gewann den Sieg, der so entscheidend war, daß unsere Markgrafen 200 ihrer edelsten Mannen verloren, die als Gefangene fortgeführt wurden, und mit schwerem Gelde ausgelöset werden mußten, und demnächst blieb ihnen nichts übrig, als alle gewonnenen Vesten, nämlich Fürstensee, Newlin, Fiddichow, Speckin, Nadrense, Linde und Loecknitz an Pommern abzutreten, welche Schlösser meist zerstört wurden [1]).

Markgraf Otto war am 18. Oktober zu Ginnitz, — wahrscheinlich Zinnitz in der Lausitz — und benachrichtigte den Knappen Buringus, daß die Bürger zu Bautzen künftig keine Bede von den Mühlen und anderen Gütern zu zahlen hätten, von denen sie Schoß zahlten [2]).

Noch ehe das Jahr zu Ende lief, verging für unsern Markgrafen Konrad die Welt mit ihrer Herrlichkeit, indem der Tod sein Auge schloß. Er soll zu Schwedt gestorben [3]), zu Chorin begraben sein [4]), ob es mit großen Feierlichkeiten geschehen, da er im Banne starb, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Im Dome zu Stendal wurde ihm späterhin noch ein besonderes Grabmal errichtet [5]), unter dem jetzigen Altare. Er war darauf in Lebensgröße mit einem Schwert und Schild, worin der Adler, abgebildet. Die Inschrift lautet: Ob. Illustris Princeps Dominus Conradus Marchio Brandenburgensis hic sepultus, cujus anima requiescat in pace. Amen.

Nach Markgraf Albrechts Tode waren unsere Markgrafen mit dem Herrn Heinrich von Mecklenburg wegen des Landes Stargard uneinig geworden, und beinahe wäre es zum Kriege gekommen. Indessen ließ man die Angelegenheit durch Schiedsmänner entscheiden, und im Januar 1304 kam zu Vitmansdorf bei Templin zwischen sämmtlichen Markgrafen von Brandenburg und Heinrich von Mecklenburg ein Friedensschluß im Beisein sehr vieler Brandenburgischer und Mecklenburgischer Mannen zu Stande, der die Angelegenheit mit dem Lande Stargard gänzlich beendigte, und über welchen wir bei Markgraf Hermann mehr sagen werden [6]).

1) Kantzow Pomerania I. 89.
2) Oberlausitzisches Urkund. Verzeichn. I. 21.
3) Garcaeus p. 90.
4) Angeli Annal. 121. Gebhardi March. aquilon. 141.
5) Gundling in Imperialib. Mspt. fol. 125.
6) Riedel Cod. II. I. 253.

Die Markgrafen Otto, Johann und Waldemar befanden sich am 16. Januar 1304 in der großen Werbellinschen Heide im Schlosse Grimnitz, das sie hier ausdrücklich castellum nostrum nennen, ein Beweis, daß nicht blos die Ottonische Linie diese Heide besaß. Hier verliehen sie, geleitet von frommer Andacht gegen die St. Marienkirche in Chorin derselben und ihren Brüdern die Heide, welche zwischen dem Kloster und den cultivirten Aeckern von Vinow liegt, mit der dazu gehörigen Wiese, bis zur Vinow, als vollständiges Eigenthum zur Vergebung ihrer Sünden. Die Geldsummen haben sie von den Brüdern richtig dafür erhalten, nämlich 650 Mark; davon sind 350 Mark in baarem Gelde gezahlt, 300 aber haben ihnen die Markgrafen überlassen zum Seelenheile ihres lieben Herrn Markgrafen Konrad, für die Güter, welche derselbe auf seinem Sterbebette den Brüdern von Chorin in seinem Testamente zu seinem steten Gedächtnisse freigebig angewiesen hatte. Es werden sodann die Grenzen dieser Heide genau angegeben. — In Grimnitz befanden sich der Abt von Chorin, die Ritter Heinrich von Stegelitz und Nikolaus von Buch, beide Droste oder Truchsesse der Markgrafen rc. [1]).

Am 25. Januar 1304 bestätigte Markgraf Heinrich von Brandenburg zugleich als Markgraf von Landsberg einen schiedsrichterlichen Ausspruch wegen einer streitigen Mühle zwischen dem Nonnenkloster Beutitz, in der Gegend von Weißenfels an der Saale gelegen, und dem Herrn von Leißnick. Die Urkunde ist zu Naumburg ausgestellt, und wir dürfen wohl annehmen, daß Markgraf Heinrich nunmehr vollständig abgetheilt, und alleiniger Inhaber der Mark Landsberg, Sangerhausen und der Pfalz Sachsen war [2]).

Herzog Bogislav von Pommern-Stettin hatte unterdessen den Bischof von Cammin, Heinrich von Wacholt, mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam gebracht. Im J. 1304 mußte er in einem förmlichen Vergleiche zu Belgard erklären, daß er die Herzoge von Pommern-Stettin für seine Patrone und Herrn anerkenne, und sich mit seinem Stifte verpflichte, ihnen zu ewigen Zeiten getreu zu sein, in ihren Kriegen nebst der übrigen Landschaft nach allem Vermögen zu helfen, und sich der Gerichtsbarkeit nicht weiter, als ihm zukäme, anzumaßen [3]).

1) Gerken Cod. II. 441.
2) Schöttgen Script. rer. german. II. 388. Gerken Vermischte Schriften II. 190. Riedel Cod. II. I. 255.
3) Schwartz Lehnshistorie von Pommern 255.

Unsere Markgrafen hatten unterdessen die Gelegenheit mit dem Lande Lausitz nicht aus den Augen verloren. Zwar hatte der Erzbischof von Magdeburg wirklich die Kaufsumme an Dietzmann bezahlt; dennoch gelangte er nicht zum wirklichen Besitze des Landes, weil die in dem Vertrage erwähnte Cession des Fürstenrechts (principatus) der Lausitz an den Kaiser, und von diesem an den Erzbischof, von Letzterem nicht gefordert war, und so die oberlehnsherrliche Einwilligung des Kaisers fehlte. Sie scheinen nun mit Markgraf Dietzmann, der das dominium utile der Lausitz auf Lebenszeit besaß, in Unterhandlungen getreten zu sein, und ihm dasselbe abgekauft zu haben, wovon aber die meisten Briefe unbekannt geblieben sind. Es nahmen beide brandenburgischen Linien an diesem Geschäfte Theil, und am 28. November 1303 nannte sich Markgraf Hermann von Brandenburg bereits Markgraf der Lausitz. Am 8. Juli 1304 bekannte Dietzmann zu Weißenfels, daß er Luckau, Land und Leute und was dazu gehört, von der Spree bis an die schwarze Elster seinem Neffen Markgraf Otten, und seinem Vetter Markgraf Hermann von Brandenburg verkauft habe recht und redlich, und daß er alle seine Mannen an sie weise [1]). Das Uebrige verkaufte er wie es scheint vorzugsweise an den Markgrafen Hermann, welcher das Land keinesweges als Magdeburgisches, sondern als unmittelbares Reichslehn betrachtete, und mit Recht so betrachten konnte, da die Fürstenwürde von dem Erzbischofe nicht erworben war, und auch nicht von ihm ausgehen konnte. Wie viel der einen oder der anderen Linie in der Lausitz gehörte, läßt sich nicht nachweisen; die Erwerbung aber war für die Markgrafen von großer Wichtigkeit. Das Land war 166 Jahre lang im Besitze des Wettinschen Fürstenhauses gewesen, und mittelst desselben wurden jetzt die Lande Görlitz und Bautzen mit der Mark zu einem Ganzen verbunden.

Das Land selber hatte eine ansehnliche Größe, und reichte von der schwarzen Elster bis zur Oder. Es war fast durchgängig flach, und hatte zwar viele, aber keine schiffbaren Flüsse, dafür aber sehr viel Wald, unter welchem besonders der Ober- und Unter-Spreewald mit einer rein wendischen Bevölkerung zu nennen ist. Das Land ist sehr sandig, zum großen Theile aber doch fruchtbar. Es gehörten zu demselben: Schloß und Stadt Teupitz (Tupz), Schloß und Stadt Buchholz (Bucholtz), Schloß und Stadt

1) Gerken Cod. I. 188. Riedel Cod. II. I. 269.

Friedland (Vredeland), Schloß und Stadt Trebuz (Trebitz), jetzt ein Dorf; Schloß und Stadt Lieberose (Lubraz), Schloß und Stadt Lübben (Lubbin), Schloß und Stadt Luckau (Luccowe), Schloß und Stadt Reichwalde (Richenwalde, jetzt ein Dorf), Schloß Golssen (Golschin, Golszin), Schloß Lübbenow (Lubenow), Stadt Vetschau (Vetschowe), Stadt Kalau (Kalowe), Schloß Sonnenwalde (Sunnewalde), das Cisterzienser-Mönchskloster Dobrilugk, Schloß und Stadt Finsterwalde, Schloß und Stadt Senftenberg (Sempftenberg), Schloß Drebkow (Trebkow), Schloß und Stadt Spremberg (Sprewenberg), die Stadt Guben (Chubin), Schloß und Stadt Schenkendorf (Schenkendorp jetzt ein Dorf), Schloß Schiedlow (Schedelowe, jetzt ein Dorf), die Stadt Forste, die Stadt Pforten, die Stadt Sommerfeld (Somervelt), die Stadt Fürstenberg, das Cisterzienser-Mönchskloster Neu-Zelle, Schloß und Stadt Fredeborg, der Hof Dannerode, der Hof Reynoldeswalde, der Hof Zinnitz, und der Hof Prebus. Es gehörten aber zu dieser Markgrafschaft noch mehrere Lehnsherrschaften, welche sich in den Händen vornehmer Dynasten befanden, nämlich: Die Herrschaften Sorau und Triebel, mit dem Schlosse und der Stadt Sorau (Sorau, Zaraw) und der Stadt Triebel (Trebule). — Die Herrschaften Cottbus und Peitz, wo das Schloß und die Stadt Cottbus (Kothebuz) und mit dem neuen Schlosse bei Cottbus; das Schloß Peitz (Picznе). — Die Herrschaften Beeskow und Storkow, wo Schloß und Stadt Beeskow, Schloß und Stadt Storckow, und die Herrschaft Zossen.

Die Markgrafen Otto, Johann, und Waldemar begannen jetzt, statt der bisher von ihnen bezogenen Abgaben aus den Städten, deren Ertrag ungewiß geblieben war, mit den Bürgern sich auf dem Wege des Vertrages über bestimmte Summen zu einigen, wozu die Städte gern die Hand boten, weil auch ihnen manche Scheererei dadurch erspart wurde. Alle drei Markgrafen befanden sich am 3. August 1304 auf dem Schlosse Tangermünde, und setzten hier wegen der Lehngüter der Stendaler Bürger Folgendes fest. Alle Lehne, welche sie jetzt oder in Zukunft besitzen, sollen ihnen aus gutem Willen als Lehngüter überlassen werden. Die Markgrafen versprechen, daß sie und ihre Nachfolger allen Bürgern und deren Söhnen, wenn sie die reifen Jahre erreichen, oder wenn solche fehlen, nach dem Tode ihrer Oheime zu gesammter

Hand belehnen wollen, und daß sie dafür nicht mehr geben sollen, als von jedem harten Stücke drei Vierdunge Brandenburgschen Silbers. Außerdem wollen sie oder ihre Nachfolger keinen Menschen von seinem Lehen entfernen, es geschehe denn mit seinem eigenen Willen. Für diese Freiheiten haben die Bürger den Markgrafen 180 Mark Silbers frei und mit gutem Willen gegeben [1]).

Am 28. August schenkte Graf Heinrich von Lüchow dem Kloster Distorf zwei Slaven im Dorfe Sterle mit allem Rechte und Eigenthum [2]). Es folgt indessen daraus noch nicht, daß diese Slaven Leibeigene waren; sie wurden nur geschenkt, wie man auch die Juden verschenkte, und es wurde in der That nichts dabei verschenkt, als die Abgabe, welche sie zu leisten hatten.

Unsere Markgrafen befanden sich am 8. September 1304 zu Pytzen, und auch Markgraf Heinrich befand sich bei ihnen. Otto, Heinrich, Johann und Waldemar bestätigten hier dem Nonnenkloster zu Prenzlau die Privilegien [3]). Wir sehen daraus, daß Markgraf Heinrich noch nicht ganz aufgehört hatte, einzelne Regierungshandlungen in der Mark vorzunehmen.

Die viel ernstere und strengere Handhabung des noch immer bestehenden Interdikts scheint unsere Markgrafen doch dahin gebracht zu haben, sich in ihrem Streite mit den beiden Bischöfen nachgiebiger zu zeigen. Erleichtert scheint dies durch Konrads Tod zu sein, der vielleicht zu eigensinnig bei dem einmal fest Beschlossenen beharrete. Ganz besonders aber soll sich Markgraf Hermann große Mühe gegeben haben, den Frieden zu vermitteln [4]), und dies gelang ihm auch so weit, daß am 15. September 1304 Markgraf Otto mit dem Pfeile sich zu Brandenburg, Namens der übrigen Markgrafen, vorläufig mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg über die Hauptpunkte einigte, indem das Uebrige weiteren Verhandlungen vorbehalten wurde [5]). Damit war wenigstens der Anfang gemacht, diese verdrießlichen Streitigkeiten beizulegen.

In Folge der Besitznahme des Landes Lausitz belehnten die Markgrafen Otto, Johann und Waldemar ihre Getreuen, Friedhelm und Johann, Gevettern von Cottbus (Kothebuz), mit allen ihren

1) Lenz Urk. 166. Becmann. enucleat. 99.
2) Lenz Urk. 914.
3) Seck Gesch. v. Prenzlau I. 29. 37.
4) Brottuff Anhalt. Chronik 86.
5) Gerken Stiftshistorie 138. Auch Heinrich von Meklenburg soll sich viele Mühe deshalb gegeben haben. Pistorii Script. rer. german. Edit. Struvii T. I. p. 1053. Kirchberg Cap. 137. p. 784.

Gütern, welche sie zu Lehn hatten von Herrn Heinrich vormals Markgraf zu Meißen und dessen Nachfolgern Herrn Albert Landgrafen zu Thüringen, und seinem Sohne Dietrich, Landgrafen von Thüringen, und zwar werden sie zu gesammter Hand beliehen. Es geschah dies auf dem Jagdschlosse Grimnitz in der Werbellinschen Heide am 12. December [1]. Wenn hier die Johanneischen Fürsten die Herren von Cottbus mit dem Lande belehnen, so folgt daraus noch nicht mit Gewißheit, daß ihnen dies Land gehört habe. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Lausitz vorzugsweise der Ottonischen Linie gehört habe, und dann ist obige Belehnung nur größerer Sicherheit halber, auch bei der Johanneischen Linie nachgesucht.

Am 13. December verordnete Markgraf Otto von Grimnitz aus, daß die Bürger von Bautzen, welche bereits Schoß zahlten, keine Mühlenbede noch Bede von anderen Gütern zu zahlen brauchten [2].

Fürst Nikolaus von Rostock, — das Kind genannt, — befand sich unterdessen in einer kläglichen Existenz, hülflos und verachtet von seiner Umgebung, unterdrückt von seinem Beschützer, der ihm nichts, als die Lande Kalden und Hard nebst einigen Gütern in den dänischen Staaten gelassen hatte; seiner Erbherrschaft war er ohne alle Hoffnung beraubt.

Daß dieser Zustand der Dinge und die Nachbarschaft Dänemarks in den benachbarten Staaten mancherlei Besorgnisse erregen mußte, war natürlich, und besonders sannen die Mecklenburgischen und Brandenburgischen Fürsten auf eine Aenderung. Am 2. Januar 1305 schlossen Markgraf Otto mit dem Pfeile, Johann, Hermann und Waldemar, also beide Linien, mit Nikolaus von Werle und Heinrich von Mecklenburg zu Jordensdorf ein heimliches Bündniß zu Gunsten des Herrn Nikolaus von Rostock, wonach sich die Brandenburger anheischig machten, den Mecklenburgern hundert Mann mit ihren Banniren zu senden so lange, bis Claus von Rostock seine Herrschaft wieder haben würde, und sobald die Mecklenburger es forderten. Ueber Kosten und Schaden der Unternehmung wurden noch weitere Verabredungen getroffen, und mit den Brandenburgern gelobten die Ritter Heinrich von Alvensleben, Bernhard von Plötzke, Heinrich von Stegelitz, Lüdecke von Wedel,

1) Gerken Cod. IV. 370. Worbs Invent. 119. Vergl. Neumann und Gallus Beitr. I. 103. Riedel Cod. II. I. 261.
2) Riedel Cod. II. I. 262.

Heinrich von Blankenburg und Droisecke von Kröchern[1]). Auch dies Bündniß blieb erfolglos, da Nikolaus von Rostock die Hülfe nicht zu benutzen wußte.

Am 3. Januar begab sich Markgraf Otto mit dem Pfeile in einer sehr ansehnlichen Begleitung nach dem Schlosse und Städtchen Löwenberg, zwischen Oranienburg uud Gransee, wo sich auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg mit den Ihrigen eingefunden hatten, denn es sollte hier der Friede mit den beiden Stiftern weiter verhandelt werden. Dieses Städtchen gehörte seit dem Jahre 1270 mit dem umliegenden Lande dem Stifte Brandenburg, und war demselben gegen Königsberg und eine Anzahl Dörfer vertauscht worden. Da die Urkunde für die Geographie jener Zeit wichtig, und von Lenz in dessen Stiftshistorie von Brandenburg S. 70 fehlerhaft und mit falscher Jahreszahl abgedruckt ist, so geben wir einen richtigen Abdruck nach dem Originale[2]). Es wurden bestimmte Vergleichsartikel aufgesetzt, und endlich kam man über folgende Punkte überein:

Zunächst mit dem Bischofe von Havelberg:

1) Wegen des Landes Bellin sollen der Bischof und sein Stift ihre Rechte nachweisen, dann wollen die Markgrafen es ihm überlassen. Das Schloß Bellin liegt, wie erkannt worden ist, auf des Bischofs Grund und Boden, und ist deshalb abgebrochen worden.

Das Stift wies sein Recht an das Land Bellin nach, und hat dasselbe nachher erhalten.

2) Es ist entschieden, daß das Holz im Rodahn (einem Bruche) dem Stifte gehört, von Voigtsbrücke bis auf den Burgwall, der auf der Kümmeritz liegt.

Diese Oertlichkeiten sind zwischen Havelberg und Neustadt an der Dosse noch vorhanden.

3) Wegen der Jagd ist entschieden, daß der Bischof und sein Stift sie im Rodahn und auf der Heide auf eigenem Grund und Boden ausüben können, wie sie es mit kaiserlichen Briefen bewiesen haben.

4) Das Wasser Lepz kann das Stift befischen und benutzen lassen.

5) Die Vogtei über die Stifsgüter, welche den Markgrafen

1) Schröter Rostockfche Chronik. Urk. IX. v. Lützow Meklenburg II. 60. 61. Anmerk. Frank Meklenburg V. 183.

2) Urkunden-Anhang Nr. VII.

zusteht, soll wie früher gehandhabt werden. Von allen Brüchen, welche in den Gütern vorfallen, über welche die Markgrafen die Vogtei haben, und über welche sie Jane von dem Tieze, und Dietrich zu Vögten, den Pfarrer Heinrich zu Wusterhausen als Schreiber gesetzt haben, sollen das Stift zwei Theile und die Markgrafen den dritten Theil haben. Worüber aber die Markgrafen keine Vogtei haben, da soll das Stift allein richten.

6) In den Gütern des Bischofs, des Stifts und der Mönche, so wie denen ihrer Untersassen, es seien Laien oder Pfaffen, sollen weder die Markgrafen, noch ihre Vögte und Beamte, Bede oder Schatzung erheben, noch sie sonst beschweren, sondern die Markgrafen wollen sich an dem gelobten und festgesetzten Zins genügen lassen.

7) Wegen des Landes Arnsberg, von welchem das Stift behauptet, daß es damit den von Lindow und seine Vettern belehnt hätte, und das jetzt die Markgrafen haben, wird eine Untersuchung vorbehalten. Versichern die von Lindow auf Eid und Treue, daß sie das Land vom Stifte zu Lehn haben, so sollen es die Markgrafen dem Stifte zurückgeben, oder dasselbe durch andere Güter entschädigen.

Das Land Arensberg bildet jetzt eine Mecklenburg-Schwerinsche Enklave im Mecklenburg-Strelitzschen, liegt südöstlich der Stadt Wesenberg, und besteht aus dem Pfarr- und Kirchdorfe Arensberg mit einem Amtssitze, dem Vorwerke Harteland, einer Ziegelei, einer Wassermühle und mehreren Seen. Da sich zu jener Zeit die Herrschaft Ruppin weiter gegen Norden erstreckte, als jetzt, und auch das jetzt Mecklenburgische Dorf Schwarz dazu gehörte, so scheint die Angabe des Bischofs von Havelberg richtig zu sein.

8) Wegen der Stadt Havelberg hat der Bischof bewiesen, daß sie zur Hälfte sein und des Stifts sei. Die Markgrafen werden deshalb diese Hälfte mit der Burgwehre von ihm und dem Stifte zu Lehn nehmen.

Es war dies eine Festsetzung des Stiftungsbriefes.

9) Die Markgrafen überlassen für immer dem Stifte die Kirchen zu Konow und Kuritz.

10) Die Markgrafen haben auch dem Bischofe von Brandenburg von wegen des Bischofs und des Stifts zu Havelberg angewiesen 600 Mark Stendalschen Silbers und Magdeburgischen Gewichts, und gewisse Bürgen dafür gesetzt, deren Namen stehen

in den Briefen, welche die Markgrafen dem Bischofe von Havelberg gegeben haben.

11) Wegen der Pächte, Zinsen, Kühe, Schafe und anderer Dinge, welche dem Bischofe genommen sind von Konrad von Hessen und den markgräflichen Vögten, soll Markgraf Waldemar ein schiedsrichterliches Urtheil fällen.

12) Wo in den markgräflichen Landen der Bischofszins erhoben worden ist, soll er herausgegeben werden.

13) Alle Güter, welche den Mannen des Bischofs genommen sind, sollen ihnen wieder gegeben werden.

14) Wegen des Schadens, den die Pfaffen und das Stift zu Havelberg erlitten haben, sollen beide Theile sich der Entscheidung des Bischofs von Halberstadt fügen, die bis zu Marien Himmelfahrt (15. August) erfolgen soll. Für die Markgrafen geloben dies sechs Ritter, ihre Vasallen, nämlich Busso Witten von Erxleben, Hans von Dumesleben, Hackenberg, Hermann von Harbke, Tideke von Grieben und Herdegen Echt.

15) Die weltlichen und geistlichen Gerichte des Bischofs und des Stiftes sollen weder die Markgrafen noch ihre Beamten hindern.

Wir wissen nicht, was da hinderte, diese Uebereinkunft sogleich zu ratificiren; es verzog sich dies bis zum 11. Juni [1]), und nunmehr wurde gelobt, sie unverbrüchlich zu halten, von den Markgrafen und allen denen, welche um ihretwillen thun nnd lassen wollen oder sollen, nämlich Markgraf Otto mit seinen Vettern Johann und Waldemar, Markgrafen von Brandenburg und Landsberg, sein Vetter Markgraf Hermann, und mit ihnen Graf Albrecht von Anhalt, Herr Abbacke von Barby, und ihre Mannen Herr Heinrich und Henning von Stegelitz, Henning und Anselm von Blankenburg, Dietrich von Kerkow, Hasso und Wedego von Wedel, Nikolaus von Buch, Otto von Holzendorf, Johann von Mentiz und Deckweden [2]).

Mit dem Bischofe von Brandenburg lautete das Abkommen folgendermaßen:

1) Das Eigenthum zu Querfurt giebt Markgraf Otto von seinetwegen dem Bischofe Friedrich von Brandenburg, und opfert das auf St. Peters Altar, daran haben sich seitdem auch sein

1) Alle dessen Ding de hir beschreven synt, de synt vulbracht des Vridages in denen pinkest na godes Bord dusent Jar dre hundert Jar In deme vesten Jare. v. Raumer Cod. I. 6.
2) v. Raumer Cod. I. 5.

Bruder Markgraf Heinrich, und seine Vettern Johann und Waldemar ihrer Rechte verzogen zu des Gotteshauses Behuf.

2) Die dem Bisthum gehörigen Zehnten, wo sie sein mögen, oder nach dem Rechte sein sollen, ledig oder verliehen, wenn der Bischof das Recht daran beweiset, so sollen die Markgrafen vorgehen, und sie binnen drei Monaten besetzen, damit das Lehn an einen Andern komme.

3) Wäre dem Bischofe irgend ein Zehnten ledig geworden, den Markgraf Otto, oder seine Hausfrau, oder seine Vettern, oder irgend einer seiner Mannen sich von des Markgrafen wegen unterwunden hätte, den sollen die Markgrafen ledig lassen, oder irgend ein ander Gut dafür geben.

4) Des Bischofs Gut und sein Gericht, es sei geistlich oder weltlich, soll unverletzt bleiben; seine rechten Grenzen im Lande zu Löwenberg soll man ihm halten, mit solchem Recht und Freiheit, als es der Markgraf und seine Vorfahren hatten, und der Bischof mit deren Handfesten beweisen mag. Auch seine Grenze im Lande zu Pritzerbe soll man ihm halten, wie er sie beweisen mag.

5) Den Bischof und seine Leute soll man nicht hindern an ihren Mühlen und ihrer Mühlfahrt, wenn sie in seinem Lande sind. Auch soll man seine Leute ohne Noth keinen Schaden mit Herbergen thun, noch sie beschweren.

6) Kann der Bischof das Eigenthum der beiden Dörfer Neuhausen und Lypen, die da liegen in dem Lande zu Friesack, beweisen, als seinem Gotteshause zustehend, so sollen sie ihm gelassen werden.

7) Hülfe, welche die Pfaffen jährlich dem Bischofe geben, sollen auch die markgräflichen Pfaffen ihm thun.

8) Den Herrn zu Brandenburg soll man ihr Gut ohne Bede, dem Propst und dem Kapitel frei und ohne Hindernisse lassen, ihren Leuten soll man nicht schaden mit Herbergen noch mit anderen Unkosten.

9) Man soll sie auch an ihrem Rechte nicht hindern, um der Pfaffen Schade, und des Bischofs Mannen Schade. Das hat der Markgraf und der Bischof gelassen auf ihren Oheim den Bischof von Halberstadt.

10) Markgraf Otto weiset dem Bischof von Brandenburg für sich und seines Gotteshauses Schaden an, Tausend Mark Stendalschen Silbers, und für des Gotteshauses Schaden zu Havelberg Sechshundert Mark desselbigen Silbers ihm in der Stadt Magdeburg zu zahlen, die Hälfte zu St. Walpurgis, die

andere Hälfte zu St. Michaelis. Es geloben dafür Otto's Schwäger Graf Albrecht von Anhalt, sein Vetter Markgraf Johann, Graf Abeck von Barby, Graf Busse von Lindow, Johann von Blankenburg, Heinrich von Stegelitz, Drost, Nikolaus von Buch, und Abeck Badelow, für vierhundert Mark. Für die andern vierhundert haben gelobt: Herr Konrad von Wartenberg, Propst zu Wittstock, Herr Busse von Errleben der Weiße, Hermann von Gardelegen, Beteke von Kerkow, die da sitzen zu Wolmirstädt und zu Angermünde Henning und Janes Sohn, Herr Janes Bernardt, Herr Janes Hennings, Herr Reiners Reinke, Herr Reines, Bürger von Magdeburg. Bernhard von Plötzke hat gelobt für zweihundert Mark, der Rath von Stendal für dreihundert Mark, der Rath von Prenzlau für dreihundert Mark. Wäre das Geld in den bestimmten Tagen nicht bereit, so soll Markgraf Johann mit den vier Rittern, die mit ihm gelobt haben, zu Stendal einreiten, und daselbst nicht länger liegen, denn acht Wochen, und dann entweder mit Silber zahlen oder Pfand stellen. Dasselbe soll thun Graf Busse von Lindow, Graf Albrecht von Anhalt und Graf Abeck von Barby, welche in Magdeburg einreiten in denselben Tagen, acht Wochen liegen, und dann baar zahlen oder Pfand geben. Herr Konrad von Wartenberg und seine Kumpanen die Bürger von Magdeburg, die mit ihm gelobt haben zu gesammter Hand, sollen liegen auf der Vogtei zu Sudenburg, und nicht auskommen, ehe sie gezahlt. Die Ritter, die mit ihm gelobt haben, sollen einreiten zu Stendal, acht Wochen zu liegen und dann zahlen. Der Rath zu Stendal soll einreiten zu Angermünde an der Elbe, wenn er die 300 Mark nicht zur rechten Zeit bereit hat, und liegen acht Wochen, und bereiten. Dasselbe soll thun der Rath zu Prenzlau, zu Neu-Angermünde, im Falle er nicht bereitet. Daß diese Sühne ganz und fest gehalten werden soll, gelobt Markgraf Otto, mit seinen Vettern Johann und Waldemar und Markgraf Hermann mit Grafen Albrecht von Anhalt, Herrn Abecken von Barby, und mit des Markgrafen Mannen, den Rittern Heinrich und Henning von Stegelitz, Henning und Anselm von Blankenburg, Dietrich von Kerkow, Hasse und Wedego von Wedel, Zlawus (Nikolaus) von Buch, Otto von Holzendorf, Henning von Menz und Deckwede[1]). Aus diesen beiden wichtigen Urkunden lernen wir die Streitpunkte kennen, um welche sich der vieljährige erbitterte Zwist drehete.

1) Urkunden-Anhang Nr. VIII.

Die baare Geldsumme von 1600 Mark war entschieden nichts, als eine reichliche Entschädigung für die von den Markgrafen in acht Jahren bezogenen Einkünfte des Stifts; sehen wir von dieser ab, so erscheint das Objekt eines so erbitterten Streites, besonders mit dem Bisthume Brandenburg, unbedeutend, und bei Havelberg, wo das Land Bellin und einige Dörfer und Heiden allerdings schwerer ins Gewicht fallen, sind die Ansprüche der Markgrafen so wenig begründet, daß man zweifeln muß, ob sie selber an die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen geglaubt haben. Für die Markgrafen war der Gegenstand des Streits von so geringem Belange, daß man genöthigt wird, anzunehmen, er habe nur den Vorwand hergegeben, und die eigentlichen Motive seien im Hintergrunde verdeckt geblieben. Eben deshalb sehen wir, daß die Markgrafen überall nachgeben müssen, und wenn sie nicht im Geheimen etwas erreicht haben, so war der ganze Krieg ein völlig unnützer, durch den sie sich nur die Schadenlast von 1600 Mark aufhalseten, und welch eine große Summe dies war, zeigen am Besten die Anstalten, welche die Markgrafen treffen mußten, um diese Schuld durch eine Anleihe zu decken.

Markgraf Otto mit dem Pfeile befand sich am 13. Januar 1305 zu Altstadt Brandenburg. Das Kloster Ammersleben in der Grafschaft Billingshöhe hatte vom Grafen Ulrich von Regenstein mehrere Güter erkauft; der Markgraf verzichtete nun auf die ihm an denselben zustehenden Rechte [1]).

Am 17. Januar waren Otto, Johann und Waldemar in Brandenburg. Sie versprachen dem Bischofe von Havelberg, den Festsetzungen gemäß, sich mit ihm wegen des Landes Arnesberg zu vergleichen, und diese Angelegenheit binnen einem Monate erledigen zu wollen [2]).

Nunmehr, aber sicherlich nicht früher, ist denn auch ohne Zweifel die Lossprechung der Markgrafen von der Excommunication und die Aufhebung des Interdikts erfolgt, in welchem sie sich neun Jahre lang befunden hatten. Markgraf Waldemar, der jetzt etwa 14 Jahre alt war, hatte, so lange er denken konnte, in der Excommunication gelebt.

Die Zahlungen an die Bischöfe setzten unsere Markgrafen in Geldverlegenheiten. Ein gewöhnliches aber auch schon verbrauchtes

1) Lenz Urk. 915. Beemann. enucleat. 101. Riedel Cod. II. I. 263.
2) v. Raumer Cod. I. 27. Riedel Cod. II. 456.

und ungern angewandtes Mittel in solchen Fällen war das, eine Bitte von Seiten der Markgrafen an die Stände gelangen zu lassen, um eine gewisse Summe in Form einer Abgabe aufzubringen, welche von der Bitte den Namen Bede erhielt. Sie wurde eben so ungern bewilligt, als gethan, und wenn sie sich in kurzen Zeiträumen zu oft wiederholte, gab es leicht Unzufriedenheit und Unruhe. Die Städte versuchten daher bald, sich mit den Markgrafen über eine gewisse jährliche Summe als Abgabe zu einigen, welche nun Orbede genannt wurde; allein ungünstige Verhältnisse veranlaßten die Markgrafen dennoch öfter, um neue Summen zu bitten, wodurch die Städte sich sehr belästigt fühlten.

Die Markgrafen scheinen sich auch jetzt wieder mit einer solchen Bitte an die altmärkischen Städte gewandt zu haben; diese aber hielten dafür, daß der rechte Zeitpunkt gekommen sei, sich mit den Markgrafen für immer auf einen festen Fuß zu setzen, wenigstens wissen wir dies von Stendal. Die Stadt schlug den Markgrafen vor, ihnen, nicht als Bede, sondern in der Form eines Kaufgeldes, eine gewisse Summe zu zahlen, wenn ihr dagegen die Markgrafen das bündige Versprechen geben und verbriefen wollen, daß Stendal niemals mehr, als die bisher jährlich feststehenden hundert Mark an sie zu zahlen habe. Auf diesen Vorschlag gingen die Markgrafen ein. Der Drost Nikolaus von Buch, und der Vogt Heinrich von Rochow wurden beauftragt, mit der Stadt deshalb zu unterhandeln, und die Vergleichspunkte in Richtigkeit zu bringen. Die Verhandlungen wurden im Dorfe Uchtdorf bei Stendal betrieben.

Am 24. Juni kamen auch die Markgrafen dahin, um die Verhandlungen abzuschließen. Otto, Johann und Waldemar bestätigten zuvörderst alle frühern Privilegien ihrer Vorfahren, wie ihre eigenen. Demnächst setzen sie ihre jährliche Orbede auf 100 Mark fest, und versprechen, daß die Stadt in keinem Falle je mehr geben, auch keine anderen Dienste leisten soll, so wenig, als die Bürger zu einem Kriege außerhalb der Mark aufgeboten werden sollen. Diese 100 Mark sollen nie anders, als an die Markgrafen von Brandenburg gezahlt werden, und wenn die Mark einmal andere Herren erhalten möchte, so sollen diese halten, was jetzt versprochen wird. Würde dagegen jemals gefehlt, so sollen die Bürgen der Markgrafen einreiten in Stendal, und dort nicht eher herauskommen, als bis dem Vertrage nachgekommen ist. Diese Bürgen sind: Sämmtliche Ritter und Knappen des Schlosses

zu Wollmirstädt, sämmtliche Ritter und Knappen des Schlosses Tangermünde, welche auf denselben Burglehen haben. Stirbt einer von ihnen, so tritt sein Sohn in seine Verpflichtung; verläßt einer sein Burglehen, so soll kein Anderer dasselbe erhalten, wenn er nicht diese Verpflichtung mit übernimmt. Die Rathmanne von Stendal haben es den Rittern und Knappen anzuzeigen, wenn sie sämmtlich in Stendal einreiten sollen, und dürfen die Stadt nicht ohne der Rathmanne Willen verlassen. Das geloben und verbürgen mit gesammter Hand den Bürgern zu halten, wie die von Wollmirstädt und Tangermünde, zwölf Ritter und Knappen aus der Mark, welche gelobt haben, wie die von Wollmirstädt und Tangermünde. Dies Alles soll ewiglich gehalten werden. Dafür haben die Bürger von Stendal 700 Mark Silbers gezahlt. Zeugen sind die Unterhändler und sämmtliche Bürgen [1]).

Diese merkwürdige Urkunde zeigt uns, zu welchen seltsamen Händeln damals die Fürsten ihre Zuflucht nehmen mußten, mit welcher Bestimmtheit die Städte auf einen stabilen geordneten, und für die Ewigkeit festgesetzten Zustand der Dinge hinarbeiteten, und wie wenig ein Fürstenwort in ihren Augen galt, da kaum die sichersten Bürgschaften zur Feststellung genügten. Wo ist die Zeit, da man an die Treue des Worts glaubte? — Diese ist es nicht, denn in der That, man würde einem Fürstenworte in unsern Tagen mehr Glauben beimessen, als damals.

Am 2. Juli 1305 befanden sich die Markgrafen Otto und Waldemar zu Zilenzig, östlich von der Oder, und verkauften der Stadt Frankfurt für 400 Mark Silbers das Dorf Trettin mit der Mühle und allen Einkünften, wie sie die Markgrafen bis dahin besessen hatten [2]). Markgraf Johann war nicht daselbst, und scheint krank gewesen zu sein. Wenigstens ist es gewiß, daß er im Juli oder August dieses Jahres zu Sandow gestorben ist, obgleich über seinen Tod und die Veranlassung dazu alle Nachrichten fehlen. Die Regierung ruhete nun in dieser Linie allein auf Otto und Waldemar.

Es ist aber Zeit, daß wir die Verhältnisse in Pommern näher betrachten, welche wir eine Zeitlang ganz aus den Augen verloren haben, ungeachtet dort ein stets rüstig fortgeführter Krieg die Aufmerksamkeit unserer Markgrafen in steten Anspruch nahm. Wir

1) Lenz Urkunde 170. Becmann. enucleat. 100. Höfer Urkunden 69.
2) Wohlbrück Lebus I. 413. 410.

haben gesehen, wie schwankend und unbestimmt das Geschick dieses Landes im Jahre 1297 blieb. Wladislav Loktiek, der neue König oder Erbe von Polen, nannte sich einen Herrn von Pommern, König Wenzeslav von Böhmen hatte Anrechte darauf, die Markgrafen von Brandenburg betrachteten das Land als ein ihnen offen gewordenes Lehn, und die Herzoge von Pommern-Stettin machten, wie Fürst Witzlav von Rügen, Ansprüche geltend. Niemand wußte, wer Herr im Lande sei, aber gerade das ist der Zeitpunkt, in welchem den Wirren ein Mann entwächst, der im Stande ist, ihnen zu gebieten. So auch hier. Es war der Woiwode von Danzig, Graf Swenza, der schon seit dem Jahre 1288 vom Herzoge Mistwin mit dieser Würde bekleidet, des Herzogs vertrautester Rath und Begleiter war. Auch seine Brüder verwalteten in Pommern wichtige Aemter; der eine Lorenz, war Castellan von Stolpe, ein anderer Castellan und nachher Woiwode von Slupsk.

Graf Swenza stand seiner Woiwodenwürde auch um die Zeit noch vor, als Wladislav Loktiek sich Herr von Pommern nannte, und dieser soll ihn zum Statthalter über Pommern erhoben haben, als er im J. 1297 den Krieg gegen die Schlesischen Herzoge begann. Allein es gelang dem Herzoge Wladislav nicht, sich Liebe und Ergebenheit bei seinen Unterthanen zu erwerben; sie fielen dem Könige Wenzeslav von Böhmen zu, der seit 1300 förmlich als Herr des Landes auftrat, und dem die Polen, nachdem er 1300 des Königs Przemislavs Tochter Elisabeth geheirathet hatte, in Gnesen die polnische Krone auffsetzten.

Wladislav erkannte zu sehr die Wichtigkeit des mächtigen Woiwoden von Danzig, Swenza, der in der That seine Sache mannigfach gefördert hatte, als daß er ihn nicht in der Verwaltung seines Amtes bestätigt haben sollte. Aber auch dessen ältester Sohn Peter hatte sich mannigfache Verdienste um den König erworben. Wenzeslav hatte ihn deshalb zum Kanzler ernannt, und zum Ersatze für die in des Königs Interesse verwandten Kosten verlieh er ihm 1302, außer einigen Dörfern, auch die Stadt Neuenburg mit einem Gebiete von sechs Meilen Landes am Weichselufer, wonach dieser in der Regel von jetzt an Peter von Neuenburg genannt wurde; Johannes oder Jesko, Swenza's zweiter Sohn, erhielt Rügenwalde, und der dritte, Lorenz, bekam Slawe und Tuchel. Offenbar wollte der König auf solche Weise das Interesse dieser im Lande viel geltenden und angesehenen Männer so viel möglich mit dem seinigen verschmelzen, und sich ihrer Treue um so

mehr versichern. Auch den Klöstern Oliva und Pelplin spendete er manche Gunst, und der deutsche Orden war dem Könige sehr ergeben. Allein im J. 1305 starb König Wenzeslav, und sein Sohn Wenzeslav folgte ihm, wie auf dem Throne Böhmens, so auch in der Herrschaft Polens und Pommerns, obgleich ein Theil der Polen allerdings den vertriebenen Herzog Wladislav Loktiek wieder herbeirief, und zu seinem Herrn erhob. Allein dieser Regierungswechsel veranlaßte jetzt auch die Markgrafen von Brandenburg, ihre Ansprüche auf Pommern mit größerer Thätigkeit geltend zu machen. Sie bemächtigten sich der der jetzigen Neumark benachbarten Orte, namentlich der Gebiete zwischen der Netze, Drave und Küddow [1]. Da nun ein Krieg mit den Markgrafen viel zu bedenklich war, da ferner durch Wladislav Loktieks Rückkehr nach Polen auch hier Wenzeslavs Herrschaft äußerst ungewiß ward, zumal weil des jungen, erst siebzehnjährigen Königs zügelloses und ausschweifendes Leben unter den Polen keine günstigen Hoffnungen erwecken konnte, und da endlich das Waffenglück der Brandenburger für Pommern immer größere Besorgnisse erregte, so entbot der König den Markgrafen einen Vergleich, nach welchem er ihnen Pommern, so weit er und sein Vater es im Besitze gehabt, einräumen wolle, sobald sie die ihnen von seinem Vater verpfändete Markgrafschaft Meißen ihm freigeben würden. Die Urkunde wurde von Wenzeslav am 13. August 1305 ausgestellt [2]. Welchen Erfolg dies Anerbieten bei den Markgrafen gehabt, werden wir weiterhin sehen; schwerlich konnten sie glauben, dadurch neue Rechte auf Pommern zu erhalten. Es scheint, daß die Verhandlungen sich bis in das folgende Jahr hineinzogen, wo sich die Verhältnisse zwischen Pommern und den Brandenburgern, wie zwischen Polen und dem Könige Wenzeslav mit einemmale anders gestalteten [3]. Wir sind aber genöthigt, diese Angelegenheit in ihrem historischen Zusammenhange aufzufassen.

Zwischen den Bürgern von Görlitz und dem von Salcze dem jungen war ein großer Streit entbrannt, weil letzterer sich weigerte, mit der Stadt zu dienen und zu schossen. Der Vogt von Görlitz, Petzke von Lossow, vertrug die beiden streitenden Partheien, indem dem von Salcze eine Freiheit gesetzt wurde, nach deren Ablauf er mit der Stadt dienen und schossen solle.

1) Gerken Verm. Abhandl. III. 343.
2) Gerken Cod. VII. 118. Riedel Cod. II. I. 263 f.
3) Voigt Geschichte Preußens IV. 134. 192—197.

Damit soll ferner keiner gegen den andern Arg haben, und beide Theile sollen den Vertrag wechselseitig halten [1]).

König Wenzeslav von Böhmen trug nicht allein die Böhmische und Polnische Krone, auch die Ungarische schien ihm zufallen zu wollen. König Andreas III., der letzte des arpadischen Stammes, hatte mit einem Gegenkönige zu schaffen, den ihm einige aufrührerische Große, unterstützt vom Papste Bonifaz VIII. in der Person Karl Roberts, Prinzen von Neapel, aufgestellt hatten. Andreas verband sich mit Wenzeslav, damit dieser ihm Hülfe leiste, wofür er dem Sohne desselben seine Tochter Elisabeth versprach, und beiden das Reich Ungarn als Erbe überlassen wollte. Andreas aber verstarb bald darauf an Gift, und nun wählten die Ungarn den Böhmenkönig selber zu seinem Nachfolger. Dieser nahm aber die Krone nicht an, verstattete jedoch, daß die Ungarn seinen Sohn Wenzeslav mit sich nahmen, und als künftigen Gemahl ihrer Königstochter unter dem Namen Ladislaus zu ihrem Könige krönten.

König Albrecht fühlte sehr richtig, daß eine so mächtige Monarchie im Osten des Römischen Reiches, wie sie aus der Vereinigung der drei Reiche hervorgehen mußte, die Sicherheit und Ruhe des Reiches gar sehr gefährdete. Er nahm sich des Gegenkönigs Karl Robert an, der sein Verwandter war, so wie des vertriebenen Wladislav Loktiek, und gebot dem Böhmenkönige als Kaiser und bei des Reiches Hulden, den beiden Königen die ihnen mit Unrecht entrissenen Länder zurückzugeben. Das verweigerte Wenzeslav, und König Albrecht sprach deshalb die Reichsacht über ihn aus. Da Wenzeslav fürchtete, daß die Ungarn seinen Sohn an Albrecht ausliefern könnten, so holte er denselben zurück, nahm aber zugleich die ungarischen Reichskleinodien mit sich, und bot jetzt dem Könige Albrecht von Böhmen aus Trotz. Dieser brach im J. 1304 mit dem Reichsheere über Regensburg und Linz in Böhmen ein, während sein Sohn Rudolf von Oesterreich aus den Angriff auf Mähren that. Letzterer hatte Ungarn, Kumanen und Bulgaren in seinem Heere, denn Karl Robert hatte in Ungarn die Oberhand gewonnen, und die Ungarn waren erzürnt über den Raub der Reichskleinodien; sie verübten die scheußlichsten Grausamkeiten in Böhmen. Bei Budweis vereinigten sich beide Heere, und zogen vereint nach Kuttenberg.

Die alte Freundschaft unserer Brandenburgischen Markgrafen für ihren Verwandten den König Wenzeslav oder Wenzel von

1) Carpzow Ehrentempel I. 46.

Böhmen, denselben, über welchen Markgraf Otto der Lange die Vormundschaft geführt, vermochte sie auch jetzt, sich desselben anzunehmen, obgleich Markgraf Hermann Schwiegersohn des Kaisers Albrecht war. Unsere Markgrafen sandten Hülfstruppen an König Wenzeslav, dasselbe thaten die Herzoge von Baiern, und mit Hülfe derselben widerstanden die Bergleute von Kuttenberg dem Albrechtschen Heere sehr tapfer, das durch Hunger, Krankheiten und einen wüthenden Volkskrieg sehr geschwächt war. Albrecht sah, daß er nicht im Stande war, dem Böhmischen Heere die Spitze zu bieten, er brach daher in der Nacht sein Lager ab, zog flüchtend mit seinem Heere davon, und verließ Böhmen beim Anbruch des Winters. Mißmüthig über den ganz mißlungenen Feldzug that er den König Wenzeslav nochmals, seine Thronfolger und Nachkommen, so wie auch seine Bundesgenossen, und namentlich die Markgrafen von Brandenburg in die Reichsacht.

Während des Winters wurde von allen Seiten, unter dem Vorwande den Frieden zu vermitteln, gewaltig gearbeitet, in Ungarn festen Fuß zu gewinnen, und es gab der heimlichen Umtriebe viele. König Albrecht aber rüstete sich zu einem neuen Feldzuge in Böhmen, durch den er alle Unbill des ersten zu rächen hoffte. Auch Wenzeslav setzte sich in den Stand, solchem Unternehmen zu begegnen, und die Sache schien sich immer mehr zu verwickeln, als König Wenzeslav am 23. Juni 1305 im 34sten Jahre seines Alters an einer gefährlichen Krankheit verstarb. Dadurch löseten sich mit einemmale alle Verwickelungen, denn sein Sohn, der 17jährige König Wenzeslav, der seinem Vater folgte, und nur sein Vergnügen suchte, verzichtete auf die ungarische Krone, und versöhnte sich mit dem römischen Könige, indem er Böhmen und Polen vom Reiche zu Lehn nahm, Meißen nebst dem Egerschen Kreise zurückgab, und andere Streitigkeiten erwählten Schiedsrichtern überließ. Uebrigens war auch der verstorbene König Wenzeslav von Böhmen ein gefeierter Minnesänger gewesen, ein Beweis, daß seine Erziehung nicht vernachlässigt worden war. Der Friede mit Albrecht war am 5. August geschlossen worden [1]), am 13. August schlug Wenzeslav vor, seine Rechte an Pommern den Markgrafen von Brandenburg zu überlassen, am 18. August hob König Albrecht die Acht gegen Wenzeslav, Baiern, und die Markgrafen Otto, Hermann, Johann und Waldemar von Brandenburg auf [2]).

1) Gerken Cod. VII. 119.

2) Buchholz IV. 152. Lünig Reichsarchiv VI. P. spec. Cont. I. 1. Fortf. I. 12 13. Pertz Mon. Leg. II. 486. Riedel Cod. II. 1. 264.

Unsere Markgrafen Otto und Waldemar, welche sich jetzt immer Markgrafen von Brandenburg, von der Lausitz und Landsberg nennen, waren in den Tagen zwischen dem 24. und 29. August auf dem Jagdschlosse Werbellin, welches am Südwestende des Werbellin-Sees in dem großen Werbellin-Walde an derjenigen Stelle lag, wo jetzt der Werbellin-Kanal aus dem See tritt. Der Kanal gabelt sich an dieser Stelle, und geht mit zwei Armen in den See, so daß eine Insel gebildet wird, nördlich von der jetzigen Kolonie Werbellin und unmittelbar am See. Auf dieser Insel stand das Schloß, rings vom Wasser umgeben, und kann nur einen geringen Umfang gehabt haben. Ruinen sind nicht vorhanden; der Boden aber zeigt große Unebenheiten, alte Fundamente, viele Ziegelstücke mit Kohlen gemengt, auch hat man beim Nachgraben alte Sporen, Messer, Schwerter und einzelne Theile von Rüstungen gefunden. Die Tradition hat Namen wie ehemalige Bestimmung dieser Stelle treu erhalten. Das Schloß lag hier sehr hübsch, und der dasselbe auf 3 Seiten umgebende Graben, — die vierte Seite bildete der See, — läßt vermuthen, daß das Schloß zur Vertheidigung wohl geeignet war. Keine Nachricht sagt uns, wann oder wie es zerstört wurde. Die vielen Kohlen im Schutte deuten auf Feuer, und dies ist ohne Zweifel bei der Zerstörung thätig gewesen, ob es aber die veranlassende oder die mitwirkende Ursach gewesen, steht dahin. Der alte Hof, eine halbe Meile nordöstlich vom Schlosse an der Ostseite und Mitte des Sees gehörte, wie es scheint, zum Schlosse; jetzt liegt hier eine Unterförsterei [1]).

Hier auf Werbellin schlossen beide Markgrafen mit den Bürgern der Stadt Prenzlau wegen deren Abgaben ein ähnliches Uebereinkommen ab, wie mit Stendal. Statt aller Schatzung, Kriegssteuer oder Abgabe sollen sie hundert Mark in zwei Terminen, zu Martini und Walpurgis, zahlen. Dies hatten ihnen schon die Markgrafen Otto und Konrad 1282 zugestanden. Innerhalb der Markscheide der Stadt hatte der Schulze auch über Excesse zu richten, und kein Vogt noch anderer Beamter sollte sich hineinmischen. In den Mühlen sollte eine eiserne oder kupferne Metze gehalten werden, in welcher aber das Getreide nicht gehäuft, sondern mit einem eisernen Instrumente abgestrichen werden sollte,

1) Klöden Beiträge zur mineral. und geognost. Kenntniß der Mark Brandenburg. St. III. S. 11.

und sechszehn solcher Metzen machten einen Scheffel. Wenn ein Krieg ausbricht, so sollen die Bürger dem Markgrafen keine Kriegsfolge oder Reisen thun, als solche, wo sie an demselben Tage, an welchem sie ausziehen, auch nach der Stadt zurückkehren können, und weiter sollen sie nicht belästigt werden. Bei einem etwaigen Verkauf oder Verpfändung der Stadt sollen ihr alle bisherigen Rechte und Freiheiten von dem neuen Besitzer oder Pfandinhaber bestätigt werden. Für Alles dies zahlt die Stadt den Markgrafen 700 Mark. Dies Alles soll von den Markgrafen unverbrüchlich gehalten werden, und mit ihnen verbürgen sich dafür Otto von Holzendorf, Marschall, Reding, Marschall und viele Andere. Stirbt einer dieser Bürgen, so soll auf die Anzeige der Bürger innerhalb eines Monats ein anderer Vasall, den die Bürger wählen, an seine Stelle treten. Und wenn irgend ein Artikel von den Markgrafen oder deren Nachfolger gebrochen würde, so sollen vorgedachte Ritter in besagte Stadt einreiten, und sie nicht eher verlassen, bis die Beleidigung abgestellt wurde. Zu größerer Beglaubigung der Sache sollen alle Bürgen ihre Siegel dieser Urkunde anhangen [1].

Es erklärt sich schwer, warum diese Angelegenheit mit so großer Wichtigkeit behandelt wurde, daß deshalb eine große Zahl von Bürgen, und der ganze Rath von Prenzlau in Werbellin versammelt wurden, denn daß alle wirklich anwesend waren, ergiebt sich daraus, daß letzterer als anwesend und die Sache verhandelnd bezeichnet, so wie als Zeugen aufgeführt wird, erstere aber ihre Siegel an die Urkunde hängen ließen. Kaum begreift man, wo alle diese Menschen mit ihren Pferden und ihrer Begleitung ein Unterkommen gefunden haben, wenn man nicht annimmt, man habe Zelte aufgeschlagen, aber noch weniger begreift man die Nothwendigkeit, sie alle zusammen zu berufen, um mit einer einzigen Stadt ein nicht einmal neues Uebereinkommen wegen einer Abgabe zu schließen, wobei die Fürsten alle mögliche Sicherheit bieten mußten, während die Stadt ein einfaches Versprechen gab. Es ist in diesem Verhältnisse noch manches unklar. Schon vier Tage früher, am 24. August, hatte der Ritter Zabel von Gardelegen [2]) sich durch eine besondere Urkunde verpflichtet, der obigen Verhandlung beizu-

1) Gerken Fragm. V. 14. Buchholz IV. 154.

2) Höchst wahrscheinlich ist der Name falsch gelesen, und in der Urkunde steht Zabel von Bardeleben, denn dieser war am 1. Mai 1295 zu Sandow bei Otto und Konrad, am 4. April 1297 Rath und Ritter.

treten, und dafür zu sorgen, daß Alles genau gehalten werde [1]), und doch ist er in der Haupturkunde nicht einmal genannt. Es scheint daher, als ob außer den letzteren auch noch andere Bürgen gestellt worden seien.

Am 25. September war Markgraf Waldemar zu Dubegnewo, welches der alte Name von Arnswalde ist. Hier beschenkte er zur Vergebung seiner Sünden, zur Seelen-Seligkeit seines Vaters Konrads und seines Bruders Johann, weiland Markgrafen zu Brandenburg sel. Gedächtniß die Brüder des Ordens von Cistertien im Kloster Marienwalde. Die nähere Angabe des Geschenks aber fehlt wegen Mangelhaftigkeit der Urkunde [2]). Nikolaus von Buch ist Drost. Hier ist der bestimmteste Nachweis, daß Markgraf Johann schon todt war.

Die Markgrafen Otto und Waldemar waren am 8. Oktober wieder im Waldschlosse Werbellin. Sie verliehen hier dem Kloster Chorin neun Höfe im Dorfe Herzsprung, statt 8 anderer im Dorfe Lichterfelde, welche das Kloster verloren hatte [3]).

Das ursprünglich magdeburgische Schloß Rogätz an der Mündung der Ohre in die Elbe und an der Heerstraße von Magdeburg nach Tangermünde gelegen, war in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts wahrscheinlich durch Kriegsglück in die Hände der Markgrafen gekommen. Otto und Waldemar erklärten hier am 13. November, daß sie die Vogtei Gardelegen, welche durch die verschiedenen Kriege sehr erschöpft worden, von künftig ab mit allen Abgaben, Bede und wie sie sonst heißen mögen, gänzlich und für immer verschonen wollen, auch solle die Vogtei zu keiner Heeresfolge außer ihren Grenzen gefordert werden. Falls etwa eine Ländertheilung zwischen den Markgrafen eintreten sollte, wollen sie die Vogtei keinem eher übergeben, der nicht zuvor beschworen habe, diese Befreiung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten. Zeugen sind: Nicolaus von Buch und Heinrich von Stegelitz, beide Drosten, Konrad von Redern [4]).

Wir finden die Markgrafen Otto und Waldemar am 27. Februar 1306 zu Schwedt, wo sie der Stadt Dramburg einen Platz zum Bau einer Mühle bewilligten [5]). — Daß sie gleich nach

1) Seckt Gesch. v. Prenzlau I. 162.
2) Buchholz IV. 156.
3) Gerken Cod. II. 444.
4) Wohlbrück Alvensleben I. 338. v. Ledebur Archiv XII. 54.
5) Gerken Cod. V. 286.

König Wenzeslavs von Böhmen Tode ein Heer nach der Neumark hatten aufbrechen lassen, welches die zunächst gelegenen Gebiete zwischen der Netze, Drave und Küddow eroberte, haben wir oben erzählt. Allein auch ein großer Theil des Landes Pommern hinter dem Gollenberge wurde erobert, und dies, wie der vermehrte Anhang, den Wladislav Loktiek fand, hatte unstreitig wesentlich dazu beigetragen, den jungen König Wenzel zu bewegen, den Markgrafen sein Recht auf Pommern unter der Bedingung abzutreten, wenn sie ihm die ihnen von seinem Vater verpfändete Markgrafschaft Meißen zurückgäben. Es scheint darüber bis zum Jahre 1306 unterhandelt zu sein, und die Markgrafen haben ohne Zweifel das Anerbieten abgelehnt.

Mit dem Herbste des Jahres 1305 begannen Friedensunterhandlungen zwischen dem Herzoge Wladislav Loktiek, und dem neuen Könige von Böhmen, in Folge deren im Januar 1306 zu Thorn ein Waffenstillstand zwischen beiden bis Michaelis abgeschlossen wurde [1]). Während der Dauer desselben sollte über einen festen Frieden unterhandelt werden, und zwar zu Brzeso, welche Verhandlungen besonders durch den deutschen Orden vermittelt wurden.

Diese Aussicht zum Frieden zwischen Böhmen und Wladislav kam Niemanden unerwünschter, als dem Woiwoden von Danzig Swenza, und seinem Sohne Peter von Neuenburg, den der junge Wenzeslav zum Hauptmann von Pommern ernannt hatte. Der König von Böhmen schien Polen fallen lassen zu wollen, denn darauf deutete sein Erbieten gegen Brandenburg; wurde nun Wladislav Loktiek wieder Herr, so ließ sich voraussehen, daß dieser dem Swenza und seinen Söhnen ihre Anhänglichkeit an Wenzeslaus schwer büßen lassen möchte, und jemehr sie von diesem erhalten hatten, um so mehr war durch Wladislav zu verlieren. Es kam darauf an, zu retten, was irgend möglich war. Swenza und seine Söhne verkauften einen Theil ihrer Erbgüter an den deutschen Orden, unter dem Vorgeben, mit der Verkaufssumme, die in ihrem Amte als Hauptleute des Böhmischen Königs gemachten und auf das Land verwandten großen Ausgaben zu decken, die sie aus ihrem Vermögen bestritten hatten [2]). Die Waffen unserer Markgrafen waren unterdessen rüstig vorgeschritten. Am 21. März 1306 bestätigten Otto und Waldemar als Landesherrn

1) Voigt Preußen IV. 198.
2) Voigt Preußen IV. 200.

in Pommern jenseit dem Gollenberge dem Kloster Bukow seine Grenzen. Sie befanden sich abermals auf dem Waldschlosse Werbellin [1]).

Zu Ende Aprils waren die Markgrafen Otto und Waldemar nach dem Lande Bautzen gegangen. Am 1. Mai vereigneten sie zu Löbau der Stadt die Dörfer Gherardesdorpp, Eversbach, Khotamersdorpp, Heinrichesdorpp, Sconnebych, Lybe, beide Levenwald, beide Sweynicz, beide Conradesdorpp, Theesyn, Alt Uelsen, Lebawam, Diebesdorpp, Nechan, Lychowe, Uwer und Gorghewicz in der Art, daß alle Einwohner dieser Dörfer sowohl in niederen als oberen Gerichtssachen ihr Recht vor dem Gerichte der Stadt Löbau nehmen sollten [2]). — Sie genehmigten ferner den Tausch, den das Kapitel und der Rath zu Bautzen wegen der Einkünfte aus den Dörfern Steinitz und Malswitz getroffen hatten [3]).

Der Römische König Albrecht beurkundete am 18. Mai zu Frankfurt, daß die Markgräfin Agnes, Markgraf Heinrichs Gemahlin, seine Verwandte, vor ihm zu Gunsten ihrer Tochter Agnes und ihres Schwiegersohns, des Grafen Gerlach von Nassau, auf alle Ansprüche auf das Vermögen ihres verstorbenen Gemahles, des Landgrafen Heinrichs von Hessen, Sohnes Heinrichs des älteren, verzichtet habe. Von demselben Orte aus bestätigte er am 28. Mai der Markgräfin Agnes alle ihr von ihrem Gemahle Markgrafen Heinrich und von dem Markgrafen Otto von Brandenburg zum Ehegeschenke überwiesenen und noch zu überweisenden, vom Reiche zu Lehn gehenden Besitzungen und Güter [4]).

Der junge König Wenzeslav von Böhmen führte ein ausschweifendes Leben, zersplitterte sein väterliches Erbe an Trinkbrüder, und als er ferner ihnen nichts mehr geben wollte, machten sie den Plan, ihn zu ermorden. Wenzeslav zog nach Krakau, um sich diesen Theil von Polen wieder zu unterwerfen; am 4. August 1306 wurde er in der Dechantei zu Olmütz überfallen und getödtet. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Przemislaiden auf Böhmens Königsthron.

Kaum erfuhr Herzog Wladislav Loktiek diese That, der bereits in den Gebieten von Krakau, Sandomir, Siradien, Laucziz und

1) Dreger-Oelrichs Urkunden Verzeichniß 39. Sell Gesch. von Pommern I. 365.
2) Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung 480. Riedel Cod. II. 1. 268. Oberlausitz. Urkunden Verz. I. 21. 22.
3) Weinart Rechte der Lausitz I. 221.
4) Kuchenbäcker Annal. Hass. XII. 386. Riedel Cod. II. 1. 268. 269.

Dobrin als Herr anerkannt war, so begab er sich nach Pommern, um auch hier die Großen des Landes für sich zu gewinnen, und seine Herrschaft zu befestigen. Sie huldigten ihm, und wo er erschien, ward er als Herr des Landes empfangen und anerkannt. Wladislav schonte noch der Anhänger des vorigen Königs, Swenza blieb in seinem Posten, aber sein Sohn Peter von Neuenburg scheint seine Würde als Hauptmann von Pommern verloren zu haben. Er mußte die von ihm besetzten Burgen an Wladislav übergeben, der sie sofort den Söhnen seines Bruders, den Herzogen Przemislav und Kasimir von Cujavien überwies, um sie für ihn zu besetzen [1]). Peter von Neuenburg fühlte sich dadurch tief gekränkt und zurückgesetzt. Er stellte nun an Wladislav Forderungen, ihm und seinem Vater Swenza diejenigen bedeutenden Summen zu ersetzen, welche sie auf die Verwaltung und den Schutz des Landes verwandt, und zu deren Bestreitung sie ihre eigenen Erbgüter hätten an den deutschen Orden verkaufen müssen. Wladislav aber scheint dies als ein leeres Vorgeben betrachtet zu haben, denn er verließ das Land, ohne diese Forderungen befriedigt zu haben.

Peter von Neuenburg sann auf Rache, und trat mit den Markgrafen von Brandenburg in ein heimliches Verständniß, mit denen er schon seit längerer Zeit in freundlichem Verkehr stand. Er versprach, ihnen die Erwerbung der Herrschaft Pommerns zu erleichtern, wofür sie noch immer thätig waren. Mit ihm waren Swenza und viele Ritter einverstanden. Die Markgrafen sollten in das Gebiet einfallen, dann wollte man eine Anzahl Burgen und Städte in ihre Gewalt bringen, und von da aus das ganze Land unterwerfen. Indessen ließ sich der Plan nicht sogleich ausführen, und man mußte die gelegene Zeit abwarten.

Alles dies wurde möglichst geheim behandelt, weshalb auch unsere Markgrafen nicht nach Pommern gingen, sondern im Lande blieben. Am 1. Juni waren Otto und Waldemar zu Spandow, ohne Zweifel auf einem Besuche bei dem Markgrafen Hermann. Sie überließen hier dem Nonnenkloster Techow (Heiligen Grabe) das Dorf Breitenfeld mit allem Zubehör, wofür das Kloster 60 Mark Silbers zahlte. Es befand sich unter anderen bei ihnen: Henning von Götz, Drost, und das ist allerdings auffallend, da nach wie vor Nikolaus von Buch und Heinrich von Stegelitz als Drosten bezeichnet werden [2]).

1) Voigt a. a. O. 202.
2) Riedel Cod. 1. 480.

Die erste Hälfte des Novembers brachten die Markgrafen Otto und Waldemar im Waldschlosse Werbellin zu. Sie verkauften hier der Stadt Morin im Lande über Oder am 4. November die Seen Morin, Bithenitz, Narthusen, Guthus (?) und Warnitz, und bestätigten der Stadt das Eigenthum [1]). Auch feierten sie hier das Martinsfest, ertheilten daselbst am 11. November dem Kloster Bukow in Pommern nochmals die Versicherung ihres Schutzes, und befahlen ihren Vasallen, die Klostergüter und Leute auf keine Weise zu beunruhigen. In einer zweiten Urkunde bestätigten sie ihm seine Grenzen [2]).

Schloß Alvensleben war um diese Zeit noch von Brandenburgischen Burgmannen besetzt, unter welchen sich Bruno, Hans und Albrecht von Alvensleben befanden [3]).

Am 1. Oktober d. J. fielen in der Mark bei Friedeberg im Lande über der Oder „feurige Steine aus den Wolken in die Erde, verbrannten, was sie berührten, und thaten großen Schaden [4])." Diese Nachricht von einem Meteorsteinfall in der Mark ist bis jetzt ganz übersehen worden.

Die Stadt Brietzen traf in diesem Jahre einen Vergleich wegen der Zindelmühle mit dem Kloster Zinna [5]).

Wie sehr unseren Markgrafen die Jagd zum Bedürfnisse geworden, wie lieb ihnen die große Werbelliner Heide geworden war, zeigt ihre so oftmalige Anwesenheit in derselben. Am 15. Februar 1307 sind Otto und Waldemar abermals auf dem Jagdschlosse Werbellin; sie verkaufen hier dem Abte Johann von Lehnin zum Bau des neuen Klosters Himmelpfort die vier Dörfer Stolp, Bredereiche, Rudow und Tangersdorf, welche ehemals Redekin von Redern zu Lehn gehabt hatte. Der Abt erhielt ferner noch Land, den Krampitz See, und noch sechs kleinere Seen [6]).

Ueber das Thun und Lassen unserer Markgrafen so wie über ihren Aufenthalt verlautet nicht eher etwas, als am 23. Mai, wo wir sie zu Rathenow finden. Hier verglich Markgraf Otto das Domkapitel zu Brandenburg mit den Bürgern der Altstadt Brandenburg wegen einer streitigen Heide, und Markgraf Waldemar genehmigte den Vergleich. Wir finden die Markgrafen umgeben

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Dreger-Oelrichs Urk. Verz. 39. Sell Gesch. v. Pommern I. 361. 365.
3) Wohlbrück Alvensleben I. 186.
4) Detmars Chronik bei Grautoff I. 186.
5) (Richters) Finanzliteratur I. 424.
6) Buchholz IV. 157.

von den Rittern Konrad von Redern, dem Marschall Otto von Holzendorf, und dem Küchenmeister Broseco oder Broseke; das Amt wie der Name werden hier zuerst erwähnt. Der Familienname dieses Ritters ist unbekannt. Er wird später noch öfter erwähnt werden [1]).

Die Markgrafen Otto und Waldemar befanden sich am 4. Juni in dem damaligen Dorfe Lelichow bei Kyritz, (jetzt steht auf der Stelle die Kolonie Lellichow), und stellten daselbst der Stadt Perleberg die Versicherung aus, daß sie an der Fluthrenne niemals zum Schaden der Stadt irgend eine Mühle erbauen wollten. Selen ist Vogt zu Kyritz. Auch Markgraf Hermann war zu Lelichow anwesend [2]).

Otto und Waldemar waren am 15. Juni in Templin. Sie verkauften den Wald, Acker und Wiesen des wüsten Dorfes Sonnenberg an die Stadt Schönfließ im Lande über Oder für 90 Pfund Brandenburgische Pfennige [3]).

Unterdessen rückten die Angelegenheiten in Pommern ihrer Entwickelung näher. Peter von Neuenburg, der jetzt Woywode von Stolp war, ergriff ein damals bei Herren, die sich für unabhängig erachteten, sehr gewöhnliches Mittel, seine Stellung zu verändern; er begab sich mit seinem ihm zugehörigen Gebiete Schlochow, Tuchel 2c. unter den Schutz der Markgrafen von Brandenburg, und erkannte sie als seine Lehnherrn [4]). Demgemäß nahmen die Markgrafen am 17. Juli 1307 den Swenza und seine Söhne unter ihre Unterthanen und Lehnsleute auf, und versicherten dem Peter, daß er, sein Vater und seine Brüder, auch alle seine Freunde, die Burggrafschaft des Hauses Stolpe behalten sollten, oder wenn sie das Land Stolpe selbst an sich nehmen wollten, ihnen jährlich dafür 300 Mark Pfennige geben wollten. Zugleich bezeugen sie, daß sie ihnen die Schlösser Rügenwalde, Schlawe, Polnow, Tuchel und Neuenburg mit dem dazu gehörigen Lande zu einem rechten Lehn verliehen hätten [5]).

Die Markgrafen Otto und Waldemar befanden sich am 23. Juli abermals in Werbellin, und bestätigten hier die dem Pfarrer zu

1) Gerken Stiftshistorie 522. Buchholz IV. 162.
2) Riedel Cod. III. 352.
3) Buchholz IV. 159.
4) Kantzow's Chronik von Pommern, herausgegeben von Böhmer. S. 82. Anmerk.
5) Schwarz Lehnshistorie 268. Sell Gesch. von Pommern I. 365.

Pinnow von dem Abte Bruno zu Chorin ertheilte Befreiung von dem Hufenzins [1]).

Vom Markgrafen Heinrich erfahren wir nur sehr wenig. Am 30. Juli erließ er zu Delitzsch eine Urkunde, in welcher er versicherte, daß er die Güter der Domherrn zu Neustadt Magdeburg, welche im Dorfe Friedesdorf (?) [2]) unter seiner Herrschaft lagen, weder beschweren, noch durch die Seinigen beschweren lassen wolle [3]).

Markgraf Waldemar verkaufte seine Bede in zwei Mühlen bei Landsberg an der Warthe zweien Bürgern daselbst [4]).

In Wusterhausen an der Dosse schenkte Werner von Planitz zu seinem Seelenheile den Armen im dortigen heiligen Geisthause für alle Zeiten 15 Pfund, mit der Bestimmung, daß die Vorsteher von den Zinsen wöchentlich den Armen insgesammt für einen Schilling Bier kaufen, und die Hälfte desselben jeden Mittwoch an diese austheilen sollten. Diese 15 Pfund hätten eigentlich 30 Schillinge Zinsen tragen sollen, scheinen aber nur 26 gebracht zu haben. Wurde nun an jedem Mittwoche für einen halben Schilling vertrunken, so reichte dies Geld für ein Jahr aus. Der Rath erließ deshalb am 24. Juni eine Urkunde, in welcher die Schenkung bestätigt wurde [5]).

Schon seit einiger Zeit hatten sich dunkle Gerüchte über den Tempelherrnorden verbreitet, mancherlei Böses wurde ihm nachgeredet, das man in ehrfurchtsvoller Scheu sich kaum wieder zu sagen getrauete. Allmählig erhielten diese Gerüchte eine immer festere Begründung durch das Hineinziehen einer Menge hoher Personen, ja das Kirchenhaupt selber sollte von der Schuld des Ordens überzeugt sein, und ihn verdammt haben. Diese Nachrichten erregten eine große Sensation, und machten das Volk in seinem Urtheile irre. Selten stand ein Orden in der allgemeinen Meinung höher als der der Tempelherrn. Im Besitze großer irdischer Güter, umstrahlt von der Glorie ihres christlich heldenmüthigen Ursprungs im heiligen Lande (im Jahre 1119), und der schönsten Erinnerungen an ihre Kriegsthaten für die Behauptung des der ganzen Christenheit theuren Landes, war jeder Einzelne von ihnen geschmückt mit der doppelten unendlich viel geltenden Weihe des

1) Gerken Cod. II. 446.
2) Frdesdorf.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Dreger-Oelrichs Urkunden Verz. 41.
5) de Ludewig Rel. IX. 508.

Ritters und des Mönches, und voll tiefer Verehrung schauete das Volk zu ihnen empor. Ihr Großmeister hatte Fürstenrang, und durfte sich jedem christlichen Regenten gleich stellen; vermöge der päpstlichen Freibriefe war der Orden unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und Hoheit, und selbst die Wirkungen eines Interdikts konnten ihn nicht treffen; nur den Papst erkannte er als seinen Schirmherrn, doch hatte auch dieser auf die Regierung des Ordens keinen Einfluß. Die Mehrzahl der Ordensgüter lag in Frankreich, woher auch die meisten Ritter stammten. Schon im J. 1244 besaß der Orden 9000 ansehnliche Balleien, Comthureien, Priorate und Tempelhöfe, aber kein Ritter besaß selber Eigenthum, der Orden nährte und kleidete Alle, und diese waren aus allen anderen Verhältnissen der Welt geschieden. Daß er unter diesen Umständen den Fürsten verdächtig werden mußte, war natürlich, um so mehr, als Uebermuth und Ueppigkeit in ihm zu herrschen anfingen, und mancherlei ehrgeizige Absichten sich kund gaben. In den Händeln des Königs Philipps des Schönen von Frankreich mit Papst Bonifaz VIII. hatte der Orden gegen den König Parthei genommen, und dies vergab er ihm nicht. In der Mark Brandenburg, wo der Orden sehr begütert war, hatte man vielfach Gelegenheit, die Ritter kennen zu lernen; sie gehörten hier und in den Nachbarländern den ansehnlichsten und berühmtesten Familien an, ja selbst mehrere Glieder der regierenden Fürstenfamilien gehörten dazu, und wenn auch manche der Ritter sich stolz und hochfahrend betrugen, andere sich zu sehr weltlichen Genüssen überließen, so wußte man doch sonst nichts Böses von ihnen, noch weniger rechnete man dem Orden zu, was Einzelne verschuldeten. Plötzlich aber verbreitete sich das Gerücht, Papst Clemens V., der Freund König Philipps des Schönen, habe unter dem Vorwande nothwendiger Berathschlagungen wegen eines neuen Kreuzzuges und einer Vereinigung der Templer mit den Johannitern, den Großmeister Molay mit 60 Rittern 1306 nach Frankreich berufen. Hier hätten zwei aus dem Orden gestoßene unwürdige Glieder desselben höchst befremdende Aussagen gethan, in Folge deren der König Philipp der Schöne sämmtliche zahlreiche Tempelherrn seines Reiches, selbst den Großmeister, gerichtlich vernehmen lassen. Er sei darüber zwar anfangs mit dem Papste zerfallen, der das Einschreiten der weltlichen Macht gegen einen geistlichen Orden nur dann gestatten könne, wenn es auf seine Aufforderung geschähe; doch habe er den Papst besänftigt, dieser

habe 72 Tempelherren verhört, und sich von ihrer Schuld überzeugt. Alle diese Gerüchte erhielten vollständige Bestätigung, als der Erzbischof von Magdeburg eine päpstliche Bulle vom 12. August 1307 öffentlich bekannt machen ließ, in welcher der Papst sagte: er habe schon früher vernommen, daß die Templer Apostaten seien, Abgötterei und Sodomiterei trieben, und in Ketzerei verfallen wären. Er habe dies von einem solchen Orden nicht glauben wollen; allein König Philipp habe, nicht etwa aus Geiz, um sich die Güter des Ordens zuzueignen [1]), sondern vom rechten Glauben getrieben, ihm wissen lassen, daß es nöthig sei, sich darüber zu informiren. Darauf habe ein hochgestellter Ritter ihm als beschworenes Geheimniß anvertraut, daß bei der Aufnahme Christus verläugnet, und ein Crucifix angespieen werde, so wie man auch noch andere unerlaubte und unehrbare Dinge vornähme. Ferner habe er von dem Könige, seinen Großen und Edlen, so wie von der Geistlichkeit vernommen, daß die Meister, die Präceptoren und alle Brüder dieses Ordens, nach vorausgegangenen Bekenntnissen, Verbrechen begangen hätten, und als Ketzer zu betrachten seien. Er habe darauf selber 72 Templer verhört, unterstützt von vielen seiner Brüder, und jene hätten ihre beschworenen Bekenntnisse in seine Hände gelegt. Auch andere Templer in anderen Provinzen Frankreichs hätten sich vor seinen Commissarien derselben Verbrechen schuldig bekannt. Da es diesen Kardinälen aber nicht möglich sei, in allen Ländern der Welt, wo Tempelherren zu finden seien, zu inquiriren, und er zu der umsichtigen Discretion des Erzbischofs besonderes Vertrauen hege, so beauftrage er ihn, in seiner Diöcese und deren Provinzen an geeigneten Orten einen öffentlichen Aufruf ergehen zu lassen, die Templer vor sich zu berufen, und sie über die beigefügten Artikel, so wie über andere, die er seiner Klugheit überlasse, fleißig zu befragen, wie nicht minder auch den Großpräceptor des Ordens in Alemannien, und über das, was er finden würde, schriftlich getreuen Bericht zu erstatten. Zeugen könne er vor sich fordern, welche er wolle, und diejenigen, welche aus irgend einem Grunde nicht erscheinen, oder seinen Maßregeln offen und verborgen entgegen arbeiten würden, sollten der kirchlichen Censur unterworfen werden. — Dies Schreiben war an die Bischöfe von Mainz, Trier, Kölln und Magdeburg, an die

1) Diese Vermuthung muß doch ziemlich nahe gelegen haben. Ablehnen ist oft ein Eingestehen.

Bischöfe von Basel und Constanz, so wie an einige andere Geistliche gerichtet, wurde aber mittelst besonderen Begleitschreibens vom 12. August 1307 dem Erzbischofe von Magdeburg unmittelbar zugesandt [1]).

Noch ehe dieses Schreiben den Ort seiner Bestimmung erreichte, hatte der Präceptor der Tempelhäuser in Alemannien und Slavien, Friedrich von Alvensleben, seinem Bruder dem Ritter von Alvensleben am 15. September 1307 das dem Orden gehörige Dorf Bülstringen nebst einigen anderen Hebungen verkauft, wahrscheinlich, weil er das Schicksal des Ordens voraussah. Friedrich von Alvensleben, ein Verwandter des früher genannten Friedrichs von Alvensleben, war im Jahr 1301 Comthur zu Supplingenburg, und wahrscheinlich schon 1304 Comthur zu Wichmannsdorf [2]). Schon im April 1306 bekleidete er die Würde eines Präceptors in Alemannien und Slavien [3]), neben jener Würde. Er war ein Mann von dem vortrefflichsten Rufe [4]), und schwerlich konnte auch nur eine jener Beschuldigungen auf ihn Anwendung finden. Jene päpstliche Bulle aber traf bei ihrer Ankunft den Erzbischof Heinrich von Magdeburg in großem Zwiste mit den Bürgern der Stadt Magdeburg, der ihn so sehr beschäftigte, daß er, wie es scheint, keine Zeit fand, die Sache der Tempelherren sogleich vorzunehmen, und da ihm seine Plane gegen die Stadt fehl schlugen, grämte er sich zu Tode, und starb am 10. November 1307 [5]). Einstweilen hatten die Tempelherren in diesen Gegenden demnach noch Ruhe. In Frankreich aber ließ der König sämmtliche Tempelherren seines Reiches nebst dem Großmeister am 13. Oktober 1307 in einer und derselben Stunde gefangen nehmen, und bemächtigte sich ihrer Güter.

Die Werlesche Linie der Mecklenburgischen Herren hatte sich durch kluge und wohlberechnete Maßregeln, besonders durch eine im J. 1302 mit den übrigen Wendischen Fürstenhäusern abgeschlossene Erbvereinigung zu einer so ansehnlichen Macht erhoben, daß die Grafen von Schwerin, welche im westlichen Mecklenburg ein unabhängiges Gebiet beherrschten, dies mit Besorgniß sahen, besonders weil Aussicht vorhanden war, daß des Herrn Heinrichs

1) Dreyhaupt Saalkreis II. 927—930.
2) Wohlbrück Alvensleben I. 211.
3) v. Ledebur Archiv XVI. 254.
4) Behrend Neu Haldenslebensche Chronik I. 368.
5) Rathmann Gesch. von Magdeburg II. 214.

von Mecklenburg Länder nach dessen Tode auch an Nikolaus von Werle fallen würden. Graf Nikolaus von Schwerin zu Boitzenburg verband sich deshalb mit dem Fürsten Witzlav von Rügen, erlitt aber bei Ramelsdorf im Lande Gnoien eine heftige Niederlage, die seiner Fehde ein Ende machte. Graf Nikolaus von Schwerin zu Wittenburg verband sich aber mit den Brandenburgischen Markgrafen Otto, Waldemar und Hermann wider den Herrn zu Werle, und trug ihnen dafür seinen Antheil am Lande Schwerin zu Lehn auf, so, daß sie mit demselben seine Söhne belehnen sollten. Auch Graf Gunzelin hatte bei den Markgrafen sich in Dienst begeben, und erhielt von ihnen dafür 550 Mark Silbers [1]).

Die Markgrafen von Brandenburg rüsteten sich nun, und rückten mit 4000 großen Streitrossen, vielen Bogenschützen und vielem anderen Kriegsvolke ins Feld [2]). Sie zogen durch das Land Turne (westlich von Zechlin) in das Land Wenden, und an die Elde zur Grenze des Landes Parchim, nach dem damaligen Dorfe (jetzt Stadt) Lübz, in jener Zeit Lubyze genannt. Um sich hier festzusetzen, und einen haltbaren Punkt für weitere Operationen zu gewinnen, eroberten sie das dortige feste Schloß, das den Namen Eldenburg führte, befestigten und baueten dasselbe noch stärker aus, und unter dem Schutze einer hinreichenden Kriegsmacht rückte der Bau schnell vor. Es wurde inzwischen dennoch ein Treffen geliefert, in welchem Graf Nikolaus von Schwerin von Wittenburg gefangen genommen wurde [3]).

Noch ehe das Jahr zu Ende ging, setzte eine andere Begebenheit ganz Nord-Deutschland in Bewegung. Als Markgraf Diezmann von Thüringen und Meißen, der frühere Besitzer der Lausitz, am 25. December im Thomaskloster zu Leipzig zur Christmette war, sprang ein Unbekannter auf ihn zu, und brachte ihm eine tödtliche Wunde bei, an welcher er nach wenigen Tagen verstarb. Man hatte sich des Mörders bemächtigt, aber keine Marter erpreßte ihm den Namen dessen, der ihn gedungen. Der meiste Verdacht fiel auf Philipp von Nassau, den Feldherrn König Albrechts, mit welchem letzteren Diezmann im Kriege stand. Die Quellen sind indessen hier sehr trübe, und unverdächtige gleichzeitige Berichte fehlen. Es bliebe wohl möglich, daß das Attentat selber nur eine spätere Vermuthung zur Erklärung eines ungewöhnlich schnellen

1) Frank Meklenburg V. 194.
2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 191.
3) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 200.

Todes wäre, die anfangs nur Sage, später als geschichtliche Thatsache erzählt wurde. Wie dem auch sei, gewiß ist es, daß Diezmann eines plötzlichen Todes verstarb, und daß sein Bruder Friedrich nunmehr Herr seiner Länder wurde, bis auf das, was sich noch in böhmischen Händen befand.

Während die Markgrafen Otto mit dem Pfeile und Hermann in Mecklenburg kriegten, und die Eldenburg erbaueten, starb unerwartet beim Heere Markgraf Hermann im Janaur des J. 1308. Sein Tod brachte in allen Angelegenheiten der Mark große Veränderungen zu Wege, und dies nöthigt uns, zuvörderst zu ihm und seiner Regierung zurückzukehren.



Fünfter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Hermann und seiner Länder

vom Jahre 1301 an, bis 1308.

Markgraf Hermann war Mitbelehnter seines Oheims, des Markgrafen Albrecht, und nach dessen im Jahre 1300 oder Anfangs 1301 erfolgten Tode gingen dessen Länder auf ihn über.

Markgraf Albrecht hatte seine Tochter Beatrix am 14. April 1292 dem Herrn Heinrich von Mecklenburg vermählt, und diesem das Land Stargard gegen eine Zahlung von 3000 Mark-Silbers zugestanden und als Brautschatz angerechnet. Die Zahlung der Summe verzögerte sich; dennoch scheint Heinrich bereits 1298 bei der Regierung des Landes betheiligt gewesen zu sein, da er sich im Lande aufhielt [1]), und 1299 hundert, von Albrecht dem Kloster Himmelpfort vereignete Hufen Landes im Lande Stargard gelegen, von Herrn Heinrich angewiesen werden sollten [2]). Im J. 1300 genehmigte er zugleich Markgraf Albrechts Stiftung des Klosters Wanzke im Lande Stargard [3]), und somit dürfen wir wohl annehmen, daß Heinrich sich als Herrn des Landes betrachtete, ohne daß doch Albrecht sein Recht daran aufgegeben hatte, weil die 3000 Mark noch nicht bezahlt waren. Albrecht starb darüber hinweg, und Markgraf Hermann trat nun in dasselbe zweifelhafte Verhältnisse zum Lande.

Es war in Salzwedel streitig geworden, ob die Ritter und

1) Gerken Fragm. IV. 11.
2) Schröder Papist. Mecklenb. 850.
3) A. a. O. 865.

markgräflichen Vasallen, die in der Stadt wohnten, den Schoß wie die Bürger zu entrichten hätten. Markgraf Hermann entschied am 6. Mai, daß jeder Ritter oder Knappe, oder die von ihnen hinterlassenen Wittwen, insofern sie eine Wohnung in Salzwedel hätten, gehalten seien, die Wachen und Schatzungen, welche man Schoß nennt, zu thun und zu geben, sowohl für das Erbe, als die anderen Güter, welche sie in der Stadt haben, wie die übrigen Bürger, und daß davon nur der Hof vor dem Schlosse, so wie einige andere bezeichnete Höfe ausgenommen sein sollten [1]. In seiner Umgebung zu Salzwedel befanden sich folgende Personen, welche wir näher kennen lernen müssen.

Graf Heinrich von Lüchow, der Besitzer der gleichnamigen Grafschaft, und der letzte seines Stammes, da er nur Töchter hatte. Er scheint keine ausgezeichnete Persönlichkeit gewesen zu sein, da keine bedeutende Handlung von ihm bekannt ist, und war stark verschuldet.

Droiseke von Kröchern, Hermanns Truchseß, stammte aus der Altmark, und war in der Priegnitz begütert. Er hieß eigentlich Johann von Kröchern, und der Name Droiseke, unter welchem er fast immer, selbst ohne Beifügung seines Geschlechtsnamens erscheint, ist nur ein beigelegter Name, ein Diminutiv, vielleicht das umgeänderte Drosteke, von seinem Amte hergenommen. Er gehörte zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit, und er wird uns weiterhin noch wichtig werden.

Günther, Marschall Hermanns. Sein Familienname ist unbekannt.

Gebhard von Alvensleben, der Neffe des Ritters Friedrich von Alvensleben, gehörte einem in der Altmark und der Grafschaft Seehausen reich begüterten altmärkischen Geschlechte an.

Burchard von Alvensvensleben, Vogt zu Salzwedel, ein berühmter und tapferer Ritter, gehörte einem berühmten altmärkischen Geschlechte an.

In Görlitz hatte sich zwischen den Bürgern und Tuchwebern eine Zwietracht wegen des Gewandschnittes erhoben. Markgraf Hermann vereinigte sie am 1. Juli freundschaftlich zu Spandau, und bestimmte, daß die Weber besagter Stadt und anderer, welche Bedingungen auch sonst vorhanden sein möchten, zu keiner Zeit Gewand schneiden dürften. Nur diejenigen, welche im Gewand-

1) Lenz Urk. 162. Bekmann Mark, Zusätze II. 6. Lenz Becmann. enucleat. 77.

hause (domo forensi) säßen, hätten die Erlaubniß, Gewand zu schneiden, und diese in allen Städten geltende Gewohnheit sollte auch in vorbenannter Stadt beobachtet werden. Er gestattet auch den Bürgern zum Nutzen der Stadt, für Kaufleute und Andere Wohnungen zu erbauen, welche sie ihnen vermiethen können, und deren Ertrag sie zum Nutzen der Stadt verwenden sollen [1]).

In diesem Jahre starb Herzog Bolco von Schweidnitz und Herr zu Fürstenberg, und hinterließ unmündige Söhne. Er war der Schwager Markgraf Hermanns, dessen Schwester Beatrix seine Gemahlin gewesen. Markgraf Hermann übernahm nun die Vormundschaft über seine Söhne und Lande, und nannte sich von da an einen Beschützer (tutor) Schlesiens [2]). Sein Einfluß und Ansehn erhielt dadurch einen nicht geringen Zuwachs.

Am 1. September befand sich Hermann zu Arneburg, und übertrug dem Kapitel zu Brandenburg das Allodium Zolchow für 50 Mark [3]).

Im Jahre 1300 war Markgraf Hermann wegen der Grafschaft Henneberg mit dem Bischofe Mangold von Würzburg in verdrüßliche Händel verwickelt worden. Theils gaben dazu die zwischen seinem Vater und dem Stifte sich entsponnenen Lehnsstreitigkeiten Veranlassung, theils mögen auch die mit den bischöflichen Gütern vermengten markgräflichen Besitzungen in Franken, und die wechselseitigen Gewaltthätigkeiten ihrer Vögte nicht wenig zu dieser Fehde beigetragen haben, denn es war wirklich zu einem Kriege gekommen. Kaiser Albrecht zog selbst die Sache vor sein Gericht, und erkannte in einem zu Heilbronn am 6. December 1301 ertheilten Ausspruch, daß beide Theile im Lande zu Franken einander die gebührenden Rechte angedeihen lassen, und den von ihren beiderseitigen Unterthanen verübten Gewaltthätigkeiten künftig bei Strafe von 200 Mark löthigen Silbers mit Nachdruck steuern sollten. Damit auch dergleichen Unruhen fernerhin vermieden werden möchten, wurde zugleich festgesetzt, daß jeder Theil zur rechtlichen Entscheidung künftiger Zwistigkeiten zwei Schiedsrichter erwählen, und Graf Ludwig von Oettingen dabei die Stelle eines Obmanns vertreten sollte [4]).

1) Wilkii Ticemannus c. d. 171. Riedel Cod. II. I. 231.
2) Sommersberg Script. rer. Siles. I. 150.
3) Gerken Stiftshistorie 509.
4) Buchholz II. 255. Schultes Geschichte von Henneberg I. 135. 174. Riedel Cod II. I. 234.

Graf Ulrich von Regenstein verkaufte der Aebtissin Sophia, dem Propste Konrad und dem ganzen Kloster Marienberg zu Quedlinburg die Vogtei über drei Hufen in Groß Ditfurth mit drei Höfen für 15 Mark Stendalschen Silbers, und versprach, den Markgrafen Hermann zu bewegen, dies so bald als möglich zu bestätigen, da die Vogtei eigentlich dem Markgrafen gehöre [1]).

Daß Markgraf Hermann als Schutzvogt der Abtei Quedlinburg auch daselbst Grund und Boden besaß, ergiebt sich aus folgendem Umstande. Er schenkte in diesem Jahre an einem nicht näher bezeichneten Tage der Aebtissin von Quedlinburg die Vogtei über anderthalb Hufen im Felde Zattelo, über die Scherro-Mühle und einen dazu gehörigen Platz, im westlichen Theile der Stadt Quedlinburg gelegen, und bittet dringend, die Vogtei über besagte Güter der Kirche des heiligen Wicpert in Quedlinburg einzuverleiben [2]). Dies Geschenk setzt voraus, daß ihm die gedachten Güter gehört haben, und wahrscheinlich waren dies nicht seine sämmtlichen dortigen Besitzungen. Ohne Zweifel standen sie mit der Schutzvogtei in irgend einer Verbindung.

Herr Heinrich von Meklenburg hatte dem Johanniterorden das Patronat der Pfarrkirche seiner Stadt Lychen geschenkt, welche damals mit dem Lande Stargard an ihn abgetreten war. Weil aber Heinrich Land und Stadt Lychen nur als ein Lehn des Markgrafen Hermanns besaß, so hielt es der Commendator des Ordens Ulrich von Swaf für gerathen, sich diese Schenkung von dem Markgrafen bestätigen zu lassen, und dieser that dies zu Spandau am 24. März 1302 in gewohnter Form. Droyseko von Kröchern ist Hoftruchseß [3]).

Am 6. April verzichtete Markgraf Hermann, wie es scheint zu Schmalkalden auf das Schloß Waldenfels im Hennebergschen, das er kraft eines gerichtlichen Vergleichs, den Walter von Barbi geschlossen hatte, abtrat [4]).

Als am 9. Juni 1302 Markgraf Diezmann dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg die Lehnshoheit der Lausitz verkaufte, mußte dieser Vorgang den Markgrafen Hermann um so näher berühren, als seine Besitzungen unmittelbar mit der Lausitz grenzten. Daß er in Folge desselben weitere Schritte that, um das Land

1) Erath Corp. diplom. Quedl. 335. Riedel Cod. II. I. 237.
2) Riedel Cod. II. I. 238. Erath Cod. Quedl. 336. Lünig Spicil. eccles. III. Forts. 226
3) Riedel Cod. II. I. 242.
4) A. a. O. 243.

nicht für Brandenburg verloren gehen zu lassen, wird sich weiterhin ergeben, wenn auch die Dürftigkeit der Quellen seine Thätigkeit in dieser Sache nur ahnen läßt.

Den 29. Juni war Hermann abermals in Arneburg, und vereignete der Kirche zum heiligen Geiste außerhalb der Mauern von Salzwedel 2½ Hufen, welche die Ritter Werner und Siegfried von Schulenburg bisher von ihm zu Lehn hatten, mit deren Willen, als Eigenthum [1]).

In diesem Jahre wurde dem Markgrafen Hermann ein Sohn geboren, der den Namen Johann erhielt, und somit war Aussicht vorhanden, seinen Stamm fortzupflanzen. Seine Geburt hat unstreitig große Freude erregt.

Hermanns Muhme, Margaretha, die Tochter Albrechts, welche die Gemahlin des Königs von Polen Przemislavs gewesen war, um welche nachher Niclot von Rostock, das Kind, gefreiet hatte, und die er sitzen ließ, muß noch Reize genug besessen haben, um ihre Person annehmlich zu machen, denn sie vermählte sich in diesem Jahre mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Lauenburg. Es ging das Gerede, sie sei Schuld an dem Tode ihres ersten Gemahls gewesen, und ein Zeitgenosse sagt, es sei bekannt, daß sich das Land Lauenburg durch sie nicht verbessert hätte [2]).

Am 8. November befand sich Hermann im Jagdschlosse Werbellin, auf welchem wir so oft schon die Johanneischen Fürsten angetroffen haben. Er bestätigte hier die Johanniter-Comthurei zu Nemerow, im Lande des Meklenburgischen Herrn gelegen, mit allen Gütern und Privilegien, welche sie durch ihn, seinen Vater Otto oder seinen Oheim Albrecht erhalten hat. Er thut dies auf die Bitten seines getreuen Schreibers des Bruders Ulrich Schwaf, Comthurs in Nemerow, der ihm und seinen Vorfahren oft gute Dienste geleistet, weshalb Hermann auch die Ordenscurie in Nemerow mit allen ihren Einwohnern fördern will, und weil besagter Bruder Ulrich die Fundation der Curia in Nemerow vom Markgrafen Albrecht, und jetzt die Bestätigung vom Markgrafen Hermann erlangt hat, so soll kein Ordensmeister ihn, so lange er lebt, von dieser Curie versetzen [3]). — Auch hier ergiebt sich wieder

1) Lenz Urk. 911. Becmannus enucleat. 77.

2) Ditmars Chronik I. 180. Margrete nam den hertoghen bolizslawen van kalys, de koning wart der polene unde seder dodet wart dor eren willen, so men seghede. Oc is dat witlik, sint dat se quam to hertoghen alberte van lovenborch, dar de land sic nicht en beterden.

3) Buchholz IV. 148. Riedel Cod. II. 1. 246.

das schwankende Verhältniß zum Lande Stargard, das bereits als ein Meklenburgisches Land betrachtet wird, und wo dennoch Hermann noch Anordnungen und Bestätigungen ausspricht.

Den 13. Januar 1303 verkaufte Hermann zu Spandau seinem Truchseß Droysecke von Kröchern die Dörfer Buchholz, Spiegelhagen, und die neue Mühle zu Perleberg [1]).

Am 25. Februar vermachte Otto von Puelwiek aus dem Worthzinse der Stadt Pritzwalk dem dortigen Heiligen Geist-Hospitale zwei Pfund in der Weise, daß die dortigen Kranken und Schwachen auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal für 5 Schillinge, an den vier Marienfesten jedesmal für 4 Schillinge, am Feste aller Heiligen, Martini und Nikolai jedesmal für drei Schillinge Essen und Trinken erhalten sollten. Der Rest und ein Pfund, welches die Kirche in Brunnen aus dem Worthzinse erhält, soll den Kranken und Angesteckten (infectis) des Hauses der Aussätzigen (Leprosorum) vor der Stadt Pritzwalk gegeben werden [2]). Ueber diese Häuser der Aussätzigen, welche damals vor den meisten märkischen Städten vorhanden waren, werden wir weiterhin mehr sagen. (Th. II. S. 176 f.)

Am 15. April bestätigte Markgraf Hermann als Beschützer Schlesiens dem Stifte Camenz den Besitz des Dorfes Schron [3]).

Markgraf Otto der Kleine, der, wie wir gesehen haben, in das Kloster Lehnin als Cisterziensermönch eingetreten war, und den wir mit einiger Wahrscheinlichkeit später als Cantor des Stifts Magdeburg und Pfarrer zu Brietzen wiederfanden, muß nachher wieder in das Kloster Lehnin zurückgetreten sein. In der That giebt ein alter märkischer Schriftsteller, der Pfarrer Sebald zu Belitz [4]) an, er sei eine Zeitlang im Kloster gewesen, die Mönchsregel sei ihm aber zu schwer gewesen, und er habe das Kloster verlassen; die Mönche hätten ihn aber wieder hineingelockt, und zum Ceroferarius gemacht, was er bis in das 1303 Jahr geblieben. Woher Sebald diese Nachricht genommen, ergiebt sich nicht, doch scheint sie sich den historisch verbürgten Thatsachen sehr wohl anzuschließen. In der That ist er im Kloster Lehnin am 6. Juli 1303 als Akolyth gestorben. Es war dies eine der un-

1) Riedel Cod. I. 125.
2) Bekmann Mark V. II. 3. 119.
3) Schlesische Provinzialblätter für 1822. Bd. 76. p. 60. Sommersberg Script. rer Silesiacar. I. 150.
4) In seinem Breviarium historicum p. 46. Vergl. Eichmann in den Hannöverschen gel. Anzeigen von 1753. III. 1091. Anmerk. d.

teren priesterlichen Weihen, in welcher er die Geschäfte des Küsters im Kloster verrichtete, dem Priester mit einer brennenden Kerze folgte, die Kirchenlichter anzuzünden hatte, und Wein und Wasser zum Abendmahl besorgen mußte. Ist er wirklich in Brietzen Pfarrer gewesen, so kann er dies untergeordnete Amt nur aus Demuth angenommen haben, denn in dem Falle hatte er die priesterlichen Weihen vollständig, und er stieg mit der Uebernahme jenes Amtes herab. Wenn sich indessen ein Fürst entschließt, Mönch zu werden, so kann es dem Priester wenigstens nicht schwerer ankommen, Akolyth zu werden. Sein wohl erhaltener Leichenstein mit seiner Abbildung in Lebensgröße, der Kopf mit der Tonsur und im Cisterzienserhabite gekleidet, befindet sich noch mitten in der Kirche zu Lehnin, und enthält die Umschrift: **Anno Dni MCCCIII. Pridie Nonas Julii obiit fr. Otto Monachus et acolitus in Lenin nonus Marchio Brandenburgensis quondam gener Rodolphi Regis Romanorum** [1]).

Am 15. August überließ Heinrich von Meklenburg der Johanniter-Comthurei Mirow die Münzpfennige in Repente, und hat die Urkunde in Stargard ausgestellt, wo er sich aufhielt. Auch dies zeigt uns, daß er bereits im Lande regierte [2]).

Markgraf Otto der Lange hatte das Patronat der Kirche zu Altmersleben dem Hospitale des heiligen Geistes außerhalb der Mauern von Salzwedel, bei welchem sich ein Augustinerkloster befand, zu seinem Seelenheile geschenkt. Der Bischof Friedrich von Verden investirte damit am 17. October den Propst des vorgedachten Hospitalklosters Wilkin mittelst des Ringes, und stellte darüber eine Urkunde aus [3]).

Wir finden den Markgrafen Hermann am 28. November zu Spandau, wo er für Görlitz eine in manchem Betrachte merkwürdige Urkunde erließ. Er nennt sich in derselben bereits Markgraf von Brandenburg und der Lausitz, und somit muß er bereits mit dem Markgrafen Diezmann Unterhandlungen gepflogen haben, welche ihm den Besitz dieses wichtigen Landes oder doch eines Theiles desselben gesichert hatten. In der Urkunde sagt er, daß er zum Nutzen und Aufnehmen seiner Stadt Görlitz der Stadt und den Bürgern das Magdeburgische Recht verleihe, dasselbe zu

1) Märkische Forschungen I. 183, wo auch die Abbildung des Leichensteins. — Weisse Vaticinium Hermanni 58.
2) Riedel Cod. II. 330.
3) Gerken Diplomat. I. 285.

haben und zu halten in aller Weise, wie es ihnen am Besten und Bequemsten scheinen möchte. Doch sollen alle diejenigen Gerichtsfälle, welche man Vogtding oder Echteding nenne, nicht dazu gehören. Außerdem will er, daß zu allen geeigneten Stunden und Zeiten des Gerichts seiner Stadt, in den Bänken mit seinem Vogte sein erblicher Richter in eigener Person anwesend sein, und dem Gerichte vorsitzen soll an der Gerichts- oder Dingstätte, und nicht anderswo, wie auch andere seiner Bürger in den Bänken mit den anwesenden Schöppen der Stadt vor seinem Vogte über Handlungen, Zank, Schuld vor besagten Richter verklagt oder verklagend einem Jeden zu Recht antworten, und seinem Vogte von den Einkünften des Gerichts oder der Gerichtsfälle zwei Theile geben sollten, dem Erbrichter aber den dritten Theil, ausgenommen jedoch Todschläge, Raub, Mordbrand, Diebstahl, Lähmungen und andere große Fälle, welche in seinem Lande Görlitz begangen seien, und die in den vier Banken der Stadt vor den anwesenden Schöppen und Bürgern, und nicht anderswo, von seinem Vogte gerichtet werden sollten, und deren Gerichtsgefälle er seiner Kammer gänzlich vorbehält. Er befiehlt ferner allen und jedem einzelnen Vogte bei seiner Ungnade, die Bürger und die Stadt bei ihren Rechten und alten Gewohnheiten zu schützen und zu bewahren. Wenn aber Jemand dagegen handelte, und sie an ihren Rechten kränken oder hindern wollte, gegen den können die Bürger in seinem Namen in aller Form Rechtens verfahren, damit er davon ablasse und abgeschreckt werde 1).

Die Angelegenheit mit dem Lande Stargard schien sich auf eine unangenehme Weise zu verwickeln, und führte zwischen Markgraf Hermann und dem Herrn Heinrich von Meklenburg eine große Verstimmung herbei, welche leicht zu einem völligen Bruche führen konnte. Heinrich hatte, wie erwähnt, die 3000 Mark, welche er auf das Land Stargard herausgeben sollte, beim Tode Markgraf Albrechts noch nicht gezahlt, und scheint nachher keine Lust gehabt zu haben, sie an Hermann zu zahlen. Hermann muß endlich sehr ernst gemahnt, aber keine freundliche Antwort erhalten haben, und somit war vorauszusehen, daß die Waffen würden entscheiden müssen. Um nicht ungerüstet zu sein, und dem mächtigen Markgrafen um so besser widerstehen zu können, verband sich Hein-

1) Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung 440. Wilkii Ticemannus c. d. 172. Riedel Cod. II. I. 252.

rich am 14. Dezember mit dem Grafen Nikolaus von Boitzenburg, Gunzelin von Schwerin, und dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg, der sich dabei die Hälfte des bisherigen Brandenburgischen Elbzolles zu Hitzacker ausbedung, die andere Hälfte aber den Grafen Nikolaus und Gunzelin unter sich zu theilen, und in Boizenburg einzuheben überließ, doch so, daß derjenige Zoll, den Graf Nicolaus von Boitzenburg schon sonst in Hitzacker erhoben hatte, ihm nach wie vor entrichtet werden sollte [1]).

Man darf wohl annehmen, daß diese ernstlichen Anstalten die Markgrafen von Brandenburg um so geneigter machten, Friedensvorschlägen Gehör zu geben. Es wurden von beiden Seiten Schiedsrichter ernannt, und auf einer persönlichen Zusammenkunft aller dabei Betheiligten am 15. Januar 1304 zu Vietmannsdorf bei Templin kam es wirklich zum Frieden. Nach den Festsetzungen desselben hatte Herzog Heinrich von Meklenburg an den Markgrafen Hermann, einschließlich dessen, was er erweislich schon seinem Schwiegervater bezahlt hatte, 5000 Mark Brandenburgischen Silbers zu zahlen. Für die Auszahlung der noch rückständigen Summe verbürgten sich neben dem Herrn Heinrich, Herr Nikolaus von Wenden, der ältere Fürst von Rügen, die Grafen Nikolaus und Gunzelin von Schwerin, der Graf von Gützkow mit funfzig Stargardschen Rittern und Knappen, so wie die Städte Neu Brandenburg, Friedland, Lichen und Woldeck. Dagegen entsagte der Markgraf allen Ansprüchen auf das Land Stargard, und gab es in seinem ganzen Umfange, nur mit Ausnahme der Münze und des Eisenwerks zu Lichen, Heinrich von Meklenburg zum erblichen Lehn und zum Leibgedinge für dessen Gemahlin Beatrix. Die Aussöhnung der Markgrafen mit den Grafen von Schwerin ward, so wie alle übrige Irrungen des einen Theils mit den Freunden des andern, einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen. Auf Brandenburgischer Seite wurden die Herzoge von Lüneburg, Albrecht und Erich von Sachsen-Lauenburg, Otto und Bogislav von Pommern-Stettin, der Bischof von Camin, Fürst Witzlav von Rügen und andere mehr mit eingeschlossen, und von 20 märkischen Rittern die Bürgschaft geleistet [2]). Die schiedsrichterliche Commission, welche diesen Frieden zu Stande gebracht hatte, bestand aus sechs Rittern, nämlich vier märkischen, an deren Spitze Heinrich von Alvensleben

1) Rudloff Handbuch der Meklenburg. Gesch. II. 193.

2) Rudloff Handbuch der Meklenburg. Gesch. II. 193. f. Cod. diplom. hist. Megapolit. 180. Riedel Cod. II. 1. 253.

stand, und zwei Meklenburgischen, oder vielmehr Stargardschen, Busso von der Döllen und Wilhelm Soneke. Die Stadt Friedland bestätigte Heinrich von Meklenburg am 27. Januar, und sicherte ihr und dem ganzen Lande Stargardt das Recht zu, im Falle er oder seine Nachfolger die Rechte desselben verletzten sollten, sich sofort den jedesmaligen Markgrafen von Brandenburg zum Schutzherrn zu erwählen [1]).

So war nach einer Seite hin Ruhe geschafft, aber von einer anderen öffnete sich eine neue Quelle von Unruhen, welche tief in unsere Geschichte eingreifen, und zu deren Verständniß es nöthig ist, weit zurückzugehen, und uns auf einen ganz anderen Schauplatz der Begebenheiten zu versetzen.

König Adolf von Nassau war von Hause aus kein reicher Fürst, und vermochte kaum aus eigenen Mitteln den Glanz seiner Krone zu behaupten. Er fühlte, daß ihm im Innern des Reichs eine Hausmacht fehlte, und sein Streben war zuletzt unablässig darauf gerichtet, eine solche zu gründen. Eine Gelegenheit dazu bot sich in den sonderbaren Familienhändeln eines deutschen Fürstenhauses dar.

Albrecht der Unartige, Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, hatte mit seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter Kaiser Friedrichs II. des Hohenstaufen, drei Söhne, Heinrich, Friedrich und Diezmann, als ihn, den acht und zwanzigjährigen Fürsten, eine Hofdame seiner Gemahlin, Kunigunde von Eisenberg, an sich zu fesseln wußte, und bald eine ausschließliche Gewalt über ihn erhielt. Nicht genug, ihrer Gebieterin die Liebe ihres Gemahls entzogen zu haben, ging sie mit dem Entwurfe um, sie ganz aus dem Wege zu räumen, um ihre Stelle einzunehmen, und Albrecht dachte niedrig genug, um mit ihr gemeinschaftlich Plane in dieser Absicht zu schmieden. Ein Tagelöhner, der auf einem Esel Lebensmittel in die landgräfliche Küche zur Wartburg bei Eisenach zu bringen pflegte, erhielt von Albrecht den Auftrag, als Teufel verkleidet, seine Gemahlin des Nachts zu überfallen, und ihr das Leben zu nehmen, indem ihm große Geschenke versprochen wurden, und er schwören mußte, nichts zu entdecken. Der Tagelöhner aber hatte weniger Freude an dem Teufel, als sein Fürst und Herr, vierzehn Tage lang schlich er mit beunruhigtem Gewissen umher, und als sein Herr über die Zögerung unwillig

1) Klüver Meklenb. II. 132. Frank Meklenb. V. 180. Riedel Cod. II. 1. 256.

wurde, entdeckte er in der folgenden Nacht der Fürstin seinen Auftrag und ihre Gefahr. Kaum wollte sie ihren Ohren trauen; auf die dringende Ermahnung des Tagelöhners, auf ihre Rettung bedacht zu sein, wandte sie sich an ihren Hofmeister Albrecht von Vargel und bat um seinen Rath. Schnell wurden ihre Kleider und Kostbarkeiten zusammen gepackt, und ihre Hofmeisterin und eine Kammerfrau in das Geheimniß gezogen, welche die Fürstin begleiten wollten. An Seilen und zusammen gebundenen Tüchern mußten sie sich in dunkler Nacht aus den Fenstern der Burg hinablassen. Aber ehe sie schied, erinnerte sich die Fürstin, daß ihre beiden Söhne (der älteste Heinrich lebte bei dem Großvater) auf dem gemahlten Hause bei dem Thurme schliefen. Sie vermochte nicht zu scheiden, ohne sie noch einmal zu sehen, drückte ihren Friedrich an die Brust, bedeckte ihn in der höchsten Wallung des Muttergefühls mit Küssen, und indem sich das Herz der unglücklichen Kaiserstochter krampfhaft zusammenzog, biß sie ihn in die Wange, daß die Narbe lebenslang blieb, und er von da ab Friedrich der Gebissene, oder mit der gebissenen Wange, genannt wurde. Auch dem jüngeren Diezmann würde es nicht besser ergangen sein, hätte ihn der Hofmeister nicht ihrer mütterlichen Zärtlichkeit entwunden. Sie bewerkstelligte ihre Flucht nicht ohne Anstrengung und Hindernisse, und kam nach Frankfurt am Main, wo der Rath sie aufnahm, sie aber von Gram verzehrt, noch in demselben Jahre (1270) starb.

Markgraf Albrecht vermählte sich nun öffentlich mit der Kunigunde von Eisenberg, mit welcher er einen Sohn Apitz erzeugt hatte, den er schwärmerisch liebte. Gern hätte er ihm sein ganzes Erbe zugewandt, daran aber hinderten ihn seine übrigen Söhne, die nun ein Gegenstand seines Hasses wurden. Sein Vater, Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, und sein Bruder Markgraf Dietrich von Landsberg nahmen sich der fast verwaiseten Knaben an, und ersetzten ihnen den Vater. Heinrich starb früh; Friedrich der Gebissene, Dietrichs Zögling, aber wurde ein mannhafter Ritter, und als er erwachsen war, befehdete er den eigenen unnatürlichen Vater, und nahm auf einem Streifzuge dessen vornehmsten Rathgeber, den deutschen Ordenscomthur Christian gefangen, den er erst gegen ein schweres Lösegeld in Freiheit setzte. Allein bald darauf fiel er selber unweit Weimar in die Hände des Grafen von Kevernberg, den sein Vater ausgeschickt hatte, und wurde über ein Jahr in einem Thurme der Wartburg gefangen

gehalten. Er entkam hier, weil die Diener, welche die Absicht Albrechts, ihn verhungern zu lassen, merkten, ihn aus Mitleiden entwischen ließen.

Albrechts Bruder, Markgraf Friedrich von Landsberg, starb um diese Zeit, und hinterließ einen einzigen Sohn, Friedrich Tuta. Als auch Albrechts Vater, der alte Markgraf Heinrich von Meißen, starb, theilten sich die Söhne mit ihm und ihrem Vater dem Markgrafen Albrecht in das Meißnische Land. Er stand jetzt mit ihnen in ziemlichem Vernehmen, und der 1286 erfolgte Tod der Kunigunde von Eisenberg schien den Frieden zu befestigen. Aber die partheiische Bevorzugung seines Lieblingssohnes Apitz, dem er Schlösser und Vogteien einräumte, entzündete den Krieg von Neuem. Friedrich nahm den eigenen Vater zwischen Eisenach und Gotha gefangen, und führte ihn nach Landsberg, dem Schlosse seines Vetters, um ihn dort lebenslang in Verwahrung zu halten. Allein die thüringischen Grafen und Herrn vermittelten einen Frieden, kraft dessen der Landgraf die Freiheit, Friedrich aber angemessene Ländereien zu seinem Unterhalte erhielt. Auch machte der Vater sich anheischig, künftig weder Schloß, Stadt, noch Land oder Leute ohne Friedrichs Einwilligung zu veräußern.

Landgraf Albrecht der Unartige hatte noch einen Stiefbruder, Friedrich den Kleinen, der sich gewöhnlich Herr der Dresdner Pflege (dominus territorii dresdensis) nannte und nur einmal meißner und östlicher Markgraf, Fürst und Erbe des Landes Lausitz. Um nicht in Abhängigkeit oder gar in Streit mit Landgraf Albrecht leben zu müssen, verkaufte er am 5. Februar 1289 seine Markgrafenthümer und die Lausitz, besonders aber sein Meißnerland und namentlich das Schloß Scharfenberg, Stadt und Schloß Dresden, die Schlösser Dohna, Tharant, Borschenstein, Frauenberg, Lauenstein, Sathan, Radeberg, Wehlen, Liebenau, Mutschen, Lichtenwalde, Sachsenberg, die Städte Pirna, Dippoldswalde, Sayda, Großenhayn, Radeburg u. a. m. mit allem Zubehör an den König Wenzeslav von Böhmen, der ihm dafür jährlich 4500 Mark Silbers zu entrichten, und die Orte Fürstenberg, Politz, Landeskron, Ortha, Mauth, Sebin, Hoenstein, Zwittau in Mähren und die Vogtei über Leutomischl lehnweise abzutreten, und alle diese Orte zu einem Fürstenthume zu erheben versprach [1]). Friedrich der Kleine

1) Pelzel in den Abhandlungen der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften f. d. J. 1787 in der diplomat. Abtheil. S. 39—74 giebt die lange Urkunde.

ging darauf nach Eger, und ließ dort den König Wenzeslav durch den Kaiser Rudolf, dessen Schwiegervater, mit diesen meißnischen Abtretungen am 12. März 1289 feierlich belehnen [1]). Es kann indessen bei Weitem nicht Alles dem Könige Wenzeslav übergeben sein, theils weil, wie bei Großenhayn, Pirna, Tiefenau, Borschenstein und Sayda frühere Lehnsverhältnisse der damaligen Lehnsinhaber nicht zu beseitigen waren (Wenzeslav mußte Pirna vom Meißner Bischofe Withigo kaufen, und das verpfändete Borschenstein und Sayda selbst einlösen), theils weil sich Friedrich Tuta der ganzen Veräußerung widersetzte, und einen Kauf mit Friedrich dem Kleinen über sein Erbe schloß. Allein dieser hatte große Noth das Geld aufzubringen, und starb bereits 1291, ohne Kinder zu hinterlassen, worauf wahrscheinlich jenes Erbe wieder an Friedrich den Kleinen zurückgefallen ist, und nun erst müssen Dresden, Radeberg, Tharant, Dippoldswalde, Wilsdruf, Liebenthal u. a. O. wirklich Wenzeln eingeräumt worden sein. Dieser belehnte um 1294 mit diesen Orten urkundlich Friedrich den Kleinen, der vielleicht die Lust verloren hatte, in Böhmen zu bleiben, und zwei Brüder von Schönburg bekennen sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese Lehen gleich nach Friedrichs Tode wieder an Böhmen zurückfielen [2]). Allein trotz dem ernannte nachher Friedrich der Kleine seinen Neffen Friedrich den Gebissenen, mit dem er sich aussöhnte, zu seinem Erben [3]). Die Verwirrung wurde dadurch noch größer. —

Waren durch diese Veräußerung die Meißnischen Lande bedeutend verkürzt worden, so sorgte auf der anderen Landgraf Albrecht dafür, die damit zusammenhängenden Besitzungen noch mehr zu schmälern, indem er im J. 1291 den Brandenburgischen Markgrafen, die ihm im Kriege geholfen hatten, die Mark Landsberg mit der Pfalz Sachsen verkaufte, welche von ihnen sogleich in Besitz genommen wurde.

Allein Albrecht gab den Plan nicht auf, seinem Sohne Apitz den besten Theil seiner Ländereien zuzuwenden. Friedrich Tuta starb, wie erwähnt, 1291 kinderlos, und in seine Länder theilten sich Friedrich und Diezmann. Sofort begann Albrecht einen Krieg gegen sie, und suchte sie mit Hülfe der Markgrafen von Brandenburg aus diesem Besitze zu vertreiben. Der Krieg aber fiel für

1) Sommersberg Script. rer. Siles. I. 940.
2) Calles ser. epp. Misnens. 207. de Ludwig Rel. VI. 31. (nach Pelzel von 1294).
3) Böttiger Gesch. Sachsens I. 209 f.

ihn unglücklich aus, und nunmehr kam er auf den Einfall, Thüringen sowohl, als seine Ansprüche auf Friedrich Tuta's Verlassenschaft zu verkaufen. Er fand einen Käufer in König Adolf. Dieser hatte gegen englische Hülfsgelder gemeinschaftlich mit England den König von Frankreich bekriegt, und so eben die Hülfsgelder empfangen, welche er auf diese Weise am Besten zu verwenden glaubte, da man im ganzen Reiche es ohnehin sehr unwürdig fand, daß ein römischer König von einem fremden Könige Sold genommen habe. Aus dem Ertrage Thüringens und der meißnischen Länder hoffte er dem Könige von England das Geld wieder zurückzahlen zu können. Der Handel kam 1294 zu Stande, kraft dessen Landgraf Albrecht dem Könige nicht nur seine Ansprüche auf Meißen, sondern auf Thüringen selber, dessen lebenslänglichen Besitz er sich aber vorbehalten zu haben scheint, für die geringe Summe von 12,000 Mark Silbers überließ. Friedrich der Gebissene und Diezmann waren mit den von Friedrich Tuta ererbten Ländern nicht belehnt, und dies hat wohl den Rechtsgrund hergegeben, sie von der Erbschaft auszuschließen.

König Adolf schickte nun den Gerlach von Breuberg an Friedrich den Gebissenen, mit der Aufforderung, ihm das Land Meißen im Namen des römischen Königs abzutreten. Beide Brüder widersprachen, auch die Thüringischen Mannen und Städte erklärten, sie würden, so lange Albrechts Söhne lebten, dem Könige nicht huldigen. Nun wandte dieser Waffengewalt an, und rückte im September 1294 mit einem ansehnlichen Heere in Thüringen ein, dessen Grausamkeiten die Thüringischen Chroniken nicht grell genug schildern können. Des Königs Nachsicht gegen die verübten Schändlichkeiten raubten ihm alles Vertrauen, und brachte die Einwohner zu einem verzweifelten Widerstande, so daß er genöthigt war, sein Heer zurückzuziehen, und nach Süddeutschland zu gehen. Allein im August 1295 kehrte er wieder, und rückte siegreich vor. Freiberg hatte sich über ein Jahr lang gehalten; jetzt unterlag es ebenfalls, und eine große Menge der vornehmsten Anhänger des Markgrafen Friedrich fiel in seine Hände, von denen er sechszig als Reichsfeinde hinrichten ließ. Um das Leben der übrigen zu erkaufen, trat ihm Friedrich die Stadt Meißen mit allem, was er sonst noch besaß, ab. Adolf bestellte nun seinen Vetter den Grafen Heinrich von Nassau zum Landrichter über Meißen, und ernannte den Gerlach von Breuberg zum obersten Friedensrichter in Thü-

ringen, worauf er nach dem Rhein zurückkehrte. Friedrich aber mit seinem Bruder Diezmann erneuerte nachher die Fehde gegen die königlichen Statthalter, eroberte mehrere Schlösser und Städte, und machte in einem geschickten Ueberfalle den Grafen Heinrich selbst zum Gefangenen. König Adolf, der unterdessen in viele andere Händel verwickelt worden, vermochte seinen Statthaltern keinen Beistand zu leisten.

König Wenzeslav von Böhmen hatte seine Tochter an König Adolfs Sohn vermählt, und forderte als Pfand für das Heiraths-gut seiner Tochter die Statthalterschaft über das Meißnerland, welches er zum großen Theile als das seinige betrachtete. Adolf verweigerte dies, Wenzeslav nahm es sehr übel, und zerfiel gänzlich mit Adolf, so daß er sich nun an Albrecht von Oesterreich an-schloß. Wir haben schon oben gesehen, wie eifrig seit der Krönung König Wenzeslavs im Jahre 1297 daran gearbeitet wurde, den König Adolf zu stürzen, und den Herzog Albrecht zu erheben, und wie dies im Jahre 1298 gelang, und Albrecht römischer König wurde. Seit dieser Zeit betrug sich König Wenzeslav als Reichsgeneralstatthalter für Meißen, Lausitz und Pleißnerland, bestätigte dem Adel seine Rechte und Privilegien, und ist mit dieser Würde ohne Zweifel von Albrecht für die ihm geleistete Hülfe bekleidet worden. Erst jetzt genoß er die Früchte seines Kaufes.

König Wenzeslav begnügte sich aber damit nicht, sondern erhob bald nach der Krönung König Albrechts, bei welcher er es mit ihm beinahe verdorben hätte, weitere Ansprüche auf die Meißni-schen Lande, deren Pfandbesitz ihm Albrecht versprochen hatte. Dieser indessen meinte, daß König Adolf diese Länder dem Reiche erworben habe, und verschob die Belehnung auf einen mit den Kurfürsten zu haltenden Rath. Unstreitig hatte er selber ein Ab-sehn auf diese Lande. König Wenzeslav hatte sich schon in Meißen eingedenk seines Kaufes huldigen lassen, vermochte aber doch nichts zu erwirken, als daß ihm Schloß und Stadt Pirna, welches er von dem Bischofe von Meißen erkauft, bestätigt wurde. Er schied voll bitteren Grolls von seinem Schwager. Die Meißnisch-Thü-ringischen Fürsten Friedrich und Diezmann hatten sich ebenfalls an Albrecht gewandt, und um die Belehnung mit ihren Landen gebeten, richteten aber eben so wenig aus, da Albrecht von einer Zurückgabe dieser Länder nichts wissen wollte. Sie hatten sich aber allerdings eines Theils ihrer Länder bemächtigt, und standen selbst mit ihrem Vater in einem leidlichen Verhältnisse. Die Ver-

wirrung des Besitzstandes aber hatte den höchsten Grad erreicht, und das Land muß dabei namenlos gelitten haben.

So groß auch die Verstimmung zwischen König Wenzeslav und König Albrecht war, so gab doch ersterer seine Ansprüche an die meißnischen Lande nicht auf, und letzterer fand sich in einer Geldverlegenheit, welche Wenzeslav benutzte, genöthigt, ihm diese Länder für die Summe von 40,000 Mark Silbers zu verpfänden. Allein gleich darauf kam es zwischen beiden, wie wir oben erzählt haben, wegen der wachsenden Macht des Böhmenkönigs zum Kriege, und Wenzeslav wurde in die Reichacht erklärt. Zugleich verlautete, König Albrecht gehe damit um, die meißnischen Länder seinem Vetter, dem Herzoge Johann von Oesterreich oder Schwaben zuzutheilen. Um diesem Plane entgegen zu arbeiten, trat König Wenzeslav von Böhmen im Jahre 1304 alle seine Rechte an die meißnischen Lande, und diese selbst mit den Städten Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma ꝛc. seinen Verbündeten, den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg, pfandweise für die Summe von 50,000 Mark Silbers ab [1]). Allerdings aber blieb ihnen die Mühe, diese Länder erst großentheils zu erobern.

Nichts giebt einen vortheilhafteren Begriff von der Größe und Bedeutenheit unserer Brandenburgischen Markgrafen, als die Betrachtung der großartigen Erwerbungen, welche fast zu gleicher Zeit von ihnen gemacht werden. Mit schlau berechnender Klugheit wissen sie die günstigen Umstände zu erfassen, und mit nie fehlenden Mitteln, geschickt zu benutzen. Während sie in Mecklenburg durch einen Friedensschluß erhalten, was nur durch einen Krieg zu erlangen schien, die Zahlung einer ansehnlichen Schuld, erwerben sie pfandweise vom Könige von Böhmen die meißnischen Lande, kaufen vom Markgrafen Diezmann die Lausitz, führen sie einen Krieg in Böhmen mit dem Kaiser, erwerben pfandweise die Länder Crossen, Schwiebus nnd Züllichau, erobern im Lande über der Oder die Länder zwischen der Netze, Drave und Küddow, und sind auf dem besten Wege auch Pommern zu gewinnen. Die großen Summen, welche dazu erforderlich waren, zeigen hinreichend, wie reich unsere Markgrafen waren, lassen aber auch zugleich einen Schluß auf die große Wohlhabenheit machen, die in ihren Ländern herrschte, ohne welche so bedeutende Ausgaben wohl nicht zu bestreiten waren.

1) Böttiger Geschichte Sachsens I. 215. 216. Vergl. Gerken Cod. VII. 120. Nota.

Markgraf Hermann bestätigte in diesem Jahre die Niederlage zu Frankfurt und alle deren Rechte [1]). In der Marienkirche zu Salzwedel weihete der Bischof Friedrich von Verden einen neuen St. Johannisaltar am 28. März ein, zu welchem das halbe slavische Dorf Niendorf gehörte, und erließ deshalb eine Urkunde, in welcher alle, welche den Altar beeinträchtigen würden, excommunicirt wurden [2]).

Daß die Ottonischen Fürsten bei dem Kriege ihrer Vettern mit den Bischöfen unbetheiligt waren, ergiebt sich auch daraus, daß Papst Benedikt XI. am 4. März dem Markgrafen Hermann gestattete, auch an solchen Orten, welche mit dem Interdikt belegt seien, für sich und seine Familie Hausgottesdienst halten zu lassen. Es geschah dies auf Hermanns inständige Bitten [3]).

Auf einer Zusammenkunft der Markgrafen Otto und Hermann mit den Herzogen Albert und Erich von Sachsen-Lauenberg zu Schnackenburg am 15. März versprachen die ersteren, den letzteren auf Pfingsten zu Salzwedel letztlich noch 50 Mark zu zahlen [4]).

Am 4. April bestätigte Heinrich von Mecklenburg zu Lichen der Comthurei Mirow den Besitz der Orte Zyrtowe, Peceke, Lenst, Blethe, Repent und Mirow, nachdem sie ihm in seiner großen Noth wegen der an den Markgrafen Hermann zu zahlenden Schulden von ihren Gütern 30 Mark Silbers geschenkt hat, welche er wie seine Nachfolger nie als eine schuldige Abgabe betrachten wollen. Es umgaben ihn lauter Stargardische Ritter, deren größter Theil ehemals um Albrechts Person versammelt war. Er bestätigt ferner, daß sie ihre Güter abgabenfrei besitzen, ihm aber dessen ungeachtet 40 Mark zu Hülfe gegeben haben, künftig aber abgabenfrei sein sollten [5]).

Wie eifrig man überall darauf bedacht war, möglichst viel Ablaß zusammen zu bringen, ergiebt sich daraus, daß der Bischof Heinrich von Reval am 19. Mai allen denen einen 40tägigen Ablaß bewilligte, welche dem Heiligengeist-Hospitale zu Perleberg hülfreiche Hand bieten würden. Er stellte den Ablaßbrief zu Perleberg aus, und die Stadt hatte seine Anwesenheit benutzt, um sich mit geistlichen Schätzen zu bereichern [6]).

1) Justus Beschreib. von Frankfurt. Angeli Annal. March. 121.
2) Lenz Urk. 912.
3) Riedel Cod. II. I. 258.
4) A. a. O.
5) Riedel Cod. II. 330. Buchholz IV. 149. Riedel Cod. II. I. 258.
6) Riedel Cod. I. 127. Bekmann Mark V. II. 2. 88.

König Albrecht hatte im vorigen Jahre dem Markgrafen Hermann, seinem Schwiegersohne, eine jährliche Einnahme von 300 Mark Silbers geschenkt, und der Stadt Lübek befohlen, diese jährlich aus ihrer Steuer an den Markgrafen zu zahlen. Als nun gleich darauf Albrecht aus Böhmen den Zehnten von den dortigen Silberbergwerken verlangte, und weil Wenzeslav ihn nicht zahlen wollte, in Böhmen einfiel, kam Markgraf Hermann dem Könige von Böhmen mit 1500 geharnischten Pferden gegen seinen Schwiegervater zu Hülfe und nöthigte diesen dadurch, von seiner Forderung abzustehen [1]). König Albrecht vermerkte das sehr übel, und ertheilte der Stadt Lübeck unterm 1. Juli aus Frankfurt den Befehl, daß sie die 300 Mark künftig nicht mehr dem Markgrafen Hermann zahlen solle, der „uneingedenk seiner Wohlthaten und undankbar sich dem Könige von Böhmen, seinem und des Reiches Befehder, öffentlich und mit unerlaubter Gunst und Hülfe angeschlossen, und ohne vorausgegangene Ursache unbillig gegen ihn die Hörner der Rebellion erhoben habe, zu seinem eigenen Unglücke, seines und des Glaubens Verfall, und zu des Königs und des Reiches Schaden." Die Stadt Lübek sollte deshalb die 300 Mark dieses mal der erlauchten Agnes, Herzogin von Sachsen, des Königs Schwester, zahlen. Er aber, der den Irrthum und die Rebellion Hermanns mit Geduld bedeckt, indem er seine Umkehr und Reue erwartet, werde den Arm seiner Macht ausstrecken, und da er seine Gnade und Gunst verachte, ihn seine Rache und Strafe fühlen lassen [2]). — Die Drohungen mochten recht ernsthaft gemeint sein, bis zu ihrer Ausführung war eine weite Kluft zu überspringen, und König Albrecht übersprang sie nicht.

Am 12. Juli verkaufte Markgraf Diezmann an die Markgrafen Otto und Hermann die Stadt Luckau, und das Land zwischen der Spree und der schwarzen Elster, wie wir bereits oben in der Geschichte der Johanneischen Markgrafen erzählt haben [3]). Wie viel von der Lausitz auf Markgraf Hermanns Antheil gekommen, liegt noch im Dunkeln; es scheint aber, als ob er den überwiegend größten Theil des Landes besessen habe. Seltsam, daß wir über diese großartige Erwerbung noch so sehr im Unklaren schweben, während wir dagegen genau davon unterrichtet sind,

1) Dubravius Lib. XVIII. p. 488. 489.
2) Gerken Diplomat. II. 573. Riedel Cod. II. I. 259.
3) Riedel Cod. II. I. 260.

daß die von der Gröben der Stadt Potsdam eine Lehmgrube bei Bornstädt am 8. August 1304 verkauft haben [1]).

In diesem Sommer, und nach dem von Quix herausgegebenen Necrologium beate Marie Aquensis p. 42, am 23. Juli, starb Markgraf Otto der Lange, und Hermann wurde der Erbe seiner Länder. Wir haben das bewegte Leben dieses ausgezeichneten Fürsten schon oben mehrfach geschildert, weshalb wir nicht nöthig haben, hier dabei zu verweilen. In Havelberg wurde sein Todestag am 24. Juli begangen [2]).

Von Böhmen aus muß durch die Lausitz und die Mark ein reger Handelsverkehr nach der Niederelbe hin stattgefunden haben, auf welchen mehrfache Spuren hindeuten. Was im Mittelalter den Handel aber besonders bedrückte, das war die große Unsicherheit der Landstraßen, und nur wenn die Kaufleute mit landesherrlichem Geleite reiseten, konnten sie einigermaaßen auf Sicherheit rechnen. Markgraf Hermann nahm sich nun der Böhmischen Kaufleute wenigstens insofern an, daß er ihnen nicht blos in seinen Landen Schutz gewährte, sondern sich auch bemühete, ihre Reisen in anderen Ländern gefahrloser zu machen. Am 24. August versprach der Herzog Otto von Braunschweig auf Markgraf Hermanns Bitte allen Böhmischen Kaufleuten, welche sein Land durchziehen würden, sicher Geleit, und nahm sie in seinen besonderen Schutz. Er bestimmte zugleich die von ihnen zu erlegenden Abgaben, welche im Ganzen dieselben waren, die auch von den Brandenburgischen Unterthanen in seinen Landen gezahlt wurden. Sollten Böhmische Kaufleute in seinen Landen beraubt oder verletzt werden, so will er die Thäter verfolgen, bis den Beschädigten Genugthuung geleistet ist [3]).

Heinrich von Meklenburg hatte nun öffentlich den Titel eines Herrn von Stargard angenommen, gelangte überall ohne Widerspruch zum Besitz, bestätigte der Stadt Friedland den Gebrauch des Stendalschen Rechts, und das ius de non euocandi, so wie den Zoll zu Friedland und Neu-Brandenburg, dem Johanniterorden zu Nemerow die Steuerfreiheit, und wies dem Kloster Himmelpfort seine Dotalgüter an. Zur Fülle der Sicherheit ward am 25. Septbr. allen Lehnsleuten und Städten des ganzen Landes Stargard die Erlaubniß gegeben, sich, im Fall ihre wohlhergebrachten Freiheiten

1) Schmidt Gesch. von Potsdam 21. 22.
2) Gebhardi March. Aquilon. 162. v. Ledebur Archiv IX. 369. Riedel Cod. II. I. 262.
3) Riedel Cod. II. I. 260. Lenz Urkunden 168.

und Rechte von dem Landesherrn oder dessen Vögten irgend verletzt würden, den dann vorhandenen Markgrafen von Brandenburg, oder bei dessen Weigerung, jeden anderen beliebigen Herrn zum Beschützer und Vertheidiger wählen zu dürfen [1]). Es war dies bei Rechtsverletzungen von Seiten der Fürsten ein erlaubtes Mittel des damaligen Staatsrechts, das jeder Willkür ernstlich entgegen arbeitete.

Am 12. November stellte Rudolf, Propst zu Salzwedel, eine Urkunde aus über den Verkauf zweier, der Marienkirche gehörigen Hufen [2]). Im Monate Dezember bezeugte Johann, Abt des Klosters Scharnebeck bei Lüneburg, daß ihm Herr Nicolaus, Canonicus der Kirche zu Bardewiek zehn Mark Stendalschen Silbers eingehändigt habe, welche er zu Hülfe genommen, um damit eine Curie in Lüneburg zu erkaufen. Die Hälfte von den Einkünften dieser Curie soll jährlich am Sonntage Laetare zum Troste des Klosters verwandt, und dann soll das gute Andenken des Markgrafen Otto des Langen durch eine Gedächtnißfeier begangen werden [3]). Ohne Zweifel war demnach das Geschenk von dem Markgrafen Hermann gekommen.

Am 2. Januar 1305 verbanden sich die Markgrafen von Brandenburg mit den Meklenburgischen Fürsten gegen den König von Dänemark, und unter ihnen auch Markgraf Hermann, wie wir oben schon erzählt haben.

Mit dem Beginn des Jahres 1305 rüstete sich König Albrecht gegen König Wenzeslav von Böhmen, um dessen durch die Kronen von Ungarn und Polen bedenklich gewachsene Macht zu brechen. Markgraf Hermann aber fand es gerathener, sich seinem weitläufigen Verwandten Wenzeslav anzuschließen, als seinem im ganzen Reiche wenig geliebten Schwiegervater Albrecht. Mit ihm verbanden sich, Wenzeslav beizustehen, seine Vettern, die Markgrafen Otto mit dem Pfeile, Johann und Waldemar, Fürst Heinrich von Meklenburg und die Herzoge Otto und Stephan von Baiern. Sie sandten Völker nach Böhmen, und wir haben oben schon den Gang der dortigen Angelegenheiten näher bezeichnet. König Albrecht mußte vor Kuttenberg umkehren, und that alle seine Gegner in die Reichsacht.

Wir finden den Markgrafen Hermann auf diesem Zuge am

1) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 195.
2) Gerken Diplomat. I. 287.
3) Gebhardi March. aquilon. 162. Riedel Cod. II. I. 202.

1. Februar im Meißner Lande zu Oschatz, (Ozzets), von wo aus er dem Domkapitel zu Brandenburg das Patronatrecht der Kirche in der Neustadt Brandenburg schenkte [1]).

Wenn wir den Markgrafen Hermann hier in Oschatz finden, so liefert dies einen ziemlich sicheren Beweis, daß sich der Ort in seinen Händen befand, denn von einer bloßen Durchreise ist hier nicht die Rede. Die große Heer- und Landstraße aus der Mark nach Böhmen ging schon in den ältesten Zeiten durch die Lausitz und das Land Görlitz, und zu der Zeit, von welcher wir hier reden, verließ man auf diesem Wege die Brandenburgischen Länder nicht eher, als bis man in Böhmen eintrat, weil die Lausitz zu Brandenburg gehörte. Die Straße über Wittenberg führte dagegen erst durch das Herzogthum Sachsen, dann durch die meißnischen Lande, und nun über Dresden oder Freiberg nach Böhmen. Um auf diesem Wege nach Böhmen zu gelangen, hätte Hermann erst die Erlaubniß des Durchzuges bei dem Herzoge von Sachsen nachsuchen und erhalten müssen, nicht minder bei dem Markgrafen von Meißen. Und doch konnten beide ihm höchstens die auf dem Wege gelegenen landesherrlichen Schlösser öffnen, den Durchzug durch die Städte konnten sie nicht erlauben, weil eine Stadt ihre Thore nur dem Landesherrn öffnete, wenn er mit Kriegsvolk kam, nicht aber dem fremden Fürsten, und der Stadt konnte der Landesherr hierin nichts vorschreiben. Die Heere mußten, wenn sie fremd waren, neben den Städten fortziehen. Ist es da wohl wahrscheinlich, daß Hermann sich allen diesen Weitläufigkeiten, möglichen Ablehnungen und Unbequemlichkeiten ausgesetzt haben sollte, da ihm der Weg durch die Lausitz offen stand? Aber wie kam er nach Oschatz? Sicherlich nicht als friedlich Durchziehender, denn dann wäre er neben der Stadt hingezogen, und nicht hinein gekommen. Die Stadt mußte sonach in seinem Besitze sein, und er hatte sie entweder früher, oder eben jetzt genommen, jedenfalls gebot er darin als Herr. Entweder war er auf dem Hinzuge nach Böhmen begriffen, und dann kann er nur aus der Lausitz über Großenhain nach Oschatz, und über Meißen und Dresden nach Pirna und Böhmen gekommen sein; oder er befand sich auf der Rückkehr; dann muß Meißen in seinen Händen gewesen sein, und auch Großenhain war, oder wurde noch genommen, jedenfalls lauter Orte, welche zu dem, den Brandenburgischen Markgrafen

1) Gerken Stiftshistorie 521. Wohlbrück Alvensleben I. 148.

verpfändeten Lande Meißen gehörten. Ja es wäre sogar möglich, daß Ozzets selber nichts anderes bedeutete, als Großenhain, denn der ursprüngliche Name dieser Stadt war Ozzeck, und so hieß sie bis zu Heinrich dem Erlauchten [1]). Sonach befand sich also ohne Zweifel ein Theil dieses Landes im Besitze der Markgrafen; aber mit Sicherheit können wir auch vermuthen, daß sie sich deshalb wenigstens mit Friedrich dem Gebissenen im Kriege befanden. Diezmann hat, weil er den Markgrafen so eben die Lausitz verkauft hatte, wahrscheinlich ruhig gesessen.

Am 7. März war Hermann bereits wieder in Spandau. Auf die Bitte seines Vetters Otto übertrug er dem Domkapitel zu Brandenburg das Patronatsrecht der St. Katharinen-Kirche in der Neustadt Brandenburg nach dem Tode Denghers, des Pfarrers dieser Kirche, dessen Rechten diese Schenkung zu keinem Schaden gereichen sollte [2]). Der Droste Droiseke, Ritter Petzke von Lossow, sein Schenk Zabel Doberin, sein Küchenmeister Heinrich von Britzk, und der Hofnotar Eloteke waren anwesend. Wir lernen hier mehrere von Hermanns Hofbeamten kennen, und unter diesen auch den Küchenmeister (coquinarius), der selten erwähnt wird.

Um der Dürftigkeit des Benediktiner-Nonnenklosters vor Spandau abzuhelfen, entschloß sich der Markgraf Hermann, demselben das Patronatrecht der Kirche zu Dalwitz zu verleihen, und der Ritter Busso von Gruelhut fügte das Patronat der Kirche zu Kienitz hinzu. Beide stellten darüber eine Urkunde zu Spandau am 27. März aus. Bernhard von Plötzke, Ludwig von Wanzleben und Petzeke von Lossow waren anwesend [3]). Die hier genannten Kirchdörfer sind Dalewitz und Groß-Kienitz auf dem Teltow zwischen Groß-Beeren und Königs-Wusterhausen.

Der Edle, Herr Otto Gans von Putlitz, belehnte am 24. April seinen Vasallen, Johann von Karstädt, mit dem halben Dorfe Losenrade, zu Wittenberge, wobei Ludwig, Dechant des Stifts Boister, Zeuge war, der, wie es scheint, sehr viel im Hause der Putlitze zu Wittenberge verkehrte [4]).

Hermann war am 12. Mai zu Spandau, und verkaufte dem Abte des Klosters Lehnin, Johann von Belitz, das Dorf Emergow und

1) Chladenius Großenhainer Stadtchronik, 4. 5. Hoffmann Histor. Beschreib. von Oschatz I. 50. 51.
2) Gerken Fragm. II. 30.
3) Urkunden-Anhang Nr. IX.
4) Riedel Cod. I. 298.

den Hof Trebegotz mit allem Zubehör für 475 Mark Brandenburgischen Silbers. Die Grenzbeschreibung zeigt, daß in der Havelniederung schon damals eine Menge Entwässerungsgräben vorhanden waren. Bei Smergow werden bereits zwei erwähnt [1]).

Markgraf Hermann stellte am 19. Juni zu Arneburg eine Urkunde aus, in der er bekennt, daß er mit den Bürgern von Perleberg überein gekommen sei, daß er, seine Nachfolger und Erben zu keiner Zeit von ihnen mehr erheben wollen, als jährlich 100 Mark Silbers, welche auf Walpurgis zu zahlen seien, und von denen sein Vetter Otto zur gedachten Zeit 50 Mark bekömmt, Hermann aber die andere Hälfte, oder sein Nachfolger. Weder der Zahlungstermin soll geändert, noch die Summe jemals erhöht werden. Von jeder anderen Schatzung oder Bede werden sie für immer frei gesprochen [2]).

Das Kloster Distorp in der Altmark hatte die Schwester des Knappen Friedrich Mule als Nonne aufgenommen. Der Bruder erwies sich dem Kloster dadurch dankbar, daß er demselben aus einer bestimmten Pfanne in der Saline zu Lüneburg von jedem Sude einen halben Wagen Salz erb- und eigenthümlich schenkte, worüber der Rath von Lüneburg unterm 22. Juni eine Bestätigung ausstellte [3]).

Am 23. Juni starb König Wenzeslav von Böhmen, und lösete durch seinen Tod eine Menge von Verwirrungen. Sein Sohn Wenzeslav folgte ihm, und eröffnete sofort Friedensunterhandlungen mit König Albrecht, wie wir oben erzählt haben. Eine der Friedensbedingungen war auch die Verzichtleistung Wenzels auf alle Rechte an das Land Meißen zu Gunsten Albrechts. Wenzeslav ging darauf ein; allein die große Schwierigkeit war, das verpfändete Land von den Markgrafen von Brandenburg wieder einzulösen, denn dazu waren 50,000 Mark Silbers erforderlich, und diese scheinen Wenzeslav gefehlt zu haben. Deshalb kam er auf den Einfall, den Markgrafen am 8. August das Anerbieten zu machen: er wolle ihnen alle seine Rechte an Pommern abtreten, wenn sie ihm das ihnen verpfändete Land Meißen zurück geben wollten [4]), ein Anerbieten, das sie ohne allen Zweifel zurückgewiesen haben, denn einmal waren ihre Rechte an Pommern hinreichend begründet, ohne einer neuen Stütze zu bedürfen; außerdem war der junge

1) Riedel Diplomatische Beiträge 157.
2) Riedel Cod. I. 127.
3) Gerken Diplomat. II. 176.
4) Gerken Cod. VII. 118. Riedel Cod. II. I. 263. seq.

Wenzeslav nicht der Mann, seine Rechte geltend zu machen, und diese konnten am wenigsten eine Summe von 50,000 Mark compensiren. Die Folge zeigt auch, daß sie das Anerbieten abgelehnt haben. — Der Friede zwischen König Wenzeslav, seinen Verbündeten und König Albrecht kam am 18. August zu Stande, und an demselben Tage sprach König Albrecht alle diese seine bisherigen Gegner, auch unseren Markgrafen Hermann, von der Acht los [1]).

Heinrich von Mecklenburg und Stargard erließ am 1. Oktober zu Neu Brandenburg einen großen Schirmbrief für das Kloster Himmelpfort. Er erzählt darin, daß der Markgraf Albrecht mit seiner Einwilligung in ihrem beiderseitigen Lande Lichen eine neue Pflanzung der Kirche Cisterzienser-Ordens gegründet habe, welche gewöhnlich Himmelpfort genannt werde. Er habe diese aus seinen Gütern dotirt, und zählt nun die Dotation mit allen ihren Grenzen, Rechten und Immunitäten auf. Er aber wolle des erhabenen Fürsten Albrechts sel. Gedächtnisses religiöses Vorhaben und Werk weiter fördern, zu seiner und seiner Gemahlin Beatrix, Tochter des erlauchten Fürsten, so wie aller seiner Nachfolger Seelenheil, und begabt dasselbe abermals mit ihren Gütern und Landbesitz, welche näher bezeichnet werden [2]).

Das Neujahrfest brachte Markgraf Hermann zu Strausberg zu. Am 1. Januar 1306 stellte er daselbst eine Urkunde aus, und versprach, die Stadt Guben in der Lausitz bei aller Gerechtigkeit erhalten zu wollen. Anwesend waren Heinrich, Schenk, Friedrich von Alvensleben, Droisecke Hoftruchseß, und der Notar Sloteko [3]).

Das Kloster des heiligen Geistes außerhalb der Mauern von Salzwedel nahm am 10. März den Grafen Heinrich von Lüchow wegen seiner Ehrerbietung gegen dasselbe in die Gemeinschaft aller seiner guten Werke auf [4]).

Am 12. März war Markgraf Hermann im Jagdschlosse Werbellin, und ertheilte hier der Stadt Eberswalde den Marktzoll, so wie die Zollfreiheit zu Lande und zu Wasser, besonders auch auf der Finow und Oder in seinem Gebiete. Ihn umgaben hier Mannen aus der Umgegend [5]).

Am 20. März verzichtete Markgraf Hermann auf alles Recht,

1) Buchholz IV. 152. Riedel Cod. II. I. 264.
2) Buchholz IV. 150.
3) Worbs Inventar. Lusat. infer. 120. Wilkii Ticemannus c. d. 188. Riedel Cod. II. I. 266.
4) Gerken Diplomat. II. 177.
5) Gerken Fragm. I. 42. Buchholz IV. 157.

das ihm bisher im Zolle zu Lauban zuständig gewesen war [1]). — Der Stadt Görlitz bewilligte er den Salzmarkt, beides zu Spandau [2]).

Der Bischof Friedrich zu Brandenburg entschied am 8. April zu Ziesar einen Streit zwischen dem Abte und Convente von Lehnin auf einer, und dem Comthur des Johanniterordens, Ulrich Swaf (Schwabe) auf der anderen Seite, der entstanden war wegen einer Getreide-Abgabe der Dörfer Groß Thymen und Garlin an die Kirche zu Lychen, deren Patronat dem Johanniterorden zustand, während jene Dörfer dem Kloster Himmelpfort gehörten. — Es blieb indessen nicht bei seiner Entscheidung, denn der Streit wurde nochmals wieder aufgenommen, und erst 1342 von dem Bischofe von Brandenburg gänzlich beigelegt [3]).

Aus mitleidigem Herzen und um den Armen wohl zu thun, schenkte Markgraf Hermann am 12. April zu Spandau dem dortigen Heiligen-Geisthospitale und dessen Armen eine jährliche Hebung von 4 Winspeln Getreides weniger 6 Scheffeln, in der Stadt Teltow gelegen, und 2 Winspel Getreides und 6 Scheffel im Dorfe Schonow bei Teltow zum Ersatze von 6 Stücken, welche vormals Herr Burchard von Errleben zur Ablösung seiner Gelübde diesem Hospitale in der Mühle zu Berlin angewiesen hatte. Anwesend waren die Ritter Busso Gruelhut, Palmedagh, Heinrich von Brezich, (Britzick), Bruder Johannes, Mühlenmeister in Spandau, Henzekin von Gröben, Hermann von Nybede, Bernhard von Kröchern, zu Zeit Beamten des Markgrafen [4]). Am 24. April bekannte Markgraf Hermann, daß er über die Güter, welche früher dem Stifte Hamersleben gehört hatten, jetzt aber dem Kloster Marienthal bei Helmstädt gehörten, nicht die Vogtei, sondern nur die Grafschaft (comecia) habe [5]).

Den Sommer hindurch scheint Hermann im Kriege gegen Pommern beschäftigt gewesen zu sein. Die Nachrichten schweigen gänzlich über ihn.

Es müssen aber in dieser Zeit Unterhandlungen zwischen ihm und seinen Vettern statt gefunden haben, nach welchen es wahrscheinlich gewesen sein muß, daß ein Theil von demjenigen Stücke der Altmark, welches der Johanneischen Linie gehörte, an Markgraf

1) Oberlausitzer Urkunden-Verzeichniß I. 21. Riedel Cod. II. I. 266.
2) Hoffmann Scriptor. rer. Lusat. I. 279. II. 7.
3) Urkunden-Anhang Nr. X.
4) Fidicin Beiträge IV. 8.
5) Riedel Cod. II. I. 267.

Hermann kommen würde. Wenigstens stellete er am 24. Novbr. 1306 ein Bekenntniß aus, in welchem er sagt: er habe der Stadt Stendal versprochen, für den Fall, daß sie unter seine Herrschaft käme, er wolle alle ihre Rechte und Freiheiten, welche sie von seinen Vettern erhalten habe unverbrüchlich aufrecht erhalten [1]).

Wir finden den Markgrafen Hermann am 12. März 1307 abermals im Jagdschlosse Werbellin. Hier verlieh er seiner Stadt Eberswalde den Marktzoll als Eigenthum, und sprach die Bürger nochmals von allem Zolle in seinen Landen frei, auch auf der Finow und Oder, sowohl auf- als abwärts [2]). Diese Urkunden sind in der Regel mißverstanden worden, weil man eine so ausgesprochene Zollbefreiung als für alle märkische Lande geltend betrachtete, und sich dann nicht darin finden konnte, wenn eine solche Stadt, wie hier Eberswalde, dennoch in vielen märkischen Städten Zoll bezahlen mußte, hier nämlich in allen Johanneischen. Der Fehler lag daran, daß man eben die Lande nicht als gesondert betrachtete, und das, was nur von Hermanns Landen galt, als für die ganze Mark geltend ansah. Aus dieser Nichtunterscheidung sind eine große Menge Verwirrungen hervorgegangen.

Daß Markgraf Hermann sich auch des ärmeren Theiles seiner Unterthanen kräftig gegen seine Vasallen annahm, und verhinderte, daß sie nicht mit Steuern übersetzt würden, ergiebt sich auf eine sehr bestimmte Weise aus folgendem Umstande. Am 12. März bekennen Otto und Günzel Gans, Herrn zu Putlitz und Besitzer der gleichnamigen Herrschaft, in einer zu Putlitz ausgestellten Urkunde, daß ihr Herr, der vortreffliche Markgraf Hermann auf sie seine Ungnade geworfen habe, wegen der mehrmaligen Klagen seiner und ihrer Vasallen, obwohl selbige nicht allezeit gar gerecht, welche sich beschwert, daß sie ihnen Unrecht thäten in Bezahlung zu vieler Steuer und zu vieles Dienstes, und daß sie dieselben deshalb vielfältig übel angelassen. Dieserhalb sei ihnen der Markgraf öfter beschwerlich gefallen, und habe ihnen ihre Güter, welche ihnen in den Grenzen der Wische aufs Kräftigste verschrieben sind, verboten, also, daß sie in fünf Jahren weder Steuer noch Dienst in diesen Gütern genossen hätten. Sie hätten ihn deshalb mehrmals erinnert, und seine Gnade begehrt; endlich hätten sie

1) Gerken Diplomat. I. 31.
2) Gerken Fragm. I. 42.

sich durch Hülfe ihrer Freunde von Alvensleben und anderer Edlen mit ihrem Herrn Markgrafen auf folgende Weise vertragen:

1) Sie wollen mit der Stadt Wittenberge, wenn sie von ihm Einkünfte wegen ihres Dienstgeldes empfangen, seine Grenzen meiden, um das Dienstgeld einzufordern.

2) Sie wollen mit den Unterthanen des Markgrafen künftig wider Recht nicht übel umgehen.

3) Damit die Klage seiner Vasallen und ihrer Mannen bei ihrem Herrn aufgehoben würde, haben sie sich mit den Lehnträgern und Einwohnern der Wische in folgender Art vertragen. Jährlich einen Tag nach Martini werden von jeder Hufe ein Pfund, und in dem unteren Theil der Verhegung 10 Brandenb. Pfennige, sowohl an Steuer, als wegen der freien Fuhren und aller Dienste, mit welchen sie ihnen verpflichtet sind, gezahlt, ohne alles Eintreiben. Damit soll alles abgemacht sein, und sie sollen ihre Güter dafür zu ewigen Zeiten ruhig und unbeeinträchtigt besitzen [1]). Es ist erfreulich, in dieser in mehr als einer Beziehung wichtigen Urkunde den Beweis zu finden, daß die Willkühr der Dynasten in der fürstlichen Gewalt eine wohlthätige Beschränkung fand.

Bis zum Jahre 1307 waren die beiden Städte Berlin und Kölln nach Besitzthum und Verfassung vollständig getrennt gewesen. Es waren zwei Städte, jede mit besonderem Rathe, Richter, Gerichte, Rathhäusern, und was sonst eine Stadt characterisirt, obwohl örtlich nur durch die Spree geschieden. Von Anfang an aber behauptete Berlin ein Uebergewicht über Kölln, denn es war doppelt so groß und volkreich, als dieses. Nur durch den Fluß getrennt, mußte es dennoch gar Manches geben, das beiden gemeinschaftlich war, und in dieser Gemeinschaftlichkeit und Nachbarschaft war es natürlich, wenn der Gedanke sich aufdrängte, daß eine größere Einheit in der Regierung der Stadt und den gemeinschaftlichen Bestrebungen der Bürger herbeigeführt, daß mancher Stein des Anstoßes leichter beseitigt werden müßte, wenn beide Städte unter einer einzigen Verwaltung und unter demselben Gerichte ständen. So einfach dieser Gedanke war, so mag diese Vereinigung doch ihre großen Schwierigkeiten gehabt haben. Diese waren indessen 1307 gehoben, beide Städte vereinigten sich über die gemeinschaftliche Verwaltung der Raths- und Schöppenstellen, und der Ver-

1) Riedel Cod. I. 209.

wendung der gerichtlichen Strafen und des Schosses am 21. April vor dem Markgrafen Hermann zu Spandau in folgender Art:

1) Zu dem gemeinschaftlichen Rathe werden jährlich zwei Drittel der Rathmannen aus der Stadt Berlin, und ein Drittel aus der Stadt Kölln gewählt, jedoch so, daß die Berlinischen Rathmannen durch die Köllnischen Bürger, und die Köllnischen Rathmannen durch die Berliner Bürger gewählt werden.

2) Aus beiden Städten werden sieben Schöppen gewählt, vier aus Berlin, drei aus Kölln, und zwar werden die vier Berlinischen Schöppen durch die Köllnischen Bürger, die drei Köllnischen aber durch die Berlinischen Bürger gewählt. Doch sollen die Schöppen ferner nicht länger als drei Jahre im Amte bleiben.

3) Was die Bürger von Berlin in ihrer Stadt an gerichtlichen Strafen einnehmen, das sollen sie zur Verbesserung der Stadt Berlin verwenden, und die Bürger von Kölln sollen ihnen dabei mit guter Liebe behülflich sein. Eben so umgekehrt.

4) Wenn der Markgraf den Bürgern der beiden Städte einen Dienst auflegen sollte, so sollen sie ihm und den Seinen diesen Dienst leisten aus dem gewöhnlichen Schosse der Gemeinheit beider Städte, und sich diesem Dienste nicht entziehen.

5) Die Bürger von Kölln sollen mit ihrem Stadtzins ihre Stadt Kölln befestigen und bauen, und eben so die Bürger von Berlin [1]).

Die Städte blieben in allem Uebrigen getrennt, und es waren nach wie vor zwei besondere Städte. Bis dahin zeigte sich unter den Rathmannen kein Unterschied, als den das Alter gewährte. Von nun aber wurden zwei Oldermänner (Olderlüde, seniores) erwählt, welche an der Spitze des Rathes standen. Der Titel Bürgermeister wurde erst ein Jahrhundert später üblich. Ob der eine jederzeit der Stadt Berlin, der andere Kölln angehörte, läßt sich nicht sicher bestimmen, ist jedoch wahrscheinlich. Noch ungewisser ist es, ob sie durch den Rath allein, oder auch durch die Gemeinheit der Bürger gewählt wurden, welche letztere noch überall mithandelnd auftritt.

Am 1. Mai war Markgraf Hermann im Kloster Jerichow, und sicherte daselbst dem Konrad von Vinow und dem Meister Konrad das Erbe der Mühle zu Eberswalde zu. Er bestimmte

1) Fidicin Historisch diplomatische Beiträge I. 69. Buchholz Gesch. IV. 159. Küster Berlin IV. 4.

zugleich ihre Abgaben, und daß Carutz, Gerhardsdorf und Sommerfelde gezwungen sein sollen, in dieser Mühle zu mahlen. Das Holz zur Mühle können sie frei in den landesherrlichen Forsten Droghenicze und Werbellin schlagen. Anwesend waren Busso Grewelhut und Droiseke, seine Hoftruchseß [1]) ꝛc. Mit dem Amte des Truchseß war somit eine Veränderung eingetreten, und dem Droiseke von Kröchern noch Busso Grewelhut oder Gruwelhut zugesellt worden.

Am 9. Mai bestätigte der Bischof Arnold von Havelberg zu Wittstock die Kalandsgilde in Pritzwalk, und ertheilte ihr das Recht, daß Streitigkeiten der Mitglieder unter einander vor ihrem Dekan abgemacht werden könnten, und daß er sich dabei der kirchlichen Censur bedienen könne. Da die Brüder sich zweimal im Jahre zu versammeln pflegten, so könnten sie drei Messen feierlich singen lassen, die eine zu Ehren der Jungfrau Maria, die zweite für ihre verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter, die dritte zu Ehren des heiligen Geistes. Auch wurde allen, die diesen Messen beiwohnen, ein Ablaß von 40 Tagen versprochen ꝛc. [2]).

Wie oben schon erwähnt, befand sich Markgraf Hermann am 4. Juni im Dorfe Lelichow bei Kyritz, wo auch die Markgrafen Otto und Waldemar anwesend waren. Er stellte hier der Stadt Perleberg das Versprechen aus, daß er an der Fluthrenne, welche nach Wittenberge führte, niemals zum Schaden der Stadt eine Mühle erbauen wollte; die beiden anderen Markgrafen versprachen dasselbe [3]).

Am 2. August bestätigte und erneuerte Markgraf Hermann die Urkunde des Markgrafen Johann vom J. 1253 für die Stadt Frankfurt. Er befand sich zu Arneburg [4]).

Die Grafen von Dannenberg, von denen vor Kurzem noch drei gelebt hatten, waren schnell hinter einander gestorben, ohne Erben zu hinterlassen. Der nördlich des Elbstroms belegene Theil der Grafschaft Dannenberg, das Land Domenitz mit der Stadt gleichen Namens (jetzt Dömitz) fiel darauf (vor dem 28. August) dem Herzoge Rudolf von Sachsen als Lehnsherrn anheim, ohne daß sich der Rechtsgrund zu diesem Heimfalle ergiebt. Alles hingegen, was südlich der Elbe zur Grafschaft Dannenberg gehört

1) v. d. Hagen Eberswalde 239.
2) Bekmann Mark V. II. 2. 117.
3) Riedel Cod. III. 351.
4) Bekmann Frankfurt 29.

hatte, ward vermöge einer 1303 getroffenen Abrede vom Herzoge Otto von Lüneburg in Besitz genommen. Den 28. August 1307 privilegirte Herzog Rudolf zu Sachsen das Kloster Eldena mit der in dessen Gebiete etwa zu entdeckenden Salzsoole gegen Vorbehalt eines Drittels der Einkünfte davon [1]).

Markgraf Hermann war am 13. Oktober zu Spandau. Sein jetziger Truchseß, der Ritter Busso Gruelhut, hatte der auf dem Felde vor Spandau gelegenen Kapelle des heiligen Lazarus, welche für die Aussätzigen erbaut war, vier Hufen im Dorfe Wustermark geschenkt, deren Einkünfte von jährlich 4 Winspel Roggen, 32 Scheffel Weitzen, 2 Winspel Gerste, 4 Scheffel Erbsen und 35 Hühnern, demselben zu Gute kommen sollten. Markgraf Hermann bestätigte die Schenkung. Der Ritter Gruelhut fügte seine Schenkungsurkunde der markgräflichen Bestätigung an [2]). — Die Kirche des heiligen Lazarus gehörte zu dem daneben gelegenen Hospitale für die Aussätzigen. Der Hauptaltar in derselben war, wie spätere Urkunden ergeben, dem heiligen Georg gewidmet, und nachmals wurde sie und das Hospital die Georgen-Kapelle und das Georgen-Spittal genannt.

Markgraf Hermann verband sich, wie wir oben gesehen haben, mit seinen Vettern Markgraf Otto und Waldemar von Brandenburg, mit dem Herzoge Otto von Lüneburg und dem Grafen Nikolaus von Wittenburg am 26. Oktober gegen die Fürsten von Werle, und brach dann mit einem großen Heere von 4000 geharnischten Reitern auf, ging durch das Land Thure ins Wendische, und bauete bei Lübz die Eldenburg.

Den 8. November war Markgraf Hermann in Werbellin und erließ hier eine Verordnung, in welcher er die Spandauschen Juden als Ansässige und Eigenthümer von Häusern anführt [3]). Letzteres konnten sie in einer Stadt nur sein, wenn sie Bürger waren, und wir erhalten darin den Beweis, daß schon um diese Zeit die Juden in den Städten Bürger werden konnten, wie es sich auch späterhin vielfältig zeigt.

Von hier ging Markgraf Hermann durch die Lausitz nach Schlesien, und erließ am 21. November zu Schönau an der Katz-

1) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 197 f.
2) Urkunden-Anhang Nr. XI.
3) Dilschmann Spandau 104.

bach (Schonowe) eine Urkunde als Schützer oder Vormund der Schlesischen Lande [1]).

Ebenso am 27. November zu Münsterberg, betreffend die Bestätigung eines Kaufcontractes [2]).

Er kehrte von da nach der Mark zurück, und ging nach dem im Bau begriffenen Eldenburg und seinem Heere in Mecklenburg. Bald darauf aber starb er daselbst, wie es scheint sehr unerwartet. Sein Körper wurde nach Lehnin geschafft, und daselbst im Erbbegräbnisse seiner Väter beigesetzt. Räthselhaft bleibt es, wie sein Grabstein nach der Burg Oebisfelde gekommen, wo man ihn gefunden hat. Er lautet: Anno Dni MCCCVIII. Dns Hmanus Marchio Eldeburg h. cu. magno excitu cirvallavit tc. hoc cenaclm. stctu. fuit [3]).

Markgraf Hermanns Tod wurde allgemein tief betrauert, denn man sah voraus, daß es mancherlei Verwirrungen geben würde, und daß er nicht zu ersetzen sei. Pulkawa theilt uns in seiner Brandenburgischen Chronik das Urtheil, wie es scheint eines Zeitgenossen, über ihn mit, das insofern einen großen Werth hat. Er sagt: Dieser Hermann war stark an Weisheit, kämpfte mit Kühnheit, und wurde in Vielem so thätig erfunden, daß sich sein Ruhm überall verbreitete. Er regierte auch seine Länder friedlich, allen seinen Gegnern erschien er heftig und unbändig (gravis et ferox), vorzüglich den Aufrührern, welche seine Macht und Herbigkeit auf das Heftigste fürchteten, den häufigen Zutritt zu seiner Person gestattete er sowohl den Edlen als Bürgern mit Freuden, er wandte große Kosten auf Ritterspiele, und begünstigte die häufige Uebung aller zum Kriege gehörigen Fertigkeiten. Er war stark an Körper und nicht weniger an der Seele. Dieser Hermann, als er noch lebte, drang mit Otto mit dem Pfeile in Slavien ein, erkrankte bei der Erbauung des Schlosses Eldenburg, starb, und wurde nach dem Kloster Lehnin-gebracht und dort begraben. Seinen Tod beklagte das ganze Land, weil er als Erbe nur einen einzigen Sohn Johann hinterließ, der noch ein Knabe war ꝛc. [4]).

Seine Gemahlin Anna von Oesterreich, Tochter des Kaisers

1) Schlesische Provinzialblätter Bd. 76. p. 60. Sommersberg Script. rer. Siles. I. 150. Riedel Cod. II. I. 269.

2) Riedel a. a. O. 270.

3) Becmann. enucleat. 78. Pauli Staatsgeschichte I. 341. Behrends Oebisfelde 32. Die in letzterem Buche daraus gezogenen Folgerungen sind unrichtig.

4) Pulkawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Bohem. T. III. p. 259. 260.

Albrecht, überlebte ihn. Er hatte ihr den Coburg- und Schmalkaldischen Landesdistrikt in der Grafschaft Henneberg zum Leibgedinge ausgesetzt [1]), doch blieb sie fürs Erste noch in der Mark bei ihren Kindern.

Markgraf Hermann hinterließ folgende Kinder:

1) Mechthilde, ungefähr elf Jahre alt.
2) Agnes, etwa zehn Jahr alt.
3) Judith, etwa sieben bis acht Jahre alt.
4) Johann, erst fünf Jahre alt, der Erbe aller seiner Länder.
5) Anna, wahrscheinlich erst drei Jahre alt.

1) Schultes Gesch. d. Hauses Henneberg I. 137.



Beilagen.

I.

Ueber die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und seinen Verfasser.

Wir verdanken dem verstorbenen Wohlbrück eine sehr gründlich geschriebene urkundlich belegte Geschichte der Grafen von Valkenstein am Harze [1]. Bekanntlich war es Graf Hojer von Valkenstein, der die Veranlassung zur Abfassung des Sachsenspiegels gab, und von Richter besitzen wir eine besondere Geschichte des Grafen Hojer von Valkenstein.

Es ergiebt sich aus diesen Untersuchungen, daß Otto I. wahrscheinlich der Vater des Grafen Hojer war, der als Zeuge bei Verhandlungen in den Jahren 1173, 1174, 1179, 1181, 1183, 1184, 1188, 1192, 1197, 1200 und 1201 zu Gandersheim, Aschersleben, Gatersleben, Meringen bei Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Stendal, Alvensleben und Goslar erscheint. 1179 und 1181 wird er in Urkunden der Bischöfe von Halberstadt bloß als Edler charakterisirt, von da ab niemals ohne den Grafentitel. Es ergiebt sich aus dem Folgenden, daß er diesen Titel seiner Ernennung zum Vice- oder Gaugrafen der Grafschaft Billingshöhe durch die Markgrafen von Brandenburg verdankte, deren Stelle er hier vertrat. Das Amt war erblich. 1199 wird er unter den Baronen, d. h. denjenigen Edlen der Stiftskirche zu Quedlinburg aufgeführt, welche mit dem Stifte in einer Lehns- oder Amtsverbindung standen, und in der Urkunde von 1201 wird er bestimmt als Vogt des Stiftes bezeichnet. Er muß um 1201 gestorben sein.

1) In v. Ledeburs Archiv II. 5.

Die hiernächst in den Urkunden erscheinenden Grafen von Valkenstein, Burchard und Hojer waren wahrscheinlich seine Söhne. Burchard zeigt sich nur zwischen den Jahren 1197 bis 1207. Er hinterließ wahrscheinlich zwei Söhne, Otto II. und Friedrich.

Hojer mag beim Tode seines Vaters noch jung gewesen sein, denn er zeigt sich in Urkunden nicht vor 1215, von da ab aber bis 1250. Daß er Ottos Sohn war, ergiebt sich daraus, daß er der Schirmgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg, in deren Besitz er sich befand, als eines früheren Besitzthums seines Vaters und seines Bruders erwähnt [1]), Otto aber schon Schirmvogt war, und Burchard sehr füglich der Bruder sein kann, der nach dem Vater und vor Hojer dies Amt verwaltete. Mit dem, wie es scheint, 1214 erfolgten Tode Burchards ging dies Amt auf Hojer über, wahrscheinlich auch die übrigen Gerechtsame, und dies ist vielleicht der Grund, warum Hojer vor 1215 in Urkunden nicht erscheint. Daß er die Grafschaft Billingshöhe, und zwar den nördlichsten Theil für die Markgrafen von Brandenburg verwaltete, ergiebt sich daraus, daß er sie auf seine Nachkommen vererbte. Er besaß ein eigenes Haus in der Stadt Magdeburg, in welchem er im Januar 1250 eine Urkunde ausstellte [2]), indem es hiernach scheint, daß er seiner Grafengeschäfte an der Elbe wegen, im Winter dieses Haus bewohnte, um der öfteren Reisen von seinem eigentlichen Wohnsitze am Harze in der rauhen Jahreszeit überhoben zu sein. Einen zweiten Hojer v. V. gab es um diese Zeit nicht. In dieser erbrichterlichen Stelle liegt ohne Zweifel auch der Grund, warum er an der Abfassung des Sachsenspiegels den bekannten Antheil nahm. Ecko von Repchow (Repkow) war Gerichtsschöppe in der unmittelbar an seine Vicegrafschaft stoßenden Vicegrafschaft der Grafen von Dornburg, nämlich der südlichen Hälfte der den Markgrafen von Brandenburg gehörigen Grafschaft Billingshöhe. Hier hatte er Gelegenheit genug, den Mann näher kennen zu lernen, und vor allen Anderen muß er ihn zu dieser Arbeit geeignet gehalten haben. Wir wollen zusammenstellen, was über ihn bekannt ist.

Ecko (Hecco, Eico, Heike, Ecke, Eck) von Repchow (Repechowe, Repchowe, Ripchow, Reppekowe, Ripchow, Ripichow,

1) Erath Cod. dipl. Quedlinburg 202.
2) Erath l. c. 182.

Repichowe, Repkow, Repkowe, Repekowe, Repego, — alle diese Schreibarten kommen vor), gehörte einer rittermäßigen Familie an, deren Stammgut ohne Zweifel das zwischen Dessau und Köthen belegene Dorf Reppichau, damals Reppechowe genannt, war, welches 1287 dem Kloster Coswig von den Fürsten Johann, Albrecht und Bernhard von Anhalt geschenkt wurde. Wo er geboren und erzogen wurde, ergiebt sich nicht.

Im J. 1188 finden wir unter den Rathmannen der Stadt Lübeck einen, der der weise Eyko genannt wird [1]). Wenngleich es nicht viel Wahrscheinlichkeit hat, daß unser Ecko sich damals im Rathe von Lübeck befunden, so ist es doch nicht unmöglich, wenigstens ist jene Bezeichnung sehr auffallend und ungewöhnlich. Daß im Rathe von Lübeck auch rittermäßige Mannen aus andern deutschen Gegenden saßen, davon liefern die Gebrüder Alexander und Arnold von Soltwedel den Beweis, welche im J. 1249 beide Rathmannen zu Lübeck waren, wovon der erstere sich durch seine Kriegsthaten bekannt machte, und welche einer bekannten altmärkischen rittermäßigen Familie angehörten [2]). Auf das Verzeichniß von lübeckschen Rathmannen in den Jahren 1158 bis 1234, von denen z. B. im ersten Jahre Personen genannt werden, gebürtig aus Arkona, Karenz, Julin, Vineta, Stargard, Wisby rc., welches der Codex Oldenburgensis mittheilt [3]), wollen wir keinen Werth legen, da die Kritik dasselbe nicht als ächt anerkennen kann; aber auch als Fabrikat mit der Absicht zu täuschen, hätte es diesen Zweck durch Aufführung auswärts Geborener nimmer erreichen können, hätten im Rathe von Lübeck nicht Mannen aus anderen Gegenden gesessen. Konnten nun zwei Mitglieder der altmärkischen Familie von Soltwedel in den Rath von Lübeck kommen, so war es auch möglich, daß ein Mitglied der im Magdeburgischen, Anhaltischen und in der Mark angesessenen Familie von Repchow dazu gehörte. Auffallen könnte es nur, daß Ecko schon im J. 1188 der weise Ecko genannt wird, wo er doch noch nicht viel gethan zu haben scheint, um diesen Ruf zu rechtfertigen. Zwar glaubt Schaumann, daß Ecko den ersten Entwurf des Sachsenspiegels schon vor 1180

1) In deme iare cristi MCLXXXVjjj kal. octobris dar weren ieghenwardich ratmann van lubeke, de in der hantvestinghe beschreven stad. — Chron. Ruf fügt hier die Namen hinzu: giselbrecht van warendorpe, walderieus zozart, bernhardus van ertelenborch, wyse eyko, egenolff, godfrid van scottorpe rc. Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, herausgeb. v. Grautoff I. 66.

2) Detmars Chronik I. 128.

3) Westphalen Monum. III. 632.

angefertigt habe, und setzt dessen deutsche Vollendung vor 1215 [1]), auch Häberlin scheint nicht abgeneigt zu sein, sich der Meinung des Brand von Tzerstede anzuschließen, nach welchem der Sachsenspiegel im J. 1158 geschrieben worden [2]), und wenn einer oder der andere Recht hat, so wäre damit jene Benennung erklärt. Allein vor 1215 ist der Sachsenspiegel, wie wir weiterhin sehen werden, nicht geschrieben, und wenn jener Lübecksche Eiko mit dem unsrigen eine Person war, so kann er 1188 nicht wohl älter gewesen sein als einige dreißig Jahre. In einem solchen Alter aber pflegten die Leute damals noch nicht weise genannt zu werden. — Indessen ist hiergegen zu bemerken, daß die ursprüngliche lübecksche Stadeschronik, welche hauptsächlich der Chronik des Rufus, aber auch der des Detmar zum Grunde liegt, 1385 und 1395 auf Geheiß des Raths von Lübeck mit mehreren neuen Zusätzen abgeschrieben und fortgesetzt worden ist [3]). Da wäre es denn wohl möglich, daß erst jetzt das Epitheton weise vor den Namen Eyko gestellt worden, der dann keine andere Absicht haben konnte, als um diesen Rathmann als den, unter dieser Bezeichnung allbekannten, Verfasser des Sachsenspiegels zu bezeichnen.

Unzweifelhaft finden wir dagegen unseren Ecko im J. 1209 zu Wettin an der Saale, wo er Gerichtsschöppe war [4]). Da die Schöppen in derjenigen Gegend, wo sie zu Gericht saßen, auch begütert sein mußten, so ergiebt sich daraus, daß er zu dieser Zeit hier angesessen war.

Wir haben oben gesehen, daß Graf Hojer von Valkenstein im Jahre 1215 wahrscheinlich durch Erbschaft die von seinem Bruder Burchard bis dahin besessenen Güter und Würden als Schirmvogt der Abtei Quedlinburg und Gaugraf der nördlichen Hälfte der Grafschaft Billingshöhe überkam. Von da ab erscheint er in den Urkunden bis 1250, und schon in der ersten Urkunde, welche seiner erwähnt, finden wir ihn mit Ecko von Repchow zugleich als Zeugen beim Grafen Heinrich von Anhalt zu Lopene, einem nicht mehr bekannten Orte (**Nobilis vir Hogerus de Valkenstein, — Hecco de Repechowe**) [5]). Es läßt dies bereits auf eine Verbindung beider schließen, und es ist wohl möglich,

1) Geschichte des niedersächsischen Volks 527. 529.
2) Auszug aus der Allgemeinen Welthistorie. Neue Geschichte II. 194.
3) Grautoff a. a. O. Vorr. VI. XXIV.
4) Schultes Directorium II. 468.
5) Bekmann Gesch. von Anhalt III. 312. Schultes Directorium II. 468.

daß Ecko schon jetzt seinen Wohnsitz verändert hatte, nunmehr in der Grafschaft Billingshöhe wohnte, und Mann der Markgrafen von Brandenburg war, wo wir ihn wenigstens später finden. Wäre er nur zufällig in dem Orte anwesend gewesen, nur zufällig mit Graf Hojer zusammen gekommen, so würde sich nur gezwungen erklären lassen, wie das im J. 1219 wieder der Fall sein konnte, und hier sehr wahrscheinlich in Goslar. Wir finden hier wiederum als Zeugen beim Grafen Heinrich von Anhalt: Comes Hoyerus de Valkenstein, Borchgravius. — Eico de Repchove [1]). — Bedenkt man, daß unter den sehr wenigen aus jener Zeit übrig gebliebenen Urkunden doch zwei vorhanden sind, welche Hojer und Ecko näher verbunden zeigen, so wird man wohl glauben dürfen, daß es unter den verloren gegangenen noch mehr gegeben haben werde, und daß beide um diese Zeit einander näher befreundet waren. —

Im J. 1233 finden wir unsern Ecko von Repchow bei den Markgrafen von Brandenburg Johann I. und Otto III. zu Salpke an der Elbe, und genannt in einer Urkunde, in welcher sie dem Johannisstifte zu Magdeburg das Dorf Billingsdorf und einige Ländereien in Eggersdorf vereigneten. Es geschah dies an der Dingstätte des südlichen Theils ihrer Grafschaft Billingshöhe, an der Brücke von Salpke, *eine* Meile südlich von Magdeburg, vor dem Grafen Bederich von Dornburg und neun Schöppen seiner Grafschaft, unter welchen unser Ecko von Repchow (Joh. et Otto — Brandenb. March. — hereditatem et proprietatem nostram in villa Billingestorp totam videlicet ipsam villam — in presencia Comitis Bederici de Dorinburc illius terrae Comitis et Scabinorum Comitatus eiusdem tradidimus — —. Scabini eiusdem Cometie. Henricus Scultetus. Conradus de Cothene. Bernardus de Ekkehardestorp. Henricus Leo. Henricus de Bigere. Burchhardus et Herdovicus fratres de Wallesleve. Heidenricus Praeco. Eico de Repchowe.) [2]).

Somit gehörte unser Ecko 1233 zu den Gerichtsschöppen im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe, und mußte daher in derselben angesessen sein. Er war sonach ein Vasall der Markgrafen von Brandenburg. Stand er nun auch als Schöppe unter dem Grafen von Dornburg, (welcher der letzte Burggraf von

1) Leuckfeld Antiq. Poeldens. app. IV. 288. Lenz Becmann. enucleat. 216.
2) Bruns Beiträge zur kritischen Bearbeitung unbenutzt. Handschriften St. I. 119—122. Riedel Cod. II. I. 14.

Brandenburg und Graf von Belzig war), so war doch Hojer von Valkenstein Gaugraf des nördlichen Theils der nämlichen Grafschaft, und sie mußten dadurch in mannigfache Berührungen kommen. Möglich ist es, daß Ecko schon vor dem Jahre 1215 sich hier seßhaft gemacht hatte, und alsdann mußten sie, wenn nicht schon früher, doch von da ab, mit einander bekannt werden, wo Hojer seine Grafschaft antrat. Während der Ausübung seines Amtes lernte Graf Hojer die Schwierigkeit kennen, ohne ein geschriebenes Gesetzbuch zu richten, während dieser Zeit lernte er auch Ecko's Tüchtigkeit kennen, und forderte ihn auf, sich an die Arbeit zu machen, und eine Zusammenstellung der üblichen Gesetze zu verfassen. Ecko verkannte die Schwierigkeit der Arbeit nicht, und scheint zuerst eine lateinische Ausarbeitung geliefert zu haben. Allein diese veranlaßte nun den Grafen Hojer zu der Aufforderung, Ecko möchte die Arbeit deutsch liefern, und vor dieser Arbeit scheint Ecko anfangs zurück gebebt zu haben, bis das Zureden Hojers ihn doch dazu vermöchte. Zwar ist diese Ansicht, daß Ecko zuerst eine lateinische Urschrift geliefert habe, von mehreren bezweifelt worden, namentlich von Grupen [1]), und man will den Vers: do het an latin hade bracht, so deuten, daß Ecko dabei die lex Saxonica, die Capitularia regum Francorum und andere lateinische Quellen benutzt habe. Allein man muß dann doch dem Verse Gewalt anthun, zudem aber ist auf das Bündigste nachgewiesen, daß Ecko diese Quellen wirklich nicht benutzt hat, obgleich er einzelne lateinisch ausgedruckte Gesetze vorgefunden und benutzt haben mag. Die hier in Betracht kommende Stelle der praefatio rhythmica, welche nicht von Ecko herrührt, aber sehr alt ist, und welche wir zugleich möglich wörtlich in jetziges Deutsch übersetzen, lautet so:

Nu danket al gemeine	Nun danket allgemein
dem von Valkensteine	dem von Valkenstein,
der greve Hoyer ist genant	der Grav Hoyer ist genannt,
daz an diutisch is gewant	daß ins Deutsche ist gewandt
diz buch durch sine bete:	dies Buch auf seine Bitte.
Eyke von Repgowe iz tete,	Eyke von Repchow that es.
ungerne er'z aber an quam,	Ungern aber kam's ihm an,
do er aber vornam	Da er jedoch vernahm
So groz dar zu des herren gere	wie groß des Herrn Begehren,
do ne hatte her keine were;	da mocht er sich nicht mehr wehren.
Des herren liebe in gare verwan	Des Herren Liebe ihn ganz gewann,
daz her des buches began,	daß er auch das Buch begann,

1) Spangenberg Beiträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters 19. 20. 25. 26.

Des ime was viel ungedacht,	Das noch war ganz ungedacht. —
do her'z an latin hatte gebracht	Da er's in Latein hatte gebracht,
ane helphe und ane lere;	ohne Hülfe und ohne Lehre,
do ducht in daz zu svere,	da däuchtete ihm das zu schwere,
Daz er'z an dütisch wante	daß ers ins Deutsche wandte;
zu lest er doch begande [1]).	zuletzt er doch begann
des arbeites, unde tete	die Arbeit, um den Willen
greven Hoyeres bete [2]).	Graf Hoyers zu erfüllen.

Es ergiebt sich nun aus allem Mitgetheilten wohl mit ziemlicher Sicherheit, daß Ecko den Sachsenspiegel nicht vor 1215, sondern erst nach diesem Jahre geschrieben haben kann. Früher hatte Graf Hoyer keine Veranlassung, ein geschriebenes Gesetzbuch zu wünschen, oder die Nothwendigkeit desselben aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und ob er vor diesem Jahre den Ecko schon kannte, ist ungewiß. Daß er ihn von da an kannte, ergiebt sich urkundlich, eben so, daß Hojer von da ab praktisch das Recht verwaltete. Somit ist auch wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß er dem Ecko erst nach 1215 seinen Wunsch zu erkennen gegeben haben werde, und wenn hiernach feststeht, daß er nicht vor 1215 geschrieben sein kann, so wäre nur noch zu ermitteln, nach welchem Jahre er nicht geschrieben sein kann.

Graf Hojer von Valkenstein wird in Urkunden nur bis zum J. 1250 genannt. Er hat allem Anschein nach nur einen einzigen Sohn, Otto III., hinterlassen. Seines Bruders Burchhards Sohn, Otto II., kommt nur in zwei Urkunden vor, nämlich im J. 1223 auf einem Landgerichte zu Aschersleben (Comes Hojerus, Comes Otto de Valkenstein) [3]), und 1225, wo er die Anwartschaft auf die Quedlinburgsche Vogtei und auf alle Quedlinburgsche Lehen erhielt, in deren Besitz sich der Graf Hojer befand [4]). Wäre dieser Otto Hojers Sohn gewesen, so bedurfte es eines solchen Zugeständnisses nicht, das nur dem Brudersohne für den Fall gegeben wurde, daß Hojer ohne männliche Erben starb. 1225 war ihm daher wohl noch kein Sohn geboren. Dagegen zeigt sich im J. 1251 ein Otto de Valkenstein mit dem Beisatze: Comes junior [5]), und dieser kann nur Hojers Sohn sein, weil die Bezeich-

1) Nach dem Cod. Bremensis v. 1342. Andere haben: doch genante, oder: dez gewonte. Ersteres giebt keinen Sinn, letzteres sehr gezwungen

2) Mit Ausnahme der bezeichneten Stelle nach Homeyers Ausg. des Sachsenspiegels, 2te Aufl. 21.

3) Lucae Grafensaal 94. Bekmann Gesch. v. Anhalt III. 177. Lünigs T. R. A. Spicileg. eccl. III. von Aebtissinnen 89.

4) Erath l. c. 144.

5) Origin. Guelf. IV. praefat. 16. Paullini Syntagm. rer. Germ. 559.

nung auf Burchards Sohn, dessen schon in einer Urkunde von 1223 gedacht wird, der also damals schon majoren gewesen sein muß, 28 Jahr später nicht paßt. Auf einen nach 1251 Geborenen fand sie aber Anwendung, ja sie setzt sogar einen noch vorhandenen Otto senior voraus, mit welchem eben keine Verwechselung eintreten soll, und diesen finden wir in Burchards Sohn. Daß aber in der Urkunde eben nur der Otto junior allein genannt wird, läßt vermuthen, daß der Vater, Graf Hojer, bereits todt war. Für die äußerste Grenze der Abfassung des Sachsenspiegels und ohne Zweifel auch dessen Vollendung, erhalten wir hierdurch das Jahr 1250.

Genauer würde sich diese bestimmen lassen, wenn uns bekannt wäre, wann Ecko von Repchow gestorben. Darüber ergiebt sich indessen nichts. War er aber wirklich mit dem Lübeckschen Rathmann Eyko im Jahre 1188 identisch, und war er damals etwa 30 Jahre alt, so muß er 1233, wo er zuletzt erscheint, bereits 75 Jahre alt gewesen sein, und schwerlich hat er die Arbeit nachher unternommen. Sie würde somit vor 1233 fallen, doch ist dieses Datum zu unsicher. Da er indessen 1209 unzweifelhaft als Schöppe zu Wettin vorkommt, so würde er, wenn er auch damals erst 30 Jahre alt gewesen wäre, doch 1323 ein Alter von 54 Jahren gehabt haben. Eine Arbeit dieser Art forderte wohl die volle Manneskraft, und somit dürfte doch angenommen werden können, sie sei eher früher als später vollendet worden, womit wir dennoch das Jahr 1233 als Grenze erhielten.

Man hat versucht, aus einzelnen Stellen des Textes das Alter abzuleiten. Leider will dies nicht gelingen, da wir keine unbestritten älteste Handschrift kennen, die verschiedenen Abschriften aber untereinander nicht genug Uebereinstimmung zeigen, spätere Zusätze in den Text gekommen sind, und andere wiederum Auslassungen haben, ohne daß sich mit Sicherheit ergäbe, daß das, was in einer Handschrift fehlt, überhaupt noch nicht dagewesen sei. Man hat besonders Art. 62. B. III. hervorgehoben, indem darin das Herzogthum Sachsen noch als ein ungetrenntes Ganzes, Ascanien noch als Grafschaft genannt wird, so wie Art. 53. B. III., wo nicht von zwei sächsischen Herzogen, sondern nur von einem die Rede ist, und hat daraus folgern wollen, diese Artikel müßten vor 1180 geschrieben sein. Für die erstere Stelle giebt schon die alte Glosse die Erklärung, daß Braunschweig und Lüneburg nicht unter den Fahnlehen genannt seien, weil der Herzog von Sachsen

damals Braunschweig als Pfalz von Sachsen gehabt habe. Eine Grafschaft Ascanien bestand aber noch. Für die zweite Stelle läßt sich allerdings nicht leicht eine Erklärung finden. Dagegen sagt Art. 3. B. I., der Papst habe erlaubt, im fünften Grade der Verwandtschaft zu heirathen. Dies bezieht sich auf die Verordnung Innocenz III. vom J. 1215 (Cap. 8. X. de consanguinitate) [1], und daraus ergiebt sich abermals, daß der Sachsenspiegel erst nach 1215 geschrieben sein kann. Zwar fehlt Art. 3. in der Quedlinburger Handschrift, was indessen ein Fehler des Abschreibers sein kann, deren sich, ungeachtet der Wichtigkeit dieser Handschrift, dennoch mehrere darin finden [2].

Ueber den Ort der Abfassung läßt sich nichts Sicheres ermitteln, allein das dürfte man wohl mit Sicherheit festhalten können, daß er an dem Wohnorte Ecko von Repchows in der Gaugrafschaft der Grafen von Dornburg, das heißt im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe, welche den Markgrafen von Brandenburg gehörte, geschrieben sei, wo Ecko angesessen gewesen sein muß, der Ort aber, wo er wohnte, ist unbekannt. Wenn Ecko früher sehr gewöhnlich als ein Lehnsmann der Grafen von Anhalt aufgeführt wurde, so geschah es, weil das Dorf Repchow im Anhaltischen lag, weil es dort wirklich Glieder dieser Familie gab, weil er in *zweien* Urkunden als bei dem Grafen von Anhalt anwesend *erscheint, und weil* die politische Stellung der Grafschaft, in welcher er zuletzt als Schöppe auftritt, völlig unbekannt war. Allein in keiner alten Nachricht oder Urkunde wird Ecko als ein Anhaltinischer Vasall bezeichnet, ja es ergiebt sich nicht einmal, daß er jemals im Anhaltinischen Lande gewesen. Unstreitig stammte die Familie von daher, allein ihre Mitglieder hatten sich, wie das damals schon bei sehr vielen Adelsfamilien geschehen war, zerstreut, und auch Ecko hatte ein anderes Land gesucht, war vielleicht nicht einmal im Anhaltinischen geboren, und wenigstens in den letzteren Jahren, wahrscheinlich schon von 1215 *an, Vasall der Markgrafen* von Brandenburg. Anverwandte von ihm lebten aber noch später im Anhaltinischen, z. B. 1244 der Ritter Johann von Repchow Johannes de Repchow, miles der als Zeuge beim Grafen Heinrich von Anhalt zu Köthen erscheint [3], 1287 Gherow Senior

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4te Aufl. Th. II. §. 279. Note i.

2) Vergl. R. v. Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels S. 3. Anm. 5.

3) Bekmann Gesch. v. Anhalt III. 315.

de Reppekowe, miles, Zeuge bei den Fürsten Johann, Albrecht und Bernhard von Anhalt, als sie dem Kloster Koswig ihr Dorf Reppechowe schenkten [1]), 1304 Erewicus, miles, dictus de Repchow, welcher 8 Hufen im Dorfe Senst an die Domkirche zu Koswig schenkte [2]). Aber auch in die eigentliche Mark Brandenburg hatte sich ein Zweig begeben, vielleicht ein Nachkomme Eckos von Repchow, der ja schon unter der Herrschaft der Markgrafen lebte. Wir finden nämlich einen Dietrich von Repkow am 24. August 1300 am Hofe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu Neustadt Eberswalde [3]), ebenso und ebendaselbst am 19. November 1300 [4]), und demnächst am 19. November 1300 [5]). Dies läßt vermuthen, daß Dietrich von Repchow in oder bei Neustadt Eberswalde angesiedelt war.

Eine andere Frage ist, in welcher Sprache Ecko den Sachsenspiegel geschrieben habe. Ursprünglich lateinisch, dann deutsch, das wußte man aus der angeführten Stelle; aber die Frage war, ob er ihn hochdeutsch oder niederdeutsch geschrieben habe, und man hat sie sehr verschieden beantwortet. Sie kann jetzt nicht mehr zweideutig sein. Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Graf Hojer, als er den Wunsch aussprach, den Sachsenspiegel deutsch zu besitzen, zunächst dabei das Bedürfniß seiner Grafschaft und der Schöppen seines Gerichts im Auge gehabt haben werde, und nicht minder wird Ecko seine Arbeit so eingerichtet haben, daß nicht bloß er, sondern auch seine Mitschöppen im Stande gewesen sind, sie zu gebrauchen. Dazu war denn allerdings nothwendig, sie in derjenigen Sprache zu schreiben, welche an den beiden Dingstätten der Grafschaft Billingshöhe zu Ebendorf nnd Salpke gesprochen wurde, denn wollte man dies nicht, so hätte man den Sachsenspiegel lateinisch lassen können. Nun aber liegt Salpke eine Meile südlich, Ebendorf kaum eine Meile nördlich von Magdeburg, so daß diese Stadt eigentlich auf dem ursprünglichen Boden der Grafschaft Billingshöhe erbaut ist. Man sprach in der Grafschaft kein anderes Deutsch, als in Magdeburg. Hier aber wurde niederdeutsch oder niedersächsisch gesprochen, wie nicht allein die magdeburgische sogenannte Schöppenchronik [6]), welche niedersächsisch ge-

1) A. a. O. III. 321.
2) A. a. O. VII. 356.
3) Gerken Fragmente V. 12.
4) A. a. O. I. 40. Buchholz IV. Anh. 143. Küster Opusc. VIII. 88—90.
5) Buchholz IV. 157. Fischbach Beiträge I. 76.
6) Boysen Allgem. histor. Magazin I. 139 f.

schrieben ist, sondern auch eine Menge anderer bloß für Magdeburg bestimmter Schriften beweisen. Auf die Rechtsbelehrungen der Magdeburgischen Schöppen, so wie auf das von ihnen versandte Magdeburgische Recht ist kein sicherer Schluß zu gründen, weil sie da meist die Sprache derjenigen wählten, welchen sie diese Belehrungen zusandten, offenbar in der Absicht, Uebersetzungsfehler zu verhüten, wozu sie, im Besitz des Rechtsverständnisses und der Sprachen mehr geeignet waren, als diejenigen, welche bloß im Besitze der Sprache waren.

Somit ist denn auch die Sprache, in welcher Ecko von Repchow den Sachsenspiegel schrieb, ohne Zweifel die niedersächsische gewesen, welche ihm genau bekannt sein mußte, da er im Lande dieser Sprache lebte, und ohne ihre genaue Kenntniß nicht Schöppe sein konnte. Daß die niedersächsische Sprache wirklich das Deutsch des Repchowschen Sachsenspiegels gewesen, ergiebt sich auch daraus, daß in den guten Abschriften in niedersächsischer Sprache der Sinn einer Stelle in der Regel weit deutlicher ist, als in den Abschriften in obersächsischer Sprache; man fühlt jenen das ursprünglich Gedachte, diesen den Zwang an, ja es kommen in den letzteren Worte vor, die offenbar mißverstanden sind, und gar keinen Sinn geben, während er im niedersächsischen vollkommen klar ist. Schon Grupen macht auf die Worte: perde de rensch sin, im Art. 47 B. II. aufmerksam [1]), die in den hochdeutschen Abschriften völlig unverständlich sind, weil die hochdeutschen Abschreiber sie selber nicht verstanden, und es sei mir gestattet, dies nachzuweisen. Der Artikel handelt vom Schaden, den das Vieh auf dem Felde anrichtet, und giebt an, was geschehen muß, um ihn zu verhüten oder zu ersetzen. Es heißt nun §. 3.: „Is dat ve sogedan, dat man't nicht indriven ne mach, also perd, dat wrensch is, oder gans oder ber ꝛc." — Die hochdeutschen Uebersetzungen geben die Stelle nun so: Ist das Vieh so angethan, daß man es nicht eintreiben kann, als ein Pferd das reinisch ist, oder Gans oder Bär ꝛc. Somit ist der ganze Sinn verloren, denn das Wort reinisch ist hier weder zu verstehen noch verstanden; da aber das Wort wrensch oder rensch in den niederdeutschen Abschriften einen ganz bestimmten Sinn giebt, so kann auch nicht zweifelhaft sein, in welcher Sprache der Sachsenspiegel geschrieben wurde. Allerdings weichen auch die niederdeutschen Handschriften in der Schreibung des Wortes ab.

1) Spangenberg a. a. O. 12.

Sie haben wrensch, rensch, rennich, rinnich, reins, revesch, letzteres beides wohl als Schreib- oder Lesefehler, die ersten vier Worte sind nur Dialekt-Verschiedenheiten. Die hochdeutschen Abschriften aber geben das Wort durch: reinisch, reimsch, remisch, robisch, rech, oder schreiben die niederdeutschen Worte: rensch, renis, rennich, rinnig ohne Weiteres ab, und in den Zobelschen Ausgaben ist dafür das offenbar aus dem Zusammenhange errathene Wort wild oder scheu gesetzt [1]).

Nun aber heißt im Niederdeutschen wrenschen, im Bremischen Dialekte wrensken [2]), in anderen Gegenden wrintschen, so viel als wiehern, in der Brunst sein. Auch „dat Wrintschen" der Pferde kommt vor [3]). Noch jetzt heißt es im Holländischen wrentschen, im Schwedischen wrenska, im Dänischen vrinsker, und vrinsk in letzterer Sprache geil, im Angelsächsischen wraene. Aeußert sich die Brunst bei einem Pferde, so wiehert es viel, oder ist wrensch, und will dem Stalle entlaufen oder fortrennen. Daher sagte man in vielen Gegenden von dem Pferde in diesem Zustande: dat perd is rennsch oder rennig, wie man von einem Hunde dieser Art sagte, er sei läufisch. Man hätte nun im Hochdeutschen das Wort rennisch bilden müssen, das nicht vorhanden war, und darum unverständlich geblieben wäre, worauf aber die Uebersetzer um so weniger fallen konnten, als sie auch das niederdeutsche Wort nicht verstanden. Im Niederdeutschen gewinnt das Wort rennsch durch das verwandte wrensch eine verstärkte und um so umfassendere Bedeutung. Es kann aber hiernach wohl nicht zweifelhaft sein, was ursprünglich geschrieben wurde, und ähnliche Bemerkungen ließen sich noch mehrere machen. Selbst das Niedersächsische „Ber" ist unrichtig im Hochdeutschen durch Bär wiedergegeben, der doch kein Hausthier ist, und nicht eingetrieben wird. Ber ist der Eber, das männliche Schwein. Uebrigens war es wohl natürlich, daß ein Gesetzbuch der Sachsen auch in ihrer und keiner fremden Sprache geschrieben wurde.

1) Vergl. Homeyer Sachsenspiegel, 2te Ausg. 153. Anm. h.

2) Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch V. 297. Dähnert Plattdeutsches Wörterbuch 558. Frisch Teutsch-Lateinisches Wörterbuch II. 458.

3) Chytraeus Nomenclator Saxon. col. 296. Er giebt es durch hinnitus.



II.

Verzeichniſs der im 14. Jahrhundert in der Mark und den benachbarten Gegenden gebräuchlichen Taufnamen und deren Umänderung im gewöhnlichen Leben.

(Wo nichts dabei bemerkt iſt, hat man den Namen als einen deutſchen zu betrachten; bibl. heißt bibliſcher, lat. lateiniſcher, griech. griechiſcher, ſlav. ſlaviſcher Name; verk. heißt verkürzt, verkl. verkleinert.)

Abbake, ſiehe Zacharias.

Achim, ſ. Joachim.

Adalbert, durch Abkunft berühmt, verk. Albrecht, Alberich und Albert. Im Latein. Albertus, Alberinus, Albericus, Alber und ſelbſt Albinus. In der Mark kam auch die polniſche Benennung Apitz vor, verkl. Apetzko auch Apeke, und lat. Apetzkonus.

Adalhart, der ſehr Edle, abgek. Alhart, Allard, Alard, Ehlert und Eulert; lat. Alardus.

Adela, ſ. Adelheid.

Adelheid, von edlem Urſprunge oder Geſchlecht. Weibername. Er wurde zuſammengezogen in Adela und Alheit.

Adelo ſ. Adelolf.

Adelolf, oder Adelulf, der edle Wolf, oder vom Wolfe ſtammend. Verk. in Adelo, Adolf, verkl. Azo.

Adelulf ſ. Adelolf.

Adolf ſ. Adelolf.

Alard ſ. Adalhart.

Alber ſ. Adalbert.

Alberich, mächtig an Alpen, lat. Alberus, Alverus, Aluericus, Albericus.

Albericus ſ. Adalbert und Alberich.

Alberinus ſ. Adalbert.

Albert ſ. Adalbert.

Alberus ſ. Alberich.

Albinus ſ. Adalbert.

Albrecht ſ. Adalbert.

Alexander, griech. Name, wurde hier nur verk. gebraucht als Exander, Sander und Zander.

Alhart ſ. Adalhart.

Alheit ſ. Adelheid.

Aluericus ſ. Alberich.

Alverus s. Alberich.
Agnes, lat. Weibername.
Andreas, bibl. Name, verk. in Andrees, Andrews u. Drews.
Andrees s. Andreas.
Andrews s. Andreas.
Anna bibl. Weibername.
Anno s. Arnwold.
Anselm s. Anshelm.
Anshelm, Gotteshelm, verk. Anselm
Apeke s. Adalbert.
Apetzko s. Adalbert.
Apetzkone s. Adalbert.
Apitz s. Adalbert.
Arnd s. Arnwold.
Arnold s. Arnwold.
Arnwold, der gewaltige oder waltende Adler, verk. Arnold, Arnd, verkl. Anno.
Astrom vermag ich nicht abzuleiten.
August s. Augustinus.
Augustinus, lat. Name, verk. Augustin, August.
Azo s. Adelolf.
Baderich, gewaltig in der Schlacht, lat. Bedericus.
Baldewin, Voldewin, Baltewin, Balduin und Baldwin, der Herzensfreund, verk. in Bolke, Bolko, Belke, Bolle, Bollo, Bulewin.
Balduin s. Baldewin.
Baldwin s. Baldewin.
Baltewin s. Baldewin.
Balthasar griech. Name, verk. in Balzar und Balzer.
Balzar s. Balthasar.
Balzer s. Balthasar.
Barnim, slav. Name, der Vertheidiger.
Bartel s. Bartholomaeus und Barthold.
Barthol s. Bartholomäus und Barthold.
Barthold, Bartold, Berthold, Bertold, Berktold, der Glänzende, verk. in Barthol u. Bartel.
Bartholomaeus bibl. Name, verk. in Barthol und Bartel.
Bartram s. Bertram.
Barvert s. Bernhard.
Bedeke s. Bernhard.
Bedericus s. Baderich.
Belke s. Baldewin.
Benbold, wahrscheinlich Bernbold, der tapfere Bär.
Bendix s. Benedictus.
Benedictus, lat. Name, verk. in Bendix, verkl. in Benzeco.
Benzeco s. Benedictus.
Berengar, Beringer, Bernger, der Bärenspeer, lat. Berngerus, Berengarius.
Berengarius s. Berengar.
Beringer s. Berengar.
Berktoldus s. Barthold.
Bernd s. Bernhard.
Bernger, s. Berengar.
Berngerus s. Berengar.
Bernhard, der Bärenkühne, verk. Bernd, Berno, Benno, verkl. Beteke, Betke, Bedecke, Betekin, Benecke. Auch Barvert scheint hierher zu gehören.
Berno, s. Bernhard.
Bertha, die Glänzende, Helle, Leuchtende.
Berthold s. Barthold.
Bertram, Bartram, der glänzende Rabe.

Blasius, lat. Name.
Bode s. Reinbodo.
Bodo s. Reinbodo.
Boecius, lat. Name.
Bogislaw s. Boguslaw.
Boguslaw, Bohuslaw, Bogislaw, slav. Name, Gottesruhm.
Bohuslaw s. Boguslaw.
Boldewin s. Baldewin.
Boleslaw, slav. Name, der Vielberühmte.
Bolke s. Baldewin.
Bolko s. Baldewin.
Bolle s. Baldewin.
Bollo s. Baldewin.
Borislaw, slavischer Name, der Kampfberühmte.
Boso, der Schläger.
Broseco s. Bruning.
Broseke s. Bruning.
Bruning, der Panzerheimische, abgek. Bruno, verkl. Broseko, Broseke.
Bruno, s. Bruning.
Borchard s. Burghart.
Bucco s. Burghart.
Bukko s. Burghart.
Bulewin s. Baldewin.
Bukkoken s. Burghart.
Burchard s. Burghart.
Burghart, Burkhart, Burchard, Borchard, der vollkommene Schutz, verk. in Buzico, Busso, Busse, Bucco, Bukko, verkl. Bukkoken.
Burkhart s. Burghart.
Busse s. Burghart.
Busso s. Burghart.
Buzico s. Burghart.
Caecilia, lat. Weibername.
Cantzow s. Konrad.
Caspar, lat. Name, veränd. in Jasper.
Catharina, griech. Weibername, verk. in Käthe.
Christianus, lat. Name, verk. in Christian, Kerstian, Kerstien und Kersten.
Christoff s. Christophorus.
Christophorus, griechischer Name, verk. in Christoff, Stoffel.
Claus s. Nicolaus.
Claws s. Nicolaus.
Clawes s. Nicolaus.
Clawus s. Nicolaus.
Clawuse s. Nicolaus.
Coneke s. Konrad.
Conze s. Konrad.
Cord s. Konrad
Copkin s. Jacob.
Coppe s. Jacob.
Coppekin s. Jacob.
Cunemann s. Konrad.
Cuntz s. Konrad.
Cunze s. Konrad.
Curt s. Konrad.
Czander s. Alexander.
Czaslaw, slav. Name, Ruhm der Zeit.
Czulis, Czulo, vermag ich nicht abzuleiten. Es wird auch Tzulis und Zulis geschrieben, und scheint eine slavische Abkürzung zu sein.
Dankmar, der Denkwürdige, verk. in Tammo, Tancho.
Dankwart, der Hüter des Danks.
Dedo s. Dietrich.
Degenhart, der Schwertkühne, der starke Krieger. Verk. in

Denhard, verkl. in Denecke und Deneckin, und umgekehrt in Herdegen.
Denecken s. Degenhart.
Deneckin s. Degenhart.
Denhart s. Degenhart.
Dersekin s. Dietrich.
Derz s. Dietrich.
Derzko s. Dietrich.
Dethart s. Diethart.
Detlef s. Deutelof.
Detlev s. Deutelof.
Deutelof, der Wolf des Volks, verk. in Detlef und Detlev.
Didikin s. Dietrich.
Diethart, Leutestark, auch Dethart, lat. Thethardus und Thithardus.
Dietmar, Dithmar, Volksberühmt lat. Thietmarus.
Dietrich, Theoderich, der Volkgewaltige, einer der beliebtesten Namen in der Mark, er hat daher sehr viele Verkürzungsformen, nämlich: Dietze, Dietzmann, Dedo, Dudo, Tide, Tidemann, Tiele, Tielemann, Tietze, Tietzmann, Thide, Thidemann, Thiele, Thielemann, Tilo, Thilo, Tile, Tezem, Thezo und verkl. Didikin, Thideke, Thidekin, Tiloke. Die poln. Verkürzungen sind: Dersekin, lat. Dersekinus, Derz, Derzko, Dirsko. — Lat. heißt der Name Thidericus, Theodoricus, Dietericus, Ticemannus, Thidekinus etc.
Dietze s. Dietrich.
Dietzmann s. Dietrich.
Dirsko s. Dietrich.
Dithmar s. Dietmar.
Ditbrand, Volksschild veränd. in Dyprans, Dypranz, Typrand.
Dionysius, griech. Name, verk. in Dyniges.
Dobergast, Dobergoz s. Dobrogost.
Dobrogost, slav. Name, der gute Gast, veränd. in Dobergast, Dobergoz.
Dobromysl, slav. Name, der Gutgesinnte.
Domes s. Thomas.
Dominicus, lat. Name, verkl. in Donecke.
Donecke s. Dominicus.
Drews s. Andreas.
Dudo s. Dietrich.
Dyniges s. Dionysius.
Dyprans s. Ditbrand.
Dypranz s. Ditbrand.
Ebard s. Eberhard.
Ebbo s. Eberhard.
Ebel s. Eberhard.
Ebelin s. Eberhard.
Eberhard, Eberstark, verk. in Everard, Ewer, Ebers, Evers, Ebert, Ebart, Ebard, Ebbo, Ebel, verkl. Ebelin.
Ebers s. Eberhard.
Ebert s. Eberhard.
Eberwyn, der Freund des Ebers.
Ebolt, Ewolt, d. Gesetzesmächtige.
Eccard s. Eckard.
Echard s. Eckart.
Echart s. Eckart.
Eckart, der Schwertkühne, verändert in Eccard, Echard, Echart, Eggehard, Eggerd, Eggert u. verkleinert Ecko, Hecko, Eicke

Lateinisch Eggehardus, Ekkehardus etc.
Eckbert, der Schwertberühmte, veränd. in Eggebrecht.
Ecko s. Eckart.
Eggebrecht s. Eckbert.
Eggehard s. Eckart.
Eggerd s. Eckart.
Eggert s. Eckart.
Ehlert s. Adalhart.
Eicke s. Eckart.
Eccehardus s. Eckart.
Elena s. Helene.
Elias, bibl. Name, in der Mark gewöhnlich Helias.
Elisabeth, biblischer Weibername, verk. Elsbeth, Else, Lisbeth, Lylse, Liese.
Elsbeth s. Elisabeth.
Else s. Elisabeth.
Engel, der Engel war als Taufname nicht ungewöhnlich, verkl. in Engelke.
Engelhard, der vorzügliche Engel, der Erzengel.
Engelke s. Engel.
Engwar, der Hüter des Feldes, lat. Enguarus.
Erasmus, lat. Name, verk. in Rasmus.
Erhard, der Ehrenfeste.
Erich, der Ehrenreiche, lat. Ericus.
Erinbert s. Herinbert.
Ernest, der Arbeitsame, Gestrenge.
Ertmar, die Hochberühmte.
Eulert s. Adalhart.
Euerhardus s. Eberhard.
Evers s. Eberhard.
Everard s. Eberhard.
Ewer s. Eberhard.
Fascia, lat. Weibername.
Franciscus, lat. Name, verk. Franz, verkl. Frenzelin, Frencelin.
Franke, der Franke, Kühne, Freie, verkl. Frenkel.
Franz s. Franciscus.
Fredehelm, Fridehelm, der Friedensschützer, verk. Fridel, verkl. Fredelin, Fridelin.
Fredelin s. Fredehelm.
Frencelin s. Franciscus.
Frenkel s. Franke.
Frenzelin s. Franciscus.
Friedehelm, s. Fredehelm.
Fridel s. Fredehelm.
Fridelin s. Fredehelm.
Friederich, der Friedensreiche, verk. Fritzo, Fritso, verkleinert Fritzko, Vikko.
Fritso s. Friederich.
Fritzko s. Friederich.
Fritzo s. Friederich.
Fromhold, dem Nutzen hold; lat. Vromoldus.
Gallus, lat. Name.
Gebehard s. Gebhard.
Gebhard, Geveharb, der Freigebige, verk. Gewert.
Gerardus s. Gerhard.
Gerberga, die Speerbergerin, veränd. in Gerburg.
Gerburg s. Gerberga.
Gerd, s. Gerhard.
Gerhard, Speerkühn, großer Krieger, abgek. in Gerd, Gero, verkl. Gerken, Gerkin, Gerke, Gherecke, Gericke, lat. Gerardus, Ghercus, Gerkinus.
Gericke s. Gerhard.
Gerke s. Gerhard.

Gerken s. Gerhard.
Gerkin s. Gerhard.
Gerkinus s. Gerhard.
Gerlach, der des Speeres lacht; lat. Gerlacus.
Gerlof, der Wolfsspeer.
Germund, der d. Speers Mächtige.
Gernand, der Speerkühne.
Gernod, der köstliche Speer.
Gero s. Gerhard.
Gertrud, die Speerstarke, abgek. in Trude, lat. Gertrudis.
Gerwin der Speerfreund.
Georg, lat. Name, verk. in Jörge, Jürge, Jorge, Jurigen, Jürgen, Georius, Gorcy.
Georius s. Georg.
Gese s. Giselberta.
Geze s. Giselberta.
Ghercus s. Gerhard.
Ghereke s. Gerhard.
Gheze s. Giselberta.
Ghiso s. Giselbert.
Ghodecke s. Gottfried.
Giselbert, speerberühmt, verk. in Ghiso, Giso, Gyse.
Giselberta, die Speerberühmte, verk. in Gisela, Gese, Gheze, Geze.
Giso s. Giselbert.
Goceco s. Gottschalk u. Godefred.
Godefred, Godefried, Gottfried, von Gott geschützt, lat. Godefredus, verk. Götz, verkl. Ghodeke, Godekin, Goceco und Grifeco.
Godefried s. Godefred.
Godekin s. Godefred.
Godinus s. Goswin.
Godswin s. Goswin.
Godwin s. Goswin.
Goske s. Gottschalk.
Goswin, der kluge Freund, Godswin, Gottesfreund, verändert Godwin, Gudewin, Guthwin, Godinus.
Gotscalcus s. Gottschalk.
Gottschalk, Gottesdiener, verk. in Gotzo, Götz, Gutzo, verkl. in Gutzke, Goske, Goceco, lat. Gotscalcus.
Götz, s. Gottschalk und Godefred.
Grifeco s. Godefred.
Gotzo s. Gottschalk.
Gudewin s. Goswin.
Gumpert s. Gundibert.
Gumprecht s. Gundibert.
Gunda s. Kunigunda.
Gundibert, der Kriegsberühmte, verk. in Gumpert, Gumprecht.
Günther, der Krieger, verkleinert Günzel, Güntzo, Guntzo, lat. Gunzelinus.
Günzel s. Günther.
Gunzelinus s. Günther.
Güntzo s. Günther.
Guntzo s. Günther.
Guthwin s. Goswin.
Gutzke s. Gottschalk.
Gutzo s. Gottschalk.
Gyse s. Giselbert.
Hanna s. Johanna.
Hans, ein großer Mann, verk. in Hasso, verkl. in Hensel, Henzil, Hensekin, Henslin, Henzelin, außerdem wird Hans als Verkürzung von Johannes gebraucht, weshalb alle seine Veränderungen sich auch dort anhängen.
Hannes s. Johannes.

Harneyd, Harnid, der Kriegerische, veränd. in Hertnit, u. umgekehrt in Nithard, ohne daß die Bedeutung sich ändert. Lat. Harnidus.

Harnid s. Harneyd.

Hartmann, der echte Mann.

Hartvicus s. Hartwig.

Hartwig, Hartwich, der kühne Krieger, lat. Hartvicus, abgek. Swyker, Swicher. Umgekehrt Weikhart, Wichhart, Wichard.

Hasso s. Hans.

Hecco s. Eckart.

Hedwig, die Kriegerische, wird mit Heilwig als gleichnamig gebraucht.

Heidemann, der Waldmann, abgekürzt Heimann.

Heidenreich, Heidenrich, Waldreich, verk. Heinrich, Henrich, Heine, Heino, Heyso, Heinecke, Hilmar, verkl. Redeco, Redco, Reiner, so weit diese auch entfernt zu liegen scheinen. Lat. Heidenricus, Henricus, Redekinus: Die Abänderungen: Henning, Hennekin, Henzke, Henzko, Hencze, Hempo sind ebenfalls Heinrich, noch öfter aber Johann, und gehören beiden Namen an.

Heilwig, die gesunde Kriegerin, wird mit Hedwig als derselbe Name gebraucht.

Heimann s. Heidemann.

Heine s. Heidenreich.

Heinecke s. Heidenreich.

Heino s. Heidenreich.

Heinrich s. Heidenreich.

Hekgardus, der Schutz des Hofes.

Helena, griech. Name, auch Elena.

Helfrich, hülfreich.

Helias, Elias, bibl. Name.

Helmich s. Helmwich.

Helmold, der schützende Helm.

Helmwich, Helmwig, der Schutz im Kriege, verkürzt Helmich, Helwig.

Helwig s. Helmwich.

Hempo s. Heidenreich.

Hencze s. Heidenreich.

Hennekin s. Heidenreich u. Johann.

Henning s. Heidenreich u. Johann.

Henrich s. Heidenreich.

Henricus s. Heidenreich.

Henselkin s. Hans.

Hensel s. Hans.

Henslin s. Hans.

Henzelin s. Hans.

Henzil s. Hans.

Henzke s. Heidenreich u. Johann.

Henzko s. Heidenreich u. Johann.

Herbert s. Herinbert.

Herdegen s. Degenhart.

Herinbert, der Heerberühmte, abgeändert in Erinbert, Herkenbert, Herbert.

Herkenbert s. Herinbert.

Herlinga, die dem Heere Angehörende.

Hermann, der Kriegsmann, verk. Herme.

Herme s. Hermann.

Hertnit s. Harneyd.

Heyso s. Heidenreich.

Hieronymus, griech. Name.

Hildebrand, der Kampfschild.

Hilmar s. Heidenreich.

Hilpolt, Schlachtkühn.

Hiob, bibl. Name, verk. in Job, Jobst, Jost, lat. Jodocus.
Hoier, Hoyer, vermag ich nicht abzuleiten.
Hubert s. Hugibert.
Hugibert, durch Denken berühmt, abgek. Hubert, Hugo.
Hugo s. Hugibert.
Hühner, der Riese, lat. Hunerus.
Hunerus s. Hühner.
Jacob, bibl. Name, umgeänd. in Jacofe, verk. in Coppe, verkl. Copkin, Coppekin, Köpke.
Jacofe s. Jacob.
Jan s. Johannes.
Jänecke s. Johannes.
Janecke s. Johannes.
Jaroslaw, slav. Name, der Starkberühmte.
Jasper s. Caspar.
Icher, vermag ich nicht abzuleiten.
Jenicke s. Johannes.
Jesko s. Johannes.
Ingeburg, die Schützende.
Ingewalt, Ingewart, der Waltende oder Wartende, verk. Inwart.
Ingewart s. Ingewalt.
Inwart s. Ingewalt.
Joachim, bibl. Name, verk. Achim.
Job s. Hiob.
Jobst s. Hiob.
Jodocus s. Hiob.
Joel, bibl. Name.
Johanna, bibl. Name, verkürzt Hanna, Hanne.
Johannes, bibl. Name, verkürzt Johann, Hannes, Jan, Yo und verkl. Janecke, Jänecke, Jenicke, und mit den slav. Abänderungen Iwan, Yvan, Ywene, Jesko, Yesko, Iwantus. Als Verkürzung tritt noch hinzu: Henning, Hennekin, Henzke, Henzko, Hencze, Hempo, welche aber auch, wenngleich seltener zu Heidenreich gehören. Ferner werden auch Hans, Hensel, Henzil, Henslin, Henzelin und Henseken als Verkürzung von Johann gebraucht [1]).
Johann s. Johannes.
Jonas, bibl. Name.
Jordan, bibl. Name.
Jorge, Jörge s. Georg.
Isentrude, die Eisenstarke.
Judith, bibl. Weibername, verk. in Jutta.
Jürge, Jürgen s. Georg.
Jurgis s. Georg.
Jurigen s. Georg.
Jutta s. Judith.
Iwan s, Johannes.
Iwantus s. Johannes.
Käthe s. Catharina.
Kazimir, Kasimir, slav. Name, Weltgebieter, auch Störenfried.
Kersten s. Christianus.
Kerstian s. Christianus.
Kerstien s. Christianus.
Kilianus, lat. Name, verk. Kilian.
Konrad, Kunrad, kühn von Rath, verk. in Kunat, Kurt, Curt,

1) Vergl. Gerken Diplom. I. 320. Bekmann Mark V. 1. 9. 79. Fidicin Beitr. II. 48. 50. Pauli Staatsgesch I. 485.

Kunze, Cunze, Cuntz, Cunemann, Conze, Cantzow, Cord, und verkl. Kunecke, Koneke.
Köpke s. Jacob.
Kunat s. Konrad.
Kunegunde, Kunigunde, die Kriegerin des Stammes, verkürzt Gunda.
Kuneke s. Konrad.
Kunemund, d. Schutz d. Stammes.
Kunigunde s. Kunegunde.
Kunrad s. Konrad.
Kurt s. Konrad.
Lampert, Lambert, der Landberühmte.
Lamprecht, Lambrecht s. Lampert.
Laurentius, lat. Name, abgeändert in Lorenz, vielleicht auch verkl. in Renzeco.
Lemkin, lat. Lemkinus, Lentekin, vermag ich nicht abzuleiten.
Lentekin s. s. Lemkin.
Lenz, der Frühling, war Taufname, vielleicht war die Verkleinerung Lentekin.
Leopold, Leutegebieter, abgeänd. Leupold, verk. Lippold.
Leupold s. Leopold.
Levin, bibl. Name.
Leuthold, der Leutselige.
Liboria, lat. Weibername.
Liborius, lat. Name.
Liese s. Elisabeth.
Lippold s. Leopold.
Lisbeth s. Elisabeth.
Lorenz s. Laurentius.
Lothar s. Luthar.
Ludeke s. Ludwig.
Ludelef s. Ludolf.
Ludelof s. Ludolf.
Ludolf, der Volksmann, veränd. in Ludelof, Ludelef.
Lüder s. Ludwig und Luthar.
Luderus s. Ludwig und Luthar.
Luder s. Luthar.
Ludovicus s. Ludwig.
Ludwig, Schutzberühmt, latein. Ludovicus, verk. Lüder, lat. Luderus, verkl. Ludeke, Lüdicke.
Lüdicke s. Ludwig.
Lutgarde, Volksschutz, lat. Lutgardis.
Lutgardis s. Lutgarde.
Luthar, Lothar, der Berühmte, vielleicht auch der Beutemacher, verk. in Luther, Luder, Lüder, lat. Luderus.
Luther s. Luthar.
Lylse s. Elisabeth.
Marcus, biblisch. Name, verkl. Merkel, Merkelin.
Margaretha, bibl. Name, verändert in Margarita. Abkürzungen zeigen sich in jener Zeit nicht.
Margarita s. Margaretha.
Maria, kommt als Taufname während des 14. Jahrhunderts in der Mark nicht vor. Es verhinderte dies die Ehrfurcht, wie *man auch* keinen Knaben Jesus *taufen* ließ, nicht einmal Joseph. Man sprach damals den Namen *Maria nicht*, wie jetzt, *mit langem*, sondern mit kurzem i aus, so daß er zweisilbig wurde, also Marja. Daher hießen die Orte Mariendorf, Marienfelde, Marienwalde ꝛc. Margendorf, Mar-

genfelde, Margenwalde, und daß es auch im übrigen Deutschland so war, zeigt uns Mergentheim, das Marienheim hieß. Durch diese Aussprache mußte allerdings die beliebte Auslegung der Stelle 1. Mos. 1, 10, welche die Vulgata übersetzt hatte: et congregationem aquarum vocavit maria, doppelt annehmbar erscheinen, indem man unter congreg. aquarum verstehen zu müssen glaubte congregationem gratiarum [1]). Der Name scheint in der Mark erst nach der Reformation Taufname geworden zu sein, und ist wohl anfangs als eine Anmaßung betrachtet worden. Noch jetzt nennt man in der Mark Mädchen, die nichts weniger als Marien sind, spottweise Marjellen, was ebenfalls die alte Aussprache bestätigt, die übrigens der Hebräischen näher kam, als die jetzige.

Marchardus s. Markwart.

Markwart, der Hüter oder Beschützer der Grenze, lat. Marquardus und Marchardus.

Marquardus s. Markwart.

Martinus, lat. Name, verkürzt Martin, Mertein, Merten.

Martin s. Martinus.

Mathilde, Mechthilde, die starke Jungfrau, lat. Mathildis.

Mathildis s. Mathilde.

Matthias, bibl. Name, verk. in Matthews, Matthis, Matts, Matz, Thewus, Thewis, Thews.

Matthews s. Matthias.

Matthis s. Matthias.

Matts s. Matthias.

Matz s. Matthias.

Mauritius, lat. Name, verk. in Moritz.

Mechthilde s. Mathilde.

Meinecke s. Meinhard.

Meinhard, der sehr Kühne, Starke, verk. in Meinecke.

Melcher s. Melchior.

Melchior, griech. Name, verk. in Melcher.

Merkel s. Marcus.

Merse, vermag ich nicht abzuleiten.

Mertein s. Martinus.

Merten s. Martinus.

Mette, vielleicht verk. Margaretha.

Michael, bibl. Name, verk. in Michel, was im Altdeutschen Groß hieß.

Michel s. Michael.

Micislaw s. Witislaw.

Moritz s. Mauritius.

Nickel s. Nicolaus.

Nicolaus, lat. Name, verk. in Nytze, Claus, Claws, Clawus, Clawes, Clawuse und verkl. in Nickel.

Nidhart s. Harneyd.

Norbert, im Norden berühmt, auch Norpert.

Nordmann, d. Mann d. Nordens.

Norpert s. Norbert.

1) Klöden zur Geschichte der Marienverehrung 16.

Nytze s. Nicolaus.
Oda, die Begüterte.
Odalrich, reich an Erbgut, verk. Ulrich, lat. Ulricus, Olricus, verkl. Olze, Oeltze.
Odislaw, slav. Name, der Ruhmgewinner.
Oeltze s. Odalrich.
Offe s. Otfried.
Offo s. Otfried.
Oldewig, der Kriegserfahrene, verk. in Oldig.
Oldig s. Oldewig.
Olricus s. Odalrich.
Olze s. Odalrich.
Ortwin, der Schwertfreund.
Otbert, durch Güter berühmt.
Otfried, der Beschützer der Güter, des Vermögens, verk. in Offe und Offo.
Otteke s. Otto.
Otteken s. Otto.
Otto, ist niederdeutsch, und hieß hochdeutsch Uodo, der Vermögensschützer, verkl. in Otteke, Otteken, und in Böhmen in Ottokar.
Ottokar s. Otto.
Pagel s. Paulus.
Pardam, Paridam, weiß ich nicht abzuleiten.
Paridam s. Pardam.
Paul s. Paulus.
Paulus, bibl. Name, verkl. in Paul, Pawel und Pagel.
Pawel s. Paulus.
Peter s. Petrus.
Petrus, bibl. Name, verk. Peter, Petzo, Petze, verkl. Petzeco, Petzeke, Petzekone, Pyzko.
Petze s. Petrus.
Petzeco s. Petrus.
Petzeke s. Petrus.
Petzekone s. Petrus.
Petzo s. Petrus.
Philipp s. Philippus.
Philippus, bibl. Name, verk. in Philipp.
Premysl, slav. Name, der Scharfsinnige.
Pribislaw, slav. Name, wachsenden Ruhms.
Poppo, weiß ich nicht abzuleiten. Vielleicht ist es Philipp.
Pitzko s. Peter.
Rabodo s. Reinbot.
Radecke s. Heidenreich.
Randewich, der Kriegsschild.
Rasmus s. Erasmus.
Redco s. Heidenreich.
Redeco s. Heidenreich.
Redeke s. Heidenreich.
Redekin s. Heidenreich.
Reichart, Reichard, Richard, der sehr Reiche, Mächtige, latein. Richardus.
Reimar, der Hochberühmte, verk. in Reimer, Rempel.
Reimer s. Reimar.
Reinhard, Reinhart, der höchst Kluge, Kühne, verk. in Reiner, lat. Reinerus, Renz, Renigo, verkl. in Reinecke, Reinicke, Reinke, Renecke, Reynscho, Renzeco, Renizo.
Reinhold, Reinold, der Macht hold.
Reinicke s. Reinhard.
Reinke s. Reinhard.
Reinold s. Reinhold.

Rempel s. Reimar.
Renecke s. Reinhard.
Renigo s. Reinhard.
Renizo s. Reinhard.
Renz s. Reinhard.
Renzeco s. Reinhard.
Reynscho s. Reinhard.
Rhode s. Roderich.
Richard s. Reichart.
Richardus s. Reichart.
Richrecht, der mächtige Reiche.
Richsa, Rira, Rikiza, Riksa, die mächtige Jungfrau.
Rikiza s. Richsa.
Riksa s. Richsa.
Rira s. Richsa.
Robelinus s. Ruprecht.
Röbel s. Ruprecht.
Robert s. Ruprecht.
Rode s. Roderich.
Röder s. Roderich.
Roderich, der Ruhmreiche, verk. in Rode, Rhode, Röder.
Roloff s. Rudolf.
Ropert s. Ruprecht.
Rudegerus s. Rüdiger.
Rudhart, der Hochberühmte.
Rüdiger, der ruhmvolle Speer, lateinisch Rudegerus, verkürzt Rutger.
Rudlof, Rudolf, der berühmte Wolf, verk. Roloff, Rule, verkl. Rulekin, lat. Rudolphus.
Rudolf s. Rudlof.
Rudolphus s. Rudlof.
Rule s. Rudlof.
Rulekin s. Rudlof.
Rupert s. Ruprecht.
Rupertus s. Ruprecht.
Ruprecht, Rupert, der Ruhmstrahlende, verk. in Ropert, Robert, lat. Rupertus.
Rutger s. Rüdiger
Sabellus s. Zacharias.
Sambor, slav. Name, der Selbstkämpfer.
Sander s. Alexander.
Sebode, Sybodo vermag ich nicht abzuleiten.
Segeband, das Segensband.
Seger s. Sieghard.
Seifart s. Siegfried.
Seifert s. Siegfried.
Siegert s. Sieghart.
Siegfried, durch Sieg geschützt, verk. in Seifert, Sifart, Seifart, Sifert, Sitzo, lat. Siffridus.
Siegmund, durch Sieg geschirmt.
Siegwart, der Siegeshüter, verkürzt in Siuart.
Sifart s. Siegfried.
Sifert s. Siegfried.
Siffridus s. Siegfried.
Simeon, bibl. Name, verk. in Simon und Symo.
Simon s. Simeon.
Sitzo s. Siegfried.
Siuart s. Siegwart.
Slotheco, Slothekino, vermag ich nicht abzuleiten.
Slothekino s. Slotheco.
Sophia, griech. Weibername.
Sparro, kann ich nicht ableiten.
Steffen s. Stephanus.
Stephanus, griech. Name, verk. in Stephan, Steffen, Stoffel.
Stephan s. Stephanus.
Stoffel s. Stephanus auch Christoph.

Suidenghér, der junge Starke, verk. in Swidiger, Swicher, Swyker.
Swantibor, slav. Name, der heilige Streiter.
Swantepolk, slav. Name, des heiligen Volkes.
Swicher s. Suidenghér u. Hartwich.
Swidiger s. Suidenghér.
Swyker s. Suidenghér u. Hartwich.
Sybodo s. Sebode.
Tame s. Timotheus.
Tammo s. Thimotheus u. Dankmar.
Tancho s. Dankmar.
Tezem s. Dietrich.
Thedo s. Theodolf.
Themo s. Timotheus.
Theodolf, Theodolph, der Wolf des Volks, verk. in Thedo.
Theodolph s. Theodolf.
Theodorich s. Dietrich.
Theodoricus s. Dietrich.
Thethardus s. Dethard.
Thewis s. Matthias.
Thews s. Matthias.
Thewus s. Matthias.
Thezo s. Dietrich.
Thide s. Dietrich.
Thideke s. Dietrich.
Thidekin s. Dietrich.
Thiele s. Dietrich.
Thielemann s. Dietrich.
Thieme s. Thimotheus.
Thietmarus s. Dithmar.
Thile, Thilo s. Dietrich.
Thimo s. Thimotheus.
Thithardus s. Dethard.
Thomas, bibl. Name, verkürzt in Thoms, Domes.
Thoms s. Thomas.
Ticemannus s. Dietrich.
Tideke s. Dietrich.
Tidemann s. Dietrich.
Tietze s. Dietrich.
Tietzmann s. Dietrich.
Tile s. Dietrich.
Tilemann s. Dietrich.
Tilo s. Dietrich.
Timme s. Thimotheus.
Timotheus, bibl. Name, verkürzt in Thimo, Thieme, Timme, Themo, Tammo, Tame.
Torban, vermag ich nicht abzuleiten. Wahrscheinlich Urban.
Trude s. Gertrud.
Typrand s. Ditbrand.
Tzulis s. Czulis.
Ulrich s. Odalrich.
Ulricus s. Odalrich.
Urban s. Urbanus,
Urbanus lat. Name verk. in Urban.
Valentin s. Valentinus.
Valentinus, lat. Name, verk. in Valentin und Velten.
Veit s. Vitus.
Velten s. Valentinus.
Vikko, s. Friedrich.
Vite s. Vitus.
Vitus, lateinischer Name, verk. in Vite, Veit.
Vivianz, weiß ich nicht abzuleiten.
Volcekin s. Volkmar.
Volgmarus s. Volkmar.
Volkmar, das Volksroß, lateinisch Volkmarus, Volgmarus, verkl. Volcekin.

Volkmarus s. Volkmar.
Volrad, Rath in Fülle.
Vromoldus s. Fromhold.
Waldemar, Woldemar, Kraftberühmt, verk. Wolmar.
Walo, eigentlich Walaho, der Ausländer.
Walter, Walther, Wolter, Wolther, der Herrscher.
Walther s. Walter.
Wartislav, Wratislaw; slav. Name, festen Ruhms.
Wasmod s. Wasmuth.
Wasmuth, Wasmod, der wachsende Muth.
Wedego s. Witigo.
Wedeke s. Witigo.
Wedekin s. Witigo.
Wedekin s. Witigo.
Weiger s. Weikhart.
Weikhart, Wikhart, der große oder kühne Krieger, verk. Wichart, umgekehrt Hartwich, Wiger, Weiger.
Wenceslaw, slav. Name, mehr berühmt, mehr glänzend.
Werner s. Wernher.
Wernher, der Wächter, verk. in Werner, Wernitz, verkl. Werzo.
Wernitz s. Wernher.
Werzo s. Wernher.
Wetego s. Witigo.
Wibold s. Wikbold.
Wichart s. Weikhart.
Wiepart s. Wikbert.
Wichmann, d. Mann d. Schlacht. Lat. auch Wichmandus.
Wichmandus s. Wichmann.
Wiger s. Weikhart.
Wighalois, der Kriegerische, lat. Wiguleus.
Wiguleus s. Wighalois.
Wikbert, Kriegsberühmt, verk. Wiepert, Wipрecht, Wyprecht.
Wikbald, der starke Krieger, verk. in Wibold.
Wikhart s. Weikhart.
Wilbrand, das geliebte Schild.
Wilhelm, der angenehme Helm, verkürzt in Wilkin, Wilke, Williken.
Wilke s. Wilhelm.
Wilkin s. Wilhelm.
Williken s. Wilhelm.
Winicke, der kleine Freund, verändert in Wynecke.
Wiprecht s. Wickbert.
Wirich, der starke Wolf, lateln. Wiricus.
Wiricus s. Wirich.
Witigo, das Waldkind, veränd. in Witticho, Wittich, Wetego, Wedego, Wedeko, Wedekin.
Witislaw, slav. Name, siegberühmt, oder auch das glänzende Licht, corrump. in Micislaw, verk. Wizlaw.
Wittich s. Witigo.
Wittícho s. Witigo.
Wizlaw s. Witislaw.
Wladislaw, slav. Name, Herrscherruhm.
Woldemar s. Waldemar.
Wolf, der Wolf, war Taufname, veränd. in Wulf, Wulfing, Wulfinger.
Wolferam s. Wolfram.
Wolfhart, wolfskühn.

Wolfram, der Rabe des Wolfs, veränd. in Wolferam.
Wolmar s. Waldemar.
Wolpert, Wolprecht, hochberühmt.
Wolprecht s. Wolpert.
Wolter s. Walter.
Wolther s. Walter.
Wratislaw s. Wartislaw.
Wulf s. Wolf.
Wulfing s. Wolf.
Wulfinger s. Wolf.
Wynecke s. Wynicke.
Wyprecht s. Wickbert.
Yesko s. Johannes.
Yo s. Johannes.
Ywan s. Johannes.
Ywene s. Johannes.
Zabel s. Zacharias.
Zacharias, bibl. Name, verk. in Zabel, lat. Sabellus, veränd. in Abbacke.
Zander, s. Alexander.
Zulis s. Czulis.



III.

Ueber Markgraf Konrads I. Verheirathung mit Brigitta, Tochter Markgraf Dietrichs des Weisen von Meißen und Landsberg.

Nach den Angaben glaubwürdiger Schriftsteller hat Helena, Tochter Johanns I. von Brandenburg, im Jahre 1268 Dietrich den Weisen, Markgrafen von Meißen und Landsberg geheirathet.

Das Chronicon Dresdense ap. Menken III. 347 sagt ad an. 1268: In dem Jare nam Marggrave Ditterich der Wyese dez Marggraven Tochter von Brandenburg, myt der hatte der Marggraven Friedrich Tuten.

Der Catalogus Landgraviorum Thuringiae et March. Misniae ap. de Ludewig Reliq. Manuscript. VIII. p. 184. §. 32. sagt: Theodoricus vero Marchio de Landsberg duxit uxorem Helenam filiam Marchionis Brandenburgensis, de qua genuit Friedericum Marchionem Misnensem nomine Tuto.

Markgraf Dietrich war im Jahre 1242 geboren, welche Angabe mit seinem Regierungsantritte und den übrigen Umständen gut stimmt, auch durch alte Angaben verbürgt wird.

Horn Princeps Henricus illustris p. 174: at tandem tamen teste Chronici Vet. Cell. membran. Scriptore apud Eccardum et Tenzelium, cum quo etiam concordant merito Rempius atque Hoennius, emensit utero ejus MCCXL Albertus, quem mox MCCXLII Theodoricus excepit.

Er ist daher bei seiner Verheirathung mit der Brandenburgischen Helena im Jahre 1268 24 Jahre alt gewesen. Von einer zweiten Gemahlin desselben wird nirgend etwas erwähnt. Außer

mehreren anderen Kindern werden dem Markgrafen Dietrich zwei Töchter zugeschrieben, Brigitta und Helena.

Erstere, die Brigitta, soll mit Conradin Herzog von Schwaben, dem letzten der Hohenstaufen, vermählt oder verlobt gewesen sein, der am 29. Oktober 1268 sein Leben bekanntlich auf dem Schaffot endigte. Auch Dietrichs älterer Bruder, Markgraf Albrecht, hatte eine Gemahlin aus dem erlauchten Hause der Hohenstaufen, Margaretha, Tochter Kaiser Friedrichs II., welche, als sie ein Jahr alt war, mit Albrecht verlobt, und 1254 oder 1255 mit ihm vermählt wurde.

Daß Conradin im J. 1266 verlobt oder vermählt war, steht urkundlich fest. In einer Urkunde vom genannten Jahre, deren Echtheit nicht zu bezweifeln ist, weiset Conradin seinem Oheim, dem Herzog Ludwig von Baiern Pfand an für Auslagen, welche dieser bei Ausrichtung der Hochzeit oder Verlobung Conradins zu Bamberg gehabt hatte.

Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Baiern, Urk. 178: pro consummatione matrimonii nostri apud Babenberg.

Wer die Braut gewesen ist, sagt kein gleichzeitiger Schriftsteller. Erst später erwähnt ein Schriftsteller, Johann, der nicht näher bekannte Verfasser eines Chronicons der Polen, welches derselbe 1359 beendigte, und 1360 von Ludwig I., Herzog von Schlesien und Brieg, angekauft wurde, und dessen Nachrichten Glauben verdienen, die Sache. Er sagt:

Non multo post Conradus Glogoviensis etiam subito Veneno interiit intoxicatus relictis filiis Cunrado Stinaviensi, Henrico Glogoniensi et Przimcone Sprotaviensi Ducellis, uxore sua prius defuncta, qui tunc aliam utrumque duxerat Filiam Theoderici, Marchionis Orientalis, Relictam Conradi Nepotis Fridrici Imperatoris, Filii Cunradi, Filii Fredrici, cui Cunradus pro dote Coronam, Griffenstein et Pozzin Castra deposuerat, quae Theodericus Episcopo Magdeburgensi Cunrado de Sternberg dicto vendidit a quo Henricus IV. ea pecunia redemit.

Iohannis Chronicon Polonorum ap. Sommersberg Script. rer. Silesiacar. I. p. 12.

Wipacher erzählt: da Conrad vierzehn Jahr alt war, da gab ihm Dietrich Markgraf von Meißen seine Tochter, und die Hochzeit war in Koburg. Dabei war sein Vetter Herzog Ludwig von Baiern und viele Fürsten und Herrn.

Westenrieder Beiträge zur vaterländischen Geschichte II. 10.

Vitus Arnbeck, der 1495 schrieb, sagt fast genau dasselbe:

Conradus, filius Regis Conradi, nepos Friderici Imperatoris, regnum Siciliae sibi usurpavit, et XIV. annis per patruelem suum et per se regnavit, et annorum XIV. erat, dum Teutricus, Marchio Misnensis sibi filiam suam desponsavit, et curiam in Choburgk habuit, ubi Ludovicus Dux Bavariae, sororius suus, et multi Principes convenerunt.

Bernh. Pezii thesaurus Anecdotorum novissim. III. 3. 272.

In ganz ähnlicher Weise äußert sich auch Ladislaus Suntheim daselbst.

Andere nicht jüngere Schriftsteller nennen die Tochter Dietrichs Brigitta.

Menken Script. II. 910.

Laurentius Faustus Erklärung des Fürstlichen Stammbaumes aller Hertzogen Chur- und Fürsten 2c. im hochlöblichen Hause zu Sachsen, 1588 gedruckt, sagt S. 128:

1) Helena, Dietrichs erste Tochter, Ehelichte Johan der ander, Churfürst zu Brandenburg.

2) Brigitta, die ander, war erstlich ein Gemahl Cunradi, Churfürsten zu Brandenburg, darnach Cunradin, Keyser Friederichs des ander Sohn, welchen Carolus Ardaganensis, Hertzog von Angiers, aus anreitzung Papsts Clementi IV. Tyrannischer weise mit einem Beyl enthaupten, vnd ihm eine schimpfliche Grabschrift setzen lassen, Anno 1268 den 22. Augusti. Zum dritten hat sie geehlichet Hertzog Cunradum zu Gloga, Anno 1268 den 29. Octobris. Dieser ist der letzte gewesen aus dem herrlichen Geschlecht Keysers Friderici Barbarossae.

Mag nun der Name Brigitta richtig sein oder nicht, als Thatsache steht fest, daß Conradin verheirathet oder verlobt war, und mit hoher Wahrscheinlichkeit darf man behaupten, daß seine Gemahlin oder Braut eine Tochter Dietrichs des Weisen gewesen, die nachher den Herzog Conrad von Glogau geheirathet hat.

Da aber Dietrich erst 1268 die Brandenburgische Helena heirathete, die Verlobung oder Hochzeit Conradins aber urkundlich nicht nach dem Jahre 1266 statt gefunden haben kann, so ist auch Conradins Braut nicht eine Tochter der Helena gewesen, weil sie sonst zwei Jahre vor der Hochzeit ihrer Eltern sich verlobt hätte. Auf diese Schwierigkeit hat schon v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen IV. 648 aufmerksam gemacht, ohne sie zu lösen.

Es tritt aber noch eine andere Schwierigkeit ein, auf welche man nicht geachtet hat. War nämlich Brigitta eine Tochter der Helena, so konnte sie nicht späterhin den Markgrafen von Brandenburg Konrad, heirathen, denn dieser war ihrer Mutter Bruder.

Alle diese genealogischen Angaben zu verwerfen streitet gegen eine gesunde Kritik, so lange es noch ein Mittel giebt, die Verwirrung weniger gewaltsam zu lösen. Dies Mittel scheint mir darin gefunden zu sein, wenn man annimmt, Dietrich habe schon vor der Helena eine Gemahlin gehabt, von welcher die Chronisten nichts wissen. Bei der großen Unvollständigkeit der Nachrichten aus jenen Zeiten ist dies gar nicht unglaublich.

Fürstliche Personen heiratheten damals sehr früh, und wurden noch früher, oft schon in der Wiege versprochen, wovon wir schon oben ein Beispiel gesehen haben. Dietrichs Vater, Heinrich der Erlauchte, war 15 Jahre alt, als er sich vermählte [1]), daß Dietrich bis zum 25sten Jahre gewartet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich. Nehmen wir an, auch er habe sich mit 15 Jahren ververmählt, also im Jahre 1257, so konnte Brigitta 1258 geboren sein. Als sie 1266 mit Conradin verlobt wurde, war sie 8 Jahre alt, und bei seinem Tode 1268 10 Jahre. Nachher heirathete sie den Herzog Konrad von Glogau, welcher 1298 starb, und sie als 40jährige Wittwe zurückließ. 1299 konnte sie den Markgrafen Konrad von Brandenburg heirathen, dessen zweite oder dritte Gemahlin sie wurde, ohne einer Dispensation wegen der Verwandtschaft zu bedürfen, und diese fiel auch bei ihrer Schwester Helene fort, wenn beide von derselben Mutter geboren waren. Daß es sich wirklich so verhalten habe, möchte darin noch eine Bestätigung finden, daß die oben angeführten Beweisstellen keiner Fürstin gedenken, welche Helena dem Markgrafen Dietrich geboren, sondern nur des Friedrich Tuta. Darf man diese Angabe als streng betrachten, so müssen die Fürstinnen von einer anderen Mutter geboren sein.

1) Horn Princeps Henricus Illustris 173.



IV.

Urkunden.

I.

Nouerint vniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludovicus dei gracia Brandinburgensis et Lusacie Marchio etc. pio zelo divinaque consideracione moti matura deliberacione prehabita ad requisicionem eciam et instantem ciuium ciuitatis nostre Landisperg antique instanciam ob iugemque Illustrium Principum Marchionum Brandinburgensium predecessorum nostrorum, nostre, posterorumque nostrorum animarum salutem perpetuam, damus appropriamus, donavimus et appropriavimus aream siue locum nobis pertinentem in ciuitate predicta situm, religiosis viris fratribus et Servis Sancte Marie, ordinis Sancti Augustini, et in ipsa area sive loco, omni impedimento semoto, monasterium ob divini numinis honorem et reuerenciam edificandi sive construendi damus et concedimus, quantum in nobis est, liberam facultatem. In cuius rei testimonium presentes conscribi, sigillo nostri appensi munimine jussimus communiri. Datum Berlin anno domini Millesimo Tricentesimo tricesimo quinto in crastino Petri et Pauli Apostolorum beatorum.

Nach einer Abschrift der zu Landsberg noch vorhandenen Urkunde im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

II.

In nomine sancte et individue trinitatis Amen. Otto, Conradus, Johannes, Otto et Hinricus, dei gracia Brandenburgensis et de Landesberge marchiones, omnibus in perpetuum. Quoniam habere memoriam de singulis non est humani intellectus sed

potius diuini, expedit ergo, vt ea, que coram nobis racionabiliter ordinantur, ut voce testium et litterarum testimonio perhennentur. Proinde notum esse volumus, tam presentibus quam futuris, christi fidelibus vniuersis quod ecclesie Sanctimonialium in Sehusen ordinis Cisterciensis vendidimus et donauimus in nostro molendino Pozsewalc triginta choros siliginis annis singulis circa festum sancti Martini percipiendos proprietatis tytulo perpetuo possidendos, nec non eodem iure memoratos triginta chororum siliginis sepedicte ecclesie donantes prout alia bona in eorum priuilegiis sunt confecta. Et ut huius nostre donacionis deuocio seu vendicio dicte ecclesie sepedictis monialibus inibi domino deo famulantibus fiat quo ad temporale subsidium fructuosa ac eciam ut a nemine hominum immutari valeat inposterum uel infringi, presentem paginam conscribi fecimus, sigillorum nostrorum munimine roboratam. Adhibitis eciam testibus ydoneis, quorum nomina pro maiori firmitate duximus exprimenda. Venerabilis dominus, abbas Chorinensis, Wernerus de Swaneberge, Johannes de Oldenvlit, Richardus de Wozstrow, Henningus de Sydow, Henningus de Blankenborg, Hinricus de Stegelitz, et Henningus de Bents, aduocatus noster tunc temporis in pozswalc, milites, et quamplures alii, tam clerici et laici fide digni. Actum et datum Prinnzslaw Anno domini Millesimo Ducentesimo et Nonagesimo Quinto, Sabbato in die Barnabe Apostoli.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit 2 grossen Siegeln, 2 sind abgefallen.

III.

Otto et Conradus dei gracia Brandenburgenses et de Landesberg marchiones, et nos Johannes et Otto, marchionis Conradi filii, ejusdem Marchie domini, vniuersis christi fidelibus ad quos presentes devenerint, eorum noticiam sortiuntur. Cum ea que aguntur in tempore cum temporis volubilitate ciciys evanescant, nisi a lingua testium aut scripti memoria recipiant firmitatem, qua propter recognoscimus et tenore presencium evidencius protestamur, quod viris honestis Arnoldo de Goltzen, domino schulteto in Dravenborch, nec non Conrado et Johanni, ejus fratribus predictam, ciuitatem nostram Dravenborch cum omnibus suis attinenciis, sicut infra recitabitur dedimus possidendum. Dedimus nihilominus ciuitati predicte ius Brandenburgense, opponentes ad ipsam ciuitatem ducentos mansos XVI mansis minus. De his

vero mansis burgenses dicte ciuitatis quinquaginta mansis ultra Dravam ex transverso ciuitatis habebunt ad agriculturam in ascensu similiter et descensu. Residuos vero mansos ab ista parte Drave ad agriculturam et ad vsus ciuitatis ad se recipiant eciam habebunt. Porro ecclesiam in prefata ciuitate cum quatuor mansis dotauimus. Prefatus quoque et sui fratres et heredes eorundem decem mansos pro suis vsibus perpetuo liberaliter possidebunt. Expirante autem libertate de vnoquoque manso dimidius nobis argenteus censualis dari debet. De quo censu Schultetus terciam partem, et de censu arearum nec non de iudicio pariter sibi tollet. Item molendinum quod adiacet ciuitati supra Dravam exstructum prefatus Schultetus suique heredes cum omni vsu iusto pheodali titulo liberaliter possidebunt. Et quicquid in foro de edificiis veluti in theatro nec non macellis carnium — — sive panis anni — cadere poterit aut derivari, id ipsa ciuitas sibi vsualiter in integrum reservabit. Item omnes questus et census dederis (?) extra ciuitatem constructis, ad eandem ciuitatem volumus usualiter pertinere. Damus eciam ciuitati cum omni utilitate et piscacionibus hec stagna, quorum nomina sic notantur, Lubesow, Werene, Tzapell et fluentum ipsius, stagnum trapell usque ad stagnum Welsen, et ipsum stagnum Welsen cum stagno Melne et Grellene. Damus nihilominus dicte ciuitati paludem Manhagen supra nostram ciuitatem, sitam apud Dravam in ascensu ipsius Drave usque ad terminos campi ville Dalow, ita quod ipsa palus ab aliquo nostrorum officialium aut aduocatorum nunquam deinceps debeat minui. Item ipsa ciuitas ab omni telonio penitus ab inhabitantibus et advenis non nunquam a mercimonio quolibet empcionis vel vendicionis titulo libera permanebit. Burgenses quoque inibi commorantes venaciones leporinas extra nivem absque metu liberaliter exercebunt. Stratas quoque omnes et plateas obstruere dirigere et curare poterunt inhabitatores ciuitatis memorate pro ipsorum libito et expediencia voluntatis. Ut igitur huiusmodi gracie nostre donacio per nos nostrosque successores hereditarios futuris temporibus immutari nequeat aut eciam retractari, presentes literas in euidens testimonium conscribi iussimus desuper et sigillorum nostrorum appensionibus roborari. Datum Anno domini M°CC°LXXXX septimo. Presentibus Wernero de Schwanenberg, Friderico de Eickstede, Hassone et Ludolpho fratribus de Wedell, Burchhardo de Kockstede, militibus et Thidemanno nostro notario per quem in Prentzlovia feria sexta ante dominicam qua canitur reminiscere, presencia conscribuntur.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

IV.

I. N. D. A. Nos Albertus, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, recognoscimus per presentes, publice protestantes, quod fidelium nostrorum Bethekonis et Herberti fratrum de Jagow dictorum, multimodo servitia saepe nobis exhibita, intuentes, quia nobis plus aliis servierunt, eos censuimus, prae aliis specialiter honorandos, eisdem Bethekoni et Herberto, etiam veris ipsorum heredibus, Oppidum nostrum Zehden, absque Praecaria et omni servitio Oppidanorum, cum metis et distinctionibus inferius annotatis, donavimus, contulimus et dimisimus, liberum et exemtum, justo Feudi titulo, perpetuo possidendum. Distinctiones autem et Metae ejusdem Oppidi incipiunt a campo, Patro dicto, et pertendunt ulterius ad Rivulum Campi Parchnitz; et postea ab eodem Rivulo usque ad medium Oderae, diametraliter protrahuntur. Deinde medium Oderae ascendendo usque ad aquam, quae Baba nominatur extenduntur. Postea ab eadem aqua ad fluvium Mogelitz terminantur. Volentes, quod metae et distinctiones praedictae nec non pascua, gramina, aquae, ligna, stagna, agri, paludes et montes intralimites et metas praedictas existentia, et tota Moegelitz intra easdem metas et distinctiones, praedictum oppidum praeterfluens, cum nemoribus et pascuis a campo Rudenitz usque ad fines campi Custrineken, et ulterius usque ad campi Wutzeno terminos, debeant ad dictum oppidum pertinere, prout etiam ab antiquo ad idem oppidum pertinuisse dignoscuntur. In cuius rei testimonium praesentes conscribi, et sigilli nostri appensione, fecimns communiri. Datum Everswalde, anno domini Millesimo Ducentesimo nonagesimo nono, die beati Laurentii Martiris gloriosi. Testes huius sunt: Johannes Sparre, Heino de Phul, Heino de Oderberg, Hennicke de Wulko, Albertus de Brunkow, Wernerus Splinter, milites, Zabel et Henning de Marwitz, Michael et Heinrich de Theine, Vasalli nostri, et plures alii fide digni.

Nach einer Abschrift. v. H.

V.

Nos Otto et Conradus et Johannes, dei gratia Brandenburgensis et de landesberc Marchiones. Cum manifesta recognitionem tenore presencium protestamur, quod dilecto nobis Walthero Juniori, ciui in Prinzelaw, Exhibitori presencium, apotecam ibidem pleno iure contulimus possidendam, et quiete et pacifice gubernandam. Adiicientes ex gracia et fauore speciali,

quod nulli hominum licet aut licebit quomodolibet quod possit aut debeat circumquaque huic predicte ciuitati et loco construere vel edificare ad decem miliaria aliam Apotekam. Preterea hereditatem suam, quam nunc habet in ciuitate eadem aut in posterum cum habere continget, hanc ipse et sui pueri seu heredes quieta possessione et liberaliter possidendam modis omnibus possidebunt. In huius rei euidenciam presens damus scriptum nostris sigillis roboratum. Testes huius rei sunt: Conradus Rauen, dapifer, Conradus de Redere, Tzoelis de Wedele, Johannes de Sydow, milites, et quam plures alii fide digni. Actum et datum in Vitemanstorp Anno domini M.CCC.III., secunda feria post festum Palmarum, per manum domini Zsacarii.

Nach dem Original im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, mit beiden anhängenden grossen Siegeln der beiden erstgenannten Markgrafen. Das dritte Siegel ist abgefallen.

VI.

Nos lodevicus dei gratia Brand. et Lus. marchio, Palat. comes Reni, Dux bawarie, sacri Imperii archicamerarius. Cum manifesta regognicionem presencium tenore protestamur, quod dilecto nobis Johanni, filio quondam Wolteri Apothecarii nostri in Prinzlaw suisque heredibus, exhibitori presencium, Apothecam ibidem pleno iure contulimus possidendam pacifice et quiete gubernandam. Adiicientes ex fauore speciali gracia, quod nulli homini licet aut licebit, quomodo quod possit aut debeat circumquaque huic predicte ciuitati et loco construere et edificare ad decem miliaria aliam apothecam. Preterea hereditatem suam, qui nunc habet in ciuitate eadem aut in posterum cum habere continget, hanc ipse et sui pueri seu heredes quieta possessione et liberaliter possidendam modis omnibus possidebunt. In cuius rei testimonium nostrum sigillum presentibus duximus appensum. Testes sunt presentes Dns. G. comes de lindowe, hinricus de sydow, beteko de holstendorp, hermannus de wolcow, milites, Ebelo de bens, famulus, ffiol, nicolaus olderyan et Henn. de bysmark consules nostri de prinzlaw, Herm. de luchow, noster notarius cum aliis fide dignis. Datum Bernowe Anno dmni M.CCC.XX. nono, feria vta post festum sancti Jacobi.

Nach dem Original im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, mit dem anhängenden grossen sigillo pedestre Ludwigs, am Pergamentstreifen.

VII.

Johannes, Otto et Cunradus dei gracia Marchiones Brandenburgenses. Vniuersis christi fidelibus in perpetuum. Cum hominis uita breuis, tempus uero longum existat, et obliuio per successionem temporis hominum excludat memoriam, nisi ea que legitime acta sunt scriptis, et sigillorum inpressionibus roborentur. Notum esse volumus attestacione presencium vniuersis, quod cum venerabili in christo patre domino Heinrico Brandenburgensis ecclesie Episcopo super permutacione bonorum trans Oderam positorum sue ecclesie proprietatis tytulo pertinencium amicabiliter conuenimus in hunc modum. Videlicet quod dominus Brandenburgensis Episcopus ciuitatem Koningesberg et uillas infra scriptas; Bernecowe, Chelyn, Mantey, Rechtorp, Radun, Grabowe, Creyenic, Crimowe, Paceka, Sathowe, liberas et inpheodatas, Prata, Pascua, ligna, Molendina, Aquas et generaliter omnia, que ad dictam terram Koningesberghe tunc temporis attinencia, nobis cum earundem uillarum terminis, distinctionibus, de sui capituli voluntate, eo iure quo ipsa ecclesia dictam terram usque ad hec tempora possedit, nostris et Brandenburgensis eccelsie vasallis presentibus libere resignauit. Renuncians eodem modo inpeticioni quinque slauicalium uillarum de consensu sui capituli que quondam fuerant iure pheodali ecclesie Brandenburgensis abiudicate et proprietati CCCorum mansorum pro media parte ecclesie a nobis dande prout in instrumento super eo confecto, plenius continetur. Nos vero uersa uice in recompensacionem supradictorum domino heinrico Brandenburgensis ecclesie Episcopo suisque successoribus oppidum Leuwenberg in Brandenburgensi dyocesi situm, et uillas subscriptas: Hoppenrothe, Berenwaldesdorp, Lyvenberge, Mildenberge, Bodingen, Hosthernen, Szabelsdorp, et insulam totalem que dicitur Tarmesdorp, cum supradictarum villarum terminis, distinctionibus, videlicet Molendinis, Aquis, Pratis, Paschuis (sic), lignis, aduocaciis, et pratum specialiter ipsi oppido Lewenberg attinens, quod Georgius et Theodericus milites fratres dicti de Kercowe inpetebant minus iuste, prout nos possedimus, et vasalli a nobis de dictis bonis inpheodatis hactenus possederunt. Et tria talenta denariorum in stagnis et aquis sitis circa terminos Templyn annuatim Brandenburgensi episcopo danda, nichil iuris in omnibus supradictis retinendo assignauimus pleno iure. Proprietatem vero omnium supradictorum Episcopo Brandenburgensi sueque ecclesie ut vniuersa et singula permaneant ipsis salua, eodem modo assignantes bonis prelibatis per omnia renunciando. Hoc tamen excepto, quod nostri pauperes in huiusmodi tam siluis

circa foueam que wiltgruve et aquam que Coperniz wulgariter dicuntur Ecclesie Brandenburgensi dimissis ad ipsorum edificia reparanda vel de nouo construenda, seu in suis domiciliis conburenda, secandi, deducendi ligna, liberam habeant facultatem, prout hactenus dinoscitur obseruatum. Insuper ut omnis materia discordie sopiatur que posset, super distinctionem limitum inter nos et a nobis, directa linea descendentes ex una, et Brandenburgensem ecclesiam ex parte altera suboriri inter terram nostram et bona Georgii et Theodorici militum dictorum de Kerkowe ipsis a nobis inpheodata, et terram ecclesie dimissam, limes erit fluuius in fine stagni, qui dicitur Drezz apud Scrapestorp, ex ipso stagno directe descendens uersus austrum et fluens per medium fouee, que communiter wiltgruve appellatur, et ab ipsa fouea idem fluuius descendens versus septentrionem et aquam que Coperniz dicitur, et silua directe ascendendo, ab ipsa aqua Coperniz versus distinctionem limitum Levenberg*) et Valkendale, que distinctiones limitum uillarum iam dictarum limites permanebunt inter bona nostra et bona ecclesie assignata. Et a nostris vasallis de mandato nostro nunc domino Episcopo demonstrata. Ad huc ut nobis et nostris heredibus futuris temporibus caueatur ex habundanti inter eundem Episcopum et ecclesiam suam et nos prouide dinoscitur esse cautum, quod nec Episcopus, qui pro tempore fuerit, nec capitulum, nec eciam aliquis nomine eorundem alicui principi ecclesiastico seu seculari uendere debeat, sed alio modo si necessitas ingruerit, bona eadem dando monasteriis, aut inpheudando bona eadem personis simplicibus de eisdem libere poterit ordinare, prout sibi et ecclesie sue uidebitur expedire. Attamen exhiberi prius ac eciam dimitti nobis bona eadem debeant secundum eorundem ualorem. Si uero aliqui de nostris hominibus in bonis dicti Episcopi excesserint ibidem iudicabuntur, et similiter domini Episcopi homines iudicabuntur a nostris iudicibus, si nostro excesserint in districtu, et hoc erit sine ingratitudine utrobique. In dicti eciam domini Episcopi bonis sicut nunc sine aliquo tedio recipientur denarii nostri. Ut igitur predicta omnia inuiolabiliter obseruentur ac eciam deducantur sine omni inmutacione ac prorogacione affectuosius in effectum, presentem paginam ex certa nostra consciencia conscriptam domino Episcopo et sue ecclesie dari fecimus in testimonium sigillorum nostrorum munimine roboratam. Appositis nichilominus testibus ydoneis, quorum nomina sunt hec: Lambertus quondam ecclesie Brandenburgensis prepositus. Petrus prepositus in Middenwalde.

*) In der Urkunde steht über dem ersten e ein i.

Theodoricus plebanus sancti Godehardi, canonici dicte ecclesie. Johannes prior Brandenburgensis ecclesie. Nobilis uir comes Guntherus de Lindowe. Dominus Waltherus de Arnsten. Bernhardus de Wardenberge. Georgius de Kerkowe. Johannes de Bok. Daniel aduocatus in Levenwolde. Datum Brandenburg per manum Rodolfi canonici Brandenburgensis ecclesie, curie nostre notarii. Anno domini M°CC°LXX, vj Nonas Octobris.

Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive zu Berlin. Pergament mit drei Siegeln. Abgedruckt in Lenz Stiftshistorie von Brandenburg, mit entstellten Namen, und der falschen Jahreszahl 1376.

VIII.

In gades namen amen. Von der bordt gades Dusent Jar driehundirt Jar inn dem vefften Jar inn den Sonndage bynnen den twelfften, alle die dingk die to Brandemburg inn dem achtend dage der bordt vser frowen begrepen worden, vmb die Sune die twischen vsen hernn den Bisschop vonn Brandenburg vnd vs marggrauen Otten, die worde alle hir to lowenberg fullenbracht, ane dat eigendom to Querfordt, dat geue wy Otte vonn vser wegenn vsem hern. Bisschop frederich von Brandenb. vnd offerden dat vpt Altar Sannt peters, dat hebben sint dem male vse Broder marggrafen heinrich vnd vse veddern marggr. Johann vnd woldemar ock gegeuen vnd wy mit enen vortegen to des gadeshuses behuff. Die Sune wart alzo fullenbracht, alzo herna beschreuen stadt. Wie bekennet des vns den tegenden vp dem Bisschopdhom to Brandenburg zo war die sint adir to recht wesen scholenn ledig adir vorleyin swen vss die Bisschop dat bewiset. Swer dat sie darna bynnen dren manden schole wy fürgahn, dat dat lehnn an ein kome. Were ock jennich tegde die dem Bisschoppe wer ledig worden, des wy adir vse husfrowe adir vse veddern adir jennich man von vserwegen sich vnderwunden hadde, den schole wy em ledig weder latenn adir jennich andir gudt. Men schall ock ouer an alle sinen gude vnd an synem richt dat sie geistlig adir wertlig sine rechte scheiden, im lande to lowenberge schalmen eme halden mit sulken recht vnd friheit alzet vse Eldern vnd wy hadden vnd hie mit vsen hantfesten adir vser oldern bewisen mag, vnd sine scheide inn dem lande to pritzerwe schalmen eme ock haldenn alze hiet bewisenn mag. Sinen lüden vnnd eme schalmen nicht hindern ahne eren molnen vnd an der molfardt, swor sy sint in sinem lande. Ock schalmen oue noehte sinen

luden nenen schaden mit herbergen don noch besweren. Mach ock die Bisschopp bewisenn dat dat eygendhum der twier dorpp Nenhusen vnd lypenn, die dar liggen inn dem lande to ffrisagk mit recht sines gadeshuses sin, zo schale wy sy eme laten. Zodan hulpe die die papen geuen dem Bisschoppe to jare, die schalen ock vse papen dhon, dat ist vse wille woll, den hern to Brandenburg schalmen ock ere god ane bede dem probst vnd dem Capittelle fry vnnd allerleie hindernisse laten one noethe, eren luden schalmen nicht schaden mit herbergen nochte mit jenigerley vnkosst. Men schall ock en an erme Recht sy nicht hindern vmb der papen schadé vnd des Bisschopps Manne schade. Dat hebbe wy vnd die Bisschopp gelaten vp vsem Omhe den Bisschopp von halberstadt. Wy hebben ock one vorwisset vor sick vnd vor sines gadeshuses schade dusent marck Stendals Sülver, vnd vor des gadeshuses schade to hauerberge Seshundirt marg desselbigen sülvers eme inn der Stadt to Magdeburg toberedene. Den halfften deill thume negsten dage Sannt wollburgen, den andern halfften deill dorna den negsten Sunt michilsdage. Dat heuet gelauet vse Swager Graue albrecht van Anholt, Marggraue Johann vse vedder, Greue Abeck von Barbey, Greue Busso von lindow, Johann von Blanckenborg, heinrich von Stegelitz, vse drozet, Nicolaus vonn Buck und abeck badeloge. Disse hebben lauet vor Virhundert Marck. Vor die andir virhundirt heuet gelauet Er Conradt von wardenberg, probst to witzstock; Er Busso von Irkesleue die witte, Hermann von gardelege, Beteke von kerkow, die dar sitten tho Wolmerstedt vnd to Angermunde, henningk vnd Janes Sone herrn Janes Benardt herrn Janes Henningk, hern Reiners Reinke hern Remes borger vonn Magdeburg. Bernhardt von plotzick heuet vorwisset twehundert margk. Die Radt von Stendall driehundert marck, der namen in dem Briue stadt, den sie darup gegeuen hebben. Die Radt vonn prenzlow vor driehundert mark, der namen in dem briue stat, den sie geuen hebben darup. Were dat dat gelt inn den vorsegenden dagen nicht bereden worde, so schall vse vedder marggraue Johann mit den vier Riddern, die mit em gelauet hebben to Stendall inriden nicht langer to liggende wen acht weken vnd denn toberedend mit sulver adir mit pande. Dat selbige schall dann Greue Busse van lindow, Greue albrecht vonn Anholt vnnd Greue Abeck vonn Barbey scholen inriden to Magdeburg vp dieselbigen dage acht weken to liggende vnd denn to beredende. Er Conradt von wardenbergh vnnd sine Cumpanen die Borgere vann Magdeburg, die mit eme gelauet hebben mit samender handt scholen liggen vp der Vagdie to Sudemborg nicht vdtokamen sie hebben beredt.

Die Ridder die mit enn gelauet hebben, die scholen inriden tho Stenndall acht weken toliggende vnnd den tobereden. Die Radt to Stendall schall inriden to Angermunde vpper Elven, ist dat sie nichten beredt driehundert marck vp dieselbigen dage vnd liggen acht weken vnd bereden, dat selbig schall dhon die Radt von Prentzlow to Nien Angermunde, ist dat sie nichten beredt. Dat disse Sune gantz vnnd stede bliue von vserwegen vnd der die dorch vss dhon vnnd laten willenn vnd schalen, dat laue wy otto mit vsen veddern Johann vnd Woldemar vnd Marggreue Herman mit greuen Albrecht von Anholt, Hern Abecken van Barbey vnd mit vsen mannen Hern hinrick vnd hennink von Stegelitz mit henningk vnd ansem (sic) von Blankenburg, Diderik von kerkow, Hasse vnd wedege vonn wedele mit Zlawes vonn Buck, otten vonn holtzendorf, henningk von mentz vnd deywedt, vp dat didt ewig sy vnd einer bekenntnisse disser dedinge vnd disss gelouedes, des henge wy vse Jnngsegelle an dissen jegenwordigen briuen mit vser witschap vnd vsen frien wilkore in der vorbsproken tidt.

Nach einer vielleicht gleichzeitigen, wenigstens sehr alten Abschrift auf Papier, im Herzogl. Anhaltschen Gesammtarchive zu Dessau. Auch die lateinische Ausfertigung war vorhanden, aber kürzer gefasst, mit dem Schluss: Datum in Lowenberg anno domini Millesimo trecentesimo quinto, Dominica In excelso trono.

IX.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Vniuersis christi fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit. Hermannus dei gracia Brandenburgensis marchio et Busso dictus gruelhot eiusdem domini mei marchionis miles humilis in perpetuum noticiam subscriptorum. Cum mater erroris sit obliuio, expedit ea que geruntur ab hominibus et fiunt, poni in linguis testium aut scripturarum memorie commendari. Nos itaque uolentes uoluntatem nostram perpetuis temporibus inuiolatam obseruari. Notum esse cupimus tenore presencium tam presentis temporis hominibus quam futuri, quod nos hermannus marchio brandenburgensis predictus iuri patronatus ecclesie in uilla dolwiz, et ego busso dictus gruelhot milles (sic) prefatus una cum consensu illustris principis domini mei marchionis hermanni ante dicti iuri patronatus ecclesie in uilla kyniz Brandenburgensis diocesis renunciandi, singuli nos singulum ius patronatus dictarum ecclesiarum, uidelicet dolwiz et kyniz donamus infirmarie ecclesie beate Marie uirginis sancti-

monialium ordinis sancti benedicti in spandow, diocesis Brandenburgensis libere propter deum. Ita ut nec nobis nostris temporibus nec heredibus nostris futuris temporibus ad easdem ecclesias supradictas rectores eligere liceat et presentare, cum omnino iuri nostro cesserimus quod nobis in eis competebat, et nostris competere posset heredibus in futurum. Testes huius rei sunt: Dominus Bernardus de plozcic et dominus Lodewichus de wanzleve et Dominus Pezceke de lossowe et alii plures fide digni. Et ut hec nostre donaciones, quas in honore beate Marie fecimus, stabilius et inuiolabilius in perpetuum perseuerent, presentem paginam super hiis confectam duximus sigillorum nostrorum patrociniis roborandam. Datum Spandow. Anno domini M°CCC°V°. vj° kalendis Marcii, in die beati Mathie apostoli.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit zwei Siegeln, das eine abgefallen, das andere, das des Gruelhut, zeigt einen Hut mit rundem Kopfe und breiter bauchiger, weit herabhängender Krämpe, darunter eine Schafscheere.

X.

Nouerint vniuersi presencia visuri et audituri. Quod suborta dissencionis materia inter venerabilem patrem dominum michahelem abbatem monasterii celiporte ordinis cysterciensis sue ecclesie et conuentus nomine Brandenburgensis dyocesis ex vna, et nos fratrem hinricum de wesenberch, commendatorem in ghardow et lychen ordinis sacre domus hospitalis sancti Johannis ierusalitami ecclesie ipsius in lychen et ordinis prefati nomine eiusdem dyocesis parte ex altera nobis asserente, quod cum post recuperacionem uille magne thymen adhabitandum in ea quam plurimi se contulissent dicti villam deberent esse subiecti ecclesie lychen iure parochiali et in eadem recipere ecclesiastica sacramenta contrarium vero huius asseruit fieri debere dominus abbas antedictus et quod ipse posset dictam villam et ipsius uillanos applicare et associare ecclesie cui uellet, et ad hoc docendum in medium produxit quoddam conscriptum cuiusdam arbitrii reuerendi patris in christo domini frederici quondam Brandenburgensi ecclesie episcopi, cuius tenor de verbo ad verbum erat talis. Fredericus dei gracia Brandenburgensis ecclesie episcopus executor a sede apostolica datus vniuersis tam presentibus quam futuris salutem et cet. Quoniam nuper coram nobis causa fuisse suborta que vertebatur inter honorabilem virum dominum abbatem

de lenyn et suum conuentum seu monasterium ex vna, et fratrem Olricum dictum Swaf commendatorem et magistrum hospitalis ierosolimitani parte ex altera. Tandem post multiplices disceptaciones in lite hinc inde habitas in nos subpena et periculo cause dicte partes de alto et basso compromisunt tanquam in arbitrem arbitratores amicabilem compositorem. Nos huiusmodi disceptacionis materiam amputare cupientes, statuimus, ordinauimus, et arbitramur per presentes, quod singuli modii quocunque genere grani seu bladi censeantur et denarii, que singulis annis consueuerunt de magno thymen et gharlyn loco et nomine decimarum matrici ecclesie parochiali in lychen ad singula frusta prudenter debent computari, et pro quolibet frusto dictus magister Swaf, nomine et tytulo permutacionis percipiet siue recipiet singulas decim marcas stendal. argenti a domino abbate et suo conuentu supradictis, hiis vero marcis collectis, dictus frater swaf vel quicunque de ordine suo pro tempore magister fuerit tum eisdem marcis ad dictam ecclesiam parochialem in lychen alia bona conueniencia tenebitur comparare ne defraudetur debitis inpensis et noster arbitratus ne fiat ipsi ecclesie onerosus inter alia racio est habenda. Ne nos in episcopolibus nostris defraudetur quos saluos nobis fore et nostris successoribus proclamamus. Actum et datum Sygesere anno domini M° CCC° vii° sabbato ante dominicam misericordia. Habitis igitur vtrobique multis racionibus tandem ex vtraque parte concorditer libere ac sponte compromisimus in discretos viros scilicet dominus abbas, in fratrem petrum cellarium suum, et nos in dominum hinricum Crusen, rectorem ecclesie ghyrswalde, Camminensis dyocesis et consensimus in dicta causa de alto et basso et generaliter de omnibus litibus et composicionibus seu controuersiis, que vertuntur uel verti sperantur, seu quocunque modo occasione premissorum in hoc compromisso expressis uel non pro nobis et nostris successoribus tamquam in arbitros, compromissarios, arbitratores, laudatores, seu amicabiles compositores et communes amicos sponte in se frater petrus predictus dicto abbate imperante ad vtilitatem sui monasterii cum dicto hinrico hoc arbitrium suscipientes dantes eisdem potestatem et concedentes liberam et plenam in premissis et quolibet premissorum de plano et sine strepitu et figura iudicii pronunciare diffinire, laudare et arbitrari iuris ordine non seruatur, et extraordinarie statim uel quocunque stando uel sedendo et sine scriptis et alias qualitercunque prout ipsis melius videbitur expedire, nullo pretermisso obstante nichilominus doli mali ac aliis quibuscunque iuris et facti excepcionibus defensionibus et appellacionibus renunciauimus, ac alio cuilibet iuris auxilio suffragati, et promisimus

in nullo contravenire seu quomodolibet contraire, unde et dicti arbitratores auditis hunc inde racionibus et intellectis parcium iuribus pro bono pacis et concordie ex vigore compromissi predicti christi nomine inuocato vtraque parte presente ordinauerunt laudaverunt arbitrauerunt et pronunciauerunt, quod villani ville magne thymen deberent esse subiecti iure parochiali ecclesie in lychen, et visitare villam karstauel, filiam dicte ecclesie lychen suis temporibus ibique diuina audire et recipere ecclesiastica sacramenta et dixerunt ymo preceperunt arbitrium domini Episcopi Brandenburgensis de quo supra fit mencio inviolabiliter vtrobique debere per nos obseruari ipsum que debere manere firmum et inconcussum, prout arbitrio fuit, cum protestacione quod per laudum seu pronunciacionem suam dicto arbitrio domini episcopi in nullo intenderent derogare. Latum fuit hoc arbitrium presentibus partibus vtrobique et laudum seu arbitrium statim expresse emologantibus et approbantibus in dote ecclesie lychen, anno domini M° CCC° xlii°, feria tercia proxima post lucie virginis. Presentibus honorabilibus viris fratre Johanne magistro textorum in celiporta, fratre thyderico Crowel priore in lychen, fratre Johanne Horn, fratre thyderico pust in lychen, conuentualibus, thyderico lubbyn, Johanne blumenrik, laycis, et pluribus aliis fide dignis ad hoc specialiter vocatis et rogatis. In omnis rei euidenciam sigillum nostrum cum sigillo rectoris ecclesie in lychen presentibus sunt appensa.

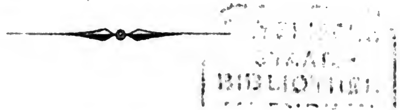
Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive. Pergament. Die Siegel sind abgefallen.

XI.

Ad rei geste memoriam sempiternam. Cum humani actus secundum temporum variaciones soleant variari et propter huiusmodi temporum mutaciones plerumque obliuione tollitur et abolitur, que mater erroris est, et veritati vtique inimica, quod quamuis rite et racione preuia fuerit institutum, nisi scriptorum codicillis et testium subscripcionibus ad posteros deducatur. Inde est, quod Nos Hermannus dei gracia Marchio Brandenburgensis et Lusacie et dominus de hinnenberg, tenore presencium publice recognoscimus et in vniuersorum et singulorum deuenire cupimus noticiam, quod ob dei reuerenciam principaliter vt, quod pro eo premium diuine remuneracionis in futuro seculo capiamus, dedimus et donauimus et per presentes damus et donamus, donacione libera proprietatem quatuor mansorum in villa Wustermarke sitorum Capelle sancti Lazari in campo prope Spandowe sito et

pro percussis a deo recipiendis constructe, quorum quidem mansorum annalis pensio et eorundem mansorum inpheodatio in dicte hospitalis vsus per honestum virum dominum Bussonem Gruwelhut, nostre curie dapiferum, pie et racionabiliter est translata, huiusmodi quoque proprietatem dicto hospitali dedimus perpetuis temporibus eatenus quatenus nobis competebat habendam et possidendam pacifice et quiete, et cum omni iure et vtilitate, que proprietati asscribuntur. Ne autem huiusmodi factum nostrum ab aliquo hominum maxime heredum nostrorum nobis deficientibus irritetur, quod tam pie per nos noscitur instauratum, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine de nostra certa sciencia et consensu expresso iussimus roborari. Presentibus ad hoc rogatis et vocatis, Bussone Gruwelhut, nostro dapifero prefato, wiperto dicto de Barby, hincekino de Gröbene, Bernardo de Crochere, militibus, Slothekino nostro Notario et Hermanno plebano de Euerswalde, necnon pluribus aliis fide et testimonio plurimum decoratis. Actum et datum Zpandowe anno domini Millesimo Trecentesimo vjj°, iij Idus Octobris. — Nos quoque Busso dictus Gruwelhut prefatus, recognoscimus omnibus et singulis, quorum audiencie presencia deferentur, quod dictos quatuor mansos sitos in villa Wustermarke soluentes annuatim quatuor choros siliginis, xxxij modios tritici, duos choros ordei, quatuor modios pisorum et xxxv pullos, dedimus et presentibus donamus Capelle hospitalis sancti Lazari in campo prope zpandowe pro lepra percussis colligendis constructe, perpetuis temporum decursibus libere et cum omni iure, quo nobis dicti mansi competebant, possidendos et habendos, quorum mansorum fructus iam nominatos is qui pro tempore Capelle dicti hospitalis Rector fuerit et prouisor, colliget et de hiis disponet, quod sibi pium videbitur et honestum. Renunciantes dictis mansis eorum iuri et vtilitatibus, quo ad nos et heredes nostros prout possibile fuerit atque iustum. Sperantes firmiter, ut pro munere temporali nobis eterna premia preparentur. Ut autem huiusmodi ordinacio nostra ob salutis perpetue meritum concepta, et ob dei honorem et sancti Lazari reuerenciam instituta et celebrata a nullo hominum et maxime nostrorum heredum nobis non existentibus et de medio sublatis valeat infirmari, presentem cedulam conscribi fecimus, et sigilli nostri munimine firmiter roborari. Presentibus militibus et clericis, et aliis satis dignis superius annotatis. Actum et datum anno et die prenotatis.

Original im Königl. Geh. Kabinetsarchive zu Berlin. Pergament mit beiden Siegeln.



V.

Urkunden

dieser Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden.

1295.		Ablaßbrief für die St. Jacobi und Nikolai Kirchen zu Perleberg. Riedel Cod. III. 347.
1295.	2. Juli.	Die v. Putlitz schenken halb Porep dem Kloster Stepenitz. Riedel Cod. I. 249.
1295.		Arn. v. Bodenstedt verkauft einen Hof an die v. Blekede. Gerken Diplom. I. 281.
1296.	21. Sept.	Vergleich Johann und Anselm von Blankenburgs mit der Tempelherrn Comthurei Rörecke. v. Raumer Cod. I. 23.
1299.	10. April	Die Gebr. v. Snetling überlassen Chorin Hufen in Herzsprung. Gerken Cod. II. 439.
	23. Sept.	Bruno v. Eisleben überläßt dem Tempelorden Rechte in Bülstringen. Wohlbrück Alvensleben I. 190.
	24. Okt.	Erzbisch. Burchard verpfändet Grabow an Gebhard v. Plote. Gerken Cod. IV. 446.
1300.	29. Sept.	Die Herrn v. Werle verkaufen dem Kloster Stepenitz das Dorf Quaslin. Riedel Cod. I. 249.
1301.	3. Mai	Bischof Johann v. Havelberg verkauft einen Hof zu Magdeburg dem Kloster Riddagshausen. Riedel Cod. III. 350. 349.
1305.	22. Okt.	Die v. Alsleben vertauschen Güter an die Kirche zu Lenzen. Gerken Fragm. III. 25. Bekmann Mark V. II. 6. 222.
1305.	22. Okt.	H. Kürschner schenkt dem Heil. Geistkloster vor Salzwedel 40 Mark Silber. Gerken Fragm. V. 18.

1306. 28. April Gottfr. v. Greiffenberg verleiht dem Kloster Chorin Einkünfte. Gerken Cod. II. 445.

6. Mai Bischof Albrecht von Halberstadt stellt für die Peterskirche zu Stendal einen Ablaßbrief aus. Lenz Urk. 175. Bekmann Mark V. I. 2. 86.

6. Jan. Der Rath zu Pritzwalk dotirt den Altar des Heil. Geisthospitals. Bekmann Mark V. II. 3. 120.

15. Dec. Die Gebr. Crucemann verkaufen dem Heil. Geistkloster vor Salzwedel d. Dorf Banz. Gerken Cod. VIII. 445.

19. Dec. Der Bischof von Havelberg ertheilt den Wohlthätern des Heil. Geisthospitals zu Perleberg Ablaß. Riedel Cod. I. 128.

1307. 25. Juli. Die Graf. v. Schwerin schenken dem Kloster Stepenitz halb Porep. Riedel Cod. I. 250. Buchholz IV. Anhang 161.



VII.

Tafel I.

Albrecht II., Markgraf von Brandenburg, † 1221.
Verm. mit
Mathilde, Markgraf Konrads von der Lausitz Tochter, † 1252.

Johann I., 1220 noch unmündig? † 1266. Stifter der Johanneischen Linie, verm. mit 1. **Sophie**, König Waldemars von Dänemark Tochter, † 1248. 2. **Hedwig**, Herz. Barnims I. v. Pomm. Tochter. 3. **Jutta**, Tochter Albrechts I., Herz. zu Sachsen, war 1255 verh., vorher verl. mit dem Herzoge Otto von Braunschweig.	**Otto III.**, Markgraf von Brandenburg, † am 9. Oct. 1267. (Siehe Tafel II.)

Otto IV. m. d. Pfeile † 1309 verm. mit **Heilwig**, Tochter des Grafen Gerhard von Holstein, 1263 verheirathet. **Erich**, 1283 Erzbischof von Magdeburg, † 1295. **Konrad I.** † 1303, verm. mit 1. **Konstantia**, Tochter des Herzogs Przemislav von Polen. 2. **Brigitta**, Tochter Markgr. Dietrichs des Weisen von Meißen, verh. 1299.	**Helena** heirathet 1268 **Dietrich** den Weisen, Markgraf zu Meißen. **Johann** † 1281, verm. mit **Hedwig**, Tochter Niclots v Wenden. — **Johann**, postulirter Bischof zu Havelberg, † 1292.	**Albert** † 1287? **Agnes**, verm. 1273 mit **Erich**, König von Dänemark. **Mathilde**, vermählt mit **Bogislav**, Herzog von Pommern-Stettin.	**Hermann**, inaugurirter Bischof v. Havelberg, † 1291. **Heinrich** † 1318, verm. mit **Agnes**, Tochter des Herzogs Ludwig von Baiern, Wittwe des Landgrafen von Hessen, Heinrichs des Jüngern. — **Sophie**, verm. 1320 m. Lütze v. Hohenlohe. — **Heinrich** † 1320.

Johann, von 1291 regierend, † 1305 vermählt 1302 mit **Hedwig**, Tochter Herzog Heinrichs von Breslau, als Wittwe 1317 wieder vermählt mit Graf Johann v. Holstein. **Volrad**? war Ordensritter.	**Otto**, reg. v. 1291 bis 1297, † 1308 verm. mit **Jutta** von Henneberg, † 1317. **Agnes**, verm. 1306 mit **Albrecht** von Anhalt.	**Waldemar**, geb. 1291, reg. v. 1303, stirbt angeblich 1319, verm. mit **Agnes**, Tochter Markgraf Hermanns von Brandenburg. **Gertrud**?	**Konrad**, Ordensritter, † 1283. **Heinrich**.

+166
p. 59

Tafel II.

Albrecht II., Markgraf von Brandenburg, † 1221.
Vermählt mit
Mathilde, Markgraf Konrads von der Lausitz Tochter, † 1252.

Johann I., 1220 noch unmündig, † 1266, Stifter der Johanneischen Linie. (Siehe Tafel I)

Otto III., Markgraf von Brandenb., † 9. Oct., 1267, Stifter der Ottonischen Linie, verm. mit **Beatrix**, König Wenzeslavs von Böhmen Tochter, Schwester König Ottokars.

Johann der Prager, † 1268.
Kunigunde, † 1266, verl. 1264 mit **Bela**, Sohn des Königs v. Ungarn.

Agnes? verm. mit **Erich VIII.**, König v. Dänemark.
Otto der Lange, † 1304, verm. mit **Judith**, Tochter des Grafen Hermann von Henneberg.

Mechthilde, † 1316, verm. mit **Barnim I.**, Herzog von Pommern, † 1278.
Albrecht, geb. um 1260, um 1284 abgesondert, verm. mit **Mechthilde**, Tochter des Königs von Dänemark.

Otto der Kleine, um 1268 geb., vermählt nach 1279 mit Hedwig Tochter Kaiser Rudolfs von Habsburg, stirbt als Mönch 1303.

Children of Otto der Lange:

Mechthilde, † 1290, verm. 1278 mit **Heinrich IV.**, Herzog v. Breslau, † 1290.
Otto, Johanniter, vor 1298.

Albrecht, † 1297.
Judith, verm. 1298 mit **Rudolf**, Herzog zu Sachsen.
Kunigunde, † 1317 als Beguine.

Beatrix, † 1314, verm. 1288 mit **Boleslaus**, Herzog von Schweidnitz.
Hermann der Lange, † 1308, verm. 1295 mit **Anna** von Oesterreich, Tochter Kaiser Albrechts.

Children of Albrecht:

Margaretha, vermählt mit **Przemislaus**, Herzog von Großpolen, † 1296, dann verlobt mit **Niclot** von Rostock 1298.

Beatrix, verm. 1292 mit **Heinrich**, Herrn von Meklenburg.

Otto, † 1300.
Henning (Johann), † 1300.

Children of Hermann der Lange:

Mechthilde, geb. 1296.

Agnes, geb. 1297, vermählt 1311 mit **Waldemar**, Markgrafen von Brandenburg.

Judith, geb. 1300, verm. 1317 mit **Heinrich**, Graf zu Henneberg.

Johann, geb. 1302, † 1317.

Druck von Louis Humblot in Berlin.



